



LUDWIG
BOLTZMANN
INSTITUT
Grund- und Menschenrechte



INUR
Institut für Nachhaltigkeit,
Unternehmensrecht und Reporting
der Universität zu Köln

Studie:

Audits und Zertifizierungen im Kontext menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten von Unternehmen

Autor:innen:

Fremuth, Michael Lysander/
Dauner-Lieb, Barbara/
Kingler, Stefan/
Haake, Camilla Sophia/
Rabenlehner, Stephen/
Pelka, Leyla/Heper, Joshua/
Köck, Sophie

Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	
Abkürzungsverzeichnis	iii
Abbildungsverzeichnis	1
1 Executive Summary	2
2 Zusammenfassung.....	5
3 Einleitung.....	8
3.1 Ausgangspunkt und Thema der Studie	8
3.2 Stand und Ziel der Studie	12
3.3 Methodik	13
3.4 Beteiligte.....	13
3.4.1 Kooperationspartnerin	13
3.4.2 Autor:innen	14
3.4.3 Danksagung	16
4 Hintergrund	17
4.1 Nachhaltigkeit.....	17
4.1.1 Ökologie.....	19
4.1.2 Ökonomie	22
4.1.3 Soziales	23
4.2 Regulierung (in) der Liefer-/Wertschöpfungskette	25
4.2.1 Audits und Zertifizierungen	32
4.2.2 Unternehmerische Sorgfaltspflicht	45
4.2.3 Auswahl bestehender Regularien unternehmerischer Sorgfaltspflichten	56
4.2.4 Liefer-/Wertschöpfungskette	76
5 Zur Bedeutung von Audits und Zertifizierungen im Rahmen der CSDDD	85
5.1 Grundlegendes zur CSDDD	87
5.1.1 Anwendungsbereich.....	87
5.1.2 Unternehmerische Sorgfaltspflicht: Schutzgüter	92
5.1.3 Exkurs: (Eigene) Sorgfaltspflichten von Auditierenden bzw. Zertifizierenden.....	102
5.1.4 Sanktionen und zivilrechtliche Haftung.....	104
5.2 „Überprüfung durch unabhängige Dritte“: Die Rolle von Audits und Zertifizierungen	117
5.2.1 Der „unabhängige Dritte“ nach Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD.....	118
5.2.2 Bewertung der Definitionsmerkmale des Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD	125
5.2.3 Zu überprüfende Inhalte	128
5.2.4 Beteiligte.....	130

5.2.5	Datengewinnung und Umgang mit Schutzinteressen Beteiligter	135
5.2.6	Zivilrechtliche Haftung von Auditierenden bzw. Zertifizierenden	141
5.2.7	Kosten für Auditierung bzw. Zertifizierung	153
6	Zur Effektivität und Effizienz von Audit- und Zertifizierungssystemen	154
6.1	Vorteile und Risiken von Audit- und Zertifizierungssystemen	156
6.1.1	Vorteile	156
6.1.2	Risiken.....	157
6.2	„Good Practice“ beim Einsatz von Audit- und Zertifizierungssystemen?.....	163
6.2.1	Beispiele	164
6.2.2	Wege zu „Good Practice“ beim Einsatz von Audit- und Zertifizierungssystemen	178
6.3	Fazit	186
7	Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse sowie Vorschläge	190
8	Abschließende Bemerkungen.....	198
9	Verwendete Literatur	199

Abkürzungsverzeichnis

Abk.	Abkürzung
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABl.	Amtsblatt
Abs./UAbs.	Absatz/Unterabsatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Universal Declaration of Human Rights, UDHR)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AJIL	American Journal of International Law
AK	Kammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammer)
AkkG	(österreichisches) Akkreditierungsgesetz
Anm.	Anmerkung(en)
App.	Application
arg. e contr.	(lat.) argumentum e contrario (Argument aus dem Gegensatz)
arg. e.	(lat.) Argumentum ex (Argument aus)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd./Vol.	Band/Volume
Beschl.	Beschluss
(d)BGB	(deutsches) Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BHR	Business and Human Rights
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BSCI	Business Social Compliance Initiative
BT	(deutscher) Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
CEval	Center for Evaluation
CO ₂	Kohlen(stoff)dioxid
CoC	Code(s) of Conduct
CoP	Communication on Progress (UN Global Compact)
COREPER	Comité des représentants permanents (Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten)
CSDDD	Corporate Sustainability Due Diligence Directive
CSR	Corporate Social Responsibility
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
d.h.	das heißt
DAkks	Deutsche Akkreditierungsstelle
DGCN	Deutsches Global Compact Netzwerk
DIN	Deutsches Institut für Normung

dNKS	Deutsche Nationale Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze
Drs.	(Bundestags-)Drucksache
DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutzgrundverordnung“)
DuD	Datenschutz und Datensicherheit
E	Entwurf
EA	Europäische Kooperation für Akkreditierung
ebd.	ebenda
ECCHR	European Center for Constitutional and Human Rights
ECCJ	European Coalition for Corporate Justice
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (European Court of Human Rights, ECtHR)
EJIL	European Journal of International Law
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention (European Convention of Human Rights, ECHR)
Entsch.	Entscheidung
ErwGr.	Erwägungsgrund
ESG	Environment Social Governance
ESRS	European Sustainability Reporting Standards
et al.	(lat.) at alii (und andere)
etc.	(lat.) et cetera (und so weiter)
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EU-GRCh	Charta der Grundrechte der EU
EuGVVO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EUR	Euro
Eur. J. For. Res.	European Journal of Forest Research
EUV	Vertrag über die Europäische Union
f./ff.	folgende
Fig./Abb.	(engl.) Figure/Abbildung
Fn.	Fußnote
FSC	Forest Stewardship Council
GC	Global Compact
GCC	Global Commodity Chains
ggf.	gegebenenfalls
GOTS	Global Organic Textile Standard
GPN	Global Production Network/Globales Produktionsnetzwerk
GRI	Global Reporting Initiative
GRI	Global Reporting Initiative
GVC	Global Value Chain

Hervorh. d. A.	Hervorhebung(en) der Autor:in(nen)
Hrsg./hrsgg.	Herausgeber:in(nen), herausgegeben
HSchG	HinweisgeberInnenschutzgesetz
IAO	Internationale Arbeitsorganisation (s. auch ILO)
ICCPR	International Covenant on Civil and Political Rights
ICESCR	International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights
i.e./i.E.	id est (lat.), „das heißt“/im Erscheinen
IJLR	International Journal of Labour Research
ILAC	International Laboratory Accreditation Cooperation
ILO	International Labour Organisation (s. auch IAO)
ILO	International Labour Organization
inkl.	inklusive
INUR	Institut für Nachhaltigkeit, Unternehmensrecht und Reporting der Universität zu Köln
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (International Covenant on Civil and Political Rights, ICCPR)
IPPC	The Intergovernmental Panel on Climate Change
IPwskR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, ICESCR)
i.S.d.	im Sinne der/des
ISEAL	International Social and Environmental Accreditation and Labelling
ISO	International Organization for Standardization
ITC	International Trade Centre
IUCN	International Union for Conservation of Nature and Natural Resources
i.V.m.	in Verbindung mit
IVN	Internationaler Verband der Naturtextilwirtschaft
Jhg.	Jahrgang
JN	Gesetz vom 1. August 1895, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen („Jurisdiktionsnorm“)
JURI	Commission des affaires juridiques (Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments)
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KiK	KiK Textilien und Non-Food GmbH
KJ	Kritische Justiz
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen (small- and medium-sized enterprises, SME)
lat.	lateinisch
LBI-GMR	Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte
LG	Landgericht
lit.	litera (lat.), Buchstabe

LkSG	Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) (Deutschland)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
MSI	Multi-Stakeholder-Initiative(n)
NAP	Nationaler Aktionsplan (für Wirtschaft und Menschenrechte)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift-Rechtsprechungsreport
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NGO	Nichtregierungsorganisation(en)
Nr./No.	Nummer(n)/number(s)
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OHCHR	Office of the High Commissioner for Human Rights
OLG	Oberlandesgericht
öNKP	österreichischer Nationaler Kontaktpunkt
PIP	Poly Implant Prothèse
POP	Stockholmer Abkommen über persistente organische Stoffe
RBC	Responsible Business Conduct
RI&CA	Regional Inspection & Certification Agency, Pvt. Ltd.
RINA	„Registro Italiano Navale“ Services S.p.A.
RL	Richtlinie
Rn./Rz.	Randnummer/Randziffer
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rs.	Rechtssache
s./S.	siehe/Seite(n)
SAAS	Social Accountability Accreditation Services
SAI	Social Accountability International
SDG	Sustainable Development Goal(s)
sog.	sogenannte/n/r
StPO	Strafprozessordnung
TÜV	Technischer Überwachungsverein
u.a.	unter anderem
Übers. d. A.	Übersetzung der Autor:innen
UGP-Richtlinie	Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern
UN	United Nations (s. auch VN)

UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development
UNEP	United Nations Environment Programme
UNGP	United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights
UNTS	UN Treaty Series
Urt.	Urteil
v.	vom
vgl.	vergleiche
VN	Vereinte Nationen (s. auch UN); Vereinte Nationen (Zeitschrift)
VO	Verordnung
VSD	Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VZBV	Verbraucherzentrale Bundesverband
WTO	World Trade Organisation (Welthandelsorganisation)
WWF	World Wide Fund for Nature
z.B.	zum Beispiel
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
Ziff.	Ziffer
ZPO	Zivilprozessordnung
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Dreiecksmodell der Nachhaltigkeit (vereinfacht)

Abb. 2 Formen von Audits/Zertifizierungen (vereinfacht)

Abb. 3 Auditstrukturen mit Fokus Drittparteienaudits (stark vereinfacht)

Abb. 4 Due-Diligence-Prozesse und unterstützende Maßnahmen

Abb. 5 (Außer-)Vertragliche Verhältnisse der Beteiligten der Liefer-/Wertschöpfungskette bzw. Aktivitätskette (stark vereinfacht)

Abb. 6 Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse sowie Vorschläge

1 Executive Summary

This study covers the background and significance of audit and certification systems in the context of human rights and environmental due diligence by companies, particularly in the context of the “Directive (EU) 2024/1760 of the European Parliament and of the Council of 13 June 2024 on corporate sustainability due diligence and amending Directive (EU) 2019/1937 and Regulation (EU) 2023/2859” (“Corporate Sustainability Due Diligence Directive”, CSDDD). The human rights and environmental “due diligence” for companies in the context of their “chain of activities”, as defined by the CSDDD, is set out in legally binding form for the first time at the level of the European Union (EU) and creates legal certainty and a “level playing field” for companies in the 27 EU member states and, under certain circumstances, for companies established under the laws of third countries. The duty of care now presented by the CSDDD in a legally binding form was already included in the (legally non-binding) “UN Guiding Principles on Business and Human Rights” and the “OECD Guidelines for Multinational Enterprises on Responsible Business Conduct” before the directive came into force. In order to support companies in complying with their due diligence obligations, the CSDDD explicitly refers to various voluntary “supporting” or “accompanying measures”, including “independent third-party verification” (Art. 3 paragraph 1 lit. h) CSDDD). In the authors’ view, one possibility for verification in this sense is the implementation of audit and certification procedures as systems of so-called conformity assessment. For some time now, companies have been resorting to such verification procedures, for example, to verify and demonstrate compliance with (national or international) human rights or environmental standards in the production of goods.

This study’s points of departure are, among other things, various legal acts adopted by the EU in the course of its “European Green Deal”, including the CSDDD, as well as negative examples of the unsuccessful use of audits and certifications. It then goes on to address the sustainability-related background of the regulation and practice-related questions and problems, particularly in connection with the definition and design of the “independent third-party verification” in accordance with Art. 3 paragraph 1 lit. h) CSDDD, the (material) scope of the directive and thus the scope of the “independent expert’s” audit, liability risks for companies in the event of a breach of the duty of care under the CSDDD, and possibilities of exculpation through the use of audits and certifications, as well as, last but not least, the auditors’ or certifiers’ own liability. The chances and risks of using audit and certification systems are also addressed, along with the question if “good practice” already exists and “paths to ‘good practice’”. Finally, suggestions for the design of effective and efficient audit and certification systems are presented. In view of the transposition of the Directive into the national law of the 27 EU Member States, which has become necessary with the entry into force of the CSDDD, this study aims to provide an initial identification and analysis of the use of audits and certifications as a form of “independent third-party verification” and to contribute to the scientific and social dialogue in this regard.

The study comes to the following conclusions:

(1) Audits and certifications can, in principle, and under the condition of observing certain quality-assuring prerequisites, make an important contribution to the fulfilment of human rights and environmental due diligence obligations of companies. Audits and certifications have the theoretical potential to close gaps concerning the content and enforcement of legal regulations regarding mandatory due diligence as part of a “smart mix” of mandatory and voluntary measures. However, it has to be borne in mind that audits and certifications only provide a snapshot of the company’s compliance with certain rules or standards in each individual case and therefore cannot make any fundamental statement about the general observance of (human rights and/or environmental) regulations.

(2) “Audit” and “certification” are subject to the legal definition of “independent third-party verification” in Art. 3 paragraph 1 lit. h) CSDDD, whereby the defining characteristics contained in the article can only represent a minimum standard for the design of these verification systems, to which further characteristics must be added in practice.

(3) The corporate due diligence obligation under Article 5 CSDDD specifies the obligation of private actors such as companies to respect human rights and protect the environment (which has already been laid down in the UN-Guiding Principles and the OECD-Guidelines) for the first time at EU level in a binding form under international law as a so-called “obligation of means”. Audits and certifications can be used as “supporting” or “accompanying measures” to (voluntarily) support the fulfilment of the due diligence, and can also represent a possible form of obligatory flanking of contractual assurances for the purpose of verifying compliance (see Art. 10 paragraph 5, Art. 11 paragraph 6 CSDDD). However, the CSDDD does not provide for the transfer of the due diligence obligations, which it laid down in a binding manner, to auditors or certifiers. The CSDDD expressly excludes the possibility of exculpation solely on the basis of recourse to independent third-party verification (see Art. 29 paragraph 4 CSDDD).

(4) The European legislator has already adopted several legal acts with regard to corporate due diligence, which provide for different ways of verifying compliance. This ranges from mandatory audits, to voluntary use as a supporting and accompanying measure, to inspections by state authorities, which can also impose sanctions in the event of non-compliance. At first glance, no clear pattern emerges.

(5) The term “chain of activities” established by Art. 3 paragraph 1 lit. g) CSDDD is to be understood as a compromise between the terms “supply chain” and “value chain”. On the one hand, it covers the components of the supply chain and, on the other, it extends it to include selected elements of the value chain. Downstream activities are only partially considered and are only part of the activity chain of the companies affected by the directive under certain conditions. Since the due diligence refers to the chain of activities, its scope also limits the scope of the due diligence, which in turn can affect the scope of the auditors’ or certifiers’ examination.

(6) Auditors or certifiers may, in individual cases, also be subject to the scope of the directive as defined in Art. 2 CSDDD and thus to the due diligence requirement under Art. 5 CSDDD if they are considered a “business” as defined in Art. 3 CSDDD.

(7) Although not mentioned in the context of “independent third-party verification” as defined in Art. 3 paragraph 1 lit. h) CSDDD, high-quality audit and certification procedures require the involvement of “stakeholders” as defined in Art. 13 CSDDD. According to Art. 3 paragraph 1 lit. n) CSDDD, these include, in addition to the employees of the company being audited, trade unions and employee representatives, national human rights and environmental organisations, and civil society organisations whose purpose includes environmental protection. According to Art. 30 CSDDD, Member States shall take the necessary measures to ensure that the “Whistleblower Protection Directive” (Directive (EU) 2019/1937) applies to the reporting of breaches of national measures implementing the CSDDD and to the protection of persons reporting such breaches.

(8) The influence of an auditor’s and certifier’s work on the human rights and environmental situation in the corporate context requires a liability regime for auditors and certifiers, not least in view of the fact that it is regularly more difficult for affected persons to take action against them, among other things, due to the complex triangular structure of the parties involved. In Austria, the liability of auditors, certifiers and other experts towards third parties for possible (involvement in) human rights violations in the course of their work is not separately regulated by law; recourse to the general principles

of national contract and tort law is required. Accordingly, civil claims against auditors or certifiers will have to be based primarily on contractual claims, and third-party harm will often only be covered by the legal construct of a “contract with protective effect in favour of third parties” (*Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter*).

(9) In terms of the public image, certificates may give companies an advantage over competitors and help them maintain or even enhance their reputation, especially in the eyes of consumers. In some cases, they may be a prerequisite for concluding a contract with a business partner, in other cases they may be a mere advertising tool. Furthermore, certificates that have been awarded lawfully and truthfully can also have the potential to improve a company's procedural situation in civil proceedings: in this context, defendant companies could in any case produce a certificate to document any protective or precautionary measures in order to provide an indication of their compliance with their due diligence.

However, the use of audits and certifications may also entail risks. Formal or structural and material or implementation risks include, among other things, the often voluntary and purely private organisation of audit and certification procedures without state supervision, a lack of multi-level inspection structures, insufficient safeguarding of the independence of auditors or a lack of transparency in dealing with audit results.

(10) High-quality audit and certification procedures require, at the very least, a clear regulatory framework, precise standards underlying the audit procedures, and auditors' as well as certifiers' own due diligence, functioning complaints mechanisms and transparency in dealing with audit results.

A more detailed discussion of the results of the present study, which are presented here in abbreviated form, can be found in the conclusion (Section 6.3) and in the final summary table, which is supplemented by suggestions for the establishment of effective and efficient audit and certification systems (Section 7).

2 Zusammenfassung

Die vorliegende Studie behandelt den Hintergrund und die Bedeutung von Audit- und Zertifizierungssystemen im Kontext menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten von Unternehmen, insbesondere vor dem Hintergrund und im Rahmen der „Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859“ („*Corporate Sustainability Due Diligence Directive*“, CSDDD). Die darin auf Ebene der Europäischen Union (EU) erstmals in rechtsverbindlicher Form niedergelegte menschenrechtliche und umweltbezogene „Sorgfaltspflicht“ für Unternehmen im Rahmen ihrer von der CSDDD so bezeichneten „Aktivitätskette“ kreiert Rechtssicherheit und ein „*level playing field*“, also gleiche Wettbewerbsbedingungen, für Unternehmen der 27 EU-Mitgliedstaaten sowie – unter bestimmten Umständen – nach dem Recht eines Drittlandes gegründeten Unternehmen. Die durch die CSDDD nun in rechtsverbindlicher Form vorgelegte Sorgfaltspflicht war bereits vor Inkrafttreten der Richtlinie in den (rechtlich nicht bindenden) „UN-Leitprinzipien für Umwelt und Menschenrechte“ sowie den „OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln“ enthalten. Zwecks Unterstützung der Unternehmen bei der Einhaltung ihrer Sorgfaltspflicht verweist die CSDDD ausdrücklich auf unterschiedliche freiwillige „Unterstützungs-“ bzw. „Begleitmaßnahmen“, darunter die „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ (Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD). Eine Möglichkeit der Überprüfung in diesem Sinne ist nach der hier vertretenen Ansicht die Durchführung von Audit- und Zertifizierungsverfahren als Systeme der sog. Konformitätsbewertung. Unternehmen greifen bereits seit geraumer Zeit auf entsprechende Prüfverfahren zurück, etwa um die Einhaltung (nationaler oder internationaler) Standards menschenrechtlicher oder umweltbezogener Natur in der Produktion von Gütern zu überprüfen und zu belegen.

Diese Studie nimmt u.a. diverse von der EU im Zuge ihres „*European Green Deal*“ erlassene Rechtsakte, darunter die CSDDD sowie Negativbeispiele des missglückten Einsatzes von Audits und Zertifizierungen zum Anlass, nachhaltigkeitsbezogene Hintergründe der Regulierung und praxisrelevante Fragen und Probleme insbesondere in Zusammenhang mit der Definition und Ausgestaltung der Person des „unabhängigen Dritten“ nach Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD, des (sachlichen) Anwendungsbereichs der Richtlinie und damit des Prüfungsumfangs des „unabhängigen Dritten“, Haftungsrisiken von Unternehmen im Fall des Verstoßes gegen die Sorgfaltspflicht nach der CSDDD sowie Möglichkeiten der Exkulpation durch den Einsatz von Audits und Zertifizierungen sowie nicht zuletzt der eigenen Haftung von Auditierenden bzw. Zertifizierenden zu beleuchten. Eingegangen wird zudem auf Chancen und Risiken des Einsatzes von Audit- und Zertifizierungssystemen sowie auf möglicherweise bereits existente „*Good-Practice*“-Beispiele und „*Wege zu ,Good Practice*“, bevor abschließend Vorschläge für die Ausgestaltung effektiver und effizienter Audit- und Zertifizierungssysteme präsentiert werden. Vor dem Hintergrund der mit dem Inkrafttreten der CSDDD erforderlich gewordenen Umsetzung der Richtlinie in das nationale Recht der 27 EU-Mitgliedstaaten soll diese Studie eine erste Identifikation und Analyse des Rückgriffs auf Audits und Zertifizierungen als eine Form der „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ bieten und einen Beitrag zum wissenschaftlichen wie gesellschaftlichen Dialog in dieser Hinsicht leisten.

Die Studie kommt dabei insbesondere zu folgenden Ergebnissen:

(1) Audits und Zertifizierungen können grundsätzlich und unter der Bedingung der Beachtung bestimmter ihre Qualität sichernder Voraussetzungen einen wichtigen Beitrag zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflicht von Unternehmen leisten. Audits und Zertifizierungen haben das theoretische Potenzial, inhaltliche und Durchsetzungslücken im gesetzlichen Regelungsapparat hinsichtlich verbindlicher Sorgfaltspflichten im Rahmen eines „*Smart Mix*“ verbindlicher und freiwilliger Maßnahmen zu schließen. Zu berücksichtigen ist jedoch stets, dass Audits und Zertifizierungen jeweils lediglich einzelfallbezogene „Momentaufnahmen“ des aktuellen Status der Einhaltung bestimmter Regeln oder Standards durch das Unternehmen darstellen und damit keine grundsätzliche Aussage über die generelle Beachtung von (menschenrechtlichen und/oder umweltbezogenen) Vorschriften treffen können.

(2) „Audit“ und „Zertifizierung“ unterfallen der Legaldefinition der „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ des Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD, wobei die in der Norm enthaltenen Definitionsmerkmale lediglich einen in der Praxis um weitere Merkmale zu ergänzenden Mindeststandard für die Ausgestaltung dieser Prüfsysteme darstellen können.

(3) Die unternehmerische Sorgfaltspflicht gem. Art. 5 CSDDD konkretisiert die bereits in den UN-Leitprinzipien und den OECD-Leitsätzen niedergelegte Verpflichtung von privaten Akteuren wie Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt auf EU-Ebene erstmals in völkerrechtlich bindender Form als sog. „Bemühenspflicht“ („*obligation of means*“). Als „Unterstützungs-“ bzw. „Begleitmaßnahmen“ können Audits und Zertifizierungen zur (freiwilligen) Unterstützung der Erfüllung der Sorgfaltspflicht eingesetzt werden sowie z.B. auch eine mögliche Form der obligatorischen Flankierung vertraglicher Zusicherungen zwecks Überprüfung ihrer Einhaltung darstellen (s. Art. 10 Abs. 5, 11 Abs. 6 CSDDD). Auch nach der CSDDD ist aber eine Übertragung der darin nunmehr verbindlich festgeschriebenen Sorgfaltspflicht auf Auditierende bzw. Zertifizierende nicht vorgesehen. Die Möglichkeit der Exkulpation allein aufgrund der Inanspruchnahme etwa der unabhängigen Überprüfung durch Dritte schließt die CSDDD ausdrücklich aus, vgl. Art. 29 Abs. 4 CSDDD.

(4) Der europäische Gesetzgeber hat bereits einige Rechtsakte im Hinblick auf unternehmerische Sorgfaltspflichten erlassen, die unterschiedliche Möglichkeiten der Überprüfung der Einhaltung dieser Pflichten vorsehen. Dies reicht von einer verpflichtenden Durchführung von Audits, über eine freiwillige Nutzung als Unterstützungs- und Begleitmaßnahme bis hin zu Überprüfungen durch staatliche Behörden, die bei einer Nichteinhaltung auch Sanktionen verhängen können. Ein einheitliches Bild ist hierbei auf den ersten Blick nicht erkennbar.

(5) Der durch Art. 3 Abs. 1 lit. g) CSDDD etablierte Begriff der „Aktivitätskette“ ist als Kompromiss zwischen den bisher gebräuchlichen Ausdrücken der „Lieferkette“ und der „Wertschöpfungskette“ zu verstehen. Sie deckt einerseits die Komponenten der Lieferkette ab und erweitert sie andererseits um ausgewählte Elemente der Wertschöpfungskette. Nachgelagerte („*downstream*“) Aktivitäten werden nur zum Teil berücksichtigt und sind nur unter bestimmten Voraussetzungen Teil der Aktivitätskette der von der Richtlinie betroffenen Unternehmen. Da sich die Sorgfaltspflicht auf die Aktivitätskette bezieht, wird mit deren Umfang auch der Geltungsbereich der Sorgfaltspflicht eingeschränkt, was sich wiederum auf den Prüfumfang von Auditierenden bzw. Zertifizierenden auswirken kann.

(6) Auditierende bzw. Zertifizierende können im Einzelfall als „Unternehmen“ i.S.d. Art. 3 CSDDD auch dem in Art. 2 CSDDD definierten Anwendungsbereich der Richtlinie und damit der Sorgfaltspflicht nach Art. 5 CSDDD unterfallen.

(7) Obschon nicht in Zusammenhang mit der „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ i.S.d. Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD erwähnt, erfordern qualitativ hochwertige Audit- und Zertifizierungsverfahren die Einbindung von „Interessenträgern“ i.S.d. Art. 13 CSDDD. Darunter sind gem. Art. 3 Abs. 1 lit. n) CSDDD neben den Beschäftigten des überprüften Unternehmens u.a. Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter, nationale Menschenrechts- und Umweltorganisationen sowie Organisationen der Zivilgesellschaft, deren Zwecke den Schutz der Umwelt umfassen, zu verstehen. Gem. Art. 30 CSDDD treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die „Hinweisgeberrichtlinie“ (Richtlinie (EU) 2019/1937) für die Meldung von Verstößen gegen die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der CSDDD und den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden, gilt.

(8) Der Einfluss der Tätigkeit von Auditierenden bzw. Zertifizierenden auf die menschenrechtliche und umweltbezogene Lage im Unternehmenskontext erfordert ein Haftungsregime für Auditierende bzw. Zertifizierende, dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass deren Inanspruchnahme durch betroffene Personen regelmäßig u.a. erschwert wird durch die komplexe Dreiecksstruktur der Beteiligten untereinander. Für Österreich ist die Haftung von Auditierenden bzw. Zertifizierenden und sonstigen Gutachter:innen gegenüber Dritten für mögliche (Beteiligungen an) Menschenrechtsverletzungen im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht separat gesetzlich geregelt; erforderlich ist ein Rückgriff auf die allgemeinen Grundlagen des nationalen Vertrags- und Deliktsrechts. Danach wird die zivilrechtliche Inanspruchnahme von Auditierenden bzw. Zertifizierenden überwiegend auf vertragliche Ansprüche zu stützen sein und Schädigungen Dritter häufig allenfalls in der richterrechtlich geprägten Figur des „Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter“ einen Ansatzpunkt finden werden.

(9) In der Außendarstellung können verliehene Zertifikate einen Vorteil von Unternehmen gegenüber Mitbewerbern sowie für den Erhalt oder sogar den Zugewinn positiver Reputation, auch und insbesondere in den Augen der Verbraucher:innen, bedeuten. Teils können sie Voraussetzung für den Vertragsabschluss mit einem Geschäftspartner, teils bloßes Werbemittel sein. Weiters können rechts- und wahrheitsgemäß verliehene Zertifikate auch das Potenzial haben, in zivilrechtlichen Verfahren die prozessrechtliche Situation eines Unternehmens zu verbessern: Beklagte Unternehmen können in diesem Rahmen jedenfalls ein Zertifikat zwecks Dokumentation von etwaigen Schutz- oder Vorsorgemaßnahmen beibringen, um ein Indiz für die Einhaltung ihrer Sorgfaltspflicht beizubringen.

Jedoch sind Audits und Zertifizierungen auch risikobehaftet. Zu den formellen bzw. strukturellen und materiellen bzw. Umsetzungsrisiken gehören u.a. die häufig freiwillige und rein private Organisation von Audit- und Zertifizierungsverfahren ohne staatliche Aufsicht, ein Mangel an mehrstufigen Prüfstrukturen, eine unzureichende Sicherung der Unabhängigkeit von Auditierenden oder fehlende Transparenz im Umgang mit Prüfungsergebnissen.

(10) Qualitativ hochwertige Audit- und Zertifizierungsverfahren erfordern jedenfalls einen klaren staatlichen Regelungsrahmen, präzise den Prüfverfahren zugrundeliegende Standards sowie die Beachtung eigener Sorgfaltspflichten von Auditierenden bzw. Zertifizierenden, funktionierende Beschwerdemechanismen und Transparenz im Umgang mit Prüfungsergebnissen.

Vertiefte inhaltliche Ausführungen zu den an dieser Stelle verkürzt dargestellten Ergebnissen der vorliegenden Studie finden sich im Fazit (Ziff. 6.3) sowie abschließend übersichtlich zusammengefasst in Tabellenform, ergänzt um Vorschläge für die Etablierung effektiver und effizienter Audit- und Zertifizierungssysteme (Ziff. 7).

3 Einleitung

Die Globalisierung der Wirtschaftskreisläufe ermöglicht Unternehmen auf der ganzen Welt eine flexible „Just-In-Time“-Produktion¹; Prozesse der Produktion, Lieferung und Entsorgung werden vielfach (gesellschaftsrechtlich nicht verbundenen, häufig ausländischen) Zulieferern überlassen, niedrige Kosten korrespondieren hier regelmäßig mit niedrig(er)en Arbeitsschutz- und Umweltstandards². Angesichts der oft prekären menschenrechtlichen Bedingungen, unter denen viele Arbeiter:innen im In- und Ausland, insbesondere in sog. „Niedriglohnländern“³ ihren Lebensunterhalt bestreiten, Umweltverschmutzungen durch Industrievorgänge⁴ sowie spürbarer Auswirkungen derselben auf den Klimawandel stellt sich aber die Frage nach der Verantwortung von privaten Wirtschaftsakteuren (z.B. Unternehmen) für Menschenrechts- und Umweltverletzungen. Nun binden supra- und internationale Menschenrechts- sowie Umwelt- und Klimaschutzabkommen grundsätzlich Staaten, nicht jedoch private Akteure. Spätestens aber seit der Etablierung der „Leitprinzipien der Vereinten Nationen (United Nations, UN) für Wirtschaft und Menschenrechte“ („UN-Leitprinzipien“)⁵ sowie der „Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln“ (*Guidelines for Multinational Enterprises on Responsible Business Conduct*)⁶ („OECD-Leitsätze“) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (*Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD*) erkennt die Staatengemeinschaft u.a. die dort (wenn auch (völker-)rechtlich nicht bindend) niedergelegte Verantwortung von Unternehmen zur Achtung von Menschenrechten und Umwelt explizit an.

3.1 Ausgangspunkt und Thema der Studie

Ausgangspunkt der vorliegenden Studie ist die Betrachtung der am 25. Juli 2024 in Kraft getretenen „Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859“ (*Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD*). Ausgehend von einer Studie der EU-Kommission⁷, die die Notwendigkeit der Regulierung von unternehmerischen Sorgfaltspflichten belegte, legte die Kommission am 23. Februar 2022 ihren Entwurf für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit

¹ Erhardt, Wie sich weltweite Handelsströme verändern könnten, Deutschlandfunk, 24.01.2023, abrufbar unter: <https://www.deutschlandfunk.de/weltwirtschaft-globalisierung-protektionismus-100.html>.

² Nitsch, Lieferkettenverantwortung nach geltendem österreichischem Recht, in Kalss/Torggler (Hrsg.), Lieferkettenverantwortung – Beiträge zum 11. Wiener Unternehmensrechtstag, MANZ, Wien 2024, 1–19 (2).

³ Gailhofer/Glinski, Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 8.

⁴ Z.B. Wasserverschmutzungen durch Pestizidverwendung beim Anbau von Baumwolle, vgl. Changing Markets Foundation, The false promise of certification. How certification is hindering sustainability in the textiles, palm oil and fisheries industries, Mai 2018, S. 63 f., abrufbar unter: https://changingmarkets.org/wp-content/uploads/2023/10/THE_FALSE_PROMISE_OF_CERTIFICATION_FINAL_WEB.pdf. Sämtliche in diesem Dokument angeführten Onlinequellen wurden zuletzt abgerufen am 31. Dezember 2024.

⁵ UN, Guiding Principles on Business and Human Rights – Implementing the United Nations „Protect, Respect, Remedy“ Framework, New York, 2011, abrufbar unter: https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/publications/guiding-principlesbusinesshr_en.pdf.

⁶ OECD, Guidelines for Multinational Enterprises on Responsible Business Conduct, OECD Publishing, Paris, 2023, abrufbar unter: <https://doi.org/10.1787/abd4d37b-de> (ersetzt OECD, Guidelines for Multinational Enterprises, 2011, abrufbar unter: <http://dx.doi.org/10.1787/9789264122352-de>).

⁷ Smit et al., Study on due diligence requirements through the supply chain – Final report, European Commission: Directorate-General for Justice and Consumers, Publications Office, Januar 2020, abrufbar unter: <https://data.europa.eu/doi/10.2838/39830>.

vor.⁸ Der Ministerrat der EU verabschiedete seine Verhandlungsposition zur Richtlinie am 1. Dezember 2022⁹; der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments (JURI) beschloss seinen Bericht am 25. April 2023¹⁰, am 1. Juni 2023 wurde der Bericht in der Plenarsitzung angenommen (Beginn der sog. Trilogverhandlungen¹¹ zwischen Parlament, Rat und Kommission). Am 14. Dezember 2023 schließlich erzielten Rat und Parlament eine vorläufige Einigung auf die damalige Fassung des Richtlinienentwurfes.¹² Schlussendlich wurde im Frühjahr 2024 trotz aufgetretener Widerstände einiger EU-Mitgliedstaaten, u.a. Deutschlands¹³, am 15. März 2024 im Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten („*Comité des représentants permanents*“, COREPER) des Rates ein finaler Text angenommen. Am 24. April 2024 wurde der Text sodann im finalen Parlamentsplenum und am 15. Mai 2024 im COREPER bestätigt. Die CSDDD wurde am 5. Juli 2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und trat 20 Tage später, am 25. Juli 2024, in Kraft. Eine Umsetzung der Richtlinie in das nationale Recht der derzeit 27 EU-Mitgliedstaaten hat bis spätestens zum 26. Juli 2026 zu erfolgen (Art. 37 CSDDD).

Die CSDDD etabliert einen verbindlichen Rechtsrahmen für diese branchenübergreifende Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte auf EU-Ebene erstmals in rechtsverbindlicher Form; sie schafft damit für die Mitgliedstaaten Rechtssicherheit sowie ein „*level playing field*“, also gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen, hinsichtlich menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten und reagiert zudem auf die weit verbreitete Einschätzung, wonach bereits bestehende internationale freiwillige Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln bislang nicht zu den erwarteten branchenübergreifenden Verbesserungen geführt hätten¹⁴.

⁸ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1973, COM(2022) 71 final – 2022/0051 (COD), 23.02.2022, abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:bc4dcea4-9584-11ec-b4e4-01aa75ed71a1.0007.02/DOC_1&format=PDF.

⁹ Rat der EU, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 – Allgemeine Ausrichtung, 2022/0051(COD), 30.11.2022, abrufbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15024-2022-REV-1/de/pdf>.

¹⁰ Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 1. Juni 2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD)), abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0209_DE.pdf.

¹¹ Vgl. zum informellen interinstitutionellen Trilog im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens auf EU-Ebene: EUR-Lex, Trilog, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/glossary/trilogue.html#:~:text=In%20zusammenhang%20mit%20dem%20ordentlichen,und%20der%20Europ%C3%A4ischen%20Kommission%20teilnehmen>.

¹² Rat der EU, Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit: Rat und Parlament erzielen Einigung zum Schutz der Umwelt und der Menschenrechte, 14.12.2023, abrufbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/12/14/corporate-sustainability-due-diligence-council-and-parliament-strike-deal-to-protect-environment-and-human-rights/>.

¹³ S. etwa Scheer et al., EU-Lieferkettenrichtlinie scheitert wahrscheinlich am Widerstand der FDP, Handelsblatt, 23.01.2024, abrufbar unter: <https://www.handelsblatt.com/politik/international/faire-produktion-eu-lieferkettenrichtlinie-scheitert-wahrscheinlich-am-widerstand-der-fdp/100008561.html>; Deutschland überstimmt: EU-Staaten für Lieferketten-Richtlinie, beck-aktuell, 15.03.2024, abrufbar unter: <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/deutschland-eu-staaten-lieferkettengesetz-zustimmung>; Warum die FDP die Lieferketten-Richtlinie blockiert, LTO, 01.02.2024, abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/Buschmann-Lieferketten-Richtlinie-Enthaltung-Rechtfertigung-Fdp-widerstand>.

¹⁴ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1973, COM(2022) 71 final – 2022/0051 (COD), 23.02.2022 („CSDDD-RL-E“), Begründung (1. Kontext des Vorschlags; Gründe und Ziele des Vorschlags). Zu den Erwartungen an die CSDDD beispielhaft der belgische Vizepremierminister und Minister der Wirtschaft und Arbeit, der über die Richtlinie sagte, sie sei „*a concrete and significant step towards a better place to live for everyone*“ (O’Regan, New EU law to ensure large companies fulfil human rights and environmental obligations, The Brussels Times, 25.05.2024, abrufbar unter: <https://www.brusselstimes.com/1060023/large-companies-in-eu-forced-to-respect-human-rights-and-environment-with-new-law>).

Die Richtlinie begegnet zudem Fragmentierungstendenzen auf EU-Ebene, nachdem einige EU-Mitgliedstaaten (allen voran Frankreich und Deutschland¹⁵) bereits begonnen haben, einschlägige nationale Regelungen zu erlassen, die ebenfalls Unternehmen verpflichten sollen, im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten die Menschenrechte sowie den Schutz der Umwelt zu achten. Gestützt auf die Kompetenznormen Art. 50, 114 AEUV dient die CSDDD entsprechend der Harmonisierung des Binnenmarktes durch Ausgestaltung der Niederlassungsfreiheit. Schließlich soll die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft gestärkt werden, indem auch ausländische Unternehmen mit ausreichendem Bezug zum EU-Binnenmarkt der Regulierung unterworfen werden.

Dem Vorstoß der EU liegt ein holistisches Verständnis von Nachhaltigkeit, basierend auf den drei Säulen Ökologie, Ökonomie und Soziales, zugrunde. Ausgehend davon will die Richtlinie sicherstellen, dass Unternehmen einer gewissen Größe, die im Binnenmarkt tätig werden¹⁶, potentielle oder tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt im Rahmen ihrer „Aktivitätskette“ – d.h. in Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen (inkl. Entwicklung, Gewinnung, Beschaffung, Herstellung, Beförderung, Lagerung und Lieferung von Rohstoffen, Produkten oder Teilen von Produkten und der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung) sowie dem Vertrieb, der Beförderung und der Lagerung eines Produkts dieses Unternehmens (Art. 3 Abs. 1 lit. g) CSDDD¹⁷ – „ermitteln und erforderlichenfalls priorisieren, vermeiden, abschwächen, beheben, minimieren“ (Erwägungsgrund (ErwGr.) 16). Dabei bezieht sich diese Verpflichtung sowohl auf eigene Tätigkeiten des verantwortlichen Unternehmens und seiner Töchter als auch auf jene der an seinen Aktivitätsketten beteiligten Geschäftspartner.

Die CSDDD stellt einen weiteren Schritt der EU und ihrer Mitgliedstaaten auf dem Weg zur Förderung eines erfolgreichen Übergangs zu einer klimaneutralen und „grünen“ Wirtschaft im Einklang mit dem sog. „*European Green Deal*“¹⁸ und der Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele (*Sustainable Development Goals*, SDG)¹⁹ der Vereinten Nationen (*United Nations*, UN) dar, der zugleich dem Ziel einer Stärkung des Schutzes von Menschenrechten auch in exterritorialen Konstellationen dienen soll. Dabei liegt das Augenmerk insbesondere auf SDG 8, das „dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle“ fördern soll. Besondere Bedeutung mit Blick auf den Menschenrechtsschutz im Arbeitskontext kommen den Unterzielen 8.7 und 8.8 zu: Unterziel 8.7 sieht die Ergreifung sofortiger und wirksamer Maßnahmen vor, „um Zwangsarbeit abzuschaffen, moderne Sklaverei und Menschenhandel zu beenden und das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, einschließlich der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten, sicher[zu]stellen und bis 2025 jeder Form von Kinderarbeit ein Ende [zu] setzen“. Unterziel 8.8 konzentriert sich dagegen auf Aspekte der Arbeitssicherheit und fördert den Schutz der Arbeitsrechte „und sicherer Arbeitsumgebungen für alle Arbeitnehmer, einschließlich der Wanderarbeitnehmer, insbesondere der Wanderarbeitnehmerinnen, und der Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen“.

¹⁵ S. dazu Ziff. 4.2.3.2.

¹⁶ Zum (persönlichen und sachlichen) Anwendungsbereich der CSDDD, s. Ziff. 5.1.1.

¹⁷ S. zur „Aktivitätskette“ Ziff. 4.2.4.2.

¹⁸ Vgl. Europäische Kommission, *Europäischer Grüner Deal – Erster klimaneutraler Kontinent werden*, abrufbar unter: https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de.

¹⁹ UN, *Sustainable Development Goals (SDG)*, abrufbar unter: <https://www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-development-goals/>.

Wie aber kann die Einhaltung unternehmerischer Sorgfaltspflichten, zumal im Kontext globaler Liefer- oder Wertschöpfungs- bzw. Aktivitätsketten, überprüft, überwacht und sichergestellt werden? Im Vorfeld des Inkrafttretens der CSDDD ergab die Erhebung 2020 i.R.d. Monitorings zum deutschen Nationalen Aktionsplan (NAP) für Wirtschaft und Menschenrechte, dass im Jahr 2020 lediglich 12,8–16,5 % der deutschen Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten die Vorgaben des NAP zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten (1. Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte; 2. Verfahren zur Ermittlung tatsächlich und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte; 3. Maßnahmen zur Abwendung negativer Auswirkungen und zur Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen; 4. Berichterstattung; 5. Beschwerdemechanismus) erfüllten.²⁰ Ein Teil der Unternehmen habe bereits das bloße Vorliegen einer entsprechenden Risikoanalyse verneint oder die menschenrechtsbezogene Prüfung lediglich auf einen Teil der Wertschöpfungskette konzentriert. Der NAP schlussfolgerte auf Basis dieser Ergebnisse, dass „die Unternehmen insbesondere bei der Einrichtung und Durchführung eines Verfahrens, mit dem ‚potenziell nachteilige Auswirkungen unternehmerischen Handelns auf die Menschenrechte ermittelt, verhütet und gemindert werden‘ sollen (sog. Risikoanalyse) und der Durchführung entsprechender Maßnahmen zur ‚Abwendung potenziell negativer Auswirkungen‘ vor großen Herausforderungen“ stünden.²¹ Infolge der Einführung einer rechtlich bindenden Sorgfaltspflicht durch die CSDDD wirkt diese einer Nichtbefassung von Unternehmen mit tatsächlichen und potenziellen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit entgegen. Doch die Richtlinie bietet noch mehr: Sie ermöglicht es Unternehmen ausdrücklich, die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht durch die Nutzung unterschiedlicher (wenn auch teilweise hinlänglich bekannter) Hilfsmittel zu unterstützen. Neben u.a. der Beteiligung an Multi-Stakeholder-Initiativen (MSI) nennt die CSDDD das Instrument der Überprüfung der Einhaltung der sich aus der Richtlinie ergebenden unternehmerischen Sorgfaltspflicht „durch unabhängige Dritte“ (Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD). Eine Möglichkeit der Überprüfung in diesem Sinne ist die Durchführung von Audit- und Zertifizierungsverfahren als Systeme der sog. Konformitätsbewertung, d.h. der „Darlegung, dass festgelegte Anforderungen bezogen auf ein Produkt, einen Prozess, ein System, eine Person oder eine Stelle erfüllt sind“²².

Audits und Zertifizierungen sind *per se* als Teil der privaten Regulierung von Unternehmen nicht neu, sie werden bereits seit Langem in unterschiedlichen Industrien und Wirtschaftszweigen verwendet, insbesondere um die Einhaltung (nationaler oder internationaler) Standards menschenrechtlicher oder umweltbezogener Natur in der Produktion von Gütern zu überprüfen und zu belegen. Angesichts der oft prekären menschenrechtlichen Bedingungen, unter denen viele Arbeiter:innen im In- und Ausland ihren Lebensunterhalt bestreiten, sowie spürbarer Auswirkungen des menschlichen Handelns, d.h. auch wirtschaftlicher Akteure, auf das Klima²³ drängt sich jedoch die Annahme auf, dass der Ein-

²⁰ Monitoring des Umsetzungsstandes der im Nationalen Aktionsplan (NAP) Wirtschaft und Menschenrechte 2016–2020 beschriebenen Sorgfaltspflicht von Unternehmen, Zwischenbericht Erhebungsphase 2020, 2020, S. IV, abrufbar unter: https://www.csr-in-deutschland.de/SharedDocs/Downloads/DE/NAP/dritter-zwischenbericht-nap-monitoring-2020.html?__blob=publicationFile.

²¹ Monitoring des Umsetzungsstandes der im Nationalen Aktionsplan (NAP) Wirtschaft und Menschenrechte 2016–2020 beschriebenen Sorgfaltspflicht von Unternehmen, Zwischenbericht Erhebungsphase 2020, 2020, S. IV, abrufbar unter: https://www.csr-in-deutschland.de/SharedDocs/Downloads/DE/NAP/dritter-zwischenbericht-nap-monitoring-2020.html?__blob=publicationFile.

²² S. DIN EN ISO/IEC 17000:2004.

²³ Die von der Europäischen Kommission in einer Ausführung zu den Ursachen des Klimawandels genannten Ursachen der damit einhergehenden steigenden Emissionen lassen sich durchaus mit diversen Wirtschaftssektoren in Verbindung bringen. Die Verbrennung von Kohle spielt etwa in der Stahlindustrie eine wichtige Rolle, die Intensivierung der Viehzucht lässt sich mit dem Agrarsektor in Verbindung setzen und die fortschreitende Entwaldung betrifft ebenfalls den Agrar- sowie auch den

satz von Audits und Zertifizierungen bislang noch nicht dazu geführt hat, dass private Akteure Fortschritte bei der Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten machen.²⁴ Vorfälle wie der Brand in der Textilfabrik „Ali Enterprises“ im Jahr 2012 oder der Einsturz des Fabrikkomplexes „Rana Plaza“ im Jahr 2013²⁵ haben die weltweite Diskussion über die menschenrechtliche Verantwortung privater Akteure wie der produzierenden Unternehmen, aber auch der mit der Überprüfung der möglichen Menschenrechts- und/oder Umweltrelevanz ihrer Geschäftstätigkeiten beauftragten Auditierenden bzw. Zertifizierenden, weiter befeuert. Staaten und auch Unternehmen sehen sich seit einiger Zeit einer wachsenden Zahl an Klageverfahren im Rahmen sog. „strategic litigation“, angestrengt u.a. von Nichtregierungsorganisationen (NGO) sowie Gewerkschaften, die die (nationale und europäische) gesetzliche Fixierung insbesondere menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten für Unternehmen forderten, gegenüber.²⁶ Mit der Etablierung einer verbindlich zu befolgenden „Sorgfaltspflicht“ (Art. 5 CSDDD) im menschenrechtlichen und umweltbezogenen Bereich ist die CSDDD Ausdruck einer neuen Dimension supranationaler Regulierung der Unternehmensverantwortung und könnte gerade mit der Ausweisung von „Unterstützungs-“ bzw. „Begleitmaßnahmen“ wie dem Einsatz von qualitativ hochwertigen²⁷ Audits und Zertifizierungen gezielt die umwelt- und menschenrechtsbezogene Ausrichtung der Unternehmen unterstützen. Noch fehlt es aber vielfach an validen Mechanismen zur Gewährleistung der Einhaltung der unternehmerischen Sorgfalt, auch und insbesondere in transnationalen Liefer- und Wertschöpfungsketten bzw. Aktivitätsketten, die Vertragspartner:innen aus diversen Jurisdiktionen betreffen können. Strukturelle Probleme²⁸ wie Mängel der Überwachung zertifizierender Stellen, fehlende oder unzureichende umfassende (branchenübergreifende) verbindliche Prüfstandards, Unzulänglichkeiten (privater) Standards, die freiwilligen Audits und Zertifizierungen zugrunde liegen, und ungeklärte Fragen mit Blick auf die sorgfaltsgemäße Um- und Durchsetzung von Prüfstandards in transnationalen Liefer- und Wertschöpfungsketten bzw. Aktivitätsketten, behindern bislang die Etablierung und Durchführung effektiver und effizienter Audit- und Zertifizierungssysteme.

3.2 Stand und Ziel der Studie

Die vorliegende Studie berücksichtigt tatsächliche Gegebenheiten und Literatur bis zum 31. Dezember 2024. Ausgehend von den obigen einleitenden Ausführungen gibt die Studie einen Einblick in die Ausgestaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflicht von Unternehmen in (globalen) Aktivitätsketten unter der CSDDD, betrachtet u.a. die Hintergründe ihrer Entstehung und wichtige Begrifflichkeiten und geht, ausgehend von der Identifikation und Benennung von gegenwärtigen und vorhersehbaren künftigen Gefahren menschenrechtlicher und umweltbezogener Natur verursacht durch Unternehmen, insbesondere auf die Möglichkeiten der Unterstützung der Einhaltung der Sorgfaltspflicht mittels der „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ ein. In diesem Zusammenhang

Rohstoffsektor. S. Europäische Kommission, Ursachen des Klimawandels, abrufbar unter: https://climate.ec.europa.eu/climate-change/causes-climate-change_de.

²⁴ S. etwa die Beispiele in Clean Clothes Campaign, Sozialaudits – Wie sie Unternehmen schützen und Arbeiter*innen im Stich lassen, November 2019, S. 4, abrufbar unter: https://saubere-kleidung.de/wp-content/uploads/2019/11/Factsheet_Sozialaudits_November-2019_CCC-DE.pdf.

²⁵ S. zu beiden Fällen Ziff. 4.2.1.

²⁶ Einen im Umfang dieser Studie nicht besprochenen Sonderfall von „Klimaklagen“ gegen Unternehmen stellt jene des U.S.-Bundesstaats Kalifornien (!) gegen große Ölfirmen dar, vgl. dazu Gelles, California Sues Giant Oil Companies, Citing Decades of Deception, The New York Times, 15.09.2024, abrufbar unter: <https://www.nytimes.com/2023/09/15/business/california-oil-lawsuit-newsom.html>.

²⁷ S. dazu die Definitionen von Audits und Zertifizierungen unter Ziff. 4.2.1.2 und 4.2.1.3.

²⁸ Gailhofer/Glinski, Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 5 f., 9 f.

werden nicht zuletzt Funktion und Bedeutung von Audits und Zertifizierungen im System der CSDDD sowie mit ihrem Einsatz einhergehende Chancen und Risiken beleuchtet, wobei auch Fragen des Schutzes von an Auditprozessen Beteiligten und mögliche „*Good-Practice*“-Beispiele des Rückgriffs auf Audits und Zertifizierungen thematisiert werden. Sodann nimmt sich die Studie der zentralen Frage an, wie Audits und Zertifizierungen künftig im Rahmen von Liefer- und Wertschöpfungsketten bzw. Aktivitätsketten von Unternehmen effektiv und effizient vorgenommen werden können. Weiters soll erörtert werden, welche Kriterien ein praxistaugliches Audit- und Zertifizierungssystem zu seiner Handhabung im Sinne eines Beitrags zur Sicherstellung der Erfüllung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht, nicht zuletzt durch kleine und mittlere Unternehmen (KMU), nach der CSDDD erfüllen sollte. Nicht Teil der tieferen inhaltlichen Befassung werden die EU-Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen sowie die Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung („*European Sustainability Reporting Standards*“, ESRS) sein.²⁹

Die Studie stellt eine erste umfassende wissenschaftliche Betrachtung des finalen Textes der CSDDD dar und soll insbesondere mit Blick auf die bis zum 26. Juli 2026 zu leistende Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht den Blick schärfen für allfällige Herausforderungen für den nationalen österreichischen Gesetzgeber und insbesondere einen bewussteren Umgang mit Audits und Zertifizierungen als „Unterstützungs-“ bzw. „Begleitmaßnahme“ durch Unternehmen und Legislative.

3.3 Methodik

Die Basis der im Rahmen der Erstellung der vorliegenden Studie erbrachten Forschungsleistung bildet eine umfassende Literaturrecherche und Analyse der CSDDD als Ausgangspunkt der Überlegungen zur Unterstützung von Unternehmen bei der Einhaltung ihrer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflicht mittels des Einsatzes von Audit- und Zertifizierungsverfahren. Daneben kommt der Auslegung, der Analyse und dem Vergleich der im Zuge des Entstehungsprozesses der Richtlinie erarbeiteten unterschiedlichen Versionen des Textes des Rechtsaktes besondere Bedeutung zu. Desk Research wurde auch zur Sichtung und Analyse der Modalitäten und inhärenten Herausforderungen bereits existenter Audit- und Zertifizierungssysteme und vorgelagerter Akkreditierungsmechanismen bei der Ermittlung von möglichen „*Good-Practice*“-Beispielen eingesetzt. Induktiv wurden sodann die Erkenntnisse aus der Betrachtung des Einsatzes von Audits und Zertifizierungen im Kontext der CSDDD genutzt, um allgemeine Schlussfolgerungen für das Design von effizienten und effektiven Audit- und Zertifizierungssystemen zu ziehen.

3.4 Beteiligte

Die vorliegende Studie wurde erstellt durch das Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte (LBI-GMR) in Kooperation mit der Arbeiterkammer Wien (AK Wien) als Fördergeberin und in Zusammenarbeit mit dem Institut für Nachhaltigkeit, Unternehmensrecht und Reporting (INUR) der Universität zu Köln (Deutschland).

3.4.1 Kooperationspartnerin

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammer, AK) Wien fungierte im Rahmen dieses Forschungsprojekts als Kooperationspartnerin des LBI-GMR und Fördergeberin. Die AK ist die gesetzliche

²⁹ Im Rahmen der Auseinandersetzung mit Regulierungsstrategien in der Liefer-/Wertschöpfungskette setzt sich die Studie jedoch überblicksartig mit allgemeinen Standards wie jenen des Global Compact oder der Global Reporting Initiative auseinander, s. Ziff. 4.2.

Interessenvertretung der Arbeitnehmer:innen in Österreich. Die Mitgliedschaft ist für Arbeitnehmer:innen grundsätzlich verpflichtend, insgesamt sind in der AK rund vier Millionen Arbeitnehmer:innen organisiert. Die AK Wien ist die Teilorganisation mit Zuständigkeit für die Stadt und das Land Wien, die zugleich die Geschäfte der Bundesarbeiterkammer führt. Die AK soll die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer:innen vertreten und fördern. Neben der Wirtschaftskammer, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und der Landwirtschaftskammer ist sie Teil der Sozialpartnerschaft in Österreich. Die AK berät ihre Mitglieder in den verschiedensten Bereichen, vertritt die Arbeitnehmer:innen gegenüber Politik und Wirtschaft, ist im Rahmen ihres gesetzlich festgelegten Aufgabenbereiches (s. § 4 des „Bundesgesetzes über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte“ („Arbeiterkammergesetz 1992“))³⁰ der Interessensvertretung in Gesetzgebungsprozesse eingebunden und leistet Grundlagenforschung. Dabei beschäftigt sie sich auch eingehend mit Fragen der Globalisierung und des internationalen Handels und nimmt in diesem Kontext die Interessen der Arbeitnehmer:innen auf europäischer Ebene und in internationalen Beziehungen wahr. Zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten CSDDD ließ sie bereits von der Fachhochschule des BFI Wien, FIAN Österreich und der Fundación Sol, Santiago de Chile eine Studie mit dem Titel „*Expected economic effects of the EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive*“ anfertigen.

3.4.2 Autor:innen

LBI-GMR

Das LBI-GMR ist das führende Menschenrechtsinstitut in Österreich. Es ist sowohl der Grundlagenforschung als auch der angewandten Forschung verpflichtet und stellt in Kooperation mit Partner:innen aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft, der öffentlichen Hand und Privatwirtschaft eine nachhaltige gesellschaftliche Wirkung seiner Arbeit sicher. Mit seinem interdisziplinären Ansatz, der Rechts-, Sozial- und Politikwissenschaften verbindet, begegnet das Institut den aktuellen Herausforderungen an die Menschenrechte und an die Menschenrechtsforschung. Aktuell beschäftigt es sich schwerpunktmäßig mit den Themen Allgemeine Menschenrechte, Asyl und Migration, Menschenwürde und öffentliche Sicherheit, Nachhaltigkeit, Entwicklung, Wirtschaft und Soziales, Rechtsstaatlichkeit und Reform des öffentlichen Sektors, Ungleichheit und Antidiskriminierung. Unter der Programmlinie Allgemeine Menschenrechte widmet sich das Institut darüber hinaus aktuellen Themen wie Digitalisierung und Völkerstrafrecht. Charakteristisch für das LBI-GMR ist der Fokus auf den „*Translational Research Cycle*“ (TRC), mit dem Forschungsergebnisse in der Praxis umgesetzt werden und Erkenntnisse aus der Praxis wiederum in die Forschung einfließen. Dieser „Kreislauf der Übersetzung“ gewährleistet die hohe Qualität und Wirksamkeit der Forschungsarbeit des Instituts und sichert dessen Scharnierfunktion zwischen Theorie und Praxis. Zugleich ist das LBI-GMR aktiv in der Vermittlung menschenrechtlichen Wissens engagiert und beteiligt sich etwa am Universitätslehrgang Human Rights (LL.M./MLS) der Universität Wien.

INUR

Das INUR der Universität zu Köln untersucht und vernetzt unternehmensrechtliche Fragen rund um das Thema Nachhaltigkeit aus einer rechtswissenschaftlichen Perspektive. Dabei zeichnet sich die Arbeit des INUR maßgeblich durch eine gezielt intradisziplinär rechtswissenschaftliche Ausrichtung der

³⁰ Bundesgesetz über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte v. 13. November 1991 (BGBl Nr 626/1991), zul. geänd. durch Bundesgesetz, mit dem das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Wirtschaftskammergesetz 1998, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, das Ziviltechnikergesetz 2019 und das Arbeiterkammergesetz 1992 geändert wird (BGBl. I Nr. 113/2022).

Forschung und eine enge interdisziplinäre Anbindung an die Nachbardisziplinen der Rechtswissenschaft aus. Neben der Unternehmensführung und Haftung („*Corporate Governance and Responsibility*“) sowie der Unternehmensbesteuerung („*Tax*“) umfasst die Forschung des INUR nicht zuletzt das Feld der Unternehmensberichterstattung und Prüfung („*Reporting and Auditing*“). Gegenwärtig behandelte Forschungsfragen auf diesem Gebiet betreffen etwa das Problem eines „*Greenwashing*“ sowie die im Rahmen der „*Green Transformation*“ zunehmenden sog. „Klimaklagen“ einzelner Betroffener gegen Staaten und vermehrt große Unternehmen, denen vorgeworfen wird, zu wenig gegen den Klimawandel zu tun oder diesen sogar aktiv zu fördern. Das Team des INUR besteht u.a. aus den angesehenen und über die rechtswissenschaftliche Community hinaus bekannten Direktor:innen Prof. Dr. Dr. h.c. Barbara Dauner-Lieb, Prof. Dr. Joachim Hennrichs, Prof. Dr. Johanna Hey, Prof. Dr. Jens Koch und PD Dr. Moritz Pöschke, LL.M. (Harvard).

[Univ.-Prof. Dr. Michael Lysander Fremuth](#)

Univ.-Prof. Dr. Michael Lysander Fremuth ist Professor für Grund- und Menschenrechte an der Universität Wien (Institut für Staats- und Verwaltungsrecht), wissenschaftlicher Leiter des postgradualen Universitätslehrgangs „*Human Rights*“ an der Universität Wien sowie wissenschaftlicher Leiter des LBI-GMR. Seine Forschungsschwerpunkte liegen im nationalen, supranationalen und internationalen Menschenrechtsschutz sowie im Völker- und Europarecht. Er hat zum Gegenstand „*Business and Human Rights*“ einschlägig geforscht und publiziert; jüngst: Fremuth/Griebel/Heinsch (Hrsg.), *Natural Resources and International Law – Developments and Challenges*, Liber Amicorum Stephan Hobe, 1. Auflage: Nomos/Hart [2021]; Vom Ende des „*Business as Usual*“ – Aktuelle Entwicklungen und Muster der Regulierung von unternehmerischen Sorgfaltspflichten, in Heger u.a. (Hrsg.), *Der Schutz des Individuums durch das Recht*, Festschrift Rainer Hofmann, 1. Auflage: Springer 2023, S. 817–843.

[Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Barbara Dauner-Lieb](#)

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Barbara Dauner-Lieb ist Universitätsprofessorin an der Universität zu Köln und Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Europäische Privatrechtsentwicklung. Sie ist Direktorin des INUR und zudem Direktorin des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrechts sowie des Instituts für Gesellschaftsrechts an der Universität Köln, wo sie die Abteilung für Europäisches Gesellschaftsrecht leitet. Ihre Tätigkeits- und Forschungsschwerpunkte liegen im Zivilrecht, hier insbesondere u.a. im Schuldrecht und (europäischen) Verbraucherschutzrecht, sowie im Handels- und Gesellschaftsrecht. Seit 2021 ist sie Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen und wurde im selben Jahr für ihr jahrzehntelanges Engagement im rechtswissenschaftlichen Bereich mit dem Bundesverdienstkreuz (1. Klasse) der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet.

[Stefan Kingler, LL.M.](#)

Stefan Kingler, LL.M. forscht als Volljurist im Bereich des Rechts der Nachhaltigkeit und ist mit Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Dauner-Lieb assoziierter Experte in der Koordination und Durchführung wissenschaftlicher Projekte.

[Dr. Camilla Sophia Haake](#)

Dr. Camilla Sophia Haake ist Post-Doc-Researcher in der Programmlinie „Nachhaltigkeit, Entwicklung, Wirtschaft und Soziales“ (NEWS) des LBI-GMR. Die Volljuristin wurde mit einer Arbeit zum Allgemeinen Völkerrecht promoviert. Zuvor war sie als Rechtsanwältin im Banken- und Kapitalmarktrecht in einer

internationalen Großkanzlei tätig, wo sie überwiegend ausländische Mandant:innen im Rahmen insbesondere grenzüberschreitender Sachverhalte beriet und dabei u.a. Erfahrungen im Bereich unternehmerischer Sorgfaltspflichten und Nachhaltigkeit sammeln konnte.

[Stephen Rabenlehner, M.A.](#)

Stephen Rabenlehner, M.A. ist ebenfalls Researcher in der Programmlinie „NEWS“ des LBI-GMR. Durch die Mitarbeit an einem Projekt zu menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Finanzsektor am LBI-GMR hat er relevante Erfahrungen in diesem Themenkomplex sammeln können. Weiters hat er auch zur CSDDD und dem damit einhergehenden Gesetzgebungsprozess geforscht.

[Leyla Pelka](#)

Leyla Pelka arbeitet als Referentin bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn. Neben dieser Tätigkeit promoviert sie im Bereich „*Environmental Social Governance*“ (ESG) bei Frau Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Barbara Dauner-Lieb an der Universität zu Köln. Zuvor war sie dort als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Europäische Privatrechtsentwicklung beschäftigt; das hiesige Forschungsprojekt unterstützt sie durch ihre fachliche Expertise.

[Joshua Heper, LL.M.](#)

Joshua Heper, LL.M. ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Umweltrecht und Europarecht, der Freien Universität Berlin. Er absolvierte die dreimonatige Wahlstation seines Rechtsreferendariats am LBI-GMR. Erfahrung mit umweltrelevanten Themen und Fragen zu den Auswirkungen von Lieferkettengesetzen auf Unternehmen sammelte er zuvor bereits als Wissenschaftlicher Mitarbeiter in einer international tätigen Großkanzlei. Während der Zeit seines Aufenthalts am LBI-GMR unterstützte er das Team der Programmlinie „NEWS“ bei der Erstellung dieser Studie, insbesondere mit Recherchen zum Hintergrundthema „Nachhaltigkeit“ und umfassenden Vorarbeiten zu Ziff. 4.1.1. sowie Ziff. 4.2.1.1.

[Sophie Köck](#)

Sophie Köck studiert Rechtswissenschaften an der Universität Wien und absolvierte ein sechsmonatiges Volontariat am LBI-GMR. Während dieser Zeit unterstützte sie das Team der Programmlinie „NEWS“ bei der Erstellung dieser Studie insbesondere durch umfangreiche Recherchen zu Ziff. 4.1.2, Ziff. 4.1.3 sowie Ziff. 4.2.1.

3.4.3 Danksagung

Die Autor:innen möchten sich darüber hinaus ganz herzlich bei Maša Gasar, Amelie Schwarz, Katharina Lukesch und Clara Schüssler für ihre wertvolle Unterstützung bei der Entstehung dieser Studie bedanken.

4 Hintergrund

Die ökonomische Analyse neuer handelspolitischer Instrumente hat gezeigt, dass Abkommen mit Bestimmungen, die dem Binnenmarkt gleichzeitig Wachstum und nachhaltige Liefer- bzw. Wertschöpfungsketten bringen sollen, positive Auswirkungen auf Handel und Wohlstand haben können, indem sie die Nachhaltigkeit fördern und die Integration von Ländern, in denen das Risiko der Verletzung von Menschenrechten sowie sozialen, wirtschaftlichen und Umweltstandards besonders hoch eingeschätzt wird („Hochrisikoländer“) in die internationalen Märkte erleichtern.³¹ Das entspricht dem heute herrschenden holistischen, rechtebasierten Verständnis des Begriffs der Nachhaltigkeit, fußend auf den drei Elementen Ökologie, Ökonomie und Soziales, das sowohl menschenrechtliche als auch umweltbezogene Sorgfaltspflichten für Unternehmen in ihren Geschäftstätigkeiten begründen soll. Entsprechend sollen etwa die UN-Leitprinzipien zu einer „socially sustainable globalization“³² beitragen und auch die OECD-Leitsätze sind gerichtet an „multinational enterprises to enhance the business contribution to sustainable development and address adverse impacts associated with business activities on people, planet, and society“³³. Ganz im Sinne des Nachhaltigkeitsdreiklangs – Ökologie, Ökonomie, Soziales – nennen die OECD-Leitsätze als erste der „General Policies“: „Enterprises should: 1. Contribute to economic, environmental and social progress with a view to achieving sustainable development“³⁴ und damit die generationengerechte Wahrung und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlage sowie die Belastbarkeit ökologischer Systeme berücksichtigen, ressourcenschonendes Wirtschaften anstreben und ein gesellschaftsschonendes, zukunftsfähiges, partizipatorisches und lebenswertes Miteinander fördern.

4.1 Nachhaltigkeit

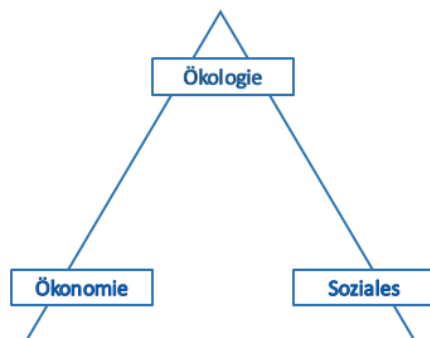


Abb. 1 Dreiecksmodell³⁵ der Nachhaltigkeit (vereinfacht)

³¹ Vgl. Wolfmayr et al., Trade and Welfare Effects of New Trade Policy Instruments, Final Report, FIW-Research Report No 02/2024, Austrian Institute of Economic Research, November 2023, S. 151, abrufbar unter: <https://www.fiw.ac.at/wp-content/uploads/2024/02/FIW-RR-02-24.pdf>; zur Kritik an diesen Annahmen, z.B. im Kontext der Verhandlungen zum Freihandelsabkommen zwischen der EU und dem Mercosur (Mercado Común del Sur – Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay) vgl. Tröster/Raza, ASSESS_EU_MERCOSUR: Assessing the claimed benefits of the Association Agreement between the EU and Mercosur, Final Report, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Juli 2021, abrufbar unter: https://wien.arbeiterkammer.at/service/studien/eu/EU_Mercosur_2021_10.pdf.

³² UN, Guiding Principles on Business and Human Rights – Implementing the United Nations „Protect, Respect, Remedy“ Framework, New York, 2011, S. 1, abrufbar unter: https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/publications/guidingprinciplesbusinesshr_en.pdf.

³³ OECD, Guidelines for Multinational Enterprises on Responsible Business Conduct, OECD Publishing, Paris, 2023, S. 3, abrufbar unter: <https://doi.org/10.1787/abd4d37b-de>.

³⁴ OECD, Guidelines for Multinational Enterprises on Responsible Business Conduct, OECD Publishing, Paris, 2023, S. 14, abrufbar unter: <https://doi.org/10.1787/abd4d37b-de>.

³⁵ Es existieren unterschiedliche Theorien und entsprechende Darstellungen der drei Dimensionen der Nachhaltigkeit: das Drei-Säulen-Modell, in dem Ökonomie, Ökologie und Soziales gleichwertig und gleichrangig nebeneinander stehen und das „Dach“ der Nachhaltigkeit stützen (s. dazu Pufé, Nachhaltigkeit, 3. Aufl., utb/UVK Lucius, Konstanz/München 2017, S. 110 ff.),

Für ein besseres Verständnis der Idee eines „nachhaltigen Wirtschaftens“ soll im Folgenden in der gebotenen Kürze auf die Herkunft des Konzepts der Nachhaltigkeit eingegangen werden. Denn dabei handelt es sich nicht um eine Erfindung des 21. Jahrhunderts: Als Begründer der „Nachhaltigkeit“ gilt *Hans Carl von Carlowitz* (1645–1714), Oberberghauptmann aus Freiberg (Sachsen), der das Konzept 1713 im Rahmen seines forstwissenschaftlichen Hauptwerks „*Sylvicultura oeconomica*“³⁶ angesichts einer infolge Übernutzung drohenden Holzknappheit entwickelte. *Von Carlowitz* Lösungsansatz sah eine sog. „nachhaltige“ Nutzung der Wälder vor, geprägt von dem Grundsatz, dass nur so viele Bäume geschlagen werden sollten, wie in angemessener Zeit wieder nachwachsen konnten. Die Idee der Generationengerechtigkeit war geboren.³⁷

Doch es dauerte noch mehr als 250 Jahre, bis die Vorstellung nachhaltigen Wirtschaftens Eingang in moderne Umweltpolitik fand. Die erste weltweite Umweltkonferenz („Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen“) fand 1972 in Stockholm statt und brachte u.a. die „*Stockholm Declaration and Action Plan for the Human Environment*“ hervor; die „*Stockholm Declaration*“ gilt als Startpunkt eines Dialogs zwischen Ländern des Globalen Südens und des Globalen Nordens über den Zusammenhang zwischen Wirtschaftswachstum, Luft-, Wasser- und Meeresverschmutzung und dem Wohlergehen der Menschen in der Welt³⁸. Ebenfalls im Jahr 1972 erschien eine Studie im Auftrag des „*Club of Rome*“³⁹ mit dem Titel „*The Limits to Growth*“⁴⁰. Die Ergebnisse der Studie legen u.a. nahe, dass das globale Ressourcensystem der Erde das gegenwärtige Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum voraussichtlich nicht über das Jahr 2100 hinaus tragen können, wobei nach Ansicht der beteiligten Wissenschaftler:innen des „*Massachusetts Institute of Technology*“ fünf grundlegende Faktoren das Wachstum auf der Erde bestimmen und begrenzen: Bevölkerungswachstum, landwirtschaftliche Produktion, Erschöpfung nicht erneuerbarer Ressourcen, industrielle Produktion und Verschmutzung der Umwelt. Vor diesem Hintergrund wurde im Jahre 1980 von der „*International Union for Conservation of Nature and Natural Resources*“ (IUCN), dem erst 1972 gegründeten „*United Nations Environment Programme*“ (UNEP) und dem „*World Wide Fund for Nature*“ (WWF) die „*World Conservation Strategy*“⁴¹ veröffentlicht, die erstmals den Begriff des „*sustainable development*“ aufbrachte, sich jedoch stark auf das Zusammenspiel von Wirtschaftswachstum und die Erhaltung natürlicher Ressourcen fokussierte⁴².

teilweise erweitert um eine vierte Dimension „Kultur“ (s. dazu Batz, Nachhaltigkeit in der Sozialwirtschaft: Eine Einführung, Springer, Wiesbaden 2021, S. 33); das „Schnittmengenmodell“, das die drei Dimensionen als drei in der Mitte überlappende Kreise darstellt, die die Schnittmenge „Nachhaltigkeit“ bilden (s. dazu Pufé, Nachhaltigkeit, 3. Aufl., utb/UVK Lucius, Konstanz/München 2017, S. 112); das „Nachhaltigkeitsdreieck“, in dem die Wechselbeziehlichkeiten und Interdependenzen der drei Dimensionen in Form eines gleichseitigen Dreiecks dargestellt werden (s. dazu Pufé, Nachhaltigkeit, 3. Aufl., utb/UVK Lucius, Konstanz/München 2017, S. 112 ff. sowie v. Hauff, Nachhaltige Entwicklung. Grundlage und Umsetzung, 3. Aufl., De Gruyter Oldenbourg, Berlin/Boston 2021, S. 176, zum besonders detaillierten sog. „integrierenden Nachhaltigkeitsdreieck“).

³⁶ Von Carlowitz, *Sylvicultura Oeconomica*, Oder Haußwirthliche Nachricht und Naturmäßige Anweisung Zur Wilden Baumzucht, Braun, Leipzig 1713.

³⁷ Lexikon der Nachhaltigkeit, Hans Carl von Carlowitz, 1713, abrufbar unter: https://www.nachhaltigkeit.info/artikel/hans_carl_von_carlowitz_1713_1393.htm.

³⁸ Vgl. UN, United Nations Conference on the Human Environment, 5–16 June 1972, Stockholm, abrufbar unter: <https://www.un.org/en/conferences/environment/stockholm1972>.

³⁹ The Club of Rome, About us, abrufbar unter: <https://www.clubofrome.org/about-us/>: „*The Club of Rome is a platform of diverse thought leaders who identify holistic solutions to complex global issues and promote policy initiatives and action to enable humanity to emerge from multiple planetary emergencies*“.

⁴⁰ Meadows et al., *The Limits to Growth. A Report for the Club of Rome's Project on the Predicament of Mankind*, Universe Books, New York 1972.

⁴¹ IUCN et al., *World Conservation Strategy: Living Resource Conservation for Sustainable Development*, 1980, abrufbar unter: <https://portals.iucn.org/library/efiles/documents/wcs-004.pdf>.

⁴² V. Hauff, *Nachhaltige Entwicklung. Grundlagen und Umsetzung*, 3. Aufl., De Gruyter/Oldenbourg, Berlin/Boston 2017, S. 7.

Es war der 1987 veröffentlichte Bericht „*Our Common Future*“ der „*World Commission on Environment and Development*“ (oder „*Brundtland Commission*“ nach ihrer Vorsitzenden, der norwegischen Premierministerin *Gro Harlem Brundtland*), der die Grundlage für moderne Nachhaltigkeitskonzepte legte. Die Brundtland Commission untersuchte die Ursachen der Umweltzerstörung, versuchte, die multidimensionalen Zusammenhänge zwischen sozialer Gerechtigkeit, Wirtschaftswachstum und Umweltproblemen zu verstehen und entwickelte politische Lösungen, die alle drei Bereiche einbeziehen.⁴³ Der Bericht definiert „nachhaltige Entwicklung“ als „*development that meets the needs of the present without compromising the ability of future generations to meet their own needs*“⁴⁴. Das Konzept der nachhaltigen Entwicklung wurde im Rahmen der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro (Brasilien) im Jahr 1992 als internationales Leitbild anerkannt.⁴⁵

4.1.1 Ökologie

Der Ökologie kommt im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung eine herausragende Stellung zu (unabhängig von der nicht unumstrittenen Frage, ob gar von einem „Primat der Ökologie“,⁴⁶ das auf der zentralen Bedeutung der Natur und intakter Ökosysteme als Lebens- und Wirtschaftsgrundlage der Menschheit beruht⁴⁷, ausgegangen werden kann). Im Kontext der Nachhaltigkeit wird der Begriff weit gefasst: Verstand man unter der Ökologie zunächst eine Teildisziplin der Biologie, die – der ursprünglichen Definition von *Ernst Haeckel* aus dem Jahr 1866 folgend – „die gesammte [sic!] Wissenschaft von den Beziehungen des Organismus zur umgebenden Aussenwelt, wohin wir im weiteren Sinne alle „Existenz-Bedingungen“ rechnen können“⁴⁸ umfasst, hat der Begriff als wichtige Säule des modernen Verständnisses von Nachhaltigkeit eine weitere Ausprägung erhalten. Er steht in diesem Zusammenhang für den „langfristigen und rücksichtsvollen Umgang mit (endlichen) Ressourcen“ zum Zwecke des Überlebens und des Erhalts des Gleichgewichts von Ökosystemen.⁴⁹

In Zusammenhang mit der ökologischen Komponente des Nachhaltigkeitsbegriffs ist die sog. „Tragik der Allmende“ oder auch „Tragödie des Allgemeinguts“ zu berücksichtigen. Der Begriff, ursprünglich in den 1960er-Jahren als „*tragedy of the commons*“ von dem Mikrobiologen und Geologen *Garrett Hardin* geprägt und in seiner deutschen Übersetzung von der mittelalterlichen Wirtschaftsform der Allmende oder Gemeinflur abgeleitet, bezeichnet ein sozialwissenschaftliches und evolutionstheoretisches Modell, nach dem frei verfügbare, aber begrenzte Ressourcen durch mangelnde Kontroll- und

⁴³ Brundtland Commission, Report of the World Commission on Environment and Development: *Our Common Future*, 1987, abrufbar unter: <https://sustainabledevelopment.un.org/content/documents/5987our-common-future.pdf>.

⁴⁴ Brundtland Commission, Report of the World Commission on Environment and Development: *Our Common Future*, 1987, Chapter 2: Towards Sustainable Development, Rn. 1, abrufbar unter: <https://sustainabledevelopment.un.org/content/documents/5987our-common-future.pdf>.

⁴⁵ UN General Assembly, Report of the United Nations Conference on Environment and Development (Rio de Janeiro, 3–14 June 1992), A/CONF.151/26 (Vol. I), 12.08.1992, z.B. Principle 1: „*Human beings are at the centre of concerns for sustainable development. [...]*“; Principle 4: „*In order to achieve sustainable development, environmental protection shall constitute an integral part of the development process and cannot be considered in isolation from it.*“; Principle 8: „*To achieve sustainable development and a higher quality of life for all people, States should reduce and eliminate unsustainable patterns of production and consumption and promote appropriate demographic policies.*“; Principle 12: „*States should cooperate to promote a supportive and open international economic system that would lead to economic growth and sustainable development in all countries, to better address the problems of environmental degradation*“.

⁴⁶ Pufé, Nachhaltigkeit, 3. Aufl, utb/UVK Lucius, Konstanz/München 2017, S. 99.

⁴⁷ Pufé, Nachhaltigkeit, 3. Aufl, utb/UVK Lucius, Konstanz/München 2017, S. 99.

⁴⁸ Haeckel, Generelle Morphologie der Organismen. Allgemeine Grundzüge der organischen Formen-Wissenschaft, mechanisch begründet durch die von Charles Darwin reformirte Descendenz-Theorie, Zweiter Band: Allgemeine Entwicklungsgeschichte der Organismen, Verlag Georg Reimer, Berlin 1866, S. 286.

⁴⁹ Lexikon der Nachhaltigkeit, Ökologie Definition/ökologisch, 26.08.2015, abrufbar unter: https://www.nachhaltigkeit.info/artikel/oekologie_1744.htm.

Zutrittsbeschränkungen übernutzt werden – ein Umstand, der sich schließlich auch negativ auf die Nutzer des Gemeinguts selbst auswirken kann. Dieses Bild ähnelt der frühen Nachhaltigkeitsidee von *Carlowitz*⁵⁰ und ist entsprechend auf die ökologische Dimension der Nachhaltigkeit übertragbar. In Zeiten anthropogener Ausbeutung, Verschmutzung und Zerstörung ganzer Ökosysteme, kriselnder Biodiversität und spürbarer Zeichen des Klimawandels ist nachhaltige Ressourcenverwaltung und -nutzung zentral, um die dauerhafte Schädigung globaler Allmenden wie der Erdatmosphäre oder einer sauberen Umwelt zu verhindern.

Gegenwärtig gefährden die durch menschliche Aktivitäten verursachte ökologische Degradation und die Übernutzung der Natur die Eigenschaften des ökologischen Systems als Senke anthropogener Emissionen sowie als Quelle natürlicher Ressourcen.⁵¹ Denn einerseits kann die Atmosphäre die zu hohe Konzentration von Kohlenstoffdioxid (CO₂) nicht mehr adäquat verarbeiten, es droht daher langfristig eine Destabilisierung des Klimasystems.⁵² Andererseits gehen durch den Abbau von Rohstoffen natürliche Ressourcen schneller verloren, als dass sie durch die Natur ersetzt werden können.⁵³

Für Unternehmen lassen sich daraus Leitlinien für ein ökologisches Wirtschaften ableiten. Insbesondere ein möglichst ressourcenschonendes Verhalten (effizienter und sparsamer Einsatz von natürlichen Ressourcen, umfassendes Abfall- und Recyclingmanagement), eine kontinuierliche Reduktion von Treibhausgasemissionen und ein effizienter Einsatz von – möglichst erneuerbaren – Energien sind hierbei von großer Bedeutung.⁵⁴

Eng verbunden mit dem (Ober-)Begriff der Ökologie ist der des anthropogenen, also menschengemachten, Klimawandels. Der „Schlüssel“⁵⁵ zum Verständnis – sowie zur Bekämpfung und Einhegung – des Klimawandels ist der sog. Treibhauseffekt. Dieser verhindert mit Hilfe der Treibhausgase, dass Wärmestrahlung, die zuvor von der Sonne ausgehend auf die Erde traf, wieder ungehindert von der Erde zurückstrahlt. Der natürliche Treibhauseffekt ermöglicht erst durch die Regulierung der globalen Durchschnittstemperatur von etwa -18°C auf rund 14°C menschliches Leben auf der Erde.⁵⁶ Durch die Zunahme der CO₂-Konzentration in der Atmosphäre verstärkt sich der Treibhauseffekt, da weniger Wärmestrahlung die Atmosphäre wieder verlassen kann, was letztlich zu einer Erhöhung der globalen Temperatur führt.⁵⁷ Dieser Temperaturanstieg hat bereits spürbare Auswirkungen: Extreme Wetterereignisse wie Überflutungen und Dürren sowie ein Anstieg der Meeresspiegel machen Lebensräume

⁵⁰ S. dazu Ziff. 4.1.

⁵¹ Pufé, Nachhaltigkeit, 3. Aufl., utb/UVK Lucius, Konstanz/München 2017, S. 101.

⁵² Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, Klimawandel: Ursachen, Folgen und Handlungsmöglichkeiten, Factsheet, Oktober 2021, S. 5, abrufbar unter: https://www.leopoldina.org/fileadmin/redaktion/Publikationen/Infomaterial/Factsheet_Klimawandel_1.1_DE_web.pdf.

⁵³ Pufé, Nachhaltigkeit, 3. Aufl., utb/UVK Lucius, Konstanz/München 2017, S. 101.

⁵⁴ Vgl. etwa die Kriterien bei Pufé, Nachhaltigkeit, 3. Aufl., utb/UVK Lucius, Konstanz/München 2017, S. 117, Tabelle 15 und bei goodworks, Ökologisch & Ressourcenschonend, abrufbar unter: <http://www.goodworks.social/de/guetezeichen/kriterien/oeKOlogisch.html>.

⁵⁵ Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, Klimawandel: Ursachen, Folgen und Handlungsmöglichkeiten, Factsheet, Oktober 2021, S. 5, abrufbar unter: https://www.leopoldina.org/fileadmin/redaktion/Publikationen/Infomaterial/Factsheet_Klimawandel_1.1_DE_web.pdf.

⁵⁶ Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, Klimawandel: Ursachen, Folgen und Handlungsmöglichkeiten, Factsheet, Oktober 2021, S. 5, abrufbar unter: https://www.leopoldina.org/fileadmin/redaktion/Publikationen/Infomaterial/Factsheet_Klimawandel_1.1_DE_web.pdf.

⁵⁷ Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, Klimawandel: Ursachen, Folgen und Handlungsmöglichkeiten, Factsheet, Oktober 2021, S. 5, abrufbar unter: https://www.leopoldina.org/fileadmin/redaktion/Publikationen/Infomaterial/Factsheet_Klimawandel_1.1_DE_web.pdf.

unbewohnbar und begünstigen Lebensmittelknappheit und damit die Ausbreitung von akuten Hungerkrisen bis hin zu chronischen Hungersnöten.⁵⁸ Maßgeblich für den Erhalt des Planeten Erde als Ort menschlichen Lebens ist daher die Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs. Mit dem Pariser Abkommen⁵⁹ hat sich die globale Gemeinschaft das sog. „1,5 Grad-Ziel“ gesetzt (Art. 2 Abs. 1 lit. a) Pariser Abkommen). Damit soll die globale Erwärmung auf 1,5°C gegenüber vorindustriellen Zeiten begrenzt werden. Um dieses Ziel zu erreichen oder ihm zumindest nahezukommen, ist die Reduzierung der globalen CO₂-Emissionen, bis hin zur CO₂-Neutralität, also dem Nichtüberschreiten des rechnerisch der Menschheit noch zur Verfügung stehenden CO₂-Budgets, entscheidend.⁶⁰ Diese Verpflichtung richtet sich zunächst an die Nationalstaaten, die durch Gesetzgebung und weitere ihnen zur Verfügung stehende Mittel ihren Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen leisten müssen (vgl. Art. 3 Satz 1 Pariser Abkommen). Die wiederkehrende Nichteinhaltung ihrer diesbezüglichen Verpflichtungen durch einige Staaten beschäftigt inzwischen Gerichte diverser Jurisdiktionen.⁶¹ In Deutschland war ein solches Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zumindest teilweise erfolgreich: Der sog. „Klimabeschluss“ verpflichtete den deutschen Gesetzgeber insbesondere mit Blick auf die Rechte künftiger Generationen zu strengeren Vorgaben hinsichtlich CO₂-Emissionen.⁶² In Österreich blieben derartige nationale „Klimaklagen“ bis *dato* erfolglos, ähnliche Verfahren sind jedoch beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) anhängig.⁶³

Große Bedeutung – und Verantwortung – kommt neben den Staaten selbst aber auch der Wirtschaft zu. Allein etwa 38 % der globalen CO₂-Emissionen entfielen 2022 auf die Energieindustrie und weitere rund 17 % auf die industrielle Verbrennung.⁶⁴ Diese Rolle der Wirtschaft im Rahmen des Klimawandels ist seit einiger Zeit ebenfalls Gegenstand verschiedener Gerichtsverfahren: So klagt etwa in einem Verfahren vor dem deutschen Oberlandesgericht (OLG) Hamm der peruanische Landwirt und Bergführer *Saúl Luciano Lliuya* gegen den deutschen Energieversorgerkonzern RWE (RWE AG). Der Kläger verlangt eine dem Anteil der RWE AG an den globalen CO₂-Emissionen entsprechende finanzielle Beteiligung an notwendigen Maßnahmen zum Schutz seines durch das klimawandelbedingte Abschmelzen eines Gletschers bedrohten Hauses.⁶⁵ Bereits im Mai 2021 verurteilte ein Gericht in Den Haag den

⁵⁸ Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, Klimawandel: Ursachen, Folgen und Handlungsmöglichkeiten, Factsheet, Oktober 2021, S. 13 ff., abrufbar unter: https://www.leopoldina.org/fileadmin/redaktion/Publikationen/Infomaterial/Factsheet_Klimawandel_1.1_DE_web.pdf.

⁵⁹ Paris Agreement (Pariser Abkommen) v. 12.12.2015, 3156 UNTS 79.

⁶⁰ Für das 1,5°C-Ziel beträgt das CO₂-Budget bis zum Jahr 2100 weniger als 300 Gigatonnen, vgl. Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, Klimawandel: Ursachen, Folgen und Handlungsmöglichkeiten, Factsheet, Oktober 2021, S. 23, abrufbar unter: https://www.leopoldina.org/fileadmin/redaktion/Publikationen/Infomaterial/Factsheet_Klimawandel_1.1_DE_web.pdf; begrifflich ist dabei die CO₂-Neutralität von der Treibhausgasneutralität zu unterscheiden, in die auch der Ausgleich von Emissionen einberechnet wird, vgl. Schneeweiß, CO₂-Neutralität, Treibhausgasneutralität und Klimaneutralität – Was ist was?, Helmholtz Klima Initiative, abrufbar unter: <https://www.helmholtz-klima.de/faq/co2-neutralitaet-treibhausgasneutralitaet-und-klimaneutralitaet-was-ist-was#:~:text=Der%20Begriff%20CO2%2DNeutralit%C3%A4t,der%20von%20Methan%20oder%20Lachgas.>

⁶¹ S. zum Überblick über Klimaklagen und strategische Prozessführung Fellenberg, Rechtsschutz als Instrument des Klimaschutzes – ein Zwischenstand, NVwZ 2022, 913–920 (913).

⁶² BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 u.a. („Klimabeschluss“), Rz. 182 ff.

⁶³ Klimaschützer ziehen mit Klage vor Menschenrechtsgericht, der Standard, 10.11.2023, abrufbar unter: <https://www.der-standard.at/story/3000000194609/klimaschuetzer-ziehen-mit-klage-vor-menschenrechtsgericht>; vgl. auch die Übersicht der durch Rechtsanwältin *Michaela Krömer* angestregten Klimaklagen auf nationaler und europäischer Ebene, abrufbar unter: <https://www.michaelakroemer.com/austrian-climate-case/>.

⁶⁴ Statista, Verteilung der CO₂-Emissionen weltweit nach Sektor 2022, 03.01.2024, abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/167957/umfrage/verteilung-der-co-emissionen-weltweit-nach-bereich/>.

⁶⁵ OLG Hamm, 5 U 15/17 (Lliuya ./. RWE AG); vgl. Pressemitteilung des OLG Hamm, 17.06.2022, abrufbar unter: https://www.olg-hamm.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/zt-Archiv/2022_Pressearchiv/19_22_PE_Beweisaufnahme-in-Peru-im-Rechtsstreit-Lliuya--RWE/index.php.

Konzern Royal Dutch Shell dazu, seine CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 45 % im Vergleich zum Jahr 2019 zu senken.⁶⁶

Zwar gilt die Wirtschaft als (Haupt-)Verursacher des Klimawandels – so sind lediglich 100 Unternehmen für 71 % aller Treibhausgasemissionen verantwortlich⁶⁷ –, zugleich ist aber auch sie, als Teil eines Kreislaufs negativer Verstärkung, den nachstehenden Folgen ausgesetzt: steigenden Temperaturen und extremen Wetterverhältnissen, die das Potenzial haben, die Funktionalität von (Verkehrs-)Infrastrukturen und Energieversorgungsnetzen zu gefährden und Bausubstanzen zu schwächen, sowie ganze Industriezweige wie etwa die naturgebundene Land- und Forstwirtschaft sowie die Tourismusbranche in ihrer Existenz zu bedrohen.⁶⁸ Diese und andere Folgen bedrohen sowohl die lokale österreichische als auch die europäische Wirtschaft, da mittlerweile weitreichendere Auswirkungen des Klimawandels auch in dieser Region erwartet werden.⁶⁹ Weitere Folgen werden sich aus jenen Auswirkungen des Klimawandels auf andere Regionen der Erde – vor allem in Südostasien, China, Indien und Afrika – ergeben, die über globale Liefer- und Wertschöpfungsketten wirken.⁷⁰ Denn der Klimawandel ist bereits für erhebliche finanzielle und (volks-)wirtschaftliche Belastungen verantwortlich. Studien gehen von einem stetig sinkenden globalen Bruttoinlandsprodukt aus, wenngleich diesbezügliche konkrete Zahlen teils erheblich differieren.⁷¹ In Österreich kostet die Klimakrise einer Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) auf Grund des klimapolitischen Nichthandelns folgend den Staat bereits jetzt EUR 5,4 bis 7 Mrd. pro Jahr.⁷²

4.1.2 Ökonomie

Ein weiterer wichtiger Baustein der Nachhaltigkeit ist die Ökonomie bzw. das sog. ökonomische Kapital.⁷³ Aus ökonomischer Sicht fokussiert Nachhaltigkeit auf die Sicherung der Lebens- und Produktionsbedingungen.⁷⁴ Im Zentrum steht die Frage, inwiefern ökologische Ressourcen durch den Einsatz von

⁶⁶ Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.05.2021 – C/09/571932 / HA ZA 19-379 (Milieudéfense u.a. ./ Royal Dutch Shell), Ziff 5.3.

⁶⁷ Carbon Disclosure Project, The Carbon Majors Database – CDP Carbon Majors Report 2017, Juli 2017, S. 8, abrufbar unter: <https://cdn.cdp.net/cdp-production/cms/reports/documents/000/002/327/original/Carbon-Majors-Report-2017.pdf>.

⁶⁸ Vgl. Europäischen Kommission, Folgen des Klimawandels, abrufbar unter: https://climate.ec.europa.eu/climate-change/consequences-climate-change_de.

⁶⁹ Vgl. Bednar-Friedl et al., Chapter 13: Europe, in IPCC, 2022: Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability. Contribution of Working Group II to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, Pörtner et al. (Hrsg.), Cambridge University Press, Cambridge und New York 2022, 1817 – 1927, abrufbar unter: https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg2/downloads/report/IPCC_AR6_WGII_FullReport.pdf.

⁷⁰ Vgl. eine Studie des deutschen Umweltbundesamtes, dessen Ergebnisse insoweit auf Österreich übertragbar sein dürften: Bachner et al, Folgen des globalen Klimawandels für Deutschland, Abschlussbericht: Analysen und Politikempfehlungen (im Auftrag des Umweltbundesamtes), Climate Change 15/2020 (April 2020), abrufbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/2020-05-06_cc_15-2020_impactchain.pdf, S. 76–77; zu den Auswirkungen des Klimawandels auf den Tourismus speziell in Österreich siehe Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Klimawandel und Tourismus in Österreich. Sammlung von Studien zwischen 2006 und 2019 zu wesentlichen Fragestellungen, abrufbar unter: <https://www.bmaw.gv.at/Themen/Tourismus/tourismuspolitische-themen/nachhaltige-entwicklung/klimawandel.html>.

⁷¹ So sei etwa eine Schrumpfung des BIP bis zum Jahr 2100 um 37 % denkbar, vgl. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Kosten der Klimakrise deutlich höher als bisher angenommen, 07.09.2021, abrufbar unter: <https://infothek.bmk.gv.at/klimawandel-kostet-mehr-als-angenommen/>; eine Reduzierung um bis zu 18 % bis zum Jahr 2050 prognostiziert Statista, Erwartete Auswirkungen auf das globale Bruttoinlandsprodukt nach verschiedenen Klima-Szenarien im Jahr 2050, 05.07.2024, abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1353233/umfrage/prognosen-ueber-das-globale-bip-je-nach-klima-szenario-2050/>. Zu beachten ist ferner, dass der Klimawandel die verschiedenen Regionen der Erde in höchst unterschiedlichem Maße trifft und die Bezifferung eines globalen BIP daher ohnehin nur von begrenzter Aussagekraft sein dürfte.

⁷² Köppl/Schratzenstaller, Budgetäre Kosten und Risiken durch klimapolitisches Nichthandeln und Klimarisiken, WIFO Policy Brief, Jänner 2024, S. 16.

⁷³ Pufé, Nachhaltigkeit, 3. Aufl., utb/UVK Lucius, Konstanz/München 2017, S. 96.

⁷⁴ Pufé, Nachhaltigkeit, 3. Aufl., utb/UVK Lucius, Konstanz/München 2017, S. 99.

ökonomischem (oder Sach-)Kapital verbraucht werden⁷⁵ und wie der dauerhafte Erhalt natürlicher Ressourcen trotz des Aufbaus von Wirtschafts- und Sozialsystemen auf dieser Grundlage gelingt⁷⁶.

Die Anfänge der Verknüpfung zwischen Ökonomie und Nachhaltigkeit gehen zurück auf die „*Stockholm Declaration*“, die Studie „*The Limits of Growth*“ und die „*World Conservation Strategy*“,⁷⁷ die bereits die Nachhaltigkeit als ganzheitlichen, dreidimensionalen Ansatz beschreiben. Das Konzept der ökonomischen Nachhaltigkeit beschreibt entsprechend ein ressourcenbewusstes Wirtschaften, das die ökonomische Gewinnmaximierung nicht über den Erhalt natürlicher Ressourcen und von Lebensqualität stellt⁷⁸; zentral ist die Frage, wie ein Wirtschaftssystem ausgestaltet sein muss, um innerhalb der planetaren Ressourcengrenzen bestehen zu können.⁷⁹ Dabei wird die ökonomische Nachhaltigkeit häufig als Bedingung einer sog. Wohlfahrtsökonomik qualifiziert, die ständige Verfügbarkeit der entsprechend erforderlichen Ressourcen in gleichwertiger oder besserer Güte vorausgesetzt.⁸⁰

4.1.3 Soziales

Nachhaltigkeit umfasst in ihrer dreiteiligen Konstruktion auch eine soziale Dimension, eine faire Verteilung sozialer Grundgüter, zu denen einerseits die individuelle Gesundheit, Bildung und Möglichkeiten politischer Partizipation sowie, andererseits, soziale Ressourcen wie Toleranz und Solidarität zählen.

In diesem Zusammenhang spielt auch der Begriff des „Sozialkapitals“, also die Gesamtheit aller Institutionen und öffentlichen Einrichtungen inkl. einer funktionierenden und für alle zugänglichen Rechtsordnung in einer Volkswirtschaft, eine Rolle. Soziale Nachhaltigkeit strebt *idealiter* eine gerechte Verteilung dieses Sozialkapitals⁸¹ und seine Erhaltung und Vermehrung im Sinne der intergenerationellen Gerechtigkeit an.⁸² Ferner dient sie der Herstellung sozialen Friedens, der wiederum essenziell für die Erreichung ökonomischer und ökologischer Zielsetzungen einer Gesellschaft ist.⁸³ Dabei ist die Glücksforschung ein Referenzrahmen zur Bewertung sozialer Nachhaltigkeit. Soziales Wohlbefinden, eine intakte Natur und gute Beziehungen zu Familien, Freunden etc. und andere nicht rein ökonomische Faktoren sind hier von Bedeutung;⁸⁴ der „*Happy Planet Index*“⁸⁵ nimmt ausgehend davon eine regelmäßige globale Messung von Glück und Zufriedenheit der Menschheit vor. Spätestens seit der Etablierung der SDG spielen auch soziale Aspekte eine große Rolle im internationalen Nachhaltigkeitsdiskurs.

⁷⁵ Pufé, Nachhaltigkeit, 3. Aufl., utb/UVK Lucius, Konstanz/München 2017, S. 96.

⁷⁶ Pufé, Nachhaltigkeit, 3. Aufl., utb/UVK Lucius, Konstanz/München 2017, S. 99.

⁷⁷ S. dazu bereits Ziff. 4.1.

⁷⁸ Leymann, Ökonomische Nachhaltigkeit, Gabler Wirtschaftslexikon, abrufbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/oekonomische-nachhaltigkeit-53449>: „Maximierung des ökonomischen Ertrags bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der benötigten Eingangsressourcen“.

⁷⁹ Kropp, Grundlagen der Nachhaltigen Entwicklung. Handlungsmöglichkeiten und Strategien zur Umsetzung, Springer Gabler, Wiesbaden 2019, S. 11.

⁸⁰ Leymann, Ökonomische Nachhaltigkeit, Gabler Wirtschaftslexikon, abrufbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/oekonomische-nachhaltigkeit-53449>.

⁸¹ Vgl. v. Hauff, Nachhaltige Entwicklung. Grundlage und Umsetzung, 3. Aufl., De Gruyter/Oldenbourg, Berlin/Boston 2021, S. 41.

⁸² V. Hauff, Nachhaltige Entwicklung. Grundlage und Umsetzung, 3. Aufl., De Gruyter/Oldenbourg, Berlin/Boston 2021, S. 46.

⁸³ V. Hauff, Nachhaltige Entwicklung. Grundlage und Umsetzung, 3. Aufl., De Gruyter/Oldenbourg, Berlin/Boston 2021, S. 40.

⁸⁴ Pufé, Nachhaltigkeit, 3. Aufl., utb/UVK, Konstanz/München 2017, S. 103.

⁸⁵ Hot or Cool Institute, Happy Planet Index, abrufbar unter: <https://happyplanetindex.org/>.

Das wird nicht zuletzt deutlich mit Blick auf die Idee der „Corporate Social Responsibility“ (CSR)⁸⁶. Die Europäische Kommission zeichnet verantwortlich für die Entwicklung des Begriffs⁸⁷ und versteht darunter ein Verfahren, im Zuge dessen soziale, ökologische, ethische, menschenrechtliche und konsument:innenschützende Überlegungen in Zusammenarbeit mit den Stakeholdern in die Unternehmensstrategie und die Betriebsführung aufgenommen und implementiert werden.⁸⁸ In Abkehr von der ursprünglichen Freiwilligkeit des Rückgriffs auf CSR-Standards durch Unternehmen wurden diese inzwischen teilweise in bindendes Recht umgesetzt. Dies geschah vor allem auch auf Grund der mangelnden Effektivität freiwilliger Maßnahmen und dem damit einhergehenden Mangel an „umfangreichen branchenübergreifenden Verbesserungen“.⁸⁹ Beispielsweise verpflichtet die im Januar 2023 in Kraft getretene „Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen“ (*Corporate Sustainability Reporting Directive*, CSRD)⁹⁰ bestimmte Unternehmen dazu, sog. „nichtfinanzielle Erklärungen“ u.a. über die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange abzugeben. Dabei betont die EU-Kommission, dass CSR Maßnahmen betreffe, die Unternehmen „über ihre rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Gesellschaft und Umwelt hinaus ergreifen“⁹¹. Umstritten ist allerdings, ob es einen „Business Case for CSR“ gibt, also einen tatsächlichen Zusammenhang zwischen der Übernahme sozialer/ökologischer Verantwortung und dem wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens.⁹²

Für KMU sieht die ursprüngliche Konzeption der EU-Kommission Unterstützungen bei der Implementierung der CSR-Strategie vor.⁹³ Das ist sinnvoll, zumal KMU in vielen Staaten die größte Unternehmensgruppe ausmachen, in Österreich etwa zählten im Jahr 2022 99,8 %, also ca. 601.300 der heimischen Unternehmen der marktorientierten Wirtschaft zur Kategorie KMU⁹⁴. Aufgrund ihrer Bedeutung

⁸⁶ Dahlsrud, How corporate social responsibility is defined: an analysis of 37 definitions, *Corporate Social Responsibility and Environmental Management* 15 (2008), 1–13 (3).

⁸⁷ Commission of the European Communities, Green Paper: Promoting a European framework for Corporate Social Responsibility, COM(2001) 366 final, 18.07.2001, S. 6 ff., abrufbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/committees/deve/20020122/com\(2001\)366_en.pdf](https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/committees/deve/20020122/com(2001)366_en.pdf). Zum Element der Freiwilligkeit Dahlsrud, How corporate social responsibility is defined: an analysis of 37 definitions, *Corporate Social Responsibility and Environmental Management* 15 (2008), 1–13 (7–9).

⁸⁸ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine neue EU-Strategie (2011–14) für die soziale Verantwortung von Unternehmen (CSR), KOM(2011) 681 endgültig, 25.10.2011, S. 7, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0681:FIN:DE:PDF>.

⁸⁹ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, S. 2–3, abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:bc4dcea4-9584-11ec-b4e4-01aa75ed71a1.0007.02/DOC_1&format=PDF.

⁹⁰ Richtlinie 2022/2464/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, ABl. L 322 v. 16.12.2022, S. 15–80.

⁹¹ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine neue EU-Strategie (2011–14) für die soziale Verantwortung von Unternehmen (CSR), KOM(2011) 681 endgültig, 25.10.2011, S. 4, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0681:FIN:DE:PDF>.

⁹² Schreck, Der Business Case for Corporate Social Responsibility, in Schneider/Schmidpeter (Hrsg.), *Corporate Social Responsibility: Verantwortungsvolle Unternehmensführung in Theorie und Praxis*, 2. Aufl., Springer Gabler, Heidelberg/Berlin 2015, 71–88 (71).

⁹³ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine neue EU-Strategie (2011–14) für die soziale Verantwortung von Unternehmen (CSR), KOM(2011) 681 endgültig, 25.10.2011, S. 10, 13–19, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0681:FIN:DE:PDF>.

⁹⁴ Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, KMU im Fokus 2023: Bericht über die Situation und Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen der österreichischen Wirtschaft, S. 21, 2024, abrufbar unter: <https://www.bmaw.gv.at/Services/Zahlen-Daten-Fakten/KMU-in-%C3%96sterreich.html>.

für die nationale Wirtschaft sowie im gesellschaftlichen Leben kommt KMU daher eine wichtige Rolle in der Verbreitung von Nachhaltigkeitszielen zu.⁹⁵

4.2 Regulierung (in) der Liefer-/Wertschöpfungskette

Der Prozess der (privaten) Regulierung von Liefer-/Wertschöpfungsketten ist eng mit dem Prozess der ökonomischen Globalisierung, der eine Verschiebung von Produktionsvorgängen in diverse Länder mit sich brachte⁹⁶, verknüpft. Damit ging eine „erheblichen Reduzierung der Steuerungsfähigkeit der nationalen parlamentarischen Systeme gerade im Hinblick auf grundlegende (volks-)wirtschaftliche Belange wie Steuereinnahmen und soziale Sicherungssysteme, aber auch in Bereichen wie Arbeitsrecht, Arbeitssicherheit, Produktsicherheit, Verbraucher- und Umweltschutz“⁹⁷ einher. Zusätzlich dazu zeigte dieser Vorgang auch die Grenzen der nationalstaatlichen Regulierungsmöglichkeiten von transnational agierenden Unternehmen auf.⁹⁸

Während die Delegation von Produktionsschritten an Unternehmen (auch) in Ländern mit niedrigeren Lohnkosten für Unternehmen in vielen Fällen zu Profitsteigerungen geführt hat⁹⁹, ging der Prozess des globalen wirtschaftlichen Wettbewerbs auch mit „einem Wettbewerb der nationalen Rechtsordnungen um die Senkung der Produktionskosten“¹⁰⁰ einher. Diese Tendenzen wurden etwa durch die Regelungen der Welthandelsorganisation („*World Trade Organisation*“, WTO) verfestigt, die in bindende Normen des Völkerrechts überführt wurden.¹⁰¹ Dies hatte zwar vordergründig die Vermeidung von willkürlichen nationalen Maßnahmen und Regelungen, die negative Auswirkungen auf andere Volkswirtschaften oder Wirtschaftstreibende haben könnten, zum Ziel, führte jedoch faktisch auch zu einer Einschränkung der staatlichen Gestaltungsmacht, wenn es um den Erlass von nationalen Schutzregulierungen geht.¹⁰² Diese könnten nämlich unter Umständen als „nichttarifäre Handelshemmnisse“ eingeordnet werden, was dem Ziel der Förderung des internationalen Handels entgegensteht und in der Folge ein Verfahren zur Beilegung von Handelsstreitigkeiten auslösen könnte.

⁹⁵ Rahim, Corporate Social Responsibility to Small and Medium-Sized Enterprises: Extending Sustainable Development in Society, in Idowu/Yuksel Mermod/Kasum (Hrsg.), *People, Planet and Profit: Socio-Economic Perspectives of CSR*, Gower, April 2014, 181–198 (194), abrufbar unter: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2640396.

⁹⁶ Milberg, Shifting sources and uses of profits: sustaining US financialization with global value chains, *Economy and Society* 37 (2008), 420–451 (424).

⁹⁷ Glinski, Private Regulierung als Ausgleich zwischen Welthandel und dem Schutz öffentlicher Güter? Regimekollisionen in Tuna-Dolphin II, in Falke/Joerges (Hrsg.), *Handelsliberalisierung und Sozialregulierung in transnationalen Konstellationen*, Nomos, Baden-Baden 2013, 327–364 (327).

⁹⁸ Hadwiger et al., Menschenrechte im Unternehmen durchsetzen. Internationale Arbeitnehmerrechte: Die UN-Leitprinzipien als Hebel für Betriebsräte und Gewerkschaften, transcript Verlag/Hans-Böckler-Stiftung, 2017, S. 30, abrufbar unter: https://www.boeckler.de/fpdf/HBS-006733/p_forschung_hbs_191.pdf.

⁹⁹ Baud/Durand, Financialization, globalization and the making of profits by leading retailers, *Socio-Economic Review* 10 (2012), 241–266 (234).

¹⁰⁰ Glinski, Private Regulierung als Ausgleich zwischen Welthandel und dem Schutz öffentlicher Güter? Regimekollisionen in Tuna-Dolphin II, in Falke/Joerges (Hrsg.), *Handelsliberalisierung und Sozialregulierung in transnationalen Konstellationen*, Nomos, Baden-Baden 2013, 327–364 (327).

¹⁰¹ Glinski, Private Regulierung als Ausgleich zwischen Welthandel und dem Schutz öffentlicher Güter? Regimekollisionen in Tuna-Dolphin II, in Falke/Joerges (Hrsg.), *Handelsliberalisierung und Sozialregulierung in transnationalen Konstellationen*, Nomos, Baden-Baden 2013, 327–364 (327).

¹⁰² Glinski, Private Regulierung als Ausgleich zwischen Welthandel und dem Schutz öffentlicher Güter? Regimekollisionen in Tuna-Dolphin II, in Falke/Joerges (Hrsg.), *Handelsliberalisierung und Sozialregulierung in transnationalen Konstellationen*, Nomos, Baden-Baden 2013, 327–364 (327).

Bestrebungen, die ökonomische Globalisierung anders zu gestalten, gab es bereits in den 1970er-Jahren. Diese wurden vor allem von ehemals kolonialisierten Ländern sowie weiteren Ländern des Globalen Südens vorgetragen.¹⁰³ Dabei ging es einerseits um die Frage der Regulierung von transnational agierenden Unternehmen und andererseits um die Schaffung einer „neuen Weltwirtschaftsordnung“.¹⁰⁴ Dies führte sowohl zu der Errichtung des „United Nations Centre on Transnational Corporations“ (UNCTC) im Jahr 1979 als auch zu dem von diesem vorgelegten Entwurf für verbindliche Regeln für transnationale Unternehmen, der jedoch nicht angenommen und somit auch nicht umgesetzt wurde.¹⁰⁵

Forderungen nach verbindlichen Regelungen für transnationale Unternehmen und der Verringerung von bestehenden Regelungslücken in globalen Liefer-/Wertschöpfungsketten stammten sowohl von Gegner:innen der ökonomischen Globalisierung als auch von Konsument:innen und zivilgesellschaftlichen Organisationen, die mehr soziale und ökologische Verantwortung von Unternehmen forderten.¹⁰⁶ Auch Gewerkschaften waren und sind darum bemüht, „eigene Positionen in die Debatten über die Steuerung der wirtschaftlichen Globalisierung einzubringen“¹⁰⁷. Nachdem Versuche der verpflichtenden Regulierung auf der Ebene der Staaten gescheitert waren, kam privaten Regulierungsprozessen immer mehr Bedeutung zu.¹⁰⁸ Bei privaten Regulierungen handelt es sich häufig um freiwillige Regelungen, die Unternehmen entweder selbst erarbeiten und sich (und ihren Geschäftspartner:innen) auferlegen, oder um freiwillige Regelungen, die in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, Arbeitnehmer:innenvertretungen, Forschungseinrichtungen, aber auch staatlichen Behörden erarbeitet wurden.¹⁰⁹ Diese Entwicklung erweiterte folglich auch den Kreis der Regelungsgeber über den Nationalstaat sowie supra- und internationale Zusammenschlüsse von Staaten hinaus.¹¹⁰

Mit Blick auf freiwillige Selbstverpflichtungen von privaten Akteur:innen gibt es verschiedenartige Ausformungen und Methoden, die zum Einsatz kommen können. Ein wichtiges Instrument ist hierbei etwa der Vertrag. Über diesen werden immer mehr nichtökonomische Anforderungen gestellt (z.B. Schutz von Menschenrechten und der Umwelt), etwa in Form von Verhaltenskodizes (sog. *Codes of Conduct*,

¹⁰³ Hadwiger et al., Menschenrechte im Unternehmen durchsetzen. Internationale Arbeitnehmerrechte: Die UN-Leitprinzipien als Hebel für Betriebsräte und Gewerkschaften, transcript Verlag/Hans-Böckler-Stiftung, 2017, S. 38, abrufbar unter: https://www.boeckler.de/fpdf/HBS-006733/p_forschung_hbs_191.pdf.

¹⁰⁴ Hadwiger et al., Menschenrechte im Unternehmen durchsetzen. Internationale Arbeitnehmerrechte: Die UN-Leitprinzipien als Hebel für Betriebsräte und Gewerkschaften, transcript Verlag/Hans-Böckler-Stiftung, 2017, S. 11, abrufbar unter: https://www.boeckler.de/fpdf/HBS-006733/p_forschung_hbs_191.pdf.

¹⁰⁵ Hadwiger et al., Menschenrechte im Unternehmen durchsetzen. Internationale Arbeitnehmerrechte: Die UN-Leitprinzipien als Hebel für Betriebsräte und Gewerkschaften, transcript Verlag/Hans-Böckler-Stiftung, 2017, S. 38, abrufbar unter: https://www.boeckler.de/fpdf/HBS-006733/p_forschung_hbs_191.pdf. Auf der Ebene der Vereinten Nationen wird seit 2014 wieder zu verbindlichen Regeln für multinationale Unternehmen verhandelt (s. <https://www.ohchr.org/en/business-and-human-rights/bhr-treaty-process>).

¹⁰⁶ Kuruville, Introduction, in Kuruville, Private Regulation of Labor Standards in Global Supply Chains. Problems, Progress, and Prospects, ILR Press, Ithaca/London 2021, 1–5 (2).

¹⁰⁷ Hadwiger et al., Menschenrechte im Unternehmen durchsetzen. Internationale Arbeitnehmerrechte: Die UN-Leitprinzipien als Hebel für Betriebsräte und Gewerkschaften, transcript Verlag/Hans-Böckler-Stiftung, 2017, S. 30, abrufbar unter: https://www.boeckler.de/fpdf/HBS-006733/p_forschung_hbs_191.pdf.

¹⁰⁸ Kuruville, Introduction, in Kuruville, Private Regulation of Labor Standards in Global Supply Chains. Problems, Progress, and Prospects, ILR Press, Ithaca/London 2021, 1–5 (2).

¹⁰⁹ Kuruville, Introduction, in Kuruville, Private Regulation of Labor Standards in Global Supply Chains. Problems, Progress, and Prospects, ILR Press, Ithaca/London 2021, 1–5 (2–3); Hadwiger et al., Menschenrechte im Unternehmen durchsetzen. Internationale Arbeitnehmerrechte: Die UN-Leitprinzipien als Hebel für Betriebsräte und Gewerkschaften, transcript Verlag/Hans-Böckler-Stiftung, 2017, S. 40, abrufbar unter: https://www.boeckler.de/fpdf/HBS-006733/p_forschung_hbs_191.pdf.

¹¹⁰ Albert et al., Private Regulierung und öffentliche Ordnung in der Weltgesellschaft, in Albert/Deitelhoff/Hellmann (Hrsg.), Ordnung und Regieren in der Weltgesellschaft, Springer, Wiesbaden 2018, 381–400 (381).

CoC). Die Einhaltung solcher Vorgaben kann durch vertragliche Zusicherungen abgesichert werden, die wiederum mithilfe von Audit- und Zertifizierungssystemen überprüft werden können (vgl. etwa Art. 10 Abs. 5, 11 Abs. 6 CSDDD), um im Einzelfall festzustellen und per Zertifikat zu bestätigen, dass Produkte unter Beachtung menschenrechtlicher und ökologischer Grundsätze und damit nicht mittels Einsatzes von u.a. Kinderarbeit, Maßnahmen zur Abholzung des Regenwaldes oder unter Verwendung von nur vermeintlich „nachhaltigem“ Palmöl etc. hergestellt wurden. „Regulierung“ von Liefer-/Wertschöpfungsketten im weiteren Sinne kann entsprechend auch durch den Einsatz von Audit- und Zertifizierungsmaßnahmen betrieben werden.¹¹¹

Häufig weisen private Formen der Regulierung eine bestimmte Struktur auf, die folgende Elemente beinhaltet:¹¹²

- das Setzen von Standards in globalen Liefer-/Wertschöpfungsketten durch Verhaltenskodizes (häufig mit Verweisen auf relevante umwelt- oder menschenrechtsbezogene Dokumente wie jene der International Labour Organization (ILO) oder der UN);
- (Sozial-)Audits¹¹³, d.h. die Überprüfung der Einhaltung der den Zulieferbetrieben auferlegten Verhaltenskodizes;
- Anreizsysteme, insbesondere solche wirtschaftsbezogener Natur: Die Zulieferbetriebe sollen auch ökonomische Anreize erhalten, sich an die Vorgaben in den Verhaltenskodizes zu halten, indem etwa zukünftige Beschaffungsentscheidungen an ihre Konformität mit den Vorgaben gebunden werden. Als mögliche negative Abschreckung bei (wiederholter) Nichteinhaltung der Vorgaben wird unter Umständen auch die Beendigung der Vertragsbeziehungen in Aussicht gestellt.

Eine spezifische Form der (Co-)Regulierung¹¹⁴ durch nicht-staatliche Akteur:innen sind sog. MSI. Hierbei handelt es sich um Zusammenschlüsse unterschiedlicher Interessengruppen (z.B. NGO, Gewerkschaften und andere Arbeitnehmer:innenvertretungen, privatwirtschaftliche Unternehmen, Vertreter:innen Indigener Gruppen, etc.)¹¹⁵, die der Bewältigung sozialer und ökologischer Herausforderungen in diversen Branchen auf einer globalen Ebene dienlich sein sollen.¹¹⁶ Die CSDDD selbst definiert MSI (und Industrieinitiativen) als

„eine Kombination von freiwilligen Verfahren, Instrumenten und Mechanismen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten, die von Regierungen, Industrieverbänden, interessierten Organisatio-

¹¹¹ Vgl. LeBaron et al., *Governing Global Supply Chain Sustainability through the Ethical Audit Regime*, *Globalizations* 14 (2017), 958–975; LeBaron et al., *The new gatekeeper*, in Cutler/Dietz (Hrsg.), *The Politics of Private Transnational Governance by Contract*, Routledge, London 2017, 97–114.

¹¹² Kuruvilla, *Introduction*, in Kuruvilla, *Private Regulation of Labor Standards in Global Supply Chains. Problems, Progress, and Prospects*, ILR Press, Ithaca/London 2021, 1–5 (2–3).

¹¹³ S. dazu Ziff. 4.2.1.

¹¹⁴ Hadwiger et al., *Menschenrechte im Unternehmen durchsetzen. Internationale Arbeitnehmerrechte: Die UN-Leitprinzipien als Hebel für Betriebsräte und Gewerkschaften*, transcript Verlag/Hans-Böckler-Stiftung, 2017, S. 40, abrufbar unter: https://www.boeckler.de/fpdf/HBS-006733/p_forschung_hbs_191.pdf.

¹¹⁵ Mena/Palazzo, *Input and Output Legitimacy of Multi-Stakeholder Initiatives*, *Business Ethics Quarterly* 22:3 (2012), 527–556 (528); Hadwiger et al., *Menschenrechte im Unternehmen durchsetzen. Internationale Arbeitnehmerrechte: Die UN-Leitprinzipien als Hebel für Betriebsräte und Gewerkschaften*, transcript Verlag/Hans-Böckler-Stiftung, 2017, S. 40, abrufbar unter: https://www.boeckler.de/fpdf/HBS-006733/p_forschung_hbs_191.pdf.

¹¹⁶ Mena/Palazzo, *Input and Output Legitimacy of Multi-Stakeholder Initiatives*, *Business Ethics Quarterly* 22:3 (2012), 527–556 (528).

nen, einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft, oder Gruppierungen bzw. Kombinationen davon, an denen sich Unternehmen beteiligen können, um die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, entwickelt und überwacht werden“.¹¹⁷

Zusätzlich zu den bereits genannten Interessenträger:innen werden hier auch Regierungen als potentielle Mitglieder solcher Regulierungsstrukturen angeführt. Der Umstand, dass auch Regierungen Teil von MSI sein können, ändert jedoch nichts daran, dass es sich hierbei weiterhin um eine freiwillige (Selbst-)Verpflichtung handelt, die keinen staatlichen Kontroll- und Durchsetzungsmechanismus vorsieht. Im Kontext der Richtlinie sollen sie vor allem dazu beitragen, Unternehmen bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu unterstützen — diesbezüglich werden MSI eine Vielzahl an Möglichkeiten eingeräumt.¹¹⁸ Im Rahmen solcher Initiativen erarbeiten die diversen Interessensträger:innen („*stakeholder*“) gemeinsam Standards und auch das Design/die Form des (unabhängigen) Prüfungsverfahrens („*Audit*“)¹¹⁹, welches die Einhaltung dieser Standards kontrollieren soll. Dabei überprüfen die MSI die Einhaltung der Standards üblicherweise nicht selbst, sondern greifen dabei auf die Expertise von externen Auditierenden zurück.¹²⁰ Bekannte Beispiele transnational agierender MSI sind etwa die „*Fair Wear Foundation*“¹²¹, die „*Ethical Trading Initiative*“¹²² oder auch die „*Fair Labour Association*“¹²³.

Vorteile, die in Zusammenhang mit MSI ins Feld geführt werden, sind etwa die „Überwindung möglicher Legimitätsdefizite privatwirtschaftlicher Selbstregulierung“ durch die Einbindung von zivilgesellschaftlichen Akteur:innen, sowie eine „auf Expertise basierende Effektivität“.¹²⁴ Zusätzlich dazu können sie als Plattformen des Lernens, des Wissenstransfers und des Ausprobierens fungieren.¹²⁵ Kritik an der Struktur der MSI wird vor allem auf Grund des Entscheidungs- und Gestaltungsgefälles zwischen privatwirtschaftlichen Unternehmen und anderen beteiligten Interessengruppen geäußert:¹²⁶ Es bestehe die Gefahr, dass die Einbindung nicht-wirtschaftlicher Interessengruppen lediglich *pro forma* den Anschein eines *Multi-Stakeholder*-Prozesses erwecken solle. Damit einher geht auch die Kritik, dass die

¹¹⁷ Art. 3 Abs. 1 lit. j) CSDDD.

¹¹⁸ S. Art. 10 Abs. 2 lit. a); Art. 10 Abs. 5; Art. 11 Abs. 3 lit. b); Art. 11 Abs. 6; Art. 13 Abs. 6; Art. 14 Abs. 6; Art. 20 Abs. 4; Art. 20 Abs. 5 CSDDD.

¹¹⁹ Kuruvilla, Introduction, in Kuruvilla, *Private Regulation of Labor Standards in Global Supply Chains. Problems, Progress, and Prospects*, ILR Press, Ithaca/London 2021, 1–5 (3).

¹²⁰ MSI Integrity, *Not Fit-for-Purpose: The Grand Experiment of Multi-Stakeholder Initiatives in Corporate Accountability, Human Rights and Global Governance*, Juli 2020, S. 126, abrufbar unter: https://www.msi-integrity.org/wp-content/uploads/2020/07/MSI_Not_Fit_For_Purpose_FORWEBSITE.FINAL_.pdf. Interessanterweise verweist die CSDDD in Art. 20 Abs. 5 darauf, dass die Überprüfung durch unabhängige Dritte auch von einer MSI selbst durchgeführt werden kann. Im darauffolgenden Satz wiederum wird auf die notwendigen Kriterien der Objektivität und völligen Unabhängigkeit vom Unternehmen (s. dazu ausführlicher Ziff. 6.2.1) referenziert, die unabhängige Dritte zu erfüllen hätten. Das Vorliegen dieser Punkte wäre bei einer MSI jedenfalls kritisch zu hinterfragen.

¹²¹ Abrufbar unter: <https://www.fairwear.org/>.

¹²² Abrufbar unter: <https://www.ethicaltrade.org/>.

¹²³ Abrufbar unter: https://www.fairlabor.org/resource/living-wage-public-reporting/?gad_source=1&gclid=EAlaQobChMIh-PuogbGiiQMVCwgGAB2qaA5qEAAYASAAEgKuuPD_BwE.

¹²⁴ Hadwiger et al., *Menschenrechte im Unternehmen durchsetzen. Internationale Arbeitnehmerrechte: Die UN-Leitprinzipien als Hebel für Betriebsräte und Gewerkschaften*, transcript Verlag/Hans-Böckler-Stiftung, 2017, S. 40, abrufbar unter: https://www.boeckler.de/fpdf/HBS-006733/p_forschung_hbs_191.pdf.

¹²⁵ MSI Integrity, *Not Fit-for-Purpose: The Grand Experiment of Multi-Stakeholder Initiatives in Corporate Accountability, Human Rights and Global Governance*, Juli 2020, S. 6, abrufbar unter: https://www.msi-integrity.org/wp-content/uploads/2020/07/MSI_Not_Fit_For_Purpose_FORWEBSITE.FINAL_.pdf.

¹²⁶ MSI Integrity, *Not Fit-for-Purpose: The Grand Experiment of Multi-Stakeholder Initiatives in Corporate Accountability, Human Rights and Global Governance*, Juli 2020, S. 66–85, abrufbar unter: https://www.msi-integrity.org/wp-content/uploads/2020/07/MSI_Not_Fit_For_Purpose_FORWEBSITE.FINAL_.pdf.

Standards von MSI lediglich den „kleinsten gemeinsamen Nenner“ aller involvierten Parteien darstellen und daher kaum Potenzial hätten, ambitioniert zu sein.¹²⁷ MSI seien daher nicht in der Lage, die Menschenrechte effektiv zu schützen und mit den von ihnen ausgearbeiteten Standards zu einer tatsächlichen Schließung von Regelungslücken beizutragen. Auch mit Blick auf den wichtigen Bereich der Wiedergutmachung von Schäden, die Dritten durch Unternehmen entstehen könnten, sei von MSI keine Unterstützung zu erwarten.¹²⁸

In Ermangelung umfassender rechtsverbindlicher Regularien auf supra- und internationaler Ebene und daraus resultierender Regelungslücken haben private Formen der Regulierung (Verhaltenskodizes, MSI, Umwelt- und Sozialaudits, etc.) entlang globaler Liefer-/Wertschöpfungsketten staatliche Regulierung bisher ergänzt und in Teilbereichen sogar ersetzt.¹²⁹ Ihre Bedeutung hat daher seit den 1990er Jahren stetig zugenommen.¹³⁰ Ausgehend vom Bekleidungssektor hat sich dieses Modell auf diverse andere Sektoren, wie etwa die Möbel-, Fischerei-, Holz-, Kaffee-, Kakaoindustrie etc. ausgeweitet.¹³¹ Dabei verweisen Unternehmen regelmäßig auf ihre Teilnahme an diversen Initiativen oder auch ihre Verhaltenskodizes und Menschenrechtspolitiken („*Human Rights Policy*“), wenn es um die Einführung verbindlicher Regeln im Hinblick auf menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten¹³² geht.¹³³ Es ist jedoch zu hinterfragen, ob freiwillige Maßnahmen allein zur Einhaltung von umwelt- und menschenrechtlichen Vorgaben führen, wie eine Befragung von großen Unternehmen im Rahmen des deutschen nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte exemplarisch gezeigt hatte.¹³⁴

Ein anderer Ansatz, der sich in Zusammenhang mit der Regulierung von Liefer-/Wertschöpfungsketten etabliert hat, ist jener der öffentlichen Berichterstattung. Initiativen wie der „*Global Compact*“ der Vereinten Nationen (GC) oder auch die „*Global Reporting Initiative*“ (GRI) legen bestimmte Standards der öffentlichen Berichterstattung fest¹³⁵; teilnehmende Unternehmen legen offen, wie sie diese erfüllen

¹²⁷ Vgl. Kuruville, Introduction, in Kuruville, Private Regulation of Labor Standards in Global Supply Chains. Problems, Progress, and Prospects, ILR Press, Ithaca/London 2021, 1–5 (2).

¹²⁸ MSI Integrity, Not Fit-for-Purpose: The Grand Experiment of Multi-Stakeholder Initiatives in Corporate Accountability, Human Rights and Global Governance, Juli 2020, S. 6, abrufbar unter: https://www.msi-integrity.org/wp-content/uploads/2020/07/MSI_Not_Fit_For_Purpose_FORWEBSITE.FINAL_.pdf.

¹²⁹ Hadwiger et al., Menschenrechte im Unternehmen durchsetzen. Internationale Arbeitnehmerrechte: Die UN-Leitprinzipien als Hebel für Betriebsräte und Gewerkschaften, transcript Verlag/Hans-Böckler-Stiftung, 2017, S. 40, abrufbar unter: https://www.boeckler.de/fpdf/HBS-006733/p_forschung_hbs_191.pdf.

¹³⁰ Kuruville, Introduction, in Kuruville, Private Regulation of Labor Standards in Global Supply Chains. Problems, Progress, and Prospects, ILR Press, Ithaca/London 2021, 1–5 (3); Hadwiger et al., Menschenrechte im Unternehmen durchsetzen. Internationale Arbeitnehmerrechte: Die UN-Leitprinzipien als Hebel für Betriebsräte und Gewerkschaften, transcript Verlag/Hans-Böckler-Stiftung, 2017, S. 42, abrufbar unter: https://www.boeckler.de/fpdf/HBS-006733/p_forschung_hbs_191.pdf.

¹³¹ Kuruville, Introduction, in Kuruville, Private Regulation of Labor Standards in Global Supply Chains. Problems, Progress, and Prospects, ILR Press, Ithaca/London 2021, 1–5 (3).

¹³² S. dazu Ziff. 5.1.2.

¹³³ MSI Integrity, Not Fit-for-Purpose: The Grand Experiment of Multi-Stakeholder Initiatives in Corporate Accountability, Human Rights and Global Governance, Juli 2020, S. 126, abrufbar unter: https://www.msi-integrity.org/wp-content/uploads/2020/07/MSI_Not_Fit_For_Purpose_FORWEBSITE.FINAL_.pdf.

¹³⁴ Lediglich 12,8 %–16,5 % der zwischen 2019 und 2020 befragten Unternehmen mit Sitz in Deutschland und mehr als 500 Beschäftigten hielten sich an freiwillige Vorgaben im Bereich der Menschenrechte: Monitoring des Umsetzungsstandes der im Nationalen Aktionsplan (NAP) Wirtschaft und Menschenrechte 2016–2020 beschriebenen Sorgfaltspflicht von Unternehmen, Zwischenbericht Erhebungsphase 2020, 2020, S. IV, abrufbar unter: <https://www.csr-in-deutschland.de/SharedDocs/Downloads/DE/NAP/dritter-zwischenbericht-nap-monitoring-2020.html?blob=publicationFile>.

¹³⁵ Kuruville, Introduction, in Kuruville, Private Regulation of Labor Standards in Global Supply Chains. Problems, Progress, and Prospects, ILR Press, Ithaca/London 2021, 1–5 (2).

oder planen, dies zu tun. Die Standards selbst beziehen sich häufig auf international anerkannte Menschenrechte, ökologische Nachhaltigkeit, Korruptionsbekämpfung oder Diversität und Chancengleichheit. Als weitere Instrumente der transnationalen Regulierung, die nicht lediglich auf privatwirtschaftlichen Eigeninitiativen beruhen, sind etwa die UN-Leitprinzipien¹³⁶ oder auch die OECD-Leitsätze¹³⁷ hervorzuheben. Diese haben in den letzten Jahrzehnten eine weitreichende Wirkung entfaltet und sogar diverse Gesetzgebungsvorgänge angestoßen oder diese bedeutend beeinflusst.¹³⁸ Auch hier liegt der Fokus (auf Grund mangelnder verbindlicher supra- und internationaler Regelungen) auf dem Schließen der durch die ökonomische Globalisierung entstandenen Regulierungslücken¹³⁹ durch rechtlich nicht verbindliche Regelwerke. Die folgenden Abschnitte sollen zunächst die GRI und anschließend den GC als Beispiele unverbindlicher transnationaler Regulierung durch Transparenz und öffentliche Berichterlegung darstellen.

Global Reporting Initiative

Bei den Standards der GRI handelt es sich um ein Instrument, das zur Förderung der Transparenz von unternehmerischem Handeln beitragen und dessen Einfluss auf die Umwelt und Menschen(rechte) erkennbar machen soll.¹⁴⁰ Die Grundlage hierfür bietet ein standardisiertes Berichterstattungsverfahren, das eine weltweite Vergleichbarkeit von unternehmerischen Auswirkungen zum Ziel hat. Laut eigenen Angaben sind die GRI-Standards jene, die weltweit am häufigsten für die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten herangezogen werden – führende Unternehmen aus mehr als 100 Ländern sollen diese bereits übernommen haben.¹⁴¹

Zur Unterstützung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung hat die GRI Leitlinien (GRI Sustainability Reporting Guidelines) erarbeitet, die sich mittlerweile als wertvolle Grundlage und Orientierungshilfe von diversen Organisationen etabliert haben.¹⁴² Das System der GRI ist modular und flexibel angelegt. Das bedeutet, dass die Standards entweder dazu genutzt werden können, Auswirkungen in bestimmten Sektoren (z.B. Diversität und Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, Einhaltung der Menschenrechte, soziale Bewertung der Lieferant:innen, etc.) transparent zu machen oder es wird ein Bericht erstellt, der alle Module enthält und somit ein umfassendes Bild über die wesentlichen Themen und die damit verbundenen Auswirkungen sowie deren Handhabung abgibt.¹⁴³ Dabei fokussieren sich die GRI nicht ausschließlich auf negative Auswirkungen, sondern auch auf die positiven Effekte, die Unternehmen und andere Organisationen, die nach diesem Schema berichten, auf eine nachhaltige Entwicklung haben können. Sogar die CSRD verweist in ihren Erwägungsgründen auf die Absicht, ihre Standards so zu gestalten, dass sie unter anderem auch jene der GRI berücksichtigen.¹⁴⁴

¹³⁶ S. dazu Ziff. 5.1.2.

¹³⁷ S. dazu Ziff. 5.1.2.

¹³⁸ Vgl. ErwGr. 6, ErwGr. 14, ErwGr. 37 CSDDD.

¹³⁹ Hadwiger et al., Menschenrechte im Unternehmen durchsetzen. Internationale Arbeitnehmerrechte: Die UN-Leitprinzipien als Hebel für Betriebsräte und Gewerkschaften, transcript Verlag/Hans-Böckler-Stiftung, 2017, S. 30, abrufbar unter: https://www.boeckler.de/fpdf/HBS-006733/p_forschung_hbs_191.pdf.

¹⁴⁰ Global Reporting Initiative, The GRI Standards. Enabling transparency on organizational impacts, 2022, S. 2, abrufbar unter: <https://www.globalreporting.org/media/wmxlklns/about-gri-brochure-2022.pdf>.

¹⁴¹ Global Reporting Initiative, The GRI Standards. Enabling transparency on organizational impacts, 2022, S. 3, abrufbar unter: <https://www.globalreporting.org/media/wmxlklns/about-gri-brochure-2022.pdf>.

¹⁴² Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Global Reporting Initiative, (https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/nachhaltigkeit/unternehmen/standards/gri.html).

¹⁴³ Global Reporting Initiative, The GRI Standards. Enabling transparency on organizational impacts, 2022, S. 3, abrufbar unter: <https://www.globalreporting.org/media/wmxlklns/about-gri-brochure-2022.pdf>.

¹⁴⁴ ErwGr. 43 CSRD.

Transparenz ist zwar ein wichtiger Aspekt, wenn es um die Förderung eines nachhaltigeren wirtschaftlichen Handelns geht, doch ohne mögliche Sanktionen, die Verpflichtung zur Verbesserung von aufgedeckten Missständen oder die Leistung von Wiedergutmachung (Prozesse, wie sie etwa die UN-Leitprinzipien vorsehen), bleiben wesentliche Aspekte unberücksichtigt. Gerade das ist aber für Menschen, die auf Grund von unternehmerischen Handlungen negativen Auswirkungen auf ihre Menschenrechte ausgesetzt waren, von signifikanter Bedeutung. Die CSDDD adressiert zwar umfänglich jene Aspekte abseits der Berichtslegung, verweist jedoch auch in der durch sie in Art. 5 etablierten Sorgfaltspflicht auf die Notwendigkeit der „öffentlichen Kommunikation über die Sorgfaltspflicht“ (Art. 5 Abs. 1 lit. h) CSDDD). Gemeinsam sollen diese Aspekte zu einem nachhaltigeren Wirtschaften innerhalb und außerhalb der EU beitragen.

UN Global Compact

Der GC bezeichnet sich selbst als „die weltweit größte und wichtigste Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung“ und ist (neben den GRI) sicher eines der prominentesten Beispiele von MSI.

Der GC selbst ist ein Abkommen zwischen Unternehmen und den UN, das Mindeststandards in den sozialen, ökologischen und ökonomischen Bereichen begründet, um so den Globalisierungsprozess ökologisch und sozial ausgewogener zu gestalten. Das soll vor allem auf der Grundlage von zehn universellen Prinzipien gelingen, welche die vier Bereiche Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsprävention abdecken. Auf nationaler Ebene gibt es GC-Netzwerke (in Österreich etwa das „*Global Compact Network Austria*“), die teilnehmende Organisationen bei der Umsetzung der zehn Prinzipien des GC und seit ihrem Inkrafttreten zu Beginn des Jahres 2016 auch der SDG unterstützen. Dabei setzt der GC vor allem auf Schulungen und Lernmöglichkeiten, partnerschaftlichen Dialog zwischen Unternehmen, Zivilgesellschaft, Forschung und Regierungen sowie diverse Partner:innenschaften.¹⁴⁵

Die ersten zwei Prinzipien beziehen sich auf die international anerkannten Menschenrechte, die vier darauffolgenden Prinzipien auf grundlegende Arbeitsrechte. Die Prinzipien 7 bis 9 fokussieren sich auf den Schutz der Umwelt und das letzte Prinzip ruft Unternehmen zur Bekämpfung von Korruption in all seinen Formen auf.¹⁴⁶

Wie auch bei den Standards der GRI sind beim GC keine nennenswerten Sanktionen vorgesehen, sollten die Prinzipien nicht eingehalten werden. Die teilnehmenden Unternehmen sind angehalten, jährlich einen Fortschrittsbericht („*Communication on Progress*“, CoP) zu verfassen, der auf Berichtsstandards wie jenen der GRI aufbaut.¹⁴⁷ Zusätzlich dazu soll die Geschäftsführung mit einem Statement des „*Chief Executive Officer*“ die Unterstützung des GC zum Ausdruck bringen. Sollten Unternehmen es mehrmals in Folge verabsäumen, zu berichten, können sie ihren Status als Mitglied der Initiative verlieren.¹⁴⁸ Sollte dieser Fall eintreten, veröffentlicht der GC den Namen des Unternehmens, lässt diesem dabei jedoch die Möglichkeit offen, sich wieder für eine Mitgliedschaft zu bewerben.

¹⁴⁵ UN Global Compact, Frequently asked questions, abrufbar unter: <https://unglobalcompact.org/about/faq>.

¹⁴⁶ Global Compact Network Austria, 10 Prinzipien des UN Global Compact, abrufbar unter: <https://globalcompact.at/10-prinzipien>.

¹⁴⁷ Global Compact Network Austria, Communication on Progress, abrufbar unter: <https://globalcompact.at/berichterstattungs-anforderungen-fuer-unternehmen-cop>.

¹⁴⁸ UN Global Compact, Frequently asked questions, abrufbar unter: <https://unglobalcompact.org/about/faq>.

Da der GC selbst festhält, dass es nicht Aufgabe der Initiative sei, das Verhalten oder Handlungen von Unternehmen zu überwachen¹⁴⁹, bleibt fraglich, ob und wie die von den Unternehmen eingereichten Berichte geprüft werden. Problematisch ist, dass damit die Gefahr besteht, dass Unternehmen ihre Mitgliedschaft als Mittel nutzen, um ihre Wahrnehmung in der Öffentlichkeit zu verbessern, ohne jedoch die Prinzipien in ihren Strukturen und in ihrem unternehmerischen Handeln zu verankern.

Auch im Bereich der nichtfinanziellen Berichtslegung gab es in den letzten Jahren einen Trend hin zur Verbindlichkeit. Auf Ebene der EU wurde 2014 etwa die „Richtlinie im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen“¹⁵⁰ erlassen, welche in Österreich durch das „Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz“¹⁵¹ umgesetzt wurde. Diese Richtlinie wiederum wurde einer Aktualisierung unterzogen und wird nun durch die 2023 in Kraft getretene CSRD ersetzt. Damit einhergehend wurden auch EU-weite einheitliche Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) durch eine delegierte Verordnung der EU-Kommission¹⁵² eingeführt.

4.2.1 Audits und Zertifizierungen

Audits und Zertifizierungen als Systeme der Konformitätsbewertung, d.h. der „Darlegung, dass festgelegte Anforderungen bezogen auf ein Produkt, einen Prozess, ein System, eine Person oder eine Stelle erfüllt sind“¹⁵³, bilden den zentralen Referenzpunkt der vorliegenden Studie und spielen seit jeher eine große Rolle in Zusammenhang mit der Überprüfung und Bewertung der Einhaltung von unterschiedlichen Nachhaltigkeits- und/oder Sorgfaltspflichten von Unternehmen. Ein Grund dafür mag ein eklatanter bisheriger Mangel an rechtlich verbindlichen Regelungen über unternehmerische Sorgfaltspflichten gewesen sein; private Audits und Zertifizierungen wurden deshalb in der Praxis zu einem wichtigen Werkzeug der Überprüfung und Unterstützung der Unternehmen bei der Einhaltung der von der Gesellschaft formulierten (unverbindlichen) menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verantwortung. Diese Entwicklung lässt den Schluss zu, dass Audits und Zertifizierungen das theoretische Potenzial haben, „*governance gaps*“¹⁵⁴, d.h. inhaltliche und Durchsetzungslücken im gesetzlichen Regelungsapparat hinsichtlich verbindlicher Sorgfaltspflichten, zu schließen oder zumindest zu verengen¹⁵⁵. Das setzt jedoch voraus, dass Audit- und Zertifizierungssysteme ähnlich umfassend und verlässlich wie gesetzliche Vorschriften ausgestaltet sind bzw. sein können, sodass ihr praktischer Mehrwert dem einer Normierung mit durchsetzbaren Ge- und Verboten gleichkommt.

¹⁴⁹ UN Global Compact, Frequently asked questions, abrufbar unter: <https://unglobalcompact.org/about/faq>.

¹⁵⁰ Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, ABl. L 330 v. 15.11.2014, S. 1–9, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0095>.

¹⁵¹ Bundesgesetz, mit dem zur Verbesserung der Nachhaltigkeits- und Diversitätsberichterstattung das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz und das GmbH-Gesetz geändert werden (Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz, NaDiVeG), BGBl. I 20/2017.

¹⁵² Delegierte Verordnung 2023/2772/EU Der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, ABl. L vom 22.12.2023, S. 1–284, abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302772.

¹⁵³ S. DIN EN ISO/IEC 17000:2004.

¹⁵⁴ Gailhofer/Glinski, Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 8.

¹⁵⁵ Glinski geht davon aus, dass Zertifikate eines gewissen gehobenen und spezialisierten Standards ggf. hilfreich sein können bei der Erarbeitung verbindlicher Regeln, vgl. Glinski, Bridging the Gap – The Legal Potential of Private Regulation, in Dilling/Herberg/Winter (Hrsg.), Responsible Business: Self-Governance and the Law in Transnational Economic Transactions, Hart Publishing, Oxford 2008, 41–66.

Die CSDDD nennt die Begriffe „Audit“ und „Zertifizierung“ nicht explizit, jedoch werden sie nach hiesigen Verständnis von der Legaldefinition der „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ des Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD erfasst. Die für die Zwecke dieser Studie entwickelten Definitionen der Ausdrücke „Audit“ und „Zertifizierung“ bzw. „Zertifikat“ (dazu sogleich) erfassen die in der Norm enthaltenen Merkmale als Mindeststandards. Damit etablieren diese Definitionen einen sehr hohen organisatorischen und inhaltlichen Standard für Audits und Zertifizierungen, um auf die Bedeutung qualitativ hochwertiger Verfahren zur Überprüfung unternehmerischer Sorgfaltspflichten, gerade im Bereich des Menschenrechts- und Umweltschutzes, hinzuweisen. Ob aber derzeit existente Audit- und Zertifizierungskonzepte diesen hohen Standards genügen (können), ist angesichts diverser Negativbeispiele der vergangenen Jahre jedenfalls diskussionswürdig:

- So starben bei einem Brand in der Textilfabrik „Ali Enterprises“ im pakistanischen Karatschi am 11. September 2012 mehr als 250 Menschen. In der Fabrik ließ auch das deutsche Textilunternehmen „KiK Textilien und Non-Food GmbH“ (KiK) Waren für den Export nach Europa produzieren. Nur Wochen zuvor hatte die von der italienischen, durch „Social Accountability Accreditation Services“ (SAAS) akkreditierten Klassifikationsgesellschaft „Registro Italiano Navale“ Services S.p.A. (RINA) beauftragte pakistanische „Regional Inspection & Certification Agency, Pvt. Ltd“ (RI&CA) die Arbeitsbedingungen in der Fabrik als den Sozialstandards der ISO-Norm SA8000 entsprechend eingestuft. Eines der Elemente des Standards sind Gesundheitsschutz und Sicherheit. Tatsächlich aber habe das Gebäude im Bereich Brand- und Gesundheitsschutz sowie Arbeits- und Gebäudesicherheit erhebliche Mängel aufgewiesen; Notausgänge sowie Fenster seien verschlossen oder – ebenso wie eigentlich erforderliche Brandschutzeinrichtungen – nicht vorhanden gewesen, zudem hätten zum Zeitpunkt des Brandes offenbar weit mehr Personen als vorgesehen in der Fabrik gearbeitet.¹⁵⁶
- Am 24. April 2013 stürzte die achtstöckige Textilfabrik „Rana Plaza“ in Dhaka, Bangladesch, in der hauptsächlich Kleidung für den Export produziert wurde, ein. Mindestens 1.138 der zu dem Zeitpunkt in dem Gebäude befindlichen Arbeiter:innen seien gestoben und weitere 2.500 verletzt worden.¹⁵⁷ Im Nachgang des Unglücks wurde von verschiedenen Quellen u.a. berichtet, dass das Mauerwerk des Gebäudes sichtbare Risse aufgewiesen habe, die Arbeiter:innen ihre Arbeit jedoch hätten fortsetzen müssen.¹⁵⁸ Nur wenige Monate vor dem Einsturz des „Rana-Plaza“-Komplexes hatte TÜV India, eine 100 %-ige Tochter des deutschen Zertifizierers TÜV

¹⁵⁶ SAI, Report Addendum: Fire Safety in Pakistan and Worldwide, 2013, S. 15–16, abrufbar unter: <https://rcchr.com.pk/wp-content/uploads/2015/04/Report-on-Fire-Safety-295.pdf>. Entsprechendes habe sich laut *Terwindt* und *Saage-Maaß* auch im Gespräch mit Überlebenden des Feuers herausgestellt, vgl. Khan, Expert opinion submitted in the case *Jabir et al v. KiK Textilien* to the Landgericht Dortmund, Dezember 2015, zit. nach *Terwindt/Saage-Maaß*, Zur Haftung von Sozialauditor_innen in der Textilindustrie, Friedrich Ebert Stiftung, Globale Politik und Entwicklung, Berlin, August 2017, S. 13, abrufbar unter: https://www.ecchr.eu/fileadmin/Publikationen/Studie_Zur_Haftung_von_Sozialauditor_innen_FES_ECCHR.PDF.

¹⁵⁷ Abschließende Erklärung der deutschen nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Beschwerde gegen TÜV Rheinland AG und TÜV Rheinland India Pvt. Ltd, Rz. 10 (S. 5), abrufbar unter: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/nks-abschliessende-erklaerung.pdf?blob=publicationFile&v=4>.

¹⁵⁸ S. z.B. Schröder, Vielleicht ein Meilenstein: Nichtstaatliche Regulierung von Arbeitsbedingungen nach der Rana-Plaza-Katastrophe, WZB Mitteilungen, Heft 149, Sept. 2015, S. 28–31, abrufbar unter: <https://bibliothek.wzb.eu/artikel/2015/f-19327.pdf>; bpb, Vor fünf Jahren: Textilfabrik Rana Plaza in Bangladesch eingestürzt, kurz&knapp, 23.04.2018, abrufbar unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/268127/vor-fuenf-jahren-textilfabrik-rana-plaza-in-bangladesch-eingestuerzt/>; Pörzgen, Leben nach der Katastrophe, GIZ, Nov. 2019, abrufbar unter: <https://akzente.giz.de/de/artikel/leben-nach-der-katastrophe>.

Rheinland, die zum Zeitpunkt des Unglücks in dem Gebäudekomplex betriebene Produktionsstätte des Textilherstellers „Phantom Apparel Ltd.“ im Rahmen eines Sozialaudits überprüft. Das Audit sei aber nicht darauf ausgerichtet gewesen, bauliche Mängel des Fabrikgebäudes zu identifizieren und zu benennen, „eine baustatische Überprüfung [sei] nicht Teil des von TÜV India bei Phantom durchgeführten Sozialaudits gewesen. [...] [D]ie im Rahmen einer solchen Auditierung zu überprüfenden Aspekte seien durch von Standardsetzern – im vorliegenden Fall der Business Social Compliance Initiative (BSCI) – gemachte Vorgaben festgelegt. Ein eigenmächtiges Abweichen von diesen Vorgaben sei den Beschwerdegegnern nicht möglich gewesen. Mit Blick auf die von den Beschwerdeführern geforderte Ausweitung der Prüfung auf Aspekte der Gebäudestatik gelte dies umso mehr, als für Sozialaudits qualifizierte Auditoren nicht über die hierfür erforderlichen technischen Fachkenntnisse verfügten“.¹⁵⁹ In ihrer Abschließenden Erklärung vom 26. Juni 2018 führte die deutsche Nationale Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (dNKS) u.a. aus, es sei nicht erkennbar, „dass im Sozialaudit durch eine leichtfertige Aussage zur Gebäudesicherheit der Produktionsstätte ein Beitrag oder eine unmittelbare Verbindung zum Einsturz des Gebäudes vorläge“, zudem hätten die Beschwerdeführer nicht dargelegt, dass der Gutachter von TÜV India „auch ohne Fachkenntnisse in Fragen der Baustatik“ die Einsturzgefahr des Gebäudes hätte feststellen müssen.¹⁶⁰ Dennoch warf die dNKS die Frage auf, „inwieweit Sozialaudits Fragen der Gebäudesicherheit umfassen müssten, um Gefahren für Leib und Leben der Arbeiterinnen und Arbeiter zu vermeiden oder zu vermindern“¹⁶¹.

- Im Januar 2019 gelangte ein sog. Abraumdamm einer Eisenerzmine nahe der Kleinstadt Brumadinho, Brasilien, zu trauriger Berühmtheit, als eine durch seinen plötzlichen Kollaps ausgelöste Schlammlawine mehrere hundert Menschen unter sich begrub, ganze Landstriche verwüstete und den Fluss Paraopeba kontaminierte. Nur Monate zuvor hatte ein brasilianisches Tochterunternehmen der deutschen technischen Prüforganisation TÜV SÜD AG (TÜV SÜD) die Stabilität des Staudamms geprüft und bestätigt, obwohl dessen tatsächliche Instabilität bekannt gewesen sei. Dem Betreiber des Staudamms, dem brasilianischen Bergbauunternehmen Vale S.A. (Vale), war auf Grundlage des entsprechenden Gutachtens des TÜV SÜD eine Betriebserlaubnis erteilt worden. Im Zuge der im Anschluss an die Katastrophe durchgeführten Ermittlungen wurde bekannt, dass die zuständigen Gutachter der TÜV SÜD-Tochter durchaus Zweifel an der Stabilität des Staudamms gehabt hätten, eine unabhängige Begutachtung jedoch aufgrund von Interessenkonflikten (zum selben Zeitpunkt erfolgten Verhandlungen über ein paralleles Beratungsmandat für denselben Staudamm zwischen dem TÜV SÜD und Vale, welches von einem positiven Audit und einer entsprechenden Zertifizierung abhängig gemacht

¹⁵⁹ Abschließende Erklärung der deutschen nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Beschwerde gegen TÜV Rheinland AG und TÜV Rheinland India Pvt. Ltd, Rz. 16 (S. 6), abrufbar unter: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/nks-abschliessende-erklae-rung.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

¹⁶⁰ Abschließende Erklärung der deutschen nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Beschwerde gegen TÜV Rheinland AG und TÜV Rheinland India Pvt. Ltd, Rz. 29, 30 (S. 8, 9), abrufbar unter: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/nks-abschliessende-erklae-rung.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

¹⁶¹ Abschließende Erklärung der deutschen nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Beschwerde gegen TÜV Rheinland AG und TÜV Rheinland India Pvt. Ltd, Rz. 27 (S. 8), abrufbar unter: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/nks-abschliessende-erklae-rung.pdf?__blob=publicationFile&v=4 – Fn. entfernt.

werden sollte¹⁶²) nicht erfolgt sei. Rationalisierungen im öffentlichen Sektor hätten eine fehlende staatliche Aufsicht über private Anbieter von Audits und Zertifizierungen bedingt.¹⁶³

- Fehlerhafte Zertifizierungen standen auch im Mittelpunkt eines im Jahr 2010 aufgedeckten Skandals um den französischen Hersteller von Brustimplantaten „*Poly Implant Prothese*“ (PIP). Dieser hatte für die Befüllung von Brustimplantaten statt des medizinischen Silikons NuSil nicht zugelassenes Industriesilikon verwendet. TÜV Rheinland, die in diesem Fall zuständige Zertifizierungsstelle, hatte dem Unternehmen dennoch die CE-Kennzeichnung in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit verliehen – dies jedoch ohne die betreffenden Implantate zu inspizieren.¹⁶⁴ Auftretende Risse in den Implantaten und Berichte über Krebserkrankungen bei betroffenen Frauen bewogen viele dazu, sich ihre Implantate infolge medizinischer Probleme oder aus Angst vor deren künftigem Auftreten entfernen zu lassen. Weltweit waren über hunderttausend Frauen betroffen. Wie sich herausstellte hatte TÜV Rheinland das Unternehmen zwar auditiert – zwischen 1997 und 2010 insgesamt dreizehnmal –, seine Überprüfungen jedoch erst nach vorheriger Ankündigung gegenüber PIP durchgeführt. PIP hatte jeweils unmittelbar nach einer Ankündigung seine Produktion kurzzeitig auf das ordnungsgemäß zu verwendende NuSil umgestellt, nur um kurze Zeit später wieder zur Verwendung von Industriesilikon überzugehen. Im Januar 2024 wurde TÜV Rheinland von einem französischen Gericht zu Schadenersatz in Höhe von mehr als EUR 10 Mio. verurteilt; 605 der 1.319 Klägerinnen erhalten nunmehr eine Entschädigung für die Folgen der fehlerhaften Befüllung der Implantate.¹⁶⁵

Die genannten Beispiele vermitteln einen ersten Eindruck von den Risiken, die in Zusammenhang mit z.B. unvollständig oder falsch durchgeführten Audit- und Zertifizierungsverfahren einhergehen können.¹⁶⁶ Abseits von strukturellen Problemen der Aufsicht und Kontrolle oder der Ausbildung von Auditierenden ist in Zusammenhang mit der im Rahmen dieser Studie interessierenden Frage nach der Rolle von Audits und Zertifizierungen im Kontext menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten für Unternehmen zuvörderst zu berücksichtigen, dass – möglicherweise (auch) aufgrund ihrer vielfältigen Ausprägungen (*Gailhofer/Glinski* sprechen in diesem Zusammenhang u.a. von einem regelrechten „Siegelwildwuchs“¹⁶⁷) – ein recht diverses, uneinheitliches Verständnis der Begriffe „Audit“ und „Zertifizierung“ herrscht. Daher wird im Folgenden zunächst eine theoretische Einordnung und Bestimmung von für die Zwecke dieser Studie adäquaten Begriffsbestimmungen erfolgen.

¹⁶² ECCHR/Brot für die Welt/MISEREOR (Hrsg.), Menschenrechtsfitness von Audits und Zertifizierern? – Eine sektorübergreifende Analyse der aktuellen Herausforderungen und möglicher Antworten, April/Mai 2021, S. 14, abrufbar unter: https://www.ecchr.eu/fileadmin/Fachartikel/ECCHR_AUDITS_DS_WEB.pdf.

¹⁶³ ECCHR/Brot für die Welt/MISEREOR (Hrsg.), Menschenrechtsfitness von Audits und Zertifizierern? – Eine sektorübergreifende Analyse der aktuellen Herausforderungen und möglicher Antworten, April/Mai 2021, S. 14–15, abrufbar unter: https://www.ecchr.eu/fileadmin/Fachartikel/ECCHR_AUDITS_DS_WEB.pdf.

¹⁶⁴ Der EuGH, der sich im Anschluss in einem Vorabentscheidungsverfahren ebenfalls mit dem Fall zu befassen hatte, kam allerdings zu dem Ergebnis, dass nach der in dem Fall einschlägigen Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169 v. 12.07.1993, S. 1–43) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. L 284 v. 31.10.2003, S. 1–53) geänderten Fassung „keine generelle Pflicht der benannten Stelle [Anm. d. A.: Konformitätsbewertungsstelle] zur Durchführung von unangemeldeten Inspektionen, zu Produktprüfungen und/oder zur Sichtung von Geschäftsunterlagen des Herstellers“ vorsehe, s. EuGH, Urt. v. 26.02.2017 – C-219/15 (zum Vorabentscheidungsersuchen Elisabeth Schmitt ./ TÜV Rheinland LGA Products GmbH), Rz. 40.

¹⁶⁵ TÜV muss wegen mangelhafter Brustimplantate zehn Millionen Euro zahlen, ZEIT ONLINE, 12.01.2024, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/wirtschaft/2024-01/frankreich-brustimplantate-skandal-entschaedigung-tuev-rheinland>.

¹⁶⁶ S. dazu im Detail Ziff. 6.1.2.

¹⁶⁷ Gailhofer/Glinski, Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 20.

	Staatliche Kontrolle	<i>Delegation/Privatisierung</i> staatlicher Kontrolle	Ersatz für fehlende staatliche Kontrolle
	staatlich	privat, staatlich beaufsichtigt	privat, nicht staatlich beaufsichtigt
obligatorisch	Gesetz	Gesetzeskonkretisierende private Normen/Standards, in Bezug genommen durch gesetzliche Norm	Private Normen/Standards im Rahmen einer unternehmerischen Selbstverpflichtung in freiwilligen privaten Audit- und Zertifizierungssystemen, angewendet von nicht staatlich akkreditierten privaten Zertifizierenden
	Gesetzeskonkretisierende staatliche untergesetzliche Normen/Standards, in Bezug genommen durch gesetzliche Norm	Gesetzeskonkretisierende private Normen/Standards; staatlich geforderte Erfüllung als Voraussetzung für Vorteile (z.B. Marktzugang)	
	Untergesetzliche staatliche Normen/Standards; staatlich geforderte Erfüllung als Voraussetzung für Vorteile (z.B. Marktzugang)		
fakultativ	Untergesetzliche Normen/Standards	Private Standards, angewendet von staatlich akkreditierten privaten Zertifizierenden (funktionale Äquivalenz)	Private Standards ohne Selbstverpflichtung in freiwilligen privaten Audit- und Zertifizierungssystemen, angewendet von nicht staatlich akkreditierten privaten Zertifizierenden

Abb. 2 Formen von Audits/Zertifizierungen (vereinfacht)

4.2.1.1 Audit

Die Begriffe „Auditierung“ bzw. „Audit“ haben ihren Ursprung in dem lat. Wort „*audire*“ = hören (eigentlich: Revision des Rechnungswesens, Rechenschaftslegung bzw. Anhörung, Buchprüfung, Inspektion¹⁶⁸). Ein Audit ist — stark vereinfacht ausgedrückt — zunächst einmal eine Bestandsaufnahme der zum Zeitpunkt der Überprüfung vorliegenden (z.B. organisatorischen) Vorgänge in einem Unternehmen. Die ISO-Norm 17000:2004 bzw. 9000:2005 definiert den Begriff differenzierter als „systematische[r], unabhängige[r], dokumentierte[r] Prozess zur Erlangung von Aufzeichnungen, Darlegungen von Fakten oder anderen relevanten Informationen und deren objektiven Begutachtung, um zu ermitteln, inwieweit festgelegte Anforderungen erfüllt sind“. Gegenstand der Prüfung können Managementsysteme, Prozesse und Verfahren innerhalb eines Unternehmens, sowie von diesem hergestellte Produkte und/oder angebotene Dienstleistungen oder auch Personen sein. Während ursprünglich insbesondere die Qualität eines Produkts oder die Rechnungslegung eines Unternehmens auditiert wurden, vollzog sich in den letzten Jahren eine Diversifizierung der auditierten Objekte und Prozesse. Vor

¹⁶⁸ Brauweiler/Will/Zenker-Hoffmann, Auditierung und Zertifizierung von Managementsystemen: Grundwissen für Praktiker, essentials, Springer Gabler, Wiesbaden 2015, S. 3.

allem soziale und umweltbezogene Aktivitäten eines Unternehmens werden zunehmend auditiert.¹⁶⁹ Wichtig ist die gewissermaßen „zweifache“ Überprüfung der Einhaltung bestimmter Anforderungen durch das Unternehmen: einerseits durch organisatorische und strukturelle Maßnahmen des „*Supply Chain Management*“, d.h. u.a. „der Sorgfaltspflichtenübernahme im Rahmen lieferkettenweiter Verfahren, Organisations-, Sicherheits- und Kontrollsysteme sowie die Vertragsgestaltung innerhalb der Lieferkette“¹⁷⁰, sowie andererseits deren Implementierung vor Ort.¹⁷¹ Audits bestehen entsprechend regelmäßig aus einer Vor-Ort-Prüfung, z.B. in den Produktionsstätten eines Unternehmens, und resultieren in einem Auditbericht, der die Erkenntnisse der Auditprüfung und deren Ergebnisse zusammenfasst und bewertet und allfällige Verbesserungsvorschläge beinhaltet.

Es wird zwischen internen und externen Audits unterschieden. Unter internen Audits wird die durch das Unternehmen selbst durchgeführte Überprüfung des implementierten Managementsystems, also der „Art und Weise, wie Organisationen sich in ihren Strukturen und Abläufen selbst organisieren, um systematisch zu handeln und geplante Ergebnisse zu erreichen“¹⁷², verstanden. Bei der Festlegung des Ablaufs und der Gestaltung des internen Audits sind Unternehmen recht frei, Orientierung finden sie jedoch beispielsweise in der ISO-Norm 19011, die einen detaillierten Leitfaden zum Design und Ablauf interner Audits enthält. Interne Audits sind grundsätzlich zu unterscheiden und unabhängig von externen Audits (beachte aber etwa DIN EN ISO 14001:2015 für Umweltmanagementsysteme, wonach im Vorfeld einer Zertifizierung durch ein externes Audit ein internes Audit durchgeführt werden muss)¹⁷³. Externe Audits können sich auf das gleiche Prüfobjekt (Managementsystem, Produkte, Prozesse, Verfahren) beziehen wie interne Audits, werden allerdings von Kund:innen des Unternehmens („Zweitparteiaudits“ oder „Supplier-Audit“) oder von externen, von dem Unternehmen unabhängigen Prüfer:innen wie Zertifizierungsorganisationen („Drittparteiaudits“) durchgeführt, und verfolgen regelmäßig das Ziel, eine Zertifizierung zu erlangen.¹⁷⁴

Anforderungen an die Organisation und Ausgestaltung von Auditstellen sind abhängig von ihrem konkreten Betätigungsfeld und ebenfalls in Normen und Standards niedergelegt. So enthält etwa ISO/IEC 17021 u.a. Anforderungen an Kompetenz und Unparteilichkeit von Stellen, die Audits und Zertifizierungen von Managementsystemen jeglicher Art anbieten.

¹⁶⁹ Khalid/Agha/Shah/Akhtar, Conceptualizing Audit Fatigue in the Context of Sustainable Supply Chains, *Sustainability* 12 (2020), 1–11 (2).

¹⁷⁰ Gailhofer/Glinski, Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 64.

¹⁷¹ Vgl. dazu (allerdings unter der Überschrift „Umfang der Zertifizierung“) Gailhofer/Glinski, Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 64.

¹⁷² Dolle/Jerlinghaus/Corbe, Sinn und Unsinn von Zertifizierungen: Marketinginstrument oder tatsächlicher Mehrwert?, *DuD* 10/2020, 641–644 (641).

¹⁷³ Schönnenbeck, Die Überprüfung des Managementsystems: Auditierung, Validierung, Zertifizierung, in: Schwager (Hrsg.), *CSR und Nachhaltigkeitsstandards – Normung und Standards im Nachhaltigkeitskontext CSR und Nachhaltigkeitsstandards, Management-Reihe Corporate Social Responsibility*, Springer Gabler, Berlin/Heidelberg 2022, 551–561 (552).

¹⁷⁴ Brauweiler/Will/Zenker-Hoffmann, *Auditierung und Zertifizierung von Managementsystemen: Grundwissen für Praktiker, essentials*, Springer Gabler, Wiesbaden 2015, S. 6–7.

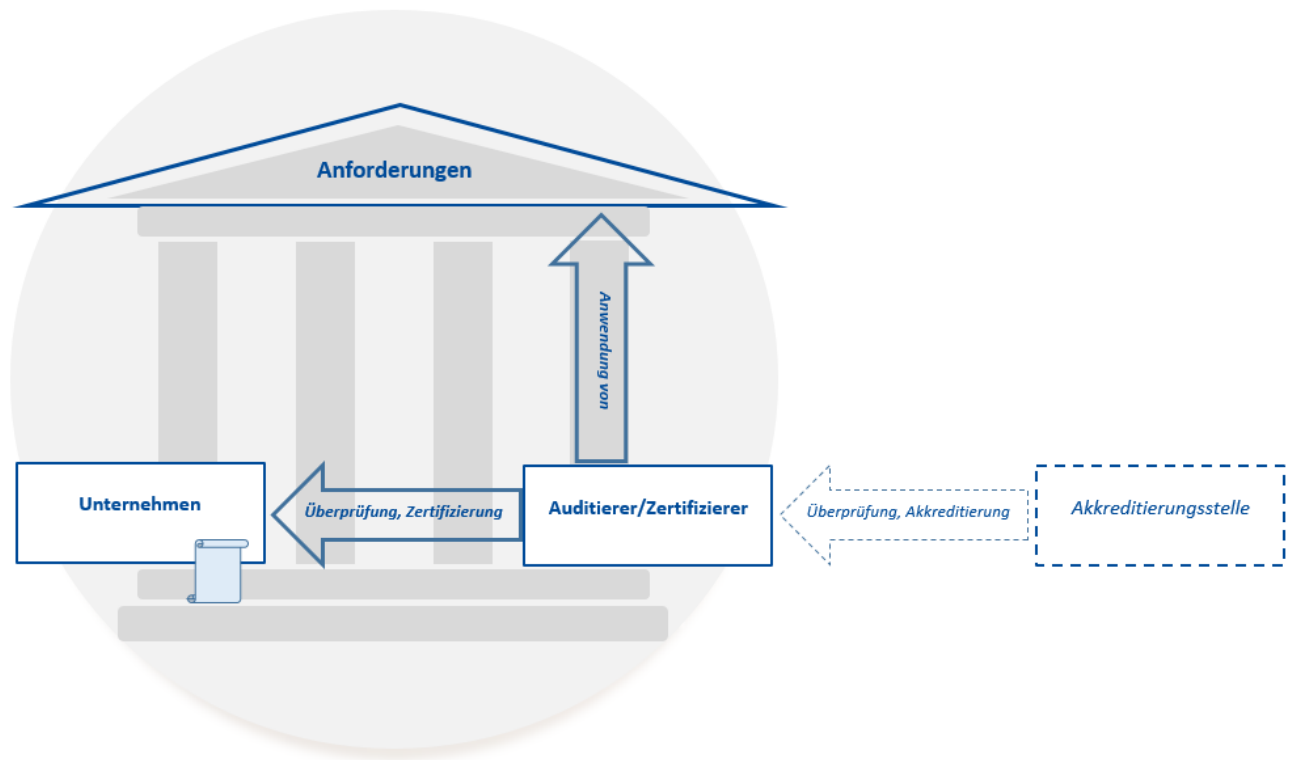


Abb. 3 Auditstrukturen mit Fokus Drittparteienaudits (stark vereinfacht)¹⁷⁵

Die Prüfung im Rahmen eines Audits erfolgt anhand im Vorfeld festgelegter Regeln. Häufig handelt es sich dabei um (nationale, regionale oder internationale) untergesetzliche Normen oder Standards. Inhaber:innen des jeweiligen Regelsets können z.B. private Institutionen, Vereine, Institute und Branchenverbände sein. Die wohl bekanntesten norm- bzw. standardsetzenden Organisationen sind die „International Organization for Standardization“ (ISO)¹⁷⁶ sowie (auf nationaler Ebene) „Austrian Standards“¹⁷⁷ (Österreich) oder das „Deutsche Institut für Normung“ (DIN)¹⁷⁸ (Deutschland). Die von ihnen erarbeiteten Regelungen unterscheiden sich üblicherweise mit Blick auf ihre Hintergründe und die von den Organisationen verfolgten Ziele.¹⁷⁹ An dem diskursiven Entwicklungsprozess können unterschiedliche Akteure beteiligt sein; je nach diskutiertem Themenbereich sind dies Vertreter:innen der Industrie, der Wissenschaft, des öffentlichen Sektors und der Verbraucher:innen, wobei regelmäßig zwischen dem Prozess der Standard- (keine Pflicht zur Einbeziehung sämtlicher Interessengruppen und Herstell-

¹⁷⁵ Angelehnt an Jahn/Schramm/Spiller, The Reliability of Certification: Quality Labels as a Consumer Policy Tool, Journal of Consumer Policy 28 (2005), 53–73 (Fig. 2 (S. 58) und Fig. 4 (S. 60)).

¹⁷⁶ <https://www.iso.org/home.html>.

¹⁷⁷ <https://www.austrian-standards.at/de>.

¹⁷⁸ <https://www.din.de/de>.

¹⁷⁹ Vgl. etwa etwa Umweltbundesamt, Standardsetzer für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, 17.11.2023, abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/standardsetzer-fuer-die#hintergrund-nachhaltigkeit-in-der-unternehmensberichterstattung>.

lung von Konsens) und dem der Normsetzung (Einbeziehung aller interessierten Kreise, Konsensverfahren) zu unterscheiden ist.¹⁸⁰ Normen und Standards sind als Teil eines privaten Regelungsprozesses regelmäßig rechtlich nicht verbindlich und daher zunächst freiwillig zu befolgen, können aber durch Bezugnahme in rechtsverbindlichen Vorschriften Bindungswirkung für deren Adressaten entfalten. Normen und Standards können durch z.B. die Festlegung einheitlicher Definitionen bestimmter Begriffe und Bestimmung technischer Spezifika in unterschiedlichen Bereichen u.a. zur Vereinheitlichung von Prozessen und zum Abbau von Verständigungsproblemen beitragen und somit Vergleichbarkeit, Interoperabilität, Rechtssicherheit und Abbau von Handelshemmnissen fördern.¹⁸¹ Ein bekannter Standard ist der SA8000, der für die meisten Sozialaudits gilt. Der 1997 von „*Social Accountability International*“ (SAI), einer globalen NGO zur Förderung der Menschenrechte im Arbeitskontext, erarbeitete Sozialstandard und das zugehörige Zertifizierungssystem bieten Organisationen aller Art und unabhängig von Branchenzugehörigkeit oder geographischer Lokalisation die Möglichkeit, die Einhaltung von Sozialstandards im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zu überprüfen und zu demonstrieren. Der Standard basiert u.a. auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR)¹⁸² und ILO-Übereinkommen¹⁸³ zu den Themen Zwangsarbeit, Vereinigungsfreiheit, Festlegung von Mindestlohn, Arbeitnehmer:innenvertretung, etc.¹⁸⁴ Für Umweltaudits wird häufig der Standard ISO 14001 — der einzige zertifizierbare Standard im Kontext des Umweltmanagement¹⁸⁵ — eingesetzt.

Beachte: Kritik am Entstehungsprozess von Normen und Standards richtet sich u.a. auf eine mögliche Unterrepräsentierung von Arbeiter:innen in den Entwicklungsgremien: Eine kleine Gruppe der Arbeiter:innenschaft säße dort regelmäßig „einer Gruppe von hoch spezialisierten Unternehmensvertreter:innen gegenüber“, was dazu führe, dass die Interessen von Arbeitnehmer:innen nicht ausreichend berücksichtigt würden.¹⁸⁶ Tendenziell sind etwa Normungsausschüsse des DIN zu $\geq 50\%$ mit Vertreter:innen der Wirtschaft besetzt.¹⁸⁷ Aus diesem Grund solle gerade in gesellschaftlich relevanten Berei-

¹⁸⁰ Vgl. dazu Deutscher Bundestag (Wissenschaftliche Dienste), Nationale und internationale Normierung und Standardisierung, Ausarbeitung, WD 5 – 3000 – 006/23, PE 6 – 3000 – 005/23, 17.02.2023, S. 7, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/939322/300e69b77592498d8111f00dff922e5a/WD-5%E2%80%930006%E2%80%9323-PE-6%E2%80%930005%E2%80%9323-pdf-data.pdf>.

¹⁸¹ Vgl. Bundesministerium Arbeit und Wirtschaft, Normung, abrufbar unter: <https://www.bmaw.gv.at/Themen/Technik-und-Vermessung/Normung.html>; Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 316 v. 14.11.2012, S. 12–33, ErwGr. 1 ff.; Deutscher Bundestag (Wissenschaftliche Dienste), Nationale und internationale Normierung und Standardisierung, Ausarbeitung, WD 5 – 3000 – 006/23, PE 6 – 3000 – 005/23, 17.02.2023, S. 7 ff., abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/939322/300e69b77592498d8111f00dff922e5a/WD-5%E2%80%930006%E2%80%9323-PE-6%E2%80%930005%E2%80%9323-pdf-data.pdf>.

¹⁸² Universal Declaration of Human Rights, UN Dok. A/217(III), 10.12.1948.

¹⁸³ SAI, About SA8000, abrufbar unter: <https://sa-intl.org/programs/sa8000/>.

¹⁸⁴ Vgl. SAI, SA 8000 – Internationaler Standard zur Sozialen Verantwortung, Juni 2014, abrufbar unter: https://sa-intl.org/wp-content/uploads/2020/01/SA80002014_German1.pdf.

¹⁸⁵ TÜV Süd, ISO 14001 – Umweltmanagementsystem, abrufbar unter: <https://www.tuvsud.com/de-at/dienstleistungen/auditierung-und-zertifizierung/umwelt-und-nachhaltigkeit/iso-14001>.

¹⁸⁶ Streissler, Technische Normen: Fallstricke der Privatisierung der Rechtssetzung, A&W-Blog, 03.05.2022, abrufbar unter: <https://www.awblog.at/Wirtschaft/fallstricke-technische-normen>.

¹⁸⁷ Deutscher Bundestag (Wissenschaftliche Dienste), Nationale und internationale Normierung und Standardisierung, Ausarbeitung, WD 5 – 3000 – 006/23, PE 6 – 3000 – 005/23, 17.02.2023, S. 28 Abb. 10, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/939322/300e69b77592498d8111f00dff922e5a/WD-5%E2%80%930006%E2%80%9323-PE-6%E2%80%930005%E2%80%9323-pdf-data.pdf>.

chen statt einer weiteren „Privatisierung der Rechtssetzung“ vielmehr der Rekurs auf ordentliche Gesetzgebungsprozesse gesucht werden.¹⁸⁸ Gerade bei der Regulierung technischer Sujets ist jedoch deren Schnellebigkeit und der zu ihrer Regulierung erforderliche technische Sachverstand, der regelmäßig überfordernd auf den technisch häufig nicht (umfassend) vorgebildeten Gesetzgeber wirken mag, einzupreisen; die „immanente Starrheit“ des Rechts¹⁸⁹ könnte hier eine wirksame Regulierung hemmen. Der Prozess der privaten Norm- und Standardsetzung dient daher als Ergänzung und Detaillierung der ordentlichen Gesetzgebung. Die Beteiligung sämtlicher interessierter gesellschaftlicher Akteure an dem Prozess ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund der so im Ergebnis gesteigerten Akzeptanz der geschaffenen privaten Regeln wünschenswert, wobei in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen ist, dass die Mitarbeit in den Ausschüssen freiwillig erfolgt. Zudem ist zu unterscheiden zwischen der jeweiligen Ausgestaltung des Prozesses der Standardisierung und der Normung: Nur letzterer sieht regelmäßig eine konsensuale Vereinheitlichung der Gegenstände vor.¹⁹⁰ Es griffe zu kurz, Normung und Standardisierung pauschal wegen vermeintlicher Bevorteilung wirtschaftlicher Interessen als Entwicklungsprozesse arbeitnehmer:innenunfreundlicher Regelungen abzulehnen. Sicher ist jedoch die regelmäßig uneinheitliche Besetzung von Normungsausschüssen gerade in gesellschaftlich hochrelevanten Materien wie dem hier vorrangig interessierenden Menschenrechts- und Umweltschutz in Liefer- bzw. Wertschöpfungsketten zu berücksichtigen und eine womöglich nicht völlig auszuschließende Bevorteilung von Industrieagenden gerade im Kontext der möglichen Risiken von Audit- und Zertifizierungsprozessen¹⁹¹ mitzudenken.

Dieser Studie liegt die folgende Definition des Begriffs „Audit“ zugrunde:

„Bei einem Audit handelt es sich um einen systematischen Prozess der Überprüfung der zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehenden (insbesondere organisatorischen, produktionsprozess- bzw. sorgfaltspflichtsspezifischen) Gegebenheiten in einem Unternehmen sowie der Erlangung und Dokumentation von damit in Zusammenhang stehenden Informationen aller Art und deren objektiver Begutachtung durch einen (*idealiter* von unabhängiger Stelle in einem Mitgliedstaat akkreditierten) externen Dritten, der mindestens die in Art. 3 Abs. 1 lit. h) der Richtlinie 2024/1760 genannten Anforderungen erfüllt, wobei diese Begutachtung dem Abgleich der tatsächlichen zu dem Zeitpunkt der Überprüfung in dem Unternehmen vorgefundenen und dokumentierten Gegebenheiten mit zuvor festgelegten Anforderungen dient.“

4.2.1.2 Zertifizierung/Zertifikat

Die Zertifizierung (lat. „*certus*“ = gewiss, sicher; „*facere*“ = machen, schaffen) schließt sich an die Auditierung an und beschreibt den Nachweis der Übereinstimmung eines Produkts bzw. einer Dienstleistung oder eines Prozesses mit zuvor festgelegten Anforderungen.¹⁹² Ein Zertifikat ist entsprechend eine Aussage bzw. ein Siegel, z.B. eines (*idealiter* von unabhängiger Stelle akkreditierten) Dritten, die eben

¹⁸⁸ Streissler, Technische Normen: Fallstricke der Privatisierung der Rechtssetzung, A&W-Blog, 03.05.2022, abrufbar unter: <https://www.awblog.at/Wirtschaft/fallstricke-technische-normen>.

¹⁸⁹ Delfs, Innovation – Standardisierung – Recht (Das Beispiel Internet), in Eifert/Hoffmann-Riem (Hrsg.), Innovation und rechtliche Regulierung: Schlüsselbegriffe und Anwendungsbeispiele rechtswissenschaftlicher Innovationsforschung, Schriften zur rechtswissenschaftlichen Innovationsforschung Bd. 5, Nomos, Baden-Baden 2002, 171–213 (191).

¹⁹⁰ Deutscher Bundestag (Wissenschaftliche Dienste), Nationale und internationale Normierung und Standardisierung, Ausarbeitung, WD 5 – 3000 – 006/23, PE 6 – 3000 – 005/23, 17.02.2023, S. 7, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/939322/300e69b77592498d8111f00dff922e5a/WD-5%E2%80%933006%E2%80%93323-PE-6%E2%80%933005%E2%80%93323-pdf-data.pdf>.

¹⁹¹ S. dazu ausführlich Ziff. 6.1.2.

¹⁹² Vgl. Dolle/Jerlinghaus/Corbe, Sinn und Unsinn von Zertifizierungen: Marketinginstrument oder tatsächlicher Mehrwert?, DuD 10/2020, 641–644 (641).

jene Konformität bestätigt und (im Fall von produktbasierten Zertifikaten, dazu sogleich) körperlich nach außen repräsentiert. Eine Zertifizierung kann gesetzlich vorgeschrieben oder freiwillig und öffentlich oder privat geregelt sein.¹⁹³ Unterschieden wird insbesondere zwischen produkt- und prozessbasierten Zertifikaten¹⁹⁴. Beispiele für produktbasierte Zertifikate sind z.B. das „Fairtrade“-Siegel¹⁹⁵ oder das „EU-Bio-Siegel“¹⁹⁶; als prozessbasiertes Zertifikat steht das EMAS-Siegel¹⁹⁷ für eine Zertifizierung der erfolgreichen Umsetzung des von der EU entwickelten „Eco-Management and Audit Scheme“.

Differenziert werden können (jedenfalls) drei Einsatzgebiete formeller Zertifizierung bzw. Zertifikate¹⁹⁸:

1. Zertifikat als Bestätigung der Einhaltung gesetzlich niedergelegter unternehmerischer Sorgfaltspflichten;
2. Zertifikat als Bestätigung der Einhaltung (privater) Standards, die gesetzlich niedergelegte unternehmerische Sorgfaltspflichten konkretisieren;
3. Zertifikat als Bestätigung der Einhaltung (privater) Standards, die über gesetzlich niedergelegte unternehmerische Sorgfaltspflichten hinausgehen.

Unabhängig davon kann auch die Einhaltung bestimmter (privater) Regeln, die nicht in Zusammenhang mit gesetzlichen Vorschriften stehen, geprüft und durch ein Zertifikat oder Siegel bestätigt werden. Handelt es sich in dieser Hinsicht um ein rein privates, d.h. nicht staatliches bzw. nicht staatlich überwacht System, so ist das die Einhaltung bestätigende Dokument kein Zertifikat im Sinne der o.g. *formellen* Bestätigung.

Dieser Studie liegt die folgende Definition des Begriffs „Zertifizierung“ zugrunde:

„Bei einer Zertifizierung handelt es sich um die nicht zwingend formelle Bestätigung der Übereinstimmung (Konformität) eines Prüfgegenstands (eines Prozesses, eines Produkts oder einer Dienstleistung) oder einer Person mit zuvor festgelegten Anforderungen, die durch ein verifiziertes gegenständliches Qualitätszeichen („Zertifikat“), das von der die Zertifizierung vornehmenden (*idealiter* von unabhängiger Stelle in einem Mitgliedstaat akkreditierten) externen Stelle, die mit der die Konformitätsprüfung vornehmenden Stelle identisch sein kann und mindestens die in Art. 3 Abs. 1 lit. h) der Richtlinie 2024/1760 genannten Anforderungen erfüllt, ausgegeben wird, nach außen repräsentiert werden kann.“

4.2.1.3 Exkurs: Akkreditierung

Nicht Teil des eigentlichen Audit- und Zertifizierungsprozesses, aber zwingend in diesem Zusammenhang zu behandeln, ist die sog. „Akkreditierung“, also die (staatliche) „Bestätigung der ausreichenden

¹⁹³ Definitionen orientiert an ECCHR/Brot für die Welt/MISEREOR (Hrsg.), Menschenrechtsfitness von Audits und Zertifizierern? – Eine sektorübergreifende Analyse der aktuellen Herausforderungen und möglicher Antworten, April/Mai 2021, S. 3, abrufbar unter: https://www.ecchr.eu/fileadmin/Fachartikel/ECCHR_AUDITS_DS_WEB.pdf.

¹⁹⁴ Vgl. Dolle/Jerlinghaus/Corbe, Sinn und Unsinn von Zertifizierungen: Marketinginstrument oder tatsächlicher Mehrwert?, DuD 10/2020, 641–644 (641). Daneben besteht auch die Möglichkeit der Zertifizierung von Personen, s. ebd.

¹⁹⁵ <https://www.fairtrade.net/de-de/Was-ist-Fairtrade/der-fairtrade-ansatz/Fairtrade-Siegel.html>.

¹⁹⁶ https://agriculture.ec.europa.eu/farming/organic-farming/organic-logo_de.

¹⁹⁷ <https://www.emas.de/was-ist-emas>.

¹⁹⁸ So Gailhofer/Glinski, Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 16.

Kompetenz und Ausstattung von (in der Regel privaten) Konformitätsbewertungsstellen und ihre Überwachung¹⁹⁹. Die „*International Laboratory Accreditation Cooperation*“ (ILAC)²⁰⁰ – „eine internationale Vereinigung von Akkreditierungsstellen, die im Bereich der ISO/IEC 17011 agieren und an der Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen beteiligt sind, einschließlich Kalibrierlaboratorien (ISO/IEC 17025), Prüflaboratorien (ISO/IEC 17025), Medizinischen Laboratorien (ISO 15189) und Inspektionsstellen (ISO/IEC 17020)“²⁰¹ – beschreibt die Akkreditierung noch differenzierter, allerdings konzentriert auf den technischen Bereich, als eine unabhängige Überprüfung von Konformitätsbewertungsstellen anhand anerkannter Standards zur Durchführung bestimmter Tätigkeiten, um ihre Unparteilichkeit und Kompetenz sicherzustellen. So soll gewährleistet werden, dass Behörden, Konsument:innen und Unternehmen den Kalibrierungs- und Prüfergebnissen, -berichten und Zertifizierungen, die von dieser Stelle durchgeführt, angefertigt bzw. vergeben werden, vertrauen können.²⁰² Es geht also um die „formelle Anerkennung der Kompetenz einer Organisation, spezifische Aufgaben auszuführen“. ²⁰³ Im Rahmen ihrer Überprüfung begutachten Akkreditierungsstellen das Managementsystem sowie das Personal der Konformitätsbewertungs-/Zertifizierungsstelle auf ihre Übereinstimmung mit festgelegten Anforderungen (z.B. bestimmten internationalen Standards) zwecks Bestätigung ihrer Tauglichkeit zur Durchführung bestimmter Konformitätsbewertungstätigkeiten; eine inhaltliche Überprüfung der vom jeweiligen Standardsetzer erarbeiteten und ausgegebenen festgelegten Anforderungen, anhand derer geprüft wird, erfolgt üblicherweise nicht. Die Akkreditierung kann grundsätzlich privater oder staatlicher Natur sein. Ausgehend von bestimmten Negativbeispielen betonen *Gailhofer/Glinski*, dass der staatlichen Akkreditierung derzeit grundsätzlich eine höhere Effektivität und Zuverlässigkeit gegenüber der private Akkreditierung zuzuschreiben wäre;²⁰⁴ eine letztgültige Verifizierung dieses Schlusses steht aus. Gerade aufgrund der hohen Dichte an (privaten) Zertifikaten erscheint eine (staatliche) Akkreditierung aber essentiell für Legitimität und Vergleichbarkeit von Zertifizierungsstellen sowie das Vertrauen in deren Kompetenz²⁰⁵. Erst durch eine Akkreditierung als Zertifizierungsstelle für bestimmte Prüfelemente anhand bestimmter Standards könne auch mit Blick auf die Qualität eine Vergleichbarkeit von Audit- und Zertifizierungsverfahren unterschiedlicher Anbieter entsprechender Prüfungen sichergestellt werden. Bei Fehlen eines Verweises auf die erfolgte Akkreditierung bzw. die Akkreditierungsstelle in einem Zertifikat „sollte kritisch hinterfragt werden, welche Aussagekraft das Zertifikat tatsächlich hat“. ²⁰⁶ Insbesondere mit Blick auf eine notwendige Etablierung und Verstetigung

¹⁹⁹ Merli, Private Vorgaben für den Staat: Akkreditierung nach technischen Normen und Verbandsregeln, in Ennöckl/Raschauer/Schulev-Steindl/Wessely (Hrsg.), Festschrift für Bernhard Raschauer zum 65. Geburtstag, Jan Sramek Verlag, 2013, 383–398 (383); entsprechend auch die Deutsche Akkreditierungsstelle, Was schafft Akkreditierung?, abrufbar unter: <https://www.dakks.de/de/was-schafft-akkreditierung.html>: „Akkreditierungen als zuverlässiges Instrument der Kompetenzbestätigung“.

²⁰⁰ Die ILAC soll die Kooperation zwischen nationalen und überregionalen Akkreditierungsstellen für Prüf-, Kalibrier- und Inspektionsstellen unterstützen.

²⁰¹ <https://ilac.org/language-pages/german/>.

²⁰² ILAC, About ILAC, abrufbar unter: <https://ilac.org/about-ilac/>.

²⁰³ Dolle/Jerlinghaus/Corbe, Sinn und Unsinn von Zertifizierungen: Marketinginstrument oder tatsächlicher Mehrwert?, DuD 10/2020, 641–644 (642).

²⁰⁴ Gailhofer/Glinski, Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 69 unter Bezugnahme u.a. auf das private System des „Forest Stewardship Council“ (FSC) und Zertifizierungen nach dem Sozialstandard SA8000.

²⁰⁵ Vgl. dazu u.a. ErwGr. 13 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (EG) Nr. 765/2008, ABl. L 218 v. 13.08.2008, S. 30–47 (dazu sogleich).

²⁰⁶ Dolle/Jerlinghaus/Corbe, Sinn und Unsinn von Zertifizierungen: Marketinginstrument oder tatsächlicher Mehrwert?, DuD 10/2020, 641–644 (642) unter Bezugnahme auf das Fehlen einer Akkreditierung durch die „Deutsche Akkreditierungsstelle“ (DAkKS).

effektiver und effizienter Audit- und Zertifizierungssysteme in transnationalen Liefer- bzw. Wertschöpfungsketten ist nicht zuletzt ein wirksames Akkreditierungsregime und eine entsprechend gelebte Praxis der konsequenten und regelmäßigen Akkreditierung „unerlässlich“.²⁰⁷ Darüber hinaus ergaben Berechnungen der „KMU FORSCHUNG AUSTRIA“, „basierend auf der Leistungs- und Strukturstatistik der Statistik Austria für 2009 sowie empirischen Erhebungen bei Konformitätsbewertungsstellen und Expertinnen/Experten“²⁰⁸, angestellt im Rahmen einer vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend als Akkreditierungsstelle bereits im Jahr 2011 beauftragten Studie zur wirtschaftlichen Bedeutung der Akkreditierung für die österreichische Wirtschaft u.a., dass Konformitätsbewertungen in Zusammenhang mit der Akkreditierung schätzungsweise 29,1 % der Bruttowertschöpfung der gewerblichen Wirtschaft Österreichs (= EUR 47,1 Mrd., davon EUR 26,1 Mrd. im Export) und damit verbunden ca. 678.000 Arbeitsplätze sichern.²⁰⁹ Dabei sei das „möglichst effektive Zusammenspiel zwischen der für die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen zuständigen nationalen Akkreditierungsstelle und den akkreditierten Stellen [...] mit Bestimmtheit eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen“.²¹⁰

Die EU hat die besondere Bedeutung von Akkreditierungen für den Prozess der Auditierung und Zertifizierung früh erkannt und bereits im Jahr 2008 die in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltende „Verordnung über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten“²¹¹ (VO 765/2008) erlassen. Mit der Verordnung, die die Pflichten nationaler Akkreditierungsstellen, der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission sowie die jeweiligen Zuständigkeiten und die Koordinierungsrolle der „Europäischen Kooperation für Akkreditierung“ (EA) enthält, wurde „gemeinschaftsweit ein umfassender Rechtsrahmen für die Akkreditierung mit Grundsätzen für ihre Funktionsweise und Organisation eingeführt“,²¹² nicht zuletzt, um einen Wettbewerb zwischen nationalen Akkreditierungsstellen und damit eine „Kommerzialisierung ihrer Tätigkeit“ zu vermeiden (ErwGr. 19, Art. 6 Abs. 2 VO 765/2008). Dabei folgt der EU-Gesetzgeber u.a. der Überlegung, dass „ein Akkreditierungssystem, das durch Verweis auf verbindliche Regelungen funktioniert, hilft, das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten in die Kompetenz der Konformitätsbewertungsstellen und folglich auch in die von ihnen ausgestellten Bescheinigungen und Prüfberichte zu stärken“ (ErwGr. 13 VO 765/2008). Ziel der Verordnung ist es, „sicherzustellen, dass innerhalb der

²⁰⁷ Gailhofer/Glinski, Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 69.

²⁰⁸ KMU FORSCHUNG AUSTRIA, Akkreditierung – Studie zur wirtschaftlichen Bedeutung der Akkreditierung für die österreichische Wirtschaft (im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend), 2011, Tab. 17 (S. 23) Fn. 1, abrufbar unter: <https://www.bmaw.gv.at/Services/Akkreditierung.html>.

²⁰⁹ KMU FORSCHUNG AUSTRIA, Akkreditierung – Studie zur wirtschaftlichen Bedeutung der Akkreditierung für die österreichische Wirtschaft (im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend), 2011, S. 3, abrufbar unter: <https://www.bmaw.gv.at/Services/Akkreditierung.html>.

²¹⁰ KMU FORSCHUNG AUSTRIA, Akkreditierung – Studie zur wirtschaftlichen Bedeutung der Akkreditierung für die österreichische Wirtschaft (im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend), 2011, S. 4, abrufbar unter: <https://www.bmaw.gv.at/Services/Akkreditierung.html>.

²¹¹ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (EG) Nr. 765/2008, ABl. L 218 v. 13.08.2008, S. 30–47.

²¹² Allgemeine Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kooperation für Akkreditierung und der Europäischen Kommission, der Europäischen Freihandelsassoziation und den zuständigen nationalen Behörden (2009/C 116/04), ABl. C 116/6 v. 21.05.2009, Ziff. 1 Abs. 1, abrufbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52009XC0521\(04\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52009XC0521(04)).

Union eine Akkreditierungsurkunde für das gesamte Unionsgebiet ausreicht, und eine Mehrfachakkreditierung, die zusätzliche Kosten verursacht, ohne einen Mehrwert darzustellen, zu vermeiden“ (ErwGr. 19 VO 765/2008).

Nach Art. 2 Nr. 10 der VO 765/2008 handelt es sich bei einer Akkreditierung um eine „Bestätigung durch eine nationale Akkreditierungsstelle, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die in harmonisierten Normen festgelegten Anforderungen und, gegebenenfalls, zusätzliche Anforderungen, einschließlich solcher in relevanten sektoralen Akkreditierungssystemen, erfüllt, um eine spezielle Konformitätsbewertungstätigkeit durchzuführen“. Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst sowohl freiwillige als auch obligatorische Akkreditierungen bezüglich der Bewertung der Konformität. Ferner ist es für den Anwendungsbereich irrelevant, ob die Bewertung selbst obligatorisch ist oder nicht, sowie welche Rechtsform die Konformitätsbewertungsstelle hat (Art. 3 VO 765/2008). Eine Akkreditierung muss von staatlicher Seite vorgenommen werden: entweder durch die Behörden selbst, oder durch die (einzige) (Art. 2 Nr. 11; Art. 4 Abs. 1 VO 765/2008) offiziell hoheitlich tätige und nicht gewinnorientierte nationale Akkreditierungsstelle (Art. 4 Abs. 5, 7 VO 765/2008).

Die Akkreditierung wird üblicherweise bei der nationalen Akkreditierungsstelle des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen ist, beantragt (Art. 7 Abs. 1, 1. Fall VO 765/2008). Nach einer positiven Akkreditierungsentscheidung (Art. 5 Abs. 1 VO 765/2008) überwacht die nationale Akkreditierungsstelle, ob die Konformitätsbewertungsstellen die Akkreditierungsvoraussetzungen weiterhin erfüllen, ob sie also weiterhin die Kompetenz zur Konformitätsbewertung besitzen und ihre Verpflichtungen einhalten (Art. 5 Abs. 3 und Abs. 4 VO 765/2008). Im gegenteiligen Falle hat die Akkreditierungsstelle die Akkreditierungsurkunde einzuschränken, auszusetzen oder zurückzuziehen (Art. 5 Abs. 4 VO 765/2008).

Die einzelnen nationalen Akkreditierungsstellen müssen sich durch die EA als eine übergeordnete, von der Kommission anerkannte Stelle beurteilen lassen (Art. 10 i.V.m. 14 VO 765/2008). Die „Nationalen Akkreditierungsstellen“ von 49 Staaten sind Mitglieder der EA;²¹³ ihre Tauglichkeit wird – trotz des anerkannt hoheitlichen Charakters der Akkreditierung – anhand von technischen Standards überprüft (Art. 10 Abs. 5 i.V.m. Art. 11 VO 765/2008), d.h. dass „die Organisation und das Verfahren dieses Hoheitsbereichs privater Rechtssetzung unterworfen wird (sic!)“²¹⁴.

In Österreich wurde die Verordnung durch das Akkreditierungsgesetz (AkkG) 2012²¹⁵ ergänzt (§ 2 AkkG). Es erklärt den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft zur Nationalen Akkreditierungsstelle und überlässt der Organisationseinheit des Ministeriums „Akkreditierung Austria“²¹⁶ die „operative Durchführung“ der Akkreditierungstätigkeit (§ 3 Abs. 1 AkkG). Die Erteilung der Akkreditierung – ebenso wie Ablehnung, Entzug, Aussetzung, Einschränkung und Erweiterung derselben – erfolgt mittels Bescheid (§ 8 AkkG). Erhält eine Konformitätsbewertungsstelle einen positiven Bescheid, muss sie

²¹³ EA, Directory of EA Members and NLA Signatories, abrufbar unter: <https://european-accrreditation.org/ea-members/directory-of-ea-members-and-nla-signatories/>.

²¹⁴ Merli, Private Vorgabe für den Staat: Akkreditierung nach technischen Normen und Verbandsregeln, in Ennöckl/Raschauer/Schulev-Steindl/Wessely (Hrsg.), Festschrift für Bernhard Raschauer zum 65. Geburtstag, Jan Sramek Verlag, 2013, 383–398 (386–387).

²¹⁵ Bundesgesetz über die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen (Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012) i.d.F. BGBl. Nr. 40/2014.

²¹⁶ Beachte Akkreditierung Austria, Leitfaden 05 Akkreditierungserfordernisse für Konformitätsbewertungsstellen (hrsgg. v. Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft), 07.02.2023, abrufbar unter: https://www.bmaw.gv.at/dam/jcr:c227c184-e9f8-4ba7-9d7c-829a60c9ef52/Leitfaden%20L05_Akkreditierungserfordernisse_20230207.pdf.

auf Berichten und Zertifikaten, die im akkreditierten Rahmen ausgestellt werden, das Akkreditierungszeichen führen (§ 4 Abs. 2 AkkG).

Auch in Zusammenhang mit Akkreditierungen bietet sich die Aufstellung klarer Regeln an, da sie unmittelbar zur Erhöhung der Qualität von Audits und Zertifizierungen beitragen können. Beispielhaft seien hier die Einführung einheitlicher (staatlicher), gut umsetzbarer Regeln (keine Generalklauseln) über die praktische Durchführung von Audit- und Zertifizierungsverfahren, die regelmäßige Kontrolle und Erneuerung einmal erteilter Akkreditierungen sowie die Einhegung von Delegationen von Vor-Ort-Kontrollen an Tochtergesellschaften etc.²¹⁷ genannt.

4.2.2 Unternehmerische Sorgfaltspflicht

„*The ability of multinational enterprises to promote sustainable development is greatly enhanced when trade and investment are conducted in a context of open, competitive and appropriately regulated markets with rule of law and protection of civic space*“²¹⁸. Die unternehmerische Sorgfaltspflicht ist daher neben der staatlichen Pflicht zum Schutz und zur Umsetzung von Menschenrechten und der staatlichen als auch unternehmerischen Verantwortung zur Leistung von wirksamer Abhilfe und Wiedergutmachung eine der drei Säulen der UN-Leitprinzipien.²¹⁹ Dieser Einordnung liegt das in Prinzip 11 ausdrücklich formulierte Verständnis zugrunde, dass auch Wirtschaftsunternehmen die Menschenrechte achten sollen.²²⁰ Dies bedeutet, dass Unternehmen es „vermeiden sollten, die Menschenrechte Anderer zu beeinträchtigen, und dass sie nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen, an denen sie beteiligt sind, begegnen sollten“.²²¹ Den UN-Leitprinzipien folgend besteht die unternehmerische Sorgfaltspflicht im Ausgangspunkt darin, „tatsächliche und potenzielle menschenrechtliche Auswirkungen zu ermitteln, die sich daraus ergebenden Erkenntnisse zu berücksichtigen und Folgemaßnahmen zu ergreifen, die ergriffenen Maßnahmen nachzuhalten sowie Angaben dazu zu machen, wie den Auswirkungen begegnet wird.“²²²

²¹⁷ Vgl. Gailhofer/Glinski, Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 69.

²¹⁸ OECD, Guidelines for Multinational Enterprises on Responsible Business Conduct, OECD Publishing, Paris, 2023, S. 11 para. 6, abrufbar unter: <https://doi.org/10.1787/abd4d37b-de>.

²¹⁹ Vereinte Nationen, Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk (DGCN) c/o Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (Hrsg.), 3. Aufl., Berlin, abrufbar unter: https://www.globalcompact.de/migrated_files/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf, S. 1; vgl. auch ErwGr. 5 CSDDD, welcher ausdrücklich Bezug auf die Leitprinzipien nimmt.

²²⁰ Vereinte Nationen, Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk (DGCN) c/o Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (Hrsg.), 3. Aufl., Berlin, abrufbar unter: https://www.globalcompact.de/migrated_files/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf, S. 15.

²²¹ Vereinte Nationen, Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk (DGCN) c/o Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (Hrsg.), 3. Aufl., Berlin, S. 15, abrufbar unter: https://www.globalcompact.de/migrated_files/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf.

²²² Vereinte Nationen, Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk (DGCN) c/o Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (Hrsg.), 3. Aufl., Berlin, S. 20, abrufbar unter: https://www.globalcompact.de/migrated_files/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf.

4.2.2.1 Menschenrechte als Teil der unternehmerischen Sorgfaltspflicht

Die Globalisierung der Wirtschaftskreisläufe ermöglicht Unternehmen auf der ganzen Welt eine flexible „Just-In-Time“-Produktion.²²³ Doch stellt die mangelnde Beachtung arbeitsrechtlicher Vorschriften in vielen Staaten der Welt gleichermaßen eine ernste Herausforderung für wirtschaftlichen Aufschwung und Wettbewerb sowie den Menschenrechtsschutz dar. Zu den am stärksten von Menschenrechtsverletzungen im Zuge unternehmerischer Geschäftstätigkeiten betroffenen Branchen gehören u.a. die Textil- und Bekleidungsindustrie, die Landwirtschaft sowie die Förderung von Mineralien und Rohstoffen.²²⁴ Dabei reicht die Skala von „sporadischen Rechtsverletzungen“ bis „keine Garantie für Menschenrechte aufgrund des Zusammenbruchs der Rechtsstaatlichkeit“.²²⁵

Die Menschenrechte sind heutzutage ein wichtiger Bestandteil der unternehmerischen Sorgfaltspflicht. Das noch 1970 von Nobelpreisträger *Milton Friedman* in seinem gleichnamigen Aufsatz propagierte Paradigma „The Social Responsibility of Business Is to Increase Its Profits“²²⁶ ist heute ob des großen Einflusses privater Wirtschaftsakteure auf die weltweite Menschenrechtssituation zumindest diskussionswürdig. Die aktuelle rechtliche Situation bildet dies jedoch nicht ab: Formaljuristisch betrachtet sind private Unternehmen nicht unmittelbar an die Menschenrechte gebunden. Denn anders als Staaten sind Unternehmen keine direkten Adressaten internationaler Menschenrechtsverträge. Nichtsdestotrotz wird Unternehmen eine zumindest gesellschaftliche²²⁷ Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte zugeschrieben.²²⁸ Die rechtlich unverbindlichen UN-Leitprinzipien sowie die – ebenfalls nicht bindenden – OECD-Leitsätze etwa reflektieren diesen Zustand (dazu sogleich). Damit binden sich Teile der Wirtschaft mit Blick auf die Menschenrechte jedenfalls (symbolisch) selbst, behalten aber einen großen diesbezüglichen Ermessensspielraum, da ob der Unverbindlichkeit der genannten Instrumente keine Befolgungspflicht besteht – es sei denn, ihre Inhalte erlangen infolge Bezugnahme oder Konkretisierung durch bzw. Einbeziehung in (nationale, supranationale oder internationale) bindende Rechtsakte (z.B. Gesetze) einen verbindlichen Status.

Soziale Verantwortung, auch privater Akteure, steht nach heutigem Verständnis jedenfalls in Zusammenhang mit dem Schutz und der Achtung der Menschenrechte. Die Menschenrechte sind bestimmte fundamentale, allen Menschen kraft ihres Menschseins zukommende Rechte.²²⁹ Entwickelt haben sich die heutigen Menschenrechte aus einem regelrechten regulatorischen „Flickenteppich“ nationaler Wertesysteme, die Einfluss auf internationale Menschenrechtsinstrumente hatten. Als „Verfassung

²²³ Erhardt, Wie sich weltweite Handelsströme verändern könnten, Deutschlandfunk, 24.01.2023, abrufbar unter: <https://www.deutschlandfunk.de/weltwirtschaft-globalisierung-protektionismus-100.html>.

²²⁴ Meyer, Nachhaltigkeit entlang globaler Lieferketten. Wirtschaftliche Effekte der EU-Richtlinie für Sorgfaltspflichten von Unternehmen, Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, Auf Basis einer Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft, WIFO Research Briefs 4/2024, März 2024, S. 5, abrufbar unter: https://www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-1357/rb_2024_004.pdf.

²²⁵ Meyer, Nachhaltigkeit entlang globaler Lieferketten. Wirtschaftliche Effekte der EU-Richtlinie für Sorgfaltspflichten von Unternehmen, Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, Auf Basis einer Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft, WIFO Research Briefs 4/2024, März 2024, S. 3 Abb. 1 (Verletzungen von Menschenrechten weltweit im Jahr 2022), abrufbar unter: https://www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-1357/rb_2024_004.pdf.

²²⁶ Friedman, The Social Responsibility of Business Is to Increase Its Profits, The New York Times, 13.09.1970, Section SM, S. 17.

²²⁷ Ramasastry, Closing the governance gap in the business and human rights arena: lessons from the anti-corruption movement, in Deva/Bilchitz (Hrsg.), Human Rights Obligations of Business: Beyond the Corporate Responsibility to Respect?, 162–190 (162).

²²⁸ S. dazu Ziff. 4.2.

²²⁹ Art. 1 und 2 sowie die Präambel der AEMR.

der Menschenrechtsbewegung²³⁰ gilt die AEMR, deren Einfluss trotz ihrer rechtlichen Unverbindlichkeit – bei der AEMR handelt es sich ursprünglich um eine Resolution der UN-Generalversammlung – auf andere menschenrechtliche Instrumente, wie etwa den „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ (IPbprR)²³¹ und den „Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ (IPwskrR)²³² immens war. Bei den beiden letztgenannten Instrumenten handelt es sich um völkerrechtliche Verträge, also rechtlich verbindliche zwischenstaatliche Übereinkünfte. Damit verpflichten die Menschenrechte in erster Linie die Staaten als ihre primären Adressaten, ihnen obliegt eine originäre Pflicht zum Schutz der Menschenrechte. Doch der immense Einfluss anderer, auch privater Akteure auf die globale Menschenrechtssituation brachte bald die Forderung nach einer Menschenrechtsbindung jenseits der staatlichen Ebene hervor. Gerade Unternehmen zeichnen sich etwa durch einen großen Einfluss auf die Rechte ihrer Arbeitnehmer:innen aus.²³³

Die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte – Vereinte Nationen (UN-Leitprinzipien)

Mit den 2011 präsentierten UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte²³⁴ entstand erstmals ein konsensual getragener Rahmen für die Achtung der Menschenrechte durch Unternehmen.²³⁵ Die UN-Leitprinzipien wurden vom damaligen UN-Sonderbeauftragten für Wirtschaft und Menschenrechte, *John Ruggie*, entworfen.²³⁶ Als Grundlage entwickelte *Ruggie* ein Drei-Säulen-Modell, bestehend aus den Säulen „*Protect*“ (der Pflicht des Staates zum Schutz der Menschenrechte), „*Respect*“ (der Verantwortung von Unternehmen, Menschenrechte zu achten) und „*Remedy*“ (der Notwendigkeit, bei Verletzung von Rechten und Verpflichtungen wirksame Abhilfemaßnahmen bereitzustellen).²³⁷ Diese drei Säulen wiederum werden im Rahmen von 31 Leitprinzipien (auch „*Ruggie-Prinzipien*“ genannt²³⁸) konkretisiert und ausdifferenziert. Während die erste Säule das bestehende Menschenrechtssystem widerspiegelt, dem v.a. staatliche Schutzpflichten zugrunde liegen,²³⁹ stellt die an die Unternehmen adressierte zweite Säule mitsamt der zugehörigen Prinzipien den Kern der Leitprinzipien dar.²⁴⁰ Den Prinzipien der zweiten Säule liegt das ausdrücklich formulierte Verständnis zugrunde, dass

²³⁰ Steiner/Alston/Goodman, *International Human Rights in Context: Law, Politics, Morals: Text and Materials*, 3. Aufl., Oxford University Press, New York 2008, S. 136.

²³¹ *International Covenant on Civil and Political Rights* v. 16.12.1966, 999 UNTS 171/1057 UNTS 407.

²³² *International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights* v. 16.12.1966, 993 UNTS 3.

²³³ Weissbrodt/Kruger, *Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights*, AJIL 97 (2003), 901–922.

²³⁴ Vereinte Nationen, *Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte*, Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk (DGCN) c/o Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (Hrsg.), 3. Aufl., Berlin, abrufbar unter: https://www.globalcompact.de/migrated_files/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf.

²³⁵ Vgl. Klimke et al., *Fünf Jahre UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte*, VN 64 (2016), 243–247 (243).

²³⁶ Hamm, *Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Auswirkungen auf das Menschenrechtsregime*, KJ 49 (2016), 479–495 (486).

²³⁷ Vereinte Nationen, *Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte*, Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk (DGCN) c/o Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (Hrsg.), 3. Aufl., Berlin, abrufbar unter: https://www.globalcompact.de/migrated_files/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf, S. 1.

²³⁸ Vgl. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte*, abrufbar unter: https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/nachhaltigkeit/unternehmen/standards/un_leitprinzipien.html; Thomale/Hübner, *Zivilgerichtliche Durchsetzung völkerrechtlicher Unternehmensverantwortung*, JZ 72 (2017), 385–397 (386).

²³⁹ Hamm, *Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Auswirkungen auf das Menschenrechtsregime*, KJ 49 (2016), 479–495 (487).

²⁴⁰ Klimke et al., *Fünf Jahre UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte*, VN 64 (2016), 243–247 (245).

die Achtung der Menschenrechte nicht allein staatliche Aufgabe ist, sondern unabhängig davon auch eine originäre Verantwortung der Wirtschaftsunternehmen besteht.²⁴¹

Grundlegender Ausgangspunkt der dort konkretisierten Verantwortung der Unternehmen ist entsprechend die Achtung der Menschenrechte (Prinzip 11). Dazu gehören, gewissermaßen als Mindestgehalt, nach dem Prinzip 12 jedenfalls die „Internationale Menschenrechtscharta“, bestehend aus der AEMR, dem IPbpR und dem IPwskR, sowie die „Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“²⁴². Diese Verantwortung trifft dabei alle Unternehmen, unabhängig von Kriterien wie Größe oder Branche. Allerdings sollen die Anforderungen an Umfang und Komplexität der Maßnahmen, mit denen die Unternehmen ihrer menschenrechtlichen Verantwortung nachkommen, durchaus solche Unterschiede berücksichtigen (Prinzip 14). Auch die Schwere der (potenziellen) nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte sollen nach diesem Prinzip mit in die Bewertung der Maßnahmen eingestellt werden.

Operativ setzen die UN-Leitprinzipien zur Um- und Durchsetzung der unternehmerischen Verantwortung auf eine Sorgfaltspflicht (Prinzip 17), die in den Leitprinzipien 18 bis 21 näher konkretisiert wird. Ausgangspunkt ist eine Risikoermittlung und -bewertung (Prinzip 18). Darauf aufbauend sollen entsprechende (Gegen-)Maßnahmen ergriffen werden (Prinzip 19), die wiederum einer Wirksamkeitskontrolle unterzogen werden sollen (Prinzip 20). Begleitet werden sollen diese Vorgänge von einer Kommunikation, die Transparenz und Rechenschaftslegung gegenüber (potenziell) Betroffenen und anderen Stakeholdern gewährleistet (Prinzip 21). Prinzip 17 lit. c) stellt ferner klar, dass es sich bei der Umsetzung der Sorgfaltspflicht nicht um einen einmaligen Prozess, sondern um eine zeitlich dauerhafte Aufgabe handelt.

Die UN-Leitprinzipien wurden überwiegend positiv aufgenommen und bewertet, das Ministerkomitee des Europarates bezeichnete sie im Jahr 2014 etwa als die global anerkannte Grundlage auf dem Gebiet der Wirtschaft und der Menschenrechte.²⁴³ Insbesondere Menschenrechtsorganisationen übten aber auch Kritik, vor allem die Unverbindlichkeit und die inhaltliche Beschränkung auf einen Mindeststandard waren Gegenstand der vorgebrachten Beanstandungen.²⁴⁴ Die UN-Leitprinzipien seien ohne Verbindlichkeit ausgestaltet und eher als „Anregung und Handreichung“²⁴⁵ anzusehen. So könnten Unternehmen die Prinzipien ohne daraus folgende Konsequenzen einfach ablehnen oder sich öffentlich zu ihnen bekennen, ohne sie dann aber tatsächlich umzusetzen;²⁴⁶ es fehle eine Rechenschaftspflicht („*accountability*“) der Unternehmen.²⁴⁷ Auch enthielten sie keine Vorgabe für nationale Gesetzgeber,

²⁴¹ Kommentar zu Prinzip Nr. 11, Vereinte Nationen, Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (deutsche Version, 2. Aufl, DGCN Juni 2014), S. 15.

²⁴² Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, angenommen auf der 86. Tagung der ILO (1998) und geändert auf der 110. Tagung (2022), abrufbar unter: <https://www.ilo.org/de/resource/erkl%C3%A4rung-der-iao-%C3%BCber-grundlegende-prinzipien-und-rechte-bei-der-arbeit>.

²⁴³ Europarat, Declaration of the Committee of Ministers on the UN Guiding Principles on business and human rights (Erklärung des Ministerkomitees zu den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte), (16. April 2014), Ziff. 6, abrufbar unter: https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectID=09000016805c6ee3.

²⁴⁴ Klimke et al., Fünf Jahre UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, VN 64 (2016), 243–247 (246).

²⁴⁵ Thomale/Hübner, Zivilgerichtliche Durchsetzung völkerrechtlicher Unternehmensverantwortung, JZ 72 (2017), 385–397 (387).

²⁴⁶ Human Rights Watch, World Report 2013 (2013), S. 32, abrufbar unter: https://www.hrw.org/sites/default/files/wr2013_web.pdf.

²⁴⁷ Hamm, Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Auswirkungen auf das Menschenrechtsregime, KJ 49 (2016), 479–495 (494).

die Unternehmen entsprechend zu regulieren.²⁴⁸ Letztlich seien die Vorgaben an die Unternehmen „nicht aus einer menschenrechtlichen Perspektive, sondern aus einer Unternehmenslogik“²⁴⁹ formuliert. Doch ungeachtet dieser kritischen Bewertung haben die UN-Leitprinzipien einen internationalen Standard gesetzt, der vielfach rezipiert wurde und großen Einfluss auf andere (rechtlich nicht bindende) Regelwerke hat,²⁵⁰ wie zum Beispiel die OECD-Leitsätze (s. dazu sogleich), die ISO-Standards 26000 und 45001²⁵¹ oder auch die überarbeitete Version der GRI-Standards.²⁵²

Die UN-Arbeitsgruppe für Wirtschaft und Menschenrechte hat die Staatengemeinschaft dazu aufgerufen, zur Umsetzung der Leitprinzipien Nationale Aktionspläne aufzustellen.²⁵³ Auch die EU, in Gestalt der EU-Kommission, hat bei der Umsetzung der Leitprinzipien unter anderem auf die Erstellung solcher Pläne durch ihre Mitgliedstaaten gesetzt.²⁵⁴ Dem Aufruf der UN-Arbeitsgruppe kamen weltweit zahlreiche Länder nach und ermöglichten so eine Umsetzung der Leitprinzipien auf nationaler Ebene.²⁵⁵ Obwohl die UN-Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der Nationalen Aktionspläne einen ausführlichen Leitfaden veröffentlichte,²⁵⁶ mangle es vielen Plänen weiterhin „an der nötigen und detailorientierten Umsetzung“²⁵⁷. In Österreich kam ein beabsichtigter Plan nicht über das Entwurfsstadium hinaus.²⁵⁸ Deutschland legte im Dezember 2016 einen solchen Plan vor,²⁵⁹ der jedoch im Jahr 2020 auslief. Die in diesem Zusammenhang durchgeführte mehrjährige Unternehmensbefragung der deutschen Bundesregierung machte deutlich, dass etwa lediglich „ein Fünftel aller in Deutschland ansässigen Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten [...] der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht entlang der eigenen Lieferketten genügend nach[kommt]“.²⁶⁰ Dadurch wurde ersichtlich, dass die freiwillige Selbstver-

²⁴⁸ Human Rights Watch, World Report 2013 (2013), S. 32, abrufbar unter: https://www.hrw.org/sites/default/files/wr2013_web.pdf.

²⁴⁹ Hamm, Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Auswirkungen auf das Menschenrechtsregime, KJ 49 (2016), 479–495 (494).

²⁵⁰ Vgl. Klimke et al., Fünf Jahre UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, VN 64 (2016), 243–247 (247).

²⁵¹ ISO 26000: „*Social Responsibility*“, abrufbar unter: <https://www.iso.org/iso-26000-social-responsibility.html>; ISO 45001 and related standards: „*Occupational Health and Safety*“, abrufbar unter: <https://www.iso.org/iso-45001-occupational-health-and-safety.html>.

²⁵² Global Reporting Initiative, abrufbar unter: <https://www.globalreporting.org/>.

²⁵³ UN-Arbeitsgruppe für Wirtschaft und Menschenrechte, National action plans on business and human rights (Nationale Aktionspläne für Wirtschaft und Menschenrechte), abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/en/special-procedures/wg-business/national-action-plans-business-and-human-rights>.

²⁵⁴ Europäische Kommission, Commission Staff Working Document on Implementing the UN Guiding Principles on Business and Human Rights – State of Play (Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte – aktueller Stand), SWD(2015) 144 final, 15. Juli 2015, S. 7, abrufbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10947-2015-INIT/en/pdf>.

²⁵⁵ Eine Übersicht der Länder, die bereits Nationale Aktionspläne verabschiedet haben oder entwickeln, findet sich unter: <https://www.ohchr.org/en/special-procedures/wg-business/national-action-plans-business-and-human-rights>.

²⁵⁶ UN-Arbeitsgruppe für Wirtschaft und Menschenrechte, Guidance on National Action Plans (Leitlinien für Nationale Aktionspläne) (1. November 2016), abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/en/documents/tools-and-resources/guidance-national-action-plans>.

²⁵⁷ Klimke et al., Fünf Jahre UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, VN 64 (2016), 243–247 (247).

²⁵⁸ Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Aktionsplan, abrufbar unter: https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/nachhaltigkeit/unternehmen/aktionsplan.html.

²⁵⁹ Bundesregierung (Deutschland), Nationaler Aktionsplan: Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, Auswärtiges Amt (Hrsg.) (September 2017), abrufbar unter: https://www.csr-in-deutschland.de/SharedDocs/Downloads/DE/NAP/nap-im-original.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

²⁶⁰ Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Lieferkettengesetz, Hintergrund und Entwicklung, abrufbar unter: <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/Hintergrund-und-Entwicklung/hintergrund-und-entwicklung-art.html>.

pflichtung nicht ausreichend war, was die Bundesregierung in der Folge dazu veranlasste, ein nationales Gesetz zu erlassen. Die Inhalte des Plans werden seit 2021 über das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) adressiert.²⁶¹

Die Leitsätze für multinationale Unternehmen – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-Leitsätze)

Bei den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen aus dem Jahr 1967 (zuletzt aktualisiert im Jahr 2023), handelt es sich um Empfehlungen der Regierungen von OECD-Mitgliedsstaaten an multinationale Unternehmen²⁶², die in oder von den Mitgliedsstaaten aus operieren. Sie enthalten rechtlich nicht verbindliche Grundsätze und Maßstäbe für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln („*responsible business conduct*“, RBC) in einem globalen Kontext, das dem geltenden Recht und international anerkannten Normen entspricht. Neben einer Vielzahl von wichtigen Themen wie etwa Korruptionsbekämpfung (Kapitel VII), Umwelt (Kapitel VI) und Sozialpartner:innenschaft (Kapitel V) setzt sich das Kapitel IV der OECD-Leitsätze mit dem im hiesigen Zusammenhang besonders relevanten Bereich der Menschenrechte auseinander. Wie auch die UN-Leitprinzipien, an denen sie sich seit ihrer Veröffentlichung im Jahr 2011 stark orientieren, stellen die Leitsätze der OECD klar, dass die Pflicht zum Schutz der Menschenrechte bei den Staaten liegt, Unternehmen die Menschenrechte aber zu *achten*, also negative Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Menschenrechte zu vermeiden haben.²⁶³ Ein besonders wichtiger Aspekt ist der in den Leitsätzen enthaltene umfassende „*Risk-Assessment*“-Prozess, basierend auf der unternehmerischen Sorgfaltspflicht („*due diligence*“). Der Prozess verlangt von Unternehmen, dass sie „potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen im Zusammenhang mit ihren Geschäftstätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen identifizieren, bewerten, vermeiden sowie tatsächliche Auswirkungen beenden oder zumindest mindern“.²⁶⁴ Außerdem sollen sie die Umsetzung nachverfolgen und (öffentlich) kommunizieren, wie sie mit negativen Effekten umgegangen sind oder umgehen werden. Haben sie zu negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte beigetragen oder diese verursacht, sollen sie für eine Wiedergutmachung sorgen oder sich an entsprechenden Verfahren beteiligen.²⁶⁵ Zusätzlich sehen die OECD-Leitsätze vor, dass Unternehmen eine Erklärung ausarbeiten sollen, in der sie ihr Engagement zur Achtung der Menschenrechte festhalten.²⁶⁶ Dieser Prozess, der wiederum starke Überschneidungen mit jenem der UN-Leitlinien aufweist, ist in der folgenden Abbildung vereinfacht dargestellt:

²⁶¹ Bundesregierung (Deutschland), Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflicht in Lieferketten, Begründung (24. März 2021), S. 2, abrufbar unter: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Regierungsentwuerfe/reg-sorgfaltspflichtengesetz.pdf?blob=publicationFile&v=3>.

²⁶² Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Inhalt der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln, abrufbar unter: <https://www.bmaw.gv.at/Themen/International/OECD-Leitsaetze-multinationale-Unternehmen-OeNKP/Inhalt-der-OECD-Leitsaetze.html>.

²⁶³ OECD, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln (2023), S. 28, abrufbar unter: <https://doi.org/10.1787/abd4d37b-de>.

²⁶⁴ Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Inhalt der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln, abrufbar unter: <https://www.bmaw.gv.at/Themen/International/OECD-Leitsaetze-multinationale-Unternehmen-OeNKP/Inhalt-der-OECD-Leitsaetze.html>.

²⁶⁵ OECD, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln (2023), S. 28, abrufbar unter: <https://doi.org/10.1787/abd4d37b-de>.

²⁶⁶ OECD, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln (2023), S. 28, abrufbar unter: <https://doi.org/10.1787/abd4d37b-de>.



Abb. 4 Due-Diligence-Prozesse und unterstützende Maßnahmen²⁶⁷

Mit der Aktualisierung der Leitsätze im Jahr 2023 „wurde auf dringende soziale, ökologische und technologische Entwicklungen reagiert, mit denen Gesellschaften und Unternehmen zunehmend konfrontiert sind“.²⁶⁸ Dabei wurden unter anderem Themen wie international vereinbarte Klimaschutzziele und Biodiversität, Empfehlungen zur Sorgfaltspflicht bei der Entwicklung, Finanzierung, Nutzung (etc.) von Technologien oder die stärkere Berücksichtigung von gefährdeten Personen und Bevölkerungsgruppen aufgenommen.²⁶⁹

Anders als die UN-Leitprinzipien *verpflichten* die OECD-Leitsätze die teilnehmenden Staaten zur Einrichtung eines Beschwerdemechanismus, anzusiedeln bei den sog. Nationalen Kontaktstellen.²⁷⁰ Nationale Kontaktstellen existieren in 49 OECD-Staaten, darunter auch in Österreich. Die hiesige Nationale

²⁶⁷ Nach OECD, OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (dt. Übers. durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie), 2018, S. 22 Abb. 1, abrufbar unter: <https://mneguide-lines.oecd.org/OECD-leitfaden-fur-die-erfullung-der-sorgfaltspflicht-fur-verantwortungsvolles-unternehmerisches-handeln.pdf>.

²⁶⁸ Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Inhalt der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln, abrufbar unter: <https://www.bmaw.gv.at/Themen/International/OECD-Leitsaetze-multinationale-Unternehmen-OeNKP/Inhalt-der-OECD-Leitsaetze.html>.

²⁶⁹ OECD, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln (2023), S. 3, abrufbar unter: <https://doi.org/10.1787/abd4d37b-de>.

²⁷⁰ OECD, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln (2023), S. 3, abrufbar unter: <https://doi.org/10.1787/abd4d37b-de>.

Kontaktstelle firmiert als österreichischer Nationaler Kontaktpunkt (öNKP) und ist beim Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft angesiedelt.²⁷¹ Betroffene können bei Verstößen gegen die Leitsätze durch Unternehmen, die ihren Sitz in Österreich haben oder von dort aus operieren, die jeweils zuständige²⁷² Kontaktstelle anrufen, die nach einer ersten Einschätzung der Situation ein Mediationsverfahren einleiten kann.²⁷³ Dieses Verfahren ist abhängig von der Zustimmung der involvierten Parteien²⁷⁴ und kann sowohl von der nationalen Kontaktstelle (wenn die Einigung der Parteien als unmöglich erachtet wird²⁷⁵) als auch von den Parteien selbst abgebrochen werden. Den Abschluss des Beschwerdeverfahrens bildet, sofern es nicht zu einem Abbruch des Prozesses kam²⁷⁶, die Einigung der Parteien und eine von der Nationalen Kontaktstelle und den Parteien gemeinsam erarbeitete Abschlusserklärung²⁷⁷, die öffentlich zugänglich ist. Es wurden bisher etwa 400 solcher Verfahren durchgeführt²⁷⁸, die unterschiedliche Ergebnisse hervorbrachten: von der Verbesserung unternehmerischen Risikomanagements (z.B. Einholung von „*free and informed consent*“ von durch unternehmerische Entscheidungen betroffenen Personen) bis zu Entschädigungszahlungen (z.B. für Leiharbeitskräfte, die diskriminiert wurden). Kritisiert wird allerdings, dass manche Nationale Kontaktpunkte nicht unabhängig und Verfahrensergebnisse zum Teil für die Betroffenen enttäuschend oder nicht nachvollziehbar seien.²⁷⁹

Die OECD hat zusätzlich zu den allgemeinen Leitsätzen sektorspezifische Leitfäden für folgende Bereiche veröffentlicht:

- OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie („*OECD Due Diligence Guidance for*

²⁷¹ Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Die Arbeit des österreichischen Nationalen Kontaktpunktes (öNKP), abrufbar unter: <https://www.bmaw.gv.at/Themen/International/OECD-Leitsaetze-multinationale-Unternehmen-OeNKP/Die-Arbeit-des-oesterreichischen-NKP.html>.

²⁷² Zuständig ist laut dem öNKP vorrangig jene Nationale Kontaktstelle des Staates, in dem der vermeintliche Verstoß gegen die OECD-Leitsätze stattgefunden hat. Sollte eine Beschwerde mehrere Nationale Kontaktstellen betreffen, stimmen sich diese vertrauensvoll ab, um festzustellen, wer federführend und wer unterstützend agiert. S. Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Leitfaden zum Beschwerdeverfahren im Rahmen der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln, Wien 2024, S. 13, abrufbar unter: https://www.bmaw.gv.at/dam/jcr:a7d75c1c-69c4-4268-b92f-04d181cf97c5/Leitfaden%20zum%20Beschwerdeverfahren%20des%20%C3%B6NKP_Endfassung_bf.pdf.

²⁷³ OECD, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln (2023), S. 70 f., abrufbar unter: <https://doi.org/10.1787/abd4d37b-de>.

²⁷⁴ Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Leitfaden zum Beschwerdeverfahren im Rahmen der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln, Wien 2024, S. 19, abrufbar unter: https://www.bmaw.gv.at/dam/jcr:a7d75c1c-69c4-4268-b92f-04d181cf97c5/Leitfaden%20zum%20Beschwerdeverfahren%20des%20%C3%B6NKP_Endfassung_bf.pdf.

²⁷⁵ Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Leitfaden zum Beschwerdeverfahren im Rahmen der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln, Wien 2024, S. 8, abrufbar unter: https://www.bmaw.gv.at/dam/jcr:a7d75c1c-69c4-4268-b92f-04d181cf97c5/Leitfaden%20zum%20Beschwerdeverfahren%20des%20%C3%B6NKP_Endfassung_bf.pdf.

²⁷⁶ Sollte es zu einer Ablehnung des Mediationsverfahrens oder einem Abbruch kommen, verfasst die Nationale Kontaktstelle eine Abschlusserklärung, in der zumindest der Verfahrensgegenstand, die Identität der Parteien und deren Standpunkte und die Gründe für den Abbruch festgehalten werden.

²⁷⁷ Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Leitfaden zum Beschwerdeverfahren im Rahmen der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln, Wien 2024, S. 21–22, abrufbar unter: https://www.bmaw.gv.at/dam/jcr:a7d75c1c-69c4-4268-b92f-04d181cf97c5/Leitfaden%20zum%20Beschwerdeverfahren%20des%20%C3%B6NKP_Endfassung_bf.pdf.

²⁷⁸ S. OECD-Watch, Complaints Database. URL: <https://www.oecdwatch.org/complaints-database/>.

²⁷⁹ Lukas et al., Corporate Accountability: The Role and Impact of Non-Judicial Grievance Mechanisms, Edward Elgar Publishing, Cheltenham 2016, S. 58.

Responsible Supply Chains in the Garment and Footwear Sector)²⁸⁰ (abgestimmt mit der „Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“, den einschlägigen ILO-Übereinkommen und Empfehlungen sowie der „Dreigliedrigen Grundsaterklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik“ der ILO);

- OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten am Beispiel von Zinn, Tantal, Wolfram und Gold („*OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas*“)²⁸¹;
- Praktische Maßnahmen für Unternehmen zur Bestimmung und Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit in Lieferketten für Minerale („*Practical actions for companies to identify and address the worst forms of child labour in mineral supply chains*“)²⁸²;
- OECD/FAO-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten²⁸³;
- OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur konstruktiven Stakeholderbeteiligung im Rohstoffsektor („*OECD Due Diligence Guidance for Meaningful Stakeholder Engagement in the Extractive Sector*“)²⁸⁴;
- Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln für institutionelle Investoren²⁸⁵.

Sowohl die UN-Leitprinzipien als auch die OECD-Leitsätze (und die zugehörigen Leitfäden) tragen zur Konkretisierung bzw. „Übersetzung“ der Menschenrechte (und ihrer Achtung) in unternehmerische Kontexte bei. Da sie jedoch grundsätzlich rechtlich nicht verbindlich sind, werden sie eher als Anregungen oder Handreichungen verstanden.²⁸⁶ Dieser Einschätzung wirkt jedoch der Trend der Inkorporation dieser Dokumente in diverse Gesetzgebungsprozesse entgegen. Gerade auf den Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten wurde in mehreren EU-Rechtsakten Bezug genommen (vgl. Konfliktmineralien-VO, Batterien-VO). Die Inhalte des Leitfadens dienen hierbei als Grundlage für die Ausformulierung der verbindlichen Sorgfaltspflichten.

4.2.2.2 Ökologische Nachhaltigkeit als Teil der unternehmerischen Sorgfaltspflicht

War die Idee der unternehmerischen Sorgfaltspflicht zunächst (nur) auf Menschenrechte ausgerichtet, fanden im Laufe der Zeit – im Einklang mit der allgemeinen Entwicklung zu verstärkter Rechtsetzung auf dem Gebiet des Umwelt- und Klimaschutzes – auch vermehrt Vorgaben zum Schutz der Umwelt

²⁸⁰ OECD, OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie, OECD Publishing, Paris 2020, abrufbar unter: <https://doi.org/10.1787/9789264304536-de>.

²⁸¹ OECD, OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, OECD Publishing, Paris 2019, abrufbar unter: <https://doi.org/10.1787/3d21faa0-de>.

²⁸² OECD, Praktische Maßnahmen für Unternehmen zur Bestimmung und Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit in Lieferketten für Minerale, 2017, abrufbar unter: <https://doi.org/10.1787/8ad1e62a-de>.

²⁸³ OECD/FAO, ECD/FAO-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten, OECD Publishing, Paris 2016, abrufbar unter: <http://dx.doi.org/10.1787/9789264261235-de>.

²⁸⁴ OECD, OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur konstruktiven Stakeholderbeteiligung im Rohstoffsektor, OECD Publishing, Paris 2017, abrufbar unter: <http://dx.doi.org/10.1787/9789264285026-de>.

²⁸⁵ OECD, Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln für institutionelle Investoren: Zentrale Erwägungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, OECD Publishing, Paris 2017, abrufbar unter: <https://doi.org/10.1787/38efac8e-de>.

²⁸⁶ Thomale/Hübner, Zivilgerichtliche Durchsetzung völkerrechtlicher Unternehmensverantwortung, JZ 72 (2017), 385–397 (387).

Eingang in Konzepte zur Ausgestaltung der Sorgfaltspflicht.²⁸⁷ Eine erste umweltbezogene „Sorgfaltspflichtregelung“ auf EU-Ebene findet sich in Art. 4 Abs. 2, Art. 6 der „Verordnung (EU) 995/2010 vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen“ (Holzhandelsverordnung)²⁸⁸, die die Marktteilnehmer zur Prüfung der Herkunft des Holzes verpflichtet, um das Inverkehrbringen von Holz aus illegalem Holzeinschlag zu verhindern, und u.a. ein Risikobewertungsverfahren vorsieht, „mit deren Hilfe der Marktteilnehmer das Risiko, dass Holz oder Holzzeugnisse aus illegalem Holzeinschlag in Verkehr gebracht wird bzw. werden, analysieren und bewerten kann“ (Art. 6 Abs. 1 lit. b) Holzhandelsverordnung). Wie auch hinsichtlich der unternehmerischen Sorgfaltspflicht als solcher liegt der Aufnahme umweltrelevanter Vorgaben das Verständnis zu Grunde, dass die diesbezügliche Verpflichtung staatlicher Akteure und Stellen allein nicht ausreicht, um den immensen Herausforderungen des Umwelt- und Klimaschutzes gerecht zu werden.²⁸⁹

Im Sinne eines „zweigliedrigen Sorgfaltspflichtenkonzept[s]“²⁹⁰ kommt es zur effektiven Ausgestaltung der Sorgfaltspflicht neben den Vorgaben zur verfahrenstechnischen Um- und Durchsetzung – etwa in Form der Implementierung eines unternehmensinternen Risikomanagements – insbesondere auf die Bestimmung des materiellen Gegenstands an. Die Herausforderung besteht darin, den Regelungsgehalt einerseits möglichst präzise zu bezeichnen, andererseits dadurch nicht die Sorgfaltspflicht inhaltlich in allzu restriktiver Art und Weise einzuschränken und in der Folge eigentlich relevante Schutzeffekte auszuklammern.²⁹¹ Hierbei stehen den Gesetzgebern unterschiedliche Regelungsinstrumente zur Verfügung. So kann zur Bestimmung von Inhalt und Umfang der Sorgfaltspflicht etwa auf konkrete internationale Umweltabkommen verwiesen werden, wobei diese für Private regelmäßig keine unmittelbare Geltung entfalten und es für die Etablierung einer (mittelbaren) völkerrechtlichen Verantwortlichkeit Privater einer ergänzenden Anordnung des (innerstaatlichen) Gesetzgebers bedarf.²⁹² Alternativ könnte sich der Verweis durch eine (schutzgut- oder verhaltensstandardbezogene) Generalklausel als Auffangtatbestand anbieten, um z.B. den fragmentarischen Charakter der in Bezug genommenen Regelungsmaterie auszugleichen.²⁹³ Der europäische Gesetzgeber hat sich bei der CSDDD für eine enumerative Auflistung internationaler Umweltabkommen zur inhaltlichen Ausgestaltung der ökologischen Sorgfaltspflicht entschieden (vgl. Art. 3 lit. b) CSDDD sowie Teil II des Anhangs).

²⁸⁷ Scherf et al., Umweltbezogene und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten als Ansatz zur Stärkung einer nachhaltigen Unternehmensführung, Umweltbundesamt (Hrsg.), Texte 138/2020 (2020), S. 26, abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/sorgfaltspflichten-nachhaltige-unternehmensfuehrung>.

²⁸⁸ Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen, ABl. L 295 v. 12.11.2010, S. 23–34.

²⁸⁹ Vgl. Vereinte Nationen, Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk (DGCN) c/o Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (Hrsg.), 3. Aufl., Berlin, abrufbar unter: https://www.globalcompact.de/migrated_files/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf, S. 15-16; ErwGr. 2 CSDDD.

²⁹⁰ Scherf et al, Umweltbezogene und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten als Ansatz zur Stärkung einer nachhaltigen Unternehmensführung, Umweltbundesamt (Hrsg.), Texte 138/2020 (2020), S. 59, abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/sorgfaltspflichten-nachhaltige-unternehmensfuehrung>.

²⁹¹ Vgl. Smit et al, Study on due diligence requirements through the supply chain, Final Report, Europäische Kommission, Januar 2020, S. 277, abrufbar unter: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/8ba0a8fd-4c83-11ea-b8b7-01aa75ed71a1/language-en>.

²⁹² Vgl. hierzu ausführlich Henn/Jahn, Zulässigkeit und Gegenstand umweltbezogener Sorgfaltspflichten in einem deutschen Lieferkettengesetz – unter besonderer Berücksichtigung von Chemikalien und Biodiversität –, Rechtsgutachten, BUND, Juli 2020, S. 41 ff., abrufbar unter: <https://www.bund.net/service/publikationen/detail/publication/rechtsgutachten-zur-ausgestaltung-einer-umweltbezogenen-sorgfaltspflicht-in-einem-lieferkettengesetz/>.

²⁹³ S. etwa Art. L. 225-102-4 Abs. 1 UAbs. 3 des französischen Code de Commerce (Stand: 2. Februar 2024), abrufbar unter: https://www.legifrance.gouv.fr/codes/texte_lc/LEGITEXT000005634379/; vgl. Scherf et al, Umweltbezogene und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten als Ansatz zur Stärkung einer nachhaltigen Unternehmensführung, Umweltbundesamt (Hrsg.),

Bereits diese unterschiedlichen Regelungstechniken und ihre Anwendung zeigen, wie stark Umfang und Inhalt der unternehmerischen Sorgfaltspflicht in Bezug auf ihren ökologischen Gehalt je nach Jurisdiktion voneinander abweichen können. Noch deutlicher wird dies anhand der Frage, wie genau die verschiedenen Normgeber den Gehalt des Schutzguts Umwelt ausfüllen. So können sich Regularien auf die lokale Umweltsituation und darauf unmittelbar einwirkendes Unternehmensverhalten beschränken²⁹⁴, es kann aber auch ein darüber hinausgehender globaler – und mittelbare Auswirkungen berücksichtigender – Ansatz gewählt werden (dazu sogleich).²⁹⁵

Der Schutz der Umwelt dürfte dabei von einer jeden – effektiv ausgestalteten – unternehmerischen Sorgfaltspflicht im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit als eine Art Mindestgehalt umfasst sein. So sind insbesondere stoffbezogene Verbote, die unmittelbare Umweltschädigungen vor Ort verhindern sollen, wohl Bestandteil der meisten bestehenden Regularien. Eine Generalklausel ohne (auch) dieses konkretisierende Element ist kaum vorstellbar, daher beinhaltet auch Teil II des Anhangs der CSDDD Verweise auf internationale Umweltabkommen wie das Minamata-Abkommen über Quecksilber²⁹⁶, das Stockholmer Abkommen über persistente organische Stoffe (POP)²⁹⁷ und das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihre Entsorgung.²⁹⁸

Die Einbeziehung der Eindämmung des (globalen) Klimawandels in den unternehmerischen Pflichtenkreis hängt dagegen u.a. von der Definition der Reichweite des Schutzguts des „Klimas“ ab: Unterschieden werden kann zwischen dem „Kleinklima[...] am Standort“²⁹⁹ und dem globalen Klima.³⁰⁰ Das ergibt Sinn vor dem Hintergrund, dass sich die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens sowohl lokal (z.B. durch erhöhte Hochwassergefahr am Standort) als auch global (z.B. durch Treibhausgasemissionen) auf das Klima auswirken kann.³⁰¹ Die CSDDD enthält keine auf die Zwecke der Richtlinie angepasste Definition des „Klimas“.³⁰² Jedoch zeigt eine diesbezügliche systematische Sichtung der Richtlinie, dass etwa die ErwGr. 10–13 Verweise auf unionale wie internationale Klimaschutzbemühungen (z.B.

Texte 138/2020 (2020), S. 71 ff., abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/sorgfaltspflichten-nachhaltige-unternehmensfuehrung>, dort werden auch die ebenfalls möglichen Varianten, auf das lokale Umweltrecht oder auf das Recht des Heimatstaates zu verweisen, behandelt, auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll.

²⁹⁴ Eine solche Eingrenzung ablehnend Heinz/Sydow, Über die Notwendigkeit und Wirkung umweltbezogener Sorgfaltspflichten, Germanwatch e.V. (Hrsg.), (2021), S. 11, abrufbar unter: https://www.germanwatch.org/sites/default/files/Diskussionspapier%20Umweltbezogene%20Sorgfaltspflichten_3.pdf.

²⁹⁵ Walker, Umweltbezogene Sorgfaltspflichten, Georg Olms Verlagsbuchhandlung 2022, S. 124.

²⁹⁶ Übereinkommen von Minamata über Quecksilber, deutsche Übersetzung abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009933>.

²⁹⁷ Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Stoffe, deutsche Übersetzung abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/iii/2004/158/ANL1/NOR40259719>.

²⁹⁸ Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihre Entsorgung, abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010756>.

²⁹⁹ BVerwG, Beschl. v. 27.11.2018 – 9 A 10.17, Rz. 33, unter Bezugnahme auf u.a. Anlage 4 Ziffer 4 b) und 4 c) hh) des Deutschen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) v. 12.02.1990; (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes v. 04.12.2023 (BGBl. I Nr. 344).

³⁰⁰ Vgl. Scherf et al, Umweltbezogene und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten als Ansatz zur Stärkung einer nachhaltigen Unternehmensführung, Umweltbundesamt (Hrsg.), Texte 138/2020 (2020), S. 72 f., abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/sorgfaltspflichten-nachhaltige-unternehmensfuehrung>.

³⁰¹ Vgl. Anlage 4 Ziffer 4 b) und 4 c) hh) UVPG.

³⁰² Zu der grundlegenden Frage, ob und inwiefern der Klimaschutz überhaupt als Teil der unternehmerischen Sorgfaltspflicht der Richtlinie gewertet werden kann, s. im Detail Ziff. 5.1.2. Vgl. bereits an dieser Stelle zum materiellen Gehalt einer klimaschutzbezogenen Sorgfaltspflicht Gailhofer/Verheyen, Klimaschutzbezogene Sorgfaltspflichten Perspektiven der gesetzlichen Regelung in einem Lieferkettengesetz, ZUR 2021, 402–413 (403–405).

Klimapakt von Glasgow³⁰³, Verordnung (EU) 2021/1119³⁰⁴) aufweisen und die Erstellung eines Plans zur Minderung der Folgen des Klimawandels nach Art. 22 Abs. 1 CSDDD durch die Unternehmen u.a. dem Zweck, „ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C, wie im Übereinkommen von Paris festgeschrieben“, dient. Dies deutet darauf hin, dass der EU-Gesetzgeber den Begriff des „Klimas“ an dieser Stelle in seiner globalen Dimension verstanden wissen wollte.

4.2.3 Auswahl bestehender Regularien unternehmerischer Sorgfaltspflichten

In der Begründung ihres Vorschlags für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit betonte die Kommission die Notwendigkeit eines verbindlichen Regelungsrahmens für unternehmerische Sorgfaltspflichten vor dem Hintergrund der verbreiteten Einschätzung, dass bereits bestehende (internationale) freiwillige Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln³⁰⁵ bislang nicht zu den erwarteten branchenübergreifenden Verbesserungen geführt hätten.³⁰⁶ Im Gegenteil wären EU-Unternehmen sogar „mit negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt durch ihre Geschäftstätigkeit, auch in ihren Wertschöpfungsketten, in Verbindung gebracht worden“³⁰⁷, die Fälle von „Landnahme [...] bis hin zu schwerwiegenden Verstößen gegen Arbeitnehmer- und Menschenrechte“³⁰⁸ inkludierten.

Auf Ebene der UN läuft der Prozess der Aushandlung eines verbindlichen völkerrechtlichen Vertrags zum Thema „Wirtschaft und Menschenrechte“ durch die im Jahr 2014 in Reaktion auf die Resolution 26/9 des Menschenrechtsrats („*Human Rights Council*“) eingerichtete „*Open-ended intergovernmental working group on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights*“. Diese Arbeitsgruppe hat das Mandat, ein internationales rechtsverbindliches Instrument zur Regelung der Aktivitäten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Rahmen der internationalen Menschenrechtsgesetzgebung auszuarbeiten; nach Ansicht des Büro des Hochkommissars für Menschenrechte („*Office of the High Commissioner for Human Rights*“, OHCHR) sollen der geplante Vertrag und die (völkerrechtlich unverbindlichen) UN-Leitprinzipien für Wirtschaft

³⁰³ UNFCCC, Report of the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to the Paris Agreement on its third session, held in Glasgow from 31 October to 13 November 2021, Addendum: Part two: Action taken by the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to the Paris Agreement at its third session, Decision 1/CMA.3, Glasgow Climate Pact, UN Doc. FCCC/PA/CMA/2021/10/Add.1 (advance version), 08.03.2022, abrufbar unter: https://unfccc.int/sites/default/files/resource/cma2021_10_add1_adv.pdf.

³⁰⁴ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 01/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“), PE/27/2021/REV/1, ABl. L 243 v. 09.07.2021, S. 1–17.

³⁰⁵ S. dazu Ziff. 4.2.2.1.

³⁰⁶ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1973, COM(2022) 71 final – 2022/0051 (COD), 23.02.2022 („CSDDD-RL-E“), Begründung (1. Kontext des Vorschlags), S. 2 f.

³⁰⁷ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1973, COM(2022) 71 final – 2022/0051 (COD), 23.02.2022 („CSDDD-RL-E“), Begründung (1. Kontext des Vorschlags), S. 3.

³⁰⁸ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1973, COM(2022) 71 final – 2022/0051 (COD), 23.02.2022 („CSDDD-RL-E“), Begründung (1. Kontext des Vorschlags), S. 3, Fn. 8.

und Menschenrechte sich gegenseitig verstärken und ergänzen.³⁰⁹ Auch existieren bereits einige supranationale Rechtsakte auf Ebene der EU, in deren Rahmen sich die EU-Mitgliedstaaten auf gemeinsame Regeln für unternehmerische Sorgfaltspflichten in unterschiedlichen Bereichen wie etwa dem Abbau seltener Erden oder der Bekämpfung von Zwangsarbeit einigten. Die in diesem Zusammenhang wohl bekanntesten und im Rahmen dieser Studie relevantesten Rechtsakte sind – neben der CSDDD – die „Entwaldungsfreie-Produkte-Verordnung“, die „Konfliktmineralienverordnung“, die „Zwangsarbeitsverordnung“, die „Batterienverordnung“, die „Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken“ und der „Green-Claims“-Richtlinienentwurf³¹⁰. Auch auf nationaler Ebene haben bereits einige Staaten den Versuch der Ausarbeitung eines Gesetzes über die Einhaltung menschenrechtlicher und/oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten durch Unternehmen gewagt. In Frankreich und Deutschland führten die entsprechenden Gesetzesvorhaben bereits zum Erfolg: die französische „loi de vigilance“ trat 2017 in Kraft, Deutschland verfügt seit 2023 über ein verbindliches „Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“.³¹¹

4.2.3.1 EU

Richtlinien und Verordnungen der EU über menschenrechtliche und/oder umweltbezogene Sorgfaltspflichten von Unternehmen verhelfen vormals freiwilligen und rechtlich nicht bindenden Regulierungen zu einer rechtlichen Verbindlichkeit. Einige von ihnen enthalten dabei auch unterschiedlich ausgestaltete Mechanismen zur Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtungen durch die Unternehmen.

Verordnung über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union („Entwaldungsfreie-Produkte-Verordnung“)

Das Kernstück der Verordnung³¹² stellt ihr Art. 3 dar. Dieser verbietet das Inverkehrbringen, Bereitstellen und Ausführen von „relevanten Rohstoffen“ (Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz³¹³) und deren Erzeugnissen, außer für Fälle in denen für sie eine Sorgfaltserklärung vorliegt und sie entwaldungsfrei sowie gemäß den relevanten Rechtsvorschriften des Herstellungslandes erzeugt wurden.³¹⁴ Die Verordnung verbietet es, „relevante Rohstoffe“ und sog. „relevante Erzeugnisse“ unter anderen als in der Verordnung festgeschriebenen Bedingungen zu handeln.³¹⁵ Dies betrifft Marktteilnehmer:innen, also „jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt oder ausführt“.³¹⁶ Dadurch sollen Treibhausgasemissionen und der Verlust biologischer Vielfalt eingedämmt werden³¹⁷ sowie die weltweite Entwaldung und Waldschädigung verringert werden.³¹⁸

³⁰⁹ OHCHR, BHR Treaty Process: OHCHR and business and human rights, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/en/business-and-human-rights/bhr-treaty-process>.

³¹⁰ S. zu den genannten EU-Rechtsakten Ziff. 4.2.3.1.

³¹¹ S. dazu jeweils unter Ziff. 4.2.3.2.

³¹² Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, ABl. L 150 v 09.06.2023, S. 206–247.

³¹³ Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Nr. 1 Entwaldungsfreie-Produkte-VO.

³¹⁴ „Entwaldungsfrei“ wird in Art. 2 Nr. 13 definiert und dabei der Anwendungsbereich der Verordnung insoweit eingeschränkt, als nur Flächen relevant sind, die nach dem 31. Dezember 2020 entwaldet wurden; eine Definition der „einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes“ findet sich in Nr. 40.

³¹⁵ Art. 3 Entwaldungsfreie-Produkte-VO.

³¹⁶ Art. 2 Nr. 15 Entwaldungsfreie-Produkte-VO.

³¹⁷ Art. 1 lit. b) Entwaldungsfreie-Produkte-VO.

³¹⁸ Art. 1 lit. a) Entwaldungsfreie-Produkte-VO.

Die Verordnung sieht vor, dass Marktteilnehmer:innen Sorgfaltspflichten erfüllen müssen, um nachzuweisen, dass die relevanten Erzeugnisse den vorgegebenen Kriterien entsprechen.³¹⁹ Diese umfassen „die Sammlung von Informationen, Daten und Unterlagen“³²⁰, „Maßnahmen zur Risikobewertung“³²¹ sowie „Maßnahmen zur Risikominderung“.³²² Letztere zielen vorrangig auf die Einholung weiterer Informationen ab, sehen aber auch die „Durchführung unabhängiger Erhebungen oder Audits“³²³ vor, wobei diese Audits in der Verordnung weder formell noch materiell weiter definiert werden.

In ErwGr. 52 verweist die Verordnung auch auf die Möglichkeit, von „Zertifizierungssystemen oder andere[n] von Dritten überprüfte[n] Systeme[n] im Rahmen des Risikobewertungsverfahrens“³²⁴ Gebrauch machen zu können. Dabei hält sie jedoch fest, dass diese die Verantwortung der durch die Verordnung adressierten Marktteilnehmer:innen im Hinblick auf ihre Sorgfaltspflichten nicht ersetzen sollen. Damit schlägt die Verordnung in dieser Hinsicht einen ähnlichen Weg wie die CSDDD ein, die auch eine Nutzung von Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen ermöglicht, die Verantwortung für die konforme Umsetzung der Sorgfaltspflicht jedoch weiterhin bei den der Richtlinie unterworfenen Unternehmen sieht.³²⁵

Art. 13 der Verordnung sieht unter bestimmten Bedingungen eine „vereinfachte Sorgfaltspflicht“ der Marktteilnehmer:innen vor. Diese erlaubt es, von den Anforderungen der Sorgfaltspflicht abzuweichen, wenn die Risiken nach einer anfänglichen Bewertung als gering eingeschätzt werden und festgestellt wurde, „dass alle relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse in Ländern oder Landesteilen [mit geringem Risiko] erzeugt wurden“.³²⁶ Interessant ist hier, dass die Kommission mit Art. 29 ein „dreistufiges System zur Bewertung von Ländern oder Landesteilen“³²⁷ etabliert. Länder werden für den Zweck der Verordnung in jene mit „hohem Risiko“, „normalem Risiko“ und „geringem Risiko“ eingeteilt, wobei die Einschätzung „auf der Grundlage einer objektiven und transparenten Bewertung durch die Kommission, bei der die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und international anerkannte Quellen berücksichtigt werden [erfolgt]“.³²⁸

Im Fall von Verstößen gegen die Verordnung sind unterschiedliche Sanktionsmaßnahmen vorgesehen. Einerseits können Mitgliedsländer ihre zuständigen Behörden dazu ermächtigen, „von den Marktteilnehmern oder Händlern die Erstattung sämtlicher Kosten ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit Verstößen zu verlangen.“³²⁹ Andererseits sieht die Verordnung auch die Möglichkeit vor, die Umsetzung von Korrekturmaßnahmen, wie etwa die Behebung formeller Verstöße, die Verhinderung des Inverkehrbringens des relevanten Erzeugnisses, die sofortige Rücknahme vom Markt, die Spende oder Entsorgung des Erzeugnisses, zu verlangen.³³⁰ Ungeachtet dieser Korrekturmaßnahmen sollen auch jegli-

³¹⁹ Art. 4 Abs. 1 Entwaldungsfreie-Produkte-VO.

³²⁰ Art. 8 Abs. 2 lit. a) Entwaldungsfreie-Produkte-VO.

³²¹ Art. 8 Abs. 2 lit. b) Entwaldungsfreie-Produkte-VO.

³²² Art. 8 Abs. 2 lit. c) Entwaldungsfreie-Produkte-VO.

³²³ Art. 11 Abs. 2 lit. b) Entwaldungsfreie Produkte-VO.

³²⁴ ErwGr. 52 Entwaldungsfreie Produkte-VO.

³²⁵ Vgl. ErwGr. 52 CSDDD.

³²⁶ Art. 13 Abs. 1 Entwaldungsfreie-Produkte-VO.

³²⁷ Art. 29 Abs. 1 Entwaldungsfreie-Produkte-VO.

³²⁸ Art. 29 Abs. 3 Entwaldungsfreie-Produkte-VO.

³²⁹ Art. 20 Abs. 1 Entwaldungsfreie-Produkte-VO.

³³⁰ Art. 24 Abs. 2 Entwaldungsfreie-Produkte-VO.

che Mängel in der Sorgfaltspflichtenregelung behoben werden, um weitere Verstöße gegen die Verordnung zu vermeiden.³³¹ Schlussendlich sollen die Mitgliedsstaaten Vorschriften über Sanktionen erlassen, die „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sind.³³² Als Beispiele werden Geldstrafen, die Einziehung der relevanten Erzeugnisse oder Einnahmen oder auch der Ausschluss von öffentlichen Vergabeverfahren aufgelistet.³³³ Als ein weiteres Sanktionsmittel ist auch noch die öffentliche Kundmachung des Verstoßes auf der Website der Kommission vorgesehen („*naming and shaming*“).³³⁴

Verordnung zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten („Konfliktmineralienverordnung“)

Diese Verordnung (auch als „Konfliktmineralienverordnung“ bekannt) ist der erste Rechtsakt in der EU, der unternehmerische Sorgfaltspflichten für Unternehmen begründet³³⁵ und wurde maßgeblich von Art. 1502 des U.S.-amerikanischen *Dodd-Frank-Act* inspiriert.³³⁶ Die Verordnung normiert Pflichten für Unionseinführer (natürliche sowie juristische Personen³³⁷) gewisser Mineralien (Zinn, Tantal und Wolfram sowie deren Erzen und Gold) und begründet Sorgfaltspflichten, denen diese entlang der Lieferkette nachkommen sollen.³³⁸ Dabei verbietet sie jedoch nicht grundsätzlich die Einfuhr von Mineralien aus Konfliktregionen in den EU-Binnenmarkt.³³⁹ Das Ziel dieser Regulierung ist es einerseits, den Handel von bewaffneten Gruppen und Sicherheitskräften mit diesen Rohstoffen einzudämmen und andererseits für Transparenz und Sicherheit im Hinblick auf Lieferpraktiken bei der Einführung in die Union sowie von Hütten und Raffinerien zu sorgen, die relevante Rohstoffe aus Konflikt- und Hochrisikogebieten beziehen.³⁴⁰ Sollten die jährlichen Einfuhrmengen eine gewisse Schwelle nicht überschreiten, so kommt die Verordnung in diesen Fällen nicht zur Anwendung.³⁴¹

Zur Erreichung der Ziele der Verordnung soll ein „Unionssystem für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette“³⁴² geschaffen werden, welches aus einer Kombination von freiwilligen Verfahren sowie Instrumenten oder Mechanismen besteht, die von Regierungen, Industrieverbänden und anderen Gruppen entwickelt wurden und von diesen überwacht werden. Die in der Verordnung festgelegten

³³¹ Art. 24 Abs. 3 Entwaldungsfreie-Produkte-VO.

³³² Art. 25 Abs. 1-2 Entwaldungsfreie-Produkte-VO.

³³³ Art. 25 Abs. 2 lit. a)-lit. f) Entwaldungsfreie-Produkte-VO.

³³⁴ Art. 25 Abs. 3 Entwaldungsfreie-Produkte-VO.

³³⁵ Küblböck, Umsetzung der EU-Konfliktmineraleverordnung in Österreich II – Standortbestimmung nach dem zweiten Jahr in voller Geltung, Research Report, Wien, Dezember 2023, S. 2, abrufbar unter: <https://doi.org/10.60637/2023-rr17>.

³³⁶ ErwGr. 9 Konfliktmineralien-VO.

³³⁷ Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (Konfliktmineralien-VO), ABl. L 130 v. 19.5.2017, S. 1–20, Art. 2 lit I).

³³⁸ Art. 1 Abs. 2 Konfliktmineralien-VO.

³³⁹ Danish Institute of Human Rights, EU-Regulatory Measures Explained, 2024, S. 45 abrufbar unter: https://www.human-rights.dk/files/media/document/EU-RegulatoryMeasuresExplainer_EN_april2024.pdf.

³⁴⁰ Art. 1 Abs. 1 Konfliktmineralien-VO.

³⁴¹ Art. 1 Abs. 3 Konfliktmineralien-VO.

³⁴² Art. 1 Abs. 1 Konfliktmineralien-VO.

Sorgfaltspflichten bestehen aus Pflichten in Bezug auf das Managementsystem (inklusive der Einrichtung eines Beschwerdemechanismus)³⁴³, Risikomanagementpflichten³⁴⁴, Verpflichtungen zur Durchführung von Prüfungen durch Dritte³⁴⁵ sowie Offenlegungspflichten.³⁴⁶

Obwohl die OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten eine relevante Rolle in der Verordnung einnehmen, weicht sie in einigen Punkten maßgeblich von diesen ab. Während sich die OECD-Leitsätze auf die gesamte Lieferkette (vom Abbau der Rohstoffe bis zum fertigen Endprodukt) beziehen, verpflichtet die Verordnung lediglich den Bereich der Importeur:innen von unverarbeiteten Mineralien und der zu Metallen aufbereiteten Rohstoffe.³⁴⁷ Eine weitere relevante Abweichung von den OECD-Leitsätzen sind die von der Verordnung erfassten Mineralien. Die EU hat sich auf die vier Mineralien Tantal, Wolfram, Zinn und Gold beschränkt, obwohl die OECD-Leitsätze sich auf alle Mineralien beziehen, die zur Finanzierung von Konflikten beitragen und diesbezüglich auch keine Schwellenwerte festlegt.³⁴⁸

Die Verordnung sieht aktuell keine Strafen gegen Unionseinführer aufgrund ihrer Nichterfüllung der Sorgfaltspflichten vor, ermöglicht diesbezüglich aber eine Neubewertung.³⁴⁹ In Österreich, das die Verordnung durch eine Novelle des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) (BGBl. I Nr. 38/1999) auf nationaler Ebene umgesetzt hat, kann die zuständige Behörde (in Österreich übernimmt diese Rolle die Abteilung VI/5 des Finanzministeriums) ein Zwangsgeld verhängen, wenn die betroffenen Unternehmen ihren Aufforderungen (z.B. das Abgeben von Berichten) nicht nachkommen. Dabei handelt es sich um ein Beugemittel zur Erzwingung einer Leistung.³⁵⁰ In Österreich liegt die maximale Höhe im Falle der Nichteinhaltung bei EUR 726,00³⁵¹, während etwa in Deutschland Zwangsgelder bis zu EUR 50.000 vorgesehen sind.³⁵²

Verordnung über das Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten („Zwangsarbeitsverordnung“)

Diese Verordnung ist ein weiterer Bestandteil des „Netzes“, das die EU aufspannt, um die Achtung der Menschenrechte (im ökonomischen Kontext) zu fördern.³⁵³ Das Ziel des geplanten Rechtsaktes ist es,

³⁴³ Art. 4 Konfliktmineralien-VO.

³⁴⁴ Art. 5 Konfliktmineralien-VO.

³⁴⁵ Art. 6 Konfliktmineralien-VO; die CSDDD sieht von einer verpflichtenden Überprüfung durch Dritte ab und weist sie als eine von mehreren möglichen Unterstützungsmaßnahmen bei der Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht aus.

³⁴⁶ Art. 7 Konfliktmineralien-VO.

³⁴⁷ Küblböck, Umsetzung der EU-Konfliktmineraleverordnung in Österreich II – Standortbestimmung nach dem zweiten Jahr in voller Geltung, Research Report, Wien, Dezember 2023, S. 4, abrufbar unter: <https://doi.org/10.60637/2023-rr17>.

³⁴⁸ Küblböck, Umsetzung der EU-Konfliktmineraleverordnung in Österreich II – Standortbestimmung nach dem zweiten Jahr in voller Geltung, Research Report, Wien, Dezember 2023, S. 4, abrufbar unter: <https://doi.org/10.60637/2023-rr17>.

³⁴⁹ Art. 17 Abs. 3 Konfliktmineralien-VO.

³⁵⁰ VwGH, Beschl. v. 21.11.2018 – Ra 2017/17/0255.

³⁵¹ Küblböck, Umsetzung der EU-Konfliktmineraleverordnung in Österreich II – Standortbestimmung nach dem zweiten Jahr in voller Geltung, Research Report, Wien, Dezember 2023, S. 6, abrufbar unter: <https://doi.org/10.60637/2023-rr17>.

³⁵² § 9 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten sowie zur Änderung des Bundesberggesetzes, BGBl. Nr. 21/2020.

³⁵³ Europäische Kommission, Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten, Factsheet, September 2022, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/attachment/873496/SOTEU_factsheet%20FORCE%20LA-BOUR_DE.pdf.

das in Verkehr bringen, Bereitstellen oder Ausführen aus dem Unionsmarkt von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten zu verbieten³⁵⁴ (außer es handelt sich um Produkte, deren Verbot zu einer Störung von Lieferketten mit strategischer oder kritischer Bedeutung für die Union führen könnte³⁵⁵). Dabei bezieht sie sich in der Definition von Zwangsarbeit auf die gängigen internationalen ILO-Standards.³⁵⁶ Betroffen von der Verordnung sind „Wirtschaftsakteure“, was laut Art. 2 Nr. 9 „jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die Produkte auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt oder bereitstellt oder Produkte aus der Union ausführt“ inkludiert.³⁵⁷ Auffällig ist hier, dass es wie bei der Entwaldungsfreien-Produkte-VO keine grundsätzliche Ausnahme für KMU oder spezifische Sektoren gibt. Allerdings sieht die Verordnung unterstützende Maßnahmen für KMU vor³⁵⁸, wie zum Beispiel das Verfassen von Leitlinien, die vor allem darauf ausgerichtet sein sollen, diese bei der Einhaltung der Verordnung zu unterstützen.³⁵⁹

Zur Durchsetzung des Verbots sollen Mitgliedstaaten Behörden namhaft machen, die in Zusammenarbeit mit der Kommission und den anderen Mitgliedstaatsbehörden für die Umsetzung der Verordnung zuständig sein werden.³⁶⁰ Da die Verordnung keine zusätzlichen Sorgfaltspflichten für Unternehmen begründet³⁶¹, sind die Kommission und die zuständigen Behörden dazu angehalten, bei der Bewertung der „Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes gegen Artikel 3“³⁶² einen risikobasierten Ansatz zu verfolgen. Ein weiterer Aspekt, der die Wirksamkeit der Verordnung verbessern soll, ist das „Unionsnetzwerk gegen in Zwangsarbeit hergestellte Produkte“, das mit Art. 6 eingerichtet wird. Es soll vor allem „eine strukturierte Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission“³⁶³ ermöglichen.

Bei einem Verdacht, dass Produkte in Zwangsarbeit hergestellt wurden, sollen die zuständigen Behörden risikobasiert vorgehen, das heißt, dass jene Produkte, bei denen die Wahrscheinlichkeit am höchsten ist, vorrangig untersucht werden.³⁶⁴ Im Falle eines solchen Verdachts über einen Verstoß gegen die Verordnung sollen Wirtschaftsakteure, aber gegebenenfalls auch andere Produktlieferanten, diesen Behörden Informationen übermitteln und mitteilen, inwiefern sie sowohl in ihrer Geschäftstätigkeit als auch in ihrer Lieferkette hinsichtlich der untersuchten Produkte das Risiko der Zwangsarbeit minimieren, ermitteln, verhindern, beenden und gegebenenfalls Abhilfe schaffen („Voruntersuchung“).³⁶⁵ Zusätzlich dazu sollen diese Behörden auch auf „alle einschlägigen, sachlichen und überprüfbaren Informationen“³⁶⁶ (z.B. Konsultationen mit der Zivilgesellschaft, Gewerkschaften, Arbeits- oder Steuerbehörden, etc.) zurückgreifen. Kommen die Behörden zu dem Schluss, dass ein begründeter Verdacht

³⁵⁴ Art. 1 Abs. 1, Verordnung (EU) 2024/3015 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 („Zwangsarbeits-VO“), ABl. L vom 12.12.2024, S. 1–33.

³⁵⁵ Art. 20 Abs. 5 Zwangsarbeits-VO.

³⁵⁶ ErwGr. 20, ErwGr. 21, Zwangsarbeits-VO; Danish Institute of Human Rights, EU-Regulatory Measures Explained, 2024, S. 38, abrufbar unter: https://www.humanrights.dk/files/media/document/EU-RegulatoryMeasuresExplainer_EN_april2024.pdf.

³⁵⁷ Art. 2 Nr. 9 Zwangsarbeits-VO.

³⁵⁸ Art. 10 Zwangsarbeits-VO.

³⁵⁹ Art. 11 Zwangsarbeits-VO.

³⁶⁰ Art. 5 Zwangsarbeits-VO.

³⁶¹ Art. 1 Abs. 3 Zwangsarbeits-VO.

³⁶² Art. 14 Abs. 1 Zwangsarbeits-VO.

³⁶³ Art. 6 Abs. 2 Zwangsarbeits-VO.

³⁶⁴ Art. 14 Zwangsarbeits-VO.

³⁶⁵ Art. 17 Zwangsarbeits-VO.

³⁶⁶ Art. 14 Abs. 3 Zwangsarbeits-VO.

auf einen Verstoß gegen die Auflagen vorliegt, wird eine Untersuchung eingeleitet,³⁶⁷ in der die betroffenen Akteure wiederum relevante und erforderliche Informationen der Behörde auf deren Ersuchen zu übermitteln haben, um die Stellen und betroffenen Produkte entlang der Lieferkette zu identifizieren, die nicht verordnungskonform sind. In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde auch Überprüfungen vor Ort vornehmen.³⁶⁸ Stellen die zuständigen Behörden fest, dass ein Produkt in Zwangsarbeit hergestellt wurde, sollen sie das Inverkehrbringen oder Bereitstellen der betreffenden Produkte auf dem Unionsmarkt sowie deren Ausfuhr verbieten³⁶⁹, das Entfernen betroffener bereits in Verkehr gebrachter Produkte vom Unionsmarkt anordnen (inklusive Inhalte von Online-Schnittstellen)³⁷⁰ oder das Aus-dem-Verkehr-Ziehen von Produkten (oder betroffenen Bestandteilen von Produkten) anordnen können.³⁷¹

Schlussendlich sieht die Verordnung auch Sanktionen vor.³⁷² Dabei gibt er jedoch lediglich die Rahmenbedingungen vor und belässt den Mitgliedsstaaten einen Ermessungsspielraum. Die Sanktionen sollen nämlich „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“³⁷³ sein und auch die Schwere des Verstoßes (lit. a)), einschlägige frühere Verstöße des Wirtschaftsakteurs (lit. b)), den Umfang der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden (lit. c)) und jegliche anderen mildernden oder erschwerenden Umstände im jeweiligen Fall (lit. d)) berücksichtigen.

Die Verordnung selbst führt, wie bereits erwähnt, keine zusätzlichen Sorgfaltspflichten für Unternehmen ein – die Verhältnisse, die zu Zwangsarbeit führen, werden etwa durch Rechtsakte wie die CSDDD adressiert. Im Netz der sorgfaltspflichtbegründenden EU-Regularien kann dieser Rechtsakt auch als Ergänzung zur CSRD und zur CSDDD verstanden werden, die Berichtspflichten und auch Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Zwangsarbeit einführen aber nicht vorsehen, dass damit in Zusammenhang stehende Produkte vom Markt genommen werden. Das bereits gesammelte Wissen zu Zwangsarbeit aus den Unternehmensberichten könnte sodann als Grundlage dafür dienen, das Inverkehrbringen, Bereitstellen oder Ausführen aus dem Unionsmarkt von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten zu bekämpfen. Die Einhaltung der Sorgfaltspflicht gemäß der CSDDD könnte wiederum zu einer Verbesserung der Situation vor Ort sowie zur Wiedergutmachung beitragen.

Verordnung über Batterien und Altbatterien („Batterienverordnung“)

Ein weiterer Bestandteil des „Netzes“, das Sorgfaltspflichten für Unternehmen begründet und zu einem nachhaltigeren Wirtschaften beitragen soll, ist die mit Juli 2023 in Kraft getretene Verordnung über Batterien und Altbatterien.³⁷⁴ Laut ErwGr. 12 der Verordnung ist eines der Ziele die Vermeidung und Verringerung der negativen Umweltauswirkungen von Batterien, während ein anderes Ziel die

³⁶⁷ Art. 18 Zwangsarbeits-VO.

³⁶⁸ Art. 19 Zwangsarbeits-VO.

³⁶⁹ Art. 20 Abs. 4 lit. a) Zwangsarbeits-VO.

³⁷⁰ Art. 20 Abs 4 lit. b) Zwangsarbeits-VO.

³⁷¹ Art. 20 Abs 4 lit. c) Zwangsarbeits-VO.

³⁷² Art. 37 Zwangsarbeits-VO.

³⁷³ Art. 37 Abs. 2 Zwangsarbeits-VO.

³⁷⁴ Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG („Batterien-VO“), ABl. L 191 v. 28.07.2023, S. 1–117.

Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Wertschöpfungskette für alle Batterien ist.³⁷⁵ Im Hinblick auf unternehmerische Sorgfaltspflichten sind hier vor allem der CO₂-Abdruck der Produktion sowie die menschenrechtskonforme und umweltschonende Rohstoffbeschaffung im Fokus.³⁷⁶

Die von der Verordnung vorgegebenen Sorgfaltspflichten orientieren sich stark an den UN-Leitprinzipien (und somit auch an jenen der bereits aufgelisteten Rechtsakte und der CSDDD) und sehen etwa die Ermittlung von Risiken, sowie die Verhinderung und Minderung von (potentiellen) negativen Auswirkungen (auf Menschen und Umwelt) vor. Zusätzlich dazu soll auch ein Risikomanagementplan konzipiert und umgesetzt werden, der eigene Einfluss genutzt werden, um auf Geschäftspartner:innen einzuwirken oder auch betroffene Interessensträger:innen oder betroffene Dritte konsultiert werden. Darüber hinaus sieht die Verordnung die Einrichtung eines Beschwerdemechanismus als auch eines Frühwarnsystems zur Risikoerkennung und eines Abhilfemechanismus vor. Dabei gibt die Verordnung vor, dass diese Mechanismen auf den UN-Leitprinzipien beruhen sollen.³⁷⁷ Es sollen auch Systeme errichtet werden, die die Kontrolle und Transparenz der Lieferkette, einschließlich der Rückverfolgbarkeit und Identifizierung von vorgelagerten Akteur:innen, ermöglicht.³⁷⁸ Schließlich sollen Unternehmen auch jährlich einen Bericht über ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten (die auch in Verträge mit Zuliefernden aufgenommen werden soll) veröffentlichen, inklusive festgestellter negativer Auswirkungen auf Umwelt und Menschenrechte und wie das Unternehmen darauf reagiert hat. In den Geltungsbereich dieser Sorgfaltspflicht fallen jedoch ausschließlich Wirtschaftsakteure, die die im vorletzten Geschäftsjahr einen Nettoumsatz von mehr als EUR 40 Mio. erzielt haben und einer aus Muttergesellschaft und untergeordneten Gesellschaften oder Stellen bestehenden Gruppe angehören, die den Grenzwert von 40 Mio. EUR auf konsolidierter Basis überschreitet.

Um sicherzustellen, dass die Batterien, die auf dem EU-Markt verkehren, den von der Verordnung vorgegebenen Anforderungen genügen und auch ein entsprechendes Niveau bei der Berücksichtigung der im Anhang X genannten Sozial- und Umweltrisiken aufweisen, sind einerseits Konformitätsbewertungen³⁷⁹ und andererseits sog. „unabhängige Überprüfungen“ durch notifizierte Stellen vorgesehen³⁸⁰. Als Risiken im Anhang X werden im Bereich Umwelt und Klima etwa beispielhaft Luftverschmutzung und Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch und -verschmutzung, gefährliche Stoffe oder auch Abfälle und Rückstände gefasst. Im Bereich der Sozialrisiken nennt die Verordnung zum Beispiel Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Kinder- und Zwangsarbeit, Diskriminierung und (die Wahrung von) gewerkschaftliche(n) Freiheiten. Eine eigenständige Kategorie von Sozial- und Umweltrisiken stellt das Gemeinschaftsleben, einschließlich jenes von indigenen Völkern, dar. Dabei verweist sie auf eine Reihe

³⁷⁵ ErwGr. 12; Art. 2 Batterien-VO.

³⁷⁶ ErwGr. 12; Art. 2 Batterien-VO.

³⁷⁷ Dies ist ein weiteres Beispiel für die Auswirkungen von rechtlich ursprünglich nicht verbindlichen Regulierungsmaßnahmen auf rechtlich bindende Regelungen und deren Entstehungsprozess.

³⁷⁸ Der Begriff der „Lieferkette“ wird in der Verordnung selbst nicht (legal)definiert. Um Zusammenhang mit den Umweltauswirkungen von Batterien erwähnt die Verordnung jedoch den „Lebenszyklus“. Im Anhang II wird dieser als „aufeinanderfolgende und miteinander verbundene Stufen eines Produktsystems von der Rohstoffbeschaffung oder Rohstoffherzeugung aus natürlichen Quellen bis hin zur endgültigen Entsorgung“ definiert. Das Konzept entspricht in etwa jenem der „Wertschöpfungskette“ (s. dazu Ziff. 4.2.4.2.).

³⁷⁹ Als „Konformitätsbewertung“ definiert die Verordnung „ein Verfahren, mit dem festgestellt wird, ob die bezüglich Nachhaltigkeit, Sicherheit, Kennzeichnung, Informationen und Erfüllung der Sorgfaltspflichten geltenden Anforderungen dieser Verordnung erfüllt worden sind“. (Art. 3 Abs. 1 Nr. 39 Batterien-VO). Zuständige Behörden, die von den Mitgliedsstaaten ernannt werden („Konformitätsbewertungsstelle“), sollen auch für die Zertifizierung und Inspektion sowie die Erstellung von Prüfberichten zuständig sein.

³⁸⁰ Art. 48 Batterien-VO. Im Rahmen der Durchführung dieser Bewertung sieht die Verordnung gegebenenfalls auch die Einholung von Informationen von Interessensträger:innen vor (Art. 51 Abs. 1 lit. c) Batterien-VO).

von internationalen Abkommen, in denen diese Risiken behandelt werden, wie z.B. den Global Compact, das Abkommen von Paris, die acht grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der ILO sowie die internationale Charta der Menschenrechte (AEMR, IPbpr, IPwskR).

Die Verordnung sieht vor, dass die Mitgliedstaaten (bis zum 18. August 2025) Vorschriften über Sanktionen erlassen, die bei Verstößen zu verhängen sind. Dabei nennt die Verordnung keine bestimmte Form der Sanktion oder ein bestimmtes Ausmaß, sondern verlangt auch hier, dass diese „wirksam, verhältnismaßig und abschreckend“ seien.³⁸¹

Richtlinie hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen („UGP-Richtlinie“)

Im Rahmen des European Green Deal verfolgt die EU auch das Ziel der Bekämpfung des sog. „Greenwashing“ („Grünfärberei“), also die Be- oder sogar Verhinderung nachhaltigen Konsums durch „irreführende Umweltaussagen“ gegenüber Verbraucher:innen.³⁸² Wichtige Rechtsinstrumente in diesem Zusammenhang sind die (geänderte)³⁸³ Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken („UGP-Richtlinie“; in Österreich im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geregelt) sowie der von der Kommission am 22. März 2023 vorgelegte Entwurf für eine Richtlinie über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation („Richtlinie über Umweltaussagen“, *Green-Claims-Richtlinie*).³⁸⁴

In beiden Richtlinien geht es um die Pflichten von Gewerbetreibenden, also „jeder natürlichen oder juristischen Person, die im Geschäftsverkehr im Sinne dieser Richtlinie im Rahmen ihrer gewerblichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handelt, und jeder Person, die im Namen oder Auftrag des Gewerbetreibenden handelt.“³⁸⁵ Nach der Vorversion der UGP-Richtlinie (im Folgenden: „UGP-Richtlinie (alt)“) sind irreführende Geschäftspraktiken (nur aktives Tun) verboten, wobei eine Geschäftspraxis dann als irreführend gilt,

„wenn sie falsche Angaben enthält und somit unwahr ist oder wenn sie in irgendeiner Weise [...] den Durchschnittsverbraucher [...] täuscht oder ihn zu täuschen geeignet ist und ihn in jedem Fall tatsächlich oder voraussichtlich zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst, die er ansonsten nicht getroffen hätte“.³⁸⁶

Verbraucher:innen dürfen demnach u.a. nicht über die „ökologischen und sozialen“ Merkmale eines Produkts sowie dessen Haltbarkeit, Recyclingfähigkeit und andere Nachhaltigkeitsmerkmale getäuscht

³⁸¹ Art. 93 Batterien-VO.

³⁸² ErwGr. 1 Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen, ABl. L, 2024/825, 06.03.2024 („UGP-Richtlinie“).

³⁸³ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 149 v. 11.06.2005, S. 22–39 („UGP-Richtlinie (alt)“).

³⁸⁴ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über Umweltaussagen) COM(2023) 166 final (22.3.2023), abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52023PC0166> („Green-Claims-Richtlinienentwurf“).

³⁸⁵ Art. 2 Nr. 3 *Green-Claims-Richtlinie-E*, Art. 2 lit. b) UGP-Richtlinie (alt).

³⁸⁶ Art. 6 Abs. 1 UGP-Richtlinie (alt).

werden.³⁸⁷ Verboten ist zudem das Treffen einer konkreten Umweltaussage, die sich auf die künftige Umwelleistung des Produkts bezieht, ohne dass es „klare, objektive, öffentlich einsehbare und überprüfbare Verpflichtungen“ gibt, welche in einem detaillierten und realistischen Plan für die Umsetzung dieser Leistung festgehalten wurden.³⁸⁸ Dieser Plan wiederum soll laut dem Richtlinienentwurf „regelmäßig von einem unabhängigen externen Sachverständigen überprüft [werden]“.³⁸⁹ Es zeigt sich also auch hier eine Fortsetzung des Trends, der eine Inkorporation von privaten Regulierungsmechanismen in Rechtsakte vorantreibt. Bei der Ausformulierung der Definitionsmerkmale des „externen Sachverständigen“ lassen sich einige Parallelen zu jener des „unabhängigen Dritten“ in der CSDDD ziehen.³⁹⁰

In der sog. „Schwarzen Liste“ im Anhang der Richtlinie³⁹¹ sind Geschäftspraktiken gelistet, die jedenfalls als unlauter anzusehen und verboten sind und daher keiner Beurteilung im Einzelfall bedürfen.³⁹² Dazu gehört u.a. das Anbringen eines Nachhaltigkeitssiegels – d.h. eines nicht durch Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschriebenen „Vertrauenssiegel[s], Gütezeichen[s] oder Ähnliche[m]“, mit dem ökologische bzw. soziale Merkmale eines Produkts oder einer Geschäftstätigkeit hervorgehoben werden³⁹³ –, das nicht auf einem Zertifizierungssystem beruht oder nicht von staatlichen Stellen eingeführt wurde.³⁹⁴ Verboten ist auch das Treffen einer allgemeinen Umweltaussage, bei der die anerkannte hervorragende Umwelleistung, auf die sich die Aussage bezieht, durch die Wettbewerbenden nicht nachgewiesen werden kann.³⁹⁵ Zu den verbotenen „allgemeinen Umweltaussagen“³⁹⁶ gehören Aussagen wie „ökologisch“, „grün“ oder „klimafreundlich“, die den Eindruck einer herausragenden Umwelleistung suggerieren.³⁹⁷ Ebenso verboten ist das Treffen von Aussagen über ein Produkt, die eigentlich nur auf einen Bestandteil des Produkts zutreffen.³⁹⁸

Die Aktualisierung der UGP-Richtlinie brachte auch die Einführung folgender Definition des Begriffs „Zertifizierungssystem“ mit sich:

„System der Überprüfung durch Dritte, mit dem zertifiziert wird, dass ein Produkt, ein Verfahren oder eine Geschäftstätigkeit bestimmte Anforderungen erfüllt, das die Verwendung eines entsprechenden Nachhaltigkeitssiegels ermöglicht, und dessen Bedingungen, einschließlich seiner Anforderungen, öffentlich einsehbar sind [...].“³⁹⁹

Sollten Gewerbetreibende gegen Anforderungen des Systems verstoßen, so ist der Entzug oder zumindest eine Aussetzung der Verwendung des Nachhaltigkeitssiegels vorgesehen.⁴⁰⁰ Die Überwachung

³⁸⁷ Art. 1 Nr. 2 lit. a), (b) UGP-Richtlinie.

³⁸⁸ Art. 1 Nr. 2 lit. b), (d) UGP-Richtlinie.

³⁸⁹ Art. 1 Nr. 2 lit. b), (d) UGP-Richtlinie.

³⁹⁰ Vgl. ErwGr. 4 UGP-Richtlinie.

³⁹¹ Anhang, UGP-Richtlinie (alt).

³⁹² Art. 5 Abs. 5 Satz 1 UGP-Richtlinie (alt).

³⁹³ Art. 1 Nr. 1 lit. b), (q) UGP-Richtlinie.

³⁹⁴ Abs. 1, Anhang UGP-Richtlinie.

³⁹⁵ Abs. 2, Anhang UGP-Richtlinie.

³⁹⁶ ErwGr. 9 UGP-Richtlinie.

³⁹⁷ ErwGr. 9 UGP-Richtlinie.

³⁹⁸ Nr 4b, Anhang UGP-Richtlinie.

³⁹⁹ Art. 1 Nr. 1 lit. b), (r) UGP-Richtlinie.

⁴⁰⁰ Art. 1 Nr. 1 lit. b), (r), (iii) UGP-Richtlinie.

und Einhaltung des Systemanforderungen soll von einem Dritten durchgeführt werden, „dessen Kompetenz und Unabhängigkeit sowohl vom Systeminhaber als auch vom Gewerbetreibenden auf internationalen, unionsweiten oder nationalen Normen und Verfahren beruht.“⁴⁰¹

Darüber hinaus sieht der geänderte Richtlinienentwurf nun auch ein Verbot von Aussagen über die Fähigkeit eines Produkts zur Kompensation von Treibhausgasemissionen und entsprechende vermeintliche Produkteigenschaften, die verminderte oder sogar positive Auswirkungen des Produkts auf die Umwelt suggerieren, vor.⁴⁰² Aussagen wie „klimaneutral“ oder „CO₂-neutral“ sollen nur zulässig sein, wenn die Aussage auf einer tatsächlichen Analyse der Auswirkungen des Produkts basiert, nicht aber, wenn außerhalb der Wertschöpfungskette des Produkts CO₂ kompensiert wird.⁴⁰³

Die Mitgliedstaaten haben bis zum 27. März 2026 Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen und die jeweiligen nationalen Bestimmungen müssen spätestens ab dem 27. September 2026 angewendet werden.⁴⁰⁴

Richtlinie über Nachweisbarkeit und Kommunikation umweltbezogener Produktangaben („Green-Claims“-Richtlinienentwurf)

Für das Design zukünftiger Umweltsiegel ist die fortschreitende EU-Regulierung auf diesem Gebiet ein nicht zu vernachlässigender Faktor. Die Europäische Kommission legte am 22. März 2023 einen Entwurf für eine Richtlinie vor, die erhöhte Anforderungen an „Umweltaussagen“⁴⁰⁵ im generellen und Umweltsiegeln im Besonderen vorsieht.⁴⁰⁶ Als Grund für die Notwendigkeit einer Regulierung in diesem Bereich führt die Kommission insbesondere an, dass in den vergangenen Jahren die Zahl der Umweltsiegel rasant zugenommen hat, sodass Verbraucher:innen keinen Überblick darüber haben, welche Siegel zuverlässig sind und welche Produkte tatsächlich umweltschonender sind als andere.⁴⁰⁷ Durch strengere Anforderungen an Umweltaussagen und -zeichen sollen informierte Kaufentscheidungen ermöglicht werden⁴⁰⁸ und das Konsumverhalten dahingehend verändert werden, dass umweltfreundlichere Entscheidungen getroffen werden.⁴⁰⁹

Die Green-Claims-Richtlinie soll hier als *lex specialis* zur UGP-Richtlinie fungieren⁴¹⁰ und die Verwendung von Umweltzeichen, also Nachhaltigkeitssiegeln,⁴¹¹ die ausschließlich oder überwiegend Umweltaspekte eines Produkts, eines Verfahrens oder eines Gewerbetreibenden abdecken, regulieren.⁴¹² Umweltaussagen und -siegel sollen transparenter werden und das Vertrauen in sie gestärkt werden.⁴¹³ Dadurch möchte die Kommission „Greenwashing“ entgegenwirken, also der falschen Darstellung der

⁴⁰¹ Art. 1 Nr. 1 lit. b, (r), (iv) UGP-Richtlinie.

⁴⁰² Nr. 4c, Anhang UGP-Richtlinie.

⁴⁰³ ErwGr. 12 UGP-Richtlinie.

⁴⁰⁴ Art. 4 UGP-Richtlinie.

⁴⁰⁵ Die Definition ist ident mit jener aus der UGP-Richtlinie.

⁴⁰⁶ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über Umweltaussagen) COM(2023) 155 (22.03.2023).

⁴⁰⁷ ErwGr. 1, ErwGr. 26 Green-Claims-Richtlinie-E.

⁴⁰⁸ ErwGr. 5 Green-Claims-Richtlinie-E.

⁴⁰⁹ ErwGr. 7 Green-Claims-Richtlinie-E.

⁴¹⁰ Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, EU-Verbraucherschutz- und Lauterkeitsrecht, URL: <https://www.bmaw.gv.at/Themen/Europa/Wettbewerbspolitik/EU-Verbraucherschutz-und-Lauterkeitsrecht.html>.

⁴¹¹ Art. 2 Nr. 7 Green-Claims-Richtlinie-E verweist auf Art. 2 lit. r) der Richtlinie 2005/29/EG; in der angenommenen Version findet sich allerdings die Definition von „Nachhaltigkeitssiegel“ unter Art. 2 Abs. 1 lit. q), abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202400825.

⁴¹² Art. 2 Nr. 8 Green-Claims-Richtlinie-E.

⁴¹³ Vgl. ErwGr. 15 Green-Claims-Richtlinie-E.

Umweltverträglichkeit eines Produkts oder eines Unternehmens – eine Praxis, die momentan in der EU so weit verbreitet ist, dass über die Hälfte aller Umweltaussagen über einzelne Produkte entweder vage, unbegründet oder irreführend sind.⁴¹⁴

Die geplante „*Green-Claims*“-Richtlinie behandelt die Pflichten von Gewerbetreibenden, sieht dabei allerdings Ausnahmen für Kleinunternehmen vor.⁴¹⁵ Die Richtlinie soll die Verwendung von ausdrücklichen Umweltaussagen durch Gewerbetreibende im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern regeln, wobei sie darunter jede „Umweltaussage, die in Textform oder auf einem Umweltzeichen enthalten ist“⁴¹⁶, versteht. Jeder ausdrücklichen Umweltaussage eines Gewerbetreibenden muss eine Bewertung zugrunde gelegt werden, die Angaben unter anderem über die Umweltleistungen und -auswirkungen des Produkts sowie diesbezügliche Daten, Vergleichswerte mit anderen Produkten und Nachweise darüber, inwiefern der Inhalt der Aussage über gesetzlich vorgeschriebene Anforderungen an das Produkt hinausgeht, enthält, inwiefern sich die Aussage auf allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse stützen lässt und ob einschlägige internationale Standards berücksichtigt wurden.⁴¹⁷ Diese zunächst nur intern von dem Gewerbetreibenden vorgenommene Bewertung muss in weiterer Folge vom Gewerbetreibenden öffentlich kommuniziert werden.⁴¹⁸ Ausdrückliche Umweltaussagen dürfen sich außerdem nur auf Umweltauswirkungen, Umweltaspekte oder die Umweltleistung beziehen, die durch die Bewertung als für das Produkt oder den Gewerbetreibenden bedeutend eingestuft werden.⁴¹⁹

Die Verwendung von Umweltzeichen, die nicht auf einem Zertifizierungssystem basieren oder von staatlicher Stelle vergeben werden, soll durch die Richtlinie untersagt werden⁴²⁰, daher normiert die Richtlinie zahlreiche Voraussetzungen für Umweltzeichensysteme, also Zertifizierungssysteme, die bescheinigen sollen, dass ein Produkt, ein Verfahren oder ein Gewerbetreibender die Anforderungen eines Umweltzeichens erfüllt.⁴²¹ Die Kommission erachtet dies zum Schutz der Verbraucher:innen für notwendig: Da Verbraucher:innen häufig den Unterschied zwischen zertifizierten Umweltzeichen und jenen ohne externe Kontrolle nicht kennen und sich daher auf unzuverlässige und intransparente Siegel verlassen, soll mit dieser Regel die sog. „Selbstzertifizierung“ eingedämmt werden.⁴²² Ferner sollen Mitgliedstaaten ab dem Datum der Umsetzung der Richtlinie in ihr nationales Recht keine eigenen Umweltzeichensysteme mehr einführen dürfen; die Vergabe von bereits bestehenden nationalen oder regionalen Umweltzeichen auf dem Unionsmarkt, die den Anforderungen der Richtlinie entsprechen, soll jedoch weiterhin erlaubt sein.⁴²³ Umweltzeichensysteme von privaten Betreibern sollen nurmehr

⁴¹⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über Umweltaussagen), abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52023PC0166>, S. 3.

⁴¹⁵ Art. 3 Abs. 3, Art. 4 Abs. 3, Art. 5 Abs. 7, Art. 10 Abs. 3 *Green-Claims*-Richtlinie-E verwenden alle die Definition eines Kleinunternehmens aus der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. L 124 v. 20.05.2003, S. 36.

⁴¹⁶ Art. 2 Nr. 2 *Green-Claims*-Richtlinie-E.

⁴¹⁷ Art. 3 Abs. 1 *Green-Claims*-Richtlinie-E.

⁴¹⁸ Art. 5 Abs. 1 *Green-Claims*-Richtlinie-E; zu den Anforderungen an die Informationen, die bereitgestellt werden müssen, s. Art. 5 Abs. 5 *Green-Claims*-Richtlinie-E.

⁴¹⁹ Art. 5 Abs. 2 *Green-Claims*-Richtlinie-E.

⁴²⁰ Siehe oben zur diesbezüglichen Änderung in der Änderung der UGP-Richtlinie.

⁴²¹ Art. 8 Abs. 1 *Green-Claims*-Richtlinie-E.

⁴²² ErwGr. 42, *Green-Claims*-Richtlinie-E.

⁴²³ Art. 8 Abs. 3 *Green-Claims*-Richtlinie-E.

genehmigt werden dürfen, wenn sie verglichen mit bereits existierenden Regeln einen Mehrwert bieten und die Anforderungen der Richtlinie erfüllen.⁴²⁴

Vor der Verwendung der Umweltaussage soll eine Überprüfung durch eine amtlich akkreditierte Prüfstelle⁴²⁵ vorgenommen werden müssen,⁴²⁶ die gegebenenfalls eine Konformitätsbestätigung („Zertifikat“) über das Übereinstimmen der Aussage mit der Richtlinie ausstellt.⁴²⁷ Die Prüfstelle selbst muss auch bestimmten Anforderungen genügen; sie muss etwa „unabhängig von dem Produkt oder dem Gewerbetreibenden, das bzw. der mit der Umweltaussage in Verbindung steht“ sein⁴²⁸, es „dürfen keine Tätigkeiten aus[ge]üb[t werden], die [die] Unabhängigkeit bei der Beurteilung oder [die] Integrität in Bezug auf die Prüftätigkeiten beeinträchtigen könnten“⁴²⁹ und die Prüfstelle und ihr Personal „dürfen keinerlei Druck oder Anreize, insbesondere finanzieller Art, ausgesetzt sein, die ihr Urteil oder die Ergebnisse ihrer Prüftätigkeiten beeinflussen könnten“.⁴³⁰ Zusätzlich zu den Prüfstellen sieht die geplante Richtlinie vor, dass zuständige Behörden der Mitgliedsstaaten „regelmäßige Kontrollen in Bezug auf die ausdrücklichen Umweltaussagen und die angewandten Umweltzeichensysteme auf dem Unionsmarkt durch[führen].“⁴³¹ Sollten Gewerbetreibende gegen die gemäß der geplanten Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften verstoßen, sieht sie auch die Möglichkeit vor, Sanktionen zu verhängen, die „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein [müssen].“⁴³² Vorgesehen sind etwa Geldbußen⁴³³, die Einziehung von Einnahmen, die Gewerbetreibende durch das fälschlicherweise zertifizierte Produkt erzielt haben⁴³⁴ oder auch den vorübergehenden (max. 12 Monate) Ausschluss von öffentlichen Vergabeverfahren.⁴³⁵

Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit („CSDDD“)

Indem sie Unternehmen eigene verbindlich zu befolgende Sorgfaltspflichten im menschenrechtlichen und umweltrelevanten Bereich zuweist, ist die CSDDD Ausdruck einer neuen Dimension supranationaler Regulierung der Unternehmensverantwortung im menschenrechts- und umweltrelevanten Bereich. Mit der Richtlinie reagierte die EU auf die weit verbreitete Einschätzung, wonach bereits bestehende internationale freiwillige Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (z.B.

⁴²⁴ Art. 8 Abs. 5 *Green-Claims-Richtlinie-E*.

⁴²⁵ Für die Anforderungen an die Prüfstelle siehe Art. 11 *Green-Claims-Richtlinie-E*.

⁴²⁶ Art. 10 Abs. 4 *Green-Claims-Richtlinie-E*.

⁴²⁷ Art. 10 Abs. 6 *Green-Claims-Richtlinie-E*.

⁴²⁸ Art. 11 Abs. 3 lit. a) *Green-Claims-Richtlinie-E*.

⁴²⁹ Art. 11 Abs. 3 lit. b) *Green-Claims-Richtlinie-E*.

⁴³⁰ Art. 11 Abs. 3 lit. c) *Green-Claims-Richtlinie-E*.

⁴³¹ Art. 15 Abs. 1 *Green-Claims-Richtlinie-E*.

⁴³² Art. 17 Abs. 1 *Green Claims-Richtlinie-E*.

⁴³³ Art. 17 Abs. 3 lit a) *Green Claims-Richtlinie-E*; die Richtlinie sieht hier einen Höchstbetrag von mindestens 4 % des Jahresumsatzes in dem/den betreffenden Mitgliedstaat(en) vor.

⁴³⁴ Art. 17 Abs. 3 lit b).

⁴³⁵ Art. 17 Abs. 3 lit c).

UN-Leitprinzipien⁴³⁶, OECD-Leitsätze⁴³⁷) bislang nicht zu den erwarteten branchenübergreifenden Verbesserungen geführt haben.⁴³⁸ Rechtsverbindliche Ansätze sollen künftig die Einhaltung der Verantwortung wirtschaftlicher Akteur:innen, wie sie durch die UN-Leitprinzipien vorgezeichnet worden sind, sicherstellen („*Getting from Corporate Social Responsibility to Compliance*“). Ein Nebeneffekt dieses Ansatzes könnten potenziell langfristige positive Auswirkungen der CSDDD auf Wohlstand und Handel sein: Schätzungen zufolge können Handelsabkommen mit Bestimmungen zu verantwortungsvoller Unternehmensführung den Handel mit Ländern mit ähnlichen Standards um 5,6 % erhöhen.⁴³⁹ Zudem intendiert die EU mit der Richtlinie einheitliche europäische Standards zu schaffen und Fragmentierungstendenzen zu begegnen, nachdem einige EU-Mitgliedstaaten bereits begonnen haben, einschlägige nationale Regelungen zu erlassen, die ebenfalls Unternehmen verpflichten sollen, im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten die Menschenrechte sowie den Schutz der Umwelt zu achten. Schließlich soll die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft gestärkt werden, indem auch ausländische Unternehmen mit ausreichendem Bezug zum EU-Binnenmarkt der Regulierung unterworfen werden. Dabei ergänzt die CSDDD ausweislich der Ausführungen der Kommission zum Kontext des Richtlinienvorschlags bereits bestehende Instrumente zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Liefer- oder Wertschöpfungskette bzw. Aktivitätskette auf EU-Ebene, da sie einen branchenübergreifenden Anwendungsbereich hat und ein breites Spektrum an Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit abdeckt.⁴⁴⁰

Die in der CSDDD enthaltene risikobasierte Sorgfaltspflicht (Art. 5) umfasst acht enumerativ aufgelistete, von den Unternehmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu ergreifende Maßnahmen, darunter die Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in ihre Unternehmenspolitik und Risikomanagementsysteme, die Ermittlung und Bewertung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und erforderlichenfalls die Priorisierung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen, sowie die Verhinderung und Minderung potenzieller negativer Auswirkungen, Abstellung tatsächlicher negativer Auswirkungen und Minimierung ihres Ausmaßes. Unternehmen können „Überprüfungen durch unabhängige Dritte von Unternehmen in ihrer Aktivitätskette in Anspruch nehmen, um die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, soweit diese Überprüfung geeignet ist, um die Erfüllung der einschlägigen Verpflichtungen zu unterstützen“ (Art. 20 Abs. 5). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Umfang der Sorgfaltspflicht, der im Rahmen von Audits zu überprüfen wäre, nicht zuletzt wegen der mehrfachen Änderung des Richtlinien textes und insbesondere der Anhänge und der darin vorgenommenen Inbezugnahme internationaler Instrumente zu Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie im Bereich der Umwelt nicht auf den ersten Blick klar bestimmbar ist.⁴⁴¹ Die CSDDD verweist in ihren Erwägungsgründen u.a. auf die UN-Leitprinzipien (ErwGr. 5) sowie die OECD-Leitsätze (ErwGr. 6) und betont, dass

⁴³⁶ Vereinte Nationen, Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk (DGCN) c/o Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (Hrsg.), 3. Aufl., Berlin, abrufbar unter: https://www.globalcompact.de/migrated_files/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf.

⁴³⁷ OECD, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln (2023), abrufbar unter: <https://doi.org/10.1787/abd4d37b-de>.

⁴³⁸ CSDDD-RL-E, Begründung (1. Kontext des Vorschlags; Gründe und Ziele des Vorschlags); s. dazu Ziff. 4.2.3.

⁴³⁹ Meyer, Nachhaltigkeit entlang globaler Lieferketten. Wirtschaftliche Effekte der EU-Richtlinie für Sorgfaltspflichten von Unternehmen, Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, Auf Basis einer Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft, WIFO Research Briefs 4/2024, März 2024, S. 4, abrufbar unter: https://www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-1357/rb_2024_004_.pdf.

⁴⁴⁰ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, COM(2022) 71 final 2022/0051 (COD), 23.02.2022, S. 8.

⁴⁴¹ S. dazu Ziff. 5.1.2.

alle Unternehmen „Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte, die universell gültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen“ tragen (ErwGr. 7). Laut Leitprinzip 12 bezieht sich diese „Verantwortung der Wirtschaftsunternehmen zur Achtung der Menschenrechte [...] auf die international anerkannten Menschenrechte“, worunter die UN-Leitprinzipien „mindestens“ die in der Internationalen Menschenrechtscharta, bestehend aus der AEMR, dem IPbpr und dem IPwskR, ausgedrückten sowie die in der Erklärung der ILO über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit genannten Menschenrechte versteht. Trotz ihrer Bezugnahme auf die UN-Leitprinzipien verweist die CSDDD in Teil I ihres Anhangs, der diejenigen Menschenrechte enthält, deren Verletzung unmittelbar eine sog. „negative Auswirkung auf die Menschenrechte“⁴⁴² (Art. 3 Abs. 1 lit. c) CSDDD) auslöst, nicht auf sämtliche der in den genannten internationalen Menschenrechtsinstrumenten enthaltenen Menschenrechte (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. c)(i) CSDDD). Zwar kann auch eine Verletzung von nicht in Teil I, Abschnitt 1 des Anhangs genannten Menschenrechten eine „negative Auswirkung“ im genannten Sinne darstellen, jedoch nur in Fall des Vorliegens der zusätzlichen Bedingungen des Art. 3 Abs. 1 lit. c)(ii) CSDDD (u.a. einzelfallbezogene Vorhersehbarkeit des Risikos einer Beeinträchtigung der Menschenrechte durch das betreffende Unternehmen). Eine Erklärung für diese Einschränkung enthält die Richtlinie nicht. Jedoch sieht Art. 36 Abs. 2 CSDDD vor, dass die Kommission erstmals bis zum 26. Juli 2030 u.a. überprüft, ob eine Ausweitung des Anhangs erforderlich sein könnte.

Auf Unterstützung durch die Kommission ist auch mit Blick auf das Verständnis des Begriffs des „unabhängigen Dritten“ selbst zu hoffen: Art. 3 Abs. 1 lit. h) definiert den „unabhängigen Dritten“ als „objektiven und von dem Unternehmen völlig unabhängigen Sachverständigen, der frei von Interessenkonflikten und externer Einflussnahme ist, je nach Art der negativen Auswirkungen Erfahrung und Kompetenz in Umwelt- oder Menschenrechtsfragen besitzt und hinsichtlich der Qualität und Zuverlässigkeit der Überprüfung rechenschaftspflichtig ist“. „Unabhängige Dritte“ in diesem Sinne können u.a. Anbieter:innen von Audits und Zertifizierungen sein, wobei die Richtlinie keine konkreten beispielhaften Angaben zu den die Rolle des „unabhängigen Dritten“ jedenfalls ausfüllenden Personen enthält. Ebenso wenig sind Regelungen über die Durchführung von „Überprüfungen durch unabhängige Dritte“ vorhanden; Art. 20 Abs. 5 Satz 1, letzter Halbsatz weist lediglich darauf hin, dass der Rückgriff auf eine derartige Überprüfung möglich ist, „soweit diese Überprüfung geeignet ist, um die Erfüllung der einschlägigen Verpflichtungen zu unterstützen“. Dabei kann die Überprüfung „auch von anderen Unternehmen oder einer Industrieinitiative bzw. Multi-Stakeholder-Initiative durchgeführt werden.“⁴⁴³ Künftig ist aber mit Leitlinien zur Festlegung von Eignungskriterien und einer Methode, mit der Unternehmen die Eignung von mit der unabhängigen Überprüfung betrauten Dritten bewerten sollen, und Leitlinien für die Überwachung der Richtigkeit, der Wirksamkeit und der Integrität der von Dritten durchgeführten Überprüfung zu rechnen, die die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten herausgeben wird.⁴⁴⁴ Diese sollen schlussendlich auch dazu beitragen, „Mängel von unwirksamen Prüfungen zu beheben.“⁴⁴⁵

⁴⁴² S. dazu auch Ziff. 5.1.1.

⁴⁴³ Art. 20 Abs. 5 Satz 2 CSDDD.

⁴⁴⁴ Art. 20 Abs. 5 UAbs. 2 CSDDD.

⁴⁴⁵ ErwGr. 52 CSDDD.

Einordnung des „Zusammenwirkens“ der genannten Regularien

Die oben dargestellten EU-Regularien sind unter anderem Teil des europäischen „Grünen Deals“⁴⁴⁶ und haben die Steigerung der Nachhaltigkeit und Transparenz zum Ziel. Um dies gewährleisten zu können, sehen sie Methoden der Kontrolle und Überprüfung vor. Dabei verweisen die Rechtsakte in unterschiedlicher Weise auf Audits und Zertifizierungen. Die Entwaldungsfreie-Produkte-VO etwa erwähnt explizit „Audits“ und auch „unabhängige Erhebungen“ (ohne einen der beiden Begriffe weiter zu definieren) als unterstützende Maßnahmen im Kontext der Risikominderung.⁴⁴⁷ Die Konfliktmineralien-VO wiederum verweist auf eine „Prüfung durch Dritte“⁴⁴⁸, die ein verpflichtender Teil zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ist und in einem ähnlichen Wortlaut („Überprüfung durch unabhängige Dritte“) auch in der CSDDD vorkommt, hier jedoch nicht als verpflichtende, sondern lediglich als optionale Unterstützungsmaßnahme. Bereits hier ist zu erkennen, dass der EU-Gesetzgeber nicht immer denselben Ansatz gewählt hat. Zusätzlich dazu findet sich in zwei der Regularien, nämlich der Konfliktmineralien-VO sowie der Batterien-VO, auch ein „Quasi-Akkreditierungsmechanismus“. In beiden Rechtsakten ist die Möglichkeit vorgesehen, dass private „Systeme zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten“ von der EU-Kommission anerkannt werden können.⁴⁴⁹ Dies geht mit einer Überprüfung dieser Systeme durch die Kommission einher und stellt damit eine Form der „Prüfung der Prüfenden“ dar, die damit in ihren Grundzügen einen Akkreditierungsprozess emuliert.⁴⁵⁰ Weniger stark ausformuliert findet sich dieser Zugang auch in der CSDDD, die auf Leitlinien der Kommission verweist, welche Eignungskriterien sowohl für Industrie- und Multi-Stakeholder-Initiativen⁴⁵¹ als auch für die unabhängigen Dritten⁴⁵² enthalten sollen. Zusätzlich zu den privaten Regulierungsoptionen sehen einige der Rechtsakte auch eine prominentere Rolle von Behörden vor, wenn es etwa um Untersuchungen im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben oder das Sanktionieren von Fehlverhalten geht (vgl. Entwaldungsfreie-Produkte-VO, Zwangsarbeits-VO, CSDDD). Diese können unter Umständen auch Informationen von Interessens-träger:innen einholen⁴⁵³ oder Überprüfungen vor Ort durchführen (sowohl in EU-Mitgliedsstaaten als auch in Drittstaaten⁴⁵⁴). Hierbei ist jedoch kritisch anzumerken, dass manche der Überprüfungen unter bestimmten Umständen mit Vorwarnung stattfinden können⁴⁵⁵ oder auch der Zustimmung von betroffenen Wirtschaftsakteur:innen⁴⁵⁶ oder der Regierung des Drittstaates bedürfen⁴⁵⁷. Dies könnte

⁴⁴⁶ Europäische Kommission, Der europäische grüne Deal, abrufbar unter: https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de.

⁴⁴⁷ Art. 11 Abs. 1 lit b Entwaldungsfreie-Produkte-VO.

⁴⁴⁸ Art. 6 Konfliktmineralien-VO.

⁴⁴⁹ Bisher wurden noch immer keine derartigen Systeme für die Konfliktmineralien-VO anerkannt. Laut einer Studie, die von der EU-Kommission in Auftrag gegeben wurde, werden aktuell fünf Systeme untersucht (Report from the Commission to the European Parliament and the Council: Review of the functioning and effectiveness of Regulation (EU) 2017/821 (Conflict Minerals Regulation) pursuant to Article 17 (2) of Regulation (EU) 2017/821, S. 13).

⁴⁵⁰ Da die Batterien-VO auch immer wieder auf die Konfliktmineralien-VO verweist, stellt sich auch die Frage, ob die Systeme, die für die Konfliktmineralien-VO genutzt werden können, auch für die Batterien-VO genutzt werden können und umgekehrt, um einen synergetischen Effekt zu erzeugen.

⁴⁵¹ Art. 20 Abs. 4 CSDDD.

⁴⁵² Art. 20 Abs. 5 CSDDD.

⁴⁵³ ErwGr. 75 CSDDD.

⁴⁵⁴ Art. 18 Abs. 1 lit. a), Art. 18 Abs. 1 lit. e), Art. 19 Abs. 2 Entwaldungsfreie-Produkte-VO; Art. 19 Abs. 1, Art. 19 Abs. 3 Zwangsarbeits-VO; Art. 25 Abs. 1, ErwGr. 75 CSDDD.

⁴⁵⁵ Art. 25 Abs. 3 CSDDD.

⁴⁵⁶ Art. 19 Abs. 3 Zwangsarbeits-VO.

⁴⁵⁷ Art. 19 Abs. 3 Zwangsarbeits-VO; Art. 18 Abs. 2 lit. e) Entwaldungsfreie-Produkte-VO.

möglicherweise die Effektivität der Kontrolle einschränken, da im ersten Fall entsprechende Vorbereitungen getroffen werden könnten, um eine Einhaltung vorzutäuschen und im zweiten Fall die Kontrolle schlicht abgelehnt werden könnte.

Der Fokus der UGP-Richtlinie und der geplante Green Claims-Richtlinie liegen weniger auf unternehmerischen Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Umwelt oder Menschenrechte, tragen jedoch einen wertvollen Teil zur Eindämmung von Zertifikaten bei, deren Behauptungen umfassender Begründungen entbehren. Der Fokus liegt hierbei vor allem auf Aussagen im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit – ein entsprechendes Pendant für die soziale Säule der Nachhaltigkeit wäre gerade im Zusammenhang mit den anderen oben diskutierten Rechtsakten von Interesse. Die Kontrolle, mit unterschiedlicher Durchsetzungsqualität, erfolgt auch hier auf zwei Ebenen: einerseits gibt es zuständige staatliche Behörden und andererseits Prüfstellen, die jedoch (staatlich) akkreditiert sein müssen. Der bereits erwähnte Qualitätsunterschied in der Durchsetzung besteht vor allem darin, dass erstere mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet sind und somit auch die Möglichkeit haben, Sanktionen zu erteilen.

Was bei der Betrachtung der ausgewählten EU-Rechtsakte generell zu erkennen ist, ist eine Übernahme privater Regulierungsmethoden in die EU-Gesetzgebung, die teilweise auch von öffentlichen Kontrollmechanismen begleitet oder auch kontrolliert wird. Eine „klare Linie“, wann von welchen Methoden Gebrauch gemacht wird, ist nicht deutlich zu erkennen, da sich auch die sektorspezifischen Rechtsakte in ihrer Herangehensweise unterscheiden.

4.2.3.2 National

So vielfältig die Beispiele für Rechtsakte, die (unternehmerische) Sorgfaltspflichten enthalten, auf Ebene der EU auch sind, so mager fällt der Befund dagegen derzeit (noch) auf Ebene der Mitgliedstaaten aus: Nur eine Handvoll Staaten hat bislang nationale Sorgfaltspflichtengesetze ausgearbeitet oder zumindest einen entsprechenden Versuch unternommen. Der CSDDD vergleichbare nationale Sorgfaltspflichtengesetze finden sich derzeit u.a. in Deutschland und Frankreich (s. dazu sogleich). In den Niederlanden und Österreich scheiterten entsprechende Vorhaben.

In den Niederlanden beschloss die Erste Kammer des Parlaments (*Eerste Kamer der Staten-Generaal*) im Jahr 2019 zwar ein Gesetz, das Unternehmen dazu anhalten sollte, ihre Geschäftstätigkeiten auf Kinderarbeit zu prüfen („*Wet Zorgplicht Kinderarbeid*“). Dieses Gesetz ist allerdings bisher nicht in Kraft getreten.⁴⁵⁸ Das neue Gesetzgebungsverfahren zur nationalen Regulierung einer unternehmerischen Sorgfaltspflicht befasst sich nicht ausschließlich mit Kinderarbeit, sondern mit allen Menschenrechten, inklusive Arbeitsrechten, sowie dem Schutz der Umwelt. Dabei stützt es sich sowohl auf gesetzlich nicht bindende Initiativen wie die *UN-Guiding Principles* und die OECD-Leitsätze für multinationale Un-

⁴⁵⁸ Hendriks/Luycks, Amended Dutch due diligence proposal aims to increase pressure on Dutch legislator and European Commission, Clifford Chance, November 2022, abrufbar unter: <https://www.cliffordchance.com/insights/resources/blogs/business-and-human-rights-insights/2022/11/amended-dutch-due-diligence-proposal-aims-to-increase-pressure-on-dutch-legislator-and-european-commission.html>; Kersten/Rietveld, Corporate Governance and Directors' Duties in the Netherlands: Overview, April 2023, abrufbar unter: [https://uk.practicallaw.thomsonreuters.com/w-029-3786?contextData=\(sc.Default\)&transitionType=Default&first-Page=true](https://uk.practicallaw.thomsonreuters.com/w-029-3786?contextData=(sc.Default)&transitionType=Default&first-Page=true); Tweede Kamer der Staten-Generaal, Kamerstuk 26485 nr. 381, 23.12.2021, abrufbar unter: <https://zoek.officielebekendmakingen.nl/kst-26485-381.html#extrainformatie>.

ternehmen als auch auf bereits erlassene Gesetze wie das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (dazu sogleich) sowie die französische „*loi de vigilance*“ (s.o.).⁴⁵⁹ Im Fall seines Inkrafttretens soll dieses Gesetz das „*Wet Zorgplicht Kinderarbeid*“ ablösen.

Auch in Österreich gab es Überlegungen zum Erlass eines solchen Gesetzes. Bereits im Jahr 2018 wurde dazu im Nationalrat der Gesetzesentwurf für ein „Sozialverantwortungsgesetz“ (SZVG) als Initiativantrag eingebracht.⁴⁶⁰ Das geplante Gesetz sollte den Vertrieb und das Inverkehrbringen von Bekleidungsartikeln (inkl. Schuhen), die unter Einsatz von Zwangs- oder Kinderarbeit entlang der Liefer- und Wertschöpfungskette produziert wurden, verhindern. Allerdings wurde das SZVG im Nationalrat bislang nicht zur Abstimmung gebracht. Im Mai 2020 wurde erneut ein (gleichlautender) Antrag für ein SZVG eingebracht, der zuletzt im Juni 2024 vertagt wurde und dessen Umsetzung mit Blick auf die bereits erlassene CSDDD vermutlich unwahrscheinlicher geworden ist.⁴⁶¹

Loi de vigilance – Frankreich

Als eines der ersten Länder hat Frankreich die sog. „*loi de vigilance*“⁴⁶² erlassen, welche Unternehmen seit 2017 dazu verpflichtet, negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt durch ihre eigenen Aktivitäten, Aktivitäten der Tochterunternehmen sowie durch Zulieferer und Subunternehmer zu identifizieren und zu verhindern. Sie werden in diesem Zusammenhang verpflichtet, einen Sorgfaltsplan („*plan de vigilance*“) zwecks Risikoanalyse und -bewertung der jeweiligen Lieferketten⁴⁶³ zu erstellen und umzusetzen. Die Pflicht bezieht sich nach dem Wortlaut des Gesetzes nur auf die vorgelagerte („*upstream*“)⁴⁶⁴ Lieferkette.⁴⁶⁵

Der Plan und der zugehörige Umsetzungsbericht sind jährlich im Geschäftsbericht zu veröffentlichen. Betroffen von dem Gesetz sind Unternehmen mit Hauptsitz in Frankreich und deren Tochtergesellschaften, die ihren Hauptsitz ebenfalls in Frankreich haben, und über einen Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens 5.000 Arbeitnehmer:innen beschäftigen. Weiters sind auch Unternehmen mit Hauptsitz in Frankreich und deren Tochtergesellschaften, die ihren Hauptsitz

⁴⁵⁹ Van Niekerk/Smit, The Netherlands: A Dutch initiative for a value chain due diligence, Linklaters, 17.2.2023, abrufbar unter: <https://sustainablefutures.linklaters.com/post/102i833/the-netherlands-a-dutch-initiative-for-a-value-chain-due-diligence>.

⁴⁶⁰ Sozialverantwortungsgesetz – SZVG (324/A), Initiativantrag sowie zugehörige Dokumente abrufbar unter: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVI/A/324>.

⁴⁶¹ Parlament Österreich, Parlamentskorrespondenz Nr. 593 vom 06.06.2024, abrufbar unter: https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2024/pk0593.

⁴⁶² Loi n° 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre, NOR : ECFX1509096L.

⁴⁶³ Zur Verwendung des Begriffs der „Lieferkette“ im Rahmen der „*Loi de vigilance*“, vgl. Le Sénat, Devoir de vigilance des entreprises en matière de durabilité (Proposition de résolution n° 738 (2021–2022) de M. Jacques Fernique, Mme Christine Lavarde et M. Didier Marie), abrufbar unter: <https://www.senat.fr/leg/exposes-des-motifs/ppr21-738-expose.html#fnref7>.

⁴⁶⁴ Vgl. zur Erklärung der Bestandteile der vorgelagerten („*upstream*“) oder nachgelagerten („*downstream*“) Lieferketten u.a. ErwGr. 25, Art. 3 Abs. 1 lit. g) CSDDD.

⁴⁶⁵ S. den durch das Gesetz eingeführten Art. L. 225-102-4.-I. des französischen *Code de commerce*: „*Le plan comporte les mesures de vigilance raisonnable propres à identifier les risques et à prévenir les atteintes graves envers les droits humains et les libertés fondamentales, la santé et la sécurité des personnes ainsi que l'environnement, résultant des activités de la société et de celles des sociétés qu'elle contrôle au sens du II de l'article L. 233-16, directement ou indirectement, ainsi que des activités des sous-traitants ou fournisseurs avec lesquels est entretenue une relation commerciale établie, lorsque ces activités sont rattachées à cette relation.*“ – Hervorh. d. A. Vgl. auch Brabant/Michon/Savourey, The Vigilance Plan: Cornerstone of the Law on the Corporate Duty of Vigilance, *Revue Internationale de la Compliance et de l'Éthique des Affaires* – Supplément à la Semaine Juridique Entreprise et Affaires N° 50, 14.12.2017, Dossier thématique 93, 1–15 (5), abrufbar unter: <https://media.business-humanrights.org/media/documents/ba571b7294311e42b3605af7cc4eeaad149c33b2.pdf>: „[...] the Law which does not deal with the situation downstream in the value chain (in other words with the company's clients)“.

entweder in Frankreich oder im Ausland haben können,⁴⁶⁶ betroffen, die mindestens 10.000 Arbeitnehmer:innen beschäftigen. Erfasst dürften nach aktuellen Schätzungen (Stand: 10. Oktober 2024) des „*Radar du devoir de vigilance*“⁴⁶⁷ der NGO „*CCFD-Terre Solidaire*“ und „*Sherpa*“ „mindestens“ 279 französische Unternehmen sein. Sollte ein Unternehmen es versäumen, seine Pflichten nach dem Gesetz zu erfüllen, haben Personen, die infolge der Pflichtverletzung zu Schaden gekommen sind, seit 2019 die Möglichkeit, eine Schadensersatzklage einzubringen, vgl. Art. 225-102-5 des französischen *Code de commerce*, der auf die allgemeine deliktische Verschuldenshaftung der Art. 1240 f. des *Code civil* verweist⁴⁶⁸, wonach für die Bejahung eines Schadensersatzanspruchs drei Voraussetzungen erfüllt sein müssen: Pflichtverletzung („*faute*“), Schaden („*dommage*“) und Kausalzusammenhang („*lien de causalité*“) zwischen Pflichtverletzung und Schadenseintritt.⁴⁶⁹ Zuständig ist seit 2022 eine Sonderkammer des „*Tribunal judiciaire de Paris*“. Ausschlaggebend für die Erarbeitung der „*loi de vigilance*“ war der Einsturz des Fabrikgebäudes „Rana Plaza“ in Bangladesch in 2013⁴⁷⁰; die *travaux préparatoires* des Gesetzes, das auch als „*loi Rana Plaza*“⁴⁷¹ bezeichnet wird, nehmen explizit auf den Vorfall Bezug⁴⁷².

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Deutschland

Deutschland hat im Jahr 2021 ein Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, LkSG) erlassen, das am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist.⁴⁷³ Im Rahmen der Beratungen des Gesetzes wurde durch die den Gesetzesentwurf einbringende SPD-Fraktion des Deutschen Bundestages ebenfalls auf den Einsturz des „Rana-Plaza“-Komplexes verwiesen und die Notwendigkeit, im Bereich der menschenrechtsbezogenen Unternehmensverantwortung „von der Freiwilligkeit zu einer gesetzlichen Regelung [zu] kommen“⁴⁷⁴. Das Gesetz etabliert menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten für Unternehmen entlang ihrer Lieferketten und fordert sie zur „angemessenen Beachtung“ dieser auf.⁴⁷⁵ Das Ziel ist es, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen, sie zu minimieren

⁴⁶⁶ Vgl. den durch die „*Loi de vigilance*“ eingeführten Art. L. 225-102-4. – I. des französischen *Code de commerce*, abrufbar unter: https://www.legifrance.gouv.fr/codes/texte_lc/LEGITEXT000005634379/; dazu auch Conseil Constitutionnelle, Entsch. v. 23.03.2017, No 2017-750-DC, Rn. 3, abrufbar unter: <https://www.conseil-constitutionnel.fr/decision/2017/2017750DC.htm>.

⁴⁶⁷ CCFD-Terre Solidaire/Sherpa, Le radar du devoir de vigilance, abrufbar unter: <https://plan-vigilance.org/devoir-de-vigilance-une-opacite-persistante-et-des-entreprises-toujours-sans-plan/>.

⁴⁶⁸ Es handelt sich dabei um eine sog. „Rechtsgrundverweisung“ („*Dans les conditions prévues aux articles 1240 et 1241 du code civil, [...]*“), für eine Haftung müssen daher auch die Voraussetzungen der in Bezug genommenen Vorschriften vorliegen.

⁴⁶⁹ Vertiefend zur „*loi de vigilance*“ Nasse, *Loi de vigilance: Das französische Lieferkettengesetz*, Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht Nr. 487, Diss., Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2022.

⁴⁷⁰ S. dazu Ziff. 4.2.1.

⁴⁷¹ Thomale/Schmid, Das Private Enforcement der EU-Lieferkettenrichtlinie. Eine rechtsvergleichende und rechtsökonomische Beurteilung der finalen Fassung mit Anregungen für die mitgliedstaatlichen Umsetzungsgesetze, C³FL Working Paper 1.1/2024 v. 25.06.2024, S. 3, abrufbar unter: https://unternehmensrecht.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/i_unternehmensrecht/Thomale/Aktuelles_06-24_-_Working_Paper_Thomale_Schmid_Private_Enforcement_CS3D_final_25_6.pdf.

⁴⁷² Vgl. etwa Assemblée Nationale, 14^{ième} législature, Proposition de loi (PPL) relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre (Renvoyée à la commission des lois constitutionnelles, de la législation et de l'administration générale de la République, à défaut de constitution d'une commission spéciale dans les délais prévus par les articles 30 et 31 du Règlement), PPL n° 1519, 06.11.2013, abrufbar unter: <https://www.assemblee-nationale.fr/14/propositions/pion1519.asp>, sowie PPL n° 2578, 11.02.2015, abrufbar unter: <https://www.assemblee-nationale.fr/14/propositions/pion2578.asp>.

⁴⁷³ Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz v. 16.06.2023 (BGBl. I S. 2959).

⁴⁷⁴ Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode, 224. Sitzung, Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, 22.04.2021, BT-Drs. 19/28649, S. 28433 (Dr. Sascha Raabe, SPD), abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btp/19/19224.pdf>.

⁴⁷⁵ § 3 Abs. 1 LkSG.

oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden.⁴⁷⁶ Das Gesetz legt dar, welche Präventions- und Abhilfemaßnahmen dazu notwendig sind. Zu den weiteren Pflichten gehört auch die Einrichtung von Beschwerdekämen für die im Rahmen der Lieferketten Beschäftigten und die regelmäßige Berichterstattung über das Lieferkettenmanagement.

4.2.3.3 Ausblick

Die soeben beleuchteten regulatorischen Vorstöße auf nationaler und EU-Ebene zeigen nicht zuletzt das Bestreben der Mitgliedstaaten, das Begriffspaar „Wirtschaft und Menschenrechte“ nicht (mehr) vorrangig dichotomisch zu deuten, sondern sie vielmehr als wechselbezüglich zu begreifen und dies als gegenseitige Bedingtheit auszugestalten.⁴⁷⁷ Das dürfte auch mit dem Umstand korrespondieren, dass sich Staaten – und seit Kurzem auch Unternehmen – einer wachsenden Zahl an Klageverfahren im Rahmen sogenannter „strategischer Prozessführung“⁴⁷⁸ gegenübersehen. Entsprechende Prozesse wurden vielfach u.a. von Nichtregierungsorganisationen angestrengt⁴⁷⁹ oder unterstützend vorangetrieben,⁴⁸⁰ die ihrerseits, ebenso wie viele Gewerkschaften,⁴⁸¹ die (nationale und europäische) gesetzliche Fixierung insbesondere menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten für Unternehmen fordern.⁴⁸²

Die nun bis zum 26. Juli 2026 erforderlich gewordene Umsetzung der CSDDD in das nationale Recht der 27 Mitgliedstaaten wird die Zahl an entsprechenden einzelstaatlichen Gesetzen in den kommenden zwei Jahren zwangsläufig erhöhen, aber auch diejenigen Staaten, die bereits über gesetzliche Regelungen über die unternehmerischen Sorgfaltspflicht in diesem Sinne verfügen, vor die Herausforderung der Anpassung dieser Regeln an die CSDDD stellen. Dabei können z.B. Unternehmen, die bereits die Anforderungen des LkSG erfüllen, diese etablierten Strukturen ggf. nutzen, um die Umsetzung der

⁴⁷⁶ § 3 Abs. 1 LkSG.

⁴⁷⁷ Vgl. etwa Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode, Gesetzesentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, 19.04.2021, BT-Drs. 19/28649, S. 1, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/286/1928649.pdf>: „Die zunehmende Integration deutscher Unternehmen in globale Beschaffungs- und Absatzmärkte bietet Chancen und Herausforderungen zugleich: neue Märkte und Produktionsstätten werden erschlossen und so Arbeitsplätze und Wohlstand geschaffen. Gleichzeitig können aber auch Risiken durch Intransparenz und die oft mangelhafte Durchsetzung von international anerkannten Menschenrechten in den Lieferketten von Unternehmen in der globalen Wirtschaft entstehen. Die Pflicht, die Menschenrechte des Einzelnen zu achten, zu schützen und einzuhalten, liegt bei den Staaten. Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte besteht unabhängig von der Fähigkeit oder Bereitschaft der Staaten, ihrer Pflicht zum Schutz der Menschenrechte nachzukommen.“

⁴⁷⁸ Vgl. dazu etwa, auch mit Bezug zu Österreich, Weber (Hrsg.), Strategische Prozessführung in Österreich, Strategic Litigation Bd. 3, Nomos, Baden-Baden 2024.

⁴⁷⁹ Klage der Deutschen Umwelthilfe e.V. gegen Mercedes-Benz (Landgericht (LG) Stuttgart, Urt. v. 13.09.2022 – 17 O 789/21).

⁴⁸⁰ Z.B.: Klage des peruanischen Landwirts und Bergführers *Saúl Luciano Lliuya* gegen die RWE AG (LG Essen, Urt. v. 15.12.2016 – 2 O 285/15; Oberlandesgericht (OLG) Hamm – 5 U 15/17), unterstützt durch Germanwatch e.V.; Klage des deutschen Landwirts Ulf Allhoff-Cramer gegen VW (LG Detmold, Urt. v. 24.02.2023 – 1 O 199/21) und Klage der Fridays for Future-Aktivistin *Clara Mayer* sowie der Greenpeace-Geschäftsführer *Martin Kaiser* und *Roland Hipp* gegen VW (LG Braunschweig – 6 O 3931/21), jeweils unterstützt durch *Greenpeace*.

⁴⁸¹ Vgl. etwa ver.di, Für ein starkes EU-Lieferkettengesetz – für faire Löhne und klimabezogene Sorgfaltspflichten, 21.06.2023, abrufbar unter: <https://www.verdi.de/themen/internationales/initiative-lieferkettengesetz>; Gewerkschaft GPA, Europäisches Lieferkettengesetz: EU-Parlament für stärkere Einbindung der Gewerkschaften, 2023, abrufbar unter: <https://www.gpa.at/themen/internationales/europaeisches-lieferkettengesetz--eu-parlament-fuer-staerkere-ei>.

⁴⁸² Vgl. etwa Greenpeace, Menschenrechte und Umweltschutz ins Lieferkettengesetz, 24.05.2024, abrufbar unter: <https://www.greenpeace.de/engagieren/nachhaltiger-leben/umweltschutz-menschenrechte-lieferkettengesetz>; Heinz/Sydow, Über die Notwendigkeit und Wirkung umweltbezogener Sorgfaltspflichten. Ein Diskussionsbeitrag im Rahmen eines deutschen und europäischen Lieferkettengesetzes, Germanwatch, April 2021, abrufbar unter: <https://germanwatch.org/sites/default/files/Diskussionspapier%20umweltbezogene%20Sorgfaltspflichten-1.pdf>; Henn/Jahn, Rechtsgutachten: Zulässigkeit und Gegenstand umweltbezogener Sorgfaltspflichten in einem deutschen LieferkettenG – unter besonderer Berücksichtigung von Chemikalien und Biodiversität – Ein Gutachten im Rahmen der Initiative Lieferkettengesetz. Im Auftrag des BUND e.V. mit Unterstützung von Greenpeace e.V. und der Deutschen Umwelthilfe e.V., Juli 2020, abrufbar unter: https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/ttip_und_ceta/handel_lieferkettengesetz_rechtsgutachten.pdf.

CSDDD kostengünstiger und effektiver zu gestalten. Dennoch wird das bereits im Rahmen der Trilogverhandlungen diskutierte Thema Bürokratieabbau⁴⁸³ in diesem Zusammenhang auch weiterhin virulent sein. Zu berücksichtigen ist jedenfalls, dass das im Zeitpunkt der Umsetzung in dem jeweiligen Mitgliedstaat bestehende Schutzniveau im Zuge des Transpositionsprozesses nicht abgesenkt werden darf,⁴⁸⁴ vgl. auch das Verschlechterungsverbot des Art. 1 Abs. 2 CSDDD, das allerdings nur innerhalb des Anwendungsbereichs der CSDDD Wirkung entfaltet⁴⁸⁵. Bei den Vorgaben der CSDDD handelt es sich entsprechend um Mindeststandards, die die Mitgliedstaaten nicht herabsetzen dürfen (vgl. auch Art. 288 Abs. 3 AEUV); an der Einführung strengerer nationaler Bestimmungen, „die von den in anderen Artikeln als Artikel 8 Absätze 1 und 2, Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 festgelegten Bestimmungen abweichen“ (ErwGr. 31), sind die Mitgliedstaaten dagegen nicht gehindert (Art. 4 Abs. 2 CSDDD).

Im Gegensatz zur CSDDD enthält das LkSG bislang keine Vorschriften über geeignete Unterstützungs- oder „Begleitmaßnahmen“ wie die „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ zur Unterstützung der Unternehmen bei der Einhaltung ihrer Sorgfaltspflicht. Da der Rückgriff auf die „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ als eine mögliche Ausformung entsprechender Maßnahmen nach der Richtlinie nicht verpflichtend ist⁴⁸⁶, bleibt abzuwarten, ob die nationalen Gesetzgeber dem System der CSDDD folgen und ebenfalls die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Mustervertragsklauseln oder Überprüfung durch unabhängige Dritte in das Ermessen der Unternehmen stellen oder aber sich z.B. an der Konfliktmineralienverordnung orientieren und sogar explizit Audits als Teil der Sorgfaltspflicht etablieren werden⁴⁸⁷. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Verantwortung zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht nach Art. 5 CSDDD stets bei dem von der Richtlinie erfassten Unternehmen bleibt.⁴⁸⁸

4.2.4 Liefer-/Wertschöpfungskette

Dieser Abschnitt setzt sich mit dem Konzept der Lieferkette und einigen seiner Variationen (z.B. Warenkette, Wertschöpfungskette, Produktionsnetzwerk) auseinander. Hierbei soll vor allem auf die in der Forschung gängigsten Begriffe eingegangen werden, sowie jene, die bereits eine Definition durch die Gesetzgebung erfahren haben (z.B. Lieferkette, Aktivitätskette). Die Bedeutungen und auch die Unterschiede dieser Begriffe werden in Folge erläutert und dargelegt. Dabei ist zu bedenken, dass sich mit der Verwendung unterschiedlicher Begriffe zumeist auch der Rahmen und die Reichweite der unternehmerischen Sorgfaltspflichten verändert. Zum Beispiel umfasst eine Lieferkette im Gegensatz zu einer Wertschöpfungskette nicht die Nutzung oder Entsorgung eines Produktes. Zur Förderung des

⁴⁸³ S. zur Diskussion Ziff. 6.2.2.

⁴⁸⁴ Vgl. etwa Mittwoch, Möglichkeiten und Grenzen der Gestaltung des Anwendungsbereichs des Lieferketten sorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) bei der Umsetzung der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), Rechtsgutachten, Germanwatch/Oxfam, Juli 2024, abrufbar unter: https://www.germanwatch.org/sites/default/files/germanwatch_rechtsgutachten_zu_csddd_und_lksg_2024_0.pdf.

⁴⁸⁵ Vgl. Mittwoch, Möglichkeiten und Grenzen der Gestaltung des Anwendungsbereichs des Lieferketten sorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) bei der Umsetzung der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), Rechtsgutachten, Germanwatch/Oxfam, Juli 2024, S. 10, abrufbar unter: https://www.germanwatch.org/sites/default/files/germanwatch_rechtsgutachten_zu_csddd_und_lksg_2024_0.pdf.

⁴⁸⁶ Beachte dazu: Überprüfungsmaßnahmen bei Einholung vertraglicher Zusicherungen eines direkten Geschäftspartners gem. Art. 11 Abs. 6 i.V.m. Abs. 3 lit. c) bzw. Abs. 5 CSDDD sind zwar verpflichtend, jedoch stellt die Vorschrift die Wahl einer Überprüfung durch unabhängige Dritte in das Ermessen der Unternehmen: „Die in Absatz 3 Buchstabe c und in Absatz 5 genannten vertraglichen Zusicherungen **müssen** von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung flankiert werden. Zur Überprüfung der Einhaltung **kann** das Unternehmen eine Überprüfung durch unabhängige Dritte, einschließlich im Rahmen von Industrieinitiativen bzw. Multi-Stakeholder-Initiativen, in Anspruch nehmen.“ – Hervorh. d. A.

⁴⁸⁷ S. zur Konfliktmineralienverordnung Ziff. 4.2.3.1.

⁴⁸⁸ S. dazu u.a. Ziff. 5.1.4.2.

Verständnisses der ausgewählten Konzepte, wird auch kurz auf deren Entstehung eingegangen. Danach folgen gängige Definitionen der Begriffe, die in den öffentlichen Debatten zu Liefer-/Wertschöpfungsketten regelmäßig verwendet werden und der Versuch einer generellen Abgrenzung untereinander. Die Definition und Abgrenzung soll zu einem verbesserten Verständnis der Gemeinsamkeiten und Unterschiede beitragen und aufzeigen, dass die unterschiedlichen Begriffe auf Grund des unterschiedlichen Inhaltes nicht beliebig austauschbar sind.

4.2.4.1 Herkunft des Konzepts

Die Vorstellung, dass ökonomische Akteur:innen mittels der Produktion von Waren über nationalstaatliche Grenzen hinweg verbunden sind, hat seinen Ursprung in der Erforschung der Funktionsweise der globalen Wirtschaft.⁴⁸⁹ Wallerstein und Hopkins haben dazu in ihrem grundlegenden Aufsatz „*Commodity Chains in the World-Economy Prior to 1800*“ aus dem Jahr 1986⁴⁹⁰ das Konzept der „(globalen) Warenketten“ etabliert, welches auf Überlegungen des Weltsystemansatzes⁴⁹¹ beruht. Ziel des Ansatzes war es nicht, ausschließlich Wertschöpfungsaktivitäten aneinanderzureihen, sondern auch die Beziehungen, „die im System von Produktion, Distribution und Austausch miteinander verbunden sind“⁴⁹², zu analysieren. Etwa zeitgleich (1985) wurde das Konzept der Wertkette des Ökonomen Porter in den wirtschaftswissenschaftlichen Diskurs eingeführt.⁴⁹³ Beide Konzepte wiederum haben in Folge die Grundlage für das Konzept der Globalen Wertschöpfungsketten („*Global Value Chain*“) gebildet, welches die Kritik an den vorhergehenden Ansätzen aufgegriffen und sie in Folge weiterentwickelt hatte.⁴⁹⁴

Den linearen Konzepten ist gemein, dass sie von aufeinanderfolgenden Prozessen und Abschnitten ausgehen und diese als Glieder einer Kette verstehen. In Abgrenzung dazu, doch teilweise auf diesen Modellen aufbauend, hat sich der Ansatz des Globalen Produktionsnetzwerkes (GPN) herausgebildet.⁴⁹⁵ Dieser Zugang legt den Fokus auf die Komplexität und Vielschichtigkeit von Produktions- und Distributionsprozessen sowie deren multidimensionale Ausformungen (also nicht lediglich als vertikale

⁴⁸⁹ Scholvin, *Global commodity chains, global value chains and global production networks* in Vivares, Ernesto (Hrsg.), *The Routledge handbook to global political economy: conversations and inquiries*, Routledge/Taylor & Francis Group, 2020, 174–193 (175).

⁴⁹⁰ Wallerstein, Immanuel/Hopkins, Terrence K., *Commodity Chains in the World-Economy Prior to 1800*, Review – Fernand Braudel Center for the Study of Economies, Historical Systems, and Civilizations 10 (1986), 157-170.

⁴⁹¹ Der Weltsystemansatz ist eine Theorie, die sich dem Phänomen „Entwicklung“ vor allem durch eine globale sowie historische Perspektive nähert. Dabei stützt sich er sich auf Disziplinen wie Soziologie, Geschichte, Ökonomie, Politik- und Kulturwissenschaften. Zusätzlich dazu baut er auf dem Drei-Zonen-Modell aus Zentrum-Semiperipherie-Peripherie der Dependenztheorie auf. Dieses Modell geht in seiner grundlegenden Form davon aus, dass die Länder der Peripherie (wie etwa Länder aus dem Globalen Süden) von den Zentrumsstaaten (wie etwa Ländern aus dem Globalen Norden) abhängig seien, vgl. Schmalz, *Weltsystemansatz*, in Fischer et al. (Hrsg.), *Handbuch Entwicklungsforschung*, Springer Fachmedien Wiesbaden, Wiesbaden 2016, 55–66 (55–58).

⁴⁹² Bär, *Theorieansätze zu globalen Wertschöpfungs- und Warenketten: Möglichkeiten der Übertragung auf Transportlogistikabläufe* in Bär, *Hafenökonomien im Ostseeraum: Seehafencontainerterminals als Schnittstellen in internationalen Transportlogistikabläufen*, Springer Fachmedien, Wiesbaden 2016, 49–114 (63).

⁴⁹³ Bär, *Theorieansätze zu globalen Wertschöpfungs- und Warenketten: Möglichkeiten der Übertragung auf Transportlogistikabläufe* in Bär, *Hafenökonomien im Ostseeraum: Seehafencontainerterminals als Schnittstellen in internationalen Transportlogistikabläufen*, Springer Fachmedien, Wiesbaden 2016, 49–114 (55).

⁴⁹⁴ Bär, *Theorieansätze zu globalen Wertschöpfungs- und Warenketten: Möglichkeiten der Übertragung auf Transportlogistikabläufe* in Bär, *Hafenökonomien im Ostseeraum: Seehafencontainerterminals als Schnittstellen in internationalen Transportlogistikabläufen*, Springer Fachmedien, Wiesbaden 2016, 49–114 (72).

⁴⁹⁵ Bär, *Theorieansätze zu globalen Wertschöpfungs- und Warenketten: Möglichkeiten der Übertragung auf Transportlogistikabläufe* in Bär, *Hafenökonomien im Ostseeraum: Seehafencontainerterminals als Schnittstellen in internationalen Transportlogistikabläufen*, Springer Fachmedien, Wiesbaden 2016, 49–114 (78 f).

Aneinanderreihung von Kettengliedern).⁴⁹⁶ Dabei sieht der Ansatz vor, sich nicht lediglich mit Unternehmen und deren wirtschaftlichen Beziehungen zu befassen, sondern auch nicht unternehmerische Akteur:innen wie etwa Nationalstaaten, Gewerkschaften, Arbeitgeber:innen- und Arbeitnehmer:innenverbände sowie Nichtregierungsorganisationen (NGO) in der Forschung zu berücksichtigen.⁴⁹⁷ Zusätzlich dazu findet auch eine Auseinandersetzung mit den (gesellschaftlichen) Kontexten statt, in denen Globale Produktionsnetzwerke eingebettet sind und deren Auswirkungen auf Unternehmenshandeln und -strategien.⁴⁹⁸ Gerade der Aspekt der Einbettung von unternehmerischem Handeln in diversen Kontexten, macht den GPN-Ansatz für Analysen von Machtstrukturen innerhalb der Netzwerke besonders spannend.⁴⁹⁹

4.2.4.2 Begrifflichkeiten

Auffällig ist, dass in den Debatten zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten von Unternehmen die Begriffe „Lieferkette“ und „Wertschöpfungskette“ meist nicht (klar) definiert und als mehr oder weniger beliebig austauschbar behandelt werden. Selbst in den UN-Leitprinzipien sowie in den OECD-Leitsätzen wird auf diese Konzepte Bezug genommen, ohne dabei zu definieren, welches Verständnis ihnen zu Grunde liegt.⁵⁰⁰ Auch EU-Regularien wie die CSRD⁵⁰¹, die Batterien-VO⁵⁰² oder die Entwaldungsfreie-Produkte-VO⁵⁰³ verwenden den Begriff, ohne diesen (rechtlich) zu definieren. Dabei ist es durchaus von Relevanz, auf welche Begriffe Bezug genommen wird, da sie sich einerseits in ihrer Reichweite und inhaltlichen Konzeption durchaus unterscheiden und dies andererseits beträchtliche Auswirkungen auf das Ausmaß der Sorgfaltspflichten von Unternehmen hat. Für eine Ausgestaltung von Kriterien für effektive Audits und Zertifizierungen, unabhängig davon ob sie sich ausschließlich am vorgegebenen Rahmen der CSDDD orientieren oder nicht, ist es daher von Vorteil, zu wissen, auf welches Konzept Bezug genommen wird und welches Verständnis diesem zu Grunde liegt. Die folgenden Definitionen sollen in Folge einen konzisen Überblick über relevante Begriffe in diesem Zusammenhang (z.B. Lieferkette, Warenkette, Wertschöpfungskette oder auch Aktivitätskette) geben. Dabei sollen sowohl ihre Unterschiede als auch Gemeinsamkeiten ausgewiesen werden.

⁴⁹⁶ Bär, Theorieansätze zu globalen Wertschöpfungs- und Warenketten: Möglichkeiten der Übertragung auf Transportlogistikabläufe in Bär, Hafenökonomien im Ostseeraum: Seehafencontainerterminals als Schnittstellen in internationalen Transportlogistikabläufen, Springer Fachmedien, Wiesbaden 2016, 49–114 (78).

⁴⁹⁷ Fischer et al., Globale Warenketten und Produktionsnetzwerke. Konzepte, Kritik, Weiterentwicklungen, in Fischer et al. (Hrsg.), Globale Warenketten und ungleiche Entwicklung. Arbeit, Kapital, Konsum, Natur, Mandelbaum, Wien 2021, 33–50 (39).

⁴⁹⁸ Fischer et al., Globale Warenketten und Produktionsnetzwerke. Konzepte, Kritik, Weiterentwicklungen, in Fischer et al. (Hrsg.), Globale Warenketten und ungleiche Entwicklung. Arbeit, Kapital, Konsum, Natur, Mandelbaum, Wien 2021, 33–50 (39).

⁴⁹⁹ Fischer et al., Globale Warenketten und Produktionsnetzwerke. Konzepte, Kritik, Weiterentwicklungen, in Fischer et al. (Hrsg.), Globale Warenketten und ungleiche Entwicklung. Arbeit, Kapital, Konsum, Natur, Mandelbaum, Wien 2021, 33–50 (39).

⁵⁰⁰ Vgl. Vereinte Nationen, Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk (DGCN) c/o Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (Hrsg.), 3. Aufl., Berlin, S. 17, S. 21, abrufbar unter: https://www.globalcompact.de/migrated_files/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf; OECD, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln (2023), S. 20–21, S. 26, S. 29, abrufbar unter: <https://doi.org/10.1787/abd4d37b-de>.

⁵⁰¹ Art. 19a CSRD. Der Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, ABl. L vom 22.12.2023, S. 281 abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302772 definiert jedoch den Begriff der „Wertschöpfungskette“ als „Das gesamte Spektrum der Tätigkeiten, Ressourcen und Beziehungen im Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell des Unternehmens und dem externen Umfeld, in dem es tätig ist.“

⁵⁰² Art. 94 Abs. 4 Batterien-VO.

⁵⁰³ Art. 12 Abs. 3 Entwaldungsfreie-Produkte-VO.

(Globale) Warenketten

Das Konzept der globalen Warenketten (*Global Commodity Chains*, GCC) geht, wie bereits oben erwähnt, auf Überlegungen aus dem Weltsystemansatz zurück, dessen Ziel es war, die inhärenten Machtdynamiken der globalen Arbeitsteilung im kapitalistischen Wirtschaftssystem zu analysieren.⁵⁰⁴ Im Rahmen dieses Ansatzes wird eine Warenkette als ein „Netzwerk von Arbeit und Produktionsprozessen, dessen Endresultat eine fertige Ware ist“⁵⁰⁵ verstanden.⁵⁰⁶ Auf der Ebene der Machtdynamiken werden vor allem die Möglichkeiten der Wertaneignung entlang der Warenkette sowie die daraus resultierenden ungleichen globalen Entwicklungen analysiert. Besondere Bekanntheit haben im Rahmen der Weltsystemtheorie vor allem die Begriffe „Zentrum“, „Semiperipherie“ und „Peripherie“ erlangt, die eine hierarchische Anordnung der verschiedenen Regionen innerhalb des Weltsystems zum Ausdruck bringen.⁵⁰⁷ Diese Struktur wiederum würde jene Form der Arbeitsteilung bedingen, welche Länder des globalen Südens vornehmlich mit der Erfüllung „geringwertiger“ Aufgaben, wie etwa der Gewinnung von Rohstoffen, betraut.⁵⁰⁸

Einige Jahre später hat der Begriff eine Neuorientierung erfahren, die sich vor allem „auf das Entstehen von globalen Produktionssystemen, in denen wirtschaftliche Integrationsprozesse einen höheren Stellenwert einnehmen als der Handel mit Rohstoffen oder Endprodukten“⁵⁰⁹ fokussiert. Das Augenmerk lag dabei auch darauf, aufzuzeigen, dass Globale Warenketten keine „natürlichen Phänomene“ darstellen, sondern sozial konstruiert, auf eine spezifische Situation angepasst und in unterschiedlichen lokalen Kontexten integriert sind.⁵¹⁰

In diesem adaptierten Konzept der Globalen Warenketten lassen sich sogenannte „Kernknoten“ von „Peripherieknoten“ unterscheiden. Erstere werden auf Grund ihrer strategischen Position in der Warenkette als jene Orte definiert, an denen die Schaffung von Wert sowie die Profitgenerierung stattfindet, während zweitere die Orte sind, an denen Arbeitsprozesse verrichtet werden, welche relativ einfach sind und daher innerhalb der Kette leichter auszutauschen sind, was sie wiederum einem höheren Wettbewerbsdruck aussetzt.⁵¹¹

⁵⁰⁴ Vgl. Fischer et al., Globale Warenketten und Produktionsnetzwerke. Konzepte, Kritik, Weiterentwicklungen, in Fischer et al. (Hrsg.), Globale Warenketten und ungleiche Entwicklung. Arbeit, Kapital, Konsum, Natur, Mandelbaum, Wien 2021, 33–50 (34).

⁵⁰⁵ Übers. d. A.

⁵⁰⁶ Wallerstein/Hopkins, Commodity Chains in the World-Economy Prior to 1800, Review – Fernand Braudel Center for the Study of Economies, Historical Systems, and Civilizations 10 (1986), 157–170 (159).

⁵⁰⁷ Fischer et al., Globale Warenketten und Produktionsnetzwerke. Konzepte, Kritik, Weiterentwicklungen, in Fischer et al. (Hrsg.), Globale Warenketten und ungleiche Entwicklung. Arbeit, Kapital, Konsum, Natur, Mandelbaum, Wien 2021, 33–50 (34).

⁵⁰⁸ Fischer et al., Globale Warenketten und Produktionsnetzwerke. Konzepte, Kritik, Weiterentwicklungen, in Fischer et al. (Hrsg.), Globale Warenketten und ungleiche Entwicklung. Arbeit, Kapital, Konsum, Natur, Mandelbaum, Wien 2021, 33–50 (34).

⁵⁰⁹ Bär, Theorieansätze zu globalen Wertschöpfungs- und Warenketten: Möglichkeiten der Übertragung auf Transportlogistikabläufe in Bär, Hafenökonomien im Ostseeraum: Seehafencontainerterminals als Schnittstellen in internationalen Transportlogistikabläufen, Springer Fachmedien, Wiesbaden 2016, 49–114 (64).

⁵¹⁰ Bär, Theorieansätze zu globalen Wertschöpfungs- und Warenketten: Möglichkeiten der Übertragung auf Transportlogistikabläufe in Bär, Hafenökonomien im Ostseeraum: Seehafencontainerterminals als Schnittstellen in internationalen Transportlogistikabläufen, Springer Fachmedien, Wiesbaden 2016, 49–114 (64).

⁵¹¹ Bär, Theorieansätze zu globalen Wertschöpfungs- und Warenketten: Möglichkeiten der Übertragung auf Transportlogistikabläufe in Bär, Hafenökonomien im Ostseeraum: Seehafencontainerterminals als Schnittstellen in internationalen Transportlogistikabläufen, Springer Fachmedien, Wiesbaden 2016, 49–114 (64 f.).

Lieferketten

Der Begriff der „Lieferkette“ spielte ursprünglich vor allem im Bereich der Logistik und des „*Supply-Chain-Managements*“ eine zentrale Rolle.⁵¹² In einem traditionellen Verständnis umfasst die Lieferkette die Bereiche der Beschaffung, Produktion und des Absatzes.⁵¹³ Auf Grund der globalisierten Produktionsprozesse können sich solche Lieferketten oft über mehrere Regionen oder auch Kontinente erstrecken und somit einen hohen Komplexitätsgrad aufweisen.

Der Begriff hat mittlerweile auch Einzug in diverse Rechtsakte, wie zum Beispiel dem deutschen LkSG, erhalten. Dieses definiert eine „Lieferkette“ in § 2 Abs. 5 Nr. 1–3 wie folgt:

„Die Lieferkette im Sinne dieses Gesetzes bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und erfasst (1.) das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich, (2.) das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und (3.) das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.“

Der Legaldefinition des deutschen LkSG liegt ein breites Verständnis der Lieferkette zu Grunde, welches nicht alleine die Logistik in den Mittelpunkt stellt, sondern diese als einen Teilbereich des Konzepts versteht. Dadurch weist sie auch starke Ähnlichkeiten mit wirtschaftstheoretischen Verständnissen auf, welche die Lieferkette als eine Verbindung zwischen Unternehmen und Zuliefernden, sowie Unternehmen und deren Kund:innen verstehen.⁵¹⁴ Das Ende der Lieferkette geht aus dieser Definition auch deutlich hervor: die Lieferung an die potentiellen Endkund:innen.

Auch auf Ebene der Europäischen Union gibt es Regularien, welche die Lieferkette definieren. Dies sind die einerseits oben bereits erwähnten Konfliktmineralien-Verordnung, die mit ihrer Definition den Fokus auf „Lieferketten für Minerale“⁵¹⁵ legt und andererseits die Zwangsarbeits-Verordnung.⁵¹⁶ Deren Definition weist inhaltlich einige Überschneidungen mit jener der Konfliktmineralien-Verordnung auf, ergänzt die inkludierten Tätigkeiten jedoch um den Prozess der Ernte.

Gleich ist all diesen Definitionen, dass sie die „vorgelagerten Stufen“ der Lieferkette („*upstream*“) betreffen aber weder die Nutzung, noch die Entsorgung dieser Produkte inkludiert (vgl. dazu andere Ansätze wie z.B. „Wertschöpfungskette“). Neuere Definitionen sehen die Lieferkette mittlerweile weniger als eine „Kette“ an, bei der ein Glied auf das andere folgt, sondern viel mehr als ein (komplexes) Netzwerk, in dem die einzelnen Glieder mehrere Rollen einnehmen können und sowohl Lieferant:innen als auch Kund:innen sein können.⁵¹⁷ Inhaltlich weisen diese Ansätze auch Überschneidungen mit

⁵¹² Vgl. Voigt et al., Supply Chain Management, in Gabler Wirtschaftslexikon, abrufbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/supply-chain-management-scm-49361>.

⁵¹³ Chen/Paulraj, Towards a theory of supply chain management: the constructs and measurements, Journal of operations management 22 (2004), 119–150 (120).

⁵¹⁴ Russell-Walling, 50 Schlüsselideen Management, Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg 2011, S. 168.

⁵¹⁵ Art. 2 lit. c) Konfliktmineralien-VO.

⁵¹⁶ Art. 2 Nr. 8 Zwangsarbeits-VO.

⁵¹⁷ Vgl. Fischer et al., Globale Warenketten und Produktionsnetzwerke. Konzepte, Kritik, Weiterentwicklungen, in Fischer et al. (Hrsg.), Globale Warenketten und ungleiche Entwicklung. Arbeit, Kapital, Konsum, Natur, Mandelbaum, Wien 2021, 33–50 (39).

dem Konzept der (Globalen) Produktionsnetzwerke auf, die von netzwerkartigen Strukturen in der globalen Produktion ausgehen.⁵¹⁸

(Globale) Wertschöpfungsketten

Das Konzept der Wertschöpfungskette (*value chain* oder *value-adding chain*) nach Porter betont wie auch die vorhergehenden Modelle den sequentiellen Charakter und die zusammenhängenden Strukturen von wirtschaftlichen Aktivitäten.⁵¹⁹ Es inkludiert alle miteinander zusammenhängenden Tätigkeiten, die zur Entwicklung, Herstellung, Endnutzung und Entsorgung eines Produktes oder zur Erbringung einer Dienstleistung von Unternehmen und Arbeiter:innen/Angestellten ausgeführt werden.⁵²⁰ Hierbei zeigt sich, dass diese Definition weitreichender als jene der Lieferkette ist, da sie nicht bei der Nutzung durch die Endverbrauchernden endet, sondern eben auch die Entsorgung des Produktes beinhaltet. Die vorhergehenden Versionen der CSDDD⁵²¹ orientierten sich in ihrer vorgeschlagenen Legaldefinition der „Wertschöpfungskette“ an ähnlichen Konzepten, da sie dieselben Bereiche abgedeckt hatte und zusätzlich dazu noch Finanzdienstleistungen inkludierte (dies galt jedoch nicht für Haushalte, natürliche Personen oder KMU). Porter geht davon aus, dass jedes Glied der Kette (*link*) zwar Kosten verursacht, aber zugleich auch zum Wert des Endprodukts beiträgt.⁵²² Schlussendlich soll das Endprodukt den Verbraucher:innen zu einem Preis verkauft werden können, der die Kosten für die Produktion übersteigt.⁵²³

Der Ansatz der Globalen Wertschöpfungskette („*Global Value Chain*“, GVC) wiederum kann als eine Weiterentwicklung des Globalen Warenketten-Ansatzes verstanden werden.⁵²⁴ Hierbei liegt der Fokus vor allem auf einer detaillierteren Analyse und Darstellung von Machtverhältnissen zwischen den Unternehmen und ihren Zuliefernden.⁵²⁵ Dabei unterscheidet der Ansatz eine Reihe von Steuerungsmethoden („*Governance*“) anhand der Koordination der Kettenglieder und der Verteilung der Entscheidungsmacht entlang der Kette.⁵²⁶ Die Formen der Steuerung⁵²⁷ reichen hierbei von Unternehmen mit

⁵¹⁸ Vgl. Fischer et al., Globale Warenketten und Produktionsnetzwerke. Konzepte, Kritik, Weiterentwicklungen, in Fischer et al. (Hrsg.), Globale Warenketten und ungleiche Entwicklung. Arbeit, Kapital, Konsum, Natur, Mandelbaum, Wien 2021, 33–50 (38–40).

⁵¹⁹ Henderson et al., Global Production Networks and the Analysis of Economic Development, Review of International Political Economy 9 (2002), 436–464 (439 f.).

⁵²⁰ Stark/Gereffi, Global Value Chain Analysis: A Primer (Second Edition), in Ponte et al. (Hrsg.), Handbook on Global Value Chains, Elgar Publishing, Cheltenham/Northampton 2019, 54–76 (55); Russell-Walling, 50 Schlüsselideen Management, Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg 2011, S. 188.

⁵²¹ Vgl. Art. 3 Abs. 1 lit g). Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937; Art. 3 Abs. 1 lit g i) ii), Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit Abänderungen* des Europäischen Parlaments vom 1. Juni 2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD)).

⁵²² Russell-Walling, 50 Schlüsselideen Management, Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg 2011, S. 188.

⁵²³ Russell-Walling, 50 Schlüsselideen Management, Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg 2011, S. 188.

⁵²⁴ Bär, Theorieansätze zu globalen Wertschöpfungs- und Warenketten: Möglichkeiten der Übertragung auf Transportlogistikabläufe in Bär, Hafenökonomien im Ostseeraum: Seehafencontainerterminals als Schnittstellen in internationalen Transportlogistikabläufen, Springer Fachmedien, Wiesbaden 2016, 49–114 (72).

⁵²⁵ Bär, Theorieansätze zu globalen Wertschöpfungs- und Warenketten: Möglichkeiten der Übertragung auf Transportlogistikabläufe in Bär, Hafenökonomien im Ostseeraum: Seehafencontainerterminals als Schnittstellen in internationalen Transportlogistikabläufen, Springer Fachmedien, Wiesbaden 2016, 49–114 (76).

⁵²⁶ Gereffi et al., The Governance of Global Value Chains Review of international political economy 12 (2005), 78–104 (82–84).

⁵²⁷ Überblick bei Gereffi et al., The Governance of Global Value Chains Review of international political economy 12 (2005), 78–104 (89).

einer starken vertikalen Integration (alle Produktionsschritte werden im Unternehmen selbst ausgeführt) bis hin zu marktbasierenden Steuerungsansätzen, mit schwach ausgeprägten Entscheidungskompetenzen einzelner Kettenglieder.⁵²⁸

Eine Auseinandersetzung mit den Steuerungsformen und der (idealtypisch dargestellten) Ausgestaltung von Wertschöpfungsketten erscheint gerade im Kontext der Umsetzung von umweltbezogenen und menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten der Unternehmen als relevant. Abhängig von der Form, welche die Steuerung annimmt, lassen sich gegebenenfalls auch Rückschlüsse auf die tatsächliche Gestaltungsmöglichkeit von Unternehmen und deren Partner:innen ziehen. Gerade im Hinblick auf die Ausarbeitung von Kriterien für den unterstützenden Einsatz von Audits entlang der Wertschöpfungskette, ist es notwendig, diese in ihren unterschiedlichen Ausformungen zu begreifen.

Kritik an dem Ansatz wurde unter anderem deshalb geübt, weil er Institutionen sowie externe Akteur:innen nicht ausreichend berücksichtigt (vgl. dazu sogleich, „(Globale) Produktionsnetzwerke“).⁵²⁹

(Globale) Produktionsnetzwerke

So wie der GVC-Ansatz als Weiterentwicklung des GCC-Ansatzes verstanden werden kann, lässt sich auch das Konzept der Globalen Produktionsnetzwerke (*Global Production Networks*, GPN) als Weiterentwicklung dieser beiden Ansätze verstehen. Im Gegensatz zu den vorherigen (kettenbasierten) Ansätzen geht er jedoch etwas weiter. Ziel dieses Ansatzes ist es nämlich, auch nicht-unternehmerische Akteur:innen „als wichtige Bestandteile des gesamten Produktionsnetzwerkes“⁵³⁰ zu identifizieren und in die Analyse miteinzubeziehen. Dadurch wird es etwa möglich, auch Teile von Volkswirtschaften, die durch unternehmerisches Handeln beeinflusst werden, in die Analysen miteinzubeziehen oder auch die Auswirkungen auf das Netzwerk durch die räumliche Verortung zu berücksichtigen.⁵³¹ Besonderes Augenmerk wird im Rahmen dieses Ansatzes auch auf das Element der Macht (*power*) gelegt, welches auf drei Ebenen untersucht wird. Einerseits auf der Unternehmensebene, andererseits auf der Ebene von (supranationalen und globalen) Institutionen und zuletzt auf der kollektiven Ebene (z.B. Gewerkschaften, Arbeitnehmendenverbände, NGO, etc.).⁵³² Vertreter:innen dieses Ansatzes gehen somit deutlich über das Konzept der linearen Strukturen in der Erbringung von Dienstleistungen oder der Herstellung von Produkten hinaus und versuchen, den komplexen Zusammenhängen des (globalen) Wirtschaftens durch eine netzwerkartige Darstellung gerecht zu werden.⁵³³

⁵²⁸ Jäger/Durán Sanhueza/Schmidt, Expected economic effects of the EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), Verlag Arbeiterkammer Wien, 2023, abrufbar unter: <https://emedien.arbeiterkammer.at/viewer/image/AC16942622/10/>, S. 12.

⁵²⁹ Bär, Theorieansätze zu globalen Wertschöpfungs- und Warenketten: Möglichkeiten der Übertragung auf Transportlogistikabläufe in Bär, Hafenökonomien im Ostseeraum: Seehafencontainerterminals als Schnittstellen in internationalen Transportlogistikabläufen, Springer Fachmedien, Wiesbaden 2016, 49–114 (76).

⁵³⁰ Bär, Theorieansätze zu globalen Wertschöpfungs- und Warenketten: Möglichkeiten der Übertragung auf Transportlogistikabläufe in Bär, Hafenökonomien im Ostseeraum: Seehafencontainerterminals als Schnittstellen in internationalen Transportlogistikabläufen, Springer Fachmedien, Wiesbaden 2016, 49–114 (53).

⁵³¹ Bär, Theorieansätze zu globalen Wertschöpfungs- und Warenketten: Möglichkeiten der Übertragung auf Transportlogistikabläufe in Bär, Hafenökonomien im Ostseeraum: Seehafencontainerterminals als Schnittstellen in internationalen Transportlogistikabläufen, Springer Fachmedien, Wiesbaden 2016, 49–114 (80).

⁵³² Henderson et al., Global Production Networks and the Analysis of Economic Development, *Review of International Political Economy* 9 (2002), 436–464 (450 f.).

⁵³³ Bär, Theorieansätze zu globalen Wertschöpfungs- und Warenketten: Möglichkeiten der Übertragung auf Transportlogistikabläufe in Bär, Hafenökonomien im Ostseeraum: Seehafencontainerterminals als Schnittstellen in internationalen Transportlogistikabläufen, Springer Fachmedien, Wiesbaden 2016, 49–114 (54).

Aktivitätskette

Der Begriff der Aktivitätskette hat vor allem auf Grund der Einigung des Rates der Europäischen Union auf dieses Konzept im Rahmen des Ausarbeitungsprozesses der CSDDD Einzug in die Debatte erhalten.⁵³⁴ Schlussendlich hat dieser Begriff auch in der finalen Version der Richtlinie den Vorzug gegenüber der Wertschöpfungskette erhalten. Art. 3, lit. g)i) und ii)⁵³⁵ enthält dazu folgende Legaldefinition:

- i) Tätigkeiten der vorgelagerten Geschäftspartner eines Unternehmens im Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch dieses Unternehmen, einschließlich der Entwicklung, Gewinnung, Beschaffung, Herstellung, Beförderung, Lagerung und Lieferung von Rohstoffen, Produkten oder Teilen von Produkten und der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung, und
- ii) die Tätigkeiten der nachgelagerten Geschäftspartner eines Unternehmens im Zusammenhang mit dem Vertrieb, der Beförderung und der Lagerung eines Produkts dieses Unternehmens, sofern die Geschäftspartner diese Tätigkeiten für das Unternehmen oder im Namen des Unternehmens ausüben; davon ausgenommen ist der Vertrieb, die Beförderung, die Lagerung des Produkts, das Ausfuhrkontrollen gemäß der Verordnung (EU) 2021/821 oder Ausfuhrkontrollen in Bezug auf Waffen, Munition oder Kriegsmaterial unterliegt, sobald die Ausfuhr des Produkts genehmigt wurde.

Die durch die Richtlinie etablierte Aktivitätskette deckt auch wie die Liefer- und Wertschöpfungskette jene Tätigkeiten („Aktivitäten“) ab, die mit der Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang stehen⁵³⁶ (z.B. die Entwicklung, Beschaffung, Herstellung und Lieferung von Rohstoffen und der Entwicklung einer Dienstleistung). Die Definition geht jedoch über jene der Lieferkette hinaus, weil auch der nachgelagerte Bereich (*downstream*) teilweise inkludiert wird (z.B. wird unter bestimmten Umständen der Vertrieb oder die Beförderung eines Produktes abgedeckt), bleibt aber auf Grund der selektiven Auswahl nachgelagerter Aktivitäten hinter jener der Wertschöpfungskette zurück. Die (ausgewählten) nachgelagerten Aktivitäten sind nämlich nur dann Teil der Aktivitätskette des von der Richtlinie betroffenen Unternehmens, wenn die nachgelagerten Unternehmen diese für das betroffene Unternehmen oder in dessen Namen ausüben. *Grabosch* verweist beispielhaft darauf, dass sowohl Online-Vertriebsplattformen (z.B. Amazon), die „häufig für oder im Auftrag eines Herstellers tätig [sind]“, als „[a]uch die Auslagerung des Kundenservices im Bereich des Vertriebs an externe Telefondienstleister (Call-Center)“ von der Aktivitätskette erfasst werden könnten.⁵³⁷ Prozesse wie die Entsorgung von Produkten (vgl. ErwGr. 25) oder auch die Nutzung finanzieller Dienstleistungen sind nicht in der Definition enthalten.

Wenn es um potentiell negative Auswirkungen auf die Umwelt oder die Menschenrechte geht, scheint der vorgelagerte Teil der Aktivitätskette auf Grund der typischen Verbindungen zu Zwangsarbeit, moderner Sklaverei, Kinderarbeit oder Umweltverschmutzungen mehr Aufmerksamkeit zu erlangen.

⁵³⁴ S. Art. 3 lit. g) Rat der EU, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 – Allgemeine Ausrichtung.

⁵³⁵ Art. 3 lit. g)i), ii) CSDDD.

⁵³⁶ Vgl. Grabosch, Die EU-Lieferketten-Richtlinie: Weltweiter Schutz für Mensch und Umwelt, April 2024, Friedrich Ebert Stiftung, S. 6, abrufbar unter: <https://library.fes.de/pdf-files/international/21163.pdf>.

⁵³⁷ Grabosch, Die EU-Lieferketten-Richtlinie: Weltweiter Schutz für Mensch und Umwelt, April 2024, Friedrich Ebert Stiftung, S. 6, abrufbar unter: <https://library.fes.de/pdf-files/international/21163.pdf>.

Der nachgelagerte Bereich kann jedoch auch negative Auswirkungen auf diverse Menschenrechte und die Umwelt haben. Hier ist beispielhaft die fachgerechte Entsorgung von Produkten nach ihrer Nutzung zu nennen (v.a. elektronische Geräte wie Mobiltelefone, Laptops, Fernseher, etc.), deren nicht-ordnungsgemäße Umsetzung einen wesentlichen Einfluss auf die Umwelt und dadurch auch auf die Gesundheit von Menschen haben kann. Ein weiteres Beispiel ist etwa der Finanzsektor, der durch seine finanziellen Dienstleistungen, deren Nutzung in den nachgelagerten Bereich fällt, sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Umwelt und Menschenrechte haben kann.⁵³⁸ Dies vor allem durch das zur Verfügung stellen finanzieller Dienstleistungen an Unternehmen, die Projekte mit einem hohen Risiko für Umweltschäden oder negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte, umsetzen. Die CSDDD hat jedoch davon abgesehen, diesen Bereich zu einem Teil der Aktivitätskette zu machen und hier die Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht vorzugeben.⁵³⁹ Da der Finanzsektor einen durchaus relevanten Lenkungsfaktor⁵⁴⁰ besitzt, kann die Ausnahme als verpasste Chance gesehen werden, Aktivitätsketten noch umwelt- und menschenrechtsfreundlicher zu gestalten. Dies könnte sich in Zukunft jedoch ändern, da sich die Kommission vorbehält, die Definition des Begriffes „Aktivitätskette“ zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.⁵⁴¹

4.2.4.3 Einordnung

Dieser Überblick über ausgewählte Begriffe, die in Zusammenhang mit unternehmerischer Sorgfaltspflicht häufig genannt werden, soll einerseits zu einem besserem Verständnis dieser Konzepte beitragen und andererseits die Relevanz im Kontext der Erfüllung von unternehmerischen Sorgfaltspflichten ausweisen. Die Begriffe decken inhaltlich nämlich nicht denselben Umfang ab und sollten daher nicht synonym oder beliebig austauschbar verwendet werden. Ob Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten entlang einer Lieferkette oder einer Wertschöpfungskette zu erfüllen haben, macht faktisch für den Schutz der Umwelt und der Menschenrechte einen erheblichen Unterschied, da das Konzept der Wertschöpfungsketten deutlich weitreichender ist. Wie bereits erwähnt, kann etwa die unsachgemäße Entsorgung von Produkten oder deren Resten (z.B. elektronischen Geräten oder Chemikalien aus der Textilverarbeitung) sowohl negative Auswirkungen auf die Umwelt als auch auf die Menschenrechte (vgl. Art. 11 und 12 IPwskR; Art. 6 Abs. 1 IPbpR) haben. Diese relevanten Bereiche in der Definition der „Aktivitätskette“ nicht zu inkludieren, kommt einer Verringerung des Schutzpotenzials der CSDDD gleich. Damit einher geht auch die Tatsache, dass potentiell Betroffene solcher Auswirkungen nicht von den Möglichkeiten im Rahmen der CSDDD (wie etwa dem durch diese zu etablierenden Beschwerdemechanismus, Wiedergutmachungsprozessen oder auch der Forderung nach Schadensersatz im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens) Gebrauch machen können, um eine Verhinderung, Beendigung oder Verringerung dieser negativen Auswirkungen zu erreichen. Selbst bei einer weitreichenden Definition wie der Wertschöpfungskette wären Unternehmen auf Grund der Ausgestaltung der CSDDD nicht dazu angehalten, jegliche Probleme gleichzeitig anzugehen. Es würde freilich weiterhin der risikobasierte Ansatz gelten, der vorsieht, dass „die schwerwiegendsten und wahrscheinlichsten negativen Auswirkungen“⁵⁴² prioritär behandelt werden. Darüber hinaus handelt es sich bei der durch die in Art. 5 CSDDD definierte Sorgfaltspflicht um eine sog. „Bemühenspflicht“, die keine sofortige Freiheit von negativen Auswirkungen in den wirtschaftlichen Tätigkeiten von Unternehmen verlangt (s. dazu ausführlicher Ziff. 5.1). Der Begriff der Aktivitätskette ist letztlich auch als Kompromiss zwischen

⁵³⁸ Vgl. Dowell-Jones, *Financial Institutions and Human Rights*, *Human Rights Law Review* 13 (2013), 423–468 (424 f.).

⁵³⁹ ErwGr. 26 CSDDD.

⁵⁴⁰ Vgl. Dowell-Jones, *Financial Institutions and Human Rights*, *Human Rights Law Review* 13 (2013), 423–468 (425–427).

⁵⁴¹ Art. 36 Abs. 2 lit c) CSDDD.

⁵⁴² Art. 9 Abs. 3 CSDDD.

der Lieferkette und der Wertschöpfungskette zu verstehen. Sie deckt einerseits die Komponenten der Lieferkette ab und erweitert sie andererseits um ausgewählte Elemente der Wertschöpfungskette. Auffallend ist dabei, wie oben bereits erwähnt, dass Unternehmen aus dem Finanzsektor keine Sorgfaltspflichten auf der nachgelagerten Seite auferlegt wurden.⁵⁴³ Dabei ist es gerade dieser Bereich, der für potentielle negative Auswirkungen auf Umwelt und Menschenrechte einen deutlich relevanteren Einfluss hat, als jener der vorgelagerten Seite. Dies betrifft etwa die Finanzierung von wirtschaftlichen Unternehmungen, die beispielsweise mit der Vertreibung von indigenen Völkern, massiven negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder etwa Zwangsarbeit einhergehen oder in Verbindung gebracht werden. Den verhandelnden Parteien schien das (Lenkungs-)Potential des Finanzsektors jedoch nicht entgangen zu sein, wenn sie in Erwägungsgrund 98 festhalten, dass die Kommission spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie

„einen Bericht dazu vorlegen [sollte], ob zusätzliche, auf beaufsichtigte Finanzunternehmen zugeschnittene Sorgfaltspflichten im Bereich der Nachhaltigkeit in Bezug auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen und Anlagetätigkeiten notwendig sind, und die Optionen für solche Sorgfaltspflichten und ihre Auswirkungen im Einklang mit den Zielen dieser Richtlinie aufzeigen, [...]“⁵⁴⁴

5 Zur Bedeutung von Audits und Zertifizierungen im Rahmen der CSDDD

Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht nach der CSDDD können sämtliche vom Anwendungsbereich der Richtlinie (direkt oder indirekt) erfassten Unternehmen – im Sinne eines „Smart Mix“ verbindlicher und freiwilliger Maßnahmen⁵⁴⁵ – durch ausdrücklich aufgeführte Unterstützungsmaßnahmen erhalten. Dazu zählen Mustervertragsklauseln (Art. 18), Leitlinien zu bestimmten besonders praxisrelevanten Bereichen, die die Kommission „in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur, der Europäischen Arbeitsagentur und erforderlichenfalls mit internationalen Organisationen und anderen Gremien, die über Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht verfügen,“ herausgibt (Art. 19), sog. „Begleitmaßnahmen“ (Art. 20) und ein Zentraler Helpdesk der Kommission, „über den Unternehmen Informationen, Leitlinien und Unterstützung mit Blick auf die Erfüllung ihrer in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen anfordern können“ (Art. 21).

Neben der Beteiligung an Industrieinitiativen oder MSI zwecks Bündelung von Ressourcen und Fachwissen oder der Inanspruchnahme von finanzieller Unterstützung (für KMU), die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Umsetzung der CSDDD („[u]nbeschadet der Vorschriften für staatliche Beihilfen“) zugänglich machen können (Art. 20 Abs. 2 CSDDD), gehört zu den Begleitmaßnahmen nach Art. 20 CSDDD u.a. die sog. „Überprüfung durch unabhängige Dritte“. Diese Maßnahme kann danach zur (frei-

⁵⁴³ Vgl. ErwGr. 26, ErwGr. 61 CSDDD.

⁵⁴⁴ ErwGr. 98 CSDDD.

⁵⁴⁵ Das Deutsche Institut für Menschenrechte, Vorteile der EU-Lieferkettenrichtlinie: Ein Beitrag zur Debatte, Stellungnahme, Juli 2024, S. 5, abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Vorteile_der_EU-Lieferkettenrichtlinie_CSDDD.pdf nennt als Beispiele für freiwillige „Unterstützungsmaßnahmen“ z.B. den Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte (mehr Informationen unter: <https://wirtschaft-entwicklung.de/wirtschaft-menschenrechte>) und die Branchendialoge der Automobilindustrie und Energiewirtschaft (dazu <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Umsetzungshilfen/Branchendialoge/branchendialoge.html>).

willigen) Unterstützung der Erfüllung der Sorgfaltspflicht eingesetzt werden, aber z.B. auch eine mögliche Form der obligatorischen Flankierung vertraglicher Zusicherungen zwecks Überprüfung ihrer Einhaltung darstellen (s. Art. 10 Abs. 5, 11 Abs. 6 CSDDD). Anzumerken ist, dass die Legaldefinition des „unabhängigen Dritten“ aus Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD in wenigen Punkten von der in Art. 20 Abs. 5 CSDDD genannten abweicht, auch, da Art. 20 Abs. 5 CSDDD die Überprüfung durch andere Unternehmen sowie Industrieinitiativen oder MSI zulässt (s. dazu unten). Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD legaldefiniert den „unabhängigen Dritten“ als „einen objektiven und von dem Unternehmen völlig unabhängigen Sachverständigen, der frei von Interessenkonflikten und externer Einflussnahme ist, je nach Art der negativen Auswirkungen Erfahrung und Kompetenz in Umwelt- oder Menschenrechtsfragen besitzt und hinsichtlich der Qualität und Zuverlässigkeit der Überprüfung rechenschaftspflichtig ist“, präzisiert in ihrer finalen Form aber nicht, welche Personen als „unabhängige Dritte“ in diesem Sinne geeignet sind. Darin unterscheidet sie sich grundlegend von der durch das Europäische Parlament vorgeschlagenen Fassung, wonach die Überprüfungen durchgeführt werden konnten durch einen von dem Unternehmen unabhängigen Prüfer, von einer zugelassenen oder in einem Mitgliedstaat für die Durchführung von Zertifizierungen akkreditierten Prüfungsgesellschaft, von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfungsdienstleister oder von einem entsprechend akkreditierten unabhängigen Dritten, die insbesondere frei von Interessenkonflikten sind, Erfahrung und Kompetenz in Umwelt-, Klima- und Menschenrechtsfragen vorweisen können und bestimmte festzulegende Mindeststandards erfüllen.⁵⁴⁶ Die Vorgaben des Parlaments an die Eigenschaften des „unabhängigen Dritten“ überstiegen entsprechend bereits die in dem ursprünglichen Kommissionsentwurf⁵⁴⁷ Genannten in Umfang und Differenziertheit um ein Vielfaches, wurden aber bereits für das „Draft Agreement“ vom Dezember 2023 stark eingeschränkt.⁵⁴⁸

Nach der finalen Version der Richtlinie kann die „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ u.a. durchgeführt werden von „anderen Unternehmen“ sowie einer Industrieinitiative oder einer MSI (Art. 20 Abs. 5 CSDDD). Darüber hinaus ist auch ein Tätigwerden von Anbietern von Audits und Zertifizierungen denkbar. Zwar erwähnt die CSDDD die Begriffe „Audit“ und „Zertifizierung“ nicht explizit, jedoch wird diese Möglichkeit nach der hier vertretenen Ansicht von der Legaldefinition der „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ (Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD) erfasst (dazu sogleich), zudem wird in der unternehmerischen Praxis seit Langem auf Audits und Zertifizierungen zurückgegriffen, um die Einhaltung von z.B. menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Standards in ihrer Geschäftstätigkeit zu überprüfen und zu belegen.

In Zusammenhang mit dem Rückgriff auf Audits und Zertifizierungen und insbesondere zur Beantwortung der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen sie geeignet sind, Unternehmen tatsächlich bei der Einhaltung ihrer in der CSDDD niedergelegten unternehmerischen Sorgfaltspflicht zu unterstützen, ist zunächst eine Kenntnis des erforderlichen Prüfungsumfangs vonnöten. Dieser orientiert sich am Umfang der Sorgfaltspflicht. Daher sollen im Folgenden in der gebotenen Kürze der Anwendungsbereich, hier v.a. die Schutzgüter der Richtlinie, sowie Vorschriften zur (verwaltungs- und zivilrechtlichen) Haftung von Unternehmen im Fall der Sorgfaltspflichtverletzung dargestellt werden, bevor u.a. die in Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD enthaltenen Definitionsmerkmale des „unabhängigen Dritten“, an einem Auditverfahren notwendig zu beteiligende Personen und der Schutz ihrer Interessen, Kosten von

⁵⁴⁶ CSDDD-RL-E, Abänderungen des Europäischen Parlaments, Art. 3 Abs. 1 lit. h).

⁵⁴⁷ CSDDD-RL-E, Art. 3 Abs. 1 lit. h).

⁵⁴⁸ Zu den Einzelheiten der Definition, s. Ziff. 5.2.

Audit- und Zertifizierungsverfahren, sowie Fragen der Haftung von Auditierenden bzw. Zertifizierenden dargestellt und analysiert werden.

5.1 Grundlegendes zur CSDDD

Die CSDDD verfolgt den Ansatz einer sog. „risikobasierten Sorgfaltspflicht“ (vgl. Art. 5 Abs. 1 CSDDD), die aus acht zu erfüllenden Einzelmaßnahmen besteht⁵⁴⁹, und setzt bei der Bekämpfung von negativen Auswirkungen unternehmerischer Geschäftstätigkeit auf eine Priorisierung der ermittelten Risiken (vgl. Art. 9 CSDDD). Im Gegensatz etwa zu der teilweise als „papierlastig“⁵⁵⁰ beschriebenen Umsetzung des deutschen LkSG, verlangt die CSDDD eine Bündelung der Unternehmensressourcen bei der Überprüfung der eigenen Aktivitätskette: Unabhängig vom jeweils betroffenen Glied der Aktivitätskette sind die gravierendsten und wahrscheinlichsten negativen Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt zuerst anzugehen. Dieses planvolle Vorgehen könnte nicht zuletzt zu einer Entlastung der Unternehmen, insbesondere der mit Blick auf personelle und finanzielle Ressourcen häufig wenig flexibel ausgestatteten KMU, führen.⁵⁵¹ Die Verfolgung eines risikobasierten Ansatzes steht in Einklang mit den UN-Leitprinzipien, insbesondere die Prinzipien 18 und 24. Die in der CSDDD beschriebenen Sorgfaltspflichten sind als sog. „Bemühenspflichten“ – im Gegensatz zu „Erfolgspflichten“ – ausgestaltet. Verlangt wird von den Unternehmen nicht, dass in ihren Aktivitätsketten keinerlei Menschenrechts- oder Umweltverletzungen vorkommen. Vielmehr müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Unternehmen zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht bestimmte „geeignete Maßnahmen“ ergreifen. „Geeignete Maßnahmen“ im Sinne der Richtlinie sind nach Art. 3 Abs. 1 lit. o) CSDDD

„Maßnahmen, mit denen die Ziele der Sorgfaltspflicht erreicht werden können, indem die negativen Auswirkungen in einer Weise angegangen werden, die angemessen ist und dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkungen entspricht, und die dem Unternehmen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen, wobei den Umständen des Einzelfalls, einschließlich der Art und des Umfangs der negativen Auswirkungen und relevanten Risikofaktoren, Rechnung getragen wird“.

5.1.1 Anwendungsbereich

Die CSDDD setzt auf eine branchenübergreifende risikobasierte Sorgfaltspflicht und betont die Verantwortung der adressierten Unternehmen für negative Auswirkungen auf die Rechte der im Rahmen ihrer Aktivitätsketten beschäftigten Arbeitnehmer:innen (z.B. Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Ausbeutung von Arbeitnehmer:innen), Verstöße gegen weitere Menschenrechte (z.B. das Recht auf Leben gemäß Art. 6 IPbpR, das Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gemäß Art. 7 IPbpR oder das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich u.a. eines gerechten und angemessenen existenzsichernden Arbeitslohns gemäß Art. 7 und 11 IPwskR) sowie für negative Auswirkungen auf die Umwelt durch unternehmerische Aktivitäten (z.B. Verlust an

⁵⁴⁹ S. dazu Ziff. 5.1.2.

⁵⁵⁰ Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, Einheitliche Rahmenbedingungen sowie Unterstützung für Unternehmen, Meldung, 02.08.2024, abrufbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/einheitliche-rahmenbedingungen-sowie-unterstuetzung-fuer-unternehmen>.

⁵⁵¹ Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, Vorteile der EU-Lieferkettenrichtlinie: Ein Beitrag zur Debatte, Stellungnahme, Juli 2024, S. 4, abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Vorteile_der_EU-Lieferkettenrichtlinie_CSDDD.pdf. Zur öffentlichen Kritik an einer Überlastung von KMU, s. etwa zum deutschen LkSG: Kinkartz, Lieferkettengesetz – viel Frust in der deutschen Wirtschaft, Deutsche Welle, 20.10.2023, abrufbar unter: <https://www.dw.com/de/lieferkettengesetz-viel-frust-in-der-deutschen-wirtschaft/a-67152980#:~:text=Seit%20Anfang%202023%20m%C3%BCssen%20gro%C3%9Ffe,viele%20Firmen%20f%C3%BChlen%20sich%20%C3%BCberfordert.&text=Die%20Zahlen%20sind%20erschreckend%3A%20Weltweit,Milliarden%20Menschen%20unter%20menschennunw%C3%BCrdigen%20Bedingungen>.

biologischer Vielfalt, Schädigung von Ökosystemen, Umweltverschmutzungen, Abbau der Ozonschicht). Unternehmen müssen dafür Sorge tragen, dass negative Auswirkungen ermittelt, verhindert und gemindert werden, und darüber Rechenschaft ablegen.⁵⁵²

Persönlich

Ausgehend von dem bereits erwähnten holistischen Verständnis von Nachhaltigkeit als einem rechtsbasierten Ansatz⁵⁵³, nimmt die CSDDD gezielt bestimmte in der EU domizilierte oder im Binnenmarkt tätige Unternehmen gewisser Größe, denen aufgrund ihrer globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten maßgeblicher Einfluss auf die Menschenrechte, insbesondere solchen von Arbeitnehmer:innen, und die Umwelt attestiert wird, in die Pflicht. Im Laufe der Trilogverhandlungen wurde der persönliche Anwendungsbereich der CSDDD, d.h. die Summe der Unternehmenskategorien, die unter die Sorgfaltspflicht fallen, aber mehrfach verändert. So wurden etwa die in der Verhandlungsposition des Parlaments enthaltenen sog. „Risikosektoren“ (Textilsektor, Land-/Forstwirtschaft und Fischerei; Lebensmittelproduktion, Rohstoffgewinnung, Bausektor) gestrichen. Für Unternehmen aus diesen für Menschenrechts- und Umweltverletzungen besonders anfälligen Branchen sollten niedrigere Schwellenwerte gelten; die Risikosektoren waren aber in der Ratsposition vom 15. März 2024 nicht mehr enthalten. Die Kommission hat allerdings gemäß Art. 36 Abs. 2 lit. b), 3. Spiegelstrich innerhalb von sechs Jahren (bis zum 26. Juli 2030) erstmals u.a. zu prüfen, ob mit Blick auf die ehemaligen Risikosektoren ein „sektorspezifischer Ansatz“ vonnöten wäre.⁵⁵⁴

Die Endfassung der Richtlinie erfasst zunächst nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete Unternehmen i.S.d. Art. 3 Abs. 1 lit. a) CSDDD, die

- a) mehr als 1.000 Mitarbeitende⁵⁵⁵ und einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als EUR 450 Mio. für das letzte Geschäftsjahr, für das Jahresabschlüsse angenommen wurden oder hätten angenommen werden müssen, aufweisen;
- b) die unter a) genannten Schwellenwerte nicht erreicht haben, aber die oberste Muttergesellschaft eines Konzerns sind, der die Schwellenwerte im letzten Geschäftsjahr, für das ein konsolidierter Jahresabschluss aufgestellt wurde oder hätte aufgestellt werden müssen, erreicht hat;

⁵⁵² CSDDD-RL-E, Begründung (1. Kontext des Vorschlags; Gründe und Ziele des Vorschlags).

⁵⁵³ S. dazu Ziff. 3.1, 4.1.

⁵⁵⁴ Art. 36 CSDDD entspricht überwiegend bereits dem im Draft Agreement enthaltenen ehem. Art. 29, nicht jedoch mit Blick auf die Möglichkeit der Einführung des erwähnten „sektorspezifischen Ansatzes“. Der ehem. Art. 29 Abs. 2 lit. a), 3. Spiegelstrich lautete noch: „[...] whether the thresholds regarding the number of employees and net turnover laid down in Article 2 need to be revised“; der neue Art. 36 Abs. 2 lit. b), 3. Spiegelstrich wurde ergänzt: „ob die in Artikel 2 festgelegten Schwellenwerte für die Beschäftigtenzahl und den Nettoumsatz überarbeitet werden müssen und ob in Sektoren mit hohem Risiko ein sektorspezifischer Ansatz eingeführt werden muss“. – Hervorh. d. A.

⁵⁵⁵ Beachte: Eine ausdrückliche Regelung, wie die Beschäftigtenzahl zu ermitteln ist, enthält die CSDDD nicht. Unklar ist daher, ob mit Blick auf inländische Unternehmen nur im Inland bzw. innerhalb der EU oder auch in Drittländern Beschäftigte einzubeziehen sind. In ErwGr. 30 wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei Ermittlung der von der Richtlinie betroffenen Unternehmen aus Drittländern kein Schwellenwert für die Anzahl der Beschäftigten angewandt werden solle, da der Beschäftigtenbegriff dem Unionsrecht entnommen worden sei und daher nicht ohne Weiteres außerhalb der EU angewendet werden könne. Es gebe „keine klare und kohärente Methodik zur Ermittlung der Beschäftigten von Unternehmen aus Drittländern“, daher würde die Verwendung eines Schwellenwerts in derartigen Fällen zu Rechtsunsicherheit und Anwendungsproblemen führen. Im Umkehrschluss läge es daher nahe, bei der Berechnung inländischer Beschäftigter nur solche Personen einzubeziehen, die innerhalb der EU beschäftigt sind sowie solche, die lediglich ins Nicht-EU-Ausland entsandt wurden, vgl. zu einer entsprechenden Deutung des deutschen LkSG: § 1 Abs. 3 LkSG sowie Nietsch/Wiedmann, Adressatenkreis und sachlicher Anwendungsbereich des neuen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, NJW 2022, 1–7 (2). Die Zahl der Teilzeitbeschäftigten wird in Vollzeitäquivalenten berechnet; die Einbeziehung von Leiharbeitnehmern und „anderen Arbeitnehmern in atypischen Beschäftigungsverhältnissen“ als „direkt vom Unternehmen eingestellte Mitarbeiter“ ist dagegen ausdrücklich vorgesehen, s. Art. 2 Abs. 4 CSDDD.

- c) in der Union Franchise- oder Lizenzvereinbarungen mit unabhängigen Drittunternehmen geschlossen haben oder die oberste Muttergesellschaft eines Konzerns, der in der Union Franchise- oder Lizenzvereinbarungen gegen Lizenzgebühren geschlossen haben, sind, wenn diese Vereinbarungen eine gemeinsame Identität, ein gemeinsames Geschäftskonzept und die Anwendung einheitlicher Geschäftsmethoden gewährleisten und wenn sich diese Lizenzgebühren im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss festgestellt wurde oder hätte festgestellt werden müssen, und sofern das Unternehmen die oberste Muttergesellschaft eines Konzerns war oder ist, der im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss festgestellt wurde oder hätte festgestellt werden müssen, einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als EUR 80 Mio. erzielt hat.

Bemerkenswert ist, dass die CSDDD – obwohl es sich bei der Richtlinie um einen Rechtsakt der EU handelt, der nach Art. 288 Abs. 3 AEUV lediglich Wirkung für die Mitgliedstaaten entfaltet – gemäß Art. 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 lit. a)(ii) CSDDD auch nach dem Recht eines Drittstaats gegründete Unternehmen erfasst, die

- a) in der Union in dem dem letzten Geschäftsjahr vorausgegangenen Geschäftsjahr einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als EUR 450 Mio. erzielt haben;
- b) die unter a) genannten Schwellenwerte nicht erreicht haben, aber die oberste Muttergesellschaft eines Konzerns sind, der auf konsolidierter Basis die unter a) genannten Schwellenwerte in dem dem letzten Geschäftsjahr vorausgegangenen Geschäftsjahr erreicht hat;
- c) in der Union Franchise- oder Lizenzvereinbarungen mit unabhängigen Drittunternehmen geschlossen haben oder die oberste Muttergesellschaft eines Konzerns, der in der Union Franchise- oder Lizenzvereinbarungen gegen Lizenzgebühren geschlossen haben, sind, wenn diese Vereinbarungen eine gemeinsame Identität, ein gemeinsames Geschäftskonzept und die Anwendung einheitlicher Geschäftsmethoden gewährleisten und wenn sich diese Lizenzgebühren in dem dem letzten Geschäftsjahr vorausgegangenen Geschäftsjahr in der Union auf mehr als EUR 22,5 Mio. beliefen; und sofern das Unternehmen in dem dem letzten Geschäftsjahr vorausgegangenen Geschäftsjahr in der Union einen Nettoumsatz von mehr als EUR 80 Mio. erzielt hat oder die oberste Muttergesellschaft eines Konzerns ist, die in dem dem letzten Geschäftsjahr vorausgegangenen Geschäftsjahr in der Union einen Nettoumsatz von mehr als EUR 80 Mio. erzielt hat.

Um mit Blick auf die erfassten Unternehmen aus Drittstaaten mehr Rechtsklarheit zu schaffen, wird das aus Vertretern der Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten (Art. 24 CSDDD) bestehende europäische Netz der Aufsichtsbehörden eine indikative Liste von Unternehmen aus Drittländern, die der vorliegenden Richtlinie unterliegen, veröffentlichen (Art. 28 Abs. 10 lit. b) CSDDD).

KMU i.S.d. Art. 3 Abs. 1 lit. i) CSDDD fallen aufgrund ihrer Größe nicht in den mittels Beschäftigtenanzahl und erzieltom Umsatz (s. dazu oben) definierten Anwendungsbereich der CSDDD. Dies entspricht dem ursprünglichen Richtlinienentwurf der Kommission, wonach der persönliche Anwendungsbereich der CSDDD u.a. aus Gründen der Verhältnismäßigkeit mit Blick auf die mit der Erfüllung der Sorgfaltspflicht einhergehenden finanziellen und administrativen Belastungen für die betroffenen Unternehmen eingeschränkt worden sei. Die Kommission begründete diesen Schritt damit, dass gerade KMU häufig nicht über für die Einrichtung und Umsetzung eines Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht

erforderliche Sorgfaltsmechanismen, das entsprechende Know-how und fachlich spezialisiertes Personal verfügten.⁵⁵⁶ Da der Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission aber gerade auf dem Ansatz des „*contractual cascading*“ („Vertragskaskaden“) beruht und damit auch Unternehmen, die nicht direkt den Regelungen der CSDDD unterworfen sind, betreffen soll, steht zu erwarten, dass auch KMU – als (Unter-)Auftragnehmer der in den Anwendungsbereich der CSDDD fallenden Unternehmen – eine (indirekte und über ihre Vertragspartner vermittelte) Pflicht zur Beachtung der Regelungen der künftigen Richtlinie treffen wird (vgl. ErwGr. 69). ErwGr. 69 weist darauf hin, dass es das Ziel sei, den finanziellen oder administrativen Aufwand für KMU zu verringern, da viele dieser Unternehmen bereits mit der globalen Wirtschafts- und Gesundheitskrise haderten.⁵⁵⁷ In ihrem ersten Bericht an Parlament und Rat soll die Kommission sodann u.a. die Auswirkungen der Richtlinie auf KMU bewerten, verbunden mit einer Bewertung der Wirksamkeit der verschiedenen Maßnahmen und Instrumente zur Unterstützung der KMU durch die Kommission und die Mitgliedstaaten (Art. 36 Abs. 2 lit. a) CSDDD). Im Gegensatz zur Verhandlungsposition des Parlaments sieht der finale Text der Richtlinie nicht mehr vor, dass KMU zumindest die Möglichkeit haben sollen, die Vorschriften der CSDDD auf freiwilliger Basis anzuwenden, und dabei durch angemessene Maßnahmen und Instrumente unterstützt werden und Anreize zur Anwendung der Richtlinie erhalten.⁵⁵⁸ Der Ausschluss von KMU aus dem persönlichen Anwendungsbereich der Richtlinie mag daher umso überraschender erscheinen, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die Gruppe der KMU etwa in Österreich im Jahr 2022 99,8 %, also ca. 601.300 der heimischen Unternehmen der marktorientierten Wirtschaft ausmachte⁵⁵⁹. Der Einfluss auch von KMU auf die menschenrechtliche Lage im Wirtschaftsumfeld ist allerdings nicht zu unterschätzen. Zwar werden viele KMU als Teil einer Vertragskaskade zumindest indirekt von den Wirkungen der CSDDD betroffen sein; jedoch ist zu berücksichtigen, dass etwa die Haftungsnorm des Art. 29 CSDDD nur diejenigen Unternehmen adressiert, die direkt in ihren Anwendungsbereich fallen.

Beaufsichtigte Finanzunternehmen unterliegen nur Sorgfaltspflichten in Bezug auf den vorgelagerten Teil ihrer Aktivitätsketten (ErwGr. 26, 51, Art. 3 Abs. 1 lit. a)(iii) CSDDD)⁵⁶⁰. Das bedeutet, dass etwa Kreditvergaben, die in der nachgelagerten Aktivitätskette zu verorten wären, also das Kerngeschäft von Banken, nicht von den Regelungen der CSDDD erfasst werden. Das Draft Agreement aus Dezember 2023 hatte Finanzdienstleister noch „vorübergehend“ vom Anwendungsbereich ausgenommen, jedoch eine Überprüfungsklausel (ehem. Art. 29 Abs. 1) für eine potenzielle künftige Einbeziehung des nachgelagerten Finanzsektors auf der Grundlage der Einschätzung der Auswirkungen derartiger spezifischer Sorgfaltspflichten vorgesehen;⁵⁶¹ die Norm entspricht dem heutigen Art. 36 Abs. 1 CSDDD.

Zu berücksichtigen ist, dass die Anwendung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der CSDDD in nationales Recht zeitlich nach Größe gestaffelt wurde (Art. 37 Abs. 1 CSDDD): Betroffen sind

⁵⁵⁶ CSDDD-RL-E, Begründung (2. Rechtsgrundlage, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit; Verhältnismäßigkeit).

⁵⁵⁷ S. auch bereits den Kommissionsentwurf: CSDDD-RL-E, Begründung (2. Rechtsgrundlage, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit; Verhältnismäßigkeit).

⁵⁵⁸ Vgl. CSDDD-RL-E, Abänderungen des Europäischen Parlaments, ErwGr. 47.

⁵⁵⁹ Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, KMU im Fokus 2023: Bericht über die Situation und Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen der österreichischen Wirtschaft, S. 21, 2024, abrufbar unter: <https://www.bmaw.gv.at/Services/Zahlen-Daten-Fakten/KMU-in-%C3%96sterreich.html>.

⁵⁶⁰ S. dazu Ausführungen zum Begriff der „Aktivitätskette“ nach der CSDDD unter Ziff. 4.2.4.2.

⁵⁶¹ Rat der EU, Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit: Rat und Parlament erzielen Einigung zum Schutz der Umwelt und der Menschenrechte, 14.12.2023, abrufbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/12/14/corporate-sustainability-due-diligence-council-and-parliament-strike-deal-to-protect-environment-and-human-rights/>.

- die größten Unternehmen (im Durchschnitt > 5.000 Beschäftigte, EUR > 1,5 Mrd. weltweiter Nettoumsatz), die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet wurden, ab dem 26. Juli 2027;
- Unternehmen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet wurden, mit im Durchschnitt > 3.000 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von EUR > 900 Mio. ab dem 26. Juli 2028;
- Unternehmen, die nach dem Recht eines Drittlandes gegründet wurden, und im Geschäftsjahr vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 26. Juli 2027 einen Nettoumsatz von EUR > 900 Mio. in der EU erzielt haben, ab dem 26. Juli 2027 (Ausnahme: Maßnahmen zur Umsetzung von Art. 16 CSDDD sind auf die genannten Unternehmen für am oder nach dem 1. Januar 2028 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden);
- Unternehmen, die nach dem Recht eines Drittlandes gegründet wurden, und im Geschäftsjahr vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 26. Juli 2028 einen Nettoumsatz von EUR > 900 Mio. in der EU erzielt haben, ab dem 26. Juli 2028 (Ausnahme: Maßnahmen zur Umsetzung von Art. 16 CSDDD sind auf die genannten Unternehmen für am oder nach dem 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden);
- Alle sonstigen in Art. 2 Abs. 1 lit. a) und b), Art. 2 Abs. 2 lit. a) und b), Art. 2 Abs. 1 lit. c) und Art. 2 Abs. 2 lit. c) CSDDD genannten Unternehmen ab dem 26. Juli 2029 (Ausnahme: Maßnahmen zur Umsetzung von Art. 16 CSDDD sind auf die genannten Unternehmen für am oder nach dem 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden).

Sachlich

Die CSDDD bezieht grundsätzlich sowohl vorgelagerte („*upstream*“) als auch nachgelagerte („*downstream*“) Geschäftsaktivitäten ein. In der vorgelagerten Aktivitätskette erfasste Tätigkeiten sind die Entwicklung, die Gewinnung, Beschaffung, Herstellung, Beförderung, Lagerung und Lieferung von Rohstoffen, Produkten oder Teilen von Produkten sowie die Entwicklung der Produkte oder Dienstleistungen. Die nachgelagerte Kette bezieht Vertrieb, Beförderung und Lagerung ein, allerdings nur, wenn diese für das oder im Namen des betreffenden Unternehmens ausgeführt werden. Nicht erfasst ist dagegen insbesondere die Entsorgung von Gütern.⁵⁶²

Die Sorgfaltspflicht nach der CSDDD bezieht sich auch auf die Geschäftstätigkeit von Tochterunternehmen (Art. 3 Abs. 1 lit. e) CSDDD) und direkter sowie indirekter Geschäftspartner (Art. 3 Abs. 1 lit. f) CSDDD).

Die von der Richtlinie geschützten Rechtspositionen erfassen wichtige international anerkannte Menschenrechte sowie eine Reihe umweltrechtlicher Vorgaben, die sämtlich in den beiden Teilen des Anhangs der Richtlinie aufgeführt sind (dazu sogleich). Eine Sorgfaltspflichtverletzung setzt regelmäßig einen Verstoß gegen in diesem Anhang aufgeführte „in internationalen Menschenrechtsinstrumenten enthaltene Rechte und Verbote“ (Teil I) bzw. „in Instrumenten im Bereich der Umwelt enthaltene Verbote und Verpflichtungen“ (Teil II) voraus, wobei die CSDDD im Hinblick auf Verstöße gegen Menschenrechte, die nicht explizit in Teil I, Abschnitt 1 des Anhangs aufgeführt, aber in den in Teil I, Abschnitt 2 des Anhangs genannten internationalen Menschenrechtsinstrumenten genannt sind, weitere Voraussetzungen nennt, wie etwa die einzelfallbezogene Vorhersehbarkeit des Risikos einer Beeinträchtigung

⁵⁶² S. zum Ganzen Ziff. 4.2.4.2.

des Menschenrechts durch das Unternehmen „nach vernünftigen Ermessen“ (Art. 3 Abs. 1 lit. c)(ii) CSDDD).

Unklar ist, inwiefern der Klimaschutz seinerseits Teil der unternehmerischen Sorgfaltspflicht nach der CSDDD ist (s. dazu sogleich).

5.1.2 Unternehmerische Sorgfaltspflicht: Schutzgüter

Die CSDDD enthält in ihrem Art. 5 die Definition einer „risikobasierte[n] Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt“, deren Details in Art. 7–16 aufgeführt werden. Die Erfüllung der Sorgfaltspflicht hat durch die Unternehmen unter Durchführung der folgenden Maßnahmen zu erfolgen:

- a) Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in ihre Unternehmenspolitik und Risikomanagementsysteme nach Art. 7;
- b) Ermittlung und Bewertung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen nach Art. 8 und erforderlichenfalls Priorisierung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen nach Art. 9;
- c) Verhinderung und Minderung potenzieller negativer Auswirkungen, Abstellung tatsächlicher negativer Auswirkungen und Minimierung ihres Ausmaßes nach den Art. 10 und 11;
- d) Leistung von Abhilfe für tatsächliche negative Auswirkungen nach Art. 12;
- e) sinnvolle Einbeziehung von Interessenträgern nach Art. 13;
- f) Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Meldemechanismus und Beschwerdeverfahrens nach Art. 14;
- g) Überwachung der Wirksamkeit ihrer Strategien und Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht nach Art. 15;
- h) Öffentliche Kommunikation über die Sorgfaltspflicht nach Art. 16.

Der konkrete Inhalt der einzelnen Elemente der Sorgfaltspflicht bestimmt sich nach den jeweiligen angegebenen Artikeln. Definitionen der wichtigen Begrifflichkeiten „tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Umwelt/Menschenrechte“ finden sich in Art. 3 Abs. 1 lit. b) und c) bzw. d) CSDDD, wobei nach dem Wortlaut der Normen unklar bleibt, wann genau von „potenziell“ negativen Auswirkungen auszugehen ist. Dem Wortverständnis⁵⁶³ nach werden unter „potenziellen negativen Auswirkungen“ mögliche oder denkbare, d.h. (noch) nicht sicher eintretende Auswirkungen zu verstehen sein, deren Eintritt (im Gegensatz zu „tatsächlichen negativen Auswirkungen“) noch durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden kann.

Maßnahmen zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht sollen von den Unternehmen dokumentiert und die Dokumentation inkl. unterstützender Beweise mindestens fünf Jahre vorgehalten werden.⁵⁶⁴ Geschäftspartner:innen sollen nicht verpflichtet sein, Geschäftsgeheimnisse, vertrauliche Informationen oder solche Informationen preiszugeben, deren Offenlegung eine Gefahr für die wesentlichen Sicherheitsinteressen eines Staates darstellen würde.⁵⁶⁵

Nach der Formulierung von ErwGr. 19 der Richtlinie handelt es sich bei den darin festgeschriebenen Hauptpflichten lediglich um „*obligations of means*“. Inhaltlich ist die Sorgfaltspflicht abhängig von den

⁵⁶³ Vgl. dazu etwa Duden, „potenziell“, abrufbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/potenziell>.

⁵⁶⁴ Art. 5 Abs. 4 CSDDD.

⁵⁶⁵ Art. 5 Abs. 3 CSDDD.

im Anhang der Richtlinie referenzierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Gewährleistungen bzw. Ge- und Verboten. Die Richtlinie verfolgt jedoch nicht das Ziel, Unternehmen dazu zu verpflichten, unter allen Umständen zu gewährleisten, dass keinerlei negative Auswirkungen auftreten oder diese vollständig abgestellt werden⁵⁶⁶. Entsprechend wird von den betroffenen Unternehmen lediglich erwartet, dass sie Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Ziele der Sorgfaltspflicht zu erreichen, indem sie nachteilige Auswirkungen wirksam angehen, und zwar in einer Weise, die dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der nachteiligen Auswirkungen angemessen ist (ErwGr. 19 Satz 5). Damit weicht die CSDDD von den ihr zugrunde liegenden UN-Leitprinzipien ab, die noch eine „*obligation of result*“ („*avoid*“) für die aktive Vermeidung von negativen Auswirkungen eigener Geschäftstätigkeit eines Unternehmens auf die Menschenrechte annehmen, und lediglich mit Blick auf die Auswirkungen des Handelns Dritter, wie z.B. Geschäftspartner in der Wertschöpfungskette, eine „*obligation of means*“ („*seek to prevent or mitigate*“) ausreichen ließen.⁵⁶⁷

Menschenrechtsschutz

Negative Auswirkungen auf die Menschenrechte werden in Art. 3 Abs. 1 lit. c) CSDDD definiert als personenbezogene Auswirkungen aufgrund:

- Einer Verletzung eines der im Anhang, Teil I Abschnitt 1 aufgeführten Menschenrechte, da diese Menschenrechte in den im Anhang, Teil I Abschnitt 2 genannten internationalen Instrumenten verankert sind;
- Einer Verletzung eines Menschenrechts, das **nicht** in Anhang, Teil 1 Abschnitt 1 aufgeführt, aber in den im Anhang, Teil I Abschnitt 2 aufgeführten Menschenrechtsinstrumenten verankert ist,⁵⁶⁸ sofern
 - Das betreffende Menschenrecht von einem Unternehmen oder einer juristischen Person verletzt werden kann;
 - Die Menschenrechtsverletzung unmittelbar ein in den im Anhang, Teil I Abschnitt 2 aufgelisteten Menschenrechtsinstrumenten geschütztes Rechtsgut beeinträchtigt; und
 - das Unternehmen das Risiko einer Beeinträchtigung der Menschenrechte unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, einschließlich der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und seiner Tätigkeitskette, der Merkmale des Wirtschaftssektors sowie des geografischen und betrieblichen Umfelds, angemessen hätte vorhersehen können.

Als negative Auswirkungen i.S.d. CSDDD können etwa eine Verletzung des Rechts auf Leben; das Verbot von Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung; sowie das Verbot aller

⁵⁶⁶ Beispielhaft führt ErwGr. 19 aus: „So kann beispielsweise ein Unternehmen in Bezug auf Geschäftspartner, bei denen die negativen Auswirkungen auf staatliche Eingriffe zurückzuführen sind, möglicherweise nicht in der Lage sein, solche Ergebnisse zu erreichen“.

⁵⁶⁷ Vgl. UN-Leitprinzip Nr. 13: „*The responsibility to respect human rights requires that business enterprises: (a) Avoid causing or contributing to adverse human rights impacts through their own activities, and address such impacts when they occur; (b) Seek to prevent or mitigate adverse human rights impacts that are directly linked to their operations, products or services by their business relationships, even if they have not contributed to those impacts*“. Vgl. dazu auch Bonnitza/McCorquodale, *The Concept of ‚Due Diligence‘ in the UN Guiding Principles on Business and Human Rights*, EJIL 28 (2017), 899–919.

⁵⁶⁸ Der deutsche Text der Richtlinie ist hier unvollständig: „[...] einer Verletzung eines Menschenrechts, das nicht in Teil I Abschnitt I des Anhangs dieser Richtlinie aufgeführt, aber **in den in** Teil I Abschnitt 2 des Anhangs dieser Richtlinie verankert ist, sofern [...]“.

Formen der Sklaverei und des Sklavenhandels, einschließlich sklavereiähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen der Beherrschung oder Unterdrückung am Arbeitsplatz, wie extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung, oder Menschenhandel gewertet werden.

Anstatt aber konkret auf einzelne Menschenrechtsabkommen zu verweisen, nennt der Anhang, Teil I, Abschnitt 1 bestimmte Rechte, die umfänglich oder mit Blick auf einzelne Charakteristika jeweils „in der Auslegung nach“ verschiedenen Vorschriften der genannten Abkommen zu berücksichtigen sind. Unklar ist, ob diese spezielle Formulierung einen vollumfänglichen Verweis auf die genannten Vorschriften impliziert. Die Beweggründe des EU-Gesetzgebers hinter der Wahl dieser speziellen Formulierung sind unklar, ebenso der Erkenntnisgewinn durch ErwGr. 32 in der englischen wie der deutschen Sprachfassung: Die deutsche Version weist darauf hin, dass „[d]er Begriff „Verletzung“ [...] *im Einklang mit* den internationalen Menschenrechtsnormen ausgelegt werden“ sollte, und weicht damit von der Formulierung im Anhang („in der Auslegung nach“) ab. Die englische Sprachfassung des ErwGr. 32 dagegen bedingt sich derselben Formulierung wie der im Anhang gewählten: „The term ‘abuse’ should be *interpreted in line with* international human rights law“. Die (in beiden Sprachfassungen gleichermaßen umständliche) Formulierung lässt in dieser Hinsicht den Schluss auf eine doppelte Intention des EU-Gesetzgebers zu: Zunächst sollte offenbar nicht nur auf den im Wortlaut des jeweils genannten Menschenrechts (z.B. „Recht auf Leben“, „Recht auf Freiheit und Sicherheit“ etc.) enthaltenen Kern des Schutzgehalts verwiesen werden. Wäre dies vom EU-Gesetzgeber gewollt gewesen, hätte an sich die Formulierung „das Recht [X] *gemäß* Art. [Y] des Übereinkommens [Z]“ ausgereicht. Entsprechend ist zu vermuten, dass die Formulierung „in der Auslegung nach“ bzw. „interpreted in line with“ zudem die gesamte im Rahmen eines bestimmten Menschenrechtsinstruments entwickelte (insbesondere teleologische) Interpretation des entsprechenden Menschenrechts und damit auch mögliche dynamische Veränderungen des Deutungsgehalts des Rechts einbeziehen sollte. Eine entsprechende Deutung ergibt Sinn vor dem Hintergrund, dass die im Anhang, Teil I, Abschnitt 1 genannten Rechte in deckungsgleicher oder zumindest sehr ähnlicher Form in unterschiedlichen völkerrechtlichen Abkommen vorkommen, dort aber nicht (immer) wortgleich formuliert wurden und damit einen (zumindest leicht) unterschiedlichen Schutzbereich aufweisen (z.B. Recht auf Leben nach Art. 6 IPbpR, Art. 3 AEMR oder Art. 2 EMRK). Die Auslegung erfolgt also „im Lichte“ der speziellen konventionsförmigen Ausformung des genannten Menschenrechts⁵⁶⁹.

In dem finalen Richtlinienentwurf sind viele der im ursprünglichen Kommissionsvorschlag genannten Menschenrechte und internationalen Menschenrechtsinstrumente nicht mehr enthalten. Ein Großteil davon wurde bereits im Zuge der Abfassung der Ratsposition vom 1. Dezember 2022 verändert oder vollständig entfernt. Dazu gehört etwa die explizite Erwähnung von Rechten indigener Völker (ehem. Anhang, Teil I, Abschnitt 1, Ziff. 19a, 20), die zugunsten ihrer teilweisen Integration in den heutigen Anhang, Teil I, Abschnitt 1, Ziff. 16 aufgegeben wurde; die ursprünglich im Anhang, Teil I, Abschnitt 2, Ziff. 13 enthaltene Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker⁵⁷⁰ wird in der finalen Version des Richtlinienentwurfes nicht mehr erwähnt⁵⁷¹ (s. nur noch ErwGr. 33). Das gilt u.a. auch für die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes⁵⁷² (ehem. Anhang, Teil

⁵⁶⁹ Ein Vergleich etwa mit der Idee der „verfassungskonformen Auslegung“ drängt sich auf, vgl. dazu Berka, Verfassungsrecht, 8. Aufl., Verlag Österreich, S. 29 f. Rz. 94.

⁵⁷⁰ UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples v. 13.09.2007, UN Doc. A/61/295.

⁵⁷¹ S. dazu auch Ziff. 5.2.5.

⁵⁷² UN Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide v. 09.12.1948, 78 UNTS 277.

I, Abschnitt 2, Ziff. 7) oder das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁵⁷³ (s. ebenfalls ErwGr. 33).

Zu problematisieren ist zudem der Umstand, dass im Anhang, Teil I Abschnitt 2 u.a. die Bezugnahmen auf die AEMR, die UN-Antifolterkonvention⁵⁷⁴ und das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵⁷⁵ sowie – ab dem Draft Agreement – diverse Deklarationen und Konventionen der ILO⁵⁷⁶ gestrichen wurden. Durch die Entfernung dieser auch und gerade im wirtschaftlichen Kontext elementaren Menschenrechtsinstrumente ist nämlich einerseits eine massive Reduzierung des durch die CSDDD definierten unternehmensbezogenen Verpflichtungsumfangs eingetreten, der sich, andererseits, (auch) durch gravierende Schutzlücken in insbesondere menschenrechtlicher Hinsicht auszeichnet. Die Beschneidung des Umfangs ihrer Sorgfaltspflichten könnte bei Unternehmen zu einem Gefühl der Rechtsunsicherheit über das von ihnen erwartete Verhalten führen, da der Eindruck erweckt wird, die Achtungsverpflichtung beziehe sich nicht auf sämtliche Menschenrechte, während die UN-Leitprinzipien ein völlig anderes Verständnis unternehmerischer Menschenrechtsverpflichtungen zum Ausdruck bringen: „*The responsibility of business enterprises to respect human rights refers to internationally recognized human rights – understood, at a minimum, as those expressed in the International Bill of Human Rights and the principles concerning fundamental rights set out in the International Labour Organization’s Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work.*“⁵⁷⁷ Noch klarer wird dies in dem entsprechenden Kommentar: „*Because business enterprises can have an impact on virtually the entire spectrum of internationally recognized human rights, their responsibility to respect applies to all such rights.*“⁵⁷⁸ Auch dem „Interpretive Guide“ des Büro des Hochkommissars für Menschenrechte (*Office of the High Commissioner for Human Rights, OHCHR*) der Vereinten Nationen zu den UN-Leitprinzipien ist zu entnehmen, es sei „(...) *not possible to limit the application of the responsibility to respect human rights to a particular subset of rights for particular sectors*“.⁵⁷⁹ Und auch die CSDDD selbst weist in ihrem ErwGr. 7 darauf hin, dass „[a]lle Unternehmen [...] die Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte“ trügen, „die universell gültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen“.⁵⁸⁰

⁵⁷³ Convention on the Rights of Persons with Disabilities v. 13.12.2006, 2515 UNTS 3.

⁵⁷⁴ Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment v. 10.12.1984, 1465 UNTS 85.

⁵⁷⁵ International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination v. 07.03.1966, 660 UNTS 195.

⁵⁷⁶ Etwa ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work v. 18.06.1998 (ergänzt 2022); ILO Convention (Nr. 155) concerning Occupational Safety and Health and the Working Environment v. 22.06.1981, 1331 UNTS 279; ILO Convention (Nr. 169) concerning Indigenous and Tribal Peoples in Independent Countries v. 27.06.1989, 1650 UNTS 383.

⁵⁷⁷ Vereinte Nationen, Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk (DGCN) c/o Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (Hrsg.), 3. Aufl., Berlin, abrufbar unter: https://www.globalcompact.de/migrated_files/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf, Prinzip 12 (S. 13).

⁵⁷⁸ Vereinte Nationen, Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk (DGCN) c/o Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (Hrsg.), 3. Aufl., Berlin, abrufbar unter: https://www.globalcompact.de/migrated_files/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf, Kommentar zu Prinzip 12 (S. 13 f.) – Hervorh. d. A.

⁵⁷⁹ Q5 („*How can all internationally recognized human rights be relevant to business?*“), S. 13, abrufbar unter: https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/publications/hr.puB.12.2_en.pdf.

⁵⁸⁰ S. dazu bereits Ziff. 4.2.3.1.

Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei den in der finalen Version der Richtlinie im Anhang, Teil I enthaltenen menschenrechtlichen Instrumenten nur um solche handelt, die von sämtlichen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert wurden⁵⁸¹ (s. etwa ErwGr. 32 Satz 9, der darauf verweist, dass ILO-Übereinkommen Nr. 155 und 187 durch die Kommission hinzugefügt werden könnten, „sobald diese von allen Mitgliedstaaten ratifiziert wurden“) und die CSDDD trotz der Entfernung der AEMR aus dem Anhang, Teil I ausdrücklich noch auf die beiden anderen Bestandteile der „*International Bill of Human Rights*“, den IPbpR und den IPwskR von 1966, verweist.

Auf den ersten Blick deutet die Streichung von Referenzwerken im Anhang der Richtlinie auf eine Reduzierung des Pflichtenumfangs der von der CSDDD betroffenen Unternehmen hin. Dennoch ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass, unabhängig von der Bezugnahme durch die Richtlinie, die separate völkerrechtliche Verpflichtung eines Mitgliedstaats, der selbst eines oder mehrere der genannten Vertragswerke selbst unterzeichnet und ratifiziert hat, bestehen bleibt. Nichtsdestotrotz ist dadurch der materielle Anwendungsbereich der CSDDD zwangsläufig unvollständig und umfasst nicht das gesamte Spektrum der Rechte, die durch Maßnahmen des Unternehmens aufgehoben oder eingeschränkt werden können. Gerade die Entfernung der durch die UN-Leitprinzipien explizit in Bezug genommene ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work könnte ein falsches Signal an die Privatwirtschaft senden. Andererseits wird sich zeigen müssen, ob dies tatsächlich mehr als einen rein symbolischen Effekt haben wird: Die ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work bekräftigt die Verpflichtungen und Zusagen, die mit der Mitgliedschaft in der ILO einhergehen. Dazu gehören etwa das Bekenntnis zu dem im Arbeitskontext hochrelevanten Vereinigungsrecht und dem Recht auf Kollektivverhandlungen, der Abschaffung der Zwangs- und Kinderarbeit sowie der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf; die entsprechenden ILO-Übereinkommen sind aber weiterhin Teil des Anhangs I der Richtlinie. Es fällt aber auf, dass die Aspekte Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, die im Wirtschaftskontext doch ganz besonders zu berücksichtigen wären, nicht präsent sind: Die Convention No. 155 on Occupational Health and Safety (1981) ebenso wie das ILO Promotional Framework for Occupational Safety and Health waren noch im Dezember 2023 Teil des von Rat und Europäischem Parlament akkordierten Richtlinienentwurfes („Draft Agreement“), wurde danach jedoch aus dem Anhang, Teil I entfernt. Der EU-Gesetzgeber begründet dies in ErwGr. 32 der CSDDD mit der (noch) fehlenden Ratifizierung der Convention durch alle EU-Mitgliedstaaten und lässt die Möglichkeit der Erweiterung des Anhangs zu einem späteren Zeitpunkt offen: „*The Commission should be empowered to adopt delegated acts in order to amend the Annex to this Directive for the purposes laid down in Article 3(2), including by adding the reference, once ratified by all Member States, to the ILO Occupational Safety and Health Convention, 1981 (No. 155), and the ILO Promotional Framework for Occupational Safety and Health, 2006 (No 187), which form part of the ILO fundamental instruments.*“

Zu berücksichtigen ist zudem, dass durch die vordergründige Reduzierung des Pflichtenumfangs zumindest sprachlich eine Abkehr von der Formulierung und Konzeption der an sich auf sämtliche Menschenrechtsverletzungen bezogenen „tatsächlichen/potenziellen negativen Auswirkungen“ der UN-Leitprinzipien⁵⁸² stattfindet. In diesem Zusammenhang kritisiert auch ein gemeinsames „*non-paper*“ des „*European Center for Constitutional and Human Rights*“ (ECCHR) und von „*Amnesty International*“

⁵⁸¹ S. auch Danish Institute of Human Rights, *The EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive: Maximising Impact Through Transposition and Implementation*, 2024, S. 10, abrufbar unter: <https://www.humanrights.dk/publications/eu-corporate-sustainability-due-diligence-directive-maximising-impact-through>.

⁵⁸² S. etwa Prinzip Nr. 11: „Business enterprises should *respect human rights*. This means that they should avoid infringing on the human rights of others and should address adverse human rights impacts with which they are involved. – Hervorh. d. A.

vom 20. Juni 2023, dass das Vorliegen einer „tatsächlichen/potenziellen negativen Auswirkung“ an die Bedingung geknüpft wird, dass die Verletzung die relevante Rechtsposition unmittelbar beeinträchtigt und das Risiko einer Beeinträchtigung von dem betreffenden Unternehmen „nach vernünftigem Ermessen“ hätte vorhergesehen werden können (s. Art. 3 Abs. 1 lit. c)(ii) CSDDD). Darüber hinaus sei die Auswahl der im Anhang, Teil I der Richtlinie genannten Menschenrechte reine Willkür, da das Bedrohungspotenzial für einzelne Rechte je nach Standort eines Unternehmens innerhalb der Liefer- bzw. Wertschöpfungskette variieren und daher nicht pauschal bewertet werden könne.⁵⁸³ Inhaltliche Konsequenz dessen ist jedenfalls, dass bei einem Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach der Richtlinie, die ein nicht (mehr) referenziertes Vertragswerk betrifft, keine Haftung nach Art. 29 CSDDD ausgelöst wird, was einer auch praktischen Reduzierung des Pflichtenumfangs gleichkommt.

Die „*Fédération internationale des ligues des droits de l’Homme*“ (FIDH), der Dachverband von 188 Menschenrechtsorganisationen⁵⁸⁴, schlägt die Umschreibung der Auflistung von einer enumerativen zu einer nicht abschließenden Aufzählung und damit die Beibehaltung der vollumfänglichen Inbezugnahme sämtlicher existenter Menschenrechte vor und verweist dabei insbesondere auf die Notwendigkeit der (ebenfalls gestrichenen) (Wieder-)Einbeziehung von Rechten indigener Völker und von Menschenrechts- und Umweltschützern: *„Human rights linked to land use, indigenous peoples’ rights and the rights of human and environmental rights defenders – especially to protest, to freedom of assembly, gathering and expression – are among the most commonly affected by business activities and should be expressly protected.“*⁵⁸⁵ Diese Forderung ignoriert allerdings eine grundsätzliche gesetzsystematische Hürde derartiger nicht abschließender Auflistungen und damit einer denkbaren Verweisung auf die „Gesamtheit aller Menschenrechte“: Handelte es sich um eine sog. statische Verweisung, wäre damit der Stand der Menschenrechtsentwicklung zum Zeitpunkt der Verweisung fixiert, eine Berufung auf später entstandene Menschenrechte oder sich weiterentwickelnde Schutzbereiche nicht möglich. Im Gegensatz dazu erlaubt eine sog. dynamische Verweisung eine stets „tagesaktuelle“ Berücksichtigung sämtlicher Menschenrechte. So groß die Unvorhersehbarkeit des Umfangs des Verweisungsziels dynamischer Verweisungen zu sein scheint, so sehr entspräche eine solche doch dem ursprünglichen in den UN-Leitprinzipien geäußerten Schutzgedanken, was bei einer (nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Einigungsprobleme im Rahmen des Trilogs⁵⁸⁶ kaum denkbaren) Umschreibung der Verweise im Anhang der CSDDD zu berücksichtigen wäre.

Umweltschutz

Negative Umweltauswirkungen versteht Art. 3 Abs. 1 lit. b) CSDDD als negative Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund des Verstoßes gegen die im Anhang, Teil I, Abschn. 1, Ziff. 15 und 16, und Teil II aufgeführten Verbote und Verpflichtungen, wobei die nationalen Rechtsvorschriften in Zusammenhang mit den Bestimmungen der dort aufgeführten Instrumente zu berücksichtigen sind.

Die Liste der umweltrechtlichen Instrumente war im Laufe des Trilogs einigen Änderungen unterworfen, jedoch nur im Zeitraum bis zur Abfassung und Abstimmung des „Draft Agreement“ durch Rat und

⁵⁸³ ECCHR/Amnesty International, Undue limitations to the scope of human rights due diligence in the EU Council position, non-paper prepared by ECCHR and Amnesty International, 20.06.2023, S. 2–3, abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/ior60/6905/2023/en/>.

⁵⁸⁴ FIDH, About us: International Federation for Human Rights, abrufbar unter: <https://www.fidh.org/en/about-us/What-is-FIDH/>.

⁵⁸⁵ Fédération internationale des ligues des droits de l’Homme (FIDH), FIDH’s recommendations for the trilogue for the Directive on Corporate Sustainability Due Diligence (CSDDD), November 2023, S. 3, abrufbar unter: https://www.fidh.org/IMG/pdf/fidh_fiche-trilogue_en_v5.pdf.

⁵⁸⁶ S. dazu etwa Ziff. 3.1.

Parlament am 14. Dezember 2023. Das Problem an dieser Stelle ist vielmehr, dass die Liste der referenzierten Verträge keine klaren Richtlinien für Unternehmen bei der Ausgestaltung ihrer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht enthält. Eine Gruppe zivilgesellschaftlicher Organisationen, darunter die „European Coalition for Corporate Justice“ (ECCJ), das „Business and Human Rights Research Center“, der deutsche BUND, die österreichische Global 2000 sowie der WWF, argumentierte in einer Briefing Note aus August 2023⁵⁸⁷, die CSDDD könne die Umweltauswirkungen nicht effektiv durch Verweis auf eine Liste von Umweltkonventionen definieren. Vielmehr müsse die Richtlinie Kategorien von Umweltauswirkungen verwenden, wie es etwa die OECD-Leitlinien⁵⁸⁸, die CSRD⁵⁸⁹ oder die Batterienverordnung⁵⁹⁰ tun. Die CSDDD kategorisiert die in ihrem Anhang, Teil II genannten Verpflichtungen/Verbote und Instrumente nicht nach bestimmten Kategorien, was die Auflistung ungeordnet und willkürlich erscheinen lässt; lediglich in ErwGr. 32 der Richtlinie werden entsprechende Kategorien erwähnt: „*Those prohibitions include the prohibition of causing any measurable environmental degradation, such as harmful soil change, water or air pollution, harmful emissions, excessive water consumption, degradation of land, or any other impact on natural resources, such as deforestation, that substantially impairs the natural bases for the preservation and production of food, or that denies a person access to safe and clean drinking water, or that makes it difficult for a person to access sanitary facilities or destroys them, or that harms a person's health, safety, normal use of land or lawfully acquired possessions, or that substantially adversely affects ecosystem services through which an ecosystem contributes directly or indirectly to human wellbeing.*“

Nach Ansicht der Urheber der Briefing Note würde die aktive Verwendung von Wirkungskategorien einen wirksamen risikobasierten Ansatz („*risk-based approach*“) ermöglichen und die Angleichung der EU-Rechtsvorschriften fördern. Sie würde auch die komplexen Zusammenhänge zwischen verschiedenen Umweltkrisen besser widerspiegeln und einen umfassenden Ansatz zur Vermeidung, Milderung oder Beendigung von Umweltauswirkungen ermöglichen. Zudem würde der Grad der Rechtssicherheit für die Unternehmen erhöht, indem es Unternehmen ermöglicht würde, den Umfang ihrer Verpflichtungen unter der Richtlinie genau zu definieren, was zu einem klareren Rahmen für die Einhaltung der Vorschriften führen und Unklarheiten bei Umweltprüfungen verringern würde.⁵⁹¹

⁵⁸⁷ ECCJ et al., Briefing Note: Effective Environmental and Climate Protection in the CSDDD: Challenges and Priorities, August 2023, abrufbar unter: <https://corporatejustice.org/wp-content/uploads/2023/09/Briefing-Effective-Environmental-and-Climate-Protection-in-the-CSDDD.-Challenges-and-Priorities-2023.pdf>.

⁵⁸⁸ OECD-Leitlinien, Abschn. 6 (Environment), S. 33, abrufbar unter: https://www.oecd-ilibrary.org/finance-and-investment/oecd-guidelines-for-multinational-enterprises-on-responsible-business-conduct_81f92357-en. Die OECD definiert (nicht abschließend) sechs Wirkungskategorien: a) climate change, b) biodiversity loss, c) degradation of land, marine and freshwater ecosystems, d) deforestation, e) air, water and soil pollution, f) mismanagement of waste, including hazardous substances.

⁵⁸⁹ Die CSRD integrierte in Art. 29b der Richtlinie 2013/43/EU sechs Umweltfaktoren: (i) climate change mitigation, including as regards scope 1, scope 2 and, where relevant, scope 3 greenhouse gas emissions; (ii) climate change adaptation; (iii) water and marine resources; (iv) resource use and the circular economy; (v) pollution; (vi) biodiversity and ecosystems.

⁵⁹⁰ Die Batterienverordnung nennt u.a. (nicht abschließend) neun Risiken für „Umwelt, Klima, menschliche Gesundheit unter Berücksichtigung direkter, induzierter, indirekter und kumulativer Folgen“ (Anhang X, Nr. (2) lit. a)): i) Luft, einschließlich Luftverschmutzung, darunter Treibhausgasemissionen; ii) Wasser, einschließlich Meeresboden und Meeresumwelt und einschließlich Wasserverschmutzung, Wasserverbrauch, Wassermenge (Überschwemmung oder Dürre) und Zugang zu Wasser; iii) Boden, einschließlich Bodenverschmutzung, Bodenerosion, Landnutzung und Landdegradation; iv) Biodiversität, einschließlich Schäden an natürlichen Lebensräumen, wildlebenden Tieren, Pflanzen und Ökosystemen, einschließlich Ökosystemdienstleistungen; v) gefährliche Stoffe; vi) Lärm und Erschütterungen; vii) Sicherheit von Anlagen; viii) Energieverbrauch; ix) Abfälle und Rückstände.

⁵⁹¹ ECCJ et al., Briefing Note: Effective Environmental and Climate Protection in the CSDDD: Challenges and Priorities, August 2023, Ziff. 1, abrufbar unter: <https://corporatejustice.org/wp-content/uploads/2023/09/Briefing-Effective-Environmental-and-Climate-Protection-in-the-CSDDD.-Challenges-and-Priorities-2023.pdf>.

Die Auflistung im Anhang, Teil II der CSDDD erscheint v.a. deshalb auf den ersten Blick unübersichtlich und daher womöglich und insbesondere für Unternehmen auf der Suche nach klaren Hinweisen auf die Ausgestaltung ihrer Sorgfaltspflicht im Umweltbereich wenig aussagekräftig, weil sich der EU-Gesetzgeber auch hier der bereits oben diskutierten Verweisungstechnik „in der Auslegung nach“ bedient: Anstatt vollumfänglich auf einzelne Umweltübereinkommen zu verweisen, nennt der Anhang, Teil II bestimmte Verbote und Verpflichtungen, die umfänglich oder mit Blick auf einzelne Definitionsmerkmale jeweils „in der Auslegung nach“ verschiedenen Vorschriften der genannten Abkommen zu berücksichtigen sind. Zudem führt ErwGr. 32 aus, die genannten Verbote und Verpflichtungen „sollten im Einklang mit dem Völkerrecht und den allgemeinen Grundsätzen des Umweltrechts der Union gemäß Art. 191 AEUV ausgelegt und angewandt werden“, der Kern der Methode der Auslegung eines Rechts „im Lichte“ einer bestimmten Vorschrift kommt auch hier zum Ausdruck.

Bekämpfung des Klimawandels

Nach ErwGr. 73 der CSDDD ist die Richtlinie „ein wichtiges Rechtsinstrument, um den Übergang von Unternehmen zu einer nachhaltigen Wirtschaft sicherzustellen, unter anderem um die existenzbedrohenden Schäden und Kosten des Klimawandels zu mindern, die Angleichung an das globale Ziel der Klimaneutralität bis 2050 sicherzustellen, irreführende Aussagen in Bezug auf eine solche Angleichung zu verhindern und der Grünfärberei, der Desinformation und dem Ausbau fossiler Brennstoffe weltweit Einhalt zu gebieten, um die internationalen und europäischen Klimaziele zu erreichen“. Um sicherzustellen, dass die CSDDD „wirksam zur Bekämpfung des Klimawandels beiträgt“, sollen die Unternehmen einen Übergangsplan zur Eindämmung der Folgen des Klimawandels annehmen und umsetzen, um „alles in ihrer Macht stehende“ zu tun, dass Geschäftsmodell und Strategie des Unternehmens u.a. mit den Klimazielen des Pariser Abkommens vereinbar sind (vgl. Art. 22 Abs. 1 CSDDD).

Die Vorgabe betrifft sämtliche in Art. 2 CSDDD aufgeführte Unternehmen – mit Ausnahme derjenigen Unternehmen, denen bereits die „Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates“⁵⁹² (Bilanz-Richtlinie) die Pflicht zur Annahme eines Plans zur Minderung der Folgen des Klimawandels auferlegt bzw. die in dem in Einklang mit der Bilanz-Richtlinie vorgelegten Plan ihres Mutterunternehmens enthalten sind. Bei diesen Unternehmen wird davon ausgegangen, dass sie die Verpflichtung zur *Annahme* des Plans aus Art. 22 Abs. 1 CSDDD bereits erfüllt haben (vgl. Art. 22 Abs. 2 CSDDD) – auf die darüber hinaus in Art. 22 Abs. 1 CSDDD enthaltene Pflicht zur *Umsetzung* des Plans geht die Norm nicht weiter ein.

ErwGr. 73 weist explizit darauf hin, dass die Anforderungen nach Art. 22 CSDDD „als Handlungspflicht und nicht als Erfolgspflicht verstanden werden“ sollten. Entsprechend sollen die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden verpflichtet sein, „zumindest“ die Annahme und Gestaltung des Plans sowie dessen Aktualisierungen zu überwachen; die Durchsetzung des Plans wird gem. Art. 25 Abs. 1 CSDDD von den zuständigen Aufsichtsbehörden nicht überwacht. Art. 22 CSDDD beschränkt sich ebenfalls auf die Erwähnung der Bedeutung und Grundsätze der Ausgestaltung des Übergangsplans. Eine Haftung

⁵⁹² Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABl. L 182 v. 29.06.2013, S. 19–76.

der Unternehmen für Verstöße gegen die Verpflichtung zur Annahme und Umsetzung eines Übergangsplans ist ausweislich der Systematik von Art. 1 Abs. 1 lit. c) CSDDD entsprechend nicht festzustellen: Die Haftung soll sich nach Art. 1 Abs. 1 lit. b) CSDDD lediglich auf „Verstöße gegen Verpflichtungen von Unternehmen in Bezug auf tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt“ (Art. 1 Abs. 1 lit. a) CSDDD) beziehen.

Gegen eine weitergehende Klimaschutzverpflichtung der Unternehmen aus der CSDDD spricht zudem der Umstand, dass die Erwähnung des Pariser Abkommens nur im Rahmen der Verhandlungsposition des Europäischen Parlaments Teil des Anhangs, Teil II der Richtlinie war (ehem. Ziff. 12a), in der finalen Version des Anhangs aber nicht mehr referenziert wird, ebenso wenig wie etwa das Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (Genfer Luftreinhalteabkommen)⁵⁹³. Darüber hinaus fehlen auch das Kyoto Protocol⁵⁹⁴ der UN Framework Convention on Climate Change (UNFCCC) und sogar die UNFCCC⁵⁹⁵ selbst – und das, obwohl die UNFCCC sogar in ErwGr. 10 der CSDDD erwähnt wird und die EU und ihre Mitgliedstaaten Parteien des Rahmenwerks sind. Damit widerspricht die Richtlinie einem vorrangigen Ziel des Richtlinienvorschlags, nämlich im Rahmen des „European Green Deal“ zu einer „green“ und „just transition“ beizutragen: *„The behaviour of companies across all sectors of the economy is key to succeed in the Union’s transition to a climate-neutral and green economy in line with the European Green Deal [...]“*⁵⁹⁶. Neben Art. 22 erwähnen zwar auch ErwGr. 10 und 73 sowie Art. 1 Abs. 1 lit. c) der Richtlinie das Pariser Abkommen, knüpfen jedoch keine einklagbaren Pflichten der Unternehmen daran (s. zu der Problematik der fehlenden Haftung bereits oben). Das liegt einerseits nahe, nimmt das Pariser Abkommen selbst doch die Staaten als Adressaten in die Pflicht, nicht aber private Akteure; andererseits manifestiert dieser von der CSDDD verfolgte Ansatz eine offensichtliche Vermeidung der spezifischen Verpflichtung der Unternehmen zu klimaschützenden Maßnahmen „im Stile“ der im Pariser Abkommen niedergelegten Staatenverantwortlichkeiten. Art. 22 enthält zwar bereits wichtige Aspekte, um die Unternehmen an ihre faktische Verantwortung in Zusammenhang mit dem Klimawandel zu erinnern, jedoch sollte dies kein Grund sein, menschengemachte Klimaveränderungen nicht als negative Umweltauswirkung aufzuführen⁵⁹⁷ – nicht zuletzt, weil dies die große Rolle von Unternehmen beim Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft konterkariert⁵⁹⁸ und dem bereits von den OECD-Leitsätzen, der CSRD und der Batterienverordnung gewählten Ansatz (s. dazu bereits oben) widerspricht.

Spätestens das Urteil des EGMR in der Rs. „Verein KlimaSeniorinnen Schweiz and Others v. Switzerland“⁵⁹⁹ bietet darüber hinaus einen weiteren Ansatzpunkt, um die Einbindung des Klimaschutzes in den Umfang der unternehmerischen Sorgfaltspflicht zu begründen. Der Gerichtshof hatte in seinem

⁵⁹³ Convention on Long-range Transboundary Air Pollution v. 13.11.1979, 1302 UNTS 217.

⁵⁹⁴ Kyoto Protocol to the United Nations Framework Convention on Climate Change v. 11.12.1997, 2303 UNTS 162.

⁵⁹⁵ United Nations Framework Convention on Climate Change v. 09.05.1992, 1771 UNTS 107.

⁵⁹⁶ Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on Corporate Sustainability Due Diligence and amending Directive (EU) 2019/1937, Explanatory Memorandum, Ziff. 1, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022PC0071> – Fn. entfernt.

⁵⁹⁷ So auch die NGO ClientEarth, noch zum ursprünglichen Richtlinienentwurf der Kommission, der bereits keine weitere Inbezugnahme des Pariser Abkommens enthielt: ClientEarth, Factsheet – Environment and Climate: Corporate Sustainability Due Diligence Directive, June 2022, S. 4, abrufbar unter: <https://www.clientearth.org/media/ggcfpgvt/factsheet-environment-climate-csddd-june-2022-final.pdf>.

⁵⁹⁸ S. dazu ClientEarth, Factsheet – Environment and Climate: Corporate Sustainability Due Diligence Directive, June 2022, S. 4 m.w.N., abrufbar unter: <https://www.clientearth.org/media/ggcfpgvt/factsheet-environment-climate-csddd-june-2022-final.pdf>.

⁵⁹⁹ EGMR, Urte. v. 09.04.2024 – App. No. 53600/20 (Verein KlimaSeniorinnen Schweiz and Others ./ Switzerland).

Urteil vom 9. April 2024 eine Verletzung der Rechte aus Art. 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und vergleichbar zu den Anforderungen nach Art. 2 (Recht auf Leben) EMRK⁶⁰⁰ angenommen und der Schweiz eine Verantwortlichkeit für die Verursachung schwerer und irreversibler negativer Effekte für die genannten Menschenrechte zugeschrieben. Teil der positiven Verpflichtung der Staaten sei es, Vorschriften und Maßnahmen zu erlassen und in der Praxis anzuwenden, die geeignet sind, die bestehenden und potenziell unumkehrbaren künftigen Auswirkungen des Klimawandels abzuschwächen. Diese Verpflichtung ergebe sich aus dem Kausalzusammenhang zwischen dem Klimawandel und der Wahrnehmung der Rechte aus der EMRK sowie aus dem Umstand, dass Ziel und Zweck der Konvention als Instrument zum Schutz der Menschenrechte es erforderten, dass ihre Bestimmungen so ausgelegt und angewandt würden, dass sie Rechte gewährleisten, die konkret und wirksam seien. Vor dem Hintergrund der von den Staaten eingegangenen internationalen Verpflichtungen müssten sie die notwendigen Regelungen und Maßnahmen ergreifen, um einen Anstieg der Treibhausgaskonzentrationen in der Erdatmosphäre und einen Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur über ein Niveau hinaus zu verhindern, das zu schwerwiegenden und unumkehrbaren Beeinträchtigungen der Menschenrechte nach Art. 8 führen kann.⁶⁰¹ In ähnlicher Weise hat der UN-Menschenrechtsausschuss für das Recht auf Leben aus Art. 6 IPbPR unter Berufung auf seinen General Comment 36⁶⁰² bestätigt, dass „[t]he obligation of States parties to respect and ensure the right to life extends to reasonably foreseeable threats and life-threatening situations that can result in loss of life“⁶⁰³. In Zusammenhang mit einer Kommunikation zum Fall des indigenen Volkes der „Torres-Straits“-Inseln, die zu den Bevölkerungsgruppen gehören, die am stärksten von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen sind, führte der Menschenrechtsausschuss zudem aus, dass „such threats may include adverse climate change impacts“⁶⁰⁴. General Comment 36 spezifiziert, dass „[e]nvironmental degradation, climate change and unsustainable development constitute some of the most pressing and serious threats to the ability of present and future generations to enjoy the right to life“.⁶⁰⁵ Diese Qualifizierung von Klimaschutz als Teil menschenrechtlicher Verpflichtungen unter internationalen Menschenrechtsverträgen im Zuge eines umwelt- und klimaschutzbezogenen „human rights based approach“⁶⁰⁶ lässt den Schluss zu, dass der Klimaschutz trotz des nunmehr fehlenden Verweises auf relevante Klimaschutzverträge im Anhang der Richtlinie sowie der Nichtanwendbarkeit der Haftungsnorm des Art. 29 CSDDD auf die (ohnehin stark reduzierte) klimaschutzbezogene Bemühenspflicht aus Art. 22 CSDDD als Teil der unternehmerischen Sorgfaltspflicht nach der CSDDD qualifiziert

⁶⁰⁰ EGMR, Urte. v. 09.04.2024 – App. No. 53600/20 (Verein KlimaSeniorinnen Schweiz and Others ./ Switzerland), Ziff. (c) (Admissibility), (ii)(B): „the principles developed under the latter Article [Anm. d. A.: Art. 2], which to a very large extent were similar to those under Article 8 and which, when seen together, provided a useful basis for defining the overall approach to be applied in the climate-change context under both provisions“.

⁶⁰¹ EGMR, Urte. v. 09.04.2024 – App. No. 53600/20 (Verein KlimaSeniorinnen Schweiz and Others ./ Switzerland), Ziff. (d) (Merits), (i)(B), (ii).

⁶⁰² UN Human Rights Committee, General Comment 36 on Art. 6: right to life, CCPR/C/GC/36, 03.09.2019, abrufbar unter: <https://documents.un.org/doc/undoc/gen/g19/261/15/pdf/g1926115.pdf>.

⁶⁰³ UN Human Rights Committee, General Comment 36 on Art. 6: right to life, CCPR/C/GC/36, 03.09.2019, Ziff. 7, abrufbar unter: <https://documents.un.org/doc/undoc/gen/g19/261/15/pdf/g1926115.pdf>.

⁶⁰⁴ UN Human Rights Committee, Views adopted by the Committee under article 5 (4) of the Optional Protocol, concerning communication No. 3624/2019, CCPR/C/135/D/3624/2019, 18.09.2023, Ziff. 8.3, abrufbar unter: <https://documents.un.org/doc/undoc/gen/g23/188/41/pdf/g2318841.pdf>.

⁶⁰⁵ UN Human Rights Committee, General Comment 36 on Art. 6: right to life, CCPR/C/GC/36, 03.09.2019, Ziff. 62, abrufbar unter: <https://documents.un.org/doc/undoc/gen/g19/261/15/pdf/g1926115.pdf>.

⁶⁰⁶ Dazu u.a. Sancin, The ECHR and the ICCPR: A Human Rights-Based Approach to the Protection of the Environment and the Climate System, European Convention on Human Rights Law Review 5/2 (2024), 190–197.

werden müsste. Eine Nachschärfung der Kommission in dieser Hinsicht wäre im Zuge der Überprüfung der Richtlinie bis zum 26. Juli 2030 nach Art. 36 Abs. 2 lit. c) CSDDD erforderlich.

5.1.3 Exkurs: (Eigene) Sorgfaltspflichten von Auditierenden bzw. Zertifizierenden

Die CSDDD nennt Audits und Zertifizierungen nicht explizit als mögliche Form der „Überprüfung durch unabhängige Dritte“. Wie ausgeführt lassen sich diese Prüfungsleistungen jedoch nach der hier vertretenen Ansicht unter die Definition der „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ gem. Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD subsumieren. Ausführungen über die Ausgestaltung und Durchführung von Audits und Zertifizierungen im Kontext der Sorgfaltspflicht nach Art. 5 CSDDD fehlen. Lediglich der Prüfungsumfang von Auditierenden bzw. Zertifizierenden lässt sich grob bestimmen, ausgehend insbesondere vom Umfang der Sorgfaltspflicht des zu überprüfenden Unternehmens (s. dazu Ziff. 5). Dabei bleibt aber die praktisch höchst relevante Frage, ob eben jene Sorgfaltspflicht auch von Auditierenden bzw. Zertifizierenden im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit zu beachten ist, offen.

Die Beantwortung dieser Frage hängt in einzelfallbezogener Betrachtung maßgeblich davon ab, ob ein Auditierender bzw. Zertifizierender unter den persönlichen Anwendungsbereich der CSDDD fällt. Es muss sich dafür bei dem betreffenden Anbieter von Audits bzw. Zertifizierungen um ein Unternehmen i.S.d. Art. 3 Abs. 1 lit. a) CSDDD handeln, das die Bedingungen des Art. 2 Abs. 1 oder Abs. 2 CSDDD in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren (vgl. Art. 2 Abs. 5 CSDDD) erfüllt⁶⁰⁷. Der Begriff des „Unternehmens“ bezeichnet nach den in dieser Hinsicht relevanten Vorgaben des Art. 3 Abs. 1 lit. a)(i)–(ii) CSDDD entweder

- (i) eine juristische Person, die als eine der in den Anhängen I und II der Richtlinie 2013/34/EU („Bilanz-Richtlinie“)⁶⁰⁸ aufgeführten Rechtsform gegründet wurde; oder
- (ii) eine juristische Person, die nach dem Recht eines Drittlandes als eine Rechtsform gegründet wurde, die mit den in den Anhängen I und II der Bilanz-Richtlinie aufgeführten Rechtsformen vergleichbar ist.

Für Österreich beispielsweise weisen die Anhänge I und II der Bilanz-Richtlinie die folgenden Rechtsformen aus: Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Anhang I), offene Gesellschaft, Kommanditgesellschaft (Anhang II).

Erfüllten Anbieter von Audits bzw. Zertifizierungen im Einzelfall die genannten Voraussetzungen, so fielen sie grundsätzlich in den Anwendungsbereich der CSDDD und damit der Sorgfaltspflicht nach Art. 5 CSDDD. Sie wären dann verpflichtet, die in den Art. 7–16 festgelegten risikobasierten Vorgaben einzuhalten. Dazu gehörte u.a. die Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gem. Art. 8 Abs. 1 CSDDD tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen zu ermitteln und zu bewerten, die sich aus ihrer eigenen Geschäftstätigkeit und der ihrer Tochterunternehmen ergeben. Entsprechende Maßnahmen wären aber auch zu ergreifen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit ihrer Geschäftspartner, sofern sie mit ihren Aktivitätsketten in Verbindung stehen, da sich die Sorgfaltspflicht des Art. 5 CSDDD auch auf die Aktivitätskette⁶⁰⁹ i.S.d. Art. 3 Abs. 1 lit. g) CSDDD eines Unternehmens bezieht.

⁶⁰⁷ S. dazu bereits Ziff. 5.1.1.

⁶⁰⁸ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABl. L 182 v. 29.06.2013, S. 19–76.

⁶⁰⁹ S. zum Begriff bereits Ziff. 4.2.4.

Mit Blick auf die Geschäftstätigkeit von Audierenden bzw. Zertifizierenden stellt sich in dieser Hinsicht u.a. das Problem der Auslagerung von Bestandteilen eines Audits, etwa an Prüfungsdienstleister, die z.B. Vor-Ort-Prüfungen an Produktionsstandorten im Ausland übernehmen. Aus dem Wortlaut der Definition der „Aktivitätskette“ des Art. 3 Abs. 1 lit. g) CSDDD lässt sich nicht zweifelsfrei ableiten, ob die mit den ausgelagerten Prüfungsleistungen betrauten Dienstleister vorgelagerte oder nachgelagerte Geschäftspartner der/des beauftragten Auditierenden bzw. Zertifizierenden sind. ErwGr. 26 der CSDDD weist jedoch recht eindeutig darauf hin, dass „[d]ie Bestimmung des Begriffs „Aktivitätskette“ [...] nicht die Tätigkeiten der nachgelagerten Geschäftspartner eines Unternehmens im Zusammenhang mit den Dienstleistungen des Unternehmens umfassen“. Folgerichtig inkludiert die Definition der nachgelagerten Aktivitätskette nur bestimmte Dienstleistungen, die in Zusammenhang mit Produkten stehen (Vertrieb, Beförderung, Lagerung eines Produkts, s. Art. 3 Abs. 1 lit. g)(ii) CSDDD). Der (allerdings nicht mit der Definition der „Aktivitätskette“ deckungsgleiche) in der Delegierten Verordnung zur CSRD enthaltene Begriff der „Wertschöpfungskette“ definiert entsprechend „vorgelagerte Akteure“ als solche, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, „die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens verwendet werden“, „nachgelagerte Betriebe“ dagegen „erhalten Produkte oder Dienstleistungen von dem Unternehmen (z.B. Vertreiber, Kunden)“⁶¹⁰. Die Definition der Aktivitätskette unterscheidet sich von der noch im Kommissionsvorschlag und in der Verhandlungsposition des Europäischen Parlaments enthaltenen Begriffsbestimmungen der „Wertschöpfungskette“. Diese sahen nämlich vor, dass auch die Erbringung von Dienstleistungen oder auch die Verwendung und Entsorgung eines Produktes als Teil des nachgelagerten Abschnitts der Wertschöpfungskette zu betrachten seien.⁶¹¹ Die Neufassung der Definition der Aktivitätskette bewirkte eine Verengung des Anwendungsbereichs der Sorgfaltspflicht des Art. 5 CSDDD, was insbesondere mit Blick auf die Frage der Einbeziehung beaufsichtigter Finanzunternehmen i.S.d. Art. 3 Abs. 1 lit. a)(iii) CSDDD offenbar wurde⁶¹². Das Problem wurde in dieser Hinsicht durch den klaren Hinweis, dass „beaufsichtigte Finanzunternehmen nur Sorgfaltspflichten in Bezug auf den vorgelagerten Teil ihrer Aktivitätskette unterliegen“ (vgl. ErwGr. 51 CSDDD) gelöst. Mit Blick auf Auditierende bzw. Zertifizierende kann an dieser Stelle mangels eines entsprechenden Hinweises dagegen lediglich ausgehend von der Definition der Aktivitätskette geschlussfolgert werden, dass eine allfällige Auslagerung von Bestandteilen eines Audits in den vorgelagerten Teil ihrer Aktivitätskette fiel und damit auch von der Sorgfaltspflicht gem. Art. 5 CSDDD betroffen wäre.

Die Ausführungen verdeutlichen insbesondere einmal mehr die überragende Bedeutung der Überprüfungs Klausel des Art. 36 CSDDD, der u.a. eine Bewertung der Frage, ob die Definition des Begriffs „Aktivitätskette“ überarbeitet werden muss, durch die Kommission bis zum 30. Juli 2030 vorsieht (Art. 36 Abs. 2 lit. c) CSDDD). Neben der Frage der Einbeziehung von Dienstleistungen in den nachgelagerten Teil der Aktivitätskette wäre zudem eine Ergänzung der Sorgfaltspflicht des Art. 5 CSDDD um sektorspezifische Zusätze diskussionswürdig, um den besonderen Gegebenheiten in „Risikosektoren“, wie

⁶¹⁰ Delegierte Verordnung 2023/2772/EU der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, ABl. L vom 22.12.2023, S. 281–282, abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302772.

⁶¹¹ S. Art. 3 lit. g) CSDDD-RL-E; Art. 3 lit. g) i) und ii) Europäisches Parlament, Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 1. Juni 2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD)).

⁶¹² S. dazu bereits Ziff. 5.1.1.

sie noch im Draft Agreement aus Dezember 2023 enthalten gewesen waren⁶¹³ – denkbar wäre es, auch das Audit- und Zertifizierungsgeschäft als einen solchen „Risikosektor“ zu bezeichnen⁶¹⁴ –, Rechnung zu tragen.

5.1.4 Sanktionen und zivilrechtliche Haftung

Im Gegensatz etwa zum deutschen LkSG sieht die CSDDD sowohl separate Sanktions- als auch Haftungsregeln vor. Es handelt sich hierbei um eine „Mischlösung“ zwischen privater Rechtsdurchsetzung und verwaltungsrechtlicher Vollstreckung.⁶¹⁵

5.1.4.1 Sanktionen

Nach Art. 27 CSDDD sollen die Mitgliedstaaten Sanktionen, einschließlich Zwangsgeldern, für den Fall der Verletzung von gemäß der Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften vorsehen. Die Sanktionen sollen „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein (Art. 27 Abs. 1 Satz 2 CSDDD). Dabei gibt die CSDDD ein Mindestmaß an Strafen vor, die von den Mitgliedstaaten implementiert werden sollen (Art. 27 Abs. 3 CSDDD):

- Zwangsgelder;
- Wenn ein Unternehmen einem Beschluss, mit dem ein Zwangsgeld verhängt wird, nicht innerhalb der geltenden Frist nachkommt, eine öffentliche Erklärung, in der das für den Verstoß verantwortliche Unternehmen und die Art des Verstoßes dargelegt werden.

Bei der Entscheidung des „Ob“ (Verhängung von Sanktionen) und „Wie“ (Art und ggf. Höhe der Sanktionen) sollen die Mitgliedstaaten u.a. Art, Schwere und Dauer des Verstoßes bzw. dessen Auswirkungen sowie etwaige getätigten Investitionen und geleisteten gezielten Unterstützungsmaßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht gemäß Art. 7 und 8 berücksichtigen (Art. 27 Abs. 2 CSDDD) – ganz im Sinne der Ausgestaltung der Sorgfaltspflicht als grundsätzliche „*obligation of means*“. Entscheidungen der nationalen Aufsichtsbehörden über die Verhängung von Sanktionen sollen gem. Art. 27 Abs. 5 Satz 1 CSDDD veröffentlicht werden und für mindestens fünf Jahre öffentlich zugänglich bleiben („*naming and shaming*“)⁶¹⁶. Sonstige (verfahrensrechtliche) Vorgaben zur Verhängung und Ausgestaltung der Sanktionen enthält die Richtlinie nicht, die Gestaltung des entsprechenden rechtlichen Rahmens ist den Mitgliedstaaten überlassen.

Art. 27 Abs. 4 CSDDD enthält Vorgaben bzgl. der Höhe der Geldstrafen, ist allerdings in der englischen Textversion missverständlich formuliert:

*„When pecuniary penalties are imposed, they shall be based on the company’s net worldwide turnover. **The maximum limit of pecuniary penalties shall be not less than 5% of the net worldwide turnover of the company in the financial year preceding that of the decision to impose the fine.**“⁶¹⁷*

⁶¹³ Ehem. Art. 2 Abs. 1 lit. bb). Vgl. Europäisches Parlament, Corporate due diligence rules agreed to safeguard human rights and environment, Press Release, 14.12.2023, abrufbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20231205IPR15689/corporate-due-diligence-rules-agreed-to-safeguard-human-rights-and-environment>.

⁶¹⁴ S. Ziff. 6.1.2. für eine ausführlichere Auseinandersetzung mit den potentiellen Risiken von Audits.

⁶¹⁵ So auch Thomale/Schmid, Das Private Enforcement der EU-Lieferkettenrichtlinie. Eine rechtsvergleichende und rechtsökonomische Beurteilung der finalen Fassung mit Anregungen für die mitgliedstaatlichen Umsetzungsgesetze, C³FL Working Paper 1.1/2024 v. 25.06.2024, S. 33, abrufbar unter: https://unternehmenrecht.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/i_unternehmensrecht/Thomale/Aktuelles_06-24_-_Working_Paper_Thomale_Schmid_Private_Enforcement_CS3D_final_25_6.pdf.

⁶¹⁶ Vgl. dazu Ruhmannseder, Kap. 9 EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), in Ruhmannseder (Hrsg.), Compliance in der Lieferkette – Handbuch, Manz’sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2024, 179–197 (194), der das System des „*naming and shaming*“ als „eine Art Nebenstrafe“ bezeichnet.

⁶¹⁷ Hervorh. d. A.

Der Wortlaut lässt wegen der Verwendung der recht umständlichen Formulierung „*maximum limit [...] shall not be less than [...]*“ zwei unterschiedliche Interpretationen des Norminhalts zu:

Einerseits kann die Norm so verstanden werden, als sähe sie grundsätzlich Geldstrafen mit einem Maximum von nicht weniger als 5 %, d.h. „Geldstrafen bis zu [5+x %]“, vor. Dagegen lässt der Wortlaut aber auch eine Interpretation zu, nach der die Norm vorsieht, dass Geldstrafen in einer Höhe von bis zu 5 % des weltweiten Nettoumsatzes des Unternehmens (keine Konzernbetrachtung) in dem der Entscheidung über die Festsetzung der Geldbuße vorausgehenden Geschäftsjahr verhängt werden können. Diese Interpretation entspräche der Formulierung in § 24 Abs. 3 Satz 1 des deutschen LkSG, der „[...] Geldbußen bis zu 2 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes [...]“ vorsieht.

Weder Art. 27 CSDDD noch die Erwägungsgründe der Richtlinie enthalten eine Auslegungshilfe. Laut einer anlässlich der Einigung von Rat und Europäischem Parlament veröffentlichten Pressemitteilung des Rats vom 14. Dezember 2023 geht dieser aber von Folgendem aus:

*„For companies that fail to pay fines imposed on them in the event of violation of the directive, the provisional agreement includes several injunction measures, and takes into consideration the turnover of the company to impose pecuniary penalties (i.e. a **minimum maximum of 5% of the company's net turnover**). [...]“⁶¹⁸*

Das bedeutet:

- Die minimale Obergrenze, die die Mitgliedstaaten für Geldstrafen vorsehen sollen, liegt bei 5 % des Umsatzes des Unternehmens. Die Obergrenze muss daher jedenfalls bei 5 % oder höher liegen.
- Konkret verhängte Geldstrafen müssen unterhalb der Obergrenze liegen.

Dieses Verständnis des englischen Wortlauts wird nunmehr bestätigt durch die finale deutsche Sprachversion:

*„Werden Zwangsgelder verhängt, so müssen sich diese nach dem weltweiten Nettoumsatz des Unternehmens richten. Das **Höchstmaß der Zwangsgelder** beläuft sich auf **mindestens 5 % des weltweiten Nettoumsatzes des Unternehmens** im Geschäftsjahr vor der Entscheidung über die Verhängung des Zwangsgelds.“⁶¹⁹*

5.1.4.2 Zivilrechtliche Haftung

Während das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz explizit von der Etablierung einer zivilrechtlichen Haftung der betroffenen Unternehmen absieht (was eine Haftung nach allgemeinem Deliktsrecht, in dessen Rahmen die im Gesetz definierten Sorgfaltspflichten womöglich sogar herangezogen werden könnten, nicht ausschließt), beinhaltet die französische „*loi de vigilance*“ eine Haftungsregel (Art. L. 225-102-5 *Code de commerce*), wonach eine Verletzung der Sorgfaltspflicht unter bestimmten Voraussetzungen zur Haftung der Gesellschaft führen kann. Diesem Beispiel folgt nun auch die

⁶¹⁸ Rat der EU, Corporate sustainability due diligence: Council and Parliament strike deal to protect environment and human rights, Press Release, 14.12.2023, abrufbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2023/12/14/corporate-sustainability-due-diligence-council-and-parliament-strike-deal-to-protect-environment-and-human-rights/pdf/>.

⁶¹⁹ Hervorh. d. A.

CSDDD und sieht ihrerseits eine gesonderte zivilrechtliche⁶²⁰ Haftung der von der Richtlinie direkt betroffenen Unternehmen im Fall der Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht vor.

Art. 29 CSDDD beinhaltet eine Verschuldenshaftung und nennt entsprechend vier Voraussetzungen (Schaden, Pflichtverletzung, Kausalität, Verschulden), die für den Fall einer Haftung erfüllt sein müssen (vgl. ErwGr. 79):

1. Anspruchsteller:innen muss ein **Schaden** entstanden sein.

Anzumerken ist, dass

- der Schaden an einem nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats geschützten Rechtsgut entstanden sein muss. Der Schaden bestimmt sich nach dem Recht eines Mitgliedstaats (vgl. dazu ErwGr. 79), was insbesondere mit Blick auf reine Vermögensschäden, immaterielle sowie Schock- oder Trauerschäden relevant ist, da diese nicht in sämtlichen Mitgliedstaaten als rechtserheblicher „Schaden“ anerkannt sind. Ein abgeleiteter Schaden, der „indirekt anderen Personen entstanden ist, die nicht Opfer negativer Auswirkungen sind und nicht durch die im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten Rechte, Verbote oder Pflichten geschützt sind“, soll dagegen nicht abgedeckt sein; ErwGr. 79 nennt dazu das Beispiel eines Beschäftigten eines Unternehmens, der einen Schaden erleidet, weil das Unternehmen bestimmte vorgeschriebene Sicherheitsstandards am Arbeitsplatz nicht eingehalten hat. Dem Vermieter des Beschäftigten sollte es in einem solchen Fall nicht möglich sein, einen infolge der Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten entstandenen Mietausfall gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen;
- der Schaden sich sodann auf eines der im Anhang, Teil I der Richtlinie genannten und die Anspruchsteller:innen schützendes Recht negativ auswirken muss;
- die Haftungsregel des Art. 29 CSDDD ihrem Wortlaut nach nicht für rein umweltbezogene Schäden gilt, weil die Vorschrift lediglich auf Schäden, die „einer natürlichen oder juristischen Person entstanden“ sind, bezogen ist (vgl. auch ErwGr. 89). In diesem Zusammenhang ist jedoch auf ErwGr. 91 hinzuweisen, der einer derartigen Interpretation entgegensteht: Danach sollten die in der CSDDD vorgesehenen Regelungen über die zivilrechtliche Haftung die Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden⁶²¹ unberührt lassen und „die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, Unternehmen weitere, strengere Pflichten aufzuerlegen oder auf andere Weise weitere Maßnahmen zu ergreifen, die dieselben Ziele wie die Richtlinie 2004/35/EG verfolgen“. Diese Deutung ergibt Sinn vor dem Hintergrund der Referenzierung von Verboten und Verpflichtungen in Instrumenten im Bereich der Umwelt durch Teil II des Anhangs der Richtlinie, deren Verletzung nicht oder nicht zwingend Schädigungen von Personen mit sich bringt, sondern sich mit kollektiven Umweltinteressen befassen, die „negative Auswirkungen auf die Umwelt“ auslösen (z.B. Teil II des Anhangs, Nr. 1 und 2);

⁶²⁰ Zu der weder in der CSDDD noch im Rahmen dieser Studie behandelten Fragen nach den Möglichkeiten der strafrechtlichen Haftbarmachung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen, vgl. z.B. Haider, Haftung von transnationalen Unternehmen und Staaten für Menschenrechtsverletzungen: eine Untersuchung der Rechtsschutzmöglichkeiten am Maßstab des Völkerrechts, des Internationalen Zivilverfahrensrechts, des (Internationalen) Privatrechts, des Staatshaftungsrechts und des Strafrechts, Nomos, Baden-Baden 2019.

⁶²¹ Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl. L 143 v. 30.04.2004, S. 56–75.

- ein abgeleiteter bzw. indirekter Schaden, „der indirekt anderen Personen entstanden ist, die nicht Opfer negativer Auswirkungen sind und nicht durch die im Anhang [der] Richtlinie aufgeführten Rechte, Verbote und Pflichten geschützt sind“ (ErwGr. 79), nicht erfasst ist.
2. Es muss ein **Kausalzusammenhang** zwischen dem Verstoß und dem Schaden bestehen, das heißt, dass das Fehlen geeigneter Maßnahmen den Schaden verursacht hat.

Dabei kann

- der Schaden auch durch ein Unterlassen entstanden sein;
- der CSDDD keine Regelung über die Kausalität entnommen werden. Vielmehr weist ErwGr. 79 explizit darauf hin, dass „[d]ie Kausalität im Sinne der zivilrechtlichen Haftung [...] in dieser Richtlinie nicht geregelt“ werde;

Zu beachten ist, dass Art. 29 Abs. 1 UAbs. 2 CSDDD darauf hinweist, dass ein Unternehmen nicht haftbar gemacht werden könne, „wenn der Schaden nur von seinen Geschäftspartnern in seiner Aktivitätskette verursacht wurde“. Unklar ist, ob mit dieser Formulierung eine Ausnahme zu der grundsätzlichen Verursachungsregel geschaffen wurde, die Norm also einen Hinweis auf eine Unterbrechung der Verursachung im Fall der Verursachung des Schadens durch einen Geschäftspartner in der Aktivitätskette enthält. Alternativ könnte es sich hier auch um eine – terminologisch falsche – Begrenzung der Zurechnung handeln, die eine Haftung für bloß geringfügige und unerhebliche Beiträge („nur“) ausschließt, wobei derartige Begrenzungen regelmäßig nicht im Rahmen des Verschuldens, sondern der Adäquanz bzw. des Schutzzweckzusammenhangs zu prüfen wäre.⁶²² Die Formulierung des ErwGr. 79 spricht jedoch für ein Verständnis der Norm als Ausnahmevorschrift (der Begriff der „Ausnahme“ wird explizit erwähnt): Unternehmen sollten „nicht im Rahmen dieser Richtlinie haftbar gemacht werden [...], wenn der Schaden lediglich von den Geschäftspartnern in den Aktivitätsketten der Unternehmen verursacht wird („in direktem Zusammenhang stehen“ im Sinne des internationalen Rahmens)“. Unabhängig vom Verständnis des Art. 29 Abs. 1 UAbs. 2 CSDDD sollten Unternehmen in derartigen Fällen aber gem. ErwGr. 45 „dennoch bestrebt sein, ihren Einfluss geltend zu machen, um die von ihren Geschäftspartnern verursachten negativen Auswirkungen zu verhindern oder zu mindern, oder ihren Einfluss in diesem Sinne zu erhöhen“.

3. Es muss ein **Verschulden**, also eine fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung der Sorgfaltspflichten aus Art. 10 und 11 CSDDD vorliegen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass

- eine Definition der Begriffe „fahrlässig“ und „vorsätzlich“ in der Richtlinie nicht erfolgt, also von Vorgaben des nationalen Rechts abhängig gemacht wird. Auch hier könnten sich Probleme ergeben, weil Vorsatz und Fahrlässigkeit in den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgefüllt werden;

⁶²² Zu diesem alternativen Verständnis *Barbara Steininger* in ihrem Vortrag „Die Voraussetzungen der Haftung nach Art. 29 CSDDD“ im Rahmen der von dem Institut für Europäisches Schadensersatzrecht (ESR)/Institute for European Tort Law (ETL) der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Universität Graz, dem LBI-GMR, der Universität Wien, dem Europäischen Zentrum für Schadensersatz- und Versicherungsrecht sowie der Universität Graz veranstalteten Tagung „Lieferkettenverantwortlichkeit: Menschenrechte ohne Grenzen?“ (Graz, 18.10.2024).

- die Richtlinie nicht darauf hinweist, dass eine Haftung sich auch auf ein Verschulden in der Auswahl und Überwachung etwa eines Zulieferers gründen kann. Das entspricht der Formulierung der Sorgfaltspflicht aus Art. 5 CSDDD als „*obligation of means*“. Dabei wird eine Überwachung nicht immer automatisch erforderlich sein („Wer sorgfältig auswählt, muss nicht überwachen.“). Für die Annahme des Vorliegens eines Auswahlverschuldens muss im Einzelfall regelmäßig eine besondere Verdachtslage gegeben sein. Es ist der objektivierte Sorgfaltsmaßstab des § 1299 ABGB anzulegen.⁶²³

Wird ein Unternehmen im Einklang mit Abs. 1 haftbar gemacht, so hat eine natürliche oder juristische Person ein Recht auf vollständige Entschädigung für den Schaden nach Maßgabe des nationalen Rechts, wobei Überkompensation (etwa in Form von sog. „Strafschadenersatz“) zu vermeiden ist (Art. 29 Abs. 2 CSDDD). Die zivilrechtliche Haftung eines Unternehmens ist unabhängig von derjenigen seiner Tochterunternehmen oder „direkter indirekter“ (sic!) Geschäftspartner in der Aktivitätskette (Art. 29 Abs. 5 CSDDD). Regelungen über die Beweislastverteilung enthält die Richtlinie nicht, auch insoweit gilt nationales Recht und können dort vorgesehene oder von der Rechtsprechung entwickelte Beweiserleichterungen bis hin zu einer Beweislastumkehr zum Tragen kommen. Abseits von Schadensersatz können Kläger:innen Unterlassungsmaßnahmen beantragen (Art. 29 Abs. 3 lit. c) CSDDD).

Geltendmachung von Ansprüchen

Über die Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegenüber Unternehmen aus der Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht unter der CSDDD enthält die Richtlinie keine umfassenden Vorschriften. Das tut jedoch der grundsätzlichen prozessualen Möglichkeit einer Inanspruchnahme von Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats durch im Ausland Geschädigte keinen Abbruch, es gelten die in der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen („EuGVVO“)⁶²⁴ niedergelegten Zuständigkeitsregeln. Zu denken ist regelmäßig zunächst an eine Anwendung der in Art. 24 EuGVVO enumerativ aufgelisteten ausschließlichen Zuständigkeiten österreichischer Gerichte sowie (in deliktischen Fallkonstellationen) an eine vorherige Gerichtsstandsvereinbarung gem. Art. 25 EuGVVO. Kommen besondere Gerichtsstände nach Art. 10–23 EuGVVO nicht in Betracht, verdienen die besonderen Gerichtsstände für vertragliche Ansprüche nach Art. 7 Nr. 1 EuGVVO und für unerlaubte Handlungen nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO nähere Betrachtung. Art. 7 Nr. 1 EuGVVO setzt für die internationale und örtliche Zuständigkeit für vertragliche Ansprüche am Erfüllungsort, d.h. dem Ort, an dem eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen ist, an; nach österreichischem Recht wird der Erfüllungsort nach den §§ 905, 907a ABGB bestimmt. Der Deliktsgerichtsstand des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO ermöglicht die gerichtliche Inanspruchnahme einer Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, wegen einer unerlaubten Handlung „vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht“. Der Ort des schädigenden Ereignisses kann nach der Rechtsprechung des EuGH⁶²⁵ sowohl der Ort der schädigenden

⁶²³ Zu alledem u.a. Nitsch, Lieferkettenverantwortung nach geltendem österreichischem Recht, in Kalss/Torggler (Hrsg.), Lieferkettenverantwortung – Beiträge zum 11. Wiener Unternehmensrechtstag, MANZ, Wien 2024, 1–19 (10) und Ziff. 5.2.6.3.

⁶²⁴ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), ABl. L 351 v. 20.12.2012, S. 1–32.

⁶²⁵ Z.B. EuGH, Urt. v. 30.11.1976 – 21/76 (Handelskwekerij Bier/Mines de Potasse d'Alsace S. A.), Rz. 24 f.; EuGH, Urt. v. 19.09.1995 – C-364/93 („Marinari/Lloyds Bank Plc u.a.“), Rz. 13; EuGH, Urt. v. 10.06.2004 – C-168/02 (Kronhofer/Maier u.a.), Rz. 18; EuGH, Urt. v. 22.01.2015 – C-441/13 (Pez Hejduk/EnergieAgentur.NRW GmbH), Rz. 18.

Handlung (Handlungsort) als auch der Ort des Schadenseintritts (Erfolgsort) sein; dem Kläger steht ein diesbezügliches Wahlrecht zu. Werden mehrere Unternehmen gemeinsam verklagt, so könnte auch der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO in Betracht kommen. Die allgemeine Zuständigkeit inländischer Gerichte wird durch Art. 4 i.V.m. Art. 63 EuGVVO belegt. Nach Art. 4 Abs. 1 EuGVVO sind „Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen“. Für Gesellschaften und juristische Personen gilt als „Wohnsitz“ alternativ der satzungsmäßige Sitz, die Hauptverwaltung oder die Hauptniederlassung (vgl. Art. 63 Abs. 1 EuGVVO). Ansprüche gegen ein im obigen Sinne in Österreich ansässiges Unternehmen können damit jedenfalls in Österreich geltend gemacht werden. Das bedeutet, dass auch Drittstaatsangehörige die Möglichkeit haben, (deliktische) Ansprüche aus einem in einem Drittstaat eingetretenen Schaden gegen österreichische Unternehmen geltend zu machen.⁶²⁶

Demgegenüber ermöglichen die aufgeführten Normen allerdings nicht die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Unternehmen aus Drittstaaten. Auf Unternehmen, die keinen (Wohn-)Sitz in einem Mitgliedstaat der EU haben, findet die EuGVVO gem. ihrem Art. 4 Abs. 1 grundsätzlich keine Anwendung. Es bestimmt sich vielmehr „die Zuständigkeit der Gerichte eines jeden Mitgliedstaats nach dessen eigenem Recht“, vgl. Art. 6 Abs. 1 EuGVVO. In Österreich bestimmt sich diese nach der Jurisdiktionsnorm (JN)⁶²⁷, wobei hier insbesondere § 27a JN⁶²⁸, der eine internationale Zuständigkeit inländischer Gerichte vom Vorliegen der Voraussetzungen für ihre örtliche Zuständigkeit abhängig macht, Beachtung verdient. Da Handlungs- und Erfolgsort als Anknüpfungspunkte des jeweiligen Kollisionsrechts, also des materiellen Rechts, nach dem sich die Haftung richtet, regelmäßig im Ausland belegen sein dürften,⁶²⁹ würde in derartigen Fällen aller Voraussicht nach auch die Anwendung des Rechts eines Mitgliedstaats erforderlich.

Die geschilderten Umstände können fallweise eine Geltendmachung von Ansprüchen gegen Unternehmen, die nach dem Recht eines Drittstaats gegründet wurden, unmöglich machen, was insbesondere vor dem Hintergrund seltsam anmutet, dass derlei Unternehmen nach Art. 2 Abs. 2 CSDDD ebenfalls direkt von den Wirkungen der Richtlinie erfasst sind. Es käme damit zu einer Pflichtenbindung ohne korrespondierende Haftung. Art. 23 CSDDD hilft hier im Übrigen nicht weiter, da die Vorschrift lediglich die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden und das von jenen gesteuerte „Public Enforcement“⁶³⁰ betrifft. *Thomale/Schmid* kritisieren nachvollziehbar das Versäumnis des EU-Gesetzgebers,

⁶²⁶ So bereits geschehen etwa im Rahmen der Klage von Angehörigen des im Zuge des Feuers in der Textilfabrik „Ali Enterprises“ am 11. September 2012 zu Tode gekommenen und verletzten Arbeiter:innen. Die vor dem Landgericht (LG) Dortmund erhobene Klage wurde als unbegründet abgewiesen, weil das Gericht pakistanisches Recht anwendete und die geltend gemachten Ansprüche nach diesem Recht bereits verjährt waren, s. LG Dortmund, Urt. v. 10.01.2019 – 7 O 95/15.

⁶²⁷ Gesetz vom 1. August 1895, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen, RGBl. Nr. 111/1895 zul. geänd. durch BGBl. I Nr. 61/2022.

⁶²⁸ Vgl. Lurger/Melcher, Handbuch Internationales Privatrecht mit Hinweisen auf das Internationale Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl., Verlag Österreich, Wien 2021, S. 2 Rz. 5/1.

⁶²⁹ Vgl. Heil, Lieferkettenrichtlinie – Quo vadis?, ZfRV 47/2023, 99–105 (104), noch in Zusammenhang mit der Verhandlungsposition des Rates („Allgemeine Ausrichtung“): Rat der EU, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 – Allgemeine Ausrichtung, 2022/0051(COD), 30.11.2022, abrufbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15024-2022-REV-1/de/pdf>.

⁶³⁰ Begriff bei Thomale/Schmid, Das Private Enforcement der EU-Lieferkettenrichtlinie. Eine rechtsvergleichende und rechtsökonomische Beurteilung der finalen Fassung mit Anregungen für die mitgliedstaatlichen Umsetzungsgesetze, C³FL Working Paper 1.1/2024 v. 25.06.2024, S. 34, abrufbar unter: https://unternehmensrecht.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/i_unternehmensrecht/Thomale/Aktuelles_06-24_-_Working_Paper_Thomale_Schmid_Private_Enforcement_CS3D_fi-nal_25_6.pdf.

für Drittstaatsunternehmen zumindest das Erfordernis einer Niederlassung innerhalb der EU aufzunehmen, als Anreiz für Unternehmen, die EU zwecks Vermeidung einer zivilrechtlichen Haftbarmachung zu verlassen⁶³¹, erwähnen jedoch nicht den in Art. 10 Abs. 6 bzw. Art. 11 Abs. 7 CSDDD niedergelegten Grundsatz des notwendigen „verantwortungsvollen Rückzugs“ (Art. 19 Abs. 2 lit. a) CSDDD), der dies verhindern soll. „Verantwortungsvoll“ wäre es jedenfalls nicht, sich – bei Fortbestehen der Pflichten aus der CSDDD, da ja auch Unternehmen aus Drittländern von den Wirkungen der Richtlinie erfasst sind, vgl. Art. 2 Abs. 2 CSDDD – allein zwecks Vermeidung einer Haftung aus der EU zurückzuziehen. Eine weitere Folge kann die Vermeidung der Geltendmachung potenzieller Regressansprüche von in der EU ansässigen Unternehmen gegenüber Drittstaatsunternehmen in der Aktivitätskette sein.⁶³² Im Ergebnis manifestiert die Regelung des Art. 29 CSDDD die Haftbarmachung von in der EU ansässigen Unternehmen bei gleichzeitiger Konstruktion eines haftungstechnischen Ungleichgewichts gegenüber Drittstaatsunternehmen, deren Inanspruchnahme vor europäischen Gerichten, wie ausgeführt, kaum möglich erscheint.⁶³³

Beweisregeln

Gem. Art. 29 Abs. 3 lit. e) CSDDD muss die Begründung einer wegen einer behaupteten Verletzung der in der Richtlinie niedergelegten Sorgfaltspflicht eines Unternehmens vorgebrachten Klage lediglich „mit zumutbarem Aufwand zugängliche Tatsachen und Beweismittel“ enthalten, „die ausreichen, um die Plausibilität des Schadensersatzanspruchs zu belegen“ und angeben, „dass zusätzliche Beweismittel in der Verfügungsgewalt des Unternehmens liegen“. Das befassende Gericht kann in diesem Fall eine Offenlegung dieser zusätzlichen Beweismittel durch das Unternehmen anordnen, wobei es die Offenlegung auf ein erforderliches und verhältnismäßiges Maß beschränkt und den ggf. notwendigen Schutz in den betreffenden Beweismitteln enthaltener vertraulicher Informationen berücksichtigt. Es steht zu vermuten, dass dieses von der CSDDD gewählte System der „ermessensabhängige[n] gerichtliche[n] Anordnung der Beweisherausgabe bei schlüssiger Darlegung der eigenen Beweisnot“ mit den in kontinentaleuropäischer Rechtstradition geltenden Beweisregeln nicht ohne Not kompartibel sein wird,⁶³⁴ da damit Ansätze des im angloamerikanischen Rechtsraum bekannten „*pre-trial discovery*“-Verfahrens in das europäische Regelungsmodell integriert werden⁶³⁵:

⁶³¹ Vgl. beispielhaft die Ankündigung des Ölkonzerns Shell im Anschluss an das Urteil der Rechtbank Den Haag (Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.05.2021 – C/09/571932 / HA ZA 19-379, Ziff 5.3. (Milieudéfense u.a. ./ Royal Dutch Shell), seinen Verwaltungssitz nach London zu verlegen: Smolka, Brisanter Konzern-Umzug: Auch Shell verlässt die Niederlande, FAZ.NET, 15.11.2021, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/shell-verlaesst-die-niederlande-und-zieht-nach-london-um-17635625.html>.

⁶³² Thomale/Schmid, Das Private Enforcement der EU-Lieferkettenrichtlinie. Eine rechtsvergleichende und rechtsökonomische Beurteilung der finalen Fassung mit Anregungen für die mitgliedstaatlichen Umsetzungsgesetze, C³FL Working Paper 1.1/2024 v. 25.06.2024, S. 34, abrufbar unter: https://unternehmensrecht.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/i_unternehmensrecht/Thomale/Aktuelles_06-24_-_Working_Paper_Thomale_Schmid_Private_Enforcement_CS3D_final_25_6.pdf.

⁶³³ S. zum Problem (im spezifischen Kontext der deliktischen Haftung für Umweltschäden) auch Krebs/Geulen & Klinger Rechtsanwälte/Welker, Deliktische Haftung nach er EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD): Materielle und prozessuale Fragen der Haftung für Umweltschäden (im Auftrag des Umweltbundesamtes), Texte 171/2024, Dezember 2024, S. 36 f., abrufbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/171_2024_texte.pdf.

⁶³⁴ Kritik in dieser Form auch bei Thomale/Schmid, Das Private Enforcement der EU-Lieferkettenrichtlinie. Eine rechtsvergleichende und rechtsökonomische Beurteilung der finalen Fassung mit Anregungen für die mitgliedstaatlichen Umsetzungsgesetze, C³FL Working Paper 1.1/2024 v. 25.06.2024, S. 35, abrufbar unter: https://unternehmensrecht.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/i_unternehmensrecht/Thomale/Aktuelles_06-24_-_Working_Paper_Thomale_Schmid_Private_Enforcement_CS3D_final_25_6.pdf.

⁶³⁵ Thomale/Schmid, Das Private Enforcement der EU-Lieferkettenrichtlinie. Eine rechtsvergleichende und rechtsökonomische Beurteilung der finalen Fassung mit Anregungen für die mitgliedstaatlichen Umsetzungsgesetze, C³FL Working Paper 1.1/2024 v. 25.06.2024, S. 30, abrufbar unter: https://unternehmensrecht.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/i_unternehmensrecht/Thomale/Aktuelles_06-24_-_Working_Paper_Thomale_Schmid_Private_Enforcement_CS3D_final_25_6.pdf.

Regeln über die Beweislastverteilung enthält die Richtlinie nicht, diese obliegen damit dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten (ErwGr. 81: „Die Haftungsregelung enthält keine Bestimmungen dazu, wer nachweisen muss, ob die Voraussetzungen für die Haftung unter den Umständen des Einzelfalls gegeben sind oder unter welchen Voraussetzungen das Zivilverfahren eingeleitet werden kann; daher bleiben diese Fragen dem nationalen Recht überlassen.“). Im Grundsatz trifft die Darlegungs- und Beweislast im Prozess regelmäßig die Geschädigten. Diese müssen also Beweis erbringen, dass der Prozessgegner – in der hier interessierenden Konstellation üblicherweise das Unternehmen – eine Sorgfaltspflicht durch aktives Tun oder Unterlassen verletzt hat und dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht und der Verletzung eines Rechtsguts bzw. des Schadenseintritts vorliegt.⁶³⁶ Allerdings wird dies den Geschädigten oftmals kaum möglich sein, da ein solcher Beweis Kenntnisse über interne (Kommunikations- und Entscheidungs-)Prozesse des Unternehmens voraussetzt, wobei davon auszugehen ist, dass regelmäßig kein Zugang zu derartigen Informationen besteht bzw. gewährt werden wird. Der deutsche Bundesgerichtshof (BGH)⁶³⁷ hat in ständiger Rechtsprechung darauf hingewiesen, dass in derartigen Fällen der Informationsasymmetrie den Prozessgegner eine sog. sekundäre Darlegungslast trifft; das bedeutet, dass das Unternehmen ggf. Nachforschungen über die behaupteten Vorgänge anstellen muss, andernfalls gelten die Behauptungen der Geschädigten im Prozess als zugestanden⁶³⁸ (vgl. § 138 Abs. 2 der deutschen Zivilprozessordnung⁶³⁹). Der OGH fordert in Situationen, in denen „Umstände beweisbedürftig sind, die allein in der Sphäre des anderen liegen, nur letzterem bekannt sein können und daher auch nur durch ihn beweisbar sind“⁶⁴⁰, Aufklärungsbeiträge der eigentlich nicht beweisbelasteten Partei oder vertritt eine Änderung der Beweislastverteilung. „Prozessuale Kooperationspflichten“ (als Oberbegriff für prozessuale Aufklärungspflichten und Mitwirkungspflichten im Beweisverfahren) stehen hier im Vordergrund.⁶⁴¹ Eine weitere Option ist eine Beweiserleichterung in Form des sog. Anscheinsbeweises, in dessen Rahmen etwa die Verletzung bestimmter Standards den Anschein einer Sorgfaltspflichtverletzung erwecken kann, sofern der entstandene Schaden gerade durch die Einhaltung der betreffenden Standards hätte verhindert werden sollen⁶⁴². Die (zusätzliche) Einführung derartiger Beweisregeln steht den Mitgliedstaaten im Zuge des Umsetzungsprozesses der CSDDD in nationales Recht frei.

Besondere Prozesstandschaft

Parallel zu der entsprechenden Regelung im deutschen LkSG (§ 11 Abs. 1) sieht auch die CSDDD eine besondere Prozesstandschaft einer Gewerkschaft oder Nichtregierungsorganisation (NGO) – exemplarisch aufgeführt werden nichtstaatliche Menschenrechts- oder Umweltorganisationen und (über den

⁶³⁶ Gailhofer/Glinski, Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 34.

⁶³⁷ BGH, Urt. v. 08.03.2021 – VI ZR 505/19, NJW 2021, 1669, Rn. 27.

⁶³⁸ So der BGH u.a. in den sog. „Dieselfällen“, z.B. BGH, Urt. v. 30.07.2020 – VI ZR 367/19, Rz. 16 ff.

⁶³⁹ Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geänd. durch Art. 8c des Gesetzes v. 19.07. 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245).

⁶⁴⁰ Z.B. OGH, Beschl. v. 14.02.2023 – OGH 2 Ob 173/11x = RIS-Justiz RS0123919 (T1); vgl. Rassi, Kooperation und Geheimnisschutz bei Beweisschwierigkeiten im Zivilprozess. Möglichkeiten der geschützten Verwertung von Unternehmensgeheimnissen im Spannungsfeld von rechtlichem Gehör, effektivem Rechtsschutz und prozessualen Kooperationspflichten, Jan Sramek Verlag, Wien 2020, S. 11.

⁶⁴¹ Rassi, Kooperation und Geheimnisschutz bei Beweisschwierigkeiten im Zivilprozess. Möglichkeiten der geschützten Verwertung von Unternehmensgeheimnissen im Spannungsfeld von rechtlichem Gehör, effektivem Rechtsschutz und prozessualen Kooperationspflichten, Jan Sramek Verlag, Wien 2020, S. 7, 18.

⁶⁴² Vgl. Gailhofer/Glinski, Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 35. Zum Anscheinsbeweis vgl. etwa OGH, Entsch. v. 10.09.1991 – 4 Ob 538/91 = RIS-Justiz RS0040281 (T14).

Wortlaut des LkSG hinausgehend) nationale Menschenrechtsinstitutionen mit Sitz in einem Mitgliedstaat – vor, denen eine von den Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens i.S.d. Art. 29 CSDDD negativ betroffene natürliche oder juristische Person die Ermächtigung zur Prozessführung zur gerichtlichen Geltendmachung seiner Rechte erteilen kann (Art. 29 Abs. 3 lit. d) CSDDD).

Dabei ist die Vorschrift jedoch nicht als Aufforderung zur Ausweitung der Geltung der Vorschriften zur Umsetzung der Verbandsklagerichtlinie⁶⁴³ auf unter die CSDDD fallende Situationen zu verstehen, vgl. ErwGr. 84 arg. e contr.

Anwendbares Recht

Art. 29 CSDDD ist keine Anspruchsgrundlage. Für die Geltendmachung von möglichen Ansprüchen müssen daher Vorschriften des nationalen Vertrags- und Deliktsrechts der Mitgliedstaaten herangezogen werden (zur Bestimmung des anwendbaren Sachrechts, s. sogleich). Art. 29 Abs. 7 CSDDD enthält eine Privilegierung nationaler Rechtsvorschriften von EU-Mitgliedstaaten gegenüber dem Recht von Drittstaaten: Die Vorschrift sieht vor, „dass die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Art. 29 CSDDD zwingend Anwendung finden und Vorrang haben in Fällen, in denen das auf entsprechende Ansprüche anzuwendende Recht nicht das nationale Recht eines Mitgliedstaats ist“. Nicht aufgeklärt wird durch den gewählten Wortlaut, ob mit der Wendung „das auf entsprechende Ansprüche anzuwendende Recht“ sämtliche Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch gemeint sind.⁶⁴⁴ Dagegen ist ErwGr. 90 zu entnehmen: „Dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten auch dafür sorgen sollten, dass die **Anforderungen an die Geltendmachung von Ansprüchen durch natürliche oder juristische Personen**, die **Verjährung** und die **Offenlegung von Beweisen** zwingend anwendbar sind. Bei der Umsetzung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Regelung der zivilrechtlichen Haftung und bei der Wahl der hierzu notwendigen Methoden sollten die Mitgliedstaaten auch **alle einschlägigen nationalen Vorschriften** berücksichtigen können, **soweit diese für den Schutz der Opfer erforderlich und für den Schutz der öffentlichen Interessen der Mitgliedstaaten** — wie ihre jeweilige politische, soziale oder wirtschaftliche Organisation — **von entscheidender Bedeutung sind**.“⁶⁴⁵ Mit *Heil* könnte hier argumentiert werden, dass danach grundsätzlich das nach den maßgeblichen Kollisionsnormen einschlägige Sachrecht Anwendung finden soll, mit Ausnahme der Fälle derjenigen nationalen Bedingungen, die explizit vom Richtlinientext erfasst werden („die Anforderungen an die Geltendmachung von Ansprüchen durch natürliche oder juristische Personen, die Verjährung und die Offenlegung von Beweisen“), die als (zwingende) Eingriffsnormen ausgestaltet werden sollten.⁶⁴⁶ Der Umstand, dass in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedliche Bedingungen für Schadensersatzansprüche gelten werden, wird hier allerdings zu einer Anwendung ebenso unterschiedlicher Sachrechte führen.

Die Bestimmung des anwendbaren Sachrechts erfolgt im Fall von vertraglichen Ansprüchen nach Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I-VO“)⁶⁴⁷, sofern die Parteien

⁶⁴³ Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, ABl. L 409 v. 04.12.2020, S. 1–27.

⁶⁴⁴ Vgl. schon zum ursprünglichen Kommissionsentwurf (dort der ehem. Art. 22 Abs. 5 des CSDDD-E): Nietsch/Wiedmann, Der Vorschlag zu einer europäischen Sorgfaltspflichten-Richtlinie im Unternehmensbereich (Corporate Sustainability Due Diligence Directive), CCZ 2022, 125–137 (134).

⁶⁴⁵ Hervorh. d. A.

⁶⁴⁶ Heil, Lieferkettenrichtlinie – Quo vadis?, ZfRV 47/2023, 99–105 (103).

⁶⁴⁷ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl. L 177 v. 04.07.2008, S. 6–16.

keine Rechtswahl nach Art. 3 Rom I-VO vereinbart haben. Das Vertragsstatut nach Art. 4 Rom I-VO richtet sich regelmäßig nach dem gewöhnlichen Aufenthalt derjenigen Partei, die die vertragscharakteristische Leistung zu erbringen hat (so unterliegen etwa Kaufverträge über bewegliche Sachen dem Recht des Staates, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Art. 4 Abs. 1 lit. a) Rom I-VO); beachte: Das anwendbare Recht in Bezug auf den VSD richtet sich nach herrschender Ansicht nach dem Deliktsstatut.⁶⁴⁸ Haftung aus Vertrag gründet regelmäßig auf der Verletzung vertraglich vereinbarter (Haupt- oder Neben-)Pflichten. Im Fall außervertraglicher Schuldverhältnisse aus unerlaubter Handlung bestimmt sich das anwendbare Recht nach der Regelanknüpfung des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II-VO“)⁶⁴⁹ nach dem Recht des Staates, in dem der Schaden eintritt (Ort der Rechtsgutsverletzung), unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis (Handlungsort) oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind. Zu berücksichtigen ist, dass die Anwendung dieser Kollisionsnorm in den hier interessierenden Konstellationen regelmäßig zur Anwendbarkeit ausländischen Sachrechts führen wird.⁶⁵⁰ Alternativ könnten zugunsten der Geschädigten

- die Ausweichklausel des Art. 4 Abs. 3 Rom II-VO („offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen Staat“) – Stimmen in der Literatur⁶⁵¹ wollen dem Geschädigten ein Wahlrecht zwischen dem Recht des Erfolgsortes und dem Rechts des Handlungsortes zugestehen⁶⁵² –;
- eine nachträgliche Rechtswahl der Parteien nach Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) Rom II-VO;
- die Vorbehaltsklausel des Art. 26 Rom II-VO („inländischer *ordre public*“) oder aber
- das Gesellschaftsstatut (nach österreichischem Gesellschaftsrecht gilt die Sitztheorie; es kommt entsprechend auf alle Unternehmen zur Anwendung, die ihren Hauptverwaltungssitz in Österreich haben, vgl. §§ 1–3 des österreichischen Bundesgesetzes über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch, UGB)⁶⁵³

eingreifen. Im Fall der Anwendbarkeit österreichischen Sachrechts setzt Schadensersatz für deliktisches Verhalten nach §§ 1293 ff. ABGB eine Ersatzpflicht des Schädigers infolge zurechenbaren, rechtswidrigen, schuldhaften Fehlverhaltens (§ 1294 ABGB), das adäquat kausal für einen bei dem Geschädigten eingetretenen Schaden ist, voraus.

Ist einer natürlichen oder juristischen Person infolge der Verletzung der Sorgfaltspflicht aus der CSDDD durch ein Unternehmen kausal ein Schaden entstanden, so hat Österreich als Mitgliedstaat der EU

⁶⁴⁸ Görgen, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen: Eine Untersuchung der zivilrechtlichen Haftung unter besonderer Berücksichtigung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, Nomos, Baden-Baden 2019, S. 146; Junker, Art. 1 Rom II, in Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 8. Aufl. 2021, Rn. 16 m.w.N. Beachte: Ein „Supplier Code of Conduct“ zwischen einem Unternehmen und dessen Lieferanten ist regelmäßig kein VSD, dazu Johnson, Anm. zu LG Dortmund, Urt. v. 10.01.2019 – 7 O 95/15, CCZ 2020, 103–106.

⁶⁴⁹ Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl. L 199 v. 31.07.2007, S. 40–49.

⁶⁵⁰ Vgl. Weller/Kaller/Schulz, Haftung deutscher Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland, AcP 216 (August 2016), 387–420 (393).

⁶⁵¹ Dazu Späth/Werner, Die Opkapi-Entscheidung des Supreme Court of the United Kingdom zur Internationalen Konzernhaftung aus rechtsvergleichender Sicht, CCZ 5 (2021), 241–251 (247 Fn. 93 m.w.N.).

⁶⁵² Achtung: Das LG Dortmund und das OLG Hamm haben dies im Fall „Ali Enterprises“ abgelehnt und in beiden Fällen eine deutlich engere Verbindung zum pakistanischen Recht angenommen: LG Dortmund, Urt. v. 10.01.2019 – 7 O 95/15, Rz. 38, Rz. 43; OLG Hamm, Urt. v. 21.05.2019 – I-9 U 44/19, Rz. 25.

⁶⁵³ Bundesgesetzes über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch), dRGBL. S. 219/1897 zul. geänd. durch BGBl. I Nr. 133/2024.

gem. Art. 29 Abs. 1 CSDDD sicherzustellen, dass das Unternehmen nach österreichischem Recht – dessen Anwendbarkeit vorausgesetzt – entsprechend haftbar gemacht werden kann. Vertragliche Ansprüche sind grundsätzlich nur bei Vorliegen eines wirksamen Vertrags zwischen Schädiger und Geschädigtem denkbar. Zu beachten ist aber die Ausnahme des sog. „Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter“ (VSD), der die Möglichkeit der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter gegenüber Parteien eines Vertrags, dessen Partei der Dritte eben nicht ist, eröffnet. Da etwaige Leitungs-, Sorgfalts- und Compliancepflichten regelmäßig nicht gegenüber durch Geschäftsaktivitäten der Unternehmen und dadurch etwa in ihren Menschenrechten verletzten potenziell Geschädigten bestehen,⁶⁵⁴ dürften sich daraus in der Praxis aber kaum Ansprüche herleiten lassen. Im Fall der deliktischen Inanspruchnahme von Unternehmen für Dritten im Rahmen ihrer Aktivitätskette entstandene Schäden wären Ansprüche aufgrund der Verletzung deliktischer Verkehrssicherungs- und Organisationspflichten zu prüfen, eine mögliche Haftung aus Schutzgesetzverletzung i.S.d. § 1311 Satz 2, 2. Fall ABGB aufgrund der Verletzung von Menschenrechten oder Sorgfaltspflichten nach der CSDDD sowie eine eventuelle Besorgungs- (§ 1315 ABGB) oder Erfüllungsgehilfenhaftung (§ 1313a ABGB).⁶⁵⁵

Solidarhaftung

Art. 29 Abs. 5 UAbs. 2 CSDDD sieht eine gemeinschaftliche Haftung eines Unternehmens, seinem Tochterunternehmen oder direkten oder indirekten Geschäftspartnern vor, wenn der gegenständliche Schaden von ihnen „gemeinsam“ verursacht wurde. Unklar bleibt danach allerdings, was in diesem Zusammenhang mit einer „gemeinsamen Verursachung“ gemeint sein soll: In Betracht käme eine tatsächliche gemeinschaftliche Schädigung durch alle Beteiligten, unabhängig voneinander kausale Schädigungen, eine Haftung auf Grundlage alternativer, kumulativer oder überholender Kausalität oder eine unabhängig voneinander eingetretene Schadensverursachung ohne Rücksicht auf die Bestimmbarkeit des jeweiligen Anteils am Schaden.⁶⁵⁶ Klarer formuliert ErwGr. 45: „Die gemeinsame Verursachung der negativen Auswirkungen beschränkt sich nicht auf den Fall, dass das Unternehmen, sein Tochterunternehmen oder sein Geschäftspartner in gleichem Maße daran beteiligt sind, sondern sollte sich auf alle Fälle erstrecken, in denen die negativen Auswirkungen durch Handlungen oder Unterlassungen des Unternehmens in Verbindung mit den Handlungen und Unterlassungen der Tochterunternehmen oder Geschäftspartner verursacht werden; dies schließt auch Fälle ein, in denen das Unternehmen in erheblichem Maße erleichtert oder fördert, dass ein Geschäftspartner negative Auswirkungen verursacht, d.h. geringfügige oder unerhebliche Beiträge werden nicht berücksichtigt.“ Unabhängig davon gilt die wie auch immer geartete Solidarhaftung „unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften über die Voraussetzungen für eine gesamtschuldnerische Haftung und über Regressansprüche“.

Exkulpation (Schuldbefreiung)

Die Richtlinie verbietet eine automatische Exkulpation (Schuldbefreiung). Unternehmen, die an Industrie- oder Multi-Stakeholder-Initiativen teilgenommen oder die unabhängige Überprüfung durch Dritte

⁶⁵⁴ Vgl. dazu Späth/Werner, Die Opkapi-Entscheidung des Supreme Court of the United Kingdom zur Internationalen Konzernhaftung aus rechtsvergleichender Sicht, CCZ 5 (2021), 241–251 (246).

⁶⁵⁵ Eine Prüfung der hier genannten Haftungsmodelle erfolgt mit Blick auf den Schwerpunkt dieser Studie in Zusammenhang mit der Diskussion von Fragen der zivilrechtlichen Haftung von Auditierenden bzw. Zertifizierenden, s. Ziff. 5.2.6. Vertieft zur Haftung von Unternehmen für Sorgfaltspflichtverletzungen (noch im Vorfeld des Inkrafttretens der CSDDD) Kapferer/Ettmayer, Kap. 3 Haftungsfragen der Third Party Compliance, in Ruhmannseder (Hrsg.), Compliance in der Lieferkette – Handbuch, Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2024, 33–56 (48–55); vgl. zu Haftungsmodellen nach deutschem Recht Weller/Kaller/Schulz, Haftung deutscher Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland, AcP 216 (August 2016), 387–420 (398–417).

⁶⁵⁶ Heil, Lieferkettenrichtlinie – Quo vadis?, ZfRV 47/2023, 99–105 (103).

oder Vertragsklauseln zur Unterstützung der Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Anspruch genommen haben, können dennoch gemäß Art. 29 CSDDD haftbar gemacht werden (Art. 29 Abs. 4). Eine „Safe-Harbour“-Regelung, also die Möglichkeit des weitgehenden Haftungsausschlusses bei Vorlage von bestimmten Zertifikaten, war im Richtlinienentwurf der Kommission noch enthalten⁶⁵⁷ und wurde im Zuge des Entstehungsprozesses der CSDDD, insbesondere auf Betreiben Deutschlands, diskutiert, im Ergebnis aber abgelehnt.⁶⁵⁸

Das bedeutet, dass das Unternehmen sich der Haftung nach Art. 29 CSDDD nicht allein durch den Nachweis der Inanspruchnahme der genannten Begleitmaßnahmen (vgl. Art. 20) entziehen kann, es kommt entsprechend nicht zu einer im Vorfeld des Inkrafttretens der CSDDD teilweise vertretenen Übertragung der originären Sorgfaltspflicht des Unternehmens auf den unabhängigen Dritten⁶⁵⁹, der nicht Geschäftspartner in der Aktivitätskette ist (beachte dazu insbesondere Art. 20 Abs. 5 CSDDD). *Gailhofer/Glinski* weisen darauf hin, dass stattdessen davon auszugehen sei, dass die Inhalte der Sorgfaltspflicht durch die Beauftragung eines Dritten lediglich zu einer Pflicht zur sorgfältigen Auswahl und Überwachung des Dritten gewandelt würden⁶⁶⁰. Dem steht aber der Umstand entgegen, dass die/der Auditierende bzw. Zertifizierende gerade nicht dazu da ist, die Sorgfaltspflicht des Unternehmens unter der CSDDD zu übernehmen, sondern allenfalls bei deren Erfüllung unterstützend tätig werden kann – im Übrigen auf freiwilliger Basis, weil die Inanspruchnahme der „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ nach der CSDDD nicht verpflichtend ist. Im Gegensatz zu den von *Glinski/Rott* zur Begründung einer solchen vermeintlichen Übertragung angeführten Fällen des Schneeräumens durch einen unabhängigen Vertragspartner oder Mieter auf dem Grundstück eines Hauseigentümers⁶⁶¹ tritt die/der Auditierende bzw. Zertifizierende hier ausdrücklich nicht in die Position des eigentlich Verpflichteten ein, sondern überprüft lediglich in dem Umfang, in dem er beauftragt wurde, die von ihm ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht in seinem Betrieb. Zuzustimmen ist *Gailhofer/Glinski* in der Aussage, dass von dem Unternehmen keine permanente Überwachung des Dritten verlangt werden könne; ausreichend seien gelegentliche Stichproben, ein aktives eigenes Einschreiten solle „erst bei begründetem Anlass zu Zweifeln der sorgfältigen Arbeit des Zertifizierers notwendig sein“⁶⁶². Unter Berücksichtigung des Umfangs der konkreten Sorgfaltspflicht kann jedenfalls die Inanspruchnahme

⁶⁵⁷ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, COM(2022) 71 final 2022/0051 (COD), 23.02.2022, Art. 22 Abs. 2.

⁶⁵⁸ „Zahnloser Papiertiger“: Bundesregierung will EU-Lieferkettengesetz deutlich abschwächen, ARD Monitor, Pressemitteilung v. 26.10.2022, abrufbar unter: <https://www1.wdr.de/daserste/monitor/extras/pressemitteilung-eu-lieferketten-100.html>; Gailhofer, Das neue Lieferkettengesetz – ein Schritt nach vorne mit Verbesserungspotenzial, Blog oeko-Institut e.V., 27.01.2023, abrufbar unter: <https://www.oeko.de/blog/das-neue-lieferkettengesetz-ein-schritt-nach-vorne-mit-verbesserungspotenzial/>; Kippenberg, Lücken im Gesetz, Human Rights Watch, 20.01.2023, abrufbar unter: <https://www.hrw.org/de/news/2023/01/20/luecken-im-gesetz>. Konsequenz nicht zuletzt vor dem Hintergrund des möglichen Verstoßes einer „Safe-Harbour“-Regel gegen das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Art. 47 EU-GRCh, so das Deutsche Institut für Menschenrechte, Trilog-Verhandlungen in Brüssel: Zivilrechtliche Haftung muss gestärkt werden, 09.07.2023, abrufbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/trilog-verhandlungen-in-bruessel-zivilrechtliche-haftung-muss-gestaerkt-werden>.

⁶⁵⁹ So z.B. Gailhofer/Glinski, Haftungsrechtlicher Rahmen für Zertifizierungen in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 42; Glinski/Rott, The Role and Liability of Certification Organisations in Transnational Value Chains, *Deakin Law Review* 23 (2018), 83–117 (87, 104).

⁶⁶⁰ Gailhofer/Glinski, Haftungsrechtlicher Rahmen für Zertifizierungen in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 28; Glinski/Rott, The Role and Liability of Certification Organisations in Transnational Value Chains, *Deakin Law Review* 23 (2018), 83–117 (105).

⁶⁶¹ Glinski/Rott, The Role and Liability of Certification Organisations in Transnational Value Chains, *Deakin Law Review* 23 (2018), 83–117 (105).

⁶⁶² Gailhofer/Glinski, Haftungsrechtlicher Rahmen für Zertifizierungen in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 28; vgl. Förster, § 823 BGB, in BeckOK BGB, Rn. 368, 371.

freiwilliger Audit- und Zertifizierungsverfahren allein keine Gewähr für die Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht bieten.⁶⁶³ Die im Rahmen von Audits überprüfte bzw. durch Verleihung von Zertifikaten belegte Einhaltung von Normen und Standards kann eine Sorgfaltspflichtverletzung nicht *per se* ausschließen. Der BGH hat sogar zu rechtlich geregelten Sicherheitsstandards bzw. darin referenzierten technischen Normen ausgeführt, dass sich der „Verkehrssicherungspflichtige nicht darauf beschränken darf, die Empfehlungen der Normen unbesehen umzusetzen“⁶⁶⁴. Noch deutlicher wird der Gerichtshof mit Blick auf die Inanspruchnahme von Sicherheitszertifikaten in Zusammenhang mit der Herstellerhaftung: „Ein Hersteller, der seine Produkte selbst konstruiert, ist nicht ohne weiteres von der Haftung für Schäden durch konstruktive Mängel eines Produkts freigestellt, wenn eine Prüfstelle es überprüft und keine derartigen Mängel festgestellt hat“⁶⁶⁵. Mit *Gailhofer/Glinski* muss diese Ratio erst recht auf rein freiwillige Standards übertragen werden können.⁶⁶⁶ Das erscheint konsequent vor dem Hintergrund der ausdrücklichen Formulierung einer Sorgfaltspflicht für bestimmte große Unternehmen durch die CSDDD und des Ausschlusses einer automatischen Exkulpation durch deren Art. 29 Abs. 4. Wäre eine Übertragung der Sorgfaltspflicht auf den mit der Überprüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflicht Betrauten durch den EU-Gesetzgeber gewollt gewesen, so hätte es einer ausdrücklichen entsprechenden Regelung bedurft. Ein Ermangelung einer solchen verbleibt die Sorgfaltspflicht daher jederzeit bei dem von den Regelungen der Richtlinie betroffenen Unternehmen. Der explizite Ausschluss der automatischen Exkulpation durch die CSDDD stellt einen wichtigen Beitrag zur Rechtssicherheit von Unternehmen im Bereich des Liefer-/Wertschöpfungskettenmanagements dar. Zwar sind negative Auswirkungen auf die Bereitschaft von Unternehmen, sich Audit- und Zertifizierungssystemen zwecks Nachweises der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht zu bedienen, (zunächst) nicht auszuschließen. Jedoch erscheint es vor dem Hintergrund der Ausgestaltung der Sorgfaltspflicht (lediglich) als „*obligation of means*“ nicht völlig fernliegend, dass im Einzelfall der (vollumfängliche) Nachweis, dass das Unternehmen „alles für die Einhaltung der Sorgfaltspflicht getan hat“, durch ein umfassendes, durch einen (staatlich) akkreditierten Anbieter durchgeführtes Audit und ein auf dieser Basis verliehenes Zertifikat⁶⁶⁷ möglicherweise auf Ebene der Prüfung des Vorliegens einer Pflichtverletzung oder sogar des Verschuldens Auswirkungen haben könnte (s. dazu bereits oben). Jedenfalls aber könnte ein solcher Nachweis durchaus etwa als „sonstiger mildernder Umstand“ i.S.d. Art. 27 Abs. 2 lit. h) CSDDD im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Verhängung von Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen die gemäß der CSDDD erlassenen nationalen Rechtsvorschriften Berücksichtigung finden.

Verjährung

Nach Art. 29 Abs. 3 lit. a) CSDDD dürfen die nationalen Vorschriften über Beginn, Dauer, Aussetzung und Unterbrechung der Verjährung die Erhebung von Schadensersatzklagen nicht unangemessen erschweren und „in jedem Fall nicht weniger streng [sein] als die allgemeinen nationalen Regelungen zur zivilrechtlichen Haftung“. Die Verjährungsfrist muss mindestens fünf Jahre betragen und darf nicht kürzer sein als die nach nationalem Recht vorgesehenen Verjährungsregeln. Dabei beginnt die Verjährungsfrist nicht, bevor der Verstoß beendet wurde und die/der Kläger:in

⁶⁶³ Gailhofer/Glinski, Haftungsrechtlicher Rahmen für Zertifizierungen in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 29.

⁶⁶⁴ BGH, Urt. v. 22.08.2019 – III ZR 113/18 = BeckRS 2019, 20304, Rn. 15.

⁶⁶⁵ BGH, Urt. v. 09.01.1990 – VI ZR 103/89 (Oldenburg) = NJW-RR 1990, 406–407 (406 f.).

⁶⁶⁶ Gailhofer/Glinski, Haftungsrechtlicher Rahmen für Zertifizierungen in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 29.

⁶⁶⁷ S. zu den möglichen Anforderungen an effiziente und effektive Audit- und Zertifizierungssysteme Ziff. 6.2.2. und Ziff. 6.3.

von bestimmten Tatsachen und Umständen Kenntnis erlangt hat „oder diese Kenntnis vernünftigerweise erwartet werden kann“, darunter die Qualifizierung des gegenständlichen Verhaltens als Verstoß gegen eine Sorgfaltspflicht, die kausale Entstehung eines Schadens und die Identität des Rechtsverletzers.

Für das österreichische Recht könnte diese Regelung eine Anpassung der nationalen Verjährungsregeln notwendig machen. Nach der allgemeinen (subjektiven) Verjährungsfrist des § 1489 Satz 1 ABGB verjährt jeder Schadensersatzanspruch⁶⁶⁸ ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Beschädigten von dem Schaden selbst und der Person des Beschädigers innerhalb von drei Jahren. Ein „Kennenmüssen“ der relevanten Tatsachen reicht im Übrigen nicht aus. § 1489 Satz 2 ABGB sieht eine (objektive) Verjährung nach 30 Jahren vor für den Fall, dass dem Beschädigten Schaden und/oder Schädiger in der Zwischenzeit nicht bekanntgeworden sind oder der Schaden das Resultat einer nur vorsätzlich begehbaren Handlung, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist, war. Für den Beginn dieser langen Verjährungsfrist ist in stRspr. des OGH der Zeitpunkt der schadensverursachenden Handlung maßgeblich, nicht dagegen der Zeitpunkt des tatsächlichen Schadenseintritts.⁶⁶⁹ Dabei dient insbesondere die kurze Verjährungsfrist des § 1489 Satz 1 ABGB primär dem Individualinteresse der/des Schädigerin/Schädigers. Die kurze Verjährungsfrist von drei Jahren weicht zuungunsten der/des Geschädigten von den Vorgaben der CSDDD ab, weil dieser dadurch zwei Jahre weniger Zeit hat, im Fall der Schädigung und anschließender Kenntnisnahme durch die/den Geschädigte:n eine Schadensersatzklage zu erheben. Unabhängig von der Frage, ob es sich bei der Frist nach § 1489 Satz 2 ABGB um eine „echte“ Verjährungsfrist oder eine sog. „absolute Haftungsschranke“ zum Vorteil der/des Schädigerin/Schädigers handelt⁶⁷⁰, dürfte hier allein schon mit Blick auf Art. 29 Abs. 3 lit. a) CSDDD im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie durch den österreichischen Gesetzgeber Reformbedarf bestehen.

5.2 „Überprüfung durch unabhängige Dritte“: Die Rolle von Audits und Zertifizierungen

Die CSDDD erwähnt die Begriffe „Audit“ und „Zertifizierung“ nicht. Jedoch kann diese Art der Kontrolle der Einhaltung unternehmerischer Sorgfaltspflichten nach der hier vertretenen Ansicht unter die sog. „Überprüfung durch unabhängige Dritte“, legaldefiniert in Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD, subsumiert werden. Die Kriterien für die Ausgestaltung von Audit- und Zertifizierungssystemen sind nach diesem Verständnis der Norm durch die Richtlinie in gewissem Umfang vorgegeben: Unter einer „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ („*independent third-party verification*“) wird verstanden

„die Überprüfung der Einhaltung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Menschenrechts- und Umweltauflagen seitens eines Unternehmens oder Teilen seiner Aktivitätskette durch einen objektiven und von dem Unternehmen völlig unabhängigen Sachverständigen, der frei von Interessenkonflikten und externer Einflussnahme ist, je nach Art der negativen Auswirkungen Erfahrung und Kompetenz in Umwelt- oder Menschenrechtsfragen besitzt und hinsichtlich der Qualität und Zuverlässigkeit der Überprüfung rechenschaftspflichtig ist“.

Dem Wortlaut der Norm nach ist damit eine Überprüfung in Form eines sog. Drittparteienaudits, also eine Überprüfung durch von dem jeweiligen Unternehmen weisungsunabhängige Externe gemeint.⁶⁷¹

⁶⁶⁸ Der von der Norm verwendete Begriff der „Entschädigungsklage“ ist irreführend, gemeint sind sämtliche vertragliche und deliktische Schadensersatzansprüche.

⁶⁶⁹ Vgl. dazu statt vieler RIS-Justiz RS0133416 = OGH, Entsch. v. 26.11.2020 – 4 Ob 178/20k, Rz. 47.

⁶⁷⁰ Dazu u.a. Kietaihl, Aktuelle Entwicklungen im Verjährungsrecht aus österreichischer und internationaler Perspektive, *Journal für Rechtspolitik* 32 (2024), 17–29 (26 ff.).

⁶⁷¹ S. zu den unterschiedlichen Ausgestaltungen des Audits bereits Ziff. 4.2.1.

Unternehmen können diese Form der Überprüfung durch Externe in Anspruch nehmen, um die Einhaltung der Sorgfaltspflicht in ihren Liefer-/Wertschöpfungsketten zu unterstützen. Die Überprüfung durch Dritte kann von anderen Unternehmen oder von einer Industrie- oder Multi-Stakeholder-Initiative durchgeführt werden (vgl. Art. 20 Abs. 5 CSDDD).

5.2.1 Der „unabhängige Dritte“ nach Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD

Bei dem unabhängigen Dritten muss es sich also jedenfalls handeln um

- einen Sachverständigen, der
- objektiv,
- völlig unabhängig von dem überprüften Unternehmen, sowie
- frei von Interessenkonflikten und externer Einflussnahme agiert,
- (je nach Art der negativen Auswirkung) Erfahrung und Kompetenz in Menschenrechts- oder Umweltfragen vorweisen kann und
- Hinsichtlich der Qualität und Zuverlässigkeit der Überprüfung rechenschaftspflichtig ist.

Aufgrund der Tatsache, dass die CSDDD als Richtlinien i.S.d. Art. 288 Abs. 3 AEUV lediglich hinsichtlich ihres zu erreichenden Ziels verbindlich ist, den Mitgliedstaaten jedoch „die Wahl der Form und der Mittel“ überlässt, steht es den Mitgliedstaaten grundsätzlich frei, die Definition des „unabhängigen Dritten“ um zusätzliche Merkmale zu erweitern. Vor diesem Hintergrund sollen die o.g. Definitionsmerkmale als Mindestkriterien betrachtet werden. Im Folgenden werden die sechs Begriffe dargestellt, ihrerseits definiert und die Definition des Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD abschließend auf ihre Vollständigkeit und ihren praktischen Mehrwert bei der Gewährleistung effektiver und effizienter Auditverfahren überprüft.

Sachverständiger

Der Begriff des Sachverständigen (oder engl. „expert“) ist in der CSDDD nicht legaldefiniert, wird aber in einigen Erwägungsgründen (65, 95) und Artikeln (13, 24, 34) verwendet. Erwägungsgrund 65 nennt (nicht abschließende) Beispiele für Sachverständige: „zivilgesellschaftliche Organisationen oder natürliche oder juristische Personen, die sich für die Menschenrechte und die Umwelt einsetzen“. Die in ErwGr. 65 erwähnte Gruppe von „Sachverständigen“ ist jedoch nicht deckungsgleich mit derjenigen, die Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD referenziert: Die in ErwGr. 65 aufgeführten „zivilgesellschaftliche[n] Organisationen oder natürliche[n] oder juristische[n] Personen, die sich für die Menschenrechte und die Umwelt einsetzen“, sind nach dem Wortlaut des ErwGr. 65 nicht zwangsläufig als auf einem bestimmten Fachgebiet, z.B. durch entsprechende Berufsausübung, mit besonderer Sachkunde ausgestattete Person zu qualifizieren. ErwGr. 65 bezieht sich auf die Ansprache von „Sachverständigen“ zwecks wirksamer Einbeziehung von betroffenen Interessenträgern zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht: „Es kann Situationen geben, in denen es nicht möglich ist, betroffene Interessenträger sinnvoll einzubeziehen, oder in denen die Einholung von zusätzlichen Expertenmeinungen sinnvoll ist“, um dem Unternehmen die Möglichkeit zu geben, die Verpflichtungen der CSDDD zu erfüllen⁶⁷². Die Konsultation der sodann genannten „Sachverständigen“ dient dazu, „glaubwürdige Erkenntnisse über tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen zu erhalten“⁶⁷³. Die im ErwGr. 65 erwähnten Sachverständigen sind also

⁶⁷² ErwGr. 65, Satz 4 CSDDD.

⁶⁷³ ErwGr. 65, Satz 5 CSDDD.

nicht dieselben, die als „unabhängige Dritte“ im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD mit der Überprüfung der Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht nach der Richtlinie betraut werden können, und können daher nicht für die inhaltliche Ausfüllung des Begriffs herangezogen werden.

Auch der Rückgriff auf andere Rechtsakte der EU hilft insofern nicht weiter, da – soweit bekannt – keine geltenden rechtlichen Handlungsformen nach Art. 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) existieren, die eine Definition des Begriffs enthalten. Bereits außer Kraft getreten ist die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (2006/87/EG)⁶⁷⁴, deren Art. 1.01 Nr. 106 eine Definition des „Sachverständigen“ enthielt: „eine von der zuständigen Behörde oder von einer autorisierten Institution anerkannte Person, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung besondere Kenntnisse auf dem zu prüfenden Gebiet hat, mit den einschlägigen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. EN-Normen, sachbezogene Regelwerke, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union) umfassend vertraut ist und die jeweiligen Anlagen bzw. Einrichtungen prüfen und gutachtlich beurteilen kann;“. Andere Rechtsakte wie etwa die Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte⁶⁷⁵ oder die Verordnung (EU) 2021/2282 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.12.2021 über die Bewertung von Gesundheitstechnologien⁶⁷⁶ verwenden den Begriff zwar, definieren ihn aber nicht legal.

Frühere Versionen des Textes der CSDDD enthielten noch andere bzw. weitaus umfassendere Beschreibungen des „unabhängigen Dritten“: So sprach die Kommission in ihrem Richtlinienvorschlag in der darin enthaltenen Version von Art. 3 Abs. 1 lit. h) von einem „Prüfer“ bzw. „auditor“. Das Parlament fügte diesem Begriff in seiner Verhandlungsposition den der „audit firm“ hinzu und orientierte sich dabei möglicherweise an der Terminologie der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen („Abschlussprüfungsrichtlinie“)⁶⁷⁷, die die Begriffe „Abschlussprüfer“ und „Prüfungsgesellschaften“ verwendet (s. Art. 2 Nr. 2 und 3)⁶⁷⁸.

Es wird daher auf die Verwendung des Wortes „Sachverständiger“ oder „expert“ in der englischen Sprachversion im allgemeinen Sprachgebrauch Bezug genommen. Danach wird unter einem „Sachverständigen“ eine Person „mit besonderer Sachkunde und Erfahrung auf bestimmten Fachgebieten“ verstanden, die „[v]ielfach durch entsprechende Berufsausübung qualifiziert bzw. öffentlich bestellt“ wird⁶⁷⁹; ein „expert“ ist „a person with a high level of knowledge or skill relating to a particular subject or activity“⁶⁸⁰. Ähnliche Merkmale enthält die Definition des „Sachverständigen“ aus § 125 Nr. 1 der

⁶⁷⁴ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (2006/87/EG), ABl. L 389 v. 30.12.2006, S. 1–260.

⁶⁷⁵ Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates, ABl. L 117, 5.5.2017, S. 1–175.

⁶⁷⁶ Verordnung (EU) 2021/2282 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Bewertung von Gesundheitstechnologien und zur Änderung der Richtlinie 2011/24/EU, ABl. L 458, 22.12.2021, S. 1–32.

⁶⁷⁷ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, ABl. L 157 v. 09.06.2006, S. 87–107.

⁶⁷⁸ Hinweis: Änderung der Richtlinie 2006/43/EG durch die Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, ABl. L 158 v. 27.05.2014, S. 196–226, betrifft nicht Art. 2.

⁶⁷⁹ Berwanger et al., Definition „Sachverständiger“, Gabler Wirtschaftslexikon, abrufbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/sachverstaendiger-46030>.

⁶⁸⁰ Cambridge Dictionary, „expert“, abrufbar unter: <https://dictionary.cambridge.org/de/worterbuch/englisch/expert>.

österreichischen Strafprozessordnung (StPO), der darunter eine Person versteht, „die auf Grund besonderen Fachwissens in der Lage ist, beweishebliche Tatsachen festzustellen (Befundaufnahme) oder aus diesen rechtsrelevante Schlüsse zu ziehen und sie zu begründen (Gutachtenserstattung), (...)“.

Die Fluidität des Begriffs ist u.a. dadurch bedingt, dass die Bezeichnungen „Sachverständiger“ bzw. „Experte“ weder auf supra- bzw. internationaler noch nationaler Ebene umfassend rechtlich ausgestaltet und entsprechend geschützt sind. Das österreichische „Sachverständigen- und Dolmetschergesetz“ schützt lediglich die Bezeichnungen „Gerichtssachverständige, Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher sowie als allgemein beeidet und gerichtlich zertifiziert“; als solche „dürfen sich nur jene Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetscher bezeichnen, die in der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste eingetragen sind“⁶⁸¹. § 1299 Satz 1 ABGB definiert als „Sachverständigen“ recht vage denjenigen, der „sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennet; oder wer ohne Noth freywillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse, oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert“.

Vor diesem Hintergrund können die in Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD genannten Definitionsmerkmale ohne weiteres ergänzt werden, etwa um die unparteiische, gewissenhafte und weisungsfreie Erbringung der gutachterlichen Leistungen. Eine entsprechende weitere Einhegung des Begriffs im Kontext der Überprüfung der Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht erscheint gerade mit Blick auf die Formulierung des Art. 20 Abs. 5 Satz 2 CSDDD erforderlich: Danach kann die „Überprüfung durch unabhängige Dritte [...] auch von anderen Unternehmen“ durchgeführt werden. Satz 3 erwähnt sodann vermeintlich die bereits aus der Definition des Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD bekannten Merkmale, die der „unabhängige Dritte“ notwendig aufweisen muss, mit Ausnahme allerdings des Begriffs des „Sachverständigen“ – ein Umstand, der weitere Rückschlüsse auf die möglicherweise marginale Bedeutung der Verwendung des Begriffs im Rahmen der Definition des „unabhängigen Dritten“ zulässt.

Mit Blick auf den Einsatz „unabhängiger Dritter“ zur Überprüfung der Einhaltung der sich aus der CSDDD ergebenden Menschenrechts- und Umwelanforderungen durch die Unternehmen ergibt es Sinn, sie mangels konkreter Definition des EU-Gesetzgebers in Orientierung am allgemeinen Sprachgebrauch und der weiteren in Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD genannten Merkmale als Personen, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung mit besonderer Sachkunde und Kompetenz auf einem oder mehreren bestimmten Fachgebieten ausgestattet sind, und zu einer unabhängigen verlässlichen Prüfung und gutachtlichen Beurteilung von z.B. Gebäuden, Produkten oder Management- sowie Produktionsprozessen fähig sind zu definieren. Zu berücksichtigen ist, dass der Begriff des Sachverständigen aufgrund seiner besonderen (jedenfalls moralischen) Verantwortung für die „Qualität und Zuverlässigkeit“ des Ergebnisses seiner Prüfung und Begutachtung stets abhängig und im Kontext von den in seinem jeweiligen Fachgebiet als relevant identifizierten Risiken zu begreifen ist – was nicht zuletzt Auswirkungen auf die Verantwortung der Unternehmen bei der Auswahl ihrer Auditierenden bzw. Zertifizierenden haben wird.

Objektiv

Auch das Merkmal „objektiv“ wird in der CSDDD selbst nicht definiert. Das gilt auch für andere Rechtsakte der Union. Die Rede ist darin etwa von „unter Bezugnahme auf *objektive* Faktoren“ definierten Kategorien, von „*objektiv* überprüfbar[e] Kriterien“ oder von „auf *objektiven* Kriterien beruhenden

⁶⁸¹ § 14b des Bundesgesetzes über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (Sachverständigen- und Dolmetschergesetz), BGBl. Nr. 137/1975.

Verfahren⁶⁸², von „objektiven Voraussetzungen“ oder „objektiven Gründen“⁶⁸³. Der EU-Gesetzgeber scheint den Begriff der Objektivität hier jeweils in Abgrenzung zu subjektiver Beeinflussung zu verstehen. Das entspricht im Wesentlichen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), der das Wort in verschiedenen Judikaten als einen Zustand der Freiheit von persönlichen Empfindungen oder Emotionen zu verstehen scheint⁶⁸⁴. Eine derartige Deutung entspricht auch der Definition des Begriffs „objektiv“ durch den Duden als „nicht von Gefühlen, Vorurteilen bestimmt; sachlich, unvoreingenommen, unparteiisch“.⁶⁸⁵ Diesem Verständnis des Begriffs folgend zeichnet sich ein objektiver Sachverständiger i.S.d. Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD u.a. dadurch aus, dass er seine Tätigkeit weisungsungebunden, daher unbeeinflusst von Auftraggebern oder sonstigen Personen und unter sachlich-rationaler Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Informationsquellen ausübt.

Von dem Unternehmen völlig unabhängig

Die Richtlinie verlangt von den Sachverständigen eine „*völlige Unabhängigkeit von dem Unternehmen*“, ohne dabei auszuführen, was darunter zu verstehen ist. Dabei ist freilich zu bedenken, dass sich diese nicht immer trennscharf von den anderen Kriterien unterscheiden lässt, da es inhaltlich durchaus zu Überschneidungen kommen kann. Was jedoch unklar bleibt, ist, wie sich eine „völlige“ Unabhängigkeit von einer „Unabhängigkeit“ unterscheidet. Auszuschließen sind wohl Interessenskonflikte der Sachverständigen auf Grund eines Näheverhältnisses zum Unternehmen und externe Einflussnahmen durch dieses. Dies betrifft sowohl das Unternehmen, welches die Sachverständigen mit einer Überprüfung beauftragt, als auch das Unternehmen, dessen Abläufe überprüft werden (sofern es sich hierbei um verschiedene Entitäten handeln)⁶⁸⁶.

Wenn eine Unabhängigkeit der Sachverständigen vom (zu untersuchenden) Unternehmen bestehen soll, darf auch die ökonomische Situation von ersteren nicht außer Acht gelassen werden. Sollte die (ökonomische) Existenz der Sachverständigen in beträchtlichem Maße von der Beauftragung durch das Unternehmen abhängen, kann nur schwer von einer Unabhängigkeit ausgegangen werden.⁶⁸⁷ Die sogenannte „Abschlussprüfungs-VO“⁶⁸⁸ weist hierzu auch auf den Aspekt der Höhe der Bezahlung hin.⁶⁸⁹ So kann diese die Unabhängigkeit gefährden und daher sollte sichergestellt werden, dass die Bezahlung „in keiner Weise ergebnisabhängig [ist]“.⁶⁹⁰ Dies könnte etwa erheblichen Einfluss auf die Art und Weise haben, wie die Sachverständigen die Resultate ihrer Überprüfung formulieren, um eine erneute Beauftragung wahrscheinlicher zu machen⁶⁹¹. Zum Schutz der Auditierenden bzw. Zertifizierenden

⁶⁸² Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste, ABl. L 94 v. 28.3.2014, S. 243–374, ErwGr. 75, 85 und Art. 4 Abs. 3 Satz 2.

⁶⁸³ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe, ABl. L 94 v. 28.3.2014, S. 65–242, ErwGr. 61, Art. 5 Abs. 3 Satz 2.

⁶⁸⁴ Vgl. etwa EuGH, Urt. v. 8.11.2018 – T-827/16 (QB v. Europäische Zentralbank), Rz. 94; oder Urt. v. 3.3.2022 – C-349/20 (NB, AB v. Secretary of State for the Home Department), Rz. 69–70.

⁶⁸⁵ Duden, „objektiv“, abrufbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/objektiv>.

⁶⁸⁶ OECD, OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, OECD Publishing, Paris 2019, abrufbar unter: <https://doi.org/10.1787/3d21faa0-de>, S. 51 f.

⁶⁸⁷ Vgl. ErwGr. 7 Abschlussprüfungs-VO.

⁶⁸⁸ Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission.

⁶⁸⁹ ErwGr. 7 Abschlussprüfungs-VO.

⁶⁹⁰ ErwGr. 7 Abschlussprüfungs-VO.

⁶⁹¹ Schulze/Spiller, Checklist Governance? Zur Prüfungsqualität von Zertifizierungssystemen im Agribusiness, Conference Paper (2006), 1–13 (9).

muss auch eine (wenngleich womöglich oft lediglich implizit vermittelte) Abhängigmachung der Existenz des Auditvertrags von der Erzielung bestimmter Prüfungsergebnisse ausgeschlossen werden. Die Beauftragung alleine soll aus Praktikabilitätsgründen (Audit- und Zertifizierungsleistungen werden regelmäßig nicht unentgeltlich erfolgen, arg. e contr. §§ 1167 ff. ABGB) jedoch noch nicht die Unabhängigkeit in Frage stellen. Dies würde wohl auch nicht dem Kriterium der wirksamen Richtlinienumsetzung entsprechen, sollte die Bezahlung allein schon grundsätzlich die Unabhängigkeit gefährden. Um jedoch allfällige Risiken der Abhängigkeit zu verringern, könnten Höchstlaufzeiten für Auditverträge eingeführt und ein Rotationsprinzip etabliert werden, das einen regelmäßigen Wechsel der prüfenden Sachverständigen vorsieht, um dadurch das Risiko einer möglichen Bindung an bestimmte Unternehmen zu verringern. Denkbar ist zudem die Etablierung eines alternativen Systems der Bezahlung von Sachverständigen über MSI bzw. Fonds oder die Aufstellung einer den Wettbewerb mäßigenden Gebührenordnung für Zertifizierende wie sie etwa für andere Sachverständige wie Rechtsanwälte oder Notare, von denen eine besondere Integrität verlangt wird, existiert. Weitere Ebenen, welche die Unabhängigkeit von Sachverständigen beeinflussen können, sind etwa die institutionelle, die persönliche oder auch die rechtliche, bei denen es wiederum eine erhebliche Überschneidung mit der Freiheit von Interessenskonflikten gibt.

Frei von Interessenkonflikten und externer Einflussnahme

Ein weiteres Kriterium, das eine:n Sachverständige:n laut der Richtlinie ausmacht, ist *die Freiheit von Interessenskonflikten und externer Einflussnahme*. Wie oben bereits erwähnt, kommt es hier durchaus zu Überlappungen mit den Kriterien der Objektivität sowie der Unabhängigkeit vom zu untersuchenden Unternehmen. Interessenskonflikte können in unterschiedlichen Formen auftreten. Zum Beispiel sollen Sachverständige laut der OECD „keine Geschäfts- oder Finanzbeziehungen mit den Geprüften“ eingehen dürfen.⁶⁹² Dies betrifft zum Beispiel Aktienbestände, Schulden oder diverse Formen von Sicherheiten. Die OECD empfiehlt sogar weiters, dass Sachverständige innerhalb der letzten 24 Monate keine anderen („mit der praktischen Erfüllung der Sorgfaltspflicht verbundenen“) Dienstleistungen für das zu prüfende Unternehmen erbracht haben sollten, um mögliche Interessenskonflikte zu vermeiden.⁶⁹³ Dies bedeutet etwa auch, dass die mit der Überprüfung beauftragten Sachverständigen nicht auch gleichzeitig Beratungsleistungen für das zu prüfende Unternehmen erbringen sollten. Konsequenterweise sollten diese Kriterien auch im Hinblick auf das beauftragende Unternehmen selbst gelten, sofern es sich hierbei um verschiedene Entitäten handelt.

Der Bundesverband für Sachverständige verweist etwa in seinem Ehrenkodex wiederum darauf, dass „keine Vergünstigungen in Form von Geld-, Sachzuwendungen oder Dienstleistungen anzunehmen [sind], wenn dadurch der Verdacht einer Befangenheit entstehen könnte.“⁶⁹⁴

(Je nach Art der negativen Auswirkung) Erfahrung und Kompetenz in Umwelt- oder Menschenrechtsfragen

Ein weiteres Kriterium, das Sachverständige gemäß der Richtlinie erfüllen sollen, ist jenes der *Erfahrung und Kompetenz entweder in Umwelt- oder Menschenrechtsangelegenheiten*. Dem Duden nach ist

⁶⁹² OECD, OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, OECD Publishing, Paris 2019, S. 51, abrufbar unter: <https://doi.org/10.1787/3d21faa0-de>.

⁶⁹³ OECD, OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, OECD Publishing, Paris 2019, S. 52, abrufbar unter: <https://doi.org/10.1787/3d21faa0-de>.

⁶⁹⁴ Bundesverband Deutscher Sachverständiger und Fachgutachter, Ehrenkodex, abrufbar unter: <https://www.bundesverband-gutachter.de/ehrenkodex>.

unter „Kompetenz“ sowohl „Sachverstand“ als auch „Fähigkeit“ zu verstehen.⁶⁹⁵ Diese Eigenschaften könnten etwa durch den Nachweis relevanter Abschlüsse sowie absolvierter Schulungen und gesammelter Praxis nachgewiesen und überprüft werden. Die Richtlinie selbst gibt diesbezüglich nichts vor, was konsequent erscheint vor dem Hintergrund, dass die Richtlinie nicht den Begriff „Qualifikation“ verwendet. Vorhergehende Entwürfe der Richtlinie⁶⁹⁶ sahen noch vor, dass Sachverständige sowohl in Umwelt- als auch in Menschenrechtsfragen „Erfahrung und Kompetenz“ vorweisen können sollten. Das Europäische Parlament hatte auch noch Erfahrung und Kompetenz in Klimafragen vorgesehen und die/der unabhängige Dritte sollte diese Kompetenzen „bewiesen haben“ – auf welche Weise wurde jedoch nicht weiter ausgeführt.⁶⁹⁷ Was durch die Vorversionen deutlich wurde, ist eine immanente Interdependenz von (Klima- und) Umweltschutz und Menschenrechten. Diese hat auch die Generalversammlung der UN in ihrer Resolution (A/76/L.75) aus dem Jahr 2022 anerkannt, als sie die Verknüpfung des Umweltschutzes und der Menschenrechte stärkte und ein Menschenrecht auf eine „saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt“ verkündete.⁶⁹⁸ Jedenfalls legt der Verweis auf eine wie auch immer geartete „Erfahrung und Kompetenz in Umwelt- oder Menschenrechtsfragen“ nahe, dass Sachverständige diese Kenntnisse theoretisch erworben und im Zuge regelmäßiger Fortbildungen wachgerufen und komplettiert („Kompetenz“) sowie bereits über einen gewissen Zeitraum praktisch angewandt haben sollten („Erfahrung“).

Rechenschaftspflichtig hinsichtlich der Qualität und Zuverlässigkeit der Überprüfung

Der unabhängige Sachverständige soll nach Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD zudem „hinsichtlich der Qualität und Zuverlässigkeit der Überprüfung“ rechenschaftspflichtig sein. Hinter dem Merkmal der Rechenschaftspflicht steht die Frage: „Wie kontrolliert man die Kontrolleur_innen?“⁶⁹⁹.

Im Gegensatz zur CSDDD enthält etwa die „Datenschutzgrundverordnung“⁷⁰⁰ (DSGVO) der EU eine Legaldefinition des Begriffs der „Rechenschaftspflicht“, s. Art. 5 Abs. 2 DSGVO: „Der Verantwortliche [Anm. d. A.: für die Verarbeitung personenbezogener Daten] ist für die Einhaltung des Absatzes 1 [Anm. d. A.: u.a. Zweckbindung, Datenminimierung und Datensparsamkeit.] verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).“ Dabei verfolgt die DSGVO einen risikobasierten Ansatz (s. Art. 24 Abs. 1), der sich auch – in Übereinstimmung mit den UN-Leitprinzipien – in der CSDDD findet. Zur Umsetzung der Rechenschaftspflicht sollen die Verantwortlichen geeignete techni-

⁶⁹⁵ Duden, „Kompetenz“, abrufbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Kompetenz>.

⁶⁹⁶ Vgl. Art. 3 lit. h, EU-Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937); Art. 3 lit. h) Rat der EU, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 – Allgemeine Ausrichtung.

⁶⁹⁷ Art. 3 lit. h), EU-Parlament, Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 1. Juni 2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD)), abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0209_DE.pdf.

⁶⁹⁸ Generalversammlung der Vereinten Nationen, Resolution (A/76/L.75) 2022, abrufbar unter: <https://documents.un.org/doc/undoc/ltd/n22/436/72/pdf/n2243672.pdf>.

⁶⁹⁹ Terwindt/Saage-Maaß, Zur Haftung von Sozialauditor_innen in der Textilindustrie, Friedrich Ebert Stiftung, Globale Politik und Entwicklung, Berlin, August 2017, S. 9, abrufbar unter: https://www.ecchr.eu/fileadmin/Publikationen/Studie_Zur_Haftung_von_Sozialauditor_innen_FES_ECCHR.PDF.

⁷⁰⁰ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119 v. 04.05.2016, S. 1–88.

sche und organisatorische Maßnahmen treffen, um die DSGVO-konforme Datenverarbeitung sicherzustellen und nachzuweisen (Art. 24 Abs. 1 DSGVO). Eine entsprechende Dokumentation ist damit in der DSGVO-Praxis das „A und O“.

Das Verständnis der Rechenschaftspflicht nach der DSGVO als weiterem Rechtsakt des EU-Gesetzgebers entspricht der Verwendung des Begriffs im täglichen Sprachgebrauch: So ist etwa dem Duden nach unter „Rechenschaft“ eine „nähere Umstände oder Gründe anführende Auskunft, die man jemandem über etwas gibt, wofür man verantwortlich ist“ zu verstehen.⁷⁰¹ Rechenschaft ist dabei aber mehr als die bloße informatorische Auskunft einer anderen Person gegenüber; Rechenschaft erfordert auch den Beleg der übermittelten Informationen⁷⁰², damit sich die andere Person von der Richtigkeit der Angaben überzeugen kann. Daher erfolgt das Ablegen eines Rechenschaftsberichts üblicherweise während und/oder im Anschluss an die Ausführung der zu verantwortenden Tätigkeit, damit er sämtliche Aspekte des Auftrags umfassen kann⁷⁰³: „Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen.“). Übertragen auf die CSDDD bedeutet dies, dass der Sachverständige Auskunft und entsprechenden Nachweis über „Qualität und Zuverlässigkeit der Überprüfung“ zu überbringen hat. Es handelt sich also jedenfalls um eine Dokumentations- und Nachweispflicht. Zu beachten ist, dass die Selbstbelastungsgefahr in diesem Zusammenhang üblicherweise nicht begrenzt ist (z.B. bei Bestechung, Untreue, Unterschlagung); im Auftragsverhältnis wiegt die Interessenwahrung schwerer als das Eigeninteresse des Beauftragten, da die Rechenschaftspflicht auch eine Rechtsverfolgung ermöglichen soll (s. dazu sogleich).⁷⁰⁴

Was den konkreten Inhalt dieser Dokumentations- und Nachweispflicht angeht, bietet die CSDDD wenig Angriffsfläche: Der einzige Anhaltspunkt ist der Wortlaut „rechenschaftspflichtig hinsichtlich der Qualität und Zuverlässigkeit der Überprüfung“. Dieser scheint den Umfang der Rechenschaftspflicht auf den ersten Blick auf eine bloße Reflexion und Mitteilung des Sachverständigen über Organisation, Durchführung und Ablauf der Begutachtung ohne Bezug zu deren Inhalt und Ergebnis zu begrenzen. Zu problematisieren ist, ob eine entsprechende Interpretation Sinn ergibt: Sie würde nämlich von den Audierenden bzw. Zertifizierenden verlangen, einen inhaltsleeren Bericht über das durchgeführte Audit zu erstatten und sich jeglicher Äußerungen zu deren Inhalten (die ohnehin Teil des anschließenden Auditberichts wären) zu enthalten. Vor dem Hintergrund der von Kritiker:innen der CSDDD geäußerten Sorge über „Bürokratisierung“ der von der Richtlinie vorgesehenen Prozesse wäre dies das falsche Signal. Zudem spricht der im Wortlaut enthaltene Begriff der „Qualität“ gegen eine solche Interpretation: Abgeleitet aus dem Lateinischen (lat. *qualitas* = Beschaffenheit, Eigenschaft) steht der Begriff „Qualität“ für die „Gesamtheit der charakteristischen Eigenschaften (einer Sache, Person); Beschaffenheit“⁷⁰⁵. Etwas differenzierter formuliert das Gabler Wirtschaftslexikon im Rahmen der Begriffserklärung: „Übereinstimmung von Leistungen mit Ansprüchen“.⁷⁰⁶ Die DIN EN ISO 9000:2015-11 definiert „Qualität“ als „Grad, in dem ein Satz inhärenter Merkmale eines Objekts Anforderungen erfüllt“. Qualität bezieht sich danach also auf die Erfüllung zuvor festgelegter Anforderungen oder Bedürfnisse etwa

⁷⁰¹ Duden, „Rechenschaft“, abrufbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Rechenschaft>.

⁷⁰² Vgl. z.B. OGH, Beschl. v. 26.02.2013, 10 Ob 61/12m.

⁷⁰³ Vgl. etwa § 666 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (dBGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geänd. durch Art. 17 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149).

⁷⁰⁴ Vgl. Riesenhuber, § 666 BGB, in Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann (Hrsg.), BeckOK BGB, Stand 01.04.2024, Rz. 37.

⁷⁰⁵ Duden, „Qualität“, abrufbar unter: https://www.duden.de/rechtschreibung/Qualitaet#google_vignette.

⁷⁰⁶ Markgraf, Qualität, in Gabler Wirtschaftslexikon, abrufbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/qualitaet-45908>.

durch ein Objekt mit bestimmten Eigenschaften. Dadurch wird deutlich: Die Rechenschaftspflicht des Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD kann bereits sprachlich nicht als rein formaler Berichtsprozess ohne inhaltlichen Bezug gemeint sein, da der Bezug zur „Qualität“ des Audits bereits die Identifizierung von Kriterien und damit die Eröffnung einer inhaltlichen Ebene erforderlich macht.

Der Wortlaut der CSDDD enthält keinerlei Hinweise darauf, wem gegenüber der „unabhängige Dritte“ rechenschaftspflichtig sein soll. Ein weiterer Blick auf die DSGVO verrät, dass die Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO nur gegenüber den Aufsichtsbehörden, die u.a. die Anwendung der Verordnung überwachen und durchsetzen (Art. 57 Abs. 1 lit. a) DSGVO), besteht, nicht dagegen gegenüber Gerichten, was z.B. eine Beweislastumkehr zur Folge haben könnte⁷⁰⁷. Die Rechenschaftspflicht nach Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD könnte (1) einerseits gegenüber dem konkret beauftragenden Unternehmen und/oder (2) andererseits gegenüber den Aufsichtsbehörden nach Art. 24, 25 CSDDD bestehen. Variante (1) entspräche der Konstruktion auf nationaler, etwa österreichischer Regelungsebene: Nach § 347 UGB wird ein beauftragter Sachverständiger üblicherweise dazu verpflichtet sein, gegenüber seinem Auftraggeber Rechenschaft abzulegen. Variante (2) dürfte bereits an dem Umstand scheitern, dass die Abnahme der Rechenschaft durch die Aufsichtsbehörden nicht zu deren in Art. 24, 25 CSDDD genannten Aufgaben gehört.

Zu diskutieren ist abschließend, ob sich aus der Rechenschaftspflicht bereits eine (zivilrechtliche) Haftung ableiten lässt. Die CSDDD enthält keine Vorschrift über eine Haftungsmöglichkeit von Auditierenden bzw. Zertifizierenden. Daher ist unklar, ob eine (implizite) Haftung als Teil der (expliziten) Rechenschaftspflicht des „unabhängigen Dritten“ anzunehmen wäre. Aus dem Wortlaut der deutschen Sprachversion der CSDDD ergibt sich dies nicht (s. dazu bereits oben). Anders könnte dies mit Blick auf die englische Sprachversion zu bewerten sein; der relevante Teil der Definition der „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ lautet dort: *„is accountable for the quality and reliability of the verification“*. Das Adjektiv *„accountable (for)“* ist in seiner Verwendung v.a. auf Personen bezogen und bedeutet *„liable to be called to account or to answer for responsibilities and conduct; required or expected to justify one’s actions, decisions, etc.; answerable, responsible“*⁷⁰⁸. Der Fokus liegt bei der Verwendung dieses Begriffs vor allem auf der Definition von Zuständigkeits- und Verantwortungsbereichen. Das schließt auch die Möglichkeit nicht aus, dass sich die betreffende Person für getroffene Maßnahmen oder Entscheidungen rechtfertigen und für etwaige Folgen ihres Handelns einstehen muss. Nicht automatisch impliziert ist damit aber eine formaljuristische Haftung, die Rechenschaftspflicht i.S.e. Verantwortlichkeit für Dokumentation und Nachweis kann vielmehr als Vorstufe zu einer allfälligen Haftung verstanden werden. Bestätigt wird diese Deutung durch die nicht mit der Definition des Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD übereinstimmenden Formulierung in Art. 20 Abs. 5 Satz 3 CSDDD, der ausdrücklich davon spricht, dass mit der unabhängigen Überprüfung betraute Dritte *„für die Qualität und Zuverlässigkeit ihrer Überprüfung verantwortlich sein“* müssten.

5.2.2 Bewertung der Definitionsmerkmale des Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD

Wie gesehen enthält die Definition der „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ des Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD bereits einige wichtige Merkmale, die zur Sicherung einer gewissen Qualität der Überprüfung

⁷⁰⁷ Vgl. zum Problem etwa OLG Stuttgart, Urt. v. 31.03.2021 – 9 U 34/21; ähnlich LG Karlsruhe, Urt. v. 02.08.2019 – Az. 8 O 26/19, das – ebenso wie der österreichische OGH in seinem Urt. v. 27.11.2019 – 6 Ob 217/19h – an der grundsätzlichen Beweislast des Anspruchstellers festhält und eine Ausnahme von diesem Grundsatz lediglich hinsichtlich der Verschuldensfrage zulässt.

⁷⁰⁸ Oxford English Dictionary, Def. *„accountable“*, 2011, abrufbar unter: https://www.oed.com/dictionary/accountable_adj?tab=meaning_and_use.

der Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht betragen könnten. Gerade der Umstand, dass die Richtlinie klare Legaldefinitionen dieser einzelnen Merkmale vermissen lässt, hat aber auch Nachteile: Die teilweise definitorische Leere kann eine nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit bei den Staaten hervorrufen, wie das Unterstützungstool der „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ bei der Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten in nationales Recht ausgestaltet werden kann und sollte. Das wiederum wäre dem Schutz der Umwelt und der Menschenrechte nicht zuträglich, da ohne entsprechende Klarheit möglicherweise Personen als Sachverständige beauftragt würden, die nur unzureichend für diese Tätigkeit geeignet sind. Nun verfolgt das gesetzgeberische Instrument der Richtlinie gerade den Zweck, den Mitgliedstaaten lediglich einen Rahmen für ihre rechtliche Ausgestaltung zu geben (Art. 288 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV)). In Zusammenhang mit dem ohnehin schon komplexen Management grenzüberschreitender Liefer- bzw. Wertschöpfungsketten hat die EU an dieser Stelle allerdings möglicherweise eine Chance zur (zumindest teilweisen) Harmonisierung von 27 unterschiedlichen nationalen Audit- und Zertifizierungsverfahren verpasst. Hier ist allerdings zu bedenken, dass das Instrument der Überprüfung durch unabhängige Stellen in ähnlicher Form in anderen EU-Rechtsakten enthalten ist (z.B. ErwGr. 60–63, Art. 1 (Änderung des Art. 2 Ziff. 20 Bilanz-Richtlinie) CSRD – dort als „unabhängige Erbringung von Bestätigungsleistungen“), also bereits unterschiedliche Definitionen vergleichbarer Verfahren desselben Gesetzgebers existieren, ein Umstand, den der Versuch einer Harmonisierung entsprechender Prüfsysteme für die Zwecke der CSDDD hätte berücksichtigen müssen. Die in Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD genannten Definitionsmerkmale sind teilweise nur bedingt geeignet, den Mitgliedstaaten als Richtlinienadressaten und Umsetzungsverpflichtete hinreichende Guidance für den Umsetzungsprozess zu bieten. Das hat nicht zuletzt zu tun mit der enthaltenen sprachlichen Redundanz, die sich etwa in der Erwähnung einer „völligen“ Unabhängigkeit und der Freiheit von Interessenkonflikten *und* externer Einflussnahme niederschlägt.

Dabei lässt die in Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD enthaltene Definition für eine umfassende Absicherung effektiver und effizienter Überprüfungen durch Drittparteienaudits weitere wichtige Merkmale vermissen, wie etwa eine gewisse soziale Kompetenz („*soft skills*“) sowie im Rahmen der Überprüfung internationaler Aktivitätsketten möglicherweise notwendige Kenntnisse der vor Ort gesprochenen Sprache(n) und darüber hinaus eine interkulturelle Kompetenz der Auditierenden (vgl. ISO-Norm 19011:2018). So führt etwa ISO-Norm 19011:2018, die allerdings umfassende „*Guidelines for auditing management systems*“ enthält, im Abschnitt „Kompetenz und Beurteilung der Prüfer“ zu deren „Personal behaviour“ (Ziff. 7.2.2) aus:

„Auditors should possess the necessary attributes to enable them to act in accordance with the principles of auditing as described in Clause 4. Auditors should exhibit professional behaviour during the performance of audit activities. Desired professional behaviours include being:

(...)

l) culturally sensitive, i.e. observant and respectful to the culture of the auditee; (...).“

Das Merkmal kultureller Sensibilität könnte geeignet sein, z.B. das Verhalten von Mitarbeitenden in Zuliefererbetrieben in Drittstaaten bei Interviews im Rahmen eines Audits einzuordnen und den Auditvorgang entsprechend anzupassen (so herrscht beispielsweise in Indien ein indirekter Kommunikationsstil („*high context*“) vor, der ausweichende Antworten direkter Ablehnung vorzieht, und auch im

Geschäftsleben herrscht ein stark hierarchischer Ton, der den „Chef als die höchste Autorität“ definiert⁷⁰⁹. Verbunden mit der kulturellen Sensibilität ist auch die Frage des (sozialen) Geschlechts nicht zu vernachlässigen. In bestimmten Kontexten könnte es den Zugang zu Interessenträger:innen erschweren. Die Durchführung von Audits durch „Mixed-Gender“-Teams (in Fällen, in denen mehrere Auditierende beauftragt werden) könnte diesem Problem entgegenwirken.⁷¹⁰

Mit Blick auf aktuelle Diskussionen muss an dieser Stelle auch auf die Chancen und Risiken des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz (KI) beim Rückgriff auf Audits und Zertifizierungen eingegangen werden: Start-ups bieten neuerdings Supply-Chain-Risk-Management auf KI-Basis an und werben mit Datenverarbeitung in Echtzeit und Kostenersparnis bei Logistik und Strategieplanung. Die Durchführung von Überprüfungen per Videocall, digitales Messen und Dokumentieren von Sachverhalten, die Verwendung von KI-Modellen zur Erkennung von z.B. „*Personal Protection Equipment*“ in der Produktion oder Kinderarbeit durch Gesichtserkennungssoftware, das direkte technische Übersetzen von ausländischen Texten oder Labeln während eines laufenden Audits könnten die Arbeit von Auditierenden möglicherweise erleichtern und optimieren und so nicht zuletzt zu einer Qualitätssteigerung bei Audits beitragen. Diskussionswürdig sind und bleiben jedoch jedenfalls die Themen Datenschutz und finanzielle Machbarkeit, wobei auch die tatsächlichen Möglichkeiten vor dem Hintergrund des technischen Könnens und rechtlichen Dürfens bislang nicht als vollends geklärt betrachtet werden dürfen.⁷¹¹ Daher stellen sich hier einige wichtige rechtliche Fragen, deren inhaltliche Behandlung allerdings den Rahmen der vorliegenden Studie sprengen würde: Kann eine KI als „unabhängiger Dritter“ fungieren? Wie wichtig ist der menschliche Faktor in der Analyse von Geschäftspraktiken und der Identifizierung von Menschenrechtsverletzungen im Wirtschaftskontext? Welchen Einfluss haben menschliche Erfahrung und Biases auf die „Unabhängigkeit“ einer KI? Und welche Rolle spielt ein potenzielles Menschenrecht auf eine „menschliche Entscheidung“ in diesem Zusammenhang?⁷¹²

Im Ergebnis wäre es wünschenswert gewesen, wenn die Vorgaben der CSDDD dem bereits seit einiger Zeit in vielen Industriebranchen verwendeten, in Zusammenhang mit diversen Industriekatastrophen aber von verschiedenen Seiten immer wieder in deutlichen Worten kritisierten Instrument der unabhängigen externen Überprüfung einen validen rechtlichen Rahmen zur Initiierung eines Verbesserungsprozesses geben hätten. Dem ist der EU-Gesetzgeber infolge der Fassung der „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ unter die Kategorie der (freiwilligen) „Unterstützungs-“ bzw. „Begleitmaßnahmen“ nicht nachgekommen. Weiters fehlen konkrete Hinweise der Richtlinie auf ein Akkreditations-

⁷⁰⁹ Frank, Hindus, Kasten und heilige Kühe, Spiegel, 15.11.2006, abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/karriere/verhandeln-in-indien-hindus-kasten-und-heilige-kuehe-a-752406.html>; allgemein zu entsprechenden Problemen bei Interviews: Kuruvilla, Overview in Kuruvilla, Private Regulation of Labor Standards in Global Supply Chains: Problems, Progress, and Prospects, Cornell University Press, Ithaca/London 2021, 7–16 (9).

⁷¹⁰ Kuruvilla, From Opacity to Transparency in Kuruvilla, Private Regulation of Labor Standards in Global Supply Chains: Problems, Progress, and Prospects, Cornell University Press, Ithaca/London 2021, 240–271 (268).

⁷¹¹ Zu alldem u.a. Deutsche Gesellschaft für Qualität, Interview mit Constantin Kontargyris, Geschäftsführer und Gründer der CYRACO GmbH: „Digitale Audits sind die operative Antwort auf das Lieferkettengesetz“, DGQ Blog, 13.12.2022, abrufbar unter: <https://blog.dgq.de/interview-digitale-audits-sind-die-operative-antwort-auf-das-lieferkettengesetz/>.

⁷¹² S. zur aktuellen Diskussion um das Recht auf menschliche Entscheidung etwa Fremuth, Reflections on a Human Right to a Human Decision in Artificial Intelligence, in: Sancin (Hrsg.), Artificial Intelligence and Human Rights: From the Right to Life to Myriad of Diverse Human Rights Implications, 1. Aufl., Litteralis, 2024 (i.E.); Abrusci/Scott, The questionable necessity of a new human right against being subject to automated decision-making, International Journal of Law and Information Technology 31/2 (2023), 114–143; Council of Europe, Algorithms and Human Rights: Study on the human rights dimensions of automated data processing techniques and possible regulatory implications, Prepared by the Committee of Experts on Internet Intermediaries (MSI-NET), DGI(2017)12, März 2018, abrufbar unter: <https://rm.coe.int/algorithms-and-human-rights-en-rev/16807956b5>.

erfordernis als mögliche Voraussetzung für das Tätigwerden von Anbieter:innen von Audits und Zertifizierungen in der EU zwecks Sicherstellung einer grundsätzlichen Überprüfbarkeit und einheitlichen Qualität der Prüfungen. Ein entsprechendes Erfordernis war im Übrigen Teil der Verhandlungsposition des Parlaments, die u.a. auf die Abschlussprüfungsrichtlinie und die in deren Art. 3 enthaltenen Voraussetzungen für die Zulassung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften verweist, gewesen:

*„‘independent third-party verification’ means verification of aspects of the due diligence of the compliance by a company, or parts of its value chain resulting from the provisions of this Directive either by an auditor or an audit firm that is **approved in accordance with Article 3 of Directive 2006/43/EC** or **accredited in a Member State for conducting certifications**, or by an independent assurance services provider as defined in Article 2, point (23), of Directive 2006/43/EC **accredited in a Member State in accordance with Regulation (EC) No 765/2008 of the European Parliament and of the Council for the specific conformity assessment activity referred to in Article 14(4a)** or by an independent third party that is **accredited in a Member State for conducting certifications** and which is independent from the company, free from any conflicts of interests, has demonstrated experience, expertise and competence in environmental, climate, and human rights matters, and is accountable for the quality and reliability of the audit or assessment, and meets the minimum standards set out in the delegated act as described in Article 14(4a);“*⁷¹³

Im Ergebnis bietet Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD den Mitgliedstaaten in seiner jetzigen Fassung in praktischer Hinsicht kaum hilfreiche Anhaltspunkte für die rechtsklare Identifizierung „unabhängiger Dritter“. Es bleibt abzuwarten, ob die in Art. 20 Abs. 5 CSDDD angekündigten Leitlinien der Kommission „zur Festlegung von Eignungskriterien und einer Methode, mit der Unternehmen die Eignung von mit der unabhängigen Überprüfung betrauten Dritten bewerten sollen, und Leitlinien für die Überwachung der Richtigkeit, der Wirksamkeit und der Integrität der von Dritten durchgeführten Überprüfung“ sowie die Mitgliedstaaten im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht in dieser Hinsicht trotz mangelnder gesetzeskonkretisierender Funktion der Leitlinien und fehlender Fristsetzung für ihre Erstellung (weder Art. 19 Abs. 3 noch Art. 20 Abs. 5 UAbs. 2 CSDDD enthalten in dieser Hinsicht zeitliche Vorgaben) noch werden nachschärfen können.

5.2.3 Zu überprüfende Inhalte

5.2.3.1 Grundsatz

Die „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ im Rahmen der CSDDD ist grundsätzlich gerichtet auf die Überprüfung der Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht im durch die CSDDD definierten Umfang.⁷¹⁴ Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD zählt dazu „die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Menschenrechts- und Umweltafordernissen seitens eines Unternehmens oder Teilen seiner Aktivitätskette“. Trotz der augenscheinlichen Klarheit dieser Formulierung ist der Umfang der durch Auditierende bzw. Zertifizierende überprüfbaren Inhalte der Sorgfaltspflicht nach der CSDDD in praktischer Hinsicht doch diskussionswürdig.

5.2.3.2 Klimaschutz

So ist beispielsweise unklar, wie mit Streichungen von Referenzwerken und -rechten im Anhang der Richtlinie umzugehen ist. Ein wortlautbezogenes Verständnis des Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD verlangt die tatsächliche Beschränkung der Sorgfaltspflicht und damit auch des Prüfungsumfangs im Zuge von

⁷¹³ Verhandlungsposition des Parlaments, Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD – Hervorh. d. A.

⁷¹⁴ S. dazu Ziff. 5.1.2.

Audit- und Zertifizierungsverfahren. Dem folgend müsste wohl davon ausgegangen werden, dass lediglich Menschenrechte und Umwelt von der CSDDD – in dem durch den Anhang der Richtlinie vorgesehenen Umfang und durch die in Art. 5 Abs. 1 lit. a–h) CSDDD genannten Maßnahmen – geschützt werden. Der Klimaschutz dagegen ist weder Teil der Auflistung des Art. 5 Abs. 1 CSDDD, noch wird er in den die Sorgfaltspflicht konkretisierenden Art. 7–16 (sondern erst in Art. 22) genannt. Klimaschutzübereinkommen wie das Pariser Abkommen sind nicht im Anhang der Richtlinie genannt. Art. 22 CSDDD schließlich sieht vor, dass die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass Unternehmen einen „Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels“ annehmen und umsetzen. Mittels teleologischer Auslegung kann eine Einbeziehung klimabezogener Pflichten in die Sorgfaltspflicht der Unternehmen als Teil der menschenrechtlichen Achtenspflicht begründet werden. Zu berücksichtigen ist dabei der Umstand, dass die CSDDD in gewisser Hinsicht noch als „work in progress“ bezeichnet werden kann: Art. 36 CSDDD sieht vor, dass die Kommission dem Parlament und dem Rat bis zum 26. Juli 2030 einen (im Anschluss alle drei Jahre erneuerten) Bericht vorlegen wird, der die Umsetzung der Richtlinie und deren Wirksamkeit überprüft. Art. 36 Abs. 2 lit. d) CSDDD avisiert in diesem Zusammenhang eine Bewertung des Anhangs der Richtlinie und die Beantwortung der Frage, ob der Anhang „ausgeweitet werden sollte, um zusätzliche negative Auswirkungen zu umfassen“; lit. e) stellt eine Überarbeitung der in der CSDDD vorgesehenen Vorschriften zur Bekämpfung des Klimawandels, insbesondere in Bezug auf die Gestaltung der Übergangspläne zur Eindämmung des Klimawandels, anheim. Unabhängig vom Anerkenntnis des Potenzials einer nationalen Umsetzung der Richtlinie, in deren Rahmen eine Ausweitung des sachlichen Anwendungsbereichs zumindest möglich wäre, bleibt abzuwarten, wie der EU-Gesetzgeber die Notwendigkeit der Einbeziehung der Eindämmung des Klimawandels in den Pflichtenkreis der Unternehmen in den kommenden Jahren bewerten wird. Er könnte damit auch den Prüfungsumfang der „unabhängigen Dritten“ nach Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD deutlich erweitern.

5.2.3.3 Beschaffungspraktiken

Abseits davon ist ebenfalls unklar, ob und inwiefern Einkaufs- und Beschaffungspraktiken von Unternehmen, die je nach Art ihrer Ausgestaltung durchaus Einfluss auf die Förderung von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen, insbesondere in Zulieferbetrieben, haben können, Teil des Prüfungsumfangs von Auditierenden bzw. Zertifizierenden sein können oder sollten. Unangemessen kurze Lieferzeiten als Ausdruck eines massiven Zeit- und Kostendrucks etwa, die Zulieferer unter Druck setzen, ihre Verpflichtungen gegenüber Kundenunternehmen zu erfüllen, führen zu Maßnahmen der Kosteneinsparung und können der Grund für die Nichteinhaltung von Ruhezeiten, die Verpflichtung von Mitarbeitenden zur Leistung von Überstunden oder zum Arbeiten ohne jede Pause sowie für unvollständige oder gar ausbleibende Lohnzahlungen sein.⁷¹⁵ Eine internationale Umfrage der ILO aus dem Jahr 2016 ergab, dass laut 73 % der befragten Unternehmen und sogar 78 % der befragten Lieferanten aus dem Bereich Textilien, Bekleidung, Leder und Schuhe (Textile, Clothing, Leather and Footwear, TCLF) der Preis nach wie vor das „Hauptkriterium“ der Marken bei der Auftragsvergabe sei; lediglich 36 % (47 % der TCLF-Unternehmen) gaben an, dass bei der Entscheidung die Arbeitsbedingungen eine Rolle gespielt hätten.⁷¹⁶

⁷¹⁵ Vgl. dazu Human Rights Watch, Paying for a Bus Ticket an Expecting to Fly: How Apparel Brand Purchasing Practices Drive Labor Abuses, 23.04.2019, abrufbar unter: <https://www.hrw.org/report/2019/04/24/paying-bus-ticket-and-expecting-fly/how-apparel-brand-purchasing-practices-drive>.

⁷¹⁶ ILO, Purchasing practices and working conditions in global supply chains: Global Survey results, INWORK Issue Brief No. 10, 2016, 09.06.2017, S. 10 Fig. 18, abrufbar unter: <https://www.ilo.org/publications/purchasing-practices-and-working-conditions-global-supply-chains-global>.

Die Beschaffungspraktiken eines Unternehmens sind nach der Definition des Art. 3 Abs. 1 lit. g) Nr. (i) CSDDD von der „Aktivitätskette“ („*upstream*“) erfasst⁷¹⁷ und Teil der Unternehmenspolitik in Zusammenhang mit der unternehmerischen Sorgfaltspflicht nach Art. 5 CSDDD. Die Verletzung von Menschenrechten durch die Tätigkeit eines vorgelagerten Geschäftspartners ist jedenfalls Teil der Sorgfaltspflicht eines Unternehmens, wenn ein Einwirken des Unternehmens auf den Geschäftspartner die Menschenrechtsverletzung (mit-)verursacht bzw. dazu beigetragen (vgl. ErwGr. 45) hat, arg. e contr. Art. 29 Abs. 1 Satz 2 CSDDD, wobei Fälle, „in denen das Unternehmen in erheblichem Maße erleichtert oder fördert, dass ein Geschäftspartner negative Auswirkungen verursacht, d.h. geringfügige oder unerhebliche Beiträge“ nicht berücksichtigt werden (ErwGr. 45). Der Grad der Be- oder Missachtung von menschen- und speziell arbeitsrechtlichen Standards hängt maßgeblich von der Entscheidung der Unternehmen für oder gegen die Befolgung eines rechtebezogenen und damit (auch) die Mitarbeitenden schützenden Ansatzes in ihrer Unternehmenspolitik ab. ErwGr. 47 verweist explizit auf die besondere Bedeutung der Bekämpfung schädlicher Beschaffungsmethoden und des Preisdrucks, den größere auf kleinere Wirtschaftsteilnehmer ausüben – exemplarisch werden die Gegebenheiten im Agrarsektor („Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie Nahrungs- und Futtermitteln“) genannt. Ebenso wie große Wirtschaftsteilnehmer negativ Einfluss auf die Arbeitsbedingungen von kleineren Unternehmen nehmen könnten, bestünde die Möglichkeit, durch Anpassung ihrer Beschaffungsmethoden zu existenzsichernden Löhnen und Einkommen für die Zulieferer beizutragen. Eine angepasste Beschaffungs- und Preispolitik könne aufgrund der Einbeziehung von Drittstaatsunternehmen in den Anwendungsbereich der CSDDD zudem die Produzenten landwirtschaftlicher Produkte in der EU „vor unlauterem Wettbewerb und vor schädlichen Methoden von Wirtschaftsteilnehmern, die nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb der Union niedergelassen sind, schützen“.

Entsprechend ist Teil der Sorgfaltspflicht nach Art. 5 Abs. 1 lit. a), Art. 7 CSDDD die Einbeziehung der risikobasierten Sorgfaltspflicht in die Unternehmenspolitik und die Risikomanagementsysteme der Unternehmen. In Übereinstimmung mit den UN-Leitprinzipien, speziell Prinzip 19, stellen die Mitgliedstaaten sicher, „dass Unternehmen die Sorgfaltspflicht in alle einschlägigen Bereiche ihrer Unternehmenspolitik und Risikomanagementsysteme einbeziehen und über eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verfügen, mit der eine risikobasierte Sorgfaltspflicht sichergestellt wird“.⁷¹⁸ Mit Blick auf die Definition der Aktivitätskette, die explizit auf die Beschaffung als Teil des vorgelagerten Geschäftsbereichs verweist, ist die Beschaffung als „einschlägiger Bereich“ zu qualifizieren, der in die Sorgfaltspflicht einzubeziehen ist. Die Erfüllung der Sorgfaltspflicht wird u.a. durch Begleitmaßnahmen i.S.d. Art. 20 Abs. 5 CSDDD, der eine Bezugnahme auf die „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ enthält, unterstützt; diese Maßnahmen sind entsprechend (auch) auf die Prüfung der Einhaltung der Menschenrechte in Zusammenhang mit der Beschaffung als Teil der Aktivitätskette eines Unternehmens zu erstrecken.

5.2.4 Beteiligte

Relevanz für die Effektivität von Audit- und Zertifizierungsprozessen hat nicht zuletzt auch die Beteiligung bestimmter Personen. Dabei geht es zunächst um diejenigen Stakeholder, die durch u.a. die Ak-

⁷¹⁷ S. dazu Ziff. 4.2.4.2.

⁷¹⁸ UN-Leitprinzipien, Leitprinzip 19, Commentary, S. 21, abrufbar unter: https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/publications/guidingprinciplesbusinesshr_en.pdf.

tivitäten von Unternehmen, deren Tochterunternehmen und Geschäftspartnern beeinträchtigt werden (können). Art. 3 Abs. 1 lit. n) CSDDD enthält eine (weite) Legaldefinition dieser „Interessenträger“ und nennt explizit

- Beschäftigte des Unternehmens,
- Beschäftigte seiner Tochterunternehmen,
- Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter,
- Verbraucher,
- „andere Einzelpersonen, Gruppen, Gemeinschaften oder Einrichtungen, deren Rechte oder Interessen durch Produkte, Dienstleistungen und Geschäftstätigkeiten dieses Unternehmens, seiner Tochterunternehmen und seiner Geschäftspartner beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten, einschließlich der Beschäftigten, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter der Geschäftspartner des Unternehmens, nationaler Menschenrechts- und Umweltorganisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft, deren Zwecke den Schutz der Umwelt umfassen, und der rechtmäßigen Vertreter dieser Personen, Gruppen, Gemeinschaften oder Einrichtungen“.

Die genannten Personen sind nach Art. 13 CSDDD jedenfalls „sinnvoll“ im Rahmen des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, also des „Due-Diligence-Prozesses“, zu konsultieren. Die Konsultationen mit Interessenträgern sind „wirksam und transparent“ zu gestalten (Art. 13 Abs. 2). Enumerativ aufgeführt werden die folgenden, in dieser Hinsicht relevanten Schritte des Verfahrens:

- a) Sammlung der erforderlichen Informationen über tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen, um negative Auswirkungen gemäß den Art. 8 und 9 zu ermitteln, zu bewerten und zu priorisieren;
- b) Entwicklung von Präventions- und Korrekturmaßnahmenplänen gemäß Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 3 und Entwicklung verstärkter Präventions- und Korrekturmaßnahmenpläne gemäß Art. 10 Abs. 6 und Art. 11 Abs. 7;
- c) Entscheidung, eine Geschäftsbeziehung gemäß Art. 10 Abs. 6 und Art. 11 Abs. 7 zu beenden oder auszusetzen;
- d) Annahme geeigneter Abhilfemaßnahmen für negative Auswirkungen gemäß Art. 12;
- e) gegebenenfalls die Entwicklung qualitativer und quantitativer Indikatoren für die gemäß Art. 15 erforderliche Überwachung.

Eine Einbeziehung der Interessenträger im Rahmen der „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ wird in dieser Aufzählung nicht als „Schritt im Rahmen des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht“ erwähnt. Die Norm schreibt also nicht explizit die (verpflichtende) Einbeziehung der genannten Interessenträger etwa bei der Durchführung von Interviews im Rahmen eines Audits vor. Eine freiwillige Einbeziehung von Interessenträgern in das Verfahren zur „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ ist nichtsdestotrotz jederzeit möglich; im Rahmen der Umsetzung in ihr jeweiliges nationales Recht können die Mitgliedstaaten zudem über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehen und eine Konsultation von Interessenträgern in Zusammenhang mit dieser unterstützenden Maßnahme verpflichtend ausgestalten. Mittels der folgenden Argumentation soll jedoch aufgezeigt werden, dass auch die Herleitung einer Einbeziehungspflicht aus der Richtlinie nicht fernliegend erscheint: Die Einbeziehung von Interessenträgern auch in den Prozess der „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ könnte unter die in Art. 13 Abs. 3 lit. a) CSDDD erwähnte „Sammlung der erforderlichen Informationen über tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen, um negative Auswirkungen gemäß den Artikeln 8 und 9 zu

ermitteln, zu bewerten und zu priorisieren“ subsumiert werden. Anzusetzen ist dafür bei dem Charakter der „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ als Maßnahmen zur Unterstützung der Erfüllung der Sorgfaltspflicht: Unterstützung meint gemeinhin die Förderung von oder die Mithilfe bei etwas und impliziert das Leisten von Beistand im Zuge eines laufenden Prozesses. Unterstützung wird regelmäßig nicht erst nach Abschluss einer akuten Situation angefragt bzw. angeboten und geleistet. Entsprechend ist auch die „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ zur Begleitung der Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ausgestaltet, nicht aber in Form einer „Abschlussprüfung“ im Wortsinne. Die Verhinderung des Eintritts eines schädigenden Ereignisses ist nur durch Modifikation eines laufenden Prozesses möglich. Eine „nachträgliche Verhinderung“ ist bereits aus (zeit-)logischen Gesichtspunkten nicht möglich. Entsprechend dient die Richtlinie auch dem Ziel, nicht lediglich Abhilfe bei tatsächlichen negativen Auswirkungen zu ermöglichen, sondern auch und insbesondere potenzielle negative Auswirkungen zu verhindern. Die „Sammlung der erforderlichen Informationen“ im Sinne des Art. 5 Abs. 1 lit. a) CSDDD ist dem Wortlaut nach der eigentlichen (Teil-)Maßnahme der „Ermittlung und Bewertung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen“ (Art. 5 Abs. 1 lit. b) CSDDD) zwingend vorgelegt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Informationssammlung, -sichtung und -systematisierung im Vorfeld der Bewertung Teil der „Ermittlung“ negativer Auswirkungen ist. Wenn aber die Sammlung von Informationen damit untrennbarer Bestandteil einer Maßnahme zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ist und die „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ der Unterstützung der Sorgfaltpflicht-erfüllung dient, kann geschlussfolgert werden, dass die Unterstützung auf sämtliche Maßnahmen des Art. 5 Abs. 1 CSDDD Anwendung finden kann, um den größtmöglichen Nutzen in Zusammenhang mit der Erfüllung der Sorgfaltspflicht der Unternehmen zu entfalten. Denn da bereits in Zusammenhang mit der Informationssammlung zur Identifizierung von Sorgfaltspflichtverletzungen Fehler geschehen können, wäre es nicht nachvollziehbar und würde es den Nutzen der Überprüfung durch unabhängige Dritte konterkarieren, wenn die Einbeziehung dieser notwendigen Vorarbeit von der Richtlinie nicht gewollt wäre.

Über das „Wie“ der Einbeziehung der Interessenträger gibt der Wortlaut von Art. 13 CSDDD keine Auskunft. Lediglich der Fall der Unmöglichkeit der Einbeziehung wird thematisiert⁷¹⁹: Unternehmen haben die Möglichkeit, unter derartigen Umständen zusätzlich Sachverständige zu konsultieren, „die glaubwürdige Erkenntnisse über tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen geben können“. Art. 13 selbst definiert diese Sachverständigen nicht. Jedoch enthält ErwGr. 65 entsprechende Beispiele für die hinzuzuziehenden Sachverständigen: „zivilgesellschaftliche Organisationen oder natürliche oder juristische Personen, die sich für die Menschenrechte und die Umwelt einsetzen“ (beachte: Die in ErwGr. 65 erwähnten Sachverständigen sind nicht identisch mit den in Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD als „unabhängige Dritte“ einzusetzenden Personen.⁷²⁰ Das könnte ggf. gerade mit Blick auf die Einbeziehung von Arbeitnehmer:innenvertreter:innen/Gewerkschafter:innen relevant werden, da in bestimmten Staaten (z.B. Bangladesch⁷²¹) bereits die Formierung von Interessenvertretungen dieser Art verboten oder zumindest nur eingeschränkt möglich ist. Zudem soll es Unternehmen gestattet sein, die Verpflichtung zur sinnvollen Einbeziehung von Interessenträgern „erforderlichenfalls im Rahmen von Industrieinitiativen bzw. Multi-Stakeholder-Initiativen zu erfüllen“, wobei dieser Rückgriff allein

⁷¹⁹ Art. 13 Abs. 4 CSDDD.

⁷²⁰ S. dazu Ziff. 5.2.1 („Sachverständiger“).

⁷²¹ Human Rights Watch, Bangladesh: Social Audits Shortchange Workers. Shahidul Islam's Killing Underscores Heightened Risks for Independent Unions, 14.09.2023, abrufbar unter: <https://www.hrw.org/news/2023/09/14/bangladesh-social-audits-shortchange-workers>.

nicht zur Erfüllung der Verpflichtung zur Konsultation der Beschäftigten des Unternehmens und ihrer Vertreter ausreichen soll.⁷²²

Ungeklärt durch die Richtlinie bleiben aber die rein praktischen Probleme der Befassung von Interessenträgern im Rahmen von Auditverfahren: Interviews mit Arbeiter:innen haben dann keinen Mehrwert für das Audit, wenn sich Beschäftigte nicht trauen, wahrheitsgemäß auf Fragen nach ihren Arbeitsbedingungen zu antworten. Arbeiter:innen müssten in vielen Fällen um ihre Anstellung bangen, effektiven Schutz vor Repressalien im Rahmen des Arbeitsverhältnisses oder sogar Entlassungen gibt es vielfach nicht. Berichte von NGO legen nahe, dass teilweise Zertifizierungen von Unternehmen trotz dieser Arbeitsbedingungen aufgrund der Aussagen einzelner Mitarbeiter:innen, die unter besseren Arbeitsbedingungen arbeiten als andere, vorgenommen werden⁷²³ (Problem der bewusst selektiven Einbindung von Stakeholdern). Geäußert wurde auch der Vorwurf der Unvollständigkeit von Audits, teilweise auch aufgrund bewusster Nichtüberprüfung bzw. Nichterwähnung von Informationen, sowie die Verwendung von nicht-einzelfallbezogenen „stock phrases“ („*the hazard of cutting and pasting*“) oder programmgenerierten vorausgefüllten Reports⁷²⁴.

Löhne unterhalb des Mindestlohns⁷²⁵, Kinderarbeit⁷²⁶, genderbezogene Gewalt und Belästigung, massenhafte Überstunden, fehlende Sozialversicherungen und unsichere oder sogar gefährliche Arbeitsplätze sind keine Seltenheit in vielen Ländern. Problematisch ist auch und insbesondere der Zugang zu Auditierungen für Rechteinhaber:innen mit Blick auf „nicht sichtbare“ Rechte, wie etwa das Recht auf Vereinigungsfreiheit. So berichten etwa Arbeiter:innen auf Bananenplantagen in Ecuador, dass die Gründung von und die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft verboten seien. Bei Verstößen gegen diese Verbote, schon im Fall des bloßen Versuchs, werde mit der Entlassung gedroht oder die betreffenden Beschäftigten sofort entlassen.⁷²⁷ Vorgeschlagen wird daher die Aufnahme entsprechender Schutzmaßnahmen als Standard in CoC, globale Rahmenübereinkünfte und MSI. Um die Durchsetzung dieser Standards gewährleisten zu können, müsse etwa nach *Terwindt* und *Saage-Maaß* auch die Beteiligung von Gewerkschaften gesichert werden.⁷²⁸

Die Einbeziehung von Interessenträgern ist den Unternehmen ausdrücklich auch im Rahmen von Industrieinitiativen bzw. MSI gestattet.⁷²⁹ Aufgrund ihres kooperativen Ansatzes könnte MSI auch im Kontext von Audits und Zertifizierungen als Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen Bedeutung

⁷²² Art. 13 Abs. 6 Satz 2 CSDDD.

⁷²³ Vgl. etwa Oxfam, Rechercheberichte zu Arbeitsbedingungen auf Bananenplantagen, die die Supermarktkette Lidl beliefern – Ecuador, 06.05.2017, S. 13, abrufbar unter: <https://www.oxfam.de/system/files/20170602-astac-recherchebericht-bananenplantagen-ecuador-lidl-de.pdf>.

⁷²⁴ Human Rights Watch, Bangladesh: Social Audits Shortchange Workers. Shahidul Islam’s Killing Underscores Heightened Risks for Independent Unions, 14.09.2023, abrufbar unter: <https://www.hrw.org/news/2023/09/14/bangladesh-social-audits-shortchange-workers>.

⁷²⁵ Labour Behind the Label, Hanging on by a Thread – Garment worker rights amidst rising costs and wage violations in Pakistan, September 2023, S. 6, abrufbar unter: <https://labourbehindthelabel.org/wp-content/uploads/2023/09/Hangingonbyathread-2023.pdf>.

⁷²⁶ Labour Behind the Label, Hanging on by a Thread – Garment worker rights amidst rising costs and wage violations in Pakistan, September 2023, S. 8, abrufbar unter: <https://labourbehindthelabel.org/wp-content/uploads/2023/09/Hangingonbyathread-2023.pdf>.

⁷²⁷ Vgl. etwa Oxfam, Rechercheberichte zu Arbeitsbedingungen auf Bananenplantagen, die die Supermarktkette Lidl beliefern – Ecuador, 06.05.2017, S. 4 (Plantage La Palma), S. 8 (Plantage San José), S. 10 (Plantage San Juan), S. 12 (Plantage San Matias), abrufbar unter: <https://www.oxfam.de/system/files/20170602-astac-recherchebericht-bananenplantagen-ecuador-lidl-de.pdf>.

⁷²⁸ Dazu Terwindt/Saage-Maaß, Zur Haftung von Sozialauditor_innen in der Textilindustrie, Friedrich Ebert Stiftung, Globale Politik und Entwicklung, Berlin, August 2017, S. 10, abrufbar unter: https://www.ecchr.eu/fileadmin/Publikationen/Studie_Zur_Haftung_von_Sozialauditor_innen_FES_ECCHR.PDF.

⁷²⁹ Art. 13 Abs. 6 CSDDD.

zukommen. Industrie- bzw. Multi-Stakeholder-Initiativen sind nach Art. 3 Abs. 1 lit. j) CSDDD „eine Kombination von freiwilligen Verfahren, Instrumenten und Mechanismen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten, die von Regierungen, Industrieverbänden, interessierten Organisationen, einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft, oder Gruppierungen bzw. Kombinationen davon, an denen sich Unternehmen beteiligen können, um die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, entwickelt und überwacht werden“. Zu den genannten „interessierten Organisationen“ gehören u.a. NGO und Gewerkschaften.⁷³⁰ MSI dienen im menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Bereich dazu, für eine Branche oder ein Produkt etc. „gemeinsame Lösungsansätze zur Stärkung der menschenrechtlichen und ökologischen Verantwortung entlang der Liefer- und Wertschöpfungsketten zu suchen“⁷³¹, wobei die konkrete Zielsetzung von MSI sehr unterschiedlich sein kann: Einige sind auf die Erreichung konkreter gemeinsamer Ziele der Teilnehmer gerichtet, andere streben die Entwicklung bestimmter (sozialer oder ökologischer) Standards oder Zertifizierungen an.⁷³² Beispiele für bereits existente MSI sind etwa die Branchendialoge⁷³³ oder das vom deutschen Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) in Reaktion auf die tödlichen Vorfälle in Textilfabriken in Pakistan und Bangladesch⁷³⁴ gegründete „Bündnis für nachhaltige Textilien“⁷³⁵, dessen Mitglieder sich gegen Korruption und für die Einhaltung sozialer und ökologischer unternehmerischer Sorgfaltspflichten in der Textil- und Bekleidungsbranche engagieren. MSI agieren also sektorspezifisch, was Vorteile für die beteiligten Unternehmen insbesondere mit Blick auf die Bündelung von Wissen und finanziellen Ressourcen bietet. Vorsicht ist allerdings bei möglicherweise kartellrechtsrelevanten Absprachen im Rahmen von MSI geboten.⁷³⁶ Aufgrund der Abstimmungsintensität gerade nachhaltigkeitsbezogener Themen kritisieren etwa NGO, dass MSI häufig nur einen „kleinsten gemeinsamen Nenner“ der Beteiligten abbildeten, zudem oft an mangelnder Koordination, einer unzureichenden Einbindung von Rechteinhaber:innen (gerade aus (Produktions-)Ländern

⁷³⁰ Lin-Hi, Multi-Stakeholder-Initiative, in Gabler Wirtschaftslexikon, abrufbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/multi-stakeholder-initiative-53810>; CorA/Venro/Forum Menschenrechte, Anforderungen an wirkungsvolle Multi-Stakeholder-Initiativen zur Stärkung unternehmerischer Sorgfaltspflichten. Empfehlungen aus Sicht der Zivilgesellschaft (Positionspapier im Rahmen des Projektes „NRO-Koordinierungsstelle NAP-Branchendialoge“), Juli 2020, S. 5, abrufbar unter: <https://www.germanwatch.org/sites/default/files/Anforderungen%20an%20wirkungsvolle%20Multi-Stakeholder-Initiativen%20zur%20St%C3%A4rkung%20unternehmerischer%20Sorgfaltspflichten.pdf>.

⁷³¹ Bundesministerium für Arbeit und Soziales, So können Unternehmen Multi-Stakeholder-Initiativen sinnvoll nutzen, abrufbar unter: <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Umsetzungshilfen/Multi-Stakeholder-Initiativen/multi-stakeholder-initiativen.html>.

⁷³² CorA/Venro/Forum Menschenrechte, Anforderungen an wirkungsvolle Multi-Stakeholder-Initiativen zur Stärkung unternehmerischer Sorgfaltspflichten. Empfehlungen aus Sicht der Zivilgesellschaft (Positionspapier im Rahmen des Projektes „NRO-Koordinierungsstelle NAP-Branchendialoge“), Juli 2020, S. 5, abrufbar unter: <https://www.germanwatch.org/sites/default/files/Anforderungen%20an%20wirkungsvolle%20Multi-Stakeholder-Initiativen%20zur%20St%C3%A4rkung%20unternehmerischer%20Sorgfaltspflichten.pdf>.

⁷³³ S. dazu bereits Ziff. 4.2. Informationen zum deutschen Branchendialog Automobilindustrie (Maßnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Rahmen des NAP): Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Branchendialog Automobilindustrie, abrufbar unter: <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Umsetzungshilfen/Branchendialoge/Automobilindustrie/automobilindustrie.html>.

⁷³⁴ S. dazu Ziff. 4.2.1.

⁷³⁵ Abrufbar unter: <https://www.textilbuenndnis.com/>.

⁷³⁶ Dazu BUNTSHECK Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Hintergrundpapier zur 3. Branchenübergreifenden NAP-Fachveranstaltung „Kartellrechtliche Fragen bei Branchenkooperationen“ (Berlin, 28.03.2019), Bundesministerium für Arbeit und Soziales, abrufbar unter: https://www.csr-in-deutschland.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Dateien/hintergrundpapier-3-nap-fachveranstaltung.pdf?__blob=publicationFile.

des Globalen Südens) und fehlenden Sanktionsmöglichkeiten mit Blick auf die Verletzung gemeinsamer Ziele der Mitglieder krankten^{737, 738} Positiv zeichnen sich MSI dagegen durch ihren wichtigen Beitrag zu einem regulatorischen „Smart Mix“ aus verbindlichen und freiwilligen Maßnahmen aus, sowie eine „Hebelwirkung“ mit dem Potenzial, durch kooperatives Handeln etwa in Zusammenhang mit der Etablierung branchenweiter Beschwerdemechanismen „tiefere Ebenen“ der Lieferkette zu erreichen.⁷³⁹

Gerade wegen ihres Vermögens zur Ressourcenbündelung könnten MSI insbesondere in Zusammenhang mit der effektiven Einbindung von Interessenträgern, auch und nicht zuletzt bei der „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ und unabhängig von der Regelung des Art. 13 CSDDD von Bedeutung sein, da sie beispielsweise anhand von OECD-Leitfäden wie jenem für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur konstruktiven Stakeholderbeteiligung im Rohstoffsektor⁷⁴⁰ gemeinsame über Art. 13 CSDDD hinausgehende praxistaugliche Regelungen zur Beteiligung von Interessenträgern etablieren und zudem ein zusätzliches Korrektiv für deren Einhaltung durch die MSI-Mitglieder bieten können. Zudem ermöglichen MSI den direkten Dialog zwischen Mitgliedern mit regelmäßig konkurrierenden Positionen wie Unternehmen und NGO und haben damit das Potenzial, statt verhärteter Stellungen ein konstruktives Miteinander zu fördern.⁷⁴¹

5.2.5 Datengewinnung und Umgang mit Schutzinteressen Beteiligter

Die Gewinnung aussagekräftiger Daten im Rahmen von Audits durch Beteiligung der genannten wichtigen Stakeholder ist ein risikoträchtiges Thema, das eingehender Betrachtung bedarf. Stakeholderbeteiligung ist ein Instrument, das es Unternehmen ermöglicht, über den Status der Einhaltung ihrer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflicht vor Ort auf dem Laufenden zu bleiben und adäquate Schutzmechanismen zu errichten.

Trotz der besonderen Bedeutung dieses Aspekts wies lediglich die Verhandlungsposition des Europäischen Parlaments umfassende Vorschriften dazu auf, diese jedoch auch nur in Zusammenhang mit der Stakeholderbeteiligung durch die Unternehmen, allerdings ohne Bezug zum Auditierungsprozess. So enthielt etwa Art. 3 Abs. 1 lit. na) eine Definition des Begriffs „*vulnerable stakeholders*“⁷⁴². Deren be-

⁷³⁷ Ausführlicher zur Kritik an MSI: CorA/Venro/Forum Menschenrechte, Anforderungen an wirkungsvolle Multi-Stakeholder-Initiativen zur Stärkung unternehmerischer Sorgfaltspflichten. Empfehlungen aus Sicht der Zivilgesellschaft (Positionspapier im Rahmen des Projektes „NRO-Koordinierungsstelle NAP-Branchendialoge“), Juli 2020, S. 7 ff., abrufbar unter: <https://www.germanwatch.org/sites/default/files/Anforderungen%20an%20wirkungsvolle%20Multi-Stakeholder-Initiativen%20zur%20St%C3%A4rkung%20unternehmerischer%20Sorgfaltspflichten.pdf>.

⁷³⁸ S. dazu auch Ziff. 4.2)

⁷³⁹ CorA/Venro/Forum Menschenrechte, Anforderungen an wirkungsvolle Multi-Stakeholder-Initiativen zur Stärkung unternehmerischer Sorgfaltspflichten. Empfehlungen aus Sicht der Zivilgesellschaft (Positionspapier im Rahmen des Projektes „NRO-Koordinierungsstelle NAP-Branchendialoge“), Juli 2020, S. 9 f., abrufbar unter: <https://www.germanwatch.org/sites/default/files/Anforderungen%20an%20wirkungsvolle%20Multi-Stakeholder-Initiativen%20zur%20St%C3%A4rkung%20unternehmerischer%20Sorgfaltspflichten.pdf>.

⁷⁴⁰ OECD, OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur konstruktiven Stakeholderbeteiligung im Rohstoffsektor, OECD Publishing, Paris 2017, abrufbar unter: <http://dx.doi.org/10.1787/9789264285026-de>.

⁷⁴¹ Vgl. auch Bundesministerium für Arbeit und Soziales, So können Unternehmen Multi-Stakeholder-Initiativen sinnvoll nutzen, abrufbar unter: <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Umsetzungshilfen/Multi-Stakeholder-Initiativen/multi-stakeholder-initiativen.html>.

⁷⁴² Ehem. Art. 3 Abs. 1 lit. (na): „*vulnerable stakeholders*’ means affected stakeholders that find themselves in marginalised situations and situations of vulnerability, due to specific contexts or intersecting factors, including among others, sex, gender, age, race, ethnicity, class, caste, education, indigenous peoples, migration status, disability, as well as social and economic status, and includes stakeholders living in conflict-affected and high risk areas, which are the causes of diverse and often disproportionate adverse impacts, and create discrimination and additional barriers to participation and access to justice; (...).“

sonderen Bedürfnisse sollten nach dem ehem. Art. 8d („*Carrying out meaningful engagement with affected stakeholders*“)⁷⁴³ Abs. 7 besondere Berücksichtigung durch die Unternehmen finden, die zudem einen geschlechtergerechten Ansatz gewährleisten und die Erklärung der UN über die Rechte der indigenen Völker in vollem Umfang einhalten sollten. Diese Vorschrift war bereits im „Draft Agreement“ nicht mehr enthalten; während ErwGr. 33 und 65 immer noch auf die Einhaltung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker verweisen, ist diese im Übrigen auch nicht mehr Teil des Anhangs I, Teil I, Abschnitt 2 der Richtlinie.

Der vormalige Art. 9 Abs. 3a Satz 2 wies auf die Notwendigkeit hin, dass „*[n]otification and grievance mechanisms shall be designed and operated in a manner that is informed by the perspectives of stakeholders and adapted to the needs of people who may be most vulnerable to adverse impacts*“. Darüber hinaus sollten Unternehmen nach Art. 9 Abs. 3b Maßnahmen ergreifen, „*to ensure that persons submitting notifications or grievances are free from retaliation or retribution, including by ensuring that notifications and grievances can be raised either anonymously or confidentially, in accordance with national law and adopt and implement policies to that effect. Where information needs to be shared, it shall be in a manner that does not endanger the stakeholders’ safety, including by not enclosing their identity*“. Der Richtlinienentwurf enthält seit dem „Draft Agreement“ vom Dezember 2023 eine ähnliche, wenn auch nicht derart detaillierte und deutlich abgeschwächte Vorschrift im heutigen Art. 14 Abs. 5: „*The mechanism shall ensure that notifications can be made either anonymously or confidentially in accordance with national law. Companies shall take reasonably available measures to prevent any form of retaliation by ensuring that the identity of persons or entities that submit notifications remains confidential, in accordance with national law. The company may inform persons or entities that submit notifications about steps and actions taken or to be taken, where relevant*“. Art. 13 Abs. 3 gibt vor, in welchen Schritten im Rahmen des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht die Konsultation der Interessenträger zu erfolgen hat, etwa zwecks Ermittlung, Bewertung und Priorisierung negativer Auswirkungen nach Art. 8 und 9 (lit. a) oder zur Entwicklung von Abhilfemaßnahmen nach Art. 12 (lit. d).

Zwar sieht die CSDDD damit die Einbindung von Stakeholdern in den „*Due-Diligence*“-Prozess vor, beschränkt die Beteiligung jedoch auf bestimmte, genau benannte Phasen des Prozesses. Nicht erfasst sind etwa andere „geeignete Maßnahmen“ als Präventions- und Korrekturmaßnahmenpläne, Wiedergutmachungsmaßnahmen oder die Sorgfaltspflicht nach Art. 5 CSDDD.⁷⁴⁴

Dieses Vorgehen widerspricht insbesondere den Vorgaben der UN-Leitprinzipien, deren Prinzip 18 lit. (b) etwa darauf hinweist, dass dieser Prozess „*meaningful consultation with potentially affected groups and other relevant stakeholders, as appropriate to the size of the business enterprise and the nature and context of the operation*“ beinhalten sollte; nach Prinzip 17 Satz 2 betrifft der Due-Diligence-Prozess den vollständigen Mechanismus des „*assessing actual and potential human rights impacts, integrating and acting upon the findings, tracking responses, and communicating how impacts are addressed*“.

Die FIDH weist entsprechend darauf hin, „*that meaningful consultations with stakeholders must be undertaken at all stages of the due diligence process (not only, for example, when companies adopt*

⁷⁴³ Heute Art. 13 CSDDD („*Meaningful engagement with stakeholders*“).

⁷⁴⁴ Vgl. The Danish Institute for Human Rights, *The EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive: Maximising Impact Through Transposition and Implementation*, 2024, S. 14–15, abrufbar unter: <https://www.humanrights.dk/publications/eu-corporate-sustainability-due-diligence-directive-maximising-impact-through>.

preventive or corrective plans)“.⁷⁴⁵ Dabei sei es besonders wichtig, betroffene oder potenziell betroffene Einzelpersonen, Gemeinschaften und Bevölkerungen, aber auch Menschenrechts- und Umweltschützer, Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtseinrichtungen einzubinden.⁷⁴⁶ Die Einbindung dieser Personengruppen sollte kultur- und geschlechtssensibel, sowie kontinuierlich, transparent und sachkundig erfolgen.⁷⁴⁷ Die gezielte Befragung der unterschiedlichen Gruppen, gepaart mit kontinuierlicher Information und Kommunikation, könne wichtiges Wissen über lokale Dynamiken, Spannungen oder relevante Fragen zu Tage fördern und den Unternehmen helfen, weitere Interessengruppen, Betroffene sowie organisatorische Schwachstellen zu identifizieren.⁷⁴⁸

Audit- und Zertifizierungsverfahren, also die Überprüfung der Erfüllung der Sorgfaltspflicht, sind nicht explizit in Art. 13 Abs. 3 CSDDD genannt. Zu problematisieren ist daher, ob eine Stakeholderbeteiligung während der „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ vorgesehen ist oder, nach dem oben Gesagten, gem. den Vorgaben der CSDDD jedenfalls denkbar erscheint. Der Wortlaut gibt eine solche Auslegung auf den ersten Blick nicht her: Die Auflistung in Art. 13 Abs. 3 CSDDD ist enumerativ, lässt also eine ausdrückliche Erweiterung nicht zu. Eine Beteiligung von Interessengruppen auch im Rahmen der Überprüfung nach Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD könnte sich aber im Zuge der teleologischen Auslegung und damit einer Berücksichtigung des Ziels und Zwecks der Richtlinie ergeben: Deren ErwGr. 1 verweist auf die Menschenrechte, auf die sich auch die Union gründe. Die enthaltenen Werte „sollten das Handeln der Union auf internationaler Ebene leiten“. Zu den Prioritäten der Union zählten „ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität sowie die Förderung europäischer Grundwerte zu den Prioritäten der Union, wie in der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ dargelegt. Diese Ziele erfordern eine Mitwirkung nicht nur der Behörden, sondern auch der privaten Akteure, insbesondere der Unternehmen“ (ErwGr. 2).

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass Art. 13 Abs. 3 lit. a) CSDDD die Stakeholderkonsultation für die Ermittlung, Bewertung und Priorisierung negativer Auswirkungen nach Art. 8 und 9 zulässt; nach Art. 8 Abs. 3 CSDDD wiederum darf für die Ermittlung und Bewertung auf „angemessene Ressourcen“ zurückgegriffen werden, wie etwa die beispielhaft aufgeführten unabhängigen Berichte und Informationen, die im Rahmen des Meldemechanismus und des Beschwerdeverfahrens nach Art. 14 gesammelt werden. Da es hier an einer weiteren Spezifizierung der für Ermittlung und Bewertung zu nutzenden Ressourcen fehlt, liegt es nicht fern, auch Audit- und Zertifizierungsverfahren einzubeziehen, in deren Rahmen etwa durch Mitarbeiter:innenbefragungen ebenfalls (auch quantitative und qualitative) Informationen gesammelt werden können. Noch klarer verweist Art. 13 Abs. 3 lit. b) CSDDD auf die Notwendigkeit der Entwicklung von Präventions- und Korrekturmaßnahmenplänen nach Art. 10 Abs. 2, dessen lit. b) durch Maßnahmen nach Art. 10 Abs. 5 flankiert werden müssen, worunter auch die Überprüfung durch unabhängige Dritte fällt (vgl. auch ErwGr. 52 Satz 8, wonach Unternehmen „auch Überprüfungen durch unabhängige Dritte von Unternehmen in ihren Aktivitätsketten, die von diesen Unternehmen vorgelegt werden, verwenden“ könnten, „um die Erfüllung der Sorg-

⁷⁴⁵ FIDH, FIDH’s recommendations for the trilogue for the Directive on Corporate Sustainability Due Diligence (CSDDD), November 2023, S. 5, abrufbar unter: https://www.fidh.org/IMG/pdf/fidh_fiche-trilogue_en_v5.pdf.

⁷⁴⁶ FIDH, FIDH’s recommendations for the trilogue for the Directive on Corporate Sustainability Due Diligence (CSDDD), November 2023, S. 5–6, abrufbar unter: https://www.fidh.org/IMG/pdf/fidh_fiche-trilogue_en_v5.pdf.

⁷⁴⁷ FIDH, FIDH’s recommendations for the trilogue for the Directive on Corporate Sustainability Due Diligence (CSDDD), November 2023, S. 6, abrufbar unter: https://www.fidh.org/IMG/pdf/fidh_fiche-trilogue_en_v5.pdf.

⁷⁴⁸ FIDH, FIDH’s recommendations for the trilogue for the Directive on Corporate Sustainability Due Diligence (CSDDD), November 2023, S. 6, abrufbar unter: https://www.fidh.org/IMG/pdf/fidh_fiche-trilogue_en_v5.pdf.

faltspflichten zu unterstützen“). Die Datengewinnung im Rahmen von Audits sollte daher nach denselben Grundsätzen erfolgen. Da es sich bei den Vorgaben der Richtlinie sämtlich um Mindeststandards handelt (vgl. Art. 288 Abs. 3 AEUV), steht es den Mitgliedstaaten frei, auch mit Blick auf Art. 13 CSDDD strengere nationale Bestimmungen einzuführen (s. ErwGr. 31).

Regelmäßig ist vor allem der Schutz der Hinweisgebenden ein menschenrechtsrelevantes Problem. Die Gewinnung von im Rahmen von Audits verwend- und vor allem verwertbaren Daten erfolgt neben der Auswertung von unternehmensseitig zur Verfügung gestellten prozess- und produktionsbezogenen Informationen gerade im Zuge von Social Audits mittels der Befragung von Mitarbeitenden des zu auditierenden Unternehmens. Der Schutz von Rechteinhaber:innen im Kontext ihrer Befragung im Rahmen von Audits ist wichtig, weil diese nicht selten mit Repressalien ihres Arbeitgebers und Dritter konfrontiert sind. In vielen Staaten, wie beispielsweise in Bangladesch, ist etwa die Formierung unabhängiger Arbeitnehmer:innenvertretungen entweder gesetzlich verboten oder lediglich eingeschränkt möglich.⁷⁴⁹ Oft ist die Vertraulichkeit von Interviews mit Mitarbeitenden nicht gewährleistet; es existiert kein „safe space“, in dessen Rahmen sie unbefangen und wahrheitsgemäß über schlechte oder ggf. gesundheitsschädliche und gefährliche Arbeitsbedingungen berichten könnten, zumal die Interviews vielerorts am Arbeitsplatz stattfinden.

Aus diesem Grund enthält die CSDDD explizite Hinweise auf die Notwendigkeit des Schutzes von Interessenträgern bei deren Einbeziehung in das Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht. Art. 13 Abs. 5 CSDDD etwa gibt den Unternehmen auf, Hindernisse für die Einbeziehung von Interessenträgern zu ermitteln und zu beseitigen sowie sicherzustellen, „dass die Teilnehmer nicht Opfer von Repressalien oder Revanche sind, unter anderem durch Wahrung der Vertraulichkeit und Anonymität“. Nach dem oben Gesagten sollte dies auch für die Durchführung von Audits als Maßnahme zur Unterstützung der Einhaltung der Sorgfaltspflicht gelten.

Nicht außer Acht gelassen werden sollte in diesem Zusammenhang, dass der EGMR⁷⁵⁰ Kriterien für den Schutz von Hinweisgeber:innen, ausgehend von deren Schutzwürdigkeit, aufgestellt hat, dazu gehören u.a. das öffentliche Interesse an und die Authentizität der gegenständlichen Information, der potenziell aufseiten der Arbeitgeber:in der Hinweisgeber:in zu erwartende Schaden sowie die Schwere der dem/der Hinweisgeber:in drohenden Sanktion. Diese Kriterien sind von den Mitgliedstaaten des Europarates zu beachten.

5.2.5.1 Möglicher Beitrag der „Hinweisgeberrichtlinie“

Einen Beitrag zum Schutz von Mitarbeitenden im Fall der Enthüllung von Rechtsverstößen durch Unternehmen, insbesondere im menschenrechtlichen und umweltbezogenen Bereich, könnte die „Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“ (sog. „Hinweisgeberrichtlinie“) leisten. Es besteht ein direkter Bezug zwischen CSDDD und Hinweisgeberrichtlinie: Gem. Art. 32 CSDDD dient die CSDDD u.a. auch der Änderung der Hinweisgeberrichtlinie, in deren Anhang (Teil I Nummer E.2) ein Verweis auf die CSDDD eingefügt werden soll. Diese wiederum dient der besseren „Durchsetzung des Unionsrechts und der Unionspolitik in bestimmten Bereichen durch die Festlegung gemeinsamer Min-

⁷⁴⁹ Human Rights Watch, Bangladesh: Social Audits Shortchange Workers. Shahidul Islam’s Killing Underscores Heightened Risks for Independent Unions, 14.09.2023, abrufbar unter: <https://www.hrw.org/news/2023/09/14/bangladesh-social-audits-shortchange-workers>.

⁷⁵⁰ EGMR, Urt. v. 21.11.2011 – Application no. 28274/08 (Heinisch v. Germany), Rz. 63 ff.

deststandards, die ein hohes Schutzniveau für Personen sicherstellen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“ (Art. 1). Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck dazu, sicherzustellen, dass Unternehmen interne Meldekanäle (Art. 8) und Verfahren für interne Meldungen und Folgemaßnahmen (Art. 9) einrichten, sowie externe Meldekanäle einzurichten und zuständige Behörden, die zur Entgegennahme entsprechender Meldungen befugt sind, zu benennen (Art. 11). Die Identität des Hinweisgebers darf im Zuge der Informationsweitergabe nicht offengelegt werden, es sei denn, es liegt die ausdrückliche Zustimmung des Hinweisgebers vor (Art. 16). Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, die „erforderlichen Maßnahmen“ zu ergreifen, „um jede Form von Repressalien [...], einschließlich der Androhung von Repressalien und des Versuchs von Repressalien,“ gegen Hinweisgeber:innen zu untersagen (Art. 19, 21). Dabei ist sicherzustellen, dass Hinweisgeber:innen in vollem Umfang von ihrem „Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein faires Gerichtsverfahren und die Wahrung der Unschuldsvermutung sowie ihre Verteidigungsrechte, einschließlich des Rechts auf Anhörung und des Rechts auf Einsicht in ihre Akte“ Gebrauch machen können (Art. 22). Personen oder Unternehmen, die Meldungen behindern, Repressalien ergreifen oder die Identität von Hinweisgebern entgegen der Pflicht aus Art. 16 preisgeben, müssen mit „wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen“ rechnen (Art. 23 Abs. 1). Zu beachten ist, dass desgleichen Hinweisgeber:innen, die „wissentlich falsche Informationen gemeldet oder offengelegt haben“, mit entsprechenden Sanktionen belegt werden können (Art. 23 Abs. 2).

Der persönliche Schutzbereich der Richtlinie erfasst jedenfalls die im hiesigen Zusammenhang relevanten Arbeitnehmer:innen i.S.d. Art. 45 Abs. 1 AEUV, womit nach der (weiten) Rechtsprechung des EuGH⁷⁵¹ z.B. auch Auszubildende und Beamte – insofern ist der Hinweis „einschließlich Beamte“ in Art. 4 Abs. 1 lit. a) der Hinweisgeberrichtlinie obsolet –, nicht aber Beschäftigte der öffentlichen Verwaltung (s. Art. 45 Abs. 4 AEUV) wie Polizist:innen oder Militärangehörige gemeint sind. Der Schutz der Richtlinie wird zudem u.a. ausgedehnt auf „Dritte, die mit den Hinweisgebern in Verbindung stehen und in einem beruflichen Kontext Repressalien erleiden könnten, wie z. B. Kollegen oder Verwandte des Hinweisgebers“ (Art. 4 Abs. 4). „Hinweisgeber“ ist nach der Legaldefinition des Art. 5 Nr. 7 „eine natürliche Person, die im Zusammenhang mit ihren Arbeitstätigkeiten erlangte Informationen über Verstöße meldet oder offenlegt“. Dabei müssen sich die Informationen beziehen auf Handlungen oder Unterlassungen, die mit in Art. 2 genannten Verstößen gegen das Unionsrecht in Zusammenhang stehen (Art. 5 Nr. 1).

In sachlicher Hinsicht erfasst die Hinweisgeberrichtlinie u.a. die Meldung von Verstößen gegen öffentliches Auftragswesen, Produktsicherheit und -konformität, Verkehrssicherheit, Umweltschutz, Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit, die öffentliche Gesundheit, den Datenschutz sowie Verstöße gegen die Binnenmarktvorschriften i.S.v. Art. 26 Abs. 2 AEUV (vgl. Art. 2 Abs. 1). Diese enumerative Auflistung verschiedener Bereiche des Unionsrechts legt nahe, dass die Hinweisgeberrichtlinie selbst voraussichtlich keinen spürbaren Einfluss auf den Schutz von Hinweisgebenden im Kontext der Sorgfaltspflichten unter der CSDDD haben wird: Erstens betrifft die Hinweisgeberrichtlinie allein Verstöße gegen das Unionsrecht und zweitens sind menschenrechtliche Verfehlungen von Unternehmen vom sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie nicht erfasst, mit Ausnahme der Achtung der Privatsphäre und der Schutz personenbezogener Daten, „welche als Grundrechte in den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union [...] verankert sind“ (ErwGr. 14 der Hinweisgeberrichtlinie). Personen, die auf Missstände in anderen Bereichen hinweisen, sind nicht vom Schutz der

⁷⁵¹ Vgl. EuGH, Urt. v. 10.09.2014 – C-270/13 (Haralambidis/Casilli), Rz. 28.

Hinweisgeberrichtlinie erfasst. Ein über Art. 7 und 8 der EU-GRCh hinausgehender Verweis auf Unionsgrundrechte fehlt – und das, obwohl jedenfalls ein solcher nach dem Wortlaut des Art. 2 Abs. 1, der die Meldung von Verstößen „gegen das Unionsrecht“ anvisiert, möglich und unter dem Gesichtspunkt des auch im Bereich des „*Whistleblowing*“ als Ausdruck des Rechts auf Meinungsfreiheit (vgl. z.B. Art. 19 AEMR, 19 IPbürgR, 10 EMRK) essentiellen Menschenrechtsschutzes ratsam gewesen wäre. Stattdessen bezieht sich die Richtlinie vorwiegend auf Bereiche, die wirtschaftliche und finanzielle Interessen der Union und darin tätigen Unternehmen sowie damit zusammenhängende Aspekte wie den Verbraucher- und Datenschutz betreffen. Daran ändert auch die explizite Bezugnahme der Hinweisgeberrichtlinie auf die CSDDD nichts: Diese erfolgt allein mit Blick auf den Bereich des Umweltschutzes (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. a) Nr. v)) und fokussiert auf „Regeln in Bezug auf Umwelt und Klima“ (Anhang der Hinweisgeberrichtlinie, Teil I, Nr. E.2).

Allerdings lässt Art. 2 Abs. 2 Hinweisgeberrichtlinie die Befugnis der Mitgliedstaaten unberührt, den Schutz nach nationalem Recht in Bezug auf nicht explizit genannte Bereiche oder Rechtsakte auszuweiten. Art. 30 CSDDD enthält einen expliziten Bezug auf die Hinweisgeberrichtlinie:

„Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Richtlinie (EU) 2019/1937 für die Meldung von Verstößen gegen die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie und den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden, gilt.“

Die sehr weite Formulierung erscheint widersprüchlich vor dem Hintergrund der auf den Umweltschutz begrenzten Bezugnahme auf die CSDDD in Teil I Nr. E.2 des Anhangs der Hinweisgeberrichtlinie, jedoch ist zu berücksichtigen, dass auch der Anwendungsbereich der Hinweisgeberrichtlinie – ebenso wie der der CSDDD – in der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten erweitert werden kann.

CSDDD und Hinweisgeberrichtlinie sind trotz der wechselseitigen Bezugnahme nicht zuletzt mit Blick auf die in den beiden Richtlinien festgelegten Beschwerdemechanismen (Art. 14 CSDDD, Art. 7 ff. Hinweisgeberrichtlinie) getrennt zu betrachten. So weist ErwGr. 60 der CSDDD darauf hin, dass „das Beschwerdeverfahren im Rahmen dieser Richtlinie rechtlich als ein gesonderter Mechanismus gegenüber dem Verfahren für interne Meldungen verstanden werden [sollte], das die Unternehmen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtet haben“⁷⁵². Als Grund für die Empfehlung wird auf die nach der CSDDD größere Anzahl an Beschwerdeberechtigten und -gegenständen verwiesen. Könnte ein Verstoß, der in den sachlichen Anwendungsbereich der Hinweisgeberrichtlinie fällt, gleichzeitig als „negative Auswirkung“ nach der CSDDD qualifiziert werden, so bliebe es der betroffenen Person vorbehalten, beide Meldeverfahren in Anspruch zu nehmen.

5.2.5.2 Möglicher Beitrag des „HinweisgeberInnenschutzgesetzes“

In Österreich wurde die Hinweisgeberrichtlinie durch das am 25. Februar 2023 in Kraft getretene „Bundesgesetz über das Verfahren und den Schutz bei Hinweisen auf Rechtsverletzungen in bestimmten Rechtsbereichen“ (HinweisgeberInnenschutzgesetz, HSchG)⁷⁵³ umgesetzt.

Ergänzt um einen Hinweis auf Straftatbestände des Korruptionsstrafrechts (§§ 302–309 StGB), orientiert sich bereits der den sachlichen Anwendungsbereich des HSchG definierende § 3 stark an dem komplementären Art. 2 der Hinweisgeberrichtlinie. Entsprechend fehlt es auch dem HSchG an einer umfassenden Bezugnahme auf Verstöße gegen menschenrechtliche, zudem sonstige völkerrechtliche sowie nationale Rechtsakte. Amnesty International bemängelt in dieser Hinsicht beispielsweise, dass

⁷⁵² Fn. entfernt.

⁷⁵³ BGBl. I Nr. 111/2024.

auch das HSchG entsprechend lediglich einen „Mindeststandard“ des Hinweisgeberschutzes beinhalte. Zudem moniert die NGO, dass das HSchG vorsieht, dass wissentlich falsche Hinweise mit einer Geldstrafe bis zu EUR 20.000, im Wiederholungsfall bis zu EUR 40.000 bestraft werden. Derart hohe Strafen könnten auf potenzielle Hinweisgeber:innen abschreckend wirken.⁷⁵⁴

Ein sichtbarer Beitrag des HSchG zum Schutz von Personen, die über menschenrechts- und/oder umweltbezogene Missstände („negative Auswirkungen“) im Sinne der CSDDD in Unternehmen informieren, über die Hinweisgeberrichtlinie hinaus ist derzeit nicht evident. Zwar leistet das HSchG in Umsetzung der Hinweisgeberrichtlinie bereits einen wichtigen Beitrag zur Etablierung bzw. Weiterentwicklung von Hinweisgebersystemen in Unternehmen in Österreich. Dennoch wäre es wünschenswert, dass der österreichische Gesetzgeber über den von der Hinweisgeberrichtlinie gesetzten Standard hinausgeht und beispielsweise in Anbetracht der begrenzten Bezugnahme der CSDDD auf die Hinweisgeberrichtlinie den sachlichen Anwendungsbereich um die Möglichkeit der Meldung von Verstößen gegen die Menschenrechte sowie nationale Strafvorschriften in der Aktivitätskette in Zusammenhang mit Arbeitsausbeutung inkl. Menschenhandel und nicht zuletzt kinderrechtliche Implikationen noch erweitert. Hilfreich wäre auch eine klarere Regelung der Möglichkeit der anonymen Einreichung von Hinweisen gewesen: Die Hinweisgeberrichtlinie überlässt es den Mitgliedstaaten, ob anonyme Meldungen nach nationalem Recht zulässig sein sollen (ErwGr. 34, Art. 6 Abs. 2 Hinweisgeberrichtlinie). Österreich hat die Möglichkeit der anonymen Hinweisgebung nicht explizit akzeptiert, sieht aber den Schutz von Personen vor, die eine anonyme Meldung abgegeben haben, im Anschluss aber ohne ihr Zutun identifiziert wurden und deswegen Repressalien erleiden müssen (§ 6 Abs. 3 HSchG, vgl. Art. 6 Abs. 3 Hinweisgeberrichtlinie). Safeguards zur Vermeidung der missbräuchlichen Gebrauchmachung von anonymen Meldungen fehlen ebenfalls.

5.2.6 Zivilrechtliche Haftung von Auditierenden bzw. Zertifizierenden

In Zusammenhang mit dem Rückgriff auf Auditierende und Zertifizierende durch Unternehmen zwecks Unterstützung bei der Einhaltung ihrer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflicht stellt sich auch – und nicht zuletzt – die Frage nach deren zivilrechtlicher Haftung. Im Zentrum der Überlegungen steht, wie auch im Fall der Haftbarmachung von Unternehmen für ihre Geschäftstätigkeit in der Aktivitätskette nach Art. 29 CSDDD, der Versuch, Opfern negativer Auswirkungen Zugang zu gerichtlicher Entscheidung und Entschädigung zu gewährleisten.⁷⁵⁵

5.2.6.1 Hintergrund

Während die grundsätzliche Möglichkeit der Haftung von Unternehmen für die Verletzung von Menschenrechten oder Umwelt regelmäßig (wenn auch mit Unterschieden mit Blick auf Umfang und Durchsetzbarkeit) bejaht wird⁷⁵⁶, ist die öffentliche und (rechts-)wissenschaftliche Diskussion um die Optionen der Haftbarmachung von Auditierenden und Zertifizierenden (auch) aufgrund der häufig ungleich komplizierteren tatsächlichen Beziehungen der beteiligten (natürlichen und juristischen) Personen untereinander (dazu sogleich) erst seit dem Einsturz des „Rana-Plaza“-Fabrikkomplexes sowie dem Feuer in der Textilfabrik „Ali Enterprises“ virulent. In beiden Fällen war die Einhaltung bestimmter Ar-

⁷⁵⁴ Amnesty International, Gesetzesentwurf zur Whistleblower*innen-Richtlinie: Für umfassenden Schutz sind Verbesserungen nötig, 23.06.2022, abrufbar unter: <https://www.amnesty.at/news-events/news/gesetzesentwurf-zur-whistleblower-innen-richtlinie-fuer-umfassenden-schutz-sind-verbesserungen-noetig/>.

⁷⁵⁵ Vgl. ErwGr. 79.

⁷⁵⁶ S. dazu Ziff. 5.1.3.

beits- und Gesundheitsstandards zugunsten der Arbeiter:innen vor Ort nur kurz zuvor durch Expert:innen auditiert und anschließend zertifiziert worden.⁷⁵⁷ In beiden Fällen klagten Überlebende des Unglücks und Hinterbliebene von getöteten Arbeiter:innen gegen die in den betreffenden Gebäuden in Pakistan und Bangladesch produzierenden Textilhersteller sowie die beauftragten Auditierenden bzw. Zertifizierenden.⁷⁵⁸ Die beteiligten Unternehmen lehnten im Nachgang der Vorfälle eine Verantwortung für Tod und Verletzungen der Arbeiter:innen ab – unter Verweis auf die erfolgten Zertifizierungen und die damit vermeintlich bescheinigte Einhaltung von Sicherheits- und Arbeitsstandards.⁷⁵⁹

Die Inanspruchnahme von beteiligten Auditierenden bzw. Zertifizierenden wird regelmäßig u.a. erschwert durch die komplexe Dreiecksstruktur der Beteiligten untereinander. Zu beachten ist dabei insbesondere die notwendige Unterscheidung zwischen bestehenden vertraglichen und außervertraglichen (deliktischen) Verhältnissen innerhalb der Liefer-/Wertschöpfungskette bzw. Aktivitätskette: Zwischen den das Audit beauftragenden Textilunternehmen (oftmals mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat) und den beauftragten Auditierenden bzw. Zertifizierenden wird regelmäßig ein vertragliches Verhältnis (Auftrag/Werkvertrag) zur Begutachtung von Fabriksgebäuden, Arbeitsbedingungen etc. (entweder vor Ort im Textilunternehmen selbst oder in ausländischen Produktionsbetrieben) bestehen. Zwischen den Arbeiter:innen der Textilfabriken und den Textilunternehmen sowie den Auditierenden bzw. Zertifizierenden besteht dagegen üblicherweise kein vertragliches Verhältnis. Im Fall des Eintritts eines Schadens aufgrund einer Verletzung eines Rechtsguts von Arbeiter:innen des Textilherstellers im Nachgang eines unvollständigen/fehlerhaften/ausgefallenen Audits wäre die Haftung der Textilunternehmen bzw. der Auditierenden/Zertifizierenden nach dem Deliktsstatut zu prüfen. *Caveat*: Die hiesige Darstellung wurde aus Gründen des besseren Verständnisses stark vereinfacht, globale Produktionsketten sind *realiter* ungleich komplexer.

⁷⁵⁷ S. dazu Ziff. 4.2.1.

⁷⁵⁸ Z.B. „class action“ von Überlebenden und Hinterbliebenen des „Rana-Plaza“-Unglücks gegen das kanadische Unternehmen George Weston Ltd, dessen Tochtergesellschaften Loblaw und Joe Fresh Apparel Inc., die die Produktion von Kleidung teilweise an Zulieferer outgesourced hatten, die u.a. in Fabriken im Rana Plaza-Komplex produzierten, sowie das Auditunternehmen Bureau Veritas, das von Loblaw im Vorfeld des Einsturzes beauftragt worden war, ein beschränktes Audit („*basic audit*“) in den Räumlichkeiten durchzuführen, in denen die Kleidungsstücke hergestellt wurden. Die Klage wurde im April 2015 beim Ontario Superior Court eingereicht und im Juli 2017 als unzulässig abgewiesen (Ontario Superior Court of Justice, Entsch. v. 05.07.2017 – 2017 ONSC 4129 (*Arati Rani Das et al. v. George Weston Limited et al.*), abrufbar unter: <https://www.canlii.org/en/on/onsc/doc/2017/2017onsc4129/2017onsc4129.html>). Im Dezember 2018 bestätigte der Ontario Court of Appeal die Entscheidung (Court of Appeal for Ontario, Entsch. v. 20.12.2018 – 2018 ONCA 1053 (abrufbar unter: <https://www.canlii.org/en/on/onca/doc/2018/2018onca1053/2018onca1053.html>)). S. dazu Shaw, Judge rejects Joe Fresh class action related to Bangladesh factory disaster, Financial Post, 17.07.2017, abrufbar unter: <https://financialpost.com/news/retail-marketing/judge-rejects-joe-fresh-class-action-related-to-bangladesh-factory-disaster>; Doorey, Canada’s Largest Retailer, Auditor Not Negligent in Failing to Protect Workers at Rana Plaza, International Labor Rights Case Law 5 (2019), 102-107; Eizenga et al., Court of Appeal Affirms Decision to Dismiss the Rana Plaza Class Action, Bennett Jones Blog, 21.12.2018, abrufbar unter: <https://www.bennettjones.com/Blogs-Section/Court-of-Appeal-Affirms-Decision-to-Dismiss-the-Rana-Plaza-Class-Action>. Zum Fall „Ali Enterprises“, vgl. LG Dortmund, Urt. v. 10.01.2019 – Az. 7 O 95/15, abrufbar unter: https://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/dortmund/lg_dortmund/j2019/7_O_95_15_Urteil_20190110.html.

⁷⁵⁹ Vgl. z.B. Vorbringen der Beschwerdegegner TÜV Rheinland und TÜV India im Mediationsverfahren vor der dNKS: Abschließende Erklärung der deutschen nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Beschwerde gegen TÜV Rheinland AG und TÜV Rheinland India Pvt. Ltd, Rz. 14–19 (S. 6), abrufbar unter: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/nks-abschliessende-erklaerung.pdf?blob=publicationFile&v=4>.

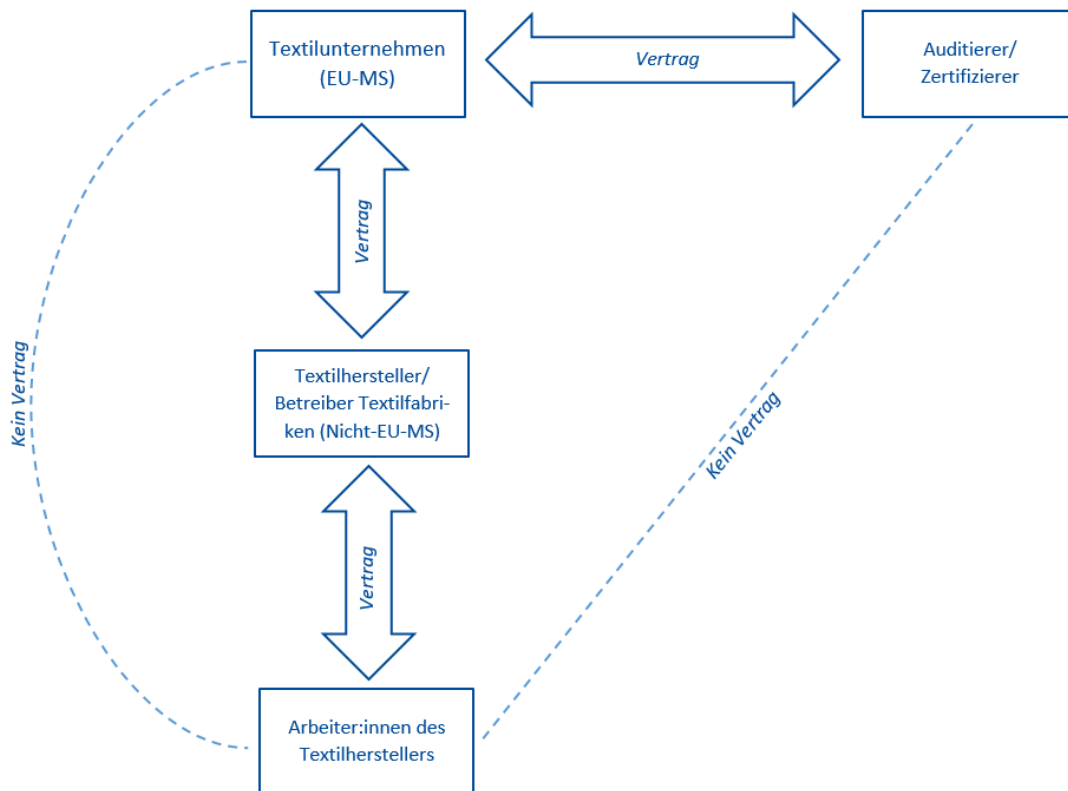


Abb. 5 (Außer-)Vertragliche Verhältnisse der Beteiligten der Liefer-/Wertschöpfungskette bzw. Aktivitätskette (stark vereinfacht)

5.2.6.2 Europarecht

Im Gegensatz etwa zum deutschen LkSG enthält die CSDDD mit Art. 29 eine Vorschrift über die zivilrechtliche Haftung von Unternehmen im Fall der Nichteinhaltung der in der Richtlinie niedergelegten Pflichten nach Art. 10 und 11 der Richtlinie (Art. 29 Abs. 1 lit. a) CSDDD). Die Norm setzt den Rahmen für eine deliktsrechtliche Haftung von Unternehmen gegenüber aufgrund ihres Fehlverhaltens in Zusammenhang mit der unternehmerischen Sorgfaltspflicht Geschädigten und ergänzt die administrative Überwachung der Sorgfaltspflicht durch die Staaten (s. dazu Art. 24–28 CSDDD).

Zwar ist nicht auszuschließen, dass Auditierende bzw. Zertifizierende im Einzelfall in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, was auch zu einer Anwendbarkeit des Haftungsregimes des Art. 29 CSDDD auf sie führen würde. Abseits dieser Fälle ist der CSDDD jedoch keine gesonderte Haftung von „unabhängigen Dritten“ im Fall eines fehlerhaften Gutachtens zu entnehmen. Zwar existieren unionsrechtliche Regelungen über „wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen“ gegenüber Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, „die sich bei der Durchführung von Abschlussprüfungen nicht an die Vorschriften halten“, die zur Umsetzung der Abschlussprüfungsrichtlinie und ggf. der Abschlussprüfungsverordnung angenommen wurden, s. Art. 30 Abschlussprüfungsrichtlinie. Dies gilt „unbeschadet der zivilrechtlichen Haftungsvorschriften der Mitgliedstaaten“ (Art. 30 Abs. 2 Abschlussprüfungsrichtlinie). Allerdings gelten sowohl die Abschlussprüfungsrichtlinie als auch die Abschlussprüfungsverordnung für die Prüfung von Jahresabschlüssen und des konsolidierten Abschlusses von Un-

ternehmen (jew. Art. 1), sodass sie auf die hier relevanten Audit- bzw. Zertifizierungsverfahren im Hinblick auf mögliche Verletzungen der Menschenrechte und der Umwelt keine Anwendung finden. Daher ist auf Normen des nationalen, hier insbesondere des österreichischen Rechts zurückzugreifen.

5.2.6.3 Österreichisches nationales Recht

Österreich verfügt bislang nicht über ein Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, die Haftung von Auditierenden bzw. Zertifizierenden und sonstigen Gutachter:innen gegenüber Dritten für mögliche (Beteiligungen an) Menschenrechtsverletzungen im Rahmen ihrer Tätigkeit ist auch abseits davon nicht separat gesetzlich geregelt. Es sind daher die allgemeinen Grundlagen des nationalen Vertrags- und Deliktsrechts in Bezug zu nehmen, wobei für die nachfolgende Darstellung die Anwendbarkeit österreichischen Sachrechts unterstellt wurde (dies ist im Einzelfall stets positiv festzustellen⁷⁶⁰). Im Folgenden sollen zunächst mögliche Grundlagen einer Inanspruchnahme der Auditierenden bzw. Zertifizierenden *de lege lata*, d.h. nach derzeit geltendem Recht in der gebotenen Kürze dargestellt werden.

Vertragliche Ansprüche

Dabei scheidet eine *vertragliche Haftung der Auditierenden bzw. Zertifizierenden gegenüber den Arbeiter:innen der Textilhersteller* mangels Bestehens einer direkten Vertragsbeziehung grundsätzlich aus. Zu untersuchen ist aber eine mögliche Haftung aus VSD und wegen Verletzung eigener Verkehrssicherungspflichten durch die Auditierenden bzw. Zertifizierenden.

Der VSD ist nicht gesetzlich geregelt, wurde von der Lehre entwickelt und ist Gegenstand richterlicher Rechtsfortbildung.⁷⁶¹ Er gewährt dem Geschädigten, dem sonst nur deliktische Ansprüche zustehen würden, unmittelbare Ersatzansprüche aus der Verletzung eines Vertrags, dessen Partei er nicht ist. Der Drittschutzeffekt des Vertrags muss nicht zwischen den Parteien vereinbart worden sein⁷⁶² und kann vertraglich ausgeschlossen werden⁷⁶³. Ersatzfähig sind jedenfalls Personen- wie Sachschäden.⁷⁶⁴ Auch beim VSD bezieht sich die vertragliche Hauptleistungspflicht weiterhin nur auf den Vertragspartner. Demgegenüber bestehen gewisse Schutz- und Sorgfaltspflichten, etwa für Leib- und Leben, aber „auch gegenüber bestimmten dritten Personen, die durch die Vertragserfüllung erkennbar in erhöhtem Maße gefährdet werden und der Interessenssphäre eines Vertragspartners angehören“⁷⁶⁵.

Die Abgrenzung des Kreises der nicht vertragsbeteiligten geschützten Dritten zwecks notwendiger Einbeziehung in die Schutzsphäre des Vertrags erfolgt regelmäßig auf Grundlage einzelfallbezogener Interessenabwägung.⁷⁶⁶ Um eine uferlose Ausdehnung der Haftung für den Schuldner zu vermeiden, ist die Einbeziehung Dritter an strenge, von der Rechtsprechung entwickelte Voraussetzungen geknüpft:

1. Leistungsnähe des Dritten, d.h. Dritte müssen bestimmungsgemäß mit der Zertifizierungsleistung in Berührung gekommen sein;
2. Drittschutzinteresse des Gläubigers;
3. Erkennbarkeit von Leistungsnähe und Schutzinteresse für den Schuldner;
4. Schutzbedürftigkeit der/des Dritten.

⁷⁶⁰ S. dazu Ziff. 5.1.3.2.

⁷⁶¹ Welser/Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht, Bd. II, 14. Aufl., Manz, Wien 2015, S. 164 Rz. 647.

⁷⁶² Glinski/Rott, The Role and Liability of Certification Organisations in Transnational Value Chains, *Deakin Law Review* 23 (2018), 83–117 (88).

⁷⁶³ Welser/Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht, Bd. II, 14. Aufl., Manz, Wien 2015, S. 167 Rz. 652.

⁷⁶⁴ Vgl. Welser/Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht, Bd. II, 14. Aufl., Manz, Wien 2015, S. 165 Rz. 648.

⁷⁶⁵ RIS-Justiz RS0017195 (T6): OGH, Entsch. v. 03.11.2005 – 6 Ob 21/04p.

⁷⁶⁶ OGH, Entsch. v. 15.12.1992 – 4 Ob 2/93.

Gailhofer/Glinski bejahen das Merkmal der Leistungsnähe unter Verweis auf den „Zweck eines entsprechenden Audits und einer Zertifizierung [...], die Einhaltung bestimmter Standards sicherzustellen und dadurch Gefahren für Mensch und Umwelt in den Produktionsstätten und in ihrer Umgebung zu verringern“. Daher seien insbesondere die Beschäftigten des überprüften Unternehmens „den Folgen einer pflichtwidrigen Zertifizierung ausgesetzt“⁷⁶⁷ – wobei unklar bleibt, inwiefern ein bei dem Geschädigten eingetretener Schaden direkte Folge einer „pflichtwidrigen Zertifizierung“ (der Maßstab dieser Pflichtwidrigkeit bleibt ebenfalls undefiniert) durch die/den Auditierenden bzw. Zertifizierenden als nicht vielmehr *direkte* Folge des sorgfaltspflichtwidrigen (!) Geschäftsgebarens des Unternehmens, *indirekt* unterstützt durch die pflichtwidrige Zertifizierung, sein sollte –, ihnen müsse daher ein Schutz zukommen. Eine erteilte Zertifizierung sei nicht nur für den „Innenbereich des Unternehmens“ bestimmt, sondern diene auch der Information von Dritten über die Einhaltung bestimmter Standards, anhand derer die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort überprüft wurden.⁷⁶⁸ Zertifizierende müssten „gegenüber denjenigen die Gewähr übernehmen, deren Vertrauen sich auf seine professionelle Aussage als Experte stützt.“⁷⁶⁹ Die Leistungsnähe wurde sowohl vom BGH als auch vom OLG Zweibrücken im „PIP“-Fall verneint mit dem Hinweis, dass es sich bei der im konkreten Fall gegenständlichen Zertifizierung um eine gesetzlich vorgeschriebene Voraussetzung für das Tätigwerden am Markt für den Vertrieb von Medizinprodukten gehandelt habe. Die Zertifizierung habe also nicht der Information und Versicherung der Patientinnen gedient, sondern vielmehr einem „behördlichen Zulassungsverfahren“ geähnelt.⁷⁷⁰ Das dürfte in Zusammenhang mit freiwilligen Audit- und Zertifizierungsverfahren anders zu beurteilen sein: Hier bestimmen sich die Durchführung von Audit und Zertifizierungsverfahren allein nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und der/dem Auditierenden bzw. Zertifizierenden. Dritte sind entsprechend dann „bestimmungsgemäß mit der Zertifizierungsleistung in Berührung gekommen“, wenn sie „den Gefahren von Schutzpflichtverletzungen ebenso ausgesetzt“ sind wie der Gläubiger selbst.⁷⁷¹ Dies setzt allerdings voraus, dass der/dem Auditierenden bzw. Zertifizierenden tatsächlich eigene (vertragliche) Schutzpflichten gegenüber dem Unternehmen als seinem Vertragspartner zukommen, die in dieser Weise auf die Arbeiter:innen der Textilhersteller abstrahlen. In Betracht kommen entsprechend formulierte CoC der Auditierenden bzw. Zertifizierenden als Teil des Audit- bzw. Zertifizierungsvertrags.

CoC werden von vielen Auditierenden bzw. Zertifizierenden zwecks Bewerbung bestimmter in ihrer Geschäftstätigkeit verfolgter Complianceprinzipien veröffentlicht. Darin enthalten sind Selbstverpflichtungen zur Vermeidung von ihrer Tätigkeit als unabhängige Prüfer:innen entgegenstehenden Verhaltensweisen, wie Korruption oder die Eingehung von Interessenkonflikten sowie die Missachtung des Schutzes von „*Whistleblowern*“.⁷⁷² U.a. der TÜV SÜD weist zudem detailliert auf die eigene „Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte, Arbeits- und Sozialstandards [...] **in unserer gesamten**

⁷⁶⁷ Gailhofer/Glinski, Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 39.

⁷⁶⁸ Gailhofer/Glinski, Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 39.

⁷⁶⁹ Gailhofer/Glinski, Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 40 unter Verweis auf Rack, Das Risiko der Expertenhaftung beim Zertifizieren von Compliance-Management-Systemen – Teil 2, Compliance-Berater 9/2016, 328–333 (330).

⁷⁷⁰ BGH, Urt. v. 27.02.2020 – VII ZR 151/18, Rz. 31, 48; OLG Zweibrücken, Urt. v. 30.01.2014 – 4 U 66/13, Rz. 35.

⁷⁷¹ Gailhofer/Glinski, Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 39.

⁷⁷² Beispielhaft etwa der Code of Conduct der TÜV Austria Group, abrufbar unter: <https://www.tuv.at/wp-content/uploads/2022/03/tuv-austria-code-of-conduct-DE.pdf>, sowie des TÜV SÜD, CoC 003-2023/03-DE, März 2023, Ziff. 1., 3.1, 3.2, 5.,

Wertschöpfungskette“ hin, wobei „ausdrücklich“ die Verantwortung „zur Einhaltung des Verbotes jedweder Form von Zwangsarbeit, Sklaverei und Menschenhandel, des Verbotes von Kinderarbeit und des Verbotes jeglicher Form von Diskriminierung sowie zur Beachtung der Vereinigungsfreiheit und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen und zur Gewährleistung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfeldes“ hervorgehoben wird.⁷⁷³ Gerade mit Blick auf die Selbstverpflichtung zur Achtung der Menschenrechte, Arbeits- und Sozialstandards durch den TÜV SÜD erscheint es nicht fernliegend, dass entsprechende CoC (auch) Schutzpflichten zugunsten Dritter, hier Arbeiter:innen im Produktionsland, beinhalten, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass das Unternehmen diese seine Verpflichtung auf die „gesamte Wertschöpfungskette“ erstreckt, die sämtliche miteinander zusammenhängende Tätigkeiten, die u.a. zur Erbringung einer Dienstleistung erforderlich sind, erfasst⁷⁷⁴ und der Adressatenkreis im Einzelfall der konkreten Rechtsverletzung zumindest abgrenzbar wäre. Bedeutung und Reichweite von CoC von Auditierenden bzw. Zertifizierenden könnten folglich anders zu bewerten sein als CoC von Unternehmen; das LG Dortmund hatte im Fall „Ali Enterprises“ die Leistungsnähe Dritter zum Vertrag zwischen Unternehmen und Zulieferer abgelehnt und zur Haftung der Beklagten aus VSD ausgeführt, im konkreten Fall habe sich der CoC von KiK nur an dessen Lieferanten gerichtet und lasse nicht erkennen, dass Arbeiter:innen derselben hieraus Ansprüche ableiten können sollten⁷⁷⁵. Auch ein Drittschutzinteresse könnte regelmäßig vorliegend sein vor dem Hintergrund, dass Unternehmen und Auditierende:r bzw. Zertifizierende:r aufgrund ihrer vertraglichen Vereinbarung ein ähnliches Interesse an der Erzielung eines positiven Prüfungsergebnisses haben dürften. Es darf zudem angenommen werden, dass Leistungsnähe und Drittschutzinteresse für das Unternehmen bei Vertragsschluss mit der/dem Auditierenden bzw. Zertifizierenden gerade im Hinblick auf die Inhalte von Sozialaudits erkennbar sein dürften. Zu berücksichtigen ist an dieser Stelle, dass ein Anspruch nach den Grundsätzen des VSD grundsätzlich ausscheidet, wenn der Dritte einen eigenen vertraglichen Anspruch – hier etwa aus dem vertraglichen Verhältnis mit seinem Arbeitgeber – auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens hat (Achtung: Das gilt auch, wenn der Anspruch potenziell wirtschaftlich wertlos ist.⁷⁷⁶); zudem denkt die Richtlinie den Umstand mit, dass die Mitgliedstaaten nach Art. 29 CSDDD zwingend dafür zu sorgen haben, dass Unternehmen für Schäden, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit einer Person entstehen, haftbar gemacht werden können. Im Ergebnis fehlt es jedenfalls am VSD-Merkmal „fehlende Schutzbedürftigkeit des Dritten“.

Weiters könnten Auditierende:r bzw. Zertifizierende:r von dem sie beauftragenden Unternehmen für die Verletzung einer vertraglichen Pflicht (z.B. Erstellung eines wahrheitsgemäßen Auditberichts) u.U. aufgrund der Vorschriften über die *Haftung für Rat und Auskunft* (§§ 1299, 1300 Satz 1 ABGB) in Anspruch genommen werden. Als eigene Anspruchsgrundlage beinhaltet § 1300 Satz 1 ABGB die Haftung einer/eines Sachverständigen gegenüber ihrem/seinem Vertragspartner, d.h. der Person, der sie/er den Rat erteilt, für die nicht rein selbstlose Erteilung eines nachteiligen bzw. falschen Rates. Dabei

abrufbar unter: https://www.tuvsud.com/de-at/-/media/global/pdf-files/compliance/tvsd_code_of_conduct_brochure_de_230308.pdf.

⁷⁷³ TÜV SÜD, Code of Conduct, CoC 003-2023/03-DE, März 2023, Ziff. 2.1., abrufbar unter: https://www.tuvsud.com/de-at/-/media/global/pdf-files/compliance/tvsd_code_of_conduct_brochure_de_230308.pdf – Hervorh. d. A.

⁷⁷⁴ S. dazu Ziff. 4.2.4.2.

⁷⁷⁵ LG Dortmund, Urt. v. 10.01.2019 – 7 O 95/15, Rz. 48.

⁷⁷⁶ Schneider, Menschenrechtsbezogene Verkehrspflichten in der Lieferkette und ihr problematisches Verhältnis zu vertraglichen Haftungsgrundlagen. Über ein drohendes haftungsrechtliches Dilemma als Ergebnis der CSR Debatte, NZG 2019, 1369–1379 (1375). Beachte auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Haftpflicht- oder Haftpflichtversicherers, dazu u.a. das OLG Zweibrücken im „PIP“-Fall: OLG Zweibrücken, Urt. v. 30.10.2014 – 4 U 66/13, Rz. 40.

haftet die/der Sachverständige nur für solche Ratschläge, die sie/er im Rahmen ihres/seines (ggf. vertraglich bestimmten) Tätigkeitsbereichs erteilt. Dem Rat gleichgestellt ist die Auskunft, ebenso Gutachten, Expertisen, Stellungnahmen etc.⁷⁷⁷ Es gilt der objektivierte Sorgfaltsmaßstab des § 1299 ABGB – ggf. konkretisiert durch z.B. institutionalisierte private Normen wie die der ISO⁷⁷⁸ –, der auf eine für die übernommene Tätigkeit erforderliche Sorgfalt und damit auf die durchschnittlichen Fähigkeiten eines Experten des jeweiligen Berufsstands abstellt, unabhängig davon, ob die/der betreffende Sachverständige die danach vorausgesetzten Kenntnisse hat oder nicht.⁷⁷⁹

Deliktische Ansprüche

Darüber hinaus ist das Vorliegen deliktischer Ansprüche verletzter Arbeiter:innen gegenüber Auditierenden bzw. Zertifizierenden zu prüfen. In Betracht kommen Ansprüche (1) für Rat und Auskunft gem. §§ 1299, 1300 Satz 2⁷⁸⁰, (2) aus der Verletzung von Schutzgesetzen nach § 1311 Satz 2 Fall 2 ABGB sowie (3) aus § 1295 ABGB.

(1) Die Haftung für Rat und Auskunft gilt grundsätzlich nicht nur für Sachverständige nach dem österreichischen Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, sondern sämtliche Personen, deren Beruf eine besondere Sachkunde erfordert. Sachverständige in diesem Sinne haben für typische Fähigkeiten ihres Berufsstands einzustehen, wobei an ihr Verhalten der – gegenüber dem des § 1297 ABGB strengere – objektive Sorgfaltsmaßstab des § 1299 ABGB angelegt wird⁷⁸¹. Wissentliche Schadensherbeiführung ist nur im Fall von reinen Vermögensschäden gefordert, nicht aber etwa bei der Verletzung absolut geschützter Güter⁷⁸² (z.B. Leib und Leben). Die Haftung der/des Auditierenden bzw. Zertifizierenden als „Sachverständiger“ gegenüber Dritten nach § 1300 Satz 2 ABGB setzt regelmäßig das Bestehen eines VSD oder – falls Auftraggeber und Sachverständiger im Einzelfall gegenläufige Interessen verfolgen – der objektiv-rechtlichen Schutzwirkung („[g]eschützt ist ein Dritter, wenn eine Aussage erkennbar drittgerichtet ist, also ein Vertrauenstatbestand vorliegt, der für den Dritten eine Entscheidungsgrundlage darstellen soll“) voraus⁷⁸³; aus dem Gutachtauftrag ergibt sich, welche Interessen Dritter (Kenntnis der Identität derselben ist im Übrigen nicht erforderlich) geschützt sein sollen.⁷⁸⁴ Liegt also kein VSD vor⁷⁸⁵ und ist, wie oben zum VSD ausgeführt, davon auszugehen, dass Auftraggeber:in und Auditierende:r bzw. Zertifizierende:r gleichlaufende Interessen verfolgen, so fällt die Haftung für Rat und Auskunft nach § 1300 Satz 2 ABGB aus.

(2) Nach § 1311 Satz 2 Fall 2 ABGB haftet für einen „bloß zufälligen“ Schadenseintritt derjenige, der „ein Gesetz, das den zufälligen Beschädigungen vorzubeugen sucht, übertreten“ hat. Erforderlich ist damit der Verstoß gegen ein sog. „Schutzgesetz“, d.h. ein abstraktes Gefährdungsverbot, das dazu bestimmt ist, die Mitglieder eines bestimmten Personenkreises vor der Verletzung von Rechtsgütern zu

⁷⁷⁷ Welser/Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht, Bd. II, 14. Aufl., Manz, Wien 2015, S. 421 Rz. 1519.

⁷⁷⁸ Vgl. Gailhofer/Glinski, Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 27.

⁷⁷⁹ Koziol, Basic Questions of Tort Law from a Germanic Perspective, Jan Sramek Verlag, Wien 2012, S. 207 Rz. 6/89.

⁷⁸⁰ Beachte für das deutsche Recht die vergleichbare „Expertenhaftung“ nach § 311 Abs. 3 BGB, die aber einen Vertrag zwischen dem (zertifizierten) Unternehmen und der/dem Geschädigten fordert, dazu Gailhofer/Glinski, Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 38 f.

⁷⁸¹ Kroner, Haftung des Sachverständigen für Gutachten im Zivil- und Verwaltungsrecht, Sachverständige 2 (2020), 64-74 (66).

⁷⁸² Welser/Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht, Bd. II, 14. Aufl., Manz, Wien 2015, S. 422 Rz. 1520.

⁷⁸³ Vgl. Welser/Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht, Bd. II, 14. Aufl., Manz, Wien 2015, S. 422 Rz. 1521.

⁷⁸⁴ Kroner, Haftung des Sachverständigen für Gutachten im Zivil- und Verwaltungsrecht, Sachverständige 2 (2020), 64-74 (69).

⁷⁸⁵ S. dazu bereits oben, insbesondere zum Ausschluss des VSD wegen mangelnder Schutzwürdigkeit des Dritten aufgrund eigenen Anspruchs.

schützen⁷⁸⁶. Das potenzielle Schutzgesetz ist einzelfallbezogen nach seinem (persönlichen, sachlichen, modalen) Schutzbereich aufzugliedern, es stellt sich also die Frage: „[W]elcher Personenkreis soll vor welchen Schäden und Begehungsformen geschützt werden?“⁷⁸⁷ In der vorliegend relevanten Konstellation könnten menschenrechtliche Bestimmungen sowie solche des Arbeitsschutzes in Betracht kommen; Normen des öffentlich-rechtlichen Umweltschutzes werden regelmäßig mangels individualschützender Schutzrichtung ausscheiden.⁷⁸⁸ Menschen- wie arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen müssen, um hier als „Schutzgesetze“ i.S.d. § 1311 Satz 2 Fall 2 ABGB in Betracht zu kommen, (auch) die/den betreffenden Auditierenden bzw. Zertifizierenden verpflichten. Während Arbeitsschutzvorschriften regelmäßig als Teil der Selbstverpflichtung (auch) von Auditierenden bzw. Zertifizierenden über ihre unternehmenseigenen CoC (s. dazu oben) vorkommen können – es dürfte dann auf deren konkrete Formulierung ankommen –, bedarf die Frage, ob Menschenrechte „Schutzgesetze“ im hier interessierenden Sinne darstellen können, einer etwas umfassenderen Betrachtung. Grundsätzlich wird die Qualifizierung von Menschenrechten als „Schutzgesetze“ verneint, und zwar mit der Begründung, dass das Deliktsrecht dem grundsätzlichen Schutz der Grund- und Menschenrechte im Privatrechtsverkehr diene, deren Adressaten jedoch die Staaten, nicht aber Bürger oder Unternehmen seien.⁷⁸⁹ Erwägenswert ist zwar, ob nicht die CSDDD mit der Etablierung einer rechtlich verbindlichen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflicht für Unternehmen dazu führen könnte, dass die Menschenrechte in dieser Hinsicht in ein Horizontalverhältnis überführt werden. Gleichwohl ist zweifelhaft, ob von einer entsprechenden Wirkung auch Auditierende bzw. Zertifizierende erfasst wären, da, wie ausgeführt, Adressaten der Menschenrechte nach wie vor allein die Staaten sind. Eine Haftung auf dieser Grundlage nach § 1311 Satz 2 Fall 2 ABGB scheidet daher aus. Nun stellt sich aber die weiterführende Frage, ob sich möglicherweise über den dogmatischen „Umweg“ der Verletzung menschenrechtsbezogenen Sorgfaltspflichten unter der CSDDD ein anderes Ergebnis erzielen ließe: Ausgehend vom Zweck der Richtlinie (u.a.: Wahrung der Menschenrechte als grundlegende Werte der EU (ErwGr. 1); Achtung der Menschenrechte auch durch Unternehmen (ErwGr. 7)) und der Rechtsprechung des EuGH zum sog. „*effet utile*“⁷⁹⁰, dem Gebot der praktischen und effektiven Umsetzung des Europarechts nach Art. 4 Abs. 3 des Vertrags über die EU (EUV), könnten die dem Schutz der Menschenrechte dienenden unternehmerischen Sorgfaltspflichten als Schutzgesetze im Sinne des § 1311 Satz 2 Fall 2 ABGB fungieren, da es sich bei Audits und Zertifizierungen nach der Definition des Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD explizit um „die Überprüfung der Einhaltung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden menschenrechts- und Umweltanforderungen seitens eines Unternehmens oder Teilen seiner Aktivitätskette“ handelt. Dies angenommen wäre jedoch zu problematisieren, dass, erstens, die Sorgfaltspflicht aus Art. 5 CSDDD nur die vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfassten Unternehmen trifft und, zweitens, die/der Auditierende bzw. Zertifizierende im Einzelfall regelmäßig keine für den Eintritt der Rechtsgutsverletzung adäquat kausale schädigende Handlung i.S.d. „*Conditio-sine-qua-non*“-Formel vorgenommen haben wird. Allenfalls könnte ihr/ihm wohl ein Unterlassen in Form des Versäumnisses

⁷⁸⁶ Vgl. RIS-Justiz RS0027710 (T20): OGH, Entsch. v. 19.05.2010 – 8 Ob 145/09w.

⁷⁸⁷ Nitsch, Lieferkettenverantwortung nach geltendem österreichischem Recht, in Kalss/Torggler (Hrsg.), Lieferkettenverantwortung – Beiträge zum 11. Wiener Unternehmensrechtstag, MANZ, Wien 2024, 1–19 (9).

⁷⁸⁸ Dazu auch Nitsch, Lieferkettenverantwortung nach geltendem österreichischem Recht, in Kalss/Torggler (Hrsg.), Lieferkettenverantwortung – Beiträge zum 11. Wiener Unternehmensrechtstag, MANZ, Wien 2024, 1–19 (9).

⁷⁸⁹ Vgl. dieselbe Argumentation zum deutschen § 823 Abs. 2 BGB: Nordhues, Haftungsgrundlagen und -maßstäbe für Menschenrechtsverletzungen im Mutter-Tochter-Verhältnis, in Krajewski/Saage-Maaß (Hrsg.), Die Durchsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen, Nomos, Baden-Baden 2018, 125-162 (129 ff.); Wagner, § 823 BGB, in MünchKommBGB, 9. Aufl. 2024, Rn. 598–599.

⁷⁹⁰ Dazu umfassend etwa Seyr, Der *effet utile* in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, Schriften zum Europäischen recht Bd. 135, Duncker & Humblot, Berlin 2008.

der Durchführung ordnungs- und wahrheitsgemäßer sowie umfassender und qualitativer Audits anzu-
lasten sein. Ein Unterlassen kann aber nur dann Grundlage für eine Haftung nach § 1311 Satz 2 Fall 2
ABGB sein, wenn der/dem betreffenden Auditierenden bzw. Zertifizierenden an sich eine Verkehrssi-
cherungspflicht obliegen hätte. Eine solche ist aber nicht aus Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD abzuleiten, auch
nicht aus dem dortigen Verweis auf die Rechenschaftspflicht von Auditierenden bzw. Zertifizierenden
„hinsichtlich der Qualität und Zuverlässigkeit der Überprüfung“, die nach dem hiesigen Verständnis
zwar sowohl eine prozessuale und eine inhaltliche Ebene beinhaltet, aber lediglich eine Vorstufe zu
einer allfälligen Haftung darstellt⁷⁹¹ und damit nicht Grundlage für eine eigene Sorgfaltspflicht sein
kann. Hat aber die/der Auditierende bzw. Zertifizierende weder aktiv eine schädigende Handlung vor-
genommen, noch eine (nicht bestehende) Sorgfaltspflicht durch Unterlassen verletzt, so könnte eine
Haftung gem. § 1311 Satz 2 Fall 2 ABGB lediglich mittels einer doppelten Zurechnung konstruiert wer-
den: Es müsste nämlich zunächst die eigentlich dem Unternehmen obliegende Sorgfaltspflicht zum
Schutz der Menschenrechte unter der CSDDD der/dem Auditierenden bzw. Zertifizierenden zugerech-
net werden, um sodann auch das Unterlassen der Befolgung dieser Sorgfaltspflicht ebenfalls mittels
Zurechnung zu übertragen. Eine derart künstliche Herleitung einer Haftung von Auditierenden bzw.
Zertifizierenden aus § 1311 Satz 2 Fall 2 ABGB wäre nach der hier vertretenen Ansicht dogmatisch je-
doch nicht mehr vertretbar; eine Haftung aus § 1311 Satz 2 Fall 2 ABGB wird daher – sollte die/der
betreffende Auditierende bzw. Zertifizierende selbst nicht unter die Sorgfaltspflicht des Art. 5 CSDDD
fallen – regelmäßig ausscheiden.

(3) Nach der deliktsrechtlichen Generalklausel des § 1295 ABGB ist „[j]edermann [...] berechtigt, von
dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu for-
dern; der Schade (sic!) mag durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen
Vertrag verursacht worden sein“. Voraussetzung für eine Haftung nach § 1295 ABGB ist – unabhängig
von der Entstehung des Schadens durch Verletzung einer Sonderrechtsbeziehung (z.B. eines Vertrags)
oder durch deliktisches Handeln – das Vorliegen eines Schadens sowie einer kausalen, rechtswidrigen
und schuldhaften Verursachung in Form einer Verletzungshandlung oder eines Unterlassens, wobei
letzteres voraussetzt, dass eine Rechtspflicht zum Tätigwerden bestand. Anknüpfungspunkt einer sol-
chen Haftung könnte vorliegend die Verletzung einer Verkehrssicherungs- und/oder Organisations-
pflicht (VSP) sein. Bei freiwilligen Audits und Zertifizierungen liegt regelmäßig keine gesetzliche VSP
vor. Argumentiert wird, dass eine eigene VSP von Auditierenden bzw. Zertifizierenden von der Sorg-
faltspflicht der Unternehmen abgeleitet werden könne.⁷⁹² Der von *Gailhofer/Glinski* vertretenen An-
sicht, die unternehmerische Sorgfaltspflicht werde im Moment der Beauftragung auf den Sachverständigen
„übertragen“, da der Delegierende sodann „legitimerweise auf den Beauftragten vertrauen kann
und daher seine eigene Aufmerksamkeit mindert“⁷⁹³, kann jedenfalls vor dem Hintergrund des Art. 29
Abs. 4 CSDDD, der eine automatische Exkulpation der Unternehmen allein aufgrund der Inanspruch-
nahme etwa der Überprüfung durch unabhängige Dritte ausschließt, nicht gefolgt werden. Auch eine
originäre „Audit-VSP“ müsste unabhängig von der unternehmerischen Sorgfaltspflicht ent- und beste-
hen können, weil die Überprüfung durch unabhängige Dritte zwar der Unterstützung der Unterneh-
men bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht dienen soll, dies aber kein eine regelrechte Akzessorietät
begründender Selbstzweck von Audits und Zertifizierungen sein kann. Zwar erscheint es nicht völlig

⁷⁹¹ S. dazu Ziff. 5.2.1.

⁷⁹² So *Gailhofer/Glinski*, Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 42.

⁷⁹³ *Gailhofer/Glinski*, Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 42.

fernliegend, mit *Gailhofer/Glinski* ein „im Verkehr erwecktes, berechtigtes Vertrauen“ als möglichen Entstehungsgrund einer Audit-VSP anzunehmen. Jedoch ist hier nach dessen Bezugspunkt zu differenzieren: Der Rechtsverkehr vertraut regelmäßig auf ein bestimmtes Verhalten/bestimmte Eigenschaften eines Trägers eines Zertifikats. Dabei geht es im Kern aber um die Rechts- oder Standardtreue des Zertifizierten, nicht die des Zertifizierenden. Der Einstufung der Tätigkeit von Auditierenden bzw. Zertifizierenden als „Unterfall der Gefahrschaffung“, was sie dazu verpflichtete, „erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um die relevanten Sicherheitsstandards zu gewährleisten“⁷⁹⁴, kann daher – und unter Berücksichtigung der mangelnden tatsächlichen Einflussnahmemöglichkeit der Auditierenden bzw. Zertifizierenden sowie der Unmöglichkeit der Übertragung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht auf die Sachverständigen – nicht gefolgt werden.

Praktikabel erscheint aber der an den Pflichten der „benannten Stelle“ nach der (ehemaligen) Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte⁷⁹⁵ („Medizinprodukterichtlinie“) orientierte Ansatz des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren zum „PIP“-Fall, dem schließlich auch der BGH folgte⁷⁹⁶, wonach der benannten Stelle eine allgemeine Sorgfaltspflicht mit dem Inhalt, festzustellen, „ob eine EG-Konformitätserklärung aufrechterhalten werden kann“⁷⁹⁷, zukomme. Dazu gehörten u.a. Pflichten nach Art. 6 Abs. 6 Medizinprodukterichtlinie, der etwa vorsah, dass die benannte Stelle im Fall der Feststellung, dass etwa Anforderungen der Richtlinie von einem Hersteller nicht erfüllt wurden oder eine Bescheinigung nicht hätte ausgestellt werden dürfen, die zuständige Behörde unterrichte, „falls die Bescheinigung ausgesetzt oder widerrufen wird oder Beschränkungen auferlegt werden oder sich ein Eingreifen der zuständigen Behörde als erforderlich erweisen könnte“ (Art. 6 Abs. 6 Medizinprodukterichtlinie). Dieser Fall unterstreicht die auch mit Blick auf die Frage der Existenz und Befolgung einer etwaigen Verkehrssicherungspflicht von Auditierenden bzw. Zertifizierenden im Haftungskontext notwendige Unterscheidung zwischen freiwilligen und gesetzlich normierten Sorgfaltspflichten.

Unabhängig davon wäre in Zusammenhang mit einer Haftung nach § 1295 ABGB stets zu problematisieren, inwieweit Auditierende bzw. Zertifizierende kausal etwa an der Verletzung der Rechte der Arbeiter:innen des Textilherstellers beteiligt gewesen sein können. Kausal im Sinne der sog. „*Conditiō sine qua non*“-Formel ist jedenfalls jede Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass die konkrete Rechtsgutsverletzung in ihrer konkreten Gestalt entfiere, bzw. ein Unterlassen, das nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass die eingetretene Verletzung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiere. Hier geht es insbesondere um den Fall des Versäumnisses der Durchführung eines ordnungsgemäßen Audit- bzw. Zertifizierungsverfahrens durch einen „unabhängigen Dritten“, also ein Unterlassen. Nach der Äquivalenztheorie ist also zu fragen, ob bei Befolgung der unterlassenen Verhaltenspflicht die Rechtsgutsverletzung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit hätte vermieden werden können. Das ist wegen des Umstands, dass für die Einhaltung der Sorgfaltspflicht nach der CSDDD stets das Unternehmen selbst verantwortlich ist und Audits und Zertifizierungen regelmäßig lediglich ein Hilfsmittel bzw. eine freiwillige Maßnahme zur Unterstützung der Unternehmen bei der Erfüllung dieser ihrer Sorgfaltspflicht sein können, Auditierende bzw. Zertifizierende also in dieser

⁷⁹⁴ Gailhofer/Glinski, Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 42–43.

⁷⁹⁵ Richtlinie 93/42/EWG des Rates v. 14. Juni 1993 über Medizinprodukte, ABl. L 169 v. 12.07.1993, S. 1–43 (außer Kraft).

⁷⁹⁶ BGH, Urt. v. 27.02.2020 – VII ZR 151/18, Rz. 38–48. Der BGH verneinte entsprechend eine Haftung des TÜV Rheinland mit der Begründung, dass dieser weder aufgrund des Zertifizierungsvertrags noch aufgrund des Medizinproduktegesetzes verpflichtet gewesen sei, zu prüfen, ob das Produkt selbst den Qualitätsanforderungen entsprach.

⁷⁹⁷ EuGH, Urt. v. 16.02.2017 – C-219/15 (Elisabeth Schmitt ./ TÜV Rheinland LGA Products GmbH), Rz. 46.

Hinsicht üblicherweise keine tatsächliche, mit Zwangselementen verbundene Einflussmöglichkeit auf die überprüften Unternehmen haben, diskussionswürdig. Selbst bei Vorliegen einer Kausalität nach der Äquivalenztheorie müsste eine kausale Verursachung durch die/den Auditierende:n bzw. Zertifizierende:n spätestens aufgrund fehlender Adäquanz verneint werden: Die sog. Adäquanztheorie bestimmt, dass Kausalität zu bejahen sei, wenn das Verhalten des Schädigers eine Gefahrenlage schafft oder steigert, die grundsätzlich und auch nach einer sozialen Wertung geeignet ist, eine Verantwortlichkeit für Schädigungen der vorliegenden Art zu bestimmen. Auditierende bzw. Zertifizierende schaffen oder steigern mit ihrer Tätigkeit zunächst einmal üblicherweise keine Gefahrenlage – insbesondere, wenn Audit- und Zertifizierungsprozesse in qualitativ hochwertiger Weise ausgeführt werden –, sie bewerten lediglich eine im Einzelfall vorliegende. Allerdings ist dabei natürlich zu berücksichtigen, dass ein Unternehmen, das seine Geschäftstätigkeit etwa unter Verletzung von Arbeits- oder Menschenrechten ausübt, sich in seinem Tun bestätigt sehen könnte, wenn ein in seinem Betrieb durchgeführtes Audit (falsch) positiv ausfällt. Nichtsdestotrotz wird dadurch nicht die Intensität der Gefahrenlage selbst modifiziert, sondern allenfalls ihre Rezeption; Auditierende bzw. Zertifizierende sind in dieser ihrer Eigenschaft nicht für die Betriebssicherheit in den von ihnen überprüften Unternehmen zuständig.

Mit Blick auf die Kausalität der Pflichtverletzung für den Schadenseintritt gehen *Gailhofer/Glinski* davon aus, dass im Fall einer rechtzeitigen Anzeige sorgfaltspflichtwidrigen Verhaltens die aus dem Versicherungsrecht bekannte „Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens“ fruchtbar gemacht werden könne: Es sei „davon auszugehen, dass der Unternehmer, der von dem sorgfaltspflicht-, menschenrechts-, arbeitsschutzrechts- oder umweltschutzrechtswidrigen Zustand Kenntnis erlangt hätte, sogleich die notwendigen Abhilfemaßnahmen [...] ergriffen hätte, so dass der Schaden eben nicht eingetreten wäre“⁷⁹⁸.

Exkurs: Haftung des Unternehmens für Fehlverhalten der/des Auditierenden bzw. Zertifizierenden

Abschließend soll nun noch in aller Kürze auf insoweit relevante Fragen der Haftung des Unternehmens als Auftraggeber der/des Auditierenden bzw. Zertifizierenden für dessen Fehlverhalten eingegangen werden, wobei vorrangig anhand der Besorgungsgehilfenhaftung nach § 1315 ABGB als Ausnahme von dem Grundsatz der Haftung für eigenes Fehlverhalten aus § 1313 ABGB geprüft wird. Nach § 1315 ABGB „haftet derjenige, welcher sich einer untüchtigen oder wissentlich einer gefährlichen Person zur Besorgung seiner Angelegenheiten bedient, für den Schaden, den sie in dieser Eigenschaft einem Dritten zufügt“. Dem Unternehmen könnte danach ein Fehlverhalten des Auditierenden bzw. Zertifizierenden zugerechnet werden, sofern letzterer als sog. „Besorgungsgehilfe“ zu qualifizieren wäre. Habituell, d.h. gewohnheitsmäßig untüchtig ist, wer für die Tätigkeit, für die er eingesetzt wurde, „überhaupt nicht geeignet ist“ (mangelnde Ausbildung oder Veranlagung)⁷⁹⁹. Liegen Hinweise auf die Verfolgung krimineller Zwecke vor, so könnten sogar die Voraussetzungen der „Gefährlichkeit“ erfüllt sein⁸⁰⁰.

Zu problematisieren ist insbesondere die Frage, ob der Wortlaut des § 1315 ABGB auch die Einordnung von Selbständigen als Besorgungsgehilfen zulässt. Das liegt zumindest nicht fern, erwähnt § 1315 ABGB

⁷⁹⁸ Gailhofer/Glinski, Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 82 zum LkSG unter Berufung auf BGH, Urt. v. 05.07.1973 – VII ZR 12/73.

⁷⁹⁹ Welser/Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht, Bd. II, 14. Aufl., Manz, Wien 2015, S. 425 Rz. 1535.

⁸⁰⁰ Kapferer/Ettmayer, Kap. 3 Haftungsfragen der Third Party Compliance, in Ruhmannseder (Hrsg.), Compliance in der Lieferkette – Handbuch, Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2024, 33–56 (54).

doch nicht ein Erfordernis eines etwaigen Abhängigkeitsverhältnisses, die Formulierung „sich einer [...] Person [...] bedient“ lässt nicht zwingend darauf schließen. Rechtsprechung und Literatur hierzu sind uneinheitlich⁸⁰¹, die herrschende Lehre geht wohl davon aus, dass auch Unternehmer „Gehilfen“ nach § 1315 ABGB sein können, dies allerdings nur, „wenn sie im jeweiligen Einzelfall als in den Herrschafts- und Organisationsbereich des Geschäftsherrn eingegliedert wahrgenommen werden können“⁸⁰². Dabei soll ein lediglich formal bestehendes Weisungsrecht des Geschäftsherrn ohne weitere Möglichkeit zur Einflussnahme nicht ausreichen.⁸⁰³ Während die Beurteilung, ob eine haftungsrechtliche Eingliederung in diesem Sinne vorliegt, im Kontext der Liefer-/Wertschöpfungskette bzw. Aktivitätskette mit Blick auf Konzernstrukturen regelmäßig nicht leicht zu beurteilen sein wird⁸⁰⁴, stellt sich die Lage im Fall von Auditierenden bzw. Zertifizierenden anders da: So besteht zwar aufgrund des Beauftragungsverhältnisses zwischen dem Unternehmen und der/dem Auditierenden bzw. Zertifizierenden zwangsläufig eine geschäftliche Verflechtung, wobei auch aufgrund der Entgeltlichkeit der Leistungserbringung eine gewisse Abhängigkeit des Sachverständigen vermutet werden könnte.⁸⁰⁵ Allerdings darf bei Auditierenden bzw. Zertifizierenden – nicht zuletzt in ihrer Eigenschaft als „unabhängige Dritte“ nach Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD – bereits aufgrund der von ihnen geforderten Unabhängigkeit – die CSDDD verlangt hier sogar eine „völlige“ Unabhängigkeit – keine wie auch immer geartete „Eingliederung“ in das sie beauftragende bzw. das zu überprüfende Unternehmen (sofern hier nicht ohnehin Identität besteht) feststellbar sein. In den meisten Fällen wird daher wohl eine Haftung des Geschäftsherrn nach § 1315 ABGB ausscheiden und stattdessen auf eine (verschuldensunabhängige) Haftung wegen Auswahl- und Überwachungsverschuldens nach § 1295 Abs. 1 ABGB zurückgegriffen werden müssen.

Dabei gilt grundsätzlich: Wer sorgfältig auswählt, braucht nicht zu überwachen,⁸⁰⁶ wobei jedoch von dem objektivierten Sorgfaltsmaßstab des § 1299 ABGB auszugehen ist. Dafür muss (*ex ante*) eine besondere Verdachtslage gegeben sein. Das kann etwa der Fall sein, wenn z.B. mittels Presseberichten oder Mitteilungen von *Whistleblowern* etc. bei dem Unternehmen der Verdacht erregt wird, dass die/der ausgewählte Auditierende bzw. Zertifizierende die von ihr/ihm geforderte Überprüfungsleistung nicht in der erforderlichen Art und Weise ausführen werde.⁸⁰⁷

Eine Haftung wegen Verletzung (eigener) Verkehrssicherungs- oder Organisationspflichten infolge der Beauftragung einer/eines (unzuverlässigen) Auditierenden bzw. Zertifizierenden wird wohl regelmäßig

⁸⁰¹ Für die Qualifikation von Selbständigen als Besorgungsgehilfen (ggf. unter bestimmten Umständen) u.a. OGH, Entsch. v. 28.10.1975 – 3 Ob 217/75 SZ 48/110 sowie Ondreasova, Die Gehilfenhaftung: Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum österreichischen Recht mit Vorschlägen zur Reform, Manz, Wien 2013, S. 109. Die Frage offenlassend u.a. OGH, Entsch. v. 10.04.1997 – 2 Ob 45/97z; OGH, Entsch. v. 17.12.2008 – 2 Ob 127/08b; dazu Kodek, Verantwortung im Konzern – Anmerkungen aus Sicht des Gesellschafts- und Zivilrechts, in Lewisch (Hrsg.), Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2020, 153–169 (162). Dagegen u.a. OGH, Entsch. v. 27.04.2016 – 3 Ob 45/16p.

⁸⁰² Nitsch, Lieferkettenverantwortung nach geltendem österreichischem Recht, in Kalss/Torggler (Hrsg.), Lieferkettenverantwortung – Beiträge zum 11. Wiener Unternehmensrechtstag, MANZ, Wien 2024, 1–19 (13) spricht hier von einer Eingliederung „im haftungsrechtlichen Sinne“; Heil, Menschenrechte in Lieferketten: Trend zur Verrechtlichung, Wirtschaftsrechtliche Blätter 36 (2922), 438–444 (439); Angyan, Juristische Personen als Besorgungsgehilfen (1. Teil), Juristische Blätter 138 (2016), 289–300 (291); unter Verweis auf die sich insofern verändernde Rechtsprechung des EuGH ebenso Habersack/Zickgraf, Sorgfaltspflichten und Haftung in der Lieferkette als Regelungsmodell. Rechtsentwicklung – Rechtsvergleichung – Rechtsökonomik – Rechtsdogmatik, RabelsZ 87 (2023), 532–607 (561 f.).

⁸⁰³ Angyan, Juristische Personen als Besorgungsgehilfen (1. Teil), Juristische Blätter 138 (2016), 289–300 (291 f.).

⁸⁰⁴ Zu den diversen Problemen Nitsch, Lieferkettenverantwortung nach geltendem österreichischem Recht, in Kalss/Torggler (Hrsg.), Lieferkettenverantwortung – Beiträge zum 11. Wiener Unternehmensrechtstag, MANZ, Wien 2024, 1–19 (13 ff.).

⁸⁰⁵ Zur Unabhängigkeit des Sachverständigen s. bereits Ziff. 5.2.1.

⁸⁰⁶ Vgl. in diesem Sinne auch Nitsch, Lieferkettenverantwortung nach geltendem österreichischem Recht, in Kalss/Torggler (Hrsg.), Lieferkettenverantwortung – Beiträge zum 11. Wiener Unternehmensrechtstag, MANZ, Wien 2024, 1–19 (10).

⁸⁰⁷ Nitsch, Lieferkettenverantwortung nach geltendem österreichischem Recht, in Kalss/Torggler (Hrsg.), Lieferkettenverantwortung – Beiträge zum 11. Wiener Unternehmensrechtstag, MANZ, Wien 2024, 1–19 (10).

mangels ausreichender Einseh- und Beherrschbarkeit durch das Unternehmen ausscheiden müssen, da umfassende Kontroll- und Einflussmöglichkeiten mit Blick auf die Unabhängigkeit der/des „unabhängigen Dritten“ regelmäßig nicht gegeben sein (dürfen).

Exkurs: Regressnahme des haftenden Unternehmens bei der/dem Auditierenden bzw. Zertifizierenden

Da Auditierende bzw. Zertifizierende regelmäßig nicht als „Gehilfen“ des Unternehmens anzusehen sein werden (s. dazu oben), kommt der üblicherweise in Fällen der Haftung für fremdes Verhalten nach den §§ 1313a ff. ABGB heranzuziehende § 1313 Satz 2 i.V.m. § 896 ABGB, wonach der Geschäftsherr beim Gehilfen wegen dessen Verletzung seiner Pflichten aus dem zwischen ihnen bestehenden Vertrag Regress nehmen kann, hier nicht zur Anwendung. Dennoch kann sich das Unternehmen in Fällen, in denen Dritten im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit ein Schaden entstanden ist, für den das Unternehmen von den Geschädigten in Anspruch genommen wird, an die/den Auditierenden bzw. Zertifizierenden halten. So kann im Fall, dass die/der Auditierende bzw. Zertifizierende „absichtlich“ ihre/seine Pflichten verletzt hat, ein Fall der sog. „vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung“ nach § 1295 Abs. 2 ABGB vorliegen. Abseits davon ist jedoch ein Rückgriff auf deliktische Regressansprüche an dieser Stelle nicht zwingend erforderlich: Denkbar ist vielmehr, dass das Unternehmen im Fall, dass die/der Auditierende bzw. Zertifizierende ihre/seine vertragliche Pflicht zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Audit- bzw. Zertifizierungsverfahrens nicht oder nur mangelhaft erfüllt hat, unter direkter Bezugnahme auf die zwischen ihnen bestehende vertragliche Vereinbarung Ersatz für den ersetzten Schaden fordern kann.

5.2.6.4 Zusammenfassung

Trotz der Haftungsnorm des Art. 29 CSDDD bleibt die Haftung von „unabhängigen Dritten“, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, für Fälle der unvollständigen oder falschen Durchführung von Audit- bzw. Zertifizierungsverfahren – auch und nicht zuletzt wegen ihrer großen praktischen Bedeutung im Wirtschaftsverkehr – auch Jahre nach „Rana Plaza“, „Ali Enterprises“ und „PIP“ ein discussionsbedürftiges Thema. Der notwendige Rückgriff auf Vorschriften des nationalen Rechts hindert eine Vereinheitlichung der Regelungen innerhalb der EU und sorgt für Rechtsunsicherheit bei den Rechtsanwender:innen. Das österreichische nationale Recht bietet einige Ansatzpunkte für eine zivilrechtliche Inanspruchnahme von Auditierenden bzw. Zertifizierenden, löst jedoch nicht das Problem, dass diese überwiegend auf vertragliche Ansprüche zu stützen sein wird und Schädigungen Dritter häufig allenfalls in der richterrechtlich geprägten Figur des VSD einen Ansatzpunkt finden und auch in dem Fall stets ihr durch den Audit- bzw. Zertifizierungsvertrag begrenztes Mandat zu berücksichtigen sein wird. Eine unionseinheitliche Kodifizierung der zivilrechtlichen Haftung von „unabhängigen Dritten“ für die nicht ordnungsgemäße Durchführung der von ihnen geforderten Prüfungsleistungen könnte hier möglicherweise Abhilfe schaffen. Das wäre auch mit Blick auf den vermuteten großen Nutzen der Befolgung einer Sorgfaltspflicht durch Auditierende bzw. Zertifizierende wünschenswert.

5.2.7 Kosten für Auditierung bzw. Zertifizierung

Die CSDDD enthält keine konkrete Aufschlüsselung der für Audits und Zertifizierungen durch die Unternehmen zu tragenden Kosten. Das die Überprüfung durch unabhängige Dritte in Anspruch nehmende Unternehmen hat regelmäßig selbst die anfallenden Kosten zu tragen. Von diesem Grundsatz kann allerdings im Fall der Beteiligung von KMU abgewichen werden. Die Art. 10 Abs. 5 UAbs. 2 Satz 3 und 4 sowie Art. 11 Abs. 6 UAbs. 2 Satz 3 und 4 CSDDD enthalten den Hinweis, dass das Unternehmen die Kosten für die Überprüfung durch unabhängige Dritte trägt, wenn Maßnahmen zur Überprüfung

der Einhaltung der Vorschriften der Richtlinie in Bezug auf KMU durchgeführt werden. Sofern aber ein KMU um vollständige oder teilweise Übernahme der Kosten für die Überprüfung bittet oder das Unternehmen seine Zustimmung erteilt, darf das KMU die Ergebnisse einer solchen Überprüfung an andere Unternehmen weitergeben. Vorausgesetzt wiederum, die durchgeführten Audit- und Zertifizierungsprozesse werden in qualitativ hochwertiger Weise durchgeführt, könnte dies eine große Erleichterung für Unternehmen mit Blick auf finanzielle und Zeitressourcen bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht darstellen, zumal bei Beteiligung an mehreren Aktivitätsketten, da so etwa der Aufwand der Ermittlung branchenspezifisch besonders risikofälliger Bereiche einer Aktivitätskette minimiert und gezielter die Teilmaßnahme der Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. b) CSDDD) eingeleitet und umgesetzt werden könnte.

Der Aspekt der finanziellen Entlastung ist auch in Zusammenhang mit der Beteiligung an Industrieinitiativen und MSI zu berücksichtigen. Durch die in diesen Initiativen mögliche Bündelung und gemeinsame Nutzung von Wissen und Ressourcen können Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht unterstützt und bei der Durchführung einzelner Maßnahmen (z.B. die Risikoanalyse, vgl. Art. 20 Abs. 4 Satz 2 CSDDD) entlastet werden, wobei die Verantwortung jedoch stets bei dem einzelnen Unternehmen verbleibt.

6 Zur Effektivität und Effizienz von Audit- und Zertifizierungssystemen

Die „*social auditing industry*“ begann in den 1990er-Jahren als Reaktion auf zunehmende öffentliche Aufmerksamkeit für ausbeuterische Arbeitsbedingungen in sog. „sweatshops“ – vereinfacht ausgedrückt handelt es sich dabei um „Produktionsstätten, in denen Arbeiterinnen und Arbeiter für niedrige Gehälter unter schlechten Bedingungen arbeiten“⁸⁰⁸ – großer Textilunternehmen⁸⁰⁹ merklich zu wachsen.⁸¹⁰ Dies u.a. auch, weil Unternehmen um ihren Ruf (z.B. bei Konsument:innen) besorgt waren und diesen mit entsprechenden Maßnahmen (wie der Durchführung von Audits) zu wahren suchten.⁸¹¹ Dabei wurden jedoch die Beschaffungspraktiken, die einen maßgeblichen Einfluss auf die Arbeitsbedingungen von Zulieferbetrieben haben können, häufig außer Acht gelassen.⁸¹² Diese Entwicklungen fanden auch vor dem Hintergrund statt, dass die seit den 1970er Jahren geführten Debatten über und Bestrebungen zur Einführung von verbindlichen Regulierungen für transnational agierende Unternehmen in den 1990er Jahren etwa durch die Auflösung des „*United Nations Centre on Transnational Corporations*“ ihr vorläufiges Ende fanden.⁸¹³ Damit ging auch eine Steigerung der Bedeutung von freiwilligen

⁸⁰⁸ Gilbert, Sweatshops in globalen Lieferketten multinationaler Unternehmen: Eine kritische Analyse, WiSt 2019, 13–18 (14).

⁸⁰⁹ Brown, Effective protection of workers' health and safety in global supply chains, International Journal of Labour Research 7 (2015), 35–53 (37).

⁸¹⁰ Terwindt/Armstrong, Oversight and Accountability in the Social Auditing Industry – the Role of Social Compliance Initiatives, International Labour Review 158 (2019), 245–272 (248); Clean Clothes Campaign, Looking for a quick fix: How weak social auditing is keeping workers in sweatshops, Amsterdam, 2005, S. 12, abrufbar unter: <https://respect.international/wp-content/uploads/2019/07/Looking-for-a-Quick-Fix-How-Weak-Social-Auditing-is-Keeping-Workers-in-Sweatshops.pdf>.

⁸¹¹ Kuruvilla, Overview in Kuruvilla, Private Regulation of Labor Standards in Global Supply Chains: Problems, Progress, and Prospects, Cornell University Press, Ithaca/London 2021, 7–16 (11).

⁸¹² Kuruvilla, Overview in Kuruvilla, Private Regulation of Labor Standards in Global Supply Chains: Problems, Progress, and Prospects, Cornell University Press, Ithaca/London 2021, 7–16 (11).

⁸¹³ Hadwiger et al., Menschenrechte im Unternehmen durchsetzen. Internationale Arbeitnehmerrechte: Die UN Leitprinzipien als Hebel für Betriebsräte und Gewerkschaften, transcript Verlag/Hans-Böckler-Stiftung, 2017, S. 38–39, abrufbar unter: https://www.boeckler.de/fpdf/HBS-006733/p_forschung_hbs_191.pdf.

Regulierungsmaßnahmen, wie etwa Audits und Zertifizierungen, einher⁸¹⁴, was wiederum auch zu einem steigenden Wettbewerbsdruck innerhalb der Auditindustrie führte, zumal zu diesem Zeitpunkt auch und vor allem Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Sozialaudits durchführten.⁸¹⁵ Kritik am Tätigwerden dieser Unternehmen in der Überprüfung sozialer Standards durch Unternehmen bemängelte ihre fehlende Expertise auf dem Gebiet und eine unzureichende Objektivität mit Blick auf die Unternehmensinteressen ihrer Auftraggeber. Ein allmählicher Umbruch in der Branche drängte die Wirtschaftsprüfer zugunsten spezialisierter Anbieter von Drittparteienaudits sowie anderer gewinnorientierter Unternehmen im Bereich der Qualitätskontrolle, Inspektion und Überprüfung zurück.⁸¹⁶ Im Bereich der Umweltaudits wurden zudem insbesondere Umfang und Zweck der Prüfungen, die ursprünglich rein dazu dienten, die Einhaltung gesetzlicher Umweltvorgaben zu gewährleisten, im Laufe der Zeit um die Bewertung von Managementsystemen und Risikoabschätzungen unregulierter Aktivitäten erweitert.⁸¹⁷

Die zunehmende Komplexität internationaler Wirtschaftsvorgänge (und damit auch der Liefer-/Wertschöpfungsketten bzw. „Aktivitätsketten“) fordert seitdem nicht nur die Unternehmen als Wirtschaftsteilnehmer, sondern auch Auditierende bzw. Zertifizierende. Hohe praktische wirtschaftliche Relevanz, ebenso hoher Wettbewerbsdruck und fragmentierte Standardisierungs- und Regelungsentwicklung können eine Gefahr für die Verlässlichkeit und Qualität von Audit- und Zertifizierungsverfahren darstellen. Dazu hat offenbar auch das Aufkommen neuer Technologien beigetragen: Während diese für Auditoren möglicherweise eine Chance darstellen, Wissen und angebotene Services zu erweitern, kann diese Entwicklung umgekehrt auch dazu führen, dass die Einführung kostspieliger Tools die Anforderungen an regelmäßige Weiterbildungen und Schulungen von Auditoren steigen lassen, ganz zu schweigen von den bisher nicht vollständig enthüllten Chancen und Risiken künstlicher Intelligenz, etwa in Form von Technologie zur unterstützten Entscheidungsfindung („assisted decision making technology“).⁸¹⁸ Dabei sollen Audit- und Zertifizierungssysteme *idealiter* eine Brücke schlagen zwischen wirtschaftlichem Vorankommen und u.a. Menschenrechts- und Umweltverantwortung der Unternehmen und (etwa nach der CSDDD) auch diesen eine entsprechende Hilfestellung bieten, um im Rahmen ihrer Geschäftspraktiken eine langfristige (positive) Wirkung für Menschenrechte und Umwelt erzielen zu können. Vor- und Nachteile von Audits und Zertifizierungen als überwiegend freiwilliges „*tool of corporate social responsibility (CSR) and sustainable manufacturing*“⁸¹⁹ wird – dem zu beobachtenden Vertrauen auf diese Praxis der Überprüfung unternehmerischer Gesellschaftsverantwortung durch Unternehmen und Verbraucher zum Trotz und nicht zuletzt aufgrund eindrücklicher Negativbeispiele⁸²⁰ – daher kontrovers diskutiert. Im Folgenden sollen Vor- und Nachteile von Audits und Zertifi-

⁸¹⁴ Hadwiger et al., Menschenrechte im Unternehmen durchsetzen. Internationale Arbeitnehmerrechte: Die UNLeitprinzipien als Hebel für Betriebsräte und Gewerkschaften, transcript Verlag/Hans-Böckler-Stiftung, 2017, S. 40, abrufbar unter: https://www.boeckler.de/fpdf/HBS-006733/p_forschung_hbs_191.pdf.

⁸¹⁵ Terwindt/Armstrong, Oversight and Accountability in the Social Auditing Industry – the Role of Social Compliance Initiatives, International Labour Review 158 (2019), 245–272 (249).

⁸¹⁶ Terwindt/Armstrong, Oversight and Accountability in the Social Auditing Industry – the Role of Social Compliance Initiatives, International Labour Review 158 (2019), 245–272 (249).

⁸¹⁷ Arvanitoyannis, ISO 14000: A Promising New System for Environmental Management or Just Another Illusion?, in Arvanitoyannis (Hrsg.), Waste Management for the Food Industries, Delve Publishing, Ashland 2008, 39–96 (68).

⁸¹⁸ Thomson Reuters Tax & Accounting, The changing face of audit talent, 26.10.2023, abrufbar unter: <https://tax.thomson-reuters.com/blog/the-changing-face-of-audit-talent/>.

⁸¹⁹ Terwindt/Armstrong, Oversight and Accountability in the Social Auditing Industry – the Role of Social Compliance Initiatives, International Labour Review 158 (2019), 245–272 (246).

⁸²⁰ S. dazu Ziff. 4.2.1.

zierungen sowie mögliche „*Good-Practice*“-Beispiele bereits existierender Audit- und Zertifizierungssysteme beleuchtet und im Anschluss anhand als besonders wichtig identifizierter Merkmale effektiver und effizienter Prüfsysteme dieser Art potenzielle Wege zu „*Good Practice*“ aufgezeigt werden.

6.1 Vorteile und Risiken von Audit- und Zertifizierungssystemen

Mit Blick auf Vorteile und Risiken von Audits und Zertifizierungen als ein Teil unternehmerischer Selbstregulierung werden häufig insbesondere negative Effekte hervorgehoben, Negativbeispiele wie die Fälle „Rana Plaza“ oder „Ali Enterprises“ zeugen davon – doch es gibt auch nennenswerte Vorteile.

6.1.1 Vorteile

Nach dem Willen des EU-Gesetzgebers dient das Instrument der „*independent third-party verification*“ in erster Linie der Unterstützung von Unternehmen bei der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflicht unter der CSDDD. Die regelmäßige Evaluierung von Unternehmen, auch seiner Lieferant:innenbeziehungen, kann eine Optimierung der unternehmensinternen Prozesse sowie – aufgrund einer enthaltenen (menschlichen) Risikoabschätzung – eine damit einhergehende Implementierung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses (nach dem Schema „Plan-Do-Check-Act“, also Planung, Durchführung, Überprüfung, Verbesserung⁸²¹) ermöglichen⁸²², was wiederum einer ggf. langfristigen Investition in Qualität gleichkommen und insbesondere „*social dumping*“, also die bewusste Missachtung von Rechten von Arbeiter:innen und ihrer Arbeitsbedingungen, inkl. Gesundheit und Sicherheitsbedingungen, um Kosten zu minimieren und Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen⁸²³, vermeiden helfen kann.

Dabei besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass Zertifikate bei der behördlichen Kontrolle der Einhaltung der Sorgfaltspflicht als Referenz berücksichtigt werden können. Dabei spielen auch Kostengesichtspunkte eine Rolle: Behördliche Verfahren sind oftmals kostenintensiv⁸²⁴ und zudem in ihrer Reichweite auf das staatliche Hoheitsgebiet beschränkt, was regelmäßig eine behördliche Überprüfung von Produktionsstätten im Ausland unmöglich machen wird⁸²⁵. Entsprechend ist es nicht völlig fernliegend, dass die (zusätzliche) Inanspruchnahme privater Prüfinstrumente gerade in transnationalen Liefer- bzw. Wertschöpfungsketten durch „die Entwicklung von Möglichkeiten zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Durchführung von Sozialaudits zu einer größeren Wirksamkeit der OECD-Leitsätze beitragen“⁸²⁶ kann.

In der Außendarstellung können verliehene Zertifikate einen Vorteil von Unternehmen gegenüber Mitbewerbern sowie für den Erhalt oder sogar den Zugewinn positiver Reputation, auch und insbesondere in den Augen der Verbraucher:innen, bedeuten. Teils sind sie Voraussetzung für den Vertragsabschluss

⁸²¹ Dolle/Jerlinghaus/Corbe, Sinn und Unsinn von Zertifizierungen: Marketinginstrument oder tatsächlicher Mehrwert?, DuD 10/2020, 641–644 (642).

⁸²² Vgl. ECCHR/Brot für die Welt/MISEREOR (Hrsg.), Menschenrechtsfitness von Audits und Zertifizierungen? Eine sektorübergreifende Analyse der aktuellen Herausforderungen und möglicher Antworten, April/Mai 2021, S. 3, abrufbar unter: <https://www.ecchr.eu/publikation/menschenrechtsfitness-von-audits-und-zertifizierern-1/>.

⁸²³ De Andrade/Bizzo, Corporate social responsibility in Brazil according to SA 8000: Case studies and the correlation with the supply chain, Journal of Cleaner Production 210 (2019), 1011–1032 (1026).

⁸²⁴ So z.B. Thomale/Hübner, Zivilgerichtliche Durchsetzung völkerrechtlicher Unternehmensverantwortung, JZ 72 (2017), 385–397 (388).

⁸²⁵ Vgl. Glinski/Rott, The Role and Liability of Certification Organisations in Transnational Value Chains, Deakin Law Review 23 (2018), 83–117 (103); zur Verwendung von Audits und Zertifizierungen im Rahmen der Vorgaben des LkSG: Gailhofer/Glinski, Haftungsrechtlicher Rahmen für Zertifizierungen in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 18.

⁸²⁶ Abschließende Erklärung der deutschen Nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Beschwerde gegen TÜV Rheinland AG und TÜV Rheinland India Pvt. Ltd, Rz. 46 (S. 12–13), abrufbar unter: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/nks-abschliessende-erklaerung.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

mit einem Geschäftspartner (beispielsweise wenn ein großes Unternehmen von seinen Zulieferern die Einhaltung bestimmter Standards verlangt), teils bloßes Werbemittel⁸²⁷. Um die Konformität des zertifizierten Objekts mit einem bestimmten Standard nach außen sichtbar zu machen, erlauben viele Ersteller entsprechender Standards, die sog. „Standardsetzer“, die Anbringung eines Labels oder eines sonstigen Kennzeichens auf zertifizierten Produkten (s. etwa das „Fairtrade“-Zeichen auf Kaffee)⁸²⁸. Unternehmen können auf diese Art ihren Kunden, anderen Unternehmen, aber auch der breiten Öffentlichkeit die Einhaltung bestimmter (z.B. Menschenrechts- und Umwelt-)Standards signalisieren. Im direkten Kontakt mit Kunden soll dies deren Kaufentscheidung zugunsten des zertifizierten Produkts (oder Unternehmens, dazu sogleich) beeinflussen⁸²⁹.

Darüber hinaus können insbesondere Zertifizierungen durch unabhängige Dritte (*third parties*) dazu dienen, vorhandene Informationsasymmetrien – also Unterschiede im Wissensstand von Marktteilnehmer:innen, beispielsweise zwischen einem Unternehmen und seinen Zulieferern – in globalen Lieferketten kosteneffektiv zu beseitigen und gleichzeitig die Transparenz der Audits zu erhöhen, rein symbolische Standardumsetzung zu verhindern und die Rechenschaftspflicht der Auditoren zu stärken⁸³⁰.

Weiters haben rechts- und wahrheitsgemäß verliehene Zertifikate auch das Potenzial, in zivilrechtlichen Verfahren, etwa zu der Frage der Einhaltung der Sorgfaltspflicht eines Unternehmens, dessen prozessrechtliche Situation zu verbessern. Beklagte Unternehmen können in diesem Rahmen jedenfalls ein Zertifikat zwecks Dokumentation von etwaigen Schutz- oder Vorsorgemaßnahmen beibringen, um ihr Vorbringen zu unterstützen, sofern sich in diesem Fall die im Rahmen des durchgeführten Audit- bzw. Zertifizierungsverfahrens geprüften Standards mit dem durch die Sorgfaltspflicht geforderten Prüfungsmaßstab decken⁸³¹. Zu berücksichtigen ist jedoch stets, dass Audits und Zertifikate jeweils lediglich einzelfallbezogene Momentaufnahmen des aktuellen Status der Einhaltung bestimmter Regeln oder Standards durch das Unternehmen darstellen und damit keine grundsätzliche Aussage über die generelle Beachtung von (mensenrechtlichen und/oder umweltbezogenen) Vorschriften treffen können.

6.1.2 Risiken

Die *Risiken*, die sich bei der Verwendung von Audits und Zertifizierungen auftun können, scheinen allerdings weitaus vielfältiger zu sein. Schon im Jahr 2005 warnte die Allianz für Arbeitnehmerrechte

⁸²⁷ Dolle/Herlinghaus/Corbe, Sinn und Unsinn von Zertifizierungen: Marketinginstrument oder tatsächlicher Mehrwert?, DuD 10/2020, 641–644 (641). Beachte: Dolle/Herlinghaus/Corbe weisen darauf hin, dass „bei weit verbreiteten Zertifizierungen, wie z.B. den weltweit etablierten Standards zur Qualitätssicherheit nach ISO 9000 [...] Zertifizierungen auch eine Grundvoraussetzung für Unternehmen darstellen [könnten], um überhaupt Zugang zu einem bestimmten Markt zu erhalten“. Dies ist missverständlich, da diese Formulierung die Billigung einer europarechtswidrigen Marktzugangsbeschränkung (Art. 34-36 AEUV) impliziert. Anders nur zu verstehen als „staatliche Zulassung“ in „sensiblen und gesetzlich regulierten Hochsicherheitsbereichen“ wie die Lebensmittelsicherheit, der Bereich der Medizinprodukte oder der Bausektor, so die Deutsche Akkreditierungsstelle, Marktzugänge durch Akkreditierung, abrufbar unter: <https://www.dakks.de/de/akkreditierung-schafft-marktzugaenge.html>.

⁸²⁸ Hansmann/Schmidt/Palekhov/Walter, Konzept und Funktionen von freiwilligen Nachhaltigkeitsstandards, in: Friedel/Spindler (Hrsg.), Zertifizierung als Erfolgsfaktor – Nachhaltiges Wirtschaften mit Vertrauen und Transparenz, Springer, 2016, 57–72 (60).

⁸²⁹ Christmann/Taylor, Firm self-regulation through international certifiable standards: determinants of symbolic versus substantive implementation, Journal of International Business Studies 37 (2006), 863–878 (864).

⁸³⁰ Christmann/Taylor, Firm self-regulation through international certifiable standards: determinants of symbolic versus substantive implementation, Journal of International Business Studies 37 (2006), 863–878 (875).

⁸³¹ Vgl. auch Gailhofer/Glinski, Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 35.

„Clean Clothes Campaign“ vor übermäßigem Vertrauen in Audits.⁸³² Tatsächlich wurden im Rahmen dieser Studie formelle bzw. strukturelle wie materielle oder Umsetzungsrisiken identifiziert, die sich teilweise zudem gegenseitig bedingen und im Ergebnis die Verlässlichkeit von Audit- und Zertifizierungsverfahren mindern (dazu sogleich). Speziell der grundsätzliche Mehrwert von Audit- und Zertifizierungsprozessen sowie ihre praktische Effektivität und Effizienz, hier insbesondere mit Blick auf Inhalt und Umfang der Prüfverfahren sowie die Qualität der Auditierenden selbst, werden von Wissenschaft und Praxis gleichermaßen sorgenvoll betrachtet.

Formelle bzw. strukturelle Risiken

- *Audits als reine „Momentaufnahmen“*: Teilweise wird der Mehrwert von Audits an sich angezweifelt, da Audits gerade bei der Aufspürung menschenrechtlicher Verstöße „im besten Fall einen abbildenden Wert“ hätten und daher nicht mehr als bloße „Momentaufnahmen“ darstellten.⁸³³ Aus Gründen mangelnder Zeit- und Personalressourcen würden häufig nicht sämtliche relevanten Aspekte der Arbeitsbedingungen vor Ort durch die Auditierenden erfasst, insbesondere Fälle von Diskriminierung oder sexueller Belästigung⁸³⁴ sowie Kinderarbeit⁸³⁵; unvollständige und damit qualitativ minderwertige Audits oder sogar schlicht falsche Auditberichte seien oft die Folge von angekündigten Auditbesuchen, der fehlenden effektiven Beteiligung von Arbeiter:innen bei Prüfungen und Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, schlimmstenfalls auch von fingierten Dokumentationen⁸³⁶. Die Durchführung von Audits drohe teilweise zu einem reinen Abarbeiten von Checklisten zu werden, denn: „Die Inspektion von Fabriken ist häufig zu einer eigenen, profitorientierten Industrie geworden, (...)“⁸³⁷. Eine regelrechte „Flut“⁸³⁸ unterschiedlicher Zertifikate und Standards ist ebenfalls geeignet, die Aussagekraft der Prüfverfahren und auf deren Grundlage vergebener Siegel zu schmälern⁸³⁹. Einen Ansatz zur Verbesserung dieser Situation könnte u.a. die „Green-Claims-Richtlinie“ bieten.⁸⁴⁰
- *Fehlende mehrstufige Prüfungsstrukturen*: Den Eindruck von Audits als „Momentaufnahmen“ verfestigt insbesondere der Umstand, dass die Prüfverfahren häufig nicht differenziert genug

⁸³² Clean Clothes Campaign, Looking for a quick fix: How weak social auditing is keeping workers in sweatshops, Amsterdam, 2005, insbes. S. 63 ff., abrufbar unter: <https://respect.international/wp-content/uploads/2019/07/Looking-for-a-Quick-Fix-How-Weak-Social-Auditing-is-Keeping-Workers-in-Sweatshops.pdf>.

⁸³³ Terwindt/Saage-Maaß, Zur Haftung von Sozialauditor_innen in der Textilindustrie, Friedrich Ebert Stiftung, Globale Politik und Entwicklung, Berlin, August 2017, S. 1 und 5, abrufbar unter: https://www.ecchr.eu/fileadmin/Publikationen/Studie_Zur_Haftung_von_Sozialauditor_innen_FES_ECCHR.PDF.

⁸³⁴ Terwindt/Saage-Maaß, Zur Haftung von Sozialauditor_innen in der Textilindustrie, Friedrich Ebert Stiftung, Globale Politik und Entwicklung, Berlin, August 2017, S. 6, abrufbar unter: https://www.ecchr.eu/fileadmin/Publikationen/Studie_Zur_Haftung_von_Sozialauditor_innen_FES_ECCHR.PDF.

⁸³⁵ Rosenbaum, Audits are Not the Answer: Four Labor Approaches to Eliminating Child Labor on U.S. and Global Supply Chains, Global Labor Justice Blog, 14.02.2024, abrufbar unter: <https://laborrights.org/blog/202402/audits-are-not-answer-four-labor-approaches-eliminating-child-labor-us-and-global-supply>.

⁸³⁶ Z.B. Lohnlisten, vgl. 2010 Annual Report (01.01.2010–31.12.2010) der Fair Labor Association, Juni 2011, S. 5, abrufbar unter: https://www.fairlabor.org/wp-content/uploads/2022/01/2010_annual_public_report.pdf.

⁸³⁷ Terwindt/Saage-Maaß, Zur Haftung von Sozialauditor_innen in der Textilindustrie, Friedrich Ebert Stiftung, Globale Politik und Entwicklung, Berlin, August 2017, S. 6, abrufbar unter: https://www.ecchr.eu/fileadmin/Publikationen/Studie_Zur_Haftung_von_Sozialauditor_innen_FES_ECCHR.PDF.

⁸³⁸ Ähnlich Gailhofer/Glinksi, Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 20: „Siegelwildwuchs“.

⁸³⁹ Terwindt/Saage-Maaß, Zur Haftung von Sozialauditor_innen in der Textilindustrie, Friedrich Ebert Stiftung, Globale Politik und Entwicklung, Berlin, August 2017, S. 5, abrufbar unter: https://www.ecchr.eu/fileadmin/Publikationen/Studie_Zur_Haftung_von_Sozialauditor_innen_FES_ECCHR.PDF.

⁸⁴⁰ S. dazu Ziff. 4.2.3.1.

ausgestaltet sind. Reine Prozessprüfungen unternehmerischer Managementsysteme müssen insofern durch konkrete Vor-Ort-Prüfungen ergänzt werden, um insbesondere mit Blick auf die Aufspürung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken ein umfassendes Bild des Umgangs des betreffenden Unternehmens mit seinen Sorgfaltspflichten generieren zu können. Für die Textilindustrie etwa gibt die „Clean Clothes Campaign“ an, ein Sozialaudit bestünde neben einer Dokumentenprüfung bereits u.a. einer Vor-Ort-Prüfung und Interviews mit relevanten Stakeholdern wie Arbeiter:innen und Gewerkschafter:innen⁸⁴¹. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen, die im Rahmen eines Auditberichts mitgeteilt werden, aufgrund der Freiwilligkeit ihrer Befolgung (und möglicherweise auch ihrer fehlenden öffentlichen Kommunikation) im Zuge eines nachfolgenden Audits regelmäßig nicht überprüft werden wird, was einer kontinuierlichen Optimierung unternehmerischer Prozesse zur Umsetzung von Sorgfaltspflichten entgegensteht. Achtung: Eine Überprüfung der Prüfung zugrundeliegenden *Standards* sollte um der Wahrung der Unabhängigkeit der Auditierenden (dazu sogleich) willen grundsätzlich von anderer Stelle durchgeführt werden.

- *Freiwilligkeit und rein private Organisation ohne staatliche Aufsicht*: Kritisiert wird auch der freiwillige und häufig rein private Charakter von Audit- und Zertifizierungssystemen: Fehlende staatliche Überwachung verstoße gegen die Pflicht des Staates nach UN-Leitprinzip 5, bei der Privatisierung von Dienstleistungen und der Vergabe von Aufträgen eine wirksame Aufsicht auszuüben⁸⁴², und verringere zudem den Druck auf Regierungen von Produktionsländern, selbst ein funktionierendes (menschenrechtliches) Überwachungssystem auf Unternehmensebene einzuführen und auszubauen, was wiederum dazu führen könne, dass Produktionsprozesse an sich immer seltener und weniger umfassend staatlich überwacht würden⁸⁴³. Das ist besonders fatal als Audits und Zertifizierungen, ungeachtet ihres freiwilligen Charakters, eines der wenigen Instrumente zur Überprüfung der Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht und damit der privaten Selbstregulierung der Industrie darstellen und damit im besten Fall einen Anreiz für die Unternehmen bieten sollte, dieses System zu nutzen. Jedoch kann auch das reine Faktum der Existenz einer staatlichen Überwachungsinstanz nicht sämtliche Unzulänglichkeiten eines defizitären Audit- und Zertifizierungssystems abfedern, wie etwa der Fall des Einsturzes des Staudamms im brasilianischen Brumadinho gezeigt hat.⁸⁴⁴ Die zuständige Aufsichtsbehörde müsste im Einzelfall auch in der Lage und gewillt sein, eine wirksame inhaltliche, nicht lediglich formale Aufsicht auszuüben. Transparenz und die Vermeidung von Informationsasymmetrien ist hierfür eine wichtige Voraussetzung. Im Fall Brumadinho war die zuständige Behörde zu einer derart umfassenden Aufsicht nicht fähig, weil sie zwar die für den

⁸⁴¹ Clean Clothes Campaign, Looking for a quick fix: How weak social auditing is keeping workers in sweatshops, Amsterdam, 2005, S. 23, abrufbar unter: <https://respect.international/wp-content/uploads/2019/07/Looking-for-a-Quick-Fix-How-Weak-Social-Auditing-is-Keeping-Workers-in-Sweatshops.pdf>.

⁸⁴² ECCHR/Brot für die Welt/MISEREOR (Hrsg.), Menschenrechtsfitness von Audits und Zertifizierungen? Eine sektorübergreifende Analyse der aktuellen Herausforderungen und möglicher Antworten, April/Mai 2021, S. 10, abrufbar unter: <https://www.ecchr.eu/publikation/menschenrechtsfitness-von-audits-und-zertifizierern-1/>. Zur Notwendigkeit staatlicher Aufsicht zur Ermöglichung der Wahrnehmung von Menschenrechten auch Human Rights Watch, Bangladesh: Social Audits Shortchange Workers. Shahidul Islam’s Killing Underscores Heightened Risks for Independent Unions, 14.09.2023, abrufbar unter: <https://www.hrw.org/news/2023/09/14/bangladesh-social-audits-shortchange-workers>.

⁸⁴³ Terwindt/Saage-Maaß, Zur Haftung von Sozialauditor_innen in der Textilindustrie, Friedrich Ebert Stiftung, Globale Politik und Entwicklung, Berlin, August 2017, S. 4 u. 5, abrufbar unter: https://www.ecchr.eu/fileadmin/Publikationen/Studie_Zur_Haftung_von_Sozialauditor_innen_FES_ECCHR.PDF.

⁸⁴⁴ ECCHR/Brot für die Welt/MISEREOR (Hrsg.), Menschenrechtsfitness von Audits und Zertifizierungen? – Eine sektorübergreifende Analyse der aktuellen Herausforderungen und möglicher Antworten, April/Mai 2021, S. 14–15, abrufbar unter: https://www.ecchr.eu/fileadmin/Fachartikel/ECCHR_AUDITS_DS_WEB.pdf. S. dazu bereits Ziff. 4.2.1.

Staudamm ausgestellte Stabilitätserklärung des TÜV SÜD erhielt, jedoch nicht den zugehörigen Auditbericht; nur mithilfe dieses Berichts hätte die Richtigkeit (oder, mangels entsprechender technischer Expertise seitens der Behörde aufgrund gradueller personeller Einsparungen, jedenfalls die Nachvollziehbarkeit) der Stabilitätserklärung überprüft werden können. Nicht die Privatisierung von Überprüfungsleistungen ist daher *per se* ein Problem – Konzepte wie das der Beleihung, des Einsatzes von Verwaltungshelfern bzw. der Inpflichtnahme etc. werden häufig zur Entlastung der (staatlichen) Verwaltung eingesetzt⁸⁴⁵ –, sondern eine mangelhafte staatliche Überwachung, die sich auszeichnet durch intransparente Informationsflüsse (innerhalb des staatlichen Apparats wie auch in Bezug auf die Kommunikation mit der Öffentlichkeit als weiterem „Organ“ der Überwachung wirtschaftlicher Aktivitäten, u.a. mithilfe eines funktionierenden Beschwerdemechanismus) und unzureichende Organisation sowie vielfach Anfälligkeit für Korruption⁸⁴⁶. Nicht umsonst weist ErwGr. 36 der CSDDD darauf hin, dass negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt „eng miteinander verbunden oder durch Faktoren wie Korruption oder Bestechung gestützt werden“ können. Erforderlich sei daher die Berücksichtigung dieser Faktoren durch Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht nach der CSDDD, „und zwar in einer Weise, die mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption im Einklang steht“⁸⁴⁷.

- *Ggf. unzureichende Ausbildung von Auditierenden*: Zweifel am Mehrwert von Prüfverfahren im Rahmen von Audits werden teilweise auch an der Ausbildung der Prüfer:innen festgemacht: Diese überprüfen nämlich die konkrete Rechtsanwendung von abstrakten Sorgfaltspflichtvorschriften durch Unternehmen, unabhängig davon, ob sie eine juristische (menschenrechtliche) Vorbildung vorweisen können⁸⁴⁸. Dieser Umstand kann ein nicht unerhebliches Haftungsrisiko implizieren – auch, weil die Zertifizierungsanleitungen, die zum Beispiel in entsprechenden ISO-Normen enthalten sind, die Ermittlung der Rechtspflichten und ihre Einhaltung als Verfahren nicht umfassend beschreiben⁸⁴⁹. Bedenkenswert wäre vor diesem Hintergrund der Einsatz interdisziplinärer Teams.
- *Ggf. indirekte Gefahren von „naming and shaming“*: Selbst organisatorisch und inhaltlich einwandfreie Audits scheinen das Potenzial zu haben, Menschenrechtsverletzungen sogar noch zu fördern: Die Aufdeckung von sozialen Missständen im Arbeitsbereich kann im Zuge des sog. „naming and shaming“⁸⁵⁰ zur (vorübergehenden) Suspendierung von Zuliefererverträgen in der Liefer- bzw. Wertschöpfungskette führen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die CSDDD die Beendigung von bestehenden Geschäftsbeziehungen im Fall schwerwiegender potenzieller oder tatsächlicher negativer Auswirkungen, die durch die in Art. 10 Abs. 2, 4 und 5 sowie Art. 11 Abs. 3, 5 und 6 CSDDD festgelegten Maßnahmen nicht verhindert bzw. abgestellt oder

⁸⁴⁵ Überblickartig zu den Begrifflichkeiten etwa Pöschl, Die Konzession, in Fuchs et al. (Hrsg.), Staatliche Aufgaben, private Akteure, Bd. 2: Konzepte zur Ordnung der Vielfalt, MANZ/Dike, Wien 2017, S. 1–30.

⁸⁴⁶ ECCHR/Brot für die Welt/MISEREOR (Hrsg.), Menschenrechtsfitness von Audits und Zertifizierern? – Eine sektorübergreifende Analyse der aktuellen Herausforderungen und möglicher Antworten, April/Mai 2021, S. 15–16, abrufbar unter: https://www.ecchr.eu/fileadmin/Fachartikel/ECCHR_AUDITS_DS_WEB.pdf.

⁸⁴⁷ United Nations Convention against Corruption v. 31.10.2003, 2349 UNTS 41.

⁸⁴⁸ Vgl. ECCHR/Brot für die Welt/MISEREOR (Hrsg.), Menschenrechtsfitness von Audits und Zertifizierungen? Eine sektorübergreifende Analyse der aktuellen Herausforderungen und möglicher Antworten, April/Mai 2021, S. 7, abrufbar unter: <https://www.ecchr.eu/publikation/menschenrechtsfitness-von-audits-und-zertifizierern-1/>.

⁸⁴⁹ Rack, Das Risiko der Expertenhaftung beim Zertifizieren von Compliance-Management-Systemen – Teil 2, Compliance-Berater 9/2016, 328–333 (332).

⁸⁵⁰ Dazu Scheper, From naming and shaming to knowing and showing: human rights and the power of corporate practice, The International Journal of Human Rights 19:6 (2015), 737–756.

angemessen gemindert bzw. in ihrem Ausmaß minimiert werden konnten, lediglich als „ultima ratio“, also als letztes Mittel, vorsieht (Art. 10 Abs. 6, 11 Abs. 7 CSDDD).⁸⁵¹ Gelingt es einem Unternehmen nicht, Defizite im Bereich der Menschenrechte in seinem Tätigkeitsbereich auszumerzen, so könnte ihm infolge wiederholter Anprangerung durch Mitbewerber und Kunden der Konkurs drohen. Dies wiederum könnte sich fatal auf die ohnehin schon prekäre Situation der Mitarbeiter:innen auswirken, die in dem Fall – schlechte Arbeitsbedingungen hin oder her – Gefahr laufen, ihren Arbeitsplatz und damit ihre Lebensgrundlage zu verlieren⁸⁵². Der Vorwurf, Audits würden dazu beitragen, die Zusammenarbeit mit und die Verantwortlichkeit gegenüber anderen (schwächeren) Akteuren in der Liefer- bzw. Wertschöpfungskette (unter anderem Arbeiter:innen und Gewerkschaftsvertreter:innen) zu torpedieren, steht im Raum⁸⁵³.

- *Fehlende Sorgfaltspflichten für Auditierende bzw. Zertifizierende*: Bisher erfolgte keine Formulierung eigener (menschenrechtlicher und umweltbezogener) Sorgfaltspflichten für Auditierende bzw. Zertifizierende. Dabei wäre deren Einbeziehung in die unternehmerische Sorgfaltspflicht gem. Art. 5 CSDDD denkbar⁸⁵⁴, eine Ergänzung um sektorspezifische Sonderregeln jedoch erforderlich. Bereits formelle bzw. strukturelle Risiken wie die bereits genannten könnten möglicherweise durch die Etablierung von Sorgfaltspflichten minimiert bzw. verhindert werden. Aufgrund der Risikoträchtigkeit von Prüfungstätigkeiten dieser Art ist ein klarer gesetzlicher Rahmen unerlässlich, auch mit Blick auf ein notwendiges rechtssichereres Arbeiten von Auditierenden bzw. Zertifizierenden.

Materielle Risiken

- *Fehlende Objektivität und Unabhängigkeit*: Auditierende haben als Sachverständige unter anderem objektiv und unabhängig von dem überprüften Unternehmen zu sein und zu handeln, auch die Definition der „unabhängigen Dritten“ gem. Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD enthält daher diese zentralen Merkmale.⁸⁵⁵ Dem kann in der Praxis vor allem der Umstand entgegenstehen, dass Sachverständige üblicherweise von einem Unternehmen mit der Auditierung beauftragt und für ihre Prüfdienste bezahlt werden. Das kann die (wirtschaftliche) Unabhängigkeit der Auditierenden beeinträchtigen, Anreize für Korruption bieten⁸⁵⁶ und schließlich die Qualität der durchgeführten Audits hemmen: Denn der Sachverständige geht mit dem auditierten Unternehmen in der Regel einen Werkvertrag (vgl. §§ 1165 ff. ABGB) ein und verpflichtet sich damit rechtsverbindlich zur Durchführung des Audits und Abfassung des Auditberichts. Dabei kann die konkrete Nähebeziehung, die durch das Vertragsverhältnis geschaffen wird, im Ein-

⁸⁵¹ Nicht im Rahmen dieser Studie behandelt werden kann im Übrigen die durchaus praxisrelevante weiterführende Frage, inwiefern der EU-Gesetzgeber mit der Verpflichtung der Unternehmen, mit Geschäftspartnern unter bestimmten Bedingungen „keine neuen Beziehungen mehr einzugehen bzw. bestehende Beziehungen nicht mehr auszubauen“, möglicherweise in deren unternehmerische Freiheit gem. Art. 12 EU-GRCh eingreift.

⁸⁵² Clean Clothes Campaign, Looking for a quick fix: How weak social auditing is keeping workers in sweatshops, Amsterdam, 2005, S. 75, abrufbar unter: <https://respect.international/wp-content/uploads/2019/07/Looking-for-a-Quick-Fix-How-Weak-Social-Auditing-is-Keeping-Workers-in-Sweatshops.pdf>.

⁸⁵³ Rosenbaum, Audits are Not the Answer: Four Labor Approaches to Eliminating Child Labor on U.S. and Global Supply Chains, Global Labor Justice Blog, 14.02.2024, abrufbar unter: <https://laborrights.org/blog/202402/audits-are-not-answer-four-labor-approaches-eliminating-child-labor-us-and-global-supply>.

⁸⁵⁴ S. dazu bereits Ziff. 5.1.3.

⁸⁵⁵ S. Ziff. 5.2.1 zu den Definitionsmerkmalen „unabhängiger Dritter“ nach Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD.

⁸⁵⁶ Vgl. etwa den Bericht von Transparency International Bangladesh, Undress Corruption. How to Prevent Corruption in the readymade Garment Sector: Scenarios from Bangladesh, Dhaka, Februar 2017, abrufbar unter: https://www.ti-bangladesh.org/images/2017/Undress_Corruption_for_web_13_02_2017.pdf.

zelfall dazu führen, dass sich der Sachverständige dazu verpflichtet fühlt, einen positiven Auditbericht zu erstellen, oder sich diese „Zusatzleistung“ sogar extra bezahlen lässt, nicht zuletzt mit Blick auf Fälle, in denen ggf. kein regelmäßiger Wechsel des Auditierenden stattfindet (Rotationssystem). In solchen Fällen ist eine effektive (staatliche) Kontrolle, gerade von privaten Audits, unerlässlich, um die Korruptionsgefahr zu mindern und die Qualität der Audits zu steigern.⁸⁵⁷ Andernfalls muss die Kontrolle von Audits vollständig durch die Durchsetzung einer rechtsverbindlichen Haftung von Unternehmen und Auditierenden im Fall von Schäden ersetzt werden, was die vor allem aus menschenrechtlicher Perspektive wünschenswerte *ex-ante*-Überwachung zugunsten einer langwierigen und lediglich Schadensbegrenzung betreibenden *ex-post*-Betrachtung durch Gerichte aushebeln würde. Dabei würde eine effektive Vorabkontrolle auch Manipulationen von Audits vonseiten der Unternehmen verhindern, etwa die bewusste Beeinflussung von im Rahmen des Audits gewonnenen Informationen.

- *Gefahren paralleler Audit- und Beratungsleistungen*: Eine Gefahr für die Unabhängigkeit von Auditierenden kann auch ein paralleles Tätigwerden im Rahmen von Audit- und Beratungsleistungen für ein und dasselbe Unternehmen darstellen. Eine derartige doppelte Beauftragung (auch „*double hatting*“) kann zu einer Vermischung zweier nicht miteinander kompatibler Rollen führen: Auditierende haben von dem überprüften Unternehmen unabhängig zu sein (s. auch Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD), während ein:e beratend tätige:r Dienstleister:in gerade die Interessen seines Auftraggebers fördern soll. Wie das Beispiel des Dammbrochs nahe der brasilianischen Stadt Brumadinho⁸⁵⁸ gezeigt hat, kann die Qualität eines Audits unter einer derartigen Vermengung unterschiedlicher Interessen leiden⁸⁵⁹.
- *Mangelnde praktische Effektivität und Effizienz*: Die praktische Effektivität und Effizienz von Audits und Zertifizierungen sind entscheidend für einen sinnvollen Einsatz von Audits und Zertifizierungen zur Unterstützung der Unternehmen bei der Einhaltung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht. Qualität, Zeitressourcen und Qualifikation der Auditierenden sowie die Notwendigkeit der unbeeinflussten Einbeziehung wichtiger Stakeholder wie Arbeiter:innen oder Gewerkschaftsvertreter:innen spielen dabei an sich eine wichtige Rolle, werden aber aufgrund des allgegenwärtigen Konkurrenzdrucks auch unter den Auditierenden tendenziell eher gering gehalten.⁸⁶⁰ Der Druck, konkurrenzfähig zu sein, „[könnte] einzelne Prüfer dazu veranlassen, bewusst geringe Prüfungsanstrengungen zu unternehmen“⁸⁶¹, um dadurch ihre Kosten zu minimieren und ihre Chancen auf eine Wiederbeauftragung zu erhöhen.⁸⁶² Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch der Umstand, dass der Prüfumfang eines Audits in der Regel durch die Auftragsbeschreibung sowie damit zusammenhängend den Umfang der Sorgfaltspflicht des zu überprüfenden Unternehmens definiert wird, eine informierte Bewertung

⁸⁵⁷ Zu den notwendigen Anforderungen an eine wirksame staatliche Kontrolle in diesem Kontext, s. sogleich.

⁸⁵⁸ Dazu bereits oben und Ziff. 4.2.1.

⁸⁵⁹ ECCHR/Brot für die Welt/MISEREOR (Hrsg.), Menschenrechtsfitness von Audits und Zertifizierern? – Eine sektorübergreifende Analyse der aktuellen Herausforderungen und möglicher Antworten, April/Mai 2021, S. 14, abrufbar unter: https://www.ecchr.eu/fileadmin/Fachartikel/ECCHR_AUDITS_DS_WEB.pdf.

⁸⁶⁰ Terwindt/Saage-Maaß, Zur Haftung von Sozialauditor_innen in der Textilindustrie, Friedrich Ebert Stiftung, Globale Politik und Entwicklung, Berlin, August 2017, S. 5–6, abrufbar unter: https://www.ecchr.eu/fileadmin/Publikationen/Studie_Zur_Haftung_von_Sozialauditor_innen_FES_ECCHR.PDF.

⁸⁶¹ Schulze/Spiller, Checklist Governance? Zur Prüfungsqualität von Zertifizierungssystemen im Agribusiness, Conference Paper (2006), 1–13 (9).

⁸⁶² Schulze/Spiller, Checklist Governance? Zur Prüfungsqualität von Zertifizierungssystemen im Agribusiness, Conference Paper (2006), 1–13 (9).

der Einhaltung der Sorgfaltspflicht jedoch *idealiter* einen Überblick über die gesamte Liefer- bzw. Wertschöpfungskette des Unternehmens erforderte, vgl. dazu auch den an die Unternehmen gestellten Anspruch, „auch die Auswirkungen des Geschäftsmodells und der Strategien von Geschäftspartnern, einschließlich Handels-, Beschaffungs- und Preisbildungspraktiken“ zu ermitteln und zu bewerten (ErwGr. 41). In diesem Zusammenhang sei zur Illustration des Umfangs der von Auditierenden regelmäßig erwarteten Arbeit beispielhaft auf das „*Guidance Document for Social Accountability 8000 (SA8000:2014)*“⁸⁶³ – „*intended to provide explanations, background information, interpretation, and support for SA8000 applicant and certified organisations, auditors and other users of the SA8000 Standard*“⁸⁶⁴ – verwiesen, das insgesamt 138 Seiten zählt.

- *Auslagerung zentraler Prüfungsbestandteile*: Teilweise werden zentrale Bestandteile von Auditprüfungen wie insbesondere Vor-Ort-Prüfungen an Tochtergesellschaften oder Subunternehmer ausgelagert.⁸⁶⁵ Das könnte u.a. dazu führen, dass Auditierende nicht den für eine Gesamtbeurteilung etwa der menschenrechtlichen Lage in einem Unternehmen bzw. an einem zu begutachtenden Produktionsstandort „Rundumblick“ entwickeln können, was wiederum der Formulierung valider und umsetzbarer Verbesserungsvorschläge im Rahmen des Auditberichts abträglich sein kann.

6.2 „*Good Practice*“ beim Einsatz von Audit- und Zertifizierungssystemen?

Gerade vor dem Hintergrund der identifizierten Risiken ist zu betonen, dass die an Audits und Zertifizierungen gestellten Erwartungen nicht überschätzt werden dürfen: „*Certification can provide external verification of an organization’s commitment and use of management systems for human rights at work, but alone it does not bring about decent work or build capacity. By analogy, it is said of auditing that „you can’t fatten a pig by weighing it“. Audits can never enforce labor legislation or replace freely elected trade unions or negotiate collective agreements – but can provide assurance of commitment to and appropriate use of the principles found in the ILO conventions.*“⁸⁶⁶ Sie stellen Hilfsmittel dar, jedoch keinen Selbstzweck oder gar eine Garantie für die Abwesenheit von schlechtem Management, Unfällen, Betrug oder Korruption.⁸⁶⁷

Existieren zum jetzigen Zeitpunkt bereits Audit- und Zertifizierungssysteme, die den Unternehmen vor dem Hintergrund des uneinheitlichen Bildes, das vom Mehrwert von Audits und Zertifizierungen gezeichnet wird, eine Unterstützung bei der Einhaltung ihrer Sorgfaltspflicht bieten können? Gibt es Prüfsysteme, die etwa mit einer effektiven Aufsicht über Prüfungsaktivitäten und -unternehmen, klaren Regeln und Sanktionsmöglichkeiten und positiven Anreizen für die Durchführung qualitativ hochwertiger Audits aufwarten können? Für die Zwecke dieser Studie wurde eine kleine Auswahl privater wie staatlicher Auditverfahren und Zertifizierungssysteme gesichtet mit dem Ziel, potenziell positive Beispiele für Audit- und Zertifizierungssysteme zu ermitteln und so Anhaltspunkte für die Entwicklung

⁸⁶³ Social Accountability International, Guidance Document for Social Accountability 8000 (SA8000:2014), Mai 2016, abrufbar unter: <https://sa-intl.org/wp-content/uploads/2020/02/SA8000-2014-Guidance-Document.pdf>.

⁸⁶⁴ Social Accountability International, Guidance Document for Social Accountability 8000 (SA8000:2014), Mai 2016, S. 3, abrufbar unter: <https://sa-intl.org/wp-content/uploads/2020/02/SA8000-2014-Guidance-Document.pdf>.

⁸⁶⁵ Vgl. Brown, Effective protection of workers’ health and safety in globally supply chains, IJLR 7 (2015), 35–53 (38); Kuruvilla, Overview in Kuruvilla, Private Regulation of Labor Standards in Global Supply Chains: Problems, Progress, and Prospects, Cornell University Press, Ithaca/London 2021, 7–16 (9).

⁸⁶⁶ SAI, Report Addendum: Fire Safety in Pakistan and Worldwide, 2013, S. 4, abrufbar unter: <https://rcchr.com.pk/wp-content/uploads/2015/04/Report-on-Fire-Safety-295.pdf>.

⁸⁶⁷ SAI, Report Addendum: Fire Safety in Pakistan and Worldwide, 2013, S. 29, abrufbar unter: <https://rcchr.com.pk/wp-content/uploads/2015/04/Report-on-Fire-Safety-295.pdf>.

notwendiger Merkmale besonders effektiver und effizienter Systeme herauszuarbeiten.⁸⁶⁸ Die folgende Darstellung dient der beispielhaften Illustration der Ausgestaltung einzelner Audit- und Zertifizierungsverfahren und möglicher Defizite bzw. Risiken. Die betrachteten Beispiele wurden vorwiegend aus den noch im „Draft Agreement“ aus Dezember 2023 ausgewiesenen „*high-risk sectors*“ („Risikosektoren“) entnommen, darunter insbesondere die Textilindustrie und die Gewinnung von Rohstoffen⁸⁶⁹.

6.2.1 Beispiele

Textilindustrie

Dabei wird die Textilindustrie (Bekleidung inkl. Schuhen) oftmals als in menschenrechtlicher und umweltbezogener Hinsicht besonders problembehaftet beschrieben.⁸⁷⁰ In Sachen Umweltintensität (insbesondere hinsichtlich Wasserverbrauch und Landnutzung) galt sie bereits vor Jahren als „Fokusbranche“⁸⁷¹, zudem findet ein Großteil der Wertschöpfung im Ausland statt⁸⁷², wobei eine Studie der Managementberatung „Systain“ aus dem Jahr 2013 festhielt, dass „60 % aller im Ausland nachgefragten Arbeitsstunden [...] risikobehaftet“ mit Blick auf *Social-Compliance*-Themen (v.a. Arbeitsbedingungen, -gesundheit, -sicherheit) seien⁸⁷³. Als Ursprungsbranche der Sozialauditindustrie⁸⁷⁴ haben schlechte Arbeitsbedingungen, aber ebenso der Einsatz von Audits in der Textilbranche eine lange Geschichte. Bei ihrer Prüfung können sich die Auditierenden, je nach Anforderung der beauftragenden Unternehmen, auf unterschiedliche Standards stützen. Diese weisen regelmäßig starke Ähnlichkeiten auf und basieren auf den Kernarbeitsnormen der ILO, Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen sowie der Forderung nach einem existenzsichernden Lohn, wobei Unternehmen auch die Prüfung anhand eigener oder von MSI (wie z.B. der Ethical Trading Initiative) entwickelter Kodizes verlangen können. Besteht eine entsprechende Akkreditierung, können Auditfirmen etwa nach dem internationalen Standard SA8000 auditieren.⁸⁷⁵ Dabei besteht ein Sozialaudit üblicherweise aus drei Schritten: einer Doku-

⁸⁶⁸ Zu Beispielen im Kontext des „*European Green Deal*“ entstandener unionsrechtlicher Regulierungen, die teilweise Bezugnahmen auf Prüfungssysteme dieser Art enthalten, s. bereits Ziff. 4.2.3.1.

⁸⁶⁹ Ehem. Art. 2 Abs. 1 lit. bb). Vgl. Europäisches Parlament, Corporate due diligence rules agreed to safeguard human rights and environment, Press Release, 14.12.2023, abrufbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20231205IPR15689/corporate-due-diligence-rules-agreed-to-safeguard-human-rights-and-environment>.

⁸⁷⁰ Vgl. OECD, OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie, OECD Publishing, Paris 2020, abrufbar unter: <https://doi.org/10.1787/9789264304536-de>.

⁸⁷¹ Adelphi/Systain (Hrsg.), Umweltatlas Lieferketten: Umwelteinwirkungen und Hot-Spots in der Lieferkette. Analyse der Umwelteinwirkungen in acht ausgewählten Branchen entlang der globalen Wertschöpfungsketten der Rohstoffgewinnung bis zu den eigenen Standorten (gefördert durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit/Umweltschutz made in Germany aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages), März 2017, S. 10, abrufbar unter: <https://adelphi.de/system/files/mediathek/bilder/Umwelatlas%20Lieferkette%20-%20adelphi-Systain.pdf>.

⁸⁷² Adelphi/Systain (Hrsg.), Umweltatlas Lieferketten: Umwelteinwirkungen und Hot-Spots in der Lieferkette. Analyse der Umwelteinwirkungen in acht ausgewählten Branchen entlang der globalen Wertschöpfungsketten der Rohstoffgewinnung bis zu den eigenen Standorten (gefördert durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit/Umweltschutz made in Germany aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages), März 2017, S. 12, abrufbar unter: <https://adelphi.de/system/files/mediathek/bilder/Umwelatlas%20Lieferkette%20-%20adelphi-Systain.pdf>.

⁸⁷³ Systain, Die Zukunft der globalen Wertschöpfung: Wettbewerbsfaktor Social Compliance Management, 2013, S. 3, 6, abrufbar unter: https://systain.com/wp-content/uploads/2022/08/Systain_Studie_Wettbewerbsfaktor-Social-Compliance-Management-2.pdf.

⁸⁷⁴ S. dazu schon Ziff. 6.

⁸⁷⁵ Clean Clothes Campaign, Looking for a quick fix: How weak social auditing is keeping workers in sweatshops, Amsterdam, 2005, insbes. S. 18, abrufbar unter: <https://respect.international/wp-content/uploads/2019/07/Looking-for-a-Quick-Fix-How-Weak-Social-Auditing-is-Keeping-Workers-in-Sweatshops.pdf>.

mentenprüfung, einer Vor-Ort-Prüfung und Interviews mit relevanten Stakeholdern wie Arbeiter:innen und Gewerkschafter:innen⁸⁷⁶. So sollen Auditierende einen „Circle of Evidence“ kreieren und auf Grundlage der in dessen Rahmen gesammelten theoretischen und praktischen Informationen einen umfassenden Auditbericht erstellen können.⁸⁷⁷

Im Rahmen der Textilindustrie wird der Trend der schnelllebigen sog. „Fast Fashion“ etwa von der NGO Greenpeace als „das Hauptproblem der Modeindustrie“ beschrieben.⁸⁷⁸ Prüfsysteme müssen diesen Umstand berücksichtigen – allerdings tun das offenbar nur die wenigsten. Gerade eigene Nachhaltigkeitssiegel einiger Modekonzerne weisen Mängel z.B. in Transparenz und Stärke der implementierten Kontrollmechanismen auf.⁸⁷⁹ Hinzu kommt, dass die Siegel regelmäßig unterschiedliche Fokusse setzen und damit selten gleichzeitig soziale und umweltbezogene Aspekte beachten. Im Folgenden sollen zunächst das staatliche Siegel des deutschen Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) „Grüner Knopf“ („das erste Siegel, das systematisch prüft, ob Unternehmen Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards in ihren Lieferketten übernehmen“⁸⁸⁰) sowie „IVN Best“ (das laut Greenpeace „strengste Siegel am Markt“⁸⁸¹) beispielhaft genauer betrachtet werden.

„Grüner Knopf“

Der „Grüne Knopf“ wurde vom deutschen BMZ initiiert und wird in dessen Auftrag vergeben. Der „Grüne Knopf“ ist als „Gewährleistungsmarke“ (= Zeichen, mit dem ein Markeninhaber die Garantie für Eigenschaften von Waren/Dienstleistungen anderer Anbieter übernimmt) beim Deutschen Patent- und Markenamt (Nr. 30 2019 108 870) und beim Amt der EU für geistiges Eigentum (Nr. 018134691) eingetragen.

Der „Grüne Knopf“, der sich an Unternehmen jedweder Größe und mit unterschiedlichen Geschäftsprozessen richtet⁸⁸² und damit auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden kann, die weder dem deutschen LkSG noch der CSDDD unterliegen, zeichnet „Textilprodukte aus, die von verantwortungsvoll handelnden Unternehmen vertrieben werden, nur aus zugelassenen Fasern und Materialien bestehen und deren Produktionsprozesse auf den Stufen Konfektion, Nassprozesse, Rohstoffge-

⁸⁷⁶ Clean Clothes Campaign, Looking for a quick fix: How weak social auditing is keeping workers in sweatshops, Amsterdam, 2005, S. 23, abrufbar unter: <https://respect.international/wp-content/uploads/2019/07/Looking-for-a-Quick-Fix-How-Weak-Social-Auditing-is-Keeping-Workers-in-Sweatshops.pdf>, die Audits, in deren Rahmen auch Interviews mit „lokalen Gewerkschaften und/oder NGOs“ geführt werden, als „best practice cases“ bezeichnen. Nicht aufgeklärt wird, ob bzw. warum dieses Merkmal allein bereits ausreichen soll, um ein „Best-Practice“-Beispiel hervorzubringen.

⁸⁷⁷ Clean Clothes Campaign, Looking for a quick fix: How weak social auditing is keeping workers in sweatshops, Amsterdam, 2005, S. 23 Fig. 1, abrufbar unter: <https://respect.international/wp-content/uploads/2019/07/Looking-for-a-Quick-Fix-How-Weak-Social-Auditing-is-Keeping-Workers-in-Sweatshops.pdf>.

⁸⁷⁸ Greenpeace, Greenpeace-Report: Kleidungs-Gütezeichen auf dem Prüfstand, 29.06.2023, abrufbar unter: https://greenpeace.at/presse/kleidungs-guetezeichen-auf-dem-pruefstand/?utm_source=google&utm_medium=ad&utm_campaign=the&utm_content=the_grants&gad_source=1&gclid=EAlaIqobChMlnr_pyo2piQMVRouDBxORRgYBEAAYASAAE-gIBFFD_BwE.

⁸⁷⁹ Vgl. die Ergebnisse einer Prüfung von Kleidungs-Gütezeichen durch Greenpeace: Greenpeace, Zeichen-Tricks III: Der Gütezeichen-Guide für Bekleidung, Mai 2023, abrufbar unter: <https://greenpeace.at/uploads/2023/06/zeichentricks-iii-gutezeichenguide-fur-bekleidung-.pdf>.

⁸⁸⁰ Grüner Knopf, Der Grüne Knopf: Das staatliche Siegel für nachhaltige Textilien, abrufbar unter: <https://gruener-knopf.de/>.

⁸⁸¹ Greenpeace, Zeichen-Tricks III: Der Gütezeichen-Guide für Bekleidung, Mai 2023, S. 37, abrufbar unter: <https://greenpeace.at/uploads/2023/06/zeichentricks-iii-gutezeichenguide-fur-bekleidung-.pdf>.

⁸⁸² Grüner Knopf, Leitfaden: Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltsprozesse im Grünen Knopf, Version 2.0, Juni 2023, S. 9 f., abrufbar unter: https://gruener-knopf.de/sites/default/files/file/2023-10/Gr%C3%BCner%20Knopf%202.0_Leitfaden_unternehm.Sorgfalt_06.2023.pdf.

winnung durch anerkannte Siegel hinsichtlich sozialer und ökologischer Kriterien überprüft wurden⁸⁸³. Das staatliche, aber freiwillige Siegel soll „Verbraucher*innen sowie öffentlichen und privaten Beschaffungsstellen Orientierung beim Einkauf von Textilien“ geben. Bis 2023 wurde der im September 2019 eingeführte „Grüner-Knopf“-Standard mithilfe eines unabhängigen Beirats und unter Abhaltung zweier öffentlicher Konsultationen mit verschiedenen Stakeholdern weiterentwickelt und auf eine Version 2.0 aktualisiert,⁸⁸⁴ wobei sich der „Grüne Knopf“ an den ILO-Kernarbeitsnormen, den Mindestkriterien der Glaubwürdigkeitskriterien und den Baumwollkriterien der Initiative „Siegelklarheit.de“ der deutschen Bundesregierung sowie den „Best Practices“ des Governance-Systems „ISEAL Alliance“ („International Social and Environmental Accreditation and Labelling“)⁸⁸⁵ orientiert.⁸⁸⁶ Die Grundlage bilden die UN-Leitprinzipien und die OECD-Leitsätze.⁸⁸⁷

Geprüft wird vor Verleihung des „Grünen Knopfes“ zweierlei: einerseits die Anforderungen an die unternehmerischen menschenrechtlichen und umweltbezogenen *Sorgfalts*prozesse sowie andererseits nachhaltige *Produktions*prozesse, die über anerkannte Siegel nachgewiesen werden.⁸⁸⁸ Der „Grüne Knopf“ folgt in Bezug auf das zweite Element einem sog. „Meta-Siegelansatz“.⁸⁸⁹ Der „Grüne Knopf“ führt eine öffentlich einsehbare und regelmäßig aktualisierte Liste derjenigen Siegel, die für die Produktionsschritte Konfektion, Nassprozesse und Fasern/Materialien vom „Grünen Punkt“ anerkannt werden.⁸⁹⁰ Die Entscheidung über die Anerkennung eines Siegels wird vom BMZ als Siegelgeber auf Basis von Begutachtungsberichten unabhängiger Begutachter getroffen. Die Durchführung des Anerkennungsprozesses erfolgt im Auftrag des BMZ durch die Geschäftsstelle des „Grünen Knopfes“ in Zusammenarbeit mit dem „International Trade Centre“ (ITC), einem gemeinsamen Organ der Welthandelsorganisation (World Trade Organization, WTO) und der Welthandels- und Entwicklungskonferenz (UNCTAD).⁸⁹¹

Die fünf Kernelemente der Prüfung der Sorgfaltsprozesse ähneln einzelnen Elementen der Sorgfaltspflicht aus Art. 5 CSDDD:

- (1) Grundsaterklärung zu verantwortungsvoller Unternehmensführung;
- (2) Analyse und Priorisierung von Risiken und negativen Auswirkungen;
- (3) Prävention und Milderung;
- (4) Öffentliche Berichterstattung und Kommunikation;

⁸⁸³ Grüner Knopf, Grüner Knopf Standard 2.0: Prozesse und Anforderungen für die Anerkennung von Siegeln, Version 2.0.1, September 2024, S. 2, abrufbar unter: <https://gruener-knopf.de/standard-20>.

⁸⁸⁴ Grüner Knopf, Leitfaden: Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltsprozesse im Grünen Knopf, Version 2.0, Juni 2023, abrufbar unter: https://gruener-knopf.de/sites/default/files/file/2023-10/Gr%C3%BCner%20Knopf%202.0_Leitfaden_unternehm.Sorgfalt_06.2023.pdf; Grüner Knopf, Grüner Knopf Standard 2.0: Prozesse und Anforderungen für die Anerkennung von Siegeln, Version 2.0.1, September 2024, S. 2, abrufbar unter: <https://gruener-knopf.de/standard-20>.

⁸⁸⁵ <https://www.isealalliance.org/>.

⁸⁸⁶ Grüner Knopf, Grüner Knopf Standard 2.0: Prozesse und Anforderungen für die Anerkennung von Siegeln, Version 2.0.1, September 2024, S. 5, abrufbar unter: <https://gruener-knopf.de/standard-20>.

⁸⁸⁷ Grüner Knopf, Leitfaden: Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltsprozesse im Grünen Knopf, Version 2.0, Juni 2023, S. 8, abrufbar unter: https://gruener-knopf.de/sites/default/files/file/2023-10/Gr%C3%BCner%20Knopf%202.0_Leitfaden_unternehm.Sorgfalt_06.2023.pdf.

⁸⁸⁸ Grüner Knopf, Der Grüne Knopf – Fragen und Antworten (FAQs): Was ist der Grüne Knopf?, abrufbar unter: <https://gruener-knopf.de/faqs>.

⁸⁸⁹ Grüner Knopf, Leitfaden: Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltsprozesse im Grünen Knopf, Version 2.0, Juni 2023, S. 7, abrufbar unter: https://gruener-knopf.de/sites/default/files/file/2023-10/Gr%C3%BCner%20Knopf%202.0_Leitfaden_unternehm.Sorgfalt_06.2023.pdf.

⁸⁹⁰ Zur aktuellen Liste „Anerkannte Siegel beim Grünen Knopf“, Stand 08/2024, abrufbar unter: <https://gruener-knopf.de/downloads>.

⁸⁹¹ <https://www.intracen.org/about-us/who-we-are>.

(5) Beschwerdemechanismen und Abhilfe.

Die Kernelemente beziehen sich jeweils auf unterschiedliche Abschnitte der Lieferkette, so betrifft etwa die Grundsaterklärung die gesamte Lieferkette und Geschäftstätigkeit, detaillierte Kenntnis der Zuliefererbetriebe ist dagegen zunächst nur für Konfektion und Nassprozessschritte (z.B. Bleichen, Färben) erforderlich.⁸⁹² Die Siegel, durch die die Produktionsprozesse nachgewiesen werden, müssen unterschiedliche Kriterien für die Bereiche Konfektion (z.B. Vereinigungsfreiheit, Verbot von Zwangsarbeit, Mindestalter, Nicht-Diskriminierung, gesetzlicher Mindestlohn, Arbeitszeiten, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz etc.), Nassprozesse (z.B. Chemikalienmanagement) und Faser- und Materialeinsatz (unterschieden nach zehn Unterbereichen, die sich auf verschiedene Fasern und ihre Rohstoffgewinnung beziehen) erfüllen.⁸⁹³ Verliehen wird der „Grüne Knopf“ nicht Unternehmen, sondern einzelnen (Bekleidungs-/Heim- und Haus-/technische) Textilien sowie textile Schuhe und Accessoires.⁸⁹⁴ Kriterien und Bedingungen für die Verleihung des „Grünen Knopfes“ werden von unabhängigen Auditierenden geprüft; die Zertifizierungsstellen werden ab der Standardversion 2.0 von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAKKS) akkreditiert.⁸⁹⁵ Das originäre Zertifizierungsprogramm des „Grünen Punkts“ orientiert sich stark an DIN EN ISO/IEC 17065 und enthält u.a. Vorgaben zu Kompetenz und Unparteilichkeit der Zertifizierungsstellen für die Prüfung von Unternehmen, ergänzt durch zusätzliche spezifische Anforderungen. Während der Evaluierung müssen mindestens ein Audit, eine Inspektion der operativen Umsetzung und Kontrolle von Prozessen und eine Dokumentenprüfung vorgenommen werden. *Caveat*: Unter einem „Audit“ sind im Rahmen des Zertifizierungsprogramms des „Grünen Punkts“ ausschließlich „Interviews mit relevanten Mitarbeiter*innen des Kunden“ zu verstehen.⁸⁹⁶ Im Zuge dieser Evaluierung muss auch durch Stichproben von Unterlagen über Warenlieferungen, aber auch Demonstration implementierter Prozesse sowie der Durchsicht anderer Aufzeichnungen, geprüft werden, ob eine Teilnahme an den anerkannten Siegel in den jeweiligen Lieferkettenabschnitten tatsächlich gegeben ist.⁸⁹⁷ Erfüllen die eingesetzten Zertifizierungsstellen bzw. das von ihnen eingesetzte Personal nicht die Vorgaben des Zertifizierungsprogramms, hat die nationale Akkreditierungsbehörde die Möglichkeit, „finanzielle Sanktionen/Vertragsstrafen“ zu verhängen und „in eigener Zuständigkeit über die Aussetzung oder Zurückziehung der Akkreditierung“ zu entscheiden.⁸⁹⁸

Kritik

Trotz dieses vermeintlich umfassenden Systems gibt es Kritik an dem „Grünen Punkt“, etwa vonseiten der NGO *Greenpeace*, die das Siegel nachvollziehbar als „wenig vertrauenswürdig“ einstuft: Bemängelt

⁸⁹² Grüner Knopf, Leitfaden: Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltsprozesse im Grünen Knopf, Version 2.0, Juni 2023, S. 12, abrufbar unter: https://gruener-knopf.de/sites/default/files/file/2023-10/Gr%C3%BCner%20Knopf%202.0%20Leitfaden%20unternehm.Sorgfalt_06.2023.pdf.

⁸⁹³ Dazu im Detail Grüner Knopf, Grüner Knopf Standard 2.0: Prozesse und Anforderungen für die Anerkennung von Siegeln, Version 2.0.1, September 2024, S. 10 ff., abrufbar unter: <https://gruener-knopf.de/standard-20>.

⁸⁹⁴ Dazu im Detail Grüner Knopf, Produkt- und Warengruppen, abrufbar unter: <https://gruener-knopf.de/downloads>.

⁸⁹⁵ Grüner Knopf, Der Grüne Knopf – Fragen und Antworten (FAQs): Wer steht hinter dem Grünen Knopf?, abrufbar unter: <https://gruener-knopf.de/faqs>.

⁸⁹⁶ Grüner Knopf, Grüner Knopf Zertifizierungsprogramm, Version 4.1, September 2024, S. 22, abrufbar unter: <https://gruener-knopf.de/standard-20>.

⁸⁹⁷ Grüner Knopf, Grüner Knopf Zertifizierungsprogramm, Version 4.1, September 2024, S. 27, abrufbar unter: <https://gruener-knopf.de/standard-20>.

⁸⁹⁸ Grüner Knopf, Grüner Knopf Zertifizierungsprogramm, Version 4.1, September 2024, S. 15, abrufbar unter: <https://gruener-knopf.de/standard-20>.

werden u.a. die fehlende Pflicht zur Offenlegung von Lieferant:innenlisten sowie die teils sehr unterschiedlichen Anforderungen, die die anerkannten Siegel an ihre Träger stellen.⁸⁹⁹

Kritisch sind darüber hinaus die nicht umfassende Betrachtung der gesamten Lieferkette im Rahmen der Prüfung sowie die Einschränkung von Audits auf die Bedeutung „Interviews mit relevanten Mitarbeiter*innen des Kunden“ zu sehen; die Berücksichtigung der Aussagen von sonstigen relevanten Interessenträgern i.S.d. Art. 13 CSDDD fehlt. Der Schutz des Vereinigungsrechts etwa als Kriterium für die Anerkennung von Siegeln könnte vor diesem Hintergrund schlimmstenfalls zu einem „Good-on-paper“-Merkmal verkommen. Darüber hinaus könnte auch der Ansatz der Prüfung der Produktionsprozesse anhand von bereits verliehenen („anerkannten“) Siegeln zu problematisieren sein, da hier aufgrund der Vergabe vieler Siegel durch private Einrichtungen gewissermaßen „durch die Hintertür“ der grundsätzlich positiv zu bewertende staatliche Rahmen des Systems des „Grünen Knopfes“ konterkariert werden könnte. Zudem ist auf die möglicherweise nicht ausreichenden Sanktionsmittel, die der „Grüne Knopf“ vorsieht, hinzuweisen. So ist etwa die Aberkennung der Akkreditierung bei Nichteinhaltung der Vorgaben des Zertifizierungsprogramms nicht zwingend, ein darüberhinausgehender Kontroll- und Sanktions-, geschweige denn Haftungsmechanismus wird nicht aufgezeigt.

„IVN Best“

Als das „strengste Siegel am Markt“ bezeichnet *Greenpeace* das Siegel „IVN Best“, mit dem Argument, es trage „mit höheren Umwelt- und Sozialstandards teilweise dazu bei, dass Produktionszyklen bereits entschleunigt werden“⁹⁰⁰, die Produktion also langsamer und unter Reduktion des Materialverbrauchs abläuft⁹⁰¹ – aus Sicht von *Greenpeace* „[d]er wichtigste Beitrag für Umwelt und Klima“⁹⁰². IVN Best wird vom „Internationalen Verband der Naturtextilwirtschaft“ (IVN) und ausschließlich in Bezug auf Stoffe und Produkte aus „100 % natürlichen, nachwachsenden, bio-zertifizierten Rohstoffen“ vergeben, wobei synthetische Materialien ausnahmsweise bei Zutaten und Accessoires zugelassen sind.⁹⁰³ Der Standard „Naturtextil IVN zertifiziert BEST“ orientiert sich an den vom IVN entworfenen Richtlinien für Naturtextilien und zeigt laut eigenen Angaben des IVN das derzeit „maximale, realisierbare Niveau“ auf.⁹⁰⁴ Dabei bilde der Standard „die gesamte textile Produktionskette ab, in ökologischer und sozialverantwortlicher Hinsicht“⁹⁰⁵. Der Textilstandard selbst führt aus, er umfasse „die Verarbeitung, Konfektion, Verpackung, Kennzeichnung sowie den Handel und Vertrieb von Textilien, die aus 100% zertifiziert biologisch erzeugten Naturfasern bestehen“.⁹⁰⁶ Dabei beziehen sich Standard und entsprechendes Siegel nicht nur auf Kleidung, sondern auf sämtliche „Fasern, Garne, textile Flächen, Bekleidung,

⁸⁹⁹ Greenpeace, Zeichen-Tricks III: Der Gütezeichen-Guide für Bekleidung, Mai 2023, S. 16, abrufbar unter: <https://greenpeace.at/uploads/2023/06/zeichentricks-iii--gutezeichenguide-fur-bekleidung-.pdf>.

⁹⁰⁰ Greenpeace, Zeichen-Tricks III: Der Gütezeichen-Guide für Bekleidung, Mai 2023, S. 37, abrufbar unter: <https://greenpeace.at/uploads/2023/06/zeichentricks-iii--gutezeichenguide-fur-bekleidung-.pdf>.

⁹⁰¹ Greenpeace, Zeichen-Tricks III: Der Gütezeichen-Guide für Bekleidung, Mai 2023, S. 4, abrufbar unter: <https://greenpeace.at/uploads/2023/06/zeichentricks-iii--gutezeichenguide-fur-bekleidung-.pdf>.

⁹⁰² Greenpeace, Zeichen-Tricks III: Der Gütezeichen-Guide für Bekleidung, Mai 2023, S. 37, abrufbar unter: <https://greenpeace.at/uploads/2023/06/zeichentricks-iii--gutezeichenguide-fur-bekleidung-.pdf>.

⁹⁰³ IVN, Naturtextil IVN zertifiziert BEST, Textilstandard Version 7.0, 01.09.2024 (geltend für alle Unternehmen mit der nächsten BEST Zertifizierung, jedoch spätestens zum 1. Juli 2025), Vision (S. 3), abrufbar unter: https://naturtextil.de/wp-content/uploads/2024/09/NATURTEXTIL_BEST_Standard_7_0_2024_08_29.pdf.

⁹⁰⁴ IVN, Naturtextil IVN zertifiziert BEST, abrufbar unter: <https://naturtextil.de/qualitaetszeichen/qualitaetszeichenbest/>.

⁹⁰⁵ IVN, Naturtextil IVN zertifiziert BEST, abrufbar unter: <https://naturtextil.de/qualitaetszeichen/qualitaetszeichenbest/>.

⁹⁰⁶ IVN, Naturtextil IVN zertifiziert BEST, Textilstandard Version 7.0, 01.09.2024 (geltend für alle Unternehmen mit der nächsten BEST Zertifizierung, jedoch spätestens zum 1. Juli 2025), Ziff. 1 (S. 3), abrufbar unter: https://naturtextil.de/wp-content/uploads/2024/09/NATURTEXTIL_BEST_Standard_7_0_2024_08_29.pdf.

textile Accessoires (zum Mitführen oder Anziehen), textile Spielzeuge, Heimtextilien, Matratzen, Bettwaren, Hygieneprodukte und Textilien mit Lebensmittelkontakt sowie teilzertifizierte Kombinationsprodukte“.⁹⁰⁷ Die Grundanforderungen des Standard basieren auf dem jeweils aktuellen „Global Organic Textile Standard“ (GOTS)⁹⁰⁸ – einem ähnlich umfassenden soziale und ökologische Kriterien in der gesamten Textillieferkette berücksichtigenden Standard, dessen Standardsetzer, die nach deutschem Recht von dem IVN selbst, dem „Japanischen Verband für ökologische Baumwolle“⁹⁰⁹, der „Organic Trade Association“⁹¹⁰ (USA) und „The Soil Association“⁹¹¹ (UK) gegründete „Global Standard gemeinnützige GmbH“⁹¹², nach Durchführung eines Zertifizierungsprozesses durch unabhängige, GOTS-akkreditierte Zertifizierungsstellen⁹¹³ das GOTS-Siegel vergibt –, geht aber in zehn Punkten darüber hinaus („NATURTEXTIL BEST Standard = GOTS + 10 BEST Anforderungen“⁹¹⁴). Dazu gehören die Punkte:⁹¹⁵

1. 100% Bio-zertifizierte Naturfasern;
2. Verbot der Verwendung von Fasern aus „Bio in Umstellung“;
3. Verbot der Verwendung von GVO Fasern – erhöhte Sicherheit;
4. Verbot des Einsatzes von schwermetallhaltigen Farbstoffen und Zusätzen (auch Zusätze müssen schwermetallfrei sein; Verunreinigungen in Zubereitungen (= Gemisch oder Lösung, die aus zwei oder mehr Substanzen besteht⁹¹⁶) dürfen bestimmte im Anhang des Standards festgelegte Grenzwerte nicht überschreiten);
5. Verbot des Einsatzes von chlorhaltigen Hilfsmitteln und Chemikalien (es besteht keine Ausnahme für das Bleichen von Bastfasern);
6. Verbot des Einsatzes von silikonhaltigen Chemikalien (unzulässig sind z.B. Weichgriff- oder Oberflächenbehandlungsmittel);
7. Verbot des Einsatzes von optischen Aufhellern;
8. Verbot der Anwendung von Merzerisieren und Laugieren (Ausnahme: Laugieren zur Verbesserung der Farbstoffaufnahme);
9. Verbot der Verwendung von hochveredelnder Ausrüstung;

⁹⁰⁷ IVN, Naturtextil IVN zertifiziert BEST, Textilstandard Version 7.0, 01.09.2024 (geltend für alle Unternehmen mit der nächsten BEST Zertifizierung, jedoch spätestens zum 1. Juli 2025), Ziff. 1 (S. 4), abrufbar unter: https://naturtextil.de/wp-content/uploads/2024/09/NATURTEXTIL_BEST_Standard_7_0_2024_08_29.pdf.

⁹⁰⁸ <https://global-standard.org/de>.

⁹⁰⁹ <https://ioca.gr.jp/>.

⁹¹⁰ <https://ota.com/>.

⁹¹¹ <https://www.soilassociation.org/>.

⁹¹² GOTS, Organisation, abrufbar unter: <https://global-standard.org/de/ueber-uns/organisation>.

⁹¹³ GOTS, Audits, abrufbar unter: <https://global-standard.org/de/zertifizierung-und-labelling/audits>.

⁹¹⁴ IVN, Naturtextil IVN zertifiziert BEST, Textilstandard Version 7.0, 01.09.2024 (geltend für alle Unternehmen mit der nächsten BEST Zertifizierung, jedoch spätestens zum 1. Juli 2025), Ziff. 2 (S. 4), abrufbar unter: https://naturtextil.de/wp-content/uploads/2024/09/NATURTEXTIL_BEST_Standard_7_0_2024_08_29.pdf.

⁹¹⁵ IVN, Naturtextil IVN zertifiziert BEST, Textilstandard Version 7.0, 01.09.2024 (geltend für alle Unternehmen mit der nächsten BEST Zertifizierung, jedoch spätestens zum 1. Juli 2025), Ziff. 4 (S. 6–8), abrufbar unter: https://naturtextil.de/wp-content/uploads/2024/09/NATURTEXTIL_BEST_Standard_7_0_2024_08_29.pdf.

⁹¹⁶ IVN, Naturtextil IVN zertifiziert BEST, Textilstandard Version 7.0, 01.09.2024 (geltend für alle Unternehmen mit der nächsten BEST Zertifizierung, jedoch spätestens zum 1. Juli 2025), Ziff. 5 (S. 8), abrufbar unter: https://naturtextil.de/wp-content/uploads/2024/09/NATURTEXTIL_BEST_Standard_7_0_2024_08_29.pdf.

10. Vision für Chemikalien aus nachwachsenden Rohstoffen (IVN möchte zukünftig auch Chemikalien (Farbstoffe, Hilfsmittel) aus erneuerbaren Rohstoffen nutzen und wünscht sich die Anwendung der „Principles of Green Chemistry“ bei der Entwicklung und Produktion von Textilchemikalien).

Menschenrechtliche und soziale Standards sind nicht (mehr) im „Naturtextil IVN zertifiziert BEST“-Standard enthalten – es wird auf Folgendes hingewiesen: „In dieser Version unserer Richtlinie haben wir uns dazu entschieden, auf zusätzliche BEST Anforderungen im Sozialbereich zu verzichten. Dennoch möchten wir betonen, dass wir weiterhin die Entwicklungen der weltweiten Arbeitsbedingungen aufmerksam verfolgen und fest entschlossen sind, uns weiterhin für die Optimierung der Sozialanforderungen einzusetzen.“⁹¹⁷ Noch in der Vorversion 6.1 aus Juni 2018 waren „Soziale Mindestanforderungen“ enthalten gewesen⁹¹⁸, die zum Teil den in GOTS aufgeführten entsprachen, auf die sich IVN Best nunmehr explizit bezieht. Dort werden u.a. erwähnt Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Diskriminierung, Belästigung und Gewalt, „Gender Equality“, Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Entlohnung und Bewertung des existenzsichernden Lohngefälles, Arbeitszeit, Ausschluss prekärer Beschäftigung. Dabei deckt GOTS selbst allerdings nicht die Ebene der landwirtschaftlichen Produktion („farm level“) ab⁹¹⁹; die jeweilige „Certified Entity“ (= „Processor, manufacturer, trader or retailer of GOTS Goods certified by an Approved Certifier“⁹²⁰) hat sicherzustellen, dass die verwendeten Bio-Naturfasern unter Wahrung der Menschenrechte erzeugt werden, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Besonderheiten des Standards zu berücksichtigen und seine begrenzten direkten Kontroll- und Sicherungsmöglichkeiten anerkannt werden sollten⁹²¹. Nach GOTS dürfen keine Fasern verwendet werden, die aus Produktionsprojekten stammen, bei denen es nachweislich zu anhaltenden groben Verstößen gegen die ILO-Kernarbeitsnormen (soweit diese für die Landwirtschaft relevant sind) gekommen ist.⁹²² Vor-Ort-Überprüfungen der „Certified Entities“ sollen jährlich wiederholt werden – Ausnahmen für Händler mit einem Jahresumsatz von unter EUR 5.000 mit BEST Waren und Einzelhändler, die ausschließlich direkt an den Endverbraucher verkaufen wie unter IVN Best Version 6.1⁹²³ sind unter GOTS nicht vorgesehen –, wobei die vorgesehenen Überprüfungen augenscheinlich angekündigt sein dürfen; zusätzliche unabgekündigte Prüfungen auf der Grundlage einer Risikobewertung („risk assessment“) der Tätigkeiten des Unternehmens sind möglich, Voraussetzungen für deren Durchführung werden allerdings nicht genannt.⁹²⁴

⁹¹⁷ IVN, Naturtextil IVN zertifiziert BEST, Textilstandard Version 7.0, 01.09.2024 (geltend für alle Unternehmen mit der nächsten BEST Zertifizierung, jedoch spätestens zum 1. Juli 2025), Vision (S. 3), abrufbar unter: https://naturtextil.de/wp-content/uploads/2024/09/NATURTEXTIL_BEST_Standard_7_0_2024_08_29.pdf.

⁹¹⁸ IVN, Naturtextil IVN zertifiziert BEST (IVN BEST), Version 6.1, Juni 2018, abrufbar unter: https://naturtextil.de/wp-content/uploads/2018/10/IVN_BEST_Version_6-1_2018.

⁹¹⁹ GOTS, Global Organic Textile Standard (GOTS), Version 7.0, March 2023, 01.03.2024, Ziff. 4.4.1.2 (S. 24), abrufbar unter: https://global-standard.org/images/resource-library/documents/standard-and-manual/GOTS_7.0_ENG_signed.pdf.

⁹²⁰ GOTS, Global Organic Textile Standard (GOTS), Version 7.0, March 2023, 01.03.2024, Ziff. 7 (S. 44), abrufbar unter: https://global-standard.org/images/resource-library/documents/standard-and-manual/GOTS_7.0_ENG_signed.pdf.

⁹²¹ GOTS, Global Organic Textile Standard (GOTS), Version 7.0, March 2023, 01.03.2024, Ziff. 4.4.1.2 (S. 24), abrufbar unter: https://global-standard.org/images/resource-library/documents/standard-and-manual/GOTS_7.0_ENG_signed.pdf.

⁹²² GOTS, Global Organic Textile Standard (GOTS), Version 7.0, March 2023, 01.03.2024, Ziff. 2.1.4 (S. 3), abrufbar unter: https://global-standard.org/images/resource-library/documents/standard-and-manual/GOTS_7.0_ENG_signed.pdf.

⁹²³ IVN, Naturtextil IVN zertifiziert BEST (IVN BEST), Version 6.1, Juni 2018, Ziff. 4.1 (S. 26), abrufbar unter: https://naturtextil.de/wp-content/uploads/2018/10/IVN_BEST_Version_6-1_2018.

⁹²⁴ GOTS, Global Organic Textile Standard (GOTS), Version 7.0, March 2023, 01.03.2024, Ziff. 2.2.2 (S. 3), abrufbar unter: https://global-standard.org/images/resource-library/documents/standard-and-manual/GOTS_7.0_ENG_signed.pdf.

Zertifizierende für IVN Best müssen eine gültige und anerkannte Akkreditierung für den Standard, nach dem sie zertifizieren, vorweisen können, und sich zusätzlich vertraglich an den IVN binden und registrieren lassen.⁹²⁵ Bemerkenswert ist, dass „nur Textilwaren (Fertig- oder Zwischenerzeugnisse), die von einem zertifizierten Betrieb BEST konform hergestellt und durch einen zugelassenen Zertifizierenden zertifiziert wurden, als BEST Waren gekennzeichnet, präsentiert, beworben oder verkauft werden“ dürfen.⁹²⁶ Das bedeutet, dass jeder an der Fertigung beteiligten Betriebe nach IVN Best zertifiziert sein muss (zudem muss eine GOTS-Zertifizierung vorliegen), die Produktion selbst in jedem Fertigungsschritt entsprechend zu zertifizieren ist und die hergestellten Waren schlussendlich nach demselben Standard zertifiziert werden.

Kritik

Auch dem vermeintlich „strengsten Gütesiegel für Naturfasern am Markt“ hapert es an Sanktionsmechanismen. Zudem ist der Anwendungsbereich des Siegels wegen seiner Konzentration auf Textilprodukte aus Naturfasern ungemein eng; der selektive Ansatz ermöglicht zwar eine fokussierte Prüfung anhand klarer Produktionsmerkmale, schränkt aber den Kreis der Anwender ein. *Greenpeace* bemängelt darüber hinaus fehlende Vorgaben für faire Preise in der Lieferkette und mangelnde Vorgaben zur Prüfung des Abwassers von färbenden und waschenden Betrieben auf gefährliche Chemikalien, z.B. anhand bestimmter Grenzwerte. Zwar wird IVN Best von *Greenpeace* als „vertrauenswürdig“ (zweit-höchste Stufe) eingestuft⁹²⁷, allerdings bezieht sich diese Einordnung auf Gütezeichen, „die erhebliche bzw. deutliche Vorteile für die Umwelt bieten, indem sie unter anderem einen großen Teil der Lieferkette umfassen, einen hohen Anteil an (Bio-)Naturfaser und strenges Chemikalienmanagement voraussetzen“⁹²⁸. Eine umfassende Einordnung mit Blick auf Umwelt- und Menschenrechtsstandards fehlt daher. Allerdings: Die *Clean Clothes Campaign* bemängelte noch 2017 im Rahmen ihres „*Label Check*“ eine mangelnde Einbindung von Gewerkschaften, NGO und lokalen Organisationen⁹²⁹. Die nunmehrige Inbezugnahme des GOTS hat den Standard u.a. um die Verpflichtung zur „*meaningful stakeholder engagement*“ im Rahmen des „*Due Diligence Management Process*“⁹³⁰ erweitert. Im Hinblick auf GOTS jedoch wurde schon damals die Einschränkung der Geltung sozialer Kriterien auf den Bereich der Verarbeitung, nicht aber für die Rohstoffproduktion angemahnt.⁹³¹ Die Komplementierung von

⁹²⁵ IVN, Naturtextil IVN zertifiziert BEST, Textilstandard Version 7.0, 01.09.2024 (geltend für alle Unternehmen mit der nächsten BEST Zertifizierung, jedoch spätestens zum 1. Juli 2025), Ziff. 2.4 (S. 5), abrufbar unter: https://naturtextil.de/wp-content/uploads/2024/09/NATURTEXTIL_BEST_Standard_7_0_2024_08_29.pdf.

⁹²⁶ IVN, Naturtextil IVN zertifiziert BEST, Textilstandard Version 7.0, 01.09.2024 (geltend für alle Unternehmen mit der nächsten BEST Zertifizierung, jedoch spätestens zum 1. Juli 2025), Ziff. 2.5 (S. 5), abrufbar unter: https://naturtextil.de/wp-content/uploads/2024/09/NATURTEXTIL_BEST_Standard_7_0_2024_08_29.pdf.

⁹²⁷ Greenpeace, Zeichen-Tricks III: Der Gütezeichen-Guide für Bekleidung, Mai 2023, S. 17, abrufbar unter: <https://greenpeace.at/uploads/2023/06/zeichentricks-iii--gutezeichenguide-fur-bekleidung-.pdf>.

⁹²⁸ Greenpeace, Zeichen-Tricks III: Der Gütezeichen-Guide für Bekleidung, Mai 2023, S. 5, abrufbar unter: <https://greenpeace.at/uploads/2023/06/zeichentricks-iii--gutezeichenguide-fur-bekleidung-.pdf>.

⁹²⁹ Clean Clothes Campaign, Label Check: Gütesiegel im Vergleich, S. 18, abrufbar unter: https://www.cleanclothes.at/media/common/uploads/download/cck-label-check/CCK-LabelCheck_screen.pdf.

⁹³⁰ GOTS, Global Organic Textile Standard (GOTS), Version 7.0, March 2023, 01.03.2024, Ziff. 4.1 (S. 11 ff.), abrufbar unter: https://global-standard.org/images/resource-library/documents/standard-and-manual/GOTS_7.0_ENG_signed.pdf; GOTS, Manual for the implementation of GOTS, Version 7.2, September 2024 (effective date: 01.01.2025), GOTS Sectin 4 (S. 16), abrufbar unter: https://global-standard.org/images/IM_Manual_for_the_Implementation_of_GOTS_v7.2_Final_2024-09-20_signed.pdf; GOTS, GOTS Due Diligence Handbook for Certified Entities, Version 1.1, September 2024, Ziff. 3.2 (S. 15), abrufbar unter: https://global-standard.org/images/Hbk_GOTS_Due_Diligence_Handbook_for_Certified_Entities_v1.1_2024-09-20_signed.pdf.

⁹³¹ Clean Clothes Campaign, Label Check: Gütesiegel im Vergleich, S. 16, abrufbar unter: https://www.cleanclothes.at/media/common/uploads/download/cck-label-check/CCK-LabelCheck_screen.pdf.

GOTS durch IVN Best zeichnet im Ergebnis sicher ein umfassendes Bild eines differenzierten „Doppelstandards“, jedoch mag der parallele Umgang mit beiden Standards für die Unternehmen als Standardwender unübersichtlich wirken und mit Blick auf den im Vergleich zu seiner Vorversion deutlich gekürzten IVN Best-Standard den Eindruck der Unvollständigkeit und reduzierten Verlässlichkeit hervorrufen.

Gewinnung von Rohstoffen/Handel

Ähnlich risikobehaftet wie die Textilproduktion ist auch der Bereich der Rohstoffgewinnung. Nicht zuletzt mineralische Rohstoffe⁹³² als Grundlage der industriellen Produktion werden vielfach unter massiven negativen sozialen und ökologischen Auswirkungen gefördert und gehandelt. Dazu trägt u.a. der „Run“⁹³³ auf sog. „kritische“ Rohstoffe für die Produktion im Rahmen der Energiewende bei – dabei wird die „Menschenrechtsbilanz des Bergbausektors – Kinderarbeit, Landenteignung, Umweltverschmutzung, Gewalt durch bewaffnete Gruppen – „als „besorgniserregend“ eingestuft⁹³⁴. Und die Branche wächst: In Österreich wurde im Jahr 2022 „der Produktionswert der Sachgütererzeugung inkl. des Bergbausektors im Vergleich zum Jahr 2021 um mehr als 3 % gesteigert“⁹³⁵. Eine gleichzeitige Sensibilisierung der Unternehmen jedenfalls für die Existenz ihrer auch menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht ist dabei nicht durchgängig zu beobachten: „Von den Bergbauunternehmen wurden weitere Aktivitäten für effizientere und umweltfreundliche Produktionsprozesse, intelligente Überwachungssysteme und Einsatz alternativer Energiequellen gesetzt, um einerseits die Rohstoffversorgung der Verbraucher insbesondere aus heimischen Lagerstätten sicher stellen zu können, Produktivitätssteigerungen zu erzielen und die Transformationsprozesse der Klima- und Energiewende weiter voranzutreiben.“⁹³⁶ Auch der Abbau anderer Rohstoffe wie Holz, Kaffee, Kakao oder Soja steht mit Blick auf die Menschenrechte in der Kritik: So waren im Jahr 2020 mehr als zwei Drittel der Opfer von Verfolgung und tödlichen Angriffen auf Verteidiger umweltbezogener Menschenrechte im Einsatz für den Schutz von Wäldern vor Entwaldung und industrieller Entwicklung.⁹³⁷ Bei der Kakaoernte in Ländern des Globalen Südens sind u.a. existenzsichernde Löhne eine Seltenheit, Kinderarbeit aber weit verbreitet.⁹³⁸ Dabei steht nicht nur der Rohstoffabbau selbst, sondern auch der Handel damit in der Kritik, weil die Gefahr besteht, dass damit bewaffnete Gruppen finanziert werden könnten. Der öffentliche Diskurs hat hier laut ErwGr. 10 der Konfliktmineralienverordnung „das Bewusstsein dafür geschärft, dass Wirtschaftsbeteiligte der Union für ihre mögliche Verbindung zum illegalen Abbau von und Handel mit Mineralen aus Konfliktgebieten nicht rechenschaftspflichtig sind. Verbraucher geraten durch solche potenziell in Konsumgütern enthaltene (sic!) Minerale mit Konflikten außerhalb der Union in Verbindung.

⁹³² „Mineralische Rohstoffe“ bezeichnen mineralische Bestandteile der Erdkruste, die von wirtschaftlichem Wert sind, d.h. erfasst ist im weitesten Sinne die sog. „Minenproduktion“ sowie die Produktion aus der Verarbeitung in oder nahe Minen, vgl. Bundesfinanzministerium, World Mining Data 2024, April 2024, S. 10.

⁹³³ Kippenberg, Deutschlands Run auf „kritische“ Rohstoffe ist ein Problem für Menschenrechte, Human Rights Watch, 19.06.2023, abrufbar unter: <https://www.hrw.org/de/news/2023/06/19/deutschlands-run-auf-kritische-rohstoffe-ist-ein-problem-fuer-menschenrechte>.

⁹³⁴ Kippenberg, Deutschlands Run auf „kritische“ Rohstoffe ist ein Problem für Menschenrechte, Human Rights Watch, 19.06.2023, abrufbar unter: <https://www.hrw.org/de/news/2023/06/19/deutschlands-run-auf-kritische-rohstoffe-ist-ein-problem-fuer-menschenrechte> m.w.N. zu den genannten Menschenrechtsrisiken.

⁹³⁵ Brunner, Vorwort, in Bundesministerium für Finanzen, Österreichisches Montan-Handbuch 2023, 97. Jhg., S. 3.

⁹³⁶ Brunner, Vorwort, in Bundesministerium für Finanzen, Österreichisches Montan-Handbuch 2023, 97. Jhg., S. 3.

⁹³⁷ ErwGr. 7 Entwaldungsfreie-Produkte-VO.

⁹³⁸ S. 13 ff., abrufbar unter: <https://www.inkota.de/sites/default/files/2020-05/mcf-studie-menschenrechtsverletzungen-im-kakaoanbau.pdf>.

Dadurch geraten die Verbraucher indirekt in Verbindung mit Konflikten, die schwerwiegende Auswirkungen auf die Menschenrechte haben, [...]“⁹³⁹.

Abhilfe könnten klar formulierte und inhaltlich auf diese spezifischen menschenrechtlichen Effekte ausgerichtete Rechtsakte wie die Konfliktmineralien-VO schaffen, die sich u.a. auf Audits und Zertifizierungen zur Vermeidung und Behebung von Menschenrechtsverletzungen in der Förderung kritischer Rohstoffe stützt.⁹⁴⁰ Berichte über den Einsatz von Kindern beim Kobaltabbau und die Verletzung der Rechte indigener Völker bei der Förderung von Lithium mahnen jedoch, kein allzu blindes Vertrauen in Audits und Zertifizierungen zu setzen.⁹⁴¹ Beispielhaft werden im Folgenden das „Fairtrade“-Siegel und das Zertifizierungssystem des „Forest Stewardship Council“ (FSC) für nachhaltigere Waldwirtschaft als das möglicherweise „anspruchsvollste, das wir zurzeit international finden können“⁹⁴² beleuchtet.

„Fairtrade“

Trägt ein Produkt das „Fairtrade“-Siegel, soll dies bedeuten, dass in Produktion und Handel international vereinbarte Standards erfüllt und die betreffenden Produkte von unabhängiger Stelle zertifiziert wurden. Fairtrade versammelt allgemeine adressatenbezogene und eine Reihe produktspezifischer Standards unter einem Siegel mit dem Fokus auf fairen Produktionsbedingungen und fairem Handel. Die von „Fairtrade International“, einem nach deutschem Recht gegründeten eingetragenen Verein („Fairtrade Labelling Organizations International e.V.“)⁹⁴³ einheitlich vorgegebenen Standards variieren je nach Adressaten bzw. Betätigungsfeld (Kleinbauernorganisationen, lohnabhängig Beschäftigte, Vertragsanbau, Händler, Textilstandard etc.).⁹⁴⁴ Nach seiner Verfassung fußt die „Fairtrade“-Bewegung auf dem Glauben, dass⁹⁴⁵

- der Handel ein grundlegender Motor für die Armutsbekämpfung und eine nachhaltigere Entwicklung sein kann, allerdings nur, wenn er zu diesem Zweck mit mehr Gerechtigkeit und Transparenz als derzeit üblich gesteuert wird;
- Menschen, die durch herkömmliche Handelsstrukturen an den Rand gedrängt und benachteiligt werden, die Fähigkeit entwickeln können, mehr Kontrolle über ihre Arbeit und ihr Leben zu erlangen, wenn sie besser organisiert sind, über mehr Mittel verfügen und unterstützt werden und sich unter fairen Handelsbedingungen Zugang zu den regulären Märkten verschaffen können;
- die Menschen und Institutionen in den Industrieländern diese Art des Handels unterstützen können, wenn sie besser informiert sind und die Möglichkeit haben, Veränderungen und Verbesserungen zu unterstützen.

⁹³⁹ ErwGr. 10 Konfliktmineralien-VO.

⁹⁴⁰ Zur Konfliktmineralien-VO s. Ziff. 4.2.3.1.

⁹⁴¹ Vgl. Kippenberg, Deutschlands Run auf „kritische“ Rohstoffe ist ein Problem für Menschenrechte, Human Rights Watch, 19.06.2023, abrufbar unter: <https://www.hrw.org/de/news/2023/06/19/deutschlands-run-auf-kritische-rohstoffe-ist-ein-problem-fuer-menschenrechte>.

⁹⁴² World Wide Fund For Nature (WWF), FSC – Was ist das?, 28.06.2021, abrufbar unter: <https://www.wwf.de/themen-projekte/waelder/verantwortungsvollere-waldnutzung/fsc-was-ist-das>.

⁹⁴³ Fairtrade Labelling Organizations International e.V., Constitution of the Association, 25.05.2007 (amended 14.06.2018), § 1, Ziff. 1.1, abrufbar unter: https://files.fairtrade.net/FLO_Constitution_20180614_EN.pdf.

⁹⁴⁴ Fairtrade, Who we have standards for, abrufbar unter: <https://www.fairtrade.net/en/why-fairtrade/how-we-do-it/fairtrade-standards/who-we-have-standards-for.html>.

⁹⁴⁵ Fairtrade Labelling Organizations International e.V., Constitution of the Association, 25.05.2007 (amended 14.06.2018), Preamble, abrufbar unter: https://files.fairtrade.net/FLO_Constitution_20180614_EN.pdf.

Gleichheit, Fairness, Transparenz, Nichtdiskriminierung, gegenseitiger Respekt und Gerechtigkeit werden als die zentralen Prinzipien der Zusammenarbeit der „Fairtrade“-Mitglieder (= nationale oder regionale „Fairtrade“-Organisationen und-Partnernetzwerke) genannt. Ziel der Mitglieder von „Fairtrade“ soll u.a. die Vereinfachung des Markteintritts für Güter und Dienstleistungen von benachteiligten Produzenten und Arbeiter:innen in Entwicklungsländern unter Anwendung des Prinzips „Aid through Trade“ als ein Instrument der nachhaltigen Entwicklung sein. „Fairtrade“ will dieses Ziel durch das Setzen von Standards zur Verwendung durch Produzent:innen und Handelsorganisationen fördern und durch diese Partnerschaft die Zusammenarbeit für den Fortschritt in Entwicklungsländern ermöglichen.⁹⁴⁶ Alle „Fairtrade“-Standards werden im Rahmen von systemweiten *Multi-Stakeholder*-Konsultationen festgelegt, wobei die Notwendigkeit regionaler Unterscheidungen berücksichtigt wird.⁹⁴⁷ Eine regelmäßige Überprüfung und Überarbeitung der Standards erfolgt anhand der ISEAL-Richtlinien.⁹⁴⁸ Der „Fairtrade Geographical Scope“ spezifiziert diejenigen Länder und Territorien, in denen Produzenten unter Berücksichtigung von Daten zum Pro-Kopf-Einkommen, Wohlstandsgefälle und anderen wirtschaftlichen und sozialen Indikatoren sowie der langfristigen Auswirkungen für die Erzeuger und die Fähigkeit von „Fairtrade International“, die Erzeuger zu unterstützen, für eine „Fairtrade“-Zertifizierung in Frage kommen. Ausgenommen sind EU-Mitgliedstaaten und G8-Staaten.⁹⁴⁹ Die Einhaltung der „Fairtrade“-Kriterien wird weltweit durch von dem globalen Zertifizierer für „Fairtrade“, „FLOCERT“⁹⁵⁰, akkreditierte Prüfer sichergestellt. Bei ihren Vor-Audit-Prüfungen sollen die vor Ort lebenden FLOCERT-Auditierenden ggf. vorhandene regionale Besonderheiten berücksichtigen. Im Anschluss an die Erst-Zertifizierung muss die jeweilige Organisation innerhalb von drei Jahren mindestens zwei weitere Mal überprüft werden.⁹⁵¹ Die Zertifizierung nach den diversen Standards setzt regelmäßig die Duldung von (angekündigten wie unangekündigten) Audits voraus.⁹⁵² Die „Fairtrade“-Standards fußen laut Angaben von „TransFair“, Mitbegründerin von „Fairtrade“ und Mitglied von „Fairtrade International“, „prinzipiell“ auf den Menschenrechten sowie „einer Vielzahl von ILO-Konventionen und UN-Deklarationen“.⁹⁵³ So ist etwa eine Zertifizierung nach dem „Fairtrade Standard for Hired Labour“ ohne Unterzeichnung des „Freedom of Association Protocol“⁹⁵⁴, mit dem die Gewährleistung bestimmter Arbeitsrechte der Arbeiter:innen bestätigt wird, nicht möglich. „Fairtrade ist explizit ein menschenrechtsbasierter Ansatz. Dadurch können in Fairtrade-Wertschöpfungsketten viele menschenrechtliche

⁹⁴⁶ Fairtrade Labelling Organizations International e.V., Constitution of the Association, 25.05.2007 (amended 14.06.2018), § 2, Ziff. 2.2, abrufbar unter: https://files.fairtrade.net/FLO_Constitution_20180614_EN.pdf.

⁹⁴⁷ Fairtrade Labelling Organizations International e.V., Constitution of the Association, 25.05.2007 (amended 14.06.2018), § 2, Ziff. 2.4.1, abrufbar unter: https://files.fairtrade.net/FLO_Constitution_20180614_EN.pdf.

⁹⁴⁸ Fairtrade, How Fairtrade sets standards, abrufbar unter: <https://www.fairtrade.net/en/why-fairtrade/how-we-do-it/fairtrade-standards/how-we-set-standards.html>; ISEAL, ISEAL Community Members: Fairtrade International, abrufbar unter: <https://www.isealalliance.org/community-members/fair-trade-international>.

⁹⁴⁹ Fairtrade, Fairtrade Geographical Scope Policy of Producer Certification, Version 26.04.2019_v1.1, 26.04.2019, abrufbar unter: https://files.fairtrade.net/standards/Geographical_Scope_Policy_EN.pdf.

⁹⁵⁰ <https://www.flocert.net/de/>. FLOCERT ist selbst durch die DAkkS nach ISO 17065 für das „Fairtrade“-Zertifizierungsschema (re-)akkreditiert, s. FLOCERT, Accreditation and Data Governance, abrufbar unter: <https://www.flocert.net/accreditation-and-data-governance/>.

⁹⁵¹ FLOCERT, Zertifizierung und Kontrolle: Qualitätssicherung durch regelmäßige Überprüfung, abrufbar unter: <https://www.fairtrade.at/was-ist-fairtrade/kontrollen>.

⁹⁵² S. z.B. Fairtrade, Fairtrade Standard for Hired Labour, Version 16.04.2024_v 2.2, Ziff. 1.1.1 (S. 9), abrufbar unter: https://files.fairtrade.net/standards/HL_EN.pdf sowie Fairtrade, Fairtrade Textile Standard, 22.03.2016_v1.4, Ziff. 1.3.1 (S. 14), abrufbar unter: https://files.fairtrade.net/standards/TextileStandard_EN.pdf.

⁹⁵³ TransFair-Statement zum Menschenrechtsansatz von Fairtrade, Q&As – Fairtrade und Menschenrechte, Mai 2018, S. 1, abrufbar unter: https://www.fairtrade-deutschland.de/fileadmin/DE/mediathek/pdf/fairtrade_factsheet_qa_fairtrade_und_menschenrechte_final.pdf.

⁹⁵⁴ Fairtrade, Fairtrade Standard for Hired Labour, Version 16.04.2024_v 2.2 (expected date of next review 2029), Annex 3 (S. 88 ff.), abrufbar unter: https://files.fairtrade.net/standards/HL_EN.pdf.

Probleme weitgehend verhindert oder ausgeschlossen werden“, so *TransFair*.⁹⁵⁵ Dennoch könnten bestimmte grundlegende menschenrechtliche Probleme im Wirtschaftskontext wie „Fragen der existenzsichernden Löhne beziehungsweise des existenzsichernden Einkommens, die nur durch die Zusammenarbeit aller Akteure in Wertschöpfungsketten gemeinsam gelöst werden können“⁹⁵⁶, auftreten. Umweltaspekte werden etwa in Zusammenhang mit dem Einsatz von Pestiziden in der Produktion und der Einteilung von schädlichen Stoffen in eine „Red List“ (= „*prohibited list*“: beinhaltet Materialien, die nicht für „*Fairtrade*“-Produkte verwendet werden dürfen), „Orange List“ (= „*restricted list*“: beinhaltet Materialien, die unter bestimmten Umständen verwendet werden dürfen) und eine „Yellow List“ (= „*flagged list*“: beinhaltet Materialien, die als gefährlich gekennzeichnet sind und nur mit äußerster Vorsicht verwendet werden sollten) berücksichtigt.⁹⁵⁷ Eine Studie über die Effekte der „*Fairtrade*“-Zertifizierung aus dem Jahr 2012 stellte ausgehend von sechs im Rahmen der Studie betrachteten Einzelfällen grundsätzlich positive Auswirkungen etwa auf die sozioökonomische Situation von Kleinbauern und Arbeiter:innen fest. Mit Blick auf die Nutzung natürlicher Ressourcen konnten allerdings keine umfassenden, unmittelbar positiven Effekte von „*Fairtrade*“ festgestellt werden.⁹⁵⁸

Kritik

Kritik am „*Fairtrade*“-Ansatz bezieht sich insbesondere auf den sog. „Mengenausgleich“ für Kakao, Zucker, Fruchtsäfte und Tee. Danach dürfen nach dem „*Fairtrade*“-Standard produzierte Produkte mit konventionellen Produkten gemischt werden, die fertigen Produkte werden sodann mit dem Hinweis „mit Mengenausgleich“ gekennzeichnet. Bei den genannten Produkten sei häufig eine exakte physische Rückverfolgbarkeit aus logistischen Gründen nicht überall möglich. Um den Produzenten dennoch die Möglichkeit der Teilnahme am „*Fairtrade*“-System bieten zu können, erlaube „*Fairtrade*“ in diesen Fällen den (indirekten) Nachweis der Rückverfolgbarkeit über eine durch FLOCERT kontrollierte Dokumentation. Die physische Rückverfolgbarkeit sei „zunächst für einen befristeten Zeitraum ausgesetzt [worden], bis die Voraussetzungen für eine physische Rückverfolgbarkeit gegeben sind“ – eine „entwicklungspolitische Notwendigkeit“, so „*Fairtrade*“. In Ausnahmefällen (z.B. Produktionsengpässe) könne dieses Vorgehen auch auf andere Produktzutaten ausgeweitet werden.⁹⁵⁹ Auch für Baumwolle gelten Sonderregeln: Das „*Fairtrade*“-Produkt-Siegel für Baumwolle verpflichtet die Produzenten zum Nachweis der vollständigen Rückverfolgbarkeit der Fairtrade-Baumwolle bis zum Endprodukt. Nicht so das „*Fairtrade*“-Rohstoff-Siegel für Baumwolle: Danach muss lediglich eine vereinbarte Menge Rohbaumwolle zu „*Fairtrade*“-Bedingungen eingekauft werden, die dann indirekt mittels FLOCERT-

⁹⁵⁵ TransFair-Statement zum Menschenrechtsansatz von Fairtrade, Q&As – Fairtrade und Menschenrechte, Mai 2018, S. 8, abrufbar unter: https://www.fairtrade-deutschland.de/fileadmin/DE/mediathek/pdf/fairtrade_factsheet_qa_fairtrade_und_menschenrechte_final.pdf.

⁹⁵⁶ TransFair-Statement zum Menschenrechtsansatz von Fairtrade, Q&As – Fairtrade und Menschenrechte, Mai 2018, S. 9, abrufbar unter: https://www.fairtrade-deutschland.de/fileadmin/DE/mediathek/pdf/fairtrade_factsheet_qa_fairtrade_und_menschenrechte_final.pdf.

⁹⁵⁷ Fairtrade, Hazardous Materials List, Version 1.12.2016 v 1.5, S. 1, abrufbar unter: https://files.fairtrade.net/standards/Hazardous_Materials_List_EN.pdf.

⁹⁵⁸ Center for Evaluation (CEval), Final Report: Fairtrade Impact Study. Assessing the Impact of Fairtrade on Poverty Reduction through Rural Development (Commissioned by TransFair Germany and Max Havelaar Foundation Sitzerland), 15.07.2012, abrufbar unter: https://www.fairtrade-deutschland.de/fileadmin/DE/mediathek/pdf/fairtrade_impact_study_evaluation_report_en.pdf.

⁹⁵⁹ Fairtrade, Rückverfolgbarkeit: Der Weg eines Fairtrade-Produktes, abrufbar unter: <https://www.fairtrade-deutschland.de/was-ist-fairtrade/fairtrade-standards/rueckverfolgbarkeit>.

kontrollierter Dokumentation ab der Spinnerei rückverfolgbar sein muss. Eine Trennung der verwendeten „Fairtrade“-Baumwolle von konventioneller Baumwolle ist nicht erforderlich.⁹⁶⁰ Das bereits im Jahr 2014 erschienene Buch „The Fair Trade scandal: marketing poverty to benefit the rich“ des senegalesischen Entwicklungsökonoms *Ndongo S. Sylla* kritisiert zudem allgemein, das System des „fair trade“ sei „protektionistisch“ und „Fairtrade“ ein „superfluous luxury that we can do without provided that the conditions for genuine trade liberalisation are put into place in the South just as in the North. The solution is to make international trade ‘freer’, not ‘fairer’, (...)“⁹⁶¹. *Sylla* bemängelt darüber hinaus u.a. das System der Produkt- statt Organisationszertifizierung.⁹⁶²

„Forest Stewardship Council“

FSC, gegründet 1993 im Nachgang der „United Nations Conference on Environment and Development“ (Earth Summit, Rio de Janeiro, 1992), mit der Mission, eine umweltgerechte, sozialverträgliche und wirtschaftlich tragfähige Bewirtschaftung der Wälder der Welt zu fördern⁹⁶³, ist eine international operierende Organisation, die ein System freiwilliger Akkreditierungen und unabhängiger Drittparteienzertifizierungen unterhält. Das System des FSC basiert auf der Annahme, dass⁹⁶⁴

1. eine umweltgerechte Waldbewirtschaftung gewährleistet, dass bei der Produktion von Holz, Nichtholzprodukten und Ökosystemleistungen die biologische Vielfalt, die Produktivität und die ökologischen Prozesse des Waldes erhalten bleiben;
2. eine sozialverträgliche Waldbewirtschaftung dazu beiträgt, dass sowohl die Menschen vor Ort als auch die Gesellschaft als Ganzes langfristig davon profitieren, und den Menschen vor Ort Anreize bietet, die Waldressourcen zu erhalten und sich an langfristige Bewirtschaftungspläne zu halten;
3. wirtschaftlich tragfähige Waldbewirtschaftung bedeutet, dass der Forstbetrieb so strukturiert und bewirtschaftet wird, dass er ausreichend rentabel ist, ohne dass finanzielle Gewinne auf Kosten der Waldressourcen, des Ökosystems oder der betroffenen Gemeinden erzielt werden.

Die grundlegenden „FSC Principles and Criteria“, die zehn Prinzipien, darunter „Workers Rights and Employment Conditions“ (Principle 2), „Indigenous Peoples’ Rights“ (Principle 3) und „Environmental Values and Impacts“ (Principle 6), gelten weltweit für alle Waldtypen und -größen, einschließlich natürlicher Wälder, Plantagen und anderer (d.h. nicht forstlicher) Vegetationstypen⁹⁶⁵, und konzentrieren sich auf die Leistung der Waldbewirtschaftung vor Ort und nicht auf die Bewirtschaftungssysteme zur Erbringung dieser Leistung vor Ort.⁹⁶⁶ Betroffen sind die Produktion von Holz und Nichtholzprodukten aus dem Wald, die Erhaltung, der Schutz, Ökosystemleistungen und andere Verwendungszwecke. Zu den Ökosystemleistungen gehören die Sequestrierung und Speicherung von Kohlenstoff, die zur

⁹⁶⁰ Fairtrade, Fairtrade-Siegel: Auf einen Blick, abrufbar unter: <https://www.fairtrade-deutschland.de/was-ist-fairtrade/fairtrade-siegel>.

⁹⁶¹ Sylla, *The Fair Trade scandal: marketing poverty to benefit the rich*, Ohio University Press, Athens (Ohio) 2014, S. 73.

⁹⁶² Sylla, *The Fair Trade scandal: marketing poverty to benefit the rich*, Ohio University Press, Athens (Ohio) 2014, S. 79 f.

⁹⁶³ FSC, FSC Principles and Criteria for Forest Stewardship, FSC-STD-01-001 V5-3 EN, 13.03.2023 (effective date: 01.07.2023), Ziff. D.1. (S. 8), abrufbar unter: <https://connect.fsc.org/document-centre>.

⁹⁶⁴ FSC, FSC Principles and Criteria for Forest Stewardship, FSC-STD-01-001 V5-3 EN, 13.03.2023 (effective date: 01.07.2023), Ziff. D.1. (S. 8 f.), abrufbar unter: <https://connect.fsc.org/document-centre>.

⁹⁶⁵ FSC, FSC Principles and Criteria for Forest Stewardship, FSC-STD-01-001 V5-3 EN, 13.03.2023 (effective date: 01.07.2023), Ziff. D.3. (S. 10), abrufbar unter: <https://connect.fsc.org/document-centre>.

⁹⁶⁶ FSC, FSC Principles and Criteria for Forest Stewardship, FSC-STD-01-001 V5-3 EN, 13.03.2023 (effective date: 01.07.2023), Ziff. D.2. (S. 9), abrufbar unter: <https://connect.fsc.org/document-centre>.

Abschwächung des Klimawandels beitragen.⁹⁶⁷ Die Verantwortung für die Einhaltung der FSC-Prinzipien und -Kriterien liegt bei der/den Person(en) oder Einrichtung(en), die Antragsteller:innen oder Inhaber:innen des Zertifikats ist/sind.⁹⁶⁸ Zwecks Konkretisierung der allgemeinen Prinzipien auf regionaler Ebene verfolgt der FSC einen dezentralen Ansatz: Um die Anpassung an die nationalen oder subnationalen Bedingungen zu ermöglichen, werden die „FSC Principles and Criteria“ um bestimmte, vom FSC zu genemigende Indikatoren ergänzt, um sie auf Ebene der konkreten „forest management unit“ (= „A spatial area or areas submitted for FSC certification with clearly defined boundaries managed to a set of explicit long term management objectives which are expressed in a management plan.“⁹⁶⁹) umsetzen zu können. Die „FSC Principles and Criteria“ und Indikatoren bilden so einen „FSC Forest Stewardship Standard“.⁹⁷⁰ Einheitliche Standards hinsichtlich der Akkreditierungsanforderungen für Zertifizierungsstellen orientieren sich am „ISEAL Code of Good Practice for Assuring Compliance with Social and Environmental Standards V1-0“ und der Norm DIN EN ISO/IEC standard 17065:2013-01 (Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren).⁹⁷¹ Der Umfang der Akkreditierung durch die FSC-eigene Akkreditierungsstelle „Accreditation Services International“ bestimmt sich nach den zwei möglichen Optionen „forest management (including controlled wood forest management) and chain of custody (including controlled wood chain of custody)“ oder „chain of custody (including controlled wood chain of custody)“⁹⁷². Das umfangreiche System sieht diverse Mechanismen zur Sicherung der Qualität von Audits wie etwa Stakeholderbeteiligung oder Peer Reviews der Prüfungen vor, ebenso Sanktionen wie Reduzierung, Aussetzung oder Rücknahme der Akkreditierung (für Zertifizierungsstellen) bzw. Aussetzung oder Rücknahme der Zertifizierung (für Unternehmen).

Kritik

Dennoch wird der FSC für seine Zertifizierungspraxis massiv kritisiert. Eine WWF-unterstützte Studie der Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde etwa konnte belegen, dass das Siegel in manchen Gebieten keinerlei positive Effekte für die Waldbewirtschaftung habe.⁹⁷³ Greenpeace, obwohl

⁹⁶⁷ FSC, FSC Principles and Criteria for Forest Stewardship, FSC-STD-01-001 V5-3 EN, 13.03.2023 (effective date: 01.07.2023), Ziff. D.3. (S. 10), abrufbar unter: <https://connect.fsc.org/document-centre>.

⁹⁶⁸ FSC, FSC Principles and Criteria for Forest Stewardship, FSC-STD-01-001 V5-3 EN, 13.03.2023 (effective date: 01.07.2023), Ziff. D.5. (S. 11), abrufbar unter: <https://connect.fsc.org/document-centre>.

⁹⁶⁹ FSC, FSC Principles and Criteria for Forest Stewardship, FSC-STD-01-001 V5-3 EN, 13.03.2023 (effective date: 01.07.2023), Ziff. F. (S. 28: „Management Unit“), abrufbar unter: <https://connect.fsc.org/document-centre>.

⁹⁷⁰ FSC, FSC International Standard: Structure and Content of National Forest Stewardship Standards, FSC-STD-60-002 (V1-0) EN, 20.10.2009, S. 3, abrufbar unter: <https://connect.fsc.org/document-centre/documents/resource/261>. Zu den nationalen Standards für Österreich: The FSC Interim National Forest Stewardship Standard of Austria, FSC-STD-AUT-01-2022 EN, 22.11.2022 (effective date 01.03.2023), abrufbar unter: <https://connect.fsc.org/document-centre/documents/resource/1369>, und Deutschland: The FSC National Forest Stewardship Standard for the Federal Republic of Germany, FSC-STD-DEU-03-2017 EN, 19.09.2017 (effective date 01.06.2018), abrufbar unter: <https://connect.fsc.org/document-center/documents/335d6b20-5c10-43b9-8e4e-02efed8f1058> (ab 01.11.2024: The FSC Forest Stewardship Standard for the Federal Republic of Germany, FSC-STD-DEU-03.1-2024 EN, 19.09.2017 (for V3-0) and 30.05.2022 (for V3-1) (effective date 01.06.2018 (for V3-0) and 01.11.2024 for V3-1, abrufbar unter: <https://connect.fsc.org/document-center/documents/ba53024e-d71e-4593-a09a-e9b5e34990ee>).

⁹⁷¹ FSC, General requirements for FSC accredited certification bodies, FSC-STD-20-001 V4-0 EN, 15.12.2015 (effective date 01.04.2016), Ziff. A (S. 4), abrufbar unter: <https://connect.fsc.org/document-centre/documents/resource/280>.

⁹⁷² FSC, General requirements for FSC accredited certification bodies, FSC-STD-20-001 V4-0 EN, 15.12.2015 (effective date 01.04.2016), Part 1: General requirements (S. 10), abrufbar unter: <https://connect.fsc.org/document-centre/documents/resource/280>.

⁹⁷³ Blumroeder et al., Towards the Evaluation of the Ecological Effectiveness of the Principles, Criteria and Indicators (PCI) of the Forest Stewardship Council (FSC): Case study in the Arkhandelsk Region in the Russian Federation, Challenges in Sustainability 6 (2018), 20-51, abrufbar unter: <https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Wald/Study-2018-Evaluation-Ecological-Effectiveness-PCI-of-FSC.pdf>.

Gründungsmitglied des FSC, beschloss 2018, seine Mitgliedschaft in der Organisation nicht zu erneuern. Die Begründung: „[D]ie FSC-Prinzipien und Kriterien werden in Ländern auf unterschiedliche Art und Weise implementiert. Zusätzlich kann das FSC-System in einigen Ländern den Schutz der Wälder nicht garantieren“.⁹⁷⁴ Ein entscheidender Faktor sei dabei der Mangel an Transparenz, die für *Greenpeace* „die Basis für eine soziale – und ökologisch-verantwortliche Waldbewirtschaftung darstellt“. Digitale Karten für zertifizierte Forstbetriebe und Herkunftsgebiete seien essenziell, ebenso öffentlich zugängliche Prüfberichte über sämtliche Produktionsketten. Berichte über illegale Abholzungen durch FSC-zertifizierte Unternehmen brachten u.a. Vorwürfe des „*Greenwashings*“ unter dem Deckmantel des Gütesiegels hervor.⁹⁷⁵

Eines der größten Probleme des Systems des FSC dürfte in dieser Hinsicht tatsächlich seine auf den ersten Blick höchst praktikabel anmutende dezentrale Organisation sein. Die unterschiedliche nationale Implementierung der FSC *Principles and Criteria* provoziert möglicherweise eine Vertiefung regional angelegter struktureller Schwächen und kann insbesondere die einheitliche Überwachung der Einhaltung der Standards konterkarieren. Ein „Macht- und Ressourcenungleichgewicht zwischen Wirtschaftsakteuren und Menschenrechtsvertretern und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft“⁹⁷⁶ wird hierbei offenbar. Ein solides Überwachungs- und Sanktions- sowie ggf. Haftungsregime wäre in diesem menschenrechts- wie umweltschutzsensiblen Bereich der Rohstoffgewinnung auch und insbesondere zur Bekämpfung von Korruption bzw. asymmetrischer Systeme⁹⁷⁷ besonders wichtig.

6.2.2 Wege zu „*Good Practice*“ beim Einsatz von Audit- und Zertifizierungssystemen

Wie gesehen kranken die Prüfstrukturen der beispielhaft beleuchteten Audit- bzw. Zertifizierungssysteme, die teilweise als besonders umfassend oder verlässlich beschrieben wurden, an insbesondere strukturellen Defiziten, die sich gerade im Rahmen transnationaler Geschäftsaktivitäten negativ auf die Identifizierung und Adressierung menschenrechtlicher und/oder umweltbezogener Verstöße auswirken können. Teilweise fehlt es ihnen gar an einer positiven praktischen Relevanz. Eine Identifizierung bereits vorhandener „*Good Practice*“ beim Einsatz von Audit- und Zertifizierungssystemen war daher im Rahmen der vorliegenden Studie nicht möglich. Allein die im Rahmen eines Audit- bzw. Zertifizierungsverfahrens vorgesehene Durchführung von Interviews mit relevanten Stakeholdern wie „lokalen Gewerkschaften und/oder NGOs“, wie etwa von der „*Clean Clothes Campaign*“ (allerdings ohne Begründung) suggeriert⁹⁷⁸, reicht nach der hier vertretenen Ansicht *nicht* für die Qualifikation als „*Good Practice*“ oder gar „*Best Practice*“ aus. Vor dem Hintergrund jedoch insbesondere der identifizierten Vorteile und Risiken des Rückgriffs auf Audits und Zertifizierungen soll im Folgenden der Versuch unternommen werden, wichtige Kriterien für die Organisation und die Durchführung qualitativ hochwer-

⁹⁷⁴ Greenpeace, Greenpeace und FSC, abrufbar unter: <https://greenpeace.at/hintergrund/fsc/>. Dazu auch Deutscher Bundestag, FSC-Siegel zum Waldschutz in der Kritik, Heute im Bundestag (hib), 26.06.2019, abrufbar unter: https://www.bundestag.de/webarchiv/presse/hib/2019_06/649492-649492.

⁹⁷⁵ Greenpeace, Nach Enthüllungen von illegaler Abholzung: Greenpeace fordert Aus für Gütezeichen FSC im staatlichen Umweltzeichen und Beschaffung, 02.03.2023, abrufbar unter: <https://greenpeace.at/presse/greenpeace-fordert-aus-fuer-guetezeichen-fsc/>. Ähnlich auch bereits Greenpeace, Zertifizierte Zerstörung, 10.03.2021, abrufbar unter: <https://greenpeace.at/news/zertifizierte-zerstoerung-guetezeichen/>.

⁹⁷⁶ Gailhofer/Glinski, Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 60.

⁹⁷⁷ Dazu bereits Gailhofer/Glinski, Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 59.

⁹⁷⁸ Clean Clothes Campaign, Looking for a quick fix: How weak social auditing is keeping workers in sweatshops, Amsterdam, 2005, S. 23, abrufbar unter: <https://respect.international/wp-content/uploads/2019/07/Looking-for-a-Quick-Fix-How-Weak-Social-Auditing-is-Keeping-Workers-in-Sweatshops.pdf>.

tiger Prüfverfahren herauszuarbeiten, die helfen können, den Weg zu künftiger „*Good Practice*“ in diesem Zusammenhang und nicht zuletzt mit Blick auf die menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflicht der CSDDD zu ebnen.

Derzeit existieren – trotz des häufigen Rückgriffs auf Audits und Zertifizierungen durch Unternehmen – nur wenige Hinweise auf unmittelbar positive Effekte ihres Einsatzes hinsichtlich der Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten⁹⁷⁹. Daher mag es nicht verwundern, dass selbst mehrjährige empirische Studien nur belegen konnten, dass es in (Zuliefer-)Betrieben, die regelmäßigen Audits unterzogen wurden, zu Verringerungen von bestimmten negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte kam. Diese Veränderungen konnten allerdings nicht zweifelsfrei auf die Durchführung der Audits zurückgeführt werden.⁹⁸⁰ Dennoch scheint der Unionsgesetzgeber im Kontext des Schutzes von Menschen- und Arbeitsrechten einen Mehrwert im Einsatz von Audits zu sehen und hat sie etwa im Rahmen der Konfliktmineralienverordnung (Art. 6) in den Sorgfaltspflichtenkatalog integriert.⁹⁸¹ Bei der Ausarbeitung der CSDDD ist er diesem Beispiel dagegen nicht gefolgt: Die Richtlinie ermöglicht zwar den Einsatz von Audit- und Zertifizierungsverfahren (z.B. Art. 10 Abs. 5, 11 Abs. 6, 20 Abs. 5 CSDDD), schreibt deren Nutzung jedoch nicht verpflichtend vor und macht so deutlich, dass Audits die Erfüllung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht unterstützen, aber nicht ersetzen können⁹⁸² (vgl. ErwGr. 52). Damit könnte nicht zuletzt eine Eindämmung der möglicherweise hohen Erwartungen, auch von Unternehmen, an den Nutzen des Einsatzes von Audits und Zertifizierungen⁹⁸³ einhergehen. Denn „[d]em Anspruch, die Produktionsbedingungen tatsächlich zu verbessern, werden bestehende Zertifizierungssysteme [...] oft nicht gerecht“.⁹⁸⁴

Um Audits als effektives Diagnosewerkzeug zur Lieferung verlässlicher Momentaufnahmen nutzen zu können, müssen diese hohe Qualitätsstandards erfüllen und *idealerweise* mit weitergehenden Veränderungsprozessen wie Modifikationen in den Handels-, Beschaffungs- und Preisbildungspraktiken von Unternehmen (ErwGr. 41) einhergehen. Wie gesehen können (und sollen) Audits- und Zertifizierungen nicht strukturelle Schwächen der von ihnen überprüften Unternehmen und der von ihnen bewirtschafteten Industriezweige, zu denen auch und insbesondere die Anfälligkeit der beteiligten Wirtschaftsakteure für Korruption, Ermöglichung und/oder Realisierung von Menschenrechts- und/oder Umweltverletzungen inkl. der Verhinderung der Gründung und/oder des Tätigwerdens von Arbeitnehmervertreter:innen und Gewerkschaften gehören, ausgleichen, geschweige denn beheben. Dabei ist das Bewusstsein über die Existenz etwaiger Defizite dieser Art auch für Auditierende bzw. Zertifizierende un-

⁹⁷⁹ Beispielhaft Ghori et al., Compliance and cooperation in global value chains: The effects of the better cotton initiative in Pakistan and India, *Ecological Economics* 193 (2022), 1–8; Kuruvilla/Bae, Has private regulation improved labor practices in global supply chains? An empirical examination, in Kuruvilla, Sarosh Private regulation of labor standards in global supply chains, ILR Press, Ithaca/London 2021, 79–111. Beachte aber zur „Fairtrade Impact Study“ von CEval Ziff. 6.2.1.

⁹⁸⁰ Vgl. Kuruvilla/Bae, Has private regulation improved labor practices in global supply chains? An empirical examination, in Kuruvilla, Private regulation of labor standards in global supply chains, ILR Press, Ithaca/London 2021, 79–111 (98).

⁹⁸¹ S. dazu ausführlicher Ziff. 4.2.3.1.

⁹⁸² Vgl. in diesem Sinne auch das Statement standardsetzender und zertifizierender Organisationen: Der Beitrag von standardsetzenden und zertifizierenden Organisationen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten, 13.06.2022, abrufbar unter: https://www.forum-fairer-handel.de/fileadmin/user_upload/Dateien/Publikationen_FFH/2022_FFH_Statement_Zertifizierungen.pdf.

⁹⁸³ Vgl. Kuruvilla, Overview, in Kuruvilla, Private Regulation of Labor Standards in Global Supply Chains: Problems, Progress, and Prospects, Cornell University Press, Ithaca/London 2021, 7–16 (7–11); vgl. Klinger/Ernst, Rechtsgutachten zur Akkreditierungspflicht von nachhaltigen Verbrauchersiegeln im Textilsektor (erstellt im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.), 20.10.2021, S. 4.

⁹⁸⁴ Klinger/Ernst, Rechtsgutachten zur Akkreditierungspflicht von nachhaltigen Verbrauchersiegeln im Textilsektor (erstellt im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.), 20.10.2021, S. 4.

erlässlich. Denn bereits mangelhafte Strukturen der genannten Art können die negativen Auswirkungen von sich indirekt auf den Menschenrechtsschutz auswirkenden Umständen wie rein preisorientierte Beschaffungspraktiken potenzieren.⁹⁸⁵ Gerade vor diesem Hintergrund ist der Herstellung und Beibehaltung der Unabhängigkeit von Auditierenden bzw. Zertifizierenden als einem Definitionsmerkmal des „unabhängigen Dritten“ aus Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD höchste Priorität einzuräumen. Dabei weisen *Gailhofer/Glinski* darauf hin, dass sich ein Wettbewerb zwischen Zertifizierungsorganisationen, der im Übrigen die o.g. systemimmanenten Mängel noch verstärken kann, „durch möglichst präzise materielle, strukturelle und prozedurale Vorgaben zwar eingrenzen, jedoch nicht vermeiden“ ließe.⁹⁸⁶ Werde dem zu zertifizierenden Unternehmen die Wahl (und Bezahlung) des Zertifizierenden überlassen, stehe es einem Wirtschaftsteilnehmer, dessen beantragte Zertifizierung (im Rahmen eines freiwilligen Systems) von einer Zertifizierungsstelle abgelehnt wird, derzeit etwa frei, die Zertifizierung im Anschluss bei einer anderen Zertifizierungsstelle zu beantragen, wobei der Zertifizierungsbericht der ersten befassten Stelle häufig nicht übermittelt werde.⁹⁸⁷ Hinzu kommt, dass auch das Fehlen eines verbindlichen Haftungsregimes – ungeachtet der Möglichkeit des Rückgriffs auf allgemeine (zivilrechtliche wie strafrechtliche) Haftungs- und (verwaltungsrechtliche) Sanktionsregelungen – eine nachlässige(re) Kontrollpraxis begünstigen kann. In dem Zusammenhang sei auch auf das praxisrelevante Problem der Delegation von Vor-Ort-Kontrollen auf (ausländische) Tochtergesellschaften oder Subunternehmer⁹⁸⁸ hingewiesen, die mit Blick auf diverse Negativbeispiele als Gefahr für die Qualität von Audits sowie ein möglicher Treiber von Korruption gelten kann.⁹⁸⁹ *Brown* merkt dazu an: „Ironically, an industry set up to solve problems in outsourced supply chain production is now itself outsourcing critical components of the CSR system, including on-site factory inspections and awarding of „certifications“ of safe and lawful working conditions.“⁹⁹⁰

Die reine Freiwilligkeit vieler Zertifizierungssysteme kann aber unter logischen Gesichtspunkten nicht der einzige Grund für deren fehlende Effektivität sein. Vielmehr muss es auf die konkrete Ausgestaltung des jeweiligen Systems ankommen. Ausgehend von dieser These lassen sich drei wichtige Erfordernisse auf dem Weg zu einem effektiven und effizienten Audit- und Zertifizierungssystem identifizieren:

(1) *Klarer (staatlicher) Regelungsrahmen*: Wie *Gailhofer/Glinski* nachvollziehbar ausführen, wird der Wettbewerb zwischen den Anbietern von Audits und Zertifizierungen (insbesondere in Form eines „race to the bottom“) u.a. begünstigt durch die freie Wahl des Anbieters durch den zu auditierenden bzw. zertifizierenden Wirtschaftsakteur. Ein sinkender Marktanteil anspruchsvoller Prüfsysteme und eine größere Nachfrage nach weniger anspruchsvollen Systemen sei die Folge.⁹⁹¹ Der Wunsch nach

⁹⁸⁵ S. dazu Ziff. 5.2.3.3.

⁹⁸⁶ *Gailhofer/Glinski*, Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 60.

⁹⁸⁷ *Gailhofer/Glinski*, Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 60 unter Verweis auf den Europäischen Rechnungshof, Das EU-System zur Zertifizierung nachhaltiger Biokraftstoffen, Sonderbericht Nr. 18/2016, S. 32 Kasten 6, abrufbar unter: https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR16_18/SR_BIOFUELS_DE.pdf.

⁹⁸⁸ *Gailhofer/Glinski*, Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 66.

⁹⁸⁹ Vgl. dazu beispielhaft den Fall der Zertifizierung des Brustimplantatherstellers „PIP“ durch den TÜV Rheinland, vgl. dazu Ziff. 4.2.1, oder den Fall des Damnbruchs nahe Brumadinho, vgl. dazu Ziff. 4.2.1, 6.1.2.

⁹⁹⁰ *Brown*, Effective protection of workers' health and safety in global supply chains, *IJLR* 7 (2015), 35–53 (38).

⁹⁹¹ Vgl. *Gailhofer/Glinski*, Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 56.

niedrigpreisigen Überprüfungsleistungen und eine damit einhergehende Absenkung des Regelungsniveaus kostenintensiver Sozial-, Arbeits- und Umweltstandards in den betreffenden Unternehmen können womöglich das Risiko negativer Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt im Unternehmenskontext und einen Qualitätsverlust von Audits und Zertifizierungen befördern. Anbieter von Audits und Zertifizierungen sind Teil eines eigenen Wettbewerbs; die Auflösung des Dilemmas „Hohe Standards = hoher Preis“ kann daher nicht durch die Ausschaltung jeglichen Wettbewerbs erfolgen. Die Nachteile von Wettbewerb (insbesondere Preisdumping, Qualitätseinbußen, niedrige Sozial-, Arbeits- und Umweltstandards zwecks Kostensenkung) können im Grundsatz durch die Implementierung klarer Regeln jedenfalls abgemildert werden.⁹⁹² Die (Sozial-)Auditindustrie zeichnete sich zunächst durch eine gewisse historisch bedingte Freiheit von staatlicher Regulierung aus: Sozialaudits begannen als ursprüngliche „Ableger“ von Wirtschafts- und Abschlussprüfungen⁹⁹³. Letztere entstanden als Form der Selbstregulierung des Berufszweigs, jedoch trat der Gesetzgeber später regulierend hinzu, vereinheitlichte die etablierten (privaten) Standards und sorgte für ihre Einhaltung. Zudem entstanden auf unterschiedlichen Regelungsebenen verbindliche Vorschriften zur Regulierung von Wirtschafts- und Abschlussprüfungsaktivitäten.⁹⁹⁴ Auf EU-Ebene etablierte etwa die „Abschlussprüfungsverordnung“⁹⁹⁵ Regelungen über Aufsicht und Kosten der Prüfung und anerkannte die Gefahren kontraproduktiver Vergütungsstrukturen und möglicher Interessenkonflikte für die Qualität der Prüfungsergebnisse (vgl. ErwGr. 7, 10, Art. 4 Abschlussprüfungsverordnung). Konkrete Pflichten des Abschlussprüfers enthält u.a. § 323 des deutschen Handelsgesetzbuchs⁹⁹⁶. Ausgehend von dieser Entwicklung könnte es sich anbieten, ähnlich klare Regelungsstrukturen auch für die Auditindustrie zu fordern. *Terwindt/Armstrong* weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass aufgrund des Umstands, dass Sozialaudits, da sie im Gegensatz zu Wirtschafts- und Abschlussprüfungen dem Schutz von Menschenrechten dienen („*lives of workers hang in the balance*“), einer sogar noch strengeren aktiven staatlichen Regulierung bedürften.⁹⁹⁷

Zur Sicherung der Qualität von Audits wäre eine effektive (staatliche) Kontrolle von Auditierenden und Audits folglich unerlässlich, um die Korruptionsgefahr zu mindern. Eine solche „Vorabkontrolle“ sollte nicht gleichsam durch die nachträgliche Haftbarmachung von Unternehmen und Auditierenden im Schadensfall „ersetzt“ werden. Dabei würde eine effektive Vorabkontrolle auch Manipulationen von Audits vonseiten der Unternehmen verhindern, etwa die bewusste Beeinflussung von i.R.d. Audits gewonnener Informationen. Einen wichtigen Beitrag bei der Optimierung von Audits könnten entsprechend die regelmäßige Reakkreditierung von Auditierenden, die ebenso regelmäßige Wiederholung von Audit- und Zertifizierungsprozessen („Reauditierung“ bzw. „Rezertifizierung“) und ein transparenter, d.h. öffentlicher Umgang mit Auditberichten leisten. In dieser Hinsicht bleibt abzuwarten, welche

⁹⁹² Vgl. etwa Europäische Union, Wettbewerb, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/glossary/competition.html>; Bundeskartellamt, Braucht freier Wettbewerb Regeln?, Arbeitsblatt, abrufbar unter: https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Unterrichtsmaterial_Lehrmappe/Arbeitsblaetter/BKartA_Arbeitsblatt_Regeln_im_Wettbewerb.pdf?blob=publicationFile&v=4; Bundesministerium Arbeit und Wirtschaft, Wettbewerb, abrufbar unter: <https://www.bmaw.gv.at/Themen/Europa/Wettbewerbspolitik/Wettbewerb.html>.

⁹⁹³ S. dazu auch Ziff. 6.2.

⁹⁹⁴ Terwindt/Armstrong, Oversight and Accountability in the Social Auditing Industry – the Role of Social Compliance Initiatives, *International Labour Review* 158 (2019), 245–272 (259).

⁹⁹⁵ Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission Text von Bedeutung für den EWR, ABl. L 158 v. 27.05.2014, S. 77–112.

⁹⁹⁶ Handelsgesetzbuch v. 10.05.1897 (RGBl. I S. 219), zul. geänd. durch Art. 2 d. Gesetzes v. 11.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 120).

⁹⁹⁷ Terwindt/Armstrong, Oversight and Accountability in the Social Auditing Industry – the Role of Social Compliance Initiatives, *International Labour Review* 158 (2019), 245–272 (262).

Kriterien die Kommission in angekündigten Leitlinien über die Eignung von „unabhängigen Dritten“ und die Überwachung der Richtigkeit, Wirksamkeit und Integrität der von Dritten durchgeführten Überprüfungen vorgeben wird (Art. 20 Abs. 5 CSDDD). Anzumerken ist jedoch, dass eine Implementierung, jedoch unzureichende Durchführung staatlicher Überwachung von Auditierungs- und Zertifizierungstätigkeiten kontraproduktiv sein kann, wie das Beispiel des Einsturzes des Staudamms nahe Brumadinho (Brasilien) gezeigt hat⁹⁹⁸.

(2) *Präzise Standards und eigene Sorgfaltspflichten*: Notwendig sind zudem die präzise Formulierung materieller Anforderungen auf Ebene der Normsetzung und Standardisierung sowie die Beachtung eigener Sorgfaltspflichten für Auditierende und Zertifizierende.

Zu *unpräzise Standards* lassen unterschiedlichen Zertifizierungssystemen viel Raum zur individuellen Ausgestaltung und verhindern so eine weitgehende Harmonisierung der Systeme untereinander,⁹⁹⁹ was wiederum den Akteuren innerhalb der Systeme zu viele Freiräume zur Etablierung stark wettbewerbsorientierter Auslegung lässt. Hilfreich könnte hier, abhängig von ihrer Ausgestaltung, die Einbindung von MSI sein. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Möglichkeit zur Ausarbeitung und Implementierung präziser und umsetzbarer Regelungsstrukturen, die Anbietern von Audits und Zertifizierungen ausreichende Orientierung bieten, nicht zuletzt ebenso starke rechtsstaatliche Systeme voraussetzen.¹⁰⁰⁰ Als Ausgangspunkt für die Etablierung effektiver Regelwerke bieten sich konsistente Normen wie die der ISO an, die durch Formulierung ergänzender Anforderungen präzisiert werden können¹⁰⁰¹ (vgl. das Zertifizierungsprogramm des „Grünen Punkts“).¹⁰⁰²

Auch Anbieter von Audits und Zertifizierungen benötigen einen rechtssicheren Rahmen *eigener Sorgfaltspflichten*, die ihnen zusätzliche Orientierung und Rechtssicherheit im Rahmen ihrer Prüftätigkeit und der realistischen Einschätzung möglicher Haftungsfolgen bieten können.¹⁰⁰³ Dabei sind die Besonderheiten des Tätigwerdens von Auditierenden und Zertifizierenden zu berücksichtigen und die Sorgfaltspflicht nach Art. 5 CSDDD ggf. in diesem Sinne zu ergänzen. Denn bereits die Zielsetzung des Tätigwerdens von Audit- und Zertifizierungsgesellschaften unterscheidet sich stark von jener „herkömmlicher“ von der CSDDD erfasster Unternehmen, daher wäre beispielsweise mit Blick auf die zwingende Unabhängigkeit von Anbietern von Audits und Zertifizierungen auf klare Regeln zur Einhebung der Delegation von Kontrollen an Tochterunternehmen und besondere Qualitätsanforderungen zu achten. Ausgangspunkt könnte wiederum die Definition des Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD sein, die jedoch wie

⁹⁹⁸ S. dazu Ziff. 4.2.1, 6.1.2.

⁹⁹⁹ Vgl. Gailhofer/Glinski, Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 55 unter Verweis auf den dezentralen Ansatz des FSC.

¹⁰⁰⁰ Vgl. etwa Garrelts/Flitner, Governance Issues in the Ecosystem Approach: what lessons from the Forest Stewardship Council?, Eur. J. For. Res. 130 (2011), 395–405 (401).

¹⁰⁰¹ Im Zusammenhang mit der CSDDD ließe sich auch andenken, die ESRS, gerade ESRS E1 und E2 mit ihrem jeweiligen Fokus auf „Klimawandel“ und „Umweltverschmutzung“, sowie ESRS S2 und S3 mit ihrem jeweiligen Fokus auf „Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette“ sowie „Betroffene Gemeinschaften“, als Basis eines allfälligen Regelwerkes für die „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ nach Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD heranzuziehen. Dies vor allem deswegen, weil sie in einem ausführlichen Ausmaß darlegen, welche (Unter-)Themen mit den jeweils übergeordneten Schlagworten („Umweltverschmutzung“, „Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette“, „Betroffene Gemeinschaften“, etc.) verbunden sind, wie etwa Luft-, Boden- und Wasserverschmutzung, Mikroplastik, Arbeitszeit und angemessene Entlohnung, Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen, Kinder- und Zwangsarbeit oder auch Auswirkungen auf Menschenrechtsverteidiger:innen. Somit könnten auch Synergien geschaffen werden, da berichtspflichtige Unternehmen unter der CSRD, die auch von der CSDDD erfasst sind, keinen zusätzlichen Bericht verfassen müssen (s. Art. 16 Abs. 2 CSDDD) und daher die ESRS bei der Berichterlegung einzuhalten haben und mit ihnen im besten Fall bereits vertraut sind.

¹⁰⁰² Gailhofer/Glinski, Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 66.

¹⁰⁰³ S. dazu bereits Ziff. 5.1.3.

vorgeschlagen¹⁰⁰⁴ ergänzt und präzisiert werden müsste, da die Norm beispielsweise eine i.R.d. Überprüfung internationaler Aktivitätsketten möglicherweise erforderliche interkulturelle Kompetenz sowie Kenntnisse branchenspezifischer Natur oder solche über die Struktur des konkret zu überprüfenden Unternehmens der Auditierenden vermissen lässt. Darüber hinaus bietet sich auch an dieser Stelle der explizite Verweis auf ein entsprechendes differenziertes Haftungsregime für Auditierende bzw. Zertifizierende an, wobei auch hier die Möglichkeit einer gesamtschuldnerischen Haftung von Unternehmen und Auditierende bzw. Zertifizierende ins Auge gefasst werden sollte (beachte evtl. Regressmöglichkeit im Innenverhältnis).¹⁰⁰⁵ Dazu ist anzumerken, dass der Rückgriff auf z.B. allgemeine (zivil-/strafrechtliche) Haftungsnormen stets das Risiko der mangelnden Spezialität birgt, ein konkret ausgestaltetes Haftungsregime auch für Auditierende bzw. Zertifizierende wäre dem vorzuziehen.¹⁰⁰⁶

(3) *Transparenz, Beschwerdemechanismen*: Transparenz und die darüber ermöglichte Beteiligung der Öffentlichkeit stellen wichtige Elemente der effektiven Überwachung wirtschaftlicher Systeme dar, auch und insbesondere mit Blick auf die Setzung gewisser Mindestmaßstäbe im Bereich des Menschenrechts- und Umweltschutzes. Beispielhaft in dieser Hinsicht sind die diversen in der jüngeren Vergangenheit von zivilgesellschaftlichen Organisationen angestregten bzw. unterstützten Klagsverfahren gegen einzelne Staaten und Unternehmen auf Einhaltung von Umwelt- und Klimaschutzverpflichtungen.¹⁰⁰⁷

Der transparente Umgang mit (positiven wie negativen) Auditberichten und der offene Diskurs über Zertifizierungsvoraussetzungen sowie Begründungen für die Verleihung bestimmter Zertifikate (unter Beachtung von Datenschutz und Geschäftsgeheimnissen) ermöglicht und vereinfacht die Einbeziehung von Interessenvertreter:innen in einen Diskurs über die Einhaltung von unternehmerischen Menschenrechts- und Umweltaforderungen. Branchenspezifisch wurde die Notwendigkeit der Einbeziehung der informierten Öffentlichkeit zwecks Ausübung der ihr eigenen Überwachungsfunktion bereits teilweise erkannt, wie etwa die Praxis der Brancheninitiative Tfs („*Together for Sustainability*“)¹⁰⁰⁸ zeigt: Die Initiative wurde im Jahr 2011 von Chemieunternehmen gegründet, um die Nachhaltigkeit in der Lieferkette zu verbessern. In Zusammenarbeit mit dem Anbieter von Nachhaltigkeitsratings „EcoVadis“¹⁰⁰⁹ wurde eine Plattform geschaffen, die allen Tfs-Mitgliedern Zugriff auf die Lieferantenbewertungen gibt. Transparenz spielt mithin während des gesamten Audit- und Zertifizierungsprozess eine Rolle. Der im Nachgang des „Rana-Plaza“-Einsturzes im Jahr 2013 von Bekleidungsmarken, Einzelhändlern, zwei globalen (IndustriAll Global Union, UNI Global Union) und acht bangladeschischen Gewerkschaften in enger Zusammenarbeit mit der ILO unterzeichnete und in den Jahren 2018 und 2021 erneuerte rechtlich verbindliche „Bangladesh Accord on Fire and Building Safety in Bangladesh“¹⁰¹⁰ könnte in dieser Hinsicht als taugliches Vorbild dienen. Regelmäßige, professionelle „Peer Reviews“

¹⁰⁰⁴ S. dazu Ziff. 5.2.2.

¹⁰⁰⁵ Vgl. Gailhofer/Glinski, Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 85.

¹⁰⁰⁶ So auch Gailhofer/Glinski, Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 51.

¹⁰⁰⁷ Vgl. u.a. Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.05.2021 – C/09/571932 / HA ZA 19-379, Ziff 5.3. (Milieudéfense u.a. ./ Royal Dutch Shell; EGMR, Urt. v. 09.04.2024 – App. No. 53600/20 (Verein KlimaSeniorinnen Schweiz and Others ./ Switzerland); EGMR, Urt. v. 09.04.2024 – App. No. 39371/20 (Duarte Agostinho and Others ./ Portugal and 32 Others); LG Essen, Urt. v. 15.12.2016 – 2 O 285/15 sowie OLG Hamm – 5 U 15/17 (Lliuya ./ RWE) (anhängig).

¹⁰⁰⁸ <https://www.tfs-initiative.com/>.

¹⁰⁰⁹ <https://ecovadis.com/de/>.

¹⁰¹⁰ 2018 Accord on Fire and Building Safety in Bangladesh, Mai 2018, insbesondere Ziff. 4-6, abrufbar unter: <https://bangladesh.wpengine.com/wp-content/uploads/2020/11/2018-Accord.pdf>.

von Auditberichten durch (wiederum externe) Expert:innen¹⁰¹¹ dürften in dieser Hinsicht zudem eine Investition in Qualität darstellen. Darüber hinaus ist die ebenso regelmäßige Auditierung und Zertifizierung auch im Nachgang der Verleihung eines Zertifikats von Bedeutung. Ein „Ausruhen“ auf einer einmal erfolgten Zertifizierung muss aufgrund sich ändernder tatsächlicher Umstände verhindert werden. Hier möchte die „Green-Claims“-Richtlinie einen entsprechenden rechtlichen Rahmen schaffen (vgl. Art. 15 Entwurf der „Green-Claims“-Richtlinie).

Transparenz kann derart auch Ansatzpunkte für eine effektive öffentliche Kontrolle der Wirtschaft bieten, indem u.a. die Inanspruchnahme unternehmensinterner und -externer Beschwerdemechanismen durch Betroffene erleichtert wird. Um Betroffenen die Möglichkeit zu geben, selbst auf beobachtete oder erfahrene Missstände aufmerksam zu machen, sollten effektive Beschwerde- und Sanktionsmechanismen nicht nur im Hinblick auf Sorgfaltspflichtverletzungen durch Unternehmen (s. hierzu Art. 14 und 26 CSDDD), sondern explizit auch in Zusammenhang mit der Durchführung von Audit- und Zertifizierungsverfahren etabliert werden (vgl. etwa Art. 8 Abs. 2 Entwurf der „Green-Claims“-Richtlinie). Dabei müsste ein solcher Mechanismus jedenfalls niederschweligen Zugang, auch und insbesondere für NGO und sonstige Organisationen, die sich für den Schutz der menschlichen Gesundheit, der Umwelt oder der Verbraucher einsetzen (vgl. Art. 16 Entwurf der „Green-Claims“-Richtlinie), ermöglichen und ein Schutzsystem für Hinweisgeber etablieren; die entsprechenden Vorgaben der UN-Leitprinzipien können hier vorbildhaft sein.¹⁰¹² An den Beschwerde- müsste sodann ein Sanktionsmechanismus geknüpft sein, der die behördliche Durchsetzung ermöglicht. Als Ergänzung dessen erscheint ein funktionierendes, *idealiter* separates Haftungsregime für Auditierende bzw. Zertifizierende unerlässlich.

Unternehmen profitieren von (positiven) Audits bzw. der Verleihung von Zertifizierungen vordergründig vor allem durch ein positives öffentliches Unternehmensimage. Zertifikate dienen aber auch der Information der Konsument:innen und der Bewerbung von Produkten und können so zu einer Beeinflussung der Kaufentscheidung beitragen.¹⁰¹³ Das spielt auch für den Wettbewerb der Unternehmen untereinander eine nicht unerhebliche Rolle. Indem Audits und Zertifizierungen Unternehmen bei der Einhaltung von Arbeitsstandards und Menschenrechten unterstützen, können sie auch dazu dienen, die Attraktivität von Unternehmen als künftige Arbeitgeber neuer Mitarbeiter:innen zu erhöhen.¹⁰¹⁴

Ein anreizorientierter Ansatz zur Integration von qualitativ hochwertigen Audits und Zertifizierungen in Unternehmensprozesse sollte bestehende unternehmensinterne Prozesse und Verantwortlichkeiten nutzen. Im Rahmen des Trilogprozesses aufgekommene Kritik an der CSDDD als „Bürokratiemonster“ hat gezeigt, dass Unternehmen und Unternehmensvertreter die Richtlinie teilweise für „nur

¹⁰¹¹ Gailhofer/Glinski, Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 68.

¹⁰¹² Gailhofer/Glinski, Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 70.

¹⁰¹³ Vgl. Gesellschaft für Qualitätsprüfung, Gütesiegel kommen bei Verbrauchern gut an, abrufbar unter: [https://gesellschaft-fuer-qualitaetspruefung.de/guetesiegel-kommen-bei-verbrauchern-gut-an/#::~:~:text=K%C3%A4ufer%20greifen%20bevorzugt%20zu%20Produkten,Produkte%20ohne%20ein%20solches%20Siegel](https://gesellschaft-fuer-qualitaetspruefung.de/guetesiegel-kommen-bei-verbrauchern-gut-an/#::~:~:text=K%C3%A4ufer%20greifen%20bevorzugt%20zu%20Produkten,Produkte%20ohne%20ein%20solches%20Siegel;); Umweltbundesamt, Labelratgeber: TOP-Umweltsiegel für den nachhaltigen Konsum, 18.12.2023, abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/umwelttipps-fuer-den-alltag/uebergreifende-tipps/siegel-label#diese-siegel-und-label-helfen-beim-umweltbewussten-einkauf>; FAZ, Siegel und Label: Auf welche kann man sich verlassen?, 22.09.2023, abrufbar unter: <https://www.faz.net/kaufkompass/ratgeber/siegel-und-label-eine-wertvolle-hilfe-bei-der-kaufentscheidung/>.

¹⁰¹⁴ Jäger/Durán/Schmidt, Expected economic effects of the EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), Verlag Arbeiterkammer Wien, 2023, S. 11, abrufbar unter: <https://emedien.arbeiterkammer.at/viewer/image/AC16942622/10/>.

schwer administrierbar“ halten.¹⁰¹⁵ Auch um Befürchtungen dieser Art entgegenzuwirken, bietet es sich an, ggf. bereits bestehende Überprüfungsmechanismen zur Unterstützung der Einhaltung der Sorgfaltspflicht zu nutzen; zu diesen Mechanismen gehören sowohl das Werkzeug der Selbstauskunft als auch der Einsatz von Audit- und Zertifizierungssystemen¹⁰¹⁶ (beachte in diesem Zusammenhang: Die in der CSDDD niedergelegten Sorgfaltspflichten sind zu einem großen Teil kein Novum, sondern bereits aus den (allerdings rechtlich nicht verbindlichen) UN-Leitprinzipien und OECD-Leitsätzen bekannt.). Eine Kombination beider Elemente mit – teilweise ebenfalls implementierten – praktisch verlässlichen (unternehmensinternen und -externen) Beschwerdemechanismen (beachte hierzu die „*effectiveness criteria for non-judicial grievance mechanisms*“ des UN-Leitprinzips 31¹⁰¹⁷) könnte ihren jeweiligen Mehrwert für den Menschenrechtsschutz in der Liefer-/Wertschöpfungs- bzw. Aktivitätskette bei gleichbleibendem Aufwand erhöhen.

Zu beachten ist aber weiterhin¹⁰¹⁸, dass das System von Audits und Zertifizierungen nicht dem Zweck dient, Unternehmen durch die Vorlage eines die Einhaltung ihrer Sorgfaltspflicht bestätigenden Auditberichts bzw. Zertifikats von dem Vorwurf der Verletzung dieser Pflicht zu befreien (vgl. ausdrücklich Art. 29 Abs. 4 CSDDD). Dasselbe muss mit Blick auf die staatliche Akkreditierung von Auditierenden bzw. Zertifizierenden gelten. Eine automatische Exkulpation kann schon deshalb nicht ermöglicht werden, weil Audits und entsprechende Zertifizierungen lediglich eine punktuelle Bestätigung der grundsätzlichen Befolgung einzelner (abstrakter) Standards im Betrieb bieten können,¹⁰¹⁹ nicht aber eine einzelfallbezogene Betrachtung des Beitrags bestimmter Maßnahmen zur Einhaltung einer konkreten Sorgfaltspflicht. Entscheidend dafür, ob ein Zertifikat eine Entlastungsmöglichkeit für Unternehmen darstellen könnte, ist daher, ob „die nachgewiesenen Standards den im Einzelfall geforderten Sorgfaltspflichtmaßstab abdecken“¹⁰²⁰. In Zusammenhang mit zivilrechtlichen Haftungsfällen bescheinigen *Gailhofer/Glinski* (freiwilligen) Zertifikaten einen eher geringen Beweiswert, thematisieren aber eine Entlastungsmöglichkeit von Unternehmen bei der behördlichen Durchsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflichten mithilfe von (qualitativ hochwertigen) Audits und Zertifizierungen im Fall der Ahndung fahrlässiger Sorgfaltspflichtverstöße als Ordnungswidrigkeit¹⁰²¹.

¹⁰¹⁵ WKO, EU lässt Bürokratiemonster auf Betriebe los, 14.09.2024, abrufbar unter: <https://www.wko.at/sbg/news/eu-laesst-buerokratiemonster-auf-betriebe-los>.

¹⁰¹⁶ Vgl. dazu *accenture/twentyfifty*, Mit Verantwortung zum Erfolg – Praktische Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht in 10 Unternehmen (im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung/Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit), Oktober 2021, S. 46, abrufbar unter: <https://www.bmz.de/resource/blob/96936/studie-menschenrechtliche-sorgfalt-in-unternehmen.pdf>.

¹⁰¹⁷ Dazu Human Rights Council, *Improving accountability and access to remedy for victims of business-related human rights abuse through non-State-based grievance mechanisms*, Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights, UN Doc. A/HRC/44/32, 19.05.2020, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/en/business/ohchr-accountability-and-remedy-project/phase3-non-state-based-grievance-mechanisms>, als Teil des OHCHR Accountability and Remedy Project III: Enhancing effectiveness of non-State-based grievance mechanisms in cases of business-related human rights abuse.

¹⁰¹⁸ S. dazu bereits Ziff. 5.1.4.

¹⁰¹⁹ So auch Spindler, *Unternehmensorganisationspflichten. Zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Regelungskonzepte*, 2. Aufl., Universitätsverlag Göttingen, Göttingen 2011, S. 997.

¹⁰²⁰ Gailhofer/Glinski, *Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten* (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 35.

¹⁰²¹ Vgl. anhand § 24 LKSG und unter Verweis auf den Fall der Verneinung des Verschuldens eines Anlagenbetreibers infolge des Vertrauens „auf Aussagen eines eigenverantwortlich handelnden und nicht weisungsgebundenen Gutachters“ (BVerwG, Urt. v. 21.09.2017 – 7 C 29.15, Rz. 33), Gailhofer/Glinski, *Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten* (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 20.

6.3 Fazit

Audits und Zertifizierungen als eine Form der „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ i.S.d. Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD, als „Unterstützungs-“ bzw. „Begleitmaßnahme“, können und sollen keinesfalls strukturelle Schwächen von Wirtschaft und Unternehmensorganisation ausgleichen oder gar beheben, geschweige denn die Verantwortung der Unternehmen für die Einhaltung ihrer Sorgfaltspflicht übernehmen. An höchsten (menschenrechtlichen wie umweltbezogenen) Standards orientierte Prüfungen können sicher einen Beitrag zur Einhaltung dieser Sorgfaltspflichten leisten, jedoch nicht den Unternehmen den *idealiter* an den Prüfungsergebnissen und Empfehlungen der Sachverständigen orientierten kontinuierlichen Prozess der Verbesserung abnehmen. Die Möglichkeit der Exkulpation allein aufgrund der Inanspruchnahme etwa der unabhängigen Überprüfung durch Dritte schließt die CSDDD ausdrücklich aus, vgl. Art. 29 Abs. 4 CSDDD. Eine automatische Exkulpation kann schon deshalb nicht ermöglicht werden, weil Audits und entsprechende Zertifizierungen lediglich eine punktuelle Bestätigung der grundsätzlichen Befolgung einzelner (abstrakter) Standards im Betrieb bieten können,¹⁰²² nicht aber eine einzelfallbezogene Betrachtung des Beitrags bestimmter Maßnahmen zur Einhaltung einer konkreten Sorgfaltspflicht.

Audits und Zertifizierungen weisen aber im Ergebnis ein grundsätzliches Potenzial auf, Unternehmen bei der Einhaltung ihrer (im Fall der CSDDD: menschenrechtlichen und umweltbezogenen) bindenden Sorgfaltspflicht zu *unterstützen*. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung und uneinheitlich privaten wie staatlichen Regulierung der derzeit existierenden Ansätze bestehen allerdings rechtliche wie praktische Unschärfen im Umgang mit diesem Überprüfungsmechanismus. Audits sowie auf Grundlage ihrer Ergebnisse verliehene Zertifikate sind dazu geeignet, die Konformität der Tätigkeiten von Unternehmen mit bestimmten Standards zu belegen, ihnen ggf. einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Marktteilnehmern zu verschaffen und/oder aufgrund der Verbesserung des Unternehmensimages in der Öffentlichkeit zur Konsument:innen- und Mitarbeiter:innenbindung beizutragen. Aufgrund der schieren „Flut“ an sehr unterschiedlich ausgestalteten Zertifikaten steht jedoch der tatsächliche Mehrwert der Prüfungssysteme für Menschenrechte und Umwelt in Rede. Rechtsunsicherheit bei Unternehmen und Konsument:innen ist die Folge. Dem versucht u.a. der Entwurf der „Green-Claims“-Richtlinie entgegenzuwirken, indem er „Nachhaltigkeitssiegel auf der Grundlage einer „Selbstzertifizierung“, bei denen keine Überprüfung durch Dritte und keine regelmäßige Überwachung der Einhaltung der dem Nachhaltigkeitssiegel zugrundeliegenden Anforderungen erfolgt“, verbieten will (vgl. ErwGr. 42 Entwurf der „Green-Claims“-Richtlinie). Offenbar hat die EU die Bedeutung der Schaffung klarer und verständlicher Regulierung für die Audit- und Zertifizierungspraxis grundsätzlich erkannt. Bedeutung erlangt in diesem Zusammenhang die Frage der Regulierung und Standardsetzung unter Beteiligung von Stakeholdern unterschiedlicher Bereiche.¹⁰²³ MSI könnten hier, abhängig von ihrer konkreten Ausgestaltung, eine Rolle spielen, allerdings unter Berücksichtigung des Umstands, dass dabei die Schaffung allein eines Mindeststandards im Sinne eines „kleinsten gemeinsamen Nenners“ nicht ausgeschlossen werden kann¹⁰²⁴.

¹⁰²² So auch Spindler, Unternehmensorganisationspflichten. Zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Regelungskonzepte, 2. Aufl., Universitätsverlag Göttingen, Göttingen 2011, S. 997.

¹⁰²³ Vgl. Gailhofer/Glinski, Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 65.

¹⁰²⁴ Vgl. MSI Integrity, Not Fit-for-Purpose: The Grand Experiment of Multi-Stakeholder Initiatives in Corporate Accountability, Human Rights and Global Governance, Juli 2020, S. 86–124, abrufbar unter: https://www.msi-integrity.org/wp-content/uploads/2020/07/MSI_Not_Fit_For_Purpose_FORWEBSITE.FINAL_.pdf.

Die CSDDD sieht ein freiwilliges System der „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ vor, dem Beispiel etwa der Konfliktmineralienverordnung, die regelmäßige Durchführung von verpflichtenden Audits im eigenen Geschäftsbereich als Teil der unternehmerischen Sorgfaltspflicht zu integrieren, ist der EU-Gesetzgeber insofern nicht gefolgt.¹⁰²⁵ Auch freiwillige und private Prüfsysteme erfordern aber jedenfalls eine umfassende staatliche Kontrolle, da davon auszugehen ist, dass weder ein rein privates noch ein rein staatliches Überprüfungs- und Kontrollsystem angesichts der diversen praktischen Herausforderungen im Prozess der Befolgung unternehmerischer Sorgfaltspflichten allein ausreichen wird. Vielversprechend erscheint eine Kombination privater, aber gesetzlich regulierter Mechanismen und staatlicher Aufsicht,¹⁰²⁶ wobei jedoch die (ggf. auch regional bzw. national unterschiedlichen) Herausforderungen einer entsprechenden Verknüpfung zu berücksichtigen sind, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. So können etwa in Ländern mit einer aktiveren staatlichen Durchsetzung von Arbeits- und Umweltvorschriften private Initiativen zur Einhaltung von Vorschriften häufig strengere staatliche Regelungen ergänzen, während in Ländern, in denen diese Vorschriften nur unzureichend und/oder nicht systematisch durchgesetzt werden, private Bemühungen zur Einhaltung von Vorschriften häufig als Ersatz für die staatliche Durchsetzung oder nationale Gesetze und Vorschriften dienen.¹⁰²⁷

Einheitliche Einsatz- und Prüfkriterien könnten Industrie und Konsument:innen Rechtssicherheit mit Blick auf die Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Systeme bieten und nicht zuletzt helfen, den auch im Rahmen der Auditindustrie existenten Wettbewerb, der durch teilweise unzureichende Bezahlung durch beauftragende Unternehmen bei gleichzeitiger Erwartung der Erstellung positiver Auditberichte und die geringe Bedeutung, die qualitativ hochwertigen Audits vielfach zugeschrieben wird, verstärkt wird¹⁰²⁸ und sich möglicherweise negativ auf die Prüfqualität auswirken kann, einzudämmen. Ergänzend ist ein korrespondierendes und hinreichend konkretes Haftungssystem zur Sicherung der Durchsetzung der Regeln unerlässlich. Unter Berücksichtigung des Umfangs moderner Liefer-/Wertschöpfungsketten bzw. Aktivitätsketten sowie der vielfach im Hinblick auf Menschenrechte und Umwelt hochsensiblen Bereiche, in denen Auditierende bzw. Zertifizierende operieren, erscheint die Heranziehung der (ehemals im vorläufigen Text der CSDDD enthaltenen) „Risikosektoren“ und der entsprechenden rohstoff- und/oder brancheneigenen Besonderheiten und Herausforderungen als Inspiration für die Ausgestaltung eines (ebenfalls branchenübergreifenden) Systems lohnenswert, das jeweils um die konkreten branchenbezogenen Spezifika zu ergänzen wäre („Baukastenprinzip“); ggf. könnten hier die UGP-Richtlinie als Basis der Überlegungen, ergänzt durch die „Green-Claims“-Richtlinie in ihrer Eigenschaft als diesbezügliche *lex specialis*, dienen.

Die durch die CSDDD vorgesehene „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ kann als dem Drittparteienaudit am nächsten kommenden Prüfungsmodell ein wichtiges Zeichen des EU-Gesetzgebers in Richtung einer gewissen Externalisierung der Kontrolle der Einhaltung unternehmerischer Sorgfaltspflichten setzen. Abseits der Etablierung der sechs Definitionsmerkmale des „unabhängigen Dritten“ in Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD erfolgt aber keine weitere vereinheitlichte Regulierung des Prüfungssystems.

¹⁰²⁵ Dies könnte auch dem Umstand geschuldet sein, dass die Konfliktmineralien-VO einen thematisch engen Fokus aufweist, während die CSDDD unabhängig von spezifischen Sektoren anzuwenden ist und daher in der Ausgestaltung auch allgemeiner gehalten ist. Außerdem waren zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Studie noch keine privaten „Systeme zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten“ durch die EU-Kommission anerkannt worden. S. dazu Ziff. 4.2.3.1.

¹⁰²⁶ Vgl. auch Locke/Rissing/Pal, Complements or Substitutes? Private Codes, State Regulation and the Enforcement of Labour Standards in Global Supply Chains, *British Journal of Industrial Relations* 51 (2013), 519–552 (520).

¹⁰²⁷ Vgl. Locke/Rissing/Pal, Complements or Substitutes? Private Codes, State Regulation and the Enforcement of Labour Standards in Global Supply Chains, *British Journal of Industrial Relations* 51 (2013), 519–552 (543).

¹⁰²⁸ Terwindt/Armstrong, Oversight and Accountability in the Social Auditing Industry – the Role of Social Compliance Initiatives, *International Labour Review* 158 (2019), 245–272 (261).

Zu diskutieren ist gerade mit Blick auf den menschenrechtlichen und umweltbezogenen Fokus der „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ i.S.d. Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD zwingend die Notwendigkeit der Beachtung entsprechender Sorgfaltspflichten durch Auditierende bzw. Zertifizierende. Zudem mögen die angekündigten Leitlinien der Kommission zur Festlegung von Eignungskriterien und einer Methode, mit der Unternehmen die Eignung von mit der unabhängigen Überprüfung betrauten Dritten bewerten sollen, sowie Leitlinien für die Überwachung der Richtigkeit, der Wirksamkeit und der Integrität der von Dritten durchgeführten Überprüfung weitere Klarheit für die praktische Durchführung der Prüftätigkeiten schaffen.

Nicht zuletzt eine umfassende Ausbildung von Auditierenden bzw. Zertifizierenden ist essenziell für die Sicherung der Qualität der Prüfverfahren. Dabei können die in Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD genannten Definitionsmerkmale „unabhängiger Dritter“ lediglich einen Mindeststandard setzen, insbesondere, was die Merkmale der „Unabhängigkeit“ und der „Freiheit von Interessenkonflikten“ jedweder Art betrifft, deren Beachtung neben der Etablierung klarer Regeln für die Inanspruchnahme (Stichwort Rotationsprinzip) und die Bezahlung der Prüfleistungen von Auditierenden bzw. Zertifizierenden durch Unternehmen entscheidend zur Vermeidung von Korruptionsfällen beitragen kann, da bereits die Entgeltlichkeit des Tätigwerdens von Auditierenden bzw. Zertifizierenden ein nicht unerhebliches praktisches Problem aufwirft. Die von der Abschlussprüfungsverordnung für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften bei der Durchführung der Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse vorgesehenen Regeln könnten hier von Nutzen sein.¹⁰²⁹ Zum Schutz der Auditierenden bzw. Zertifizierenden muss auch eine (wenngleich womöglich oft lediglich implizit vermittelte) Abhängigmachung der Existenz des Auditvertrags von der Erzielung bestimmter Prüfungsergebnisse ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des „Wie“ der Ausgestaltung von Audits und Zertifizierungen ist auch die Beteiligung bestimmter Stakeholder zur besseren Identifizierung von potenziellen oder tatsächlichen Menschenrechtsverletzungen nicht unberücksichtigt zu lassen. Die Einbindung von relevanten Interessenvertretern i.S.d. Art. 13 CSDDD z.B. Arbeitnehmer:innen, Arbeitnehmer:innenvertreter:innen – hier ist zwingend zu berücksichtigen, dass die Formierung von Interessenvertretungen dieser Art in manchen Ländern verboten oder nur eingeschränkt möglich sein kann¹⁰³⁰ –, aber auch Umweltverbänden und NGO ist auch mit Blick auf Auditverfahren von großer Bedeutung. Bei der Beteiligung von unternehmensabhängigen Personen ist darauf zu achten, dass bei der Durchführung von Audits keine wie auch immer geartete unternehmensseitige Vorselektion der zu beteiligenden Personen und/oder deren Beeinflussung etwa durch die Unternehmensleitung oder ähnliche arbeitshierarchisch höhergestellte Personen erfolgt bzw. erfolgen kann, um die Aussagekraft der Interviews mit den Stakeholdern zu erhöhen. Für gleichbleibend hohe Qualität können eine ausgewogene Kombination von *On-* und *Offsite*-Audits sowie jeweils unangekündigte Kontrollen sorgen. Dagegen ist von einer grundsätzlichen Auslagerung von Vor-Ort-Prüfungen an Tochterunternehmen oder Subunternehmer abzuraten, um nicht den „Rundumblick“ der Prüfenden über die Einhaltung des zu prüfenden Standards und die damit einhergehende Möglichkeit (und Notwendigkeit) der Erstellung eines umfassenden Auditberichts zu gefährden.

¹⁰²⁹ Denkbar ist ggf. auch eine Orientierung an der „Anti-Korruptions-Konvention“ der OECD: Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions v. 21.11.1997, abrufbar unter: <https://legalinstruments.oecd.org/en/instruments/OECD-LEGAL-0293>, oder des UN-„Übereinkommens gegen Korruption“: Convention against Corruption v. 31.10.2003, 2349 UNTS 41.

¹⁰³⁰ Human Rights Watch, Bangladesh: Social Audits Shortchange Workers. Shahidul Islam’s Killing Underscores Heightened Risks for Independent Unions, 14.09.2023, abrufbar unter: <https://www.hrw.org/news/2023/09/14/bangladesh-social-audits-shortchange-workers>.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch der immense Stellenwert einer transparenten Informationspolitik hinsichtlich der Ergebnisse von Auditprüfungen sowie Begründungen für die Verleihung bestimmter Zertifikate (unter Beachtung von Datenschutz und Geschäftsgeheimnissen). Der informierten Öffentlichkeit wird damit (auch) die Möglichkeit zur Ausübung der ihr eigenen Überwachungsfunktion eingeräumt. Regelmäßige, professionelle „Peer Reviews“ von Auditberichten durch (wiederum externe) Experten¹⁰³¹ sowie die ebenso regelmäßige (staatliche) Reakkreditierung von Anbietern von Audits und Zertifizierungen, um einen wirksamen Standard für Qualität und Überwachung zu setzen. Dabei wäre die Einführung von Haftungsvereinbarungen als Voraussetzung für eine Akkreditierung denkbar. Um an dieser Stelle eine weitgehende Harmonisierung und Vergleichbarkeit der Leistungen von Auditierenden bzw. Zertifizierenden (jedenfalls) innerhalb der EU zu ermöglichen, stünde der Nutzen einer „Europäischen Akkreditierung“ für Zertifizierungsobergesellschaften (vgl. auch Art. 11 Entwurf der „Green-Claims“-Richtlinie) oder die Ausarbeitung einer „Akkreditierungsverordnung“ durch den Unionsgesetzgeber zu bedenken. Auch wiederkehrende Auditierungen und Zertifizierungen im Nachgang der Verleihung eines Zertifikats dürften in dieser Hinsicht eine Investition in die Qualität von Audit- und Zertifizierungsverfahren und damit in ihre Verlässlichkeit darstellen.

Um Betroffenen die Möglichkeit zu geben, selbst auf beobachtete oder erfahrene Missstände aufmerksam zu machen, sollten effektive (interne wie externe) Beschwerde- und Sanktionsmechanismen nicht nur im Hinblick auf Sorgfaltspflichtverletzungen durch Unternehmen (s. hierzu Art. 14 und 26 CSDDD), sondern explizit auch in Zusammenhang mit der Durchführung von Audit- und Zertifizierungsverfahren etabliert werden. Der Entwurf der „Green-Claims“-Richtlinie etwa sieht einen entsprechenden Beschwerdemechanismus vor, wonach natürliche und juristische Personen oder Organisationen, die ein ausreichendes Interesse oder eine Rechtsverletzung geltend machen können, begründete Beschwerden bei den zuständigen Behörden vorbringen können (vgl. Art. 8 Abs. 2 Entwurf der „Green-Claims“-Richtlinie). Dabei müsste ein solcher Mechanismus jedenfalls niederschweligen Zugang ermöglichen und ein Schutzsystem für Hinweisgeber etablieren; die entsprechenden Vorgaben der UN-Leitprinzipien können hier vorbildhaft sein.¹⁰³² An den Beschwerde- müsste ein Sanktionsmechanismus geknüpft sein, der die behördliche Durchsetzung ermöglicht. Als Ergänzung dessen erscheint ein funktionierendes, *idealerweise* separates Haftungsregime für Auditierende bzw. Zertifizierende unerlässlich.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass Audits und Zertifizierungen in dem im Rahmen dieser Studie betrachteten Kontext insbesondere dem umfassenden Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Unternehmenskontext dienen sollen. Diesem Ziel stehen derzeit noch diverse Unklarheiten, auch mit Blick auf den Umfang der durch die CSDDD etablierten unternehmerischen Sorgfaltspflicht, die Möglichkeiten des Zusammenspiels von Unternehmen und Auditierenden bzw. Zertifizierenden zum Schutz von Menschenrechten und Umwelt, die Einbindung von durch die Geschäftstätigkeit von Unternehmen betroffenen Personen in Prozesse zur Verbesserung von Unternehmensorganisation und Audit- und Zertifizierungsverfahren, die notwendige Beachtung von Sorgfaltspflichten durch Auditierende bzw. Zertifizierende sowie deren Haftung entgegen. Die CSDDD hat mit der Aufnahme der „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ als freiwilliges Instrument zur Unterstützung der Unternehmen bei der Einhaltung ihrer Sorgfaltspflicht zwar möglicherweise den Weg für eine intensivere Befassung mit der Thematik

¹⁰³¹ Gailhofer/Glinski, Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 68.

¹⁰³² Gailhofer/Glinski, Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021, S. 70.

geeignet. Jedoch haben nicht zuletzt die vorstehenden Ausführungen gezeigt, dass auch mangels einheitlicher (EU-)Regelungen für Organisation und Durchführung von Audit- und Zertifizierungsverfahren in menschenrechts- und umweltbezogenen Bereichen sowie verlässlicher „*Good Practice*“ noch diverse offene Fragen sowohl in wissenschaftlicher als auch praktischer Hinsicht bestehen, deren Beantwortung der Etablierung effektiver und effizienter Prüfverfahren vorausgehen muss. Die vorliegende Studie dient in diesem Zusammenhang auch und insbesondere dem Zweck, entsprechende Herausforderungen zu identifizieren und bereits erste Ansätze zu ihrer Lösung zu entwickeln.

7 Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse sowie Vorschläge

Nachfolgend werden auf Basis der bisherigen Ausführungen entwickelte Vorschläge für eine effiziente und effektive Ausgestaltung von Audit- und Zertifizierungssystemen tabellarisch aufgeführt. Beachte: Die nachfolgende Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, dargestellt werden sich aus den vorstehenden Ausführungen ergebende Vorschläge der Autor:innen für die Ausgestaltung effektiver und effizienter Audit- und Zertifizierungssysteme. Aus dem Umstand, dass eine Zelle keinen Text enthält, kann nicht auf eine grundsätzliche vollständige Abwesenheit von für die entsprechende Kategorie möglicherweise relevanten Informationen geschlossen werden.

#	Vorschlag	Chance/Vorteil	Problem/Risiko	Anmerkungen
A. Formell/strukturell				
1.	Präzisierung und Ergänzung der Definition des Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD	Merkmale der Definition des Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD als Mindeststandard; Korruptionsvermeidung zwecks Erhöhung der Qualität von Audits; Rechtssicherheit für nationale Gesetzgeber und Unternehmen durch klare Regeln	-	<p>Insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Merkmal „Sachverständiger“ (u.a.: interkulturelle Kompetenzen („<i>soft skills</i>“), Sprachkenntnisse zwecks Effektivierung von Vor-Ort-Prüfungen ausländischer Produktionsstandorte; Einsatz von „Mixed-Gender“- und interdisziplinär aufgestellter Teams) - Merkmale „Objektivität“, „Unabhängigkeit“, „Freiheit von Interessenkonflikten und externer Einflussnahme“ (u.a.: Regeln für Beauftragung und Bezahlung von Audierenden bzw. Zertifizierenden zwecks Korruptionsvermeidung) <p>Inspiration für mögliche Präzisierung/Ergänzung durch ehem. in der Richtlinie enthaltene „Risikosektoren“ und Berücksichtigung branchenbezogener Herausforderungen mit Blick auf Menschenrechte und Umwelt</p> <p>Konkretisierung durch den EU-Gesetzgeber erforderlich (beachte auch angekündigte Leitlinien der EU-Kommission zur Festlegung von Eignungskriterien und einer Methode, mit der Unternehmen die Eignung von mit der unabhängigen Überprüfung betrauten Dritten bewerten sollen, Art. 20 Abs. 5 UAbs. 2 CSDDD)</p>
2.	Beachtung von Sorgfaltspflichten durch Anbieter von Audits und Zertifizierungen	Erleichterung von Kontrolle und Haftung	-	<p>Beachte: Einbeziehung von Auditierenden bzw. Zertifizierenden in unternehmerische Sorgfaltspflicht nach Art. 5 CSDDD im Fall der Erfüllung der Voraussetzungen der Art. 2 und 3 Abs. 1 lit. a) CSDDD; ggf. Ergänzung der Sorgfaltspflichtpflicht um branchenbezogene Spezifika (Auditsektor als menschenrechtlicher „Risikosektor“) diskussionswürdig</p>

#	Vorschlag	Chance/Vorteil	Problem/Risiko	Anmerkungen
3.	Staatliche oder staatlich überwachte Akkreditierung in der EU verpflichtend für Anbieter von Audits und Zertifizierungen	Erleichterung von Kontrolle und Haftung; Rückgriff auf bestehende Verwaltungsstrukturen (Akkreditierungsstellen) in den EU-Mitgliedstaaten	Beachte: Niederlassungserfordernis in der EU für Auditierende bzw. Zertifizierende aus Drittländern	Negativbeispiele der Vergangenheit haben Defizite privater, staatlich nicht überwachter Systeme aufgezeigt; Berücksichtigung der Geltung der CSDDD für Unternehmen, die nach dem Recht eines Drittlandes gegründet wurden (Art. 2 Abs. 2 CSDDD), jedoch bislang keine entsprechende Regelung mit Blick auf „unabhängige Dritte“ i.S.d. Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD vorhanden
4.	Regelmäßige Reakkreditierung von Auditierenden bzw. Zertifizierenden	Fortwährende Kontrolle der Eignung von Auditierenden bzw. Zertifizierenden für die Überprüfung der Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht; Ermöglichung eines gleichbleibenden Qualitätsniveaus von Audit- und Zertifizierungsverfahren	Ggf. hoher personeller/zeitlicher/finanzieller Aufwand	Transparenz in der Kommunikation der Akkreditierung erforderlich (z.B. Veröffentlichung von Listen akkreditierter Auditierender bzw. Zertifizierender), um ggf. zusätzliche Kontrolle durch die informierte Öffentlichkeit zu ermöglichen
5.	Regelmäßige Reauditierung und -zertifizierung	Kontinuierliche Überprüfung kann anhaltende Verbesserung unternehmensinterner Mechanismen begünstigen und sich durch Verpflichtung zur Transparenz positiv auf die Einhaltung unternehmerischer Sorgfaltspflichten auswirken	Ggf. hoher personeller/zeitlicher/finanzieller Aufwand	Ggf. Möglichkeit der finanziellen Unterstützung für Unternehmen (vgl. Art. 10 Abs. 5 UAbs. 2, Art. 11 Abs. 6 UAbs. 2 CSDDD im Hinblick auf KMU); Nutzbarmachung der ggf. vorhandenen Potenziale von MSI
6.	Fortbildungspflicht für Anbieter von Audits bzw. Zertifizierungen im Hinblick auf aktuelle menschenrechtliche (darunter auch arbeitsrechtliche) und umweltbezogene, aber auch	U.a. Beitrag zur Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD („Erfahrung und Kompetenz in Umwelt- oder Menschenrechtsfragen“)	Ggf. hoher personeller/zeitlicher/finanzieller Aufwand	<i>Idealer</i> auch bezogen auf das konkrete praktische Einsatzgebiet des Auditierenden: Kenntnisse lokaler Gesetze und Sprache(n) zwecks Prüfung von Dokumenten, Führen von Interviews mit Arbeiter:innen anderer Kulturkreise etc. (s. zu einer notwendigen entsprechenden Präzisierung/Ergänzung

#	Vorschlag	Chance/Vorteil	Problem/Risiko	Anmerkungen
	standard- bzw. normsetzungs-spezifische Entwicklungen			<i>der Definitionsmerkmale des Art. 3 Abs. 1 lit. h) CSDDD bereits 1.)</i>
7.	Harmonisierung von branchenübergreifenden Mindeststandards für die praktische Durchführung von Audit- und Zertifizierungsverfahren	Praktikabilität und Vergleichbarkeit über (Mitglied-)Staatsgrenzen hinweg kann Arbeit von Auditierenden bzw. Zertifizierenden erleichtern sowie die Qualität von Audits und Zertifizierungen erhöhen und damit ggf. größeren Beitrag zur Einhaltung der Sorgfaltpflicht durch Unternehmen leisten	Verwendung von Generalklauseln ggf. wenig anwendungsfreundlich, zu generalisierende Regelung vermeiden	Beachte: Bei Inbezugnahme von privaten Regelwerken ist sicherzustellen, dass die Regeln im Rahmen eines repräsentativen Verfahrens zustande gekommen sind; Erforderlich kann zudem die Ergänzung um branchenspezifische Sonderregeln sein („Baukastenprinzip“)
8.	Niederlassung in der EU verpflichtend für Anbieter von Audits und Zertifizierungen	Erleichterung der Kontrolle und ggf. Haftung; Rückgriff auf bestehende Verwaltungsstrukturen (Akkreditierungsstellen) in den EU-Mitgliedstaaten	Ausschluss von Auditierenden bzw. Zertifizierenden ohne Niederlassung in der EU; Erhöhung des Aufwands, ggf. Wettbewerbsnachteil	Berücksichtigung der Geltung der CSDDD für Unternehmen, die nach dem Recht eines Drittlandes gegründet wurden (Art. 2 Abs. 2 CSDDD); keine entsprechende Regelung mit Blick auf „unabhängige Dritte“ vorhanden
9.	Grundsätzliche Favorisierung von Drittparteienaudits gegenüber Erst- und Zweitparteienaudits	Erhöhung der Qualität von Audits durch (regelmäßige) Überprüfung durch externe Sachverständige	Gefahr des Rückgriffs auf Drittparteienaudits als Selbstzweck	<i>Idealer</i> Aufdecken von (menschenrechtlichen) Problemen und Herausforderungen durch Drittparteienaudits und anschließende Zurückverweisung an hauseigene (Erstparteien-)Auditteams; im Ergebnis: Stärkung der Verlässlichkeit von Erstparteienaudits durch Drittparteienaudits
10	Durchführung von Audit- bzw. Zertifizierungsverfahren und Überprüfung von zugrundeliegenden Standards durch unterschiedliche Prüforgane	Stärkung der Verlässlichkeit von Standards und Audit- bzw. Zertifizierungsverfahren	-	Wichtiger Bestandteil mehrstufiger Prüfprozesse; Beitrag zur Wahrung der Unabhängigkeit von Auditierenden

#	Vorschlag	Chance/Vorteil	Problem/Risiko	Anmerkungen
11	Transparente Kommunikation von Auditergebnissen und -berichten sowie Lösungsansätzen für identifizierte (potenzielle wie tatsächliche) menschen- und umweltrechtliche Probleme	Erhöhung der Qualität von Audits und ihres praktischen Mehrwerts für Unternehmen, Menschenrechte und Umwelt	Berücksichtigung von Geschäftsgeheimnissen, Datenschutz etc.	Transparenz in der Kommunikation der Akkreditierung erforderlich, um ggf. zusätzliche Kontrolle durch die informierte Öffentlichkeit zu ermöglichen
12	Beteiligung der von der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder seiner Geschäftspartner:innen in der Aktivitätskette betroffenen Personen sowie Arbeitnehmervertretungen, Gewerkschafter:innen, NGO etc. an Durchführung von Audits als Teil der Sorgfaltspflicht von Unternehmen	Erhöhung der Qualität von Audits und ihres praktischen Mehrwerts für Unternehmen, Menschenrechte und Umwelt	Unklare/nicht vorhandene Schutzstandards im Fall von „nicht sichtbaren“ Rechten (z.B. Vereinigungsfreiheit); Frage der Verantwortlichkeit für den Schutz der Betroffenen	Schaffung klarer Regeln zwecks Einbeziehung und Schutzes von Betroffenen (z.B. keine Interviews in Betriebsräumen, keine Interviews in Anwesenheit der Vorgesetzten der Betroffenen etc.), beachte „Whistleblower“-Richtlinie bzw. HinweisgeberInnengesetz
13	Etablierung zugänglicher, diskriminierungsfreier unternehmensinterner und -externer Beschwerdemechanismen für von der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder seiner Geschäftspartner:innen in der Aktivitätskette betroffene Personen	Erhöhung der Qualität von Audits und ihres praktischen Mehrwerts für Unternehmen, Menschenrechte und Umwelt	Klare Leitlinien für die Weiterverfolgung von Beschwerden erforderlich	Einrichtung, Ausstattung und Betrieb tauglicher Beschwerdestellen, Sicherstellung des effizienten und effektiven Eingehens auf Beschwerden; entsprechende (auch psychologische) Ausbildung und regelmäßige Schulung von Beschäftigten in Beschwerdestellen
14	Zivilrechtliche Haftung von Zertifizierenden für infolge unvollständig/mangelhaft	Erhöhung der Qualität von Audits und ihres praktischen	Allgemeine zivilrechtliche Haftungsnormen regelmäßig	beachte: Erweiterung der CSDDD um entsprechende Haftungsnormen nicht zu erwarten, da „Überprüfung durch

#	Vorschlag	Chance/Vorteil	Problem/Risiko	Anmerkungen
	durchgeführter Audits und auf dieser Grundlage fälschlich verliehener Zertifizierungen entstandener Rechtsverletzungen; Überlegungen zu gesamtschuldnerischer Haftung von Unternehmen und Anbietern von Audits und Zertifizierungen	Mehrwerts für Unternehmen, Menschenrechte und Umwelt	nicht ausreichend, um Besonderheiten der Haftung von Auditierenden bzw. Zertifizierenden abzudecken; Rechtsunsicherheit	unabhängige Dritte“ lediglich als (freiwilliges) Unterstützungstool erwähnt; Einbindung entsprechender Überlegungen durch nationale Umsetzungsgesetzgeber wünschenswert; rechtlich bindende Ausgestaltung der Haftung auf nationaler Ebene der Mitgliedstaaten erforderlich zur Vermeidung fragmentierter Haftungsregeln innerhalb der EU und Reduzierung von Rechtsunsicherheit bei Unternehmen und (potenziell) Betroffenen
B. Materiell				
15	Steigerung des Potenzials von Audits bei der Identifikation von Menschenrechtsverletzungen durch die Kombination mit Selbstbewertungstools (z.B. Fragebögen) für Unternehmen	Umfassender „Multi-Tool-Ansatz“	Ggf. hoher personeller/zeitlicher/finanzieller Aufwand	Sensibilisierung von Mitarbeitenden des Unternehmens für menschenrechtliche Implikationen ihrer Arbeits- und Geschäftstätigkeit
16	Aktive Zusammenarbeit von Auditierenden, ESG- und Beschaffungsabteilungen von Unternehmen bei der Entscheidung über die unternehmensinterne Umsetzung von in Auditberichten ggf. enthaltenen Verbesserungsvorschlägen	Erhöhung der Qualität von Audits und ihres praktischen Mehrwerts für Unternehmen, Menschenrechte und Umwelt	Gefahr der zu starken Integration von Auditierenden bzw. Zertifizierenden in kontrollierte Unternehmen, Gefahr für ihre Unabhängigkeit	Notwendige Unabhängigkeit von Auditierenden bzw. Zertifizierenden in allen Phasen des Prüfverfahrens beachten, Etablierung klarer Rahmenbedingungen und Regeln der Zusammenarbeit; keine Ermöglichung paralleler Prüf- und Beratungstätigkeit
17	Regelmäßiger Wechsel des Auditierenden durch ein Unternehmen	Erhöhung der Qualität von Audits und ihres praktischen Mehrwerts für Unternehmen,	Ggf. hoher personeller/zeitlicher/finanzieller Aufwand; in	Hoheitliche Überwachung des Funktionierens des Systems und umfassende Dokumentation erforderlich

#	Vorschlag	Chance/Vorteil	Problem/Risiko	Anmerkungen
	nehmen/Einführung eines randomisierten Rotationssystems; Verhinderung gleichzeitiger Beratungs- und Auditfähigkeit	Menschenrechte und Umwelt durch Vermeidung von Interessenkonflikten und Korruptionsfällen; Schutz der Auditierenden bzw. Zertifizierenden	rein privaten Systemen vermutlich kaum umsetzbar	
18	Risikobasierte Abstimmung der Frequenz von Audits	Erhöhung der Qualität von Audits und ihres praktischen Mehrwerts für Unternehmen, Menschenrechte und Umwelt	Gefahr der Übervorteilung vermeintlich „unproblematischer“ Standorte oder Sektoren; ggf. Benachteiligung von Unternehmen aus Drittländern „durch die Hintertür“	Fokus auf Perspektive potenziell von Menschenrechtsrisiken betroffener Personen und Wahrscheinlichkeit sowie Intensität ihrer potenziellen (künftigen) Betroffenheit
19	Verhinderung der grundsätzlichen Auslagerung von Vor-Ort-Prüfungen an Tochterunternehmen oder Subunternehmer	Erhöhung der Qualität von Audits und ihres praktischen Mehrwerts für Unternehmen, Menschenrechte und Umwelt	-	Gewährleistung des umfassenden „Rundumblicks“ der Prüfer über die Einhaltung des zu prüfenden Standards und die damit einhergehende Möglichkeit zur Erstellung eines umfassenden Auditberichts
20	Anforderung und Überprüfung bisheriger Auditberichte bei Wechsel des Auditierenden; Prüfung der Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen aus bisherigen Auditberichten	Erhöhte Transparenz, Vermeidung von Inkonsistenzen im Rahmen der Kontrolle, schnelle Identifikation von (menschenrechtlichen/umweltbezogenen) Unregelmäßigkeiten	Ggf. hoher personeller/zeitlicher/finanzieller Aufwand; Berücksichtigung von Geschäftsgeheimnissen, Datenschutz etc.	Sicherung der Kontinuität gleichbleibend hoher Qualität von Audits, Aufdeckung möglicher „blinder Flecken“ in der Auditierung; im Ergebnis: Investition in Qualität und Langfristigkeit von Lieferantenbeziehungen
21	(Weiter-)Entwicklung von CoC u.a. anhand von Ergebnissen von (Zweit-/Drittparteien-)Audits, Erfahrungen mit Beschwerdefällen sowie internationalen Regelwerken	Unternehmen profitieren langfristig von (ggf. auch negativen) Prüfergebnissen, die Prozess der kontinuierlichen Verbesserung der Geschäftspraktiken ermöglichen und aufrechterhalten	-	Ggf. Möglichkeit der Etablierung einer Basis für die langfristige Vereinheitlichung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichtgesichtspunkte in CoC (ggf. branchenspezifisch); Vorbild: (branchenspezifische) Allgemeine Geschäftsbedingungen/General Terms and Conditions

#	Vorschlag	Chance/Vorteil	Problem/Risiko	Anmerkungen
22	Gezielter Schutz von besonders schutzbedürftigen betroffenen Personen (insbes. Arbeiter:innen, Gewerkschaftsmitglieder, Whistleblower:innen) während und nach Teilnahme an Audits	Erhöhung der Qualität von Audits und ihres praktischen Mehrwerts für Unternehmen, Menschenrechte und Umwelt durch Schaffung einer Vertrauensgrundlage mit Beteiligten, speziell besonders schutzbedürftigen betroffenen Personen	Klare Leitlinien für den Schutz besonders schutzbedürftiger Personen erforderlich	Beachtung der „Whistleblower“-Richtlinie bzw. HinweisgeberInnengesetz

Abb. 6 Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse sowie Vorschläge

8 Abschließende Bemerkungen

Diese Studie ist das Ergebnis unter Einhaltung höchster wissenschaftlicher Standards durchgeführter Forschung der Autor:innen. Die Studie beinhaltet die Darstellung persönlicher, wenngleich wissenschaftsbasierter Auffassungen der Beteiligten und stellt weder eine politische Stellungnahme noch eine einzelfallbezogene Rechtsberatung dar. Die Studie wurde finanziert von der AK Wien. Die Ergebnisse und Aussagen dieser Studie liegen in der alleinigen Verantwortung der Autor:innen und reflektieren nicht notwendigerweise die Sichtweise der AK Wien, des LBI-GMR oder des INUR.

Diese Studie einschließlich aller ihrer Teile ist urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht der Studie liegt bei dem LBI-GMR und bei dem INUR; die Nutzungsrechte, etwa für die teilweise oder vollständige Veröffentlichung, Vervielfältigung oder sonstige Verbreitung der Studie sowie für die Veröffentlichung, Vervielfältigung oder sonstige Verbreitung der Erkenntnisse aus der Studie, stehen der AK Wien, dem LBI-GMR und dem INUR zu.

Diese Studie enthält unter anderem Hinweise sowie Verlinkungen zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalt die Autor:innen keinen Einfluss haben und die der Haftung der jeweiligen Seitenanbieter oder -betreiber unterliegen.

9 Verwendete Literatur

Abrusci, Elena/Scott, Richard Mackenzie-Gray,

The questionable necessity of a new human right against being subject to automated decision-making, *International Journal of Law and Information Technology* 31/2 (2023), S. 114–143

accenture/twentyfifty,

Mit Verantwortung zum Erfolg – Praktische Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht in 10 Unternehmen (im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung/Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit), Oktober 2021, abrufbar unter: <https://www.bmz.de/resource/blob/96936/studie-menschenrechtliche-sorgfalt-in-unternehmen.pdf>

Adelphi/Systain (Hrsg.), *Umweltatlas Lieferketten: Umwelteinwirkungen und Hot-Spots in der Lieferkette. Analyse der Umweltwirkungen in acht ausgewählten Branchen entlang der globalen Wertschöpfungsketten der Rohstoffgewinnung bis zu den eigenen Standorten* (gefördert durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit/Umweltschutz made in Germany aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages), März 2017, abrufbar unter: <https://adelphi.de/system/files/mediathek/bilder/Umweltatlas%20Lieferkette%20-%20adelphi-Systain.pdf>

Adelphi consult GmbH/Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/focusright GmbH/Systain Consulting GmbH,

Monitoring des Umsetzungsstandes der im Nationalen Aktionsplan (NAP) Wirtschaft und Menschenrechte 2016-2020 beschriebenen Sorgfaltspflicht von Unternehmen, Zwischenbericht Erhebungsphase 2020, 2020, S. IV, abrufbar unter: https://www.csr-in-deutschland.de/Shared-Docs/Downloads/DE/NAP/dritter-zwischenbericht-nap-monitoring-2020.html?_blob=publicationFile

Akkreditierung Austria,

Leitfaden 05 Akkreditierungserfordernisse für Konformitätsbewertungsstellen (hrsgg. v. Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft), 07.02.2023, abrufbar unter: https://www.bmaw.gv.at/dam/jcr:c227c184-e9f8-4ba7-9d7c-829a60c9ef52/Leitfaden%20L05_Akkreditierungserfordernisse_20230207.pdf

Albert, Mathias/Deitelhoff, Nicole/Zimmermann, Lisbeth (Hrsg.),

Private Regulierung und öffentliche Ordnung in der Weltgesellschaft, in Albert, Mathias/Deitelhoff, Nicole/Hellmann, Gunther (Hrsg.), *Ordnung und Regieren in der Weltgesellschaft*, Springer, Wiesbaden 2018, S. 381–400

Amnesty International,

Gesetzesentwurf zur Whistleblower*innen-Richtlinie: Für umfassenden Schutz sind Verbesserungen nötig, 23.06.2022, abrufbar unter: <https://www.amnesty.at/news-events/news/gesetzesentwurf-zur-whistleblower-innen-richtlinie-fuer-umfassenden-schutz-sind-verbesserungen-noetig/>

De Andrade, Valdelis Fernandes /Bizzo, Waldir Antonio,

Corporate social responsibility in Brazil according to SA 8000: Case studies and the correlation with the supply chain, *Journal of Cleaner Production* 210 (2019), S. 1011–1032

Anger, Heike/Koch, Moritz/Olk, Julian/Scheer Olga/Specht, Frank,
EU-Lieferkettenrichtlinie scheitert wahrscheinlich am Widerstand der FDP, Handelsblatt,
23.01.2024, abrufbar unter: <https://www.handelsblatt.com/politik/international/faire-produktion-eu-lieferkettenrichtlinie-scheitert-wahrscheinlich-am-widerstand-der-fdp/100008561.html>

Angyan, Johannes,
Juristische Personen als Besorgungsgehilfen (1. Teil), Juristische Blätter 138 (2016), S. 289–300

Arvanitoyannis, Ioannis S.,
ISO 14000: A Promising New System for Environmental Management or Just Another Illusion?, in
Arvanitoyannis, Ioannis S. (Hrsg.), Waste Management for the Food Industries, Delve Publishing,
Ashland 2008, S. 39–96.

Bachner, Gabriel/Bednar-Friedl, Birgit/Füssler, Jürg/Guyer, Madeleine/Knittel, Nina/Peter, Martin/
Schwarze, Reimund/Unger, Moritz,
Folgen des globalen Klimawandels für Deutschland, abschlussbericht: Analysen und Politikempfeh-
lungen (im Auftrag des Umweltbundesamtes), Climate Change 15/2020 (April 2020), abrufbar un-
ter: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/2020-05-06_cc_15-2020_impactchain.pdf

Bär, Michael,
Theorieansätze zu globalen Wertschöpfungs- und Warenketten: Möglichkeiten der Übertragung
auf Transportlogistikabläufe in Michael Bär, Hafenökonomien im Ostseeraum: Seehafencontainer-
terminals als Schnittstellen in internationalen Transportlogistikabläufen, Springer Fachmedien,
Wiesbaden 2016, S. 49–114

Baud, Céline/Durand, Cédric,
Financialization, globalization and the making of profits by leading retailers, Socio-Economic Review
10 (2012), S. 241–266

Batz, Michael,
Nachhaltigkeit in der Sozialwirtschaft: Eine Einführung, Springer, Wiesbaden 2021

Beck-aktuell,
Deutschland überstimmt: EU-Staaten für Lieferketten-Richtlinie, 15.03.2024, abrufbar unter:
<https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/deutschland-eu-staaten-lieferkettengesetz-zu-stimmung>

Bednar-Friedl, Birgit/Biesbroek, Robbert/Schmidt, Daniela N./Alexander, Peter/Børsheim, Knut
Yngve/Carnicer, Jofre/Georgopoulou, Elena/Haasnoot, Marjolijn/Le Cozannet, Gonéri/Lionello,
Piero/Lipka, Oksana/Möllmann, Christian/Muccione, Veruska/Mustonen, Tero/Piepenburg, Die-
ter/Whitmarsh, Lorraine,
Chapter 13: Europe, in Pörtner, Hans-Otto/Roberts, Debra C./Tignor, Melinda/Poloczanska, El-
vira/Mintenbeck, Katja/Alegría, Andrés/Craig, Marlies/Langsdorf, Stefanie/Löschke, Sina/Möller,
Vincent/Okem, Andrew/Rama, Bardhyl (Hrsg.), IPCC, Climate Change 2022: Impacts, Adaptation
and Vulnerability. Contribution of Working Group II to the Sixth Assessment Report of the Intergov-
ernmental Panel on Climate Change, Cambridge University Press, Cambridge und New York 2022,
1817–1927

- Behrens, William W./Meadows, Dennis L./ Meadows, Donella H./Randers, Jergen,
The Limits to Growth. A Report for the Club of Rome's Project on the Predicament of Mankind,
Universe Books, New York 1972
- Berka, Walter,
Verfassungsrecht, 8. Aufl., Verlag Österreich
- Berwanger, Jörg/Krumme, Jan-Hendrik/Winter, Eggert,
Definition „Sachverständiger“, Gabler Wirtschaftslexikon, abrufbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/sachverstaendiger-46030>
- Blumroeder, Jeanette S./Hobson, Peter R./Graebener, Uli F./Krüger, Jörg-A./Dobrynin, Denis/Burova, Natalya/Amosa, Irina/Winter, Susanne/Libisch, Pierre,
Towards the Evaluation of the Ecological Effectiveness of the Principles, Criteria and Indicators (PCI) of the Forest Stewardship Council (FSC): Case study in the Arkhandelsk Region in the Russian Federation, Challenges in Sustainability 6 (2018), S. 20-51, abrufbar unter: <https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Wald/Study-2018-Evaluation-Ecological-Effectiveness-PCI-of-FSC.pdf>
- Bonnitcha, Jonathan/McCorquodale, Robert,
The Concept of ‚Due Diligence‘ in the UN Guiding Principles on Business and Human Rights, European Journal of International Law (EJIL) 28 (2017), S. 899–919
- Brabant, Stéphane/Michon, Charlotte/Savourey, Elsa,
The Vigilance Plan: Cornerstone of the Law on the Corporate Duty of Vigilance, Revue Internationale de la Compliance et de l'Éthique des Affaires – Supplément à la Semaine Juridique Entreprise et Affaires N° 50, 14.12.2017, Dossier thématique 93, S. 1–15, abrufbar unter: <https://media.business-humanrights.org/media/documents/ba571b7294311e42b3605af7cc4eeaad149c33b2.pdf>
- Brad, Alina/Delemare, Alice/ Hurley, Natasha/ Lenikus, Valerie/Mulrenan, Rachel/Nemes, Noemi/ Trunk, Urska/Urbancic, Nusa,
The false promise of certification. How certification is hindering sustainability in the textiles, palm oil and fisheries industries, Changing Markets Foundation, Mai 2018, abrufbar unter: https://changingmarkets.org/wp-content/uploads/2023/10/THE_FALSE_PROMISE_OF_CERTIFICATION_FINAL_WEB.pdf
- Brauweiler, Jana/Will, Markus/Zenker-Hoffmann, Anke,
Auditierung und Zertifizierung von Managementsystemen: Grundwissen für Praktiker, essentials, Springer Gabler, Wiesbaden 2015
- Brown, Garrett D.,
Effective protection of workers' health and safety in global supply chains, International Journal of Labour Research (IJLR) 7 (2015), S. 35–53
- Brundtland Commission,
Report of the World Commission on Environment and Development: Our Common Future, 1987, abrufbar unter: <https://sustainabledevelopment.un.org/content/documents/5987our-common-future.pdf>

Brunner, Magnus,
Vorwort, in Bundesministerium für Finanzen (Hrsg.), Österreichisches Montan-Handbuch 2023, 97. Jhg., Wien 2023

Bundeskartellamt,
Braucht freier Wettbewerb Regeln?, Arbeitsblatt, abrufbar unter: https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Unterrichtsmaterial_Lehrmappe/Arbeitsblaetter/BKartA_Arbeitsblatt_Regeln_im_Wettbewerb.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Branchendialog Automobilindustrie, abrufbar unter: <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Umsetzungshilfen/Branchendialoge/Automobilindustrie/automobilindustrie.html>

Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Lieferkettengesetz, Hintergrund und Entwicklung, abrufbar unter: <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/Hintergrund-und-Entwicklung/hintergrund-und-entwicklung-art.html>

Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
So können Unternehmen Multi-Stakeholder-Initiativen sinnvoll nutzen, abrufbar unter: <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Umsetzungshilfen/Multi-Stakeholder-Initiativen/multi-stakeholder-initiativen.html>

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft,
Die Arbeit des österreichischen Nationalen Kontaktpunktes (ÖNKP), abrufbar unter: <https://www.bmaw.gv.at/Themen/International/OECD-Leitsaetze-multinationale-Unternehmen-OeNKP/Die-Arbeit-des-oesterreichischen-NKP.html>

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft,
Inhalt der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln, abrufbar unter: <https://www.bmaw.gv.at/Themen/International/OECD-Leitsaetze-multinationale-Unternehmen-OeNKP/Inhalt-der-OECD-Leitsaetze.html>

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft,
Leitfaden zum Beschwerdeverfahren im Rahmen der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln, Wien 2024, S. 8, abrufbar unter: https://www.bmaw.gv.at/dam/jcr:a7d75c1c-69c4-4268-b92f-04d181cf97c5/Leitfaden%20zum%20Beschwerdeverfahren%20des%20%C3%B6NKP_Endfassung_bf.pdf

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft,
KMU im Fokus 2023: Bericht über die Situation und Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen der österreichischen Wirtschaft, S. 21, 2024, abrufbar unter: <https://www.bmaw.gv.at/Services/Zahlen-Daten-Fakten/KMU-in-%C3%96sterreich.html>

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft,
Klimawandel und Tourismus in Österreich. Sammlung von Studien zwischen 2006 und 2019 zu wesentlichen Fragestellungen, abrufbar unter: <https://www.bmaw.gv.at/Themen/Tourismus/tourismuspolitische-themen/nachhaltige-entwicklung/klimawandel.html>

Bundesministerium Arbeit und Wirtschaft,
Normung, abrufbar unter: <https://www.bmaw.gv.at/Themen/Technik-und-Vermessung/Normung.html>

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft,
Wettbewerb, abrufbar unter: <https://www.bmaw.gv.at/Themen/Europa/Wettbewerbspolitik/Wettbewerb.html>

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,
Aktionsplan, abrufbar unter: https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/nachhaltigkeit/unternehmen/aktionsplan.html

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,
Kosten der Klimakrise deutlich höher als bisher angenommen, 07.09.2021, abrufbar unter: <https://infothek.bmk.gv.at/klimawandel-kostet-mehr-als-angenommen/>

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,
Global Reporting Initiative, abrufbar unter: https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/nachhaltigkeit/unternehmen/standards/gri.html

Bundesregierung (Deutschland), Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflicht in Lieferketten, Begründung, 24.03.2021, abrufbar unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Regierungsentwuerfe/reg-sorgfaltspflichtengesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Bundesregierung (Deutschland),
Nationaler Aktionsplan: Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, Auswärtiges Amt (Hrsg.), September 2017, abrufbar unter: https://www.csr-in-deutschland.de/SharedDocs/Downloads/DE/NAP/nap-im-original.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Bundesverband Deutscher Sachverständiger und Fachgutachter,
Ehrenkodex, abrufbar unter: <https://www.bundesverband-gutachter.de/ehrenkodex>.

Bundeszentrale für politische Bildung (bpb),
Vor fünf Jahren: Textilfabrik Rana Plaza in Bangladesch eingestürzt, kurz&knapp, 23.04.2018, abrufbar unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/268127/vor-fuenf-jahren-textilfabrik-rana-plaza-in-bangladesch-ingestuerzt/>

BUNTSHECK Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Hintergrundpapier zur 3. Branchenübergreifenden NAP-Fachveranstaltung „Kartellrechtliche Fragen bei Branchenkooperationen“ (Berlin, 28.03.2019), Bundesministerium für Arbeit und Soziales, abrufbar unter: https://www.csr-in-deutschland.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Dateien/hintergrundpapier-3-nap-fachveranstaltung.pdf?__blob=publicationFile

Cambridge Dictionary,
„expert“, abrufbar unter: <https://dictionary.cambridge.org/de/worterbuch/englisch/expert>

Carbon Disclosure Project, The Carbon Majors Database – CDP Carbon Majors Report 2017, Juli 2017, abrufbar unter: <https://cdn.cdp.net/cdp-production/cms/reports/documents/000/002/327/original/Carbon-Majors-Report-2017.pdf>

von Carlowitz, Hans Carl,
Sylviacultura Oeconomica, Oder Haußwirthliche Nachricht und Naturmäßige Anweisung Zur Wilden
Baum-Zucht, Braun, Leipzig 1713

Center for Evaluation (CEval),

Final Report: Fairtrade Impact Study. Assessing the Impact of Fairtrade on Poverty Reduction
through Rural Development (Commissioned by TransFair Germany and Max Havelaar Foundation
Sitzerland), 15.07.2012, abrufbar unter: [https://www.fairtrade-deutschland.de/fileadmin/DE/me-
diathek/pdf/fairtrade_impact_study_evaluation_report_en.pdf](https://www.fairtrade-deutschland.de/fileadmin/DE/media/thek/pdf/fairtrade_impact_study_evaluation_report_en.pdf)

Chen, Injazz J./Paulraj, Antony,

Towards a theory of supply chain management: the constructs and measurements, Journal of
operation management 22 (2004), S. 119–150

Christmann, Petra/Taylor, Glen,

Firm self-regulation through international certifiable standards: determinants of symbolic versus
substantive implementation, Journal of International Business Studies 37 (2006), S. 863–878

Clean Clothes Campaign,

Sozialaudits – Wie sie Unternehmen schützen und Arbeiter*innen im Stich lassen, November 2019,
abrufbar unter: [https://saubere-kleidung.de/wp-content/uploads/2019/11/Factsheet_Sozialau-
dits_November-2019_CCC-DE.pdf](https://saubere-kleidung.de/wp-content/uploads/2019/11/Factsheet_Sozialau-
dits_November-2019_CCC-DE.pdf)

Clean Clothes Campaign,

Looking for a quick fix: How weak social auditing is keeping workers in sweatshops, Amsterdam,
2005, abrufbar unter: [https://respect.international/wp-content/uploads/2019/07/Looking-for-a-
Quick-Fix-How-Weak-Social-Auditing-is-Keeping-Workers-in-Sweatshops.pdf](https://respect.international/wp-content/uploads/2019/07/Looking-for-a-
Quick-Fix-How-Weak-Social-Auditing-is-Keeping-Workers-in-Sweatshops.pdf)

ClientEarth,

Factsheet – Environment and Climate: Corporate Sustainability Due Diligence Directive, June 2022,
abrufbar unter: [https://www.clientearth.org/media/gcfcpgvt/factsheet-environment-climate-
csddd-june-2022-final.pdf](https://www.clientearth.org/media/gcfcpgvt/factsheet-environment-climate-
csddd-june-2022-final.pdf)

Commission of the European Communities,

Green Paper: Promoting a European framework for Corporate Social Responsibility, COM(2001) 366
final, 18.07.2001, abrufbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/commit-
tees/deve/20020122/com\(2001\)366_en.pdf](https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/commit-
tees/deve/20020122/com(2001)366_en.pdf)

Corporate Accountability (CorA)/Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe (Venro)/Forum
Menschenrechte,

Anforderungen an wirkungsvolle Multi-Stakeholder-Initiativen zur Stärkung unternehmerischer
Sorgfaltspflichten. Empfehlungen aus Sicht der Zivilgesellschaft (Positionspapier im Rahmen des
Projektes „NRO-Koordinierungsstelle NAP-Branchendialoge“), Juli 2020, abrufbar unter:
[https://www.germanwatch.org/sites/default/files/Anforderungen%20an%20wirkungs-
volle%20Multi-Stakeholder-Initiativen%20zur%20St%C3%A4rkung%20unternehmeri-
scher%20Sorgfaltspflichten.pdf](https://www.germanwatch.org/sites/default/files/Anforderungen%20an%20wirkungs-
volle%20Multi-Stakeholder-Initiativen%20zur%20St%C3%A4rkung%20unternehmeri-
scher%20Sorgfaltspflichten.pdf)

Council of Europe,

Algorithms and Human Rights: Study on the human rights dimensions of automated data processing techniques and possible regulatory implications, Prepared by the Committee of Experts on Internet Intermediaries (MSI-NET), DGI(2017)12, März 2018, abrufbar unter: <https://rm.coe.int/algorithms-and-human-rights-en-rev/16807956b5>

Dahlsrud, Alexander,

How corporate social responsibility is defined: an analysis of 37 definitions, Corporate Social Responsibility and Environmental Management 15 (2008), S. 1–13

Danish Institute of Human Rights,

The EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive: Maximising Impact Through Transposition and Implementation, 2024, abrufbar unter: <https://www.humanrights.dk/publications/eu-corporate-sustainability-due-diligence-directive-maximising-impact-through>

Danish Institute of Human Rights,

EU-Regulatory Measures Explained, 2024, abrufbar unter: https://www.humanrights.dk/files/media/document/EU-RegulatoryMeasuresExplainer_EN_april2024.pdf

Delfs, Sören,

Innovation – Standardisierung – Recht (Das Beispiel Internet), in Eifert, Martin/Hoffmann-Riem, Wolfgang (Hrsg.), Innovation und rechtliche Regulierung: Schlüsselbegriffe und Anwendungsbeispiele rechtswissenschaftlicher Innovationsforschung, Schriften zur rechtswissenschaftlichen Innovationsforschung Bd. 5, Nomos, Baden-Baden 2002, S. 171–213

Der Beitrag von standardsetzenden und zertifizierenden Organisationen zur Erfüllung von Sorgfaltpflichten, 13.06.2022, abrufbar unter: https://www.forum-fairer-handel.de/fileadmin/user_upload/Dateien/Publikationen_FFH/2022_FFH_Statement_Zertifizierungen.pdf

Der Standard,

Klimaschützer ziehen mit Klage vor Menschenrechtsgericht, 10.11.2023, abrufbar unter: <https://www.derstandard.at/story/3000000194609/klimaschuetzer-ziehen-mit-klage-vor-menschenrechtsgericht>

Deutsche Akkreditierungsstelle,

Marktzugänge durch Akkreditierung, abrufbar unter: <https://www.dakks.de/de/akkreditierung-schafft-marktzugaenge.html>.

Deutsche Akkreditierungsstelle,

Was schafft Akkreditierung?, abrufbar unter: <https://www.dakks.de/de/was-schafft-akkreditierung.html>

Deutscher Bundestag (Wissenschaftliche Dienste),

Nationale und internationale Normierung und Standardisierung, Ausarbeitung, WD 5 – 3000 – 006/23, PE 6 – 3000 – 005/23, 17.02.2023, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/939322/300e69b77592498d8111f00dff922e5a/WD-5%E2%80%933006%E2%80%9323-PE-6%E2%80%93005%E2%80%9323-pdf-data.pdf>

Deutscher Bundestag,

FSC-Siegel zum Waldschutz in der Kritik, Heute im Bundestag (hib), 26.06.2019, abrufbar unter: https://www.bundestag.de/webarchiv/presse/hib/2019_06/649492-649492

Deutsche Gesellschaft für Qualität (DGQ),

Interview mit Constantin Kontargyris, Geschäftsführer und Gründer der CYRACO GmbH: „Digitale Audits sind die operative Antwort auf das Lieferkettengesetz“, DGQ Blog, 13.12.2022, abrufbar unter: <https://blog.dgq.de/interview-digitale-audits-sind-die-operative-antwort-auf-das-lieferkettengesetz/>

Deutsche Nationale Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,

Abschließende Erklärung: Beschwerde gegen TÜV Rheinland AG und TÜV Rheinland India Pvt. Ltd, abrufbar unter: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/nks-abschliessende-erklaerung.pdf?blob=publicationFile&v=4>

Deutsches Institut für Menschenrechte,

Einheitliche Rahmenbedingungen sowie Unterstützung für Unternehmen, Meldung, 02.08.2024, abrufbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/einheitliche-rahmenbedingungen-sowie-unterstuetzung-fuer-unternehmen>

Deutsches Institut für Menschenrechte,

Vorteile der EU-Lieferkettenrichtlinie: Ein Beitrag zur Debatte, Stellungnahme, Juli 2024, abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Vorteile_der_EU-Lieferkettenrichtlinie_CSDDD.pdf

Deutsches Institut für Menschenrechte,

Trilog-Verhandlungen in Brüssel: Zivilrechtliche Haftung muss gestärkt werden, 09.07.2023, abrufbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/trilog-verhandlungen-in-bruessel-zivilrechtliche-haftung-muss-gestaerkt-werden>

Deutschland überstimmt: EU-Staaten für Lieferketten-Richtlinie, beck-aktuell, 15.03.2024, abrufbar

unter: <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/deutschland-eu-staaten-lieferkettengesetz-zustimmung>

Dolle, Wilhelm/Jerlinghaus, Julian/Corbe, Marian,

Sinn und Unsinn von Zertifizierungen: Marketinginstrument oder tatsächlicher Mehrwert?, Datenschutz und Datensicherheit (DuD) 10/2020, S. 641–644

Doorey, David J.,

Canada's Largest Retailer, Auditor Not Negligent in Failing to Protect Workers at Rana Plaza, International Labor Rights Case Law 5 (2019), S. 102–107

Dowell-Jones, Mary

Financial Institutions and Human Rights, Human Rights Law Review 13 (2013), S. 423–468

Duden,

„objektiv“, abrufbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/objektiv>

Duden,

„potenziell“, abrufbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/potenziell>

Duden,

„Qualität“, abrufbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Qualitaet>

Duden,

„Rechenschaft“, abrufbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Rechenschaft>

Eizenga Michael A./Beaulne, Gannon/Schiff, Ethan Z.,

Court of Appeal Affirms Decision to Dismiss the Rana Plaza Class Action, Bennett Jones Blog, 21.12.2018, abrufbar unter: <https://www.bennettjones.com/Blogs-Section/Court-of-Appeal-Affirms-Decision-to-Dismiss-the-Rana-Plaza-Class-Action>

Erhardt, Mischa,

Wie sich weltweite Handelsströme verändern könnten, Deutschlandfunk, 24.01.2023, abrufbar unter: <https://www.deutschlandfunk.de/weltwirtschaft-globalisierung-protektionismus-100.htm>

European Centre for Constitutional and Human Rights (ECCHR)/Amnesty International,

Undue limitations to the scope of human rights due diligence in the EU Council position, non-paper prepared by ECCHR and Amnesty International, 20.06.2023, abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/ior60/6905/2023/en/>

European Coalition for Corporate Justice (ECCJ),

Briefing Note: Effective Environmental and Climate Protection in the CSDDD: Challenges and Priorities, August 2023, abrufbar unter: <https://corporatejustice.org/wp-content/uploads/2023/09/Briefing-Effective-Environmental-andClimate-Protection-in-the-CSDDD.-Challenges-and-Priorities-2023.pdf>

Europäische Kommission,

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1973, COM(2022) 71 final – 2022/0051 (COD), 23.02.2022, abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:bc4dcea4-9584-11ec-b4e4-01aa75ed71a1.0007.02/DOC_1&format=PDF

Europäische Kommission, Commission Staff Working Document on Implementing the UN Guiding Principles on Business and Human Rights – State of Play (Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte – aktueller Stand), SWD(2015) 144 final, 15. Juli 2015, abrufbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10947-2015-INIT/en/pdf>

Europäische Kommission,

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung von Unternehmen (CSR), KOM(2011) 681 endgültig, 25.10.2011, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0681:FIN:DE:PDF>

Europäischen Kommission,

Folgen des Klimawandels, abrufbar unter: https://climate.ec.europa.eu/climate-change/consequences-climate-change_de

Europäische Kommission,

Europäischer Grüner Deal – Erster klimaneutraler Kontinent werden, abrufbar unter: https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de

Europäisches Parlament,

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 1. Juni 2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD)), abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0209_DE.pdf

Europäische Union,

Trilog, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/glossary/trilogue.html#:~:text=In%20Zusammenhang%20mit%20dem%20ordentlichen,und%20der%20Europ%C3%A4ischen%20Kommission%20teilnehmen>

Europäische Union,

Wettbewerb, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/glossary/competition.html>

European Center for Constitutional and Human Rights/Brot für die Welt/MISEREOR (Hrsg.), Menschenrechtsfitness von Audits und Zertifizierern? – Eine sektorübergreifende Analyse der aktuellen Herausforderungen und möglicher Antworten, April/Mai 2021, abrufbar unter: https://www.ecchr.eu/fileadmin/Fachartikel/ECCHR_AUDITS_DS_WEB.pdf

Europarat,

Declaration of the Committee of Ministers on the UN Guiding Principles on business and human rights (Erklärung des Ministerkomitees zu den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte), 16. April 2014, abrufbar unter: https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectID=09000016805c6ee3

Fair Labor Association,

2010 Annual Report (01.01.2010-31.12.2010), Juni 2011, abrufbar unter: https://www.fairlabor.org/wp-content/uploads/2022/01/2010_annual_public_report.pdf

FAZ,

Siegel und Label: Auf welche kann man sich verlassen?, 22.09.2023, abrufbar unter: <https://www.faz.net/kaufkompass/ratgeber/siegel-und-label-eine-wertvolle-hilfe-bei-der-kaufentscheidung/>

Fellenberg, Frank,

Rechtsschutz als Instrument des Klimaschutzes – ein Zwischenstand, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2022, S. 913–920

Fédération internationale des ligues des droits de l’Homme (FIDH),

FIDH’s recommendations for the trilogue for the Directive on Corporate Sustainability Due Diligence (CSDDD), November 2023, abrufbar unter: https://www.fidh.org/IMG/pdf/fidh_fiche-trilogue_en_v5.pdf

Fischer, Karin/Reiner, Christian/Staritz, Cornelia,

Globale Warenketten und Produktionsnetzwerke. Konzepte, Kritik, Weiterentwicklungen, in Karin Fischer, Christian Reiner, Cornelia Staritz (Hrsg.), Globale Warenketten und ungleiche Entwicklung. Arbeit, Kapital, Konsum, Natur, Mandelbaum, Wien 2021, S. 33–50

Förster, Christian,

§ 823 BGB, in Hau, Wolfgang/Poseck, Roman (Hrsg.), BeckOK BGB, 71. Edition, Stand: 01.08.2024

Frank, Sergey,

Hindus, Kasten und heilige Kühe, Spiegel, 15.11.2006, abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/karriere/verhandeln-in-indien-hindus-kasten-und-heilige-kuehe-a-752406.html>

Fremuth, Michael Lysander,

Reflections on a Human Right to a Human Decision in Artificial Intelligence, in: Sancin, Vasilka (Hrsg.), Artificial Intelligence and Human Rights: From the Right to Life to Myriad of Diverse Human Rights Implications, 1. Aufl., Litteralis, 2024 (i.E.)

Friedman, Milton,

The Social Responsibility of Business Is to Increase Its Profits, The New York Times, 13.09.1970, Section SM

Gailhofer, Peter,

Das neue Lieferkettengesetz – ein Schritt nach vorne mit Verbesserungspotenzial, Blog oeko-Institut e.V., 27.01.2023, abrufbar unter: <https://www.oeko.de/blog/das-neue-lieferkettengesetz-ein-schritt-nach-vorne-mit-verbesserungspotenzial/>

Gailhofer, Peter/Glinski, Carola,

Haftungsrechtlicher Rahmen von nachhaltiger Zertifizierung in textilen Lieferketten (Gutachten im Auftrag des VZBV), Öko-Institut e.V., 30.11.2021

Gailhofer, Peter /Verheyen, Roda,

Klimaschutzbezogene Sorgfaltspflichten: Perspektiven der gesetzlichen Regelung in einem Lieferkettengesetz, Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) 2021, S. 402–413

Garrelts, Heiko/Flitner, Michael,

Governance Issues in the Ecosystem Approach: what lessons from the Forest Stewardship Council?, European Journal of Forest Research (Eur. J. For. Res.) 130 (2011), S. 395–405

Gelles, David,

California Sues Giant Oil Companies, Citing Decades of Deception, The New York Times, 15.09.2024, abrufbar unter: <https://www.nytimes.com/2023/09/15/business/california-oil-lawsuit-new-som.html>

Generalversammlung der Vereinten Nationen,

Resolution (A/76/L.75) 2022, abrufbar unter: <https://documents.un.org/doc/undoc/ltd/n22/436/72/pdf/n2243672.pdf>

Gereffi, Gary/Humphrey, John/Sturgeon, Timothy,

The Governance of Global Value Chains Review of international political economy 12 (2005), S. 78–104

Gesellschaft für Qualitätsprüfung,

Gütesiegel kommen bei Verbrauchern gut an, abrufbar unter: <https://gesellschaft-fuer-qualitaet-spruefung.de/guetesiegel-kommen-bei-verbrauchern-gut-an/#:~:text=K%C3%A4ufer%20greifen%20bevorzugt%20zu%20Produkten,Produkte%20ohne%20ein%20solches%20Siegel.>

- Gewerkschaft GPA,
Europäisches Lieferkettengesetz: EU-Parlament für stärkere Einbindung der Gewerkschaften, 2023, abrufbar unter: <https://www.gpa.at/themen/internationales/archiv/europaeisches-lieferketten-gesetz--eu-parlament-fuer-staerkere-ei>
- Ghori, Shakil/Lund-Thomsen, Peter/Gallemore, Caleb/Singh, Sukhpal/Riisgaard, Lone
Compliance and cooperation in global value chains: The effects of the better cotton initiative in Pakistan and India, *Ecological Economics* 193 (2022), S. 1–8
- Gilbert, Dirk U.,
Sweatshops in globalen Lieferketten multinationaler Unternehmen: Eine kritische Analyse, *Wirtschaftswissenschaftliches Studium (WiSt)* 2019, S. 13–18
- Glinski, Carola,
Bridging the Gap – The Legal Potential of Private Regulation, in Dilling, Olaf/Herberg, Martin/Winter, Gerd (Hrsg.), *Responsible Business: Self-Governance and the Law in Transnational Economic Transactions*, Hart Publishing, Oxford 2008, S. 41–66
- Glinski, Carola,
Private Regulierung als Ausgleich zwischen Welthandel und dem Schutz öffentlicher Güter? Regimekollisionen in Tuna-Dolphin II, in Falke, Josef/Joerges, Christian (Hrsg.), *Handelsliberalisierung und Sozialregulierung in transnationalen Konstellationen*, Nomos, Baden-Baden 2013, S. 327–364
- Glinski, Carola/Rott, Peter,
The Role and Liability of Certification Organisations in Transnational Value Chains, *Deakin Law Review* 23 (2018), S. 83–117
- Global Compact Network Austria,
10 Prinzipien des UN Global Compact, abrufbar unter: <https://globalcompact.at/10-prinzipien>
- Global Compact Network Austria,
Communication on Progress, abrufbar unter: <https://globalcompact.at/berichterstattungs-anforderungen-fuer-unternehmen-cop>
- Global Reporting Initiative,
The GRI Standards. Enabling transparency on organizational impacts, 2022, abrufbar unter: <https://www.globalreporting.org/media/wmxlklns/about-gri-brochure-2022.pdf>
- goodworks,
Ökologisch & Ressourcenschonend, abrufbar unter: <http://www.goodworks.social/de/guetezeichen/kriterien/oekologisch.html>
- Görger, Theresa,
Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen: Eine Untersuchung der zivilrechtlichen Haftung unter besonderer Berücksichtigung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, Nomos, Baden-Baden 2019
- Grabosch, Robert,
Die EU-Lieferketten-Richtlinie: Weltweiter Schutz für Mensch und Umwelt, April 2024, Friedrich Ebert Stiftung, abrufbar unter: <https://library.fes.de/pdf-files/international/21163.pdf>

Greenpeace,

Greenpeace-Report: Kleidungs-Gütezeichen auf dem Prüfstand, 29.06.2023, abrufbar unter: https://greenpeace.at/presse/kleidungs-guetezeichen-auf-dem-pruef-stand/?utm_source=google&utm_medium=ad&utm_campaign=the&utm_content=the_grants&gad_source=1&gclid=EAlaIqobChMlnr_pyo2piQMVRouDBx0RRgYBEAAYASAAE-gIBFfD_BwE

Greenpeace,

Menschenrechte und Umweltschutz ins Lieferkettengesetz, 24.05.2024, abrufbar unter: <https://www.greenpeace.de/engagieren/nachhaltiger-leben/umweltschutz-menschenrechte-lieferkettengesetz>

Greenpeace,

Nach Enthüllungen von illegaler Abholzung: Greenpeace fordert Aus für Gütezeichen FSC im staatlichen Umweltzeichen und Beschaffung, 02.03.2023, abrufbar unter: <https://greenpeace.at/presse/greenpeace-fordert-aus-fuer-guetezeichen-fsc/>

Greenpeace,

Zertifizierte Zerstörung, 10.03.2021, abrufbar unter: <https://greenpeace.at/news/zertifizierte-zerstoerung-guetezeichen/>

Greenpeace,

Greenpeace und FSC, abrufbar unter: <https://greenpeace.at/hintergrund/fsc/>

Greenpeace,

Zeichen-Tricks III: Der Gütezeichen-Guide für Bekleidung, Mai 2023, abrufbar unter: <https://greenpeace.at/uploads/2023/06/zeichentricks-iii--guetezeichenguide-fur-bekleidung-.pdf>

Habersack, Mathias/Zickgraf, Peter,

Sorgfaltspflichten und Haftung in der Lieferkette als Regelungsmodell. Rechtsentwicklung – Rechtsvergleichung – Rechtsökonomik – Rechtsdogmatik, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ) 87 (2023), S. 532–607

Hadwiger, Felix/Hamm, Brigitte/Vitols, Katrin/Wilke, Peter,

Menschenrechte im Unternehmen durchsetzen. Internationale Arbeitnehmerrechte: Die UN-Leitprinzipien als Hebel für Betriebsräte und Gewerkschaften, transcript Verlag/Hans-Böckler-Stiftung, 2017, abrufbar unter: https://www.boeckler.de/fpdf/HBS-006733/p_forschung_hbs_191.pdf

Haeckel, Ernst,

Generelle Morphologie der Organismen. Allgemeine Grundzüge der organischen Formen-Wissenschaft, Bd. 2, Verlag Georg Reimer, 1866

Haider, Katharina,

Haftung von transnationalen Unternehmen und Staaten für menschenrechtsverletzungen: eine Untersuchung der Rechtsschutzmöglichkeiten am Maßstab des Völkerrechts, des Internationalen Zivilverfahrensrechts, des (Internationalen) Privatrechts, des Staatshaftungsrechts und des Strafrechts, Nomos, Baden-Baden 2019

Hamm, Brigitte,

Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Auswirkungen auf das Menschenrechtsregime, Kritische Justiz (KJ) 49 (2016), S. 479–495

- Hansmann, Berthold/Schmidt, Miachel/Palekhov, Dmitry/Walter, Tanja,
Konzept und Funktionen von freiwilligen Nachhaltigkeitsstandards, in: Friedel, Rainer/Spindler, Edmund A. (Hrsg.), Zertifizierung als Erfolgsfaktor – Nachhaltiges Wirtschaften mit Vertrauen und Transparenz, Springer, Wiesbaden 2016, S. 57–72
- von Hauff, Michael,
Nachhaltige Entwicklung. Grundlage und Umsetzung, 3. Aufl., De Gruyter/Oldenbourg, Berlin/Boston 2021
- Heil, Anna-M.,
Lieferkettenrichtlinie – Quo vadis?, ZfRV 47/2023, S. 99–105
- Heinz, Rebecca/Sydow, Johanna,
Über die Notwendigkeit und Wirkung umweltbezogener Sorgfaltspflichten, Germanwatch e.V., 2021, abrufbar unter: https://www.germanwatch.org/sites/default/files/Diskussionspapier%20Umweltbezogene%20Sorgfaltspflichten_3.pdf
- Henderson, Jeffrey/Dicken, Peter/Hess, Martin/Coe, Neil/Yeung, Henry Wai-Chung,
Global Production Networks and the Analysis of Economic Development, Review of International Political Economy 9 (2002), S. 436–464
- Hendriks, Anne/Luycks, Juliette,
Amended Dutch due diligence proposal aims to increase pressure on Dutch legislator and European Commission, Clifford Chance, November 2022, abrufbar unter: <https://www.cliffordchance.com/insights/resources/blogs/business-and-human-rights-insights/2022/11/amended-dutch-due-diligence-proposal-aims-to-increase-pressure-on-dutch-legislator-and-european-commission.html>
- Henn, Elisabeth V./Jahn, Jannika,
Rechtsgutachten zur Ausgestaltung einer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht in einem Lieferkettengesetz, Im Auftrag des BUND e.V. mit Unterstützung von Greenpeace e.V. und der Deutschen Umwelthilfe e.V., Juli 2020, abrufbar unter: https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/ttip_und_ceta/handel_lieferkettengesetz_rechtsgutachten.pdf
- Hot or Cool Institute,
Happy Planet Index, abrufbar unter: <https://happyplanetindex.org/>
- Human Rights Council,
Improving accountability and access to remedy for victims of business-related human rights abuse through non-State-based grievance mechanisms, Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights, UN Doc. A/HRC/44/32, 19.05.2020, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/en/business/ohchr-accountability-and-remedy-project/phase3-non-state-based-grievance-mechanisms>
- Human Rights Watch,
Bangladesh: Social Audits Shortchange Workers. Shahidul Islam’s Killing Underscores Heightened Risks for Independent Unions, 14.09.2023, abrufbar unter: <https://www.hrw.org/news/2023/09/14/bangladesh-social-audits-shortchange-workers>

Human Rights Watch,

Paying for a Bus Ticket and Expecting to Fly: How Apparel Brand Purchasing Practices Drive Labor Abuses, 23.04.2019, abrufbar unter: <https://www.hrw.org/report/2019/04/24/paying-bus-ticket-and-expecting-fly/how-apparel-brand-purchasing-practices-drive>

Human Rights Watch,

World Report 2013, 2013, abrufbar unter: https://www.hrw.org/sites/default/files/wr2013_web.pdf

International Laboratory Accreditation Cooperation,

About ILAC, abrufbar unter: <https://ilac.org/about-ilac/>

International Labour Organization,

Purchasing practices and working conditions in global supply chains: Global Survey results, INWORK Issue Brief No. 10, 2016, 09.06.2017, abrufbar unter: <https://www.ilo.org/publications/purchasing-practices-and-working-conditions-global-supply-chains-global>

International Organization for Standardization,

ISO 26000: „Social Responsibility“, abrufbar unter: <https://www.iso.org/iso-26000-social-responsibility.html>

International Organization for Standardization,

ISO 45001 and related standards: „Occupational Health and Safety“, abrufbar unter: <https://www.iso.org/iso-45001-occupational-health-and-safety.html>

International Union for Conservation of Nature and Natural Resources(IUCN)/United Nations Environment Programme (UNEP)/World Wildlife Fund (WWF)/Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO)/United Nations Educational Scientific and Cultural Organisation (UNESCO), World Conservation Strategy: Living Resource Conservation for Sustainable Development, 1980, abrufbar unter: <https://portals.iucn.org/library/efiles/documents/wcs-004.pdf>

Jäger, Johannes/Durán Sanhueza, Gonzalo Ignacio/Schmidt, Lukas,

Expected economic effects of the EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), Verlag Arbeiterkammer Wien, 2023, abrufbar unter: <https://emedien.arbeiterkammer.at/viewer/image/AC16942622/10/>

Jahn, Gabriele/Schramm, Matthias/Spiller, Achim,

The Reliability of Certification: Quality Labels as a Consumer Policy Tool, Journal of Consumer Policy 28 (2005), S. 53–73

Johnson, David,

Anm. zu LG Dortmund, Urt. v. 10.01.2019 – 7 O 95/15, Corporate Compliance Zeitschrift (CCZ) 2020, S. 103-106

Junker, Abbo,

Art. 1 Rom II, in Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 8. Aufl. 2021

Kapferer, Simon/Ettmayer, Florian,

Kap. 3 Haftungsfragen der Third Party Compliance, in Ruhmannseder, Felix (Hrsg.), Compliance in der Lieferkette – Handbuch, Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2024, S. 33–56

Kersten, Heleen /Rietveld,Sandra

Corporate Governance and Directors' Duties in the Netherlands: Overview, April 2023, abrufbar unter: [https://uk.practicallaw.thomsonreuters.com/w-029-3786?contextData=\(sc.Default\)&transitionType=Default&firstPage=true](https://uk.practicallaw.thomsonreuters.com/w-029-3786?contextData=(sc.Default)&transitionType=Default&firstPage=true)

Khalid, Muhammad Kamran/Agha, Mujtaba Hassan/Shah, Syed Tasweer Hussain/Akhtar, Muhammad Naseer,

Conceptualizing Audit Fatigue in the Context of Sustainable Supply Chains, Sustainability 12 (2020), S. 1–11

Kietaibl, Severin,

Aktuelle Entwicklungen im Verjährungsrecht aus österreichischer und internationaler Perspektive, Journal für Rechtspolitik 32 (2024), S. 17–29

Kinkartz, Sabine,

Lieferkettengesetz – viel Frust in der deutschen Wirtschaft, Deutsche Welle, 20.10.2023, abrufbar unter: <https://www.dw.com/de/lieferkettengesetz-viel-frust-in-der-deutschen-wirtschaft/a-67152980#:~:text=Seit%20Anfang%202023%20m%C3%BCssen%20gro%C3%9Fe,viele%20Firmen%20f%C3%BChlen%20sich%20%C3%BCberfordert.&text=Die%20Zahlen%20sind%20erschreckend%3A%20Weltweit,Milliarden%20Menschen%20unter%20menschenunw%C3%BCrdigen%20Bedingungen>

Kippenberg, Deutschlands Run auf „kritische“ Rohstoffe ist ein Problem für Menschenrechte, Human Rights Watch, 19.06.2023, abrufbar unter: <https://www.hrw.org/de/news/2023/06/19/deutschlands-run-auf-kritische-rohstoffe-ist-ein-problem-fuer-menschenrechte>

Kippenberg, Juliane,

Lücken im Gesetz, Human Rights Watch, 20.01.2023, abrufbar unter: <https://www.hrw.org/de/news/2023/01/20/luecken-im-gesetz>

Klimke, Romy/Lorenzoni Escobar, Lina/Tietje, Christian,

Fünf Jahre UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, Vereinte Nationen (VN) 64 (2016), S. 243–247

Klinger, Remo/Ernst, Silvia,

Rechtsgutachten zur Akkreditierungspflicht von nachhaltigen Verbrauchersiegeln im Textilsektor (erstellt im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.), 20.10.2021

KMU Forschung Austria,

Akkreditierung – Studie zur wirtschaftlichen Bedeutung der Akkreditierung für die österreichische Wirtschaft (im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend), 2011, abrufbar unter: <https://www.bmaw.gv.at/Services/Akkreditierung.html>

Kodek, Georg,

Verantwortung im Konzern – Anmerkungen aus Sicht des Gesellschafts- und Zivilrechts, in Lewisch, Peter (Hrsg.), Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2020, S. 153–169

Köppl, Angela/Schratzenstaller, Margit,

Budgetäre Kosten und Risiken durch klimapolitisches Nichthandeln und Klimarisiken, Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, WIFO Policy Brief, Jänner 2024

Koziol, Helmut,

Basic Questions of Tort Law from a Germanic Perspective, Jan Sramek Verlag, Wien 2012

Krebs, David/Geulen & Klinger Rechtsanwälte/Welker, Konstantin,

Deliktische Haftung nach der EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD): Materielle und prozessuale Fragen der Haftung für Umweltschäden (im Auftrag des Umweltbundesamtes), Texte 171/2024, Dezember 2024, abrufbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/171_2024_texte.pdf

Krömer, Michaela

Recht auf Klimaklagen, abrufbar unter: <https://www.michaelakroemer.com/austrian-climate-case/>

Kroner, Markus,

Haftung des Sachverständigen für Gutachten im Zivil- und Verwaltungsrecht, Sachverständige 2 (2020), S. 64–74

Kropp, Ariane,

Grundlagen der Nachhaltigen Entwicklung. Handlungsmöglichkeiten und Strategien zur Umsetzung, Springer/Gabler, Wiesbaden 2019

Küblböck, Karin,

Umsetzung der EU-Konfliktmineraleverordnung in Österreich II – Standortbestimmung nach dem zweiten Jahr in voller Geltung, Research Report, Wien, Dezember 2023, abrufbar unter: <https://doi.org/10.60637/2023-rr17>

Kuruvilla, Sarosh,

Introduction, in Kuruvilla, Sarosh, Private Regulation of Labor Standards in Global Supply Chains. Problems, Progress, and Prospects, ILR Press, Ithaca/London 2021, S. 1–5

Kuruvilla, Sarosh,

Overview, in Kuruvilla, Sarosh, Private Regulation of Labor Standards in Global Supply Chains. Problems, Progress, and Prospects, ILR Press, Ithaca/London 2021, S. 7–16

Kuruvilla, Sarosh,

From Opacity to Transparency, in Kuruvilla, Sarosh, Private Regulation of Labor Standards in Global Supply Chains. Problems, Progress, and Prospects, ILR Press, Ithaca/London 2021, S. 240–271

Kuruvilla, Sarosh/Bae, Jinsun

Has private regulation improved labor practices in global supply chains? An empirical examination, in Kuruvilla, Sarosh, Private regulation of labor standards in global supply chains. ILR Press, Ithaca/London 2021, S. 79–111

Labour Behind the Label,

Hanging on by a Thread – Garment worker rights amidst rising costs and wage violations in Pakistan, September 2023, abrufbar unter: <https://labourbehindthelabel.org/wp-content/uploads/2023/09/Hangingonbyathread-2023.pdf>

LeBaron, Genevieve/Lister, Jane/Dauvergne, Peter,

The new gatekeeper in Cutler/Dietz (Hrsg.), The Politics of Private Transnational Governance by Contract, Routledge, London 2017, S. 97–114.

- LeBaron, Genevieve/Lister, Jane/Dauvergne, Peter,
Governing Global Supply Chain Sustainability through the Ethical Audit Regime, Globalizations 14 (2017), S. 958–975
- Lexikon der Nachhaltigkeit,
Ökologie Definition/ökologisch, 26.08.2015, abrufbar unter: https://www.nachhaltigkeit.info/artikel/oekologie_1744.htm
- Lexikon der Nachhaltigkeit,
Hans Carl von Carlowitz, 1713, 03.11.2015, abrufbar unter: https://www.nachhaltigkeit.info/artikel/hans_carl_von_carlowitz_1713_1393.htm
- Leymann, Frank,
Ökonomische Nachhaltigkeit, Gabler Wirtschaftslexikon, abrufbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/oekonomische-nachhaltigkeit-53449>
- Lin-Hi, Nick,
Corporate Social Responsibility, Gabler Wirtschaftslexikon, abrufbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/corporate-social-responsibility-51589>
- Locke, Richard M./Rissing, Ben A./Pal, Timea,
Complements or Substitutes? Private Codes, State Regulation and the Enforcement of Labour Standards in Global Supply Chains, British Journal of Industrial Relations 51 (2013), S. 519–552
- Lukas, Karin/Linder, Barbara/Kutrzeba, Astrid/Sprenger, Claudia,
Corporate Accountability: The Role and Impact of Non-Judicial Grievance Mechanisms, Edward Elgar Publishing, Cheltenham 2016
- Lurger, Brigitta/Melcher, Martina,
Handbuch Internationales Privatrecht mit Hinweisen auf das Internationale Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl., Verlag Österreich, Wien 2021
- Markgraf, Daniel,
Qualität, Gabler Wirtschaftslexikon, abrufbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/qualitaet-45908>
- Mena, Sébastien/Palazzo, Guido,
Input and Output Legitimacy of Multi-Stakeholder Initiatives, Business Ethics Quarterly 22 (2012), S. 527–556
- Merli, Franz,
Private Vorgabe für den Staat: Akkreditierung nach technischen Normen und Verbandsregeln, in Ennöckl/Raschauer/Schulev-Steindl/Wessely (Hrsg.), Festschrift für Bernhard Raschauer zum 65. Geburtstag, Jan Sramek Verlag, 2013, S. 383–398
- Meyer, Birgit,
Nachhaltigkeit entlang globaler Lieferketten. Wirtschaftliche Effekte der EU-Richtlinie für Sorgfaltspflichten von Unternehmen (auf Basis einer Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft), Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, WIFO Research Briefs 4/2024, März 2024, abrufbar unter: https://www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-1357/rb_2024_004.pdf

- Milberg, William,
Shifting sources and uses of profits: sustaining US financialization with global value chains, *Economy and Society* 37 (2008), S. 420–451
- Mittwoch, Anne-C.,
Möglichkeiten und Grenzen der Gestaltung des Anwendungsbereichs des Lieferketten sorgfaltpflichtengesetzes (LkSG) bei der Umsetzung der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), Rechtsgutachten, Germanwatch/Oxfam, Juli 2024, abrufbar unter: https://www.germanwatch.org/sites/default/files/germanwatch_rechtsgutachten_zu_csddd_und_lksg_2024_0.pdf
- MSI Integrity,
Not Fit-for-Purpose: The Grand Experiment of Multi-Stakeholder Initiatives in Corporate Accountability, Human Rights and Global Governance, Juli 2020, abrufbar unter: https://www.msi-integrity.org/wp-content/uploads/2020/07/MSI_Not_Fit_For_Purpose_FORWEBSITE.FINAL_.pdf
- Nasse, Laura,
Loi de vigilance: Das französische Lieferkettengesetz, *Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht* Nr. 487, Diss., Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2022
- Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina,
Klimawandel: Ursachen, Folgen und Handlungsmöglichkeiten, Factsheet, Oktober 2021, abrufbar unter: https://www.leopoldina.org/fileadmin/redaktion/Publikationen/Infomaterial/Factsheet_Klimawandel_1.1_DE_web.pdf
- Van Niekerk, Bas/Smit, Gijs,
The Netherlands: A Dutch initiative for a value chain due diligence, *Linklaters*, 17.2.2023, abrufbar unter: <https://sustainablefutures.linklaters.com/post/102i833/the-netherlands-a-dutch-initiative-for-a-value-chain-due-diligence>
- Nietsch, Michael/Wiedmann, Michael,
Adressatenkreis und sachlicher Anwendungsbereich des neuen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 2022, S. 1–7
- Nitsch, Stephanie,
Lieferkettenverantwortung nach geltendem österreichischem Recht, in Kalss/Torggler (Hrsg.), *Lieferkettenverantwortung – Beiträge zum 11. Wiener Unternehmensrechtstag*, MANZ, Wien 2024, S. 1–19
- Nordhues, Sophie,
Haftungsgrundlagen und -maßstäbe für Menschenrechtsverletzungen im Mutter-Tochter-Verhältnis, in Krajewski, Markus/Saage-Maaß, Miriam (Hrsg.), *Die Durchsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen*, Nomos, Baden-Baden 2018, S. 125–162
- Oberlandesgericht Hamm,
Pressemitteilung des OLG Hamm, 17.06.2022, abrufbar unter: https://www.olg-hamm.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/zt-Archiv/2022_Pressearchiv/19_22_PE_Beweisaufnahme-in-Peru-im-Rechtsstreit-Lliuya--RWE/index.php

OECD,

Guidelines for Multinational Enterprises on Responsible Business Conduct, OECD Publishing, Paris, 2023, abrufbar unter: <https://doi.org/10.1787/abd4d37b-de> (ersetzt OECD, Guidelines for Multinational Enterprises, 2011, abrufbar unter: <http://dx.doi.org/10.1787/9789264122352-de>)

OECD,

OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, OECD Publishing, Paris 2019, abrufbar unter: <https://doi.org/10.1787/3d21faa0-de>

OECD,

OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie, OECD Publishing, Paris 2020, abrufbar unter: <https://doi.org/10.1787/9789264304536-de>.

OECD,

OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur konstruktiven Stakeholderbeteiligung im Rohstoffsektor, OECD Publishing, Paris 2017, abrufbar unter: <http://dx.doi.org/10.1787/9789264285026-de>.

OECD/FAO,

OECD/FAO-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten, OECD Publishing, Paris 2016, abrufbar unter: <http://dx.doi.org/10.1787/9789264261235-de>.

OECD,

Praktische Maßnahmen für Unternehmen zur Bestimmung und Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit in Lieferketten für Minerale, 2017, abrufbar unter: <https://doi.org/10.1787/8ad1e62a-de>

OECD,

Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln für institutionelle Investoren: Zentrale Erwägungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, OECD Publishing, Paris 2017, abrufbar unter: <https://doi.org/10.1787/38efac8e-de>

Office of the High Commissioner for Human Rights,

BHR Treaty Process: OHCHR and business and human rights, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/en/business-and-human-rights/bhr-treaty-process>

Ondreasova, Eva,

Die Gehilfenhaftung: Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum österreichischen Recht mit Vorschlägen zur Reform, Manz, Wien 2013

O'Regan, Ellen,

New EU law to ensure large companies fulfil human rights and environmental obligations, The Brussels Times, 25.05.2024, abrufbar unter: <https://www.brusselstimes.com/1060023/large-companies-in-eu-forced-to-respect-human-rights-and-environment-with-new-law>.

Oxfam,

Rechercheberichte zu Arbeitsbedingungen auf Bananenplantagen, die die Supermarktkette Lidl beliefern – Ecuador, 06.05.2017, abrufbar unter: <https://www.oxfam.de/system/files/20170602-astac-recherchebericht-bananenplantagen-ecuador-lidl-de.pdf>

- Oxford English Dictionary,
Definition „accountable“, 2011, abrufbar unter: https://www.oed.com/dictionary/accountable_adj?tab=meaning_and_use
- Parlament Österreich,
Parlamentsskorrespondenz Nr. 593 vom 06.06.2024, abrufbar unter: https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2024/pk0593
- Pörzgen, Gemma,
Leben nach der Katastrophe, Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, Nov. 2019, abrufbar unter: <https://akzente.giz.de/de/artikel/leben-nach-der-katastrophe>
- Pöschl, Magdalena,
Die Konzession, in Fuchs, Claudia/Merli, Franz/Pöschl, Magdalena/Sturn, Richard/Wiederin, Ewald, Wimmer, Andreas W. (Hrsg.), Staatliche Aufgaben, private Akteure, Bd. 2: Konzepte zur Ordnung der Vielfalt, C.F. Müller/DIKE/MANZ, Wien 2017, S. 1–30
- Pufé, Iris,
Nachhaltigkeit, 3. Aufl., utb/UVK Lucius, Konstanz/München 2017
- Rack, Manfred,
Das Risiko der Expertenhaftung beim Zertifizieren von Compliance-Management-Systemen – Teil 2, Compliance-Berater 9/2016, S. 328–333.
- Rahim, Mia,
Corporate Social Responsibility to Small and Medium-Sized Enterprises: Extending Sustainable Development in Society, in Idowu, Samuel O./Yuksel Mermod, Asli/Kasum, Abubakar S. (Hrsg.), People, Planet and Profit: Socio-Economic Perspectives of CSR, Gower, April 2014, S. 181–198, abrufbar unter: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2640396
- Ramasastri, Anita,
Closing the governance gap in the business and human rights arena: lessons from the anti-corruption movement, in Deva, Surya/Bilchitz, David (Hrsg.), Human Rights Obligations of Business: Beyond the Corporate Responsibility to Respect?, 162–190
- Rassi, Jürgen C.T.,
Kooperation und Geheimnisschutz bei Beweisschwierigkeiten im Zivilprozess. Möglichkeiten der geschützten Verwertung von Unternehmensgeheimnissen im Spannungsfeld von rechtlichem Gehör, effektivem Rechtsschutz und prozessualen Kooperationspflichten, Jan Sramek Verlag, Wien 2020
- Rat der Europäischen Union,
Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit: Rat und Parlament erzielen Einigung zum Schutz der Umwelt und der Menschenrechte, 14.12.2023, abrufbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/12/14/corporate-sustainability-due-diligence-council-and-parliament-strike-deal-to-protect-environment-and-human-rights/>
- Riesenhuber, Karl,
§ 666 BGB, in Gsell, Beate/Krüger, Wolfgang/Lorenz, Stephan/Reymann, Christoph (Hrsg.), beck-online.GROSSKOMMENTAR, Stand: 15.07.2024

Rosenbaum, Jennifer,

Audits are Not the Answer: Four Labor Approaches to Eliminating Child Labor on U.S. and Global Supply Chains, Global Labor Justice Blog, 14.02.2024, abrufbar unter: <https://labor-rights.org/blog/202402/audits-are-not-answer-four-labor-approaches-eliminating-child-labor-us-and-global-supply>

Ruhmannseder, Felix,

Kap. 9 EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), in Ruhmannseder (Hrsg.), Compliance in der Lieferkette – Handbuch, Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2024, S. 179–197

Russell-Walling, Edward,

50 Schlüsselideen Management, Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg 2011

Schröder, Axel,

Vielleicht ein Meilenstein: Nichtstaatliche Regulierung von Arbeitsbedingungen nach der Rana-Plaza-Katastrophe, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) Mitteilungen, Heft 149, Sept. 2015, S. 28–31, abrufbar unter: <https://bibliothek.wzb.eu/artikel/2015/f-19327.pdf>

Social Accountability International,

About SA8000, abrufbar unter: <https://sa-intl.org/programs/sa8000/>

Social Accountability International,

Guidance Document for Social Accountability 8000 (SA8000:2014), Mai 2016, abrufbar unter: <https://sa-intl.org/wp-content/uploads/2020/02/SA8000-2014-Guidance-Document.pdf>

Social Accountability International,

SA 8000 – Internationaler Standard zur Sozialen Verantwortung, Juni 2014, abrufbar unter: https://sa-intl.org/wp-content/uploads/2020/01/SA80002014_German1.pdf

Social Accountability International,

Report Addendum: Fire Safety in Pakistan and Worldwide, 2013, abrufbar unter: <https://rcchr.com.pk/wp-content/uploads/2015/04/Report-on-Fire-Safety-295.pdf>

Sancin, Vasilka,

The ECHR and the ICCPR: A Human Rights-Based Approach to the Protection of the Environment and the Climate System, European Convention on Human Rights Law Review 5/2 (2024), S. 190–197

Scheer, Olga/Olk, Julian/Koch, Moritz/Anger, Heike/Specht, Frank,

EU-Lieferkettenrichtlinie scheitert wahrscheinlich am Widerstand der FDP, Handelsblatt, 23.01.2024, abrufbar unter: <https://www.handelsblatt.com/politik/international/faire-produktion-eu-lieferkettenrichtlinie-scheitert-wahrscheinlich-am-widerstand-der-fdp/100008561.html>

Scheper, Christian,

From naming and shaming to knowing and showing: human rights and the power of corporate practice, The International Journal of Human Rights 19:6 (2015), S. 737–756

Scherf, Cara-Sophie/Kampffmeyer, Nele/Gailhofer, Peter/Krebs, David/Hartmann, Constantin/Klinger, Remo,

Umweltbezogene und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten als Ansatz zur Stärkung einer nachhaltigen Unternehmensführung, Umweltbundesamt, Texte 138/2020, Juli 2020, abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/sorgfaltspflichten-nachhaltige-unternehmens-fuehrung>

Schmalz, Stefan,

Weltsystemansatz, in Fischer, Karin/Hauck, Gerhard/Boatcă, Manuela (Hrsg.), Handbuch Entwicklungsforschung, Springer Fachmedien Wiesbaden, Wiesbaden 2016, S. 55–66

Schneeweiß, Ulrike,

CO₂-Neutralität, Treibhausgasneutralität und Klimaneutralität – Was ist was?, Helmholtz Klima Initiative, abrufbar unter: <https://www.helmholtz-klima.de/faq/co2-neutralitaet-treibhausgasneutralitaet-und-klimaneutralitaet-was-ist-was#:~:text=Der%20Begriff%20CO2%2DNeutralit%C3%A4t,der%20von%20Methan%20oder%20Lachgas>

Schneider, Björn,

Menschenrechtsbezogene Verkehrspflichten in der Lieferkette und ihr problematisches Verhältnis zu vertraglichen Haftungsgrundlagen. Über ein drohendes haftungsrechtliches Dilemma als Ergebnis der CSRDebatte, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG) 2019, S. 1369–1379

Scholvin, Sören,

Global commodity chains, global value chains and global production networks' in Vivares, Ernesto (Hrsg.), The Routledge handbook to global political economy: conversations and inquiries, Routledge/Taylor & Francis Group, 2020

Schönnenbeck, Marianne,

Die Überprüfung des Managementsystems: Auditierung, Validierung, Zertifizierung, in Schwager, Bernhard (Hrsg.), CSR und Nachhaltigkeitsstandards – Normung und Standards im Nachhaltigkeitskontext CSR und Nachhaltigkeitsstandards, Management-Reihe Corporate Social Responsibility, Springer Gabler, Berlin/Heidelberg 2022, S. 551–561

Schreck, Philipp,

Der Business Case for Corporate Social Responsibility, in Schneider, Andreas/Schmidpeter, René (Hrsg.), Corporate Social Responsibility: Verantwortungsvolle Unternehmensführung in Theorie und Praxis, 2. Aufl. 2015, Springer Gabler, Heidelberg/Berlin, S. 71–88

Schulze, Holger/Spiller, Achim,

Checklist Governance? Zur Prüfungsqualität von Zertifizierungssystemen im Agribusiness, Conference Paper (2006), S. 1–13

Shaw, Hollie,

Judge rejects Joe Fresh class action related to Bangladesh factory disaster, Financial Post, 17.07.2017, abrufbar unter: <https://financialpost.com/news/retail-marketing/judge-rejects-joe-fresh-class-action-related-to-bangladesh-factory-disaster>

Seyr, Sibylle,

Der effet utile in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, Schriften zum Europäischen recht Bd. 135, Duncker & Humblot, Berlin 2008

Smit, Lise/Bright, Claire/McCorquodale, Robert/Bauer, Matthias/Deringer, Hanna/Baeza-Breinbauer, Daniela/Torres-Cortés, Francisca/Alleweldt, Frank/Kara, Senda/Salinier, Camille/Tejero Tobed, Héctor, Study on due diligence requirements through the supply chain – Final Report, European Commission: Directorate-General for Justice and Consumers, Publications Office, Januar 2020, abrufbar unter: <https://data.europa.eu/doi/10.2838/39830>

Smolka, Klaus M.,

Brisanter Konzern-Umzug: Auch Shell verlässt die Niederlande, FAZ.NET, 15.11.2021, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/shell-verlaesst-die-niederlande-und-zieht-nach-london-um-17635625.html>

Späth, Patrick/Werner, Felix R.,

Die Opkapi-Entscheidung des Supreme Court of the United Kingdom zur Internationalen Konzernhaftung aus rechtsvergleichender Sicht, Corporate Compliance Zeitschrift (CCZ) 5 (2021), S. 241–251

Spindler, Gerald,

Unternehmensorganisationspflichten. Zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Regelungskonzepte, 2. Aufl., Universitätsverlag Göttingen, Göttingen 2011

Stark, Karina Fernandes/Gereffi, Gary,

Global Value Chain Analysis: A Primer (Second Edition) in Stefano Ponte, Gary Gereffi, Gale Raj-Reichert (Hrsg.), Handbook on Global Value Chains, Elgar Publishing, Cheltenham/Northampton 2019, S. 54–76

Statement standardsetzender und zertifizierender Organisationen:

Der Beitrag von standardsetzenden und zertifizierenden Organisationen zur Erfüllung von Sorgfaltpflichten, 13.06.2022, abrufbar unter: https://www.forum-fairer-handel.de/fileadmin/user_upload/Dateien/Publikationen_FFH/2022_FFH_Statement_Zertifizierungen.pdf

Statista,

Verteilung der CO₂-Emissionen weltweit nach Sektor 2022, 05.07.2024, abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/167957/umfrage/verteilung-der-co-emissionen-weltweit-nach-bereich/>

Statista,

Erwartete Auswirkungen auf das globale Bruttoinlandsprodukt nach verschiedenen Klima-Szenarien im Jahr 2050, 05.07.2024, abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1353233/umfrage/prognosen-ueber-das-globale-bip-je-nach-klima-szenario-2050/>

Steiner, Henry J./Alston, Philip/Goodman, Ryan (Hrsg.),

International Human Rights in Context: Law, Politics, Morals: Text and Materials, 3. Aufl., Oxford University Press, New York 2008

Steininger, Barbara,

Vortrag „Die Voraussetzungen der Haftung nach Art. 29 CSDDD“ im Rahmen der von dem Institut für Europäisches Schadensersatzrecht (ESR)/Institute for European Tort Law (ETL) der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Universität Graz, dem LBI-GMR, der Universität Wien, dem Europäischen Zentrum für Schadensersatz- und Versicherungsrecht sowie der Universität Graz veranstalteten Tagung „Lieferkettenverantwortlichkeit: Menschenrechte ohne Grenzen?“, Graz, 18.10.2024

Streissler, Christoph,

Technische Normen: Fallstricke der Privatisierung der Rechtssetzung, A&W-Blog, 03.05.2022, abrufbar unter: <https://www.awblog.at/Wirtschaft/fallstricke-technische-normen>

Sylla, Ndongo S.,

The Fair Trade scandal: marketing poverty to benefit the rich, Ohio University Press, Athens (Ohio) 2014

Systain,

Die Zukunft der globalen Wertschöpfung: Wettbewerbsfaktor Social Compliance Management, 2013, abrufbar unter: https://systain.com/wp-content/uploads/2022/08/Systain_Studie_Wettbewerbsfaktor-Social-Compliance-Management-2.pdf

Terwindt, Carolijn/Armstrong, Amy,

Oversight and Accountability in the Social Auditing Industry – the Role of Social Compliance Initiatives, International Labour Review 158 (2019), S. 245–272

Terwindt, Carolijn/Saage-Maaß, Miriam,

Zur Haftung von Sozialauditor_innen in der Textilindustrie, Friedrich Ebert Stiftung, Globale Politik und Entwicklung, Berlin, August 2017, abrufbar unter: https://www.ecchr.eu/fileadmin/Publikationen/Studie_Zur_Haftung_von_Sozialauditor_innen_FES_ECCHR.PDF

Thomale, Chris/Hübner, Leonhard,

Zivilgerichtliche Durchsetzung völkerrechtlicher Unternehmensverantwortung, Juristenzeitung (JZ) 72 (2017), S. 385–397

Thomale, Chris/Schmid, Stephan,

Das Private Enforcement der EU-Lieferkettenrichtlinie. Eine rechtsvergleichende und rechtsökonomische Beurteilung der finalen Fassung mit Anregungen für die mitgliedstaatlichen Umsetzungsge-
setze, C³FL Working Paper 1.1/2024 v. 25.06.2024, abrufbar unter: https://unternehmensrecht.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/i_unternehmensrecht/Thomale/Aktuelles_06-24_-_Working_Paper_Thomale_Schmid_Private_Enforcement_CS3D_final_25_6.pdf

Thomson Reuters Tax & Accounting,

The changing face of audit talent, 26.10.2023, abrufbar unter: <https://tax.thomsonreuters.com/blog/the-changing-face-of-audit-talent/>

Transparency International Bangladesh,

Undress Corruption. How to Prevent Corruption in the readymade Garment Sector: Scenarios from Bangladesh, Dhaka, Februar 2017, abrufbar unter: https://www.ti-bangladesh.org/images/2017/Undress_Corruption_for_web_13_02_2017.pdf

Tröster, Bernhard/Raza, Werner,

ASSESS_EU_MERCOSUR: Assessing the claimed benefits of the Association Agreement between the EU and Mercosur, Final Report, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Juli 2021, abrufbar unter: https://wien.arbeiterkammer.at/service/studien/eu/EU_Mercosur_2021_10.pdf

TÜV muss wegen mangelhafter Brustimplantate zehn Millionen Euro zahlen, ZEIT ONLINE, 12.01.2024, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/wirtschaft/2024-01/frankreich-brustimplantate-skandal-entschaedigung-tuev-rheinland>

TÜV Süd,

ISO 14001 – Umweltmanagementsystem, abrufbar unter: <https://www.tuvsud.com/de-at/dienstleistungen/auditierung-und-zertifizierung/umwelt-und-nachhaltigkeit/iso-14001>

Umweltbundesamt,

Labelratgeber: TOP-Umweltsiegel für den nachhaltigen Konsum, 18.12.2023, abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/umwelttipps-fuer-den-alltag/uebergreifende-tipps/siegel-label#diese-siegel-und-label-helfen-beim-umweltbewussten-einkauf>

UN,

Guiding Principles on Business and Human Rights – Implementing the United Nations „Protect, Respect, Remedy“ Framework, New York, 2011, abrufbar unter: https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/publications/guidingprinciplesbusinesshr_en.pdf

UN,

Sustainable Development Goals, abrufbar unter: <https://www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-development-goals/>

UN Global Compact,

Frequently asked questions, abrufbar unter: <https://unglobalcompact.org/about/faq>

UN-Arbeitsgruppe für Wirtschaft und Menschenrechte,

National action plans on business and human rights (Nationale Aktionspläne für Wirtschaft und Menschenrechte), abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/en/special-procedures/wg-business/national-action-plans-business-and-human-rights>

Vereinte Nationen,

Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk (DGCN) c/o Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (Hrsg.), 3. Aufl., Berlin, abrufbar unter: https://www.globalcompact.de/migrated_files/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf

ver.di,

Für ein starkes EU-Lieferkettengesetz – für faire Löhne und klimabezogene Sorgfaltspflichten, 21.06.2023, abrufbar unter: <https://www.verdi.de/themen/internationales/initiative-lieferkettengesetz>

Voigt, Kai-Ingo/Lackes, Richard/Siepermann, Markus/Krieger, Winfried,

Supply Chain Management, in Gabler Wirtschaftslexikon, abrufbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/supply-chain-management-scm-49361>.

Wagner,

§ 823 BGB, in Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2024, Rn. 598–599

Walker, Lena,

Umweltbezogene Sorgfaltspflichten, Georg Olms Verlagsbuchhandlung, 2022

Wallerstein, Immanuel/Hopkins, Terrence K.,

Commodity Chains in the World-Economy Prior to 1800, Review – Fernand Braudel Center for the Study of Economies, Historical Systems, and Civilizations 10 (1986), S. 157–170

Warum die FDP die Lieferketten-Richtlinie blockiert, LTO, 01.02.2024, abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/Buschmann-Lieferketten-Richtlinie-Enthaltung-Rechtfer-tigung-Fdp-widerstand>

Weber, Theresa (Hrsg.),
Strategische Prozessführung in Österreich, Strategic Litigation Bd. 3, Nomos, Baden-Baden 2024

Weissbrodt, David/Kruger, Muria,
Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with
Regard to Human Rights, American Journal of International Law (AJIL) 97 (2003), S. 901–922

Weller, Marc-P./Kaller, Luca/Schulz, Alix,
Haftung deutscher Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland, Archiv für die civi-
listische Praxis (AcP) 216 (August 2016), S. 387–420

Welser, Rudolf/Zöchling-Jud, Brigitta,
Bürgerliches Recht, Bd. II, 14. Aufl., Manz, Wien 2015

WKO,
EU lässt Bürokratiemonster auf Betriebe los, 14.09.2024, abrufbar unter:
<https://www.wko.at/sbg/news/eu-laesst-buerokratiemonster-auf-betriebe-los>.

Wolfmayr, Yvonne/Christen, Elisabeth/Mahlkow, Hendrik/Meyer, Birgit/Pfaffermayr, Michael/Fröh-
lich Irene,
Trade and Welfare Effects of New Trade Policy Instruments, Final Report, FIW-Research Report No
02/2024, Austrian Institute of Economic Research, November 2023, abrufbar unter:
<https://www.fiw.ac.at/wp-content/uploads/2024/02/FIW-RR-02-24.pdf>

„Zahnloser Papiertiger“: Bundesregierung will EU-Lieferkettengesetz deutlich abschwächen,
ARD Monitor, Pressemitteilung v. 26.10.2022, abrufbar unter: <https://www1.wdr.de/daserste/monitor/extras/pressemeldung-eu-lieferketten-100.html>